image
not
available



9475

Militär-
Oekonomie-System

der

kaiserlichen königlichen

österreichischen Armee.



Bearbeitet

von

Franz Hübler,

wirklichem

kaiserl. königl. Ober-Kriegs-Commissär und ökonomischen Referenten des niederösterreichischen General-Commando.



Sechzehnter Band.

16

Wien, 1822.

Im Verlage der J. Geistinger'schen Buchhandlung.

Gedruckt bey L. Grund.





LXII. Hauptstück.

Von den Versorgungsanstalten.

I. Abschnitt.

Von der Pension.

A.

Der Generalität, Stabs- und Ober-Officiere, dann Parteyen.

§. 14763.

Auf eine Pension von Seite des Staates haben Anspruch: Alle wohlverdienten Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann jene Stabsparteyen, welche bey den Regimentern, Bataillonen, Corps, den Generals-, Militär- und Festungs-Commanden, den Monturs-Oekonomie-Commissionen, dem Auditoriate, den Militär-Gestüten, den Beschäl- und Remontirungs-Departements, dem Thierarzeney-Institute, den Garnisons-Spitälern und sonstigen Militär-Branschen dienen, wenn sie keine Unter-Officiere und Alters oder sonstiger Gebrechen halber ihre Militär-Dienste ferner fortzusetzen außer Stande sind.

Welche Individuen auf eine Militär-Pension Anspruch machen können.
Hfrb. am 26. Jän. 771.

§. 14764.

Ob ein Officier außer Stande sey, länger fortzudienen, mithin realinvalid ist, bleibe der Beurtheilung einer eigenen, aus den Vorgesetzten des zu Untersuchenden und einem dazu competenten Militär-Arzte zusammen gesetzten Commission (Arbitrirungs-Commission) überlassen.

Wie sich vor dem Antrage zur Pension über die Dienstuntauglichkeit zu überzeugen ist.
Hfrb. am 18. Jun. 777.

Hierzu gehören, wenn es einen Stabs-Officier betrifft, außer dem Militär-Arzte, dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissäre, dem Brigade- und Divisions-Generale, und wenn ein Officier vom Hauptmanne abwärts oder eine der Stabsparteyen der Gegenstand der Untersuchung ist, einschlüssig des Divisions-Generals die Vorbenannten und die vorgesetzten Stabs-Officiere.

Die Arbitrirungs-Commission hat für die Richtigkeit ihrer Angabe zu haften.

§. 14765.

Die k. k. Generale unterstehen dem Arbitrium nicht. Der Grad ihrer Tauglichkeit oder Untauglichkeit zum ferneren Dienste wird vom k. k. Hofkriegsrathe beurtheilet und bestimmt; es wäre denn, daß ein Arbitrium ausdrücklich vom Hofkriegsrathe angeordnet würde.

Die unangestellten Generale können auch nicht als wirklich pensionirt angesehen werden.

Generale unterstehen dem Arbitrium nicht, und wer derselben Tauglichkeit oder Untauglichkeit zu beurtheilen und zu bestimmen hat.
Hfrb. am 4 Nov. 773.

§. 14766.

Bevor das als gänzlich untauglich erklärte Individuum in die normalmäßige Pension übernommen wird, muß der Arbitrirungs-Befund durch eine bey dem Landes-General-Commando erneuert zusammen gesetzte Superarbitrirungs-Commission bestätiget seyn.

Durch wen der Arbitrirte superarbitrirt wird.
Hfrb. am 3. Jun. G. 3. B 1093.

Vorgang bey der Arbitrirung und Superarbitrirung.
Hfkd. am 3. Feb. 814. D 696.
" " 11. März 814.

§. 14767.

Daß bey der Arbitrirung sowohl, als bey der Superarbitrirung, mit aller Strenge vorzugehen sey, darüber bestehen wiederhohlte Befehle.

Bey welchen Individuen die Pensionirung dem Hofkriegsrathe zustehet, und in welchen Fällen hiezu die Bewilligung von Sr. Majestät eingehohlet werden muß.
Hfkd. am 26. Jan. 771.

§. 14768.

Die Befugniß, einen für dienstuntauglich erklärten Officier in den Pensions-Genuß zu setzen, ist vom Hauptmanne oder Rittmeister abwärts dem k. k. Hofkriegsrathe überlassen.

In Ansehung der höheren Grade muß die Bewilligung Seiner Majestät des Kaisers eingehohlt werden.

Auf höhere Charakterisirungen ist gleich in der Conscriptions-Liste anzutragen.
Hfkd. am 17. Aug. 818.

§. 14769.

In der Rubrik Anmerkung der Conscriptions-Liste ist allemahl anzuführen, ob das betreffende Individuum eine höhere Graduation ad honores ansuche, und ob das Regiment oder Corps vorwortlich für ihn einschreite.

In welchen Fällen Regimenter oder Corps auf höhere Charakterisirungen ad honores keinen Antrag machen dürfen.
Hfkd. am 9. May 800.

§. 14770.

Ein Regiment oder Corps darf aber für einen in die Pension zu übersetzenden Stabs- oder Ober-Officier um die höhere Charakterisirung nicht einschreiten, wenn derselbe nicht gut und rechtschaffen gedient hat, oder zu der angesuchten höheren Charge nicht qualificirt, und solche zu versehen nicht im Stande wäre, wenn ihn seine Leibesgebrechen, schlechte Gesundheit, Blessuren oder sein hohes Alter zum Fortdienen nicht hinderten.

Sollten bey einem aus der Dienstleistung tretenden Officiere, nebst den oben erwähnten physischen, auch moralische oder auf den Dienst Bezug habende Gebrechen obwalten, so hat er sich mit dem beygehabten Charakter und der demselben anklebenden Pension zu begnügen.

Welche Begünstigung den mit höherem Charakter pensionirten Officieren, wenn sie sich wieder erhohlen, zu Statten kommt.
Hfkd. am 9. May 800.
" " 8. Nov. 813. 6024 und 6350.

§. 14771.

Da die höheren Charakterisirungen ad honores nichts Anderes als Belohnungen für die von den Officieren geleisteten Dienste sind, so wird in dem Falle, als ein oder der andere von diesen ad honores höher charakterisirten Officieren nach der Hand sich erhohlen, und wieder dienstauglich werden sollte, denselben eine höhere Charge mit dem derselben anklebenden Genusse zugewendet werden.

Nur Officiere, die in der Linie gedient haben, können einer höheren Charakterisirung bey ihrer Pensionirung theilhaft werden.
Hfkd. am 9. May 800.

§. 14772.

Solcher höheren Charakterisirungen dürfen auch nur diejenigen pensionirten Officiere, welche bey den Linien-Truppen und vor dem Feinde dienten, keineswegs aber die bey den Oekonomie-Commissionen, dem Fuhrwesen und anderen in der Linie nicht dienenden Corps angestellten Officiere theilhaft werden.

Welche Pension einem mit höherer Charakterisirung aus der Dienstleistung getretenen Officiere gebühret, und wann auf eine besondere Geldzulage eingeschritten werden darf.
Hfkd. am 6. Oct. 816. I 5634.
" " 26. Oct. 815. I 6073.

§. 14773.

Wird einem solchen Individuum allerhöchsten Ortes die angesuchte höhere Charakterisirung bewilliget, so ist dieses noch kein Grund, daß ihm auch die mit dem höheren Charakter verbundene Pension, oder bey seiner Wiederanstellung die höheren Diäten gebühren, sondern es steht ihm in der Regel nur jene Pension zu, welche für den Charakter, mit dem er während der Dienstleistung bekleidet war, ausgemessen ist. Doch kann im Falle einer besonderen Hülfsbedürftigkeit neben der charaktermäßigen Pension auf eine besondere jährliche Geldzulage bey Seiner Majestät eingeschritten werden.

Pensions-Ausmaß.
Hfkd. am 6. Feb. 790.
" " 26 März 800. O 1758.
" " 22. Jul. 801. O 5951.
" " 26. Apr. 808. K 281.
" " 8. Feb. 809. B 521.
" " 25. Dec. 811. D 5691.
" " 28. May 816.

§. 14774.

Für die solcher Gestalt in den Pensions-Stand zu übernehmenden Individuen ist das Pensions-Ausmaß in dem Tableau Nr. 1 ersichtlich.

Pensions-Behandlung der Stabs- und Ober-Officiere der Regimenter und Corps überhaupt und jener der Artillerie und der in der Wiener-Neustädter Akademie Angestellten ins Besondere.
Hfkd. am 30. Oct. 806. I. 6290.
" " 28. Dec. 810. D 4361.

§. 14775.

Nach diesem Ausmaße werden alle Stabs- und Ober-Officiere, sie mögen zu einem Corps oder auch zu einem Administrations-Zweige wie immer gehören, behandelt; nur in Ansehung der Artillerie haben Seine Majestät die begünstigende Ausnahme zu machen geruhet, daß alle als vollkommen dienstuntauglich, mithin realinvalid in den Ruhestand tretenden Artillerie-Officiere, welche stets tadelfrey gedienet haben, den höheren Charakter und

die höhere Pension um Einen Grad, die Unter-Lieutenants ins Besondere mit dem Ober-Lieutenants-Charakter die Pension von 300 fl., und die Oberfeuerwerker mit dem Unter-Lieutenants-Charakter die Pension von 200 fl. erhalten.

Vom Hauptmanne aufwärts bleibt die höhere Charakterisirung und das Pensions-Ausmaß von Fall zu Fall Seiner Majestät vorbehalten.

Dasselbe gilt auch für die in der Wiener-Neustädter Cadetten-Akademie angestellten Stabs- und Ober-Officiere, welche lange und gut gedienet haben.

Die Ober- und Unter-Lieutenants, welche mit besonderem Vorzuge gedienet haben, werden mit Hauptmanns-Charakter, und zwar die erstern mit 400 fl., und die letztern mit 300 fl. jährlich pensionirt.

§. 14776.

Die Generale, Stabs- und Ober-Officiere, welche im Felde superarbitrirt werden, und in die k. k. Erblande zurück kehren müssen, haben während der Reise das Superplus auf die Pension zur Ergänzung der von jedem vorher bezogenen charaktermäßigen Gage zu erhalten, wobey jedoch auf die genaue Einhaltung der vorschriftmäßigen täglichen Meilenzahl gesehen werden muß.

Dieselben erhalten nach dem Austritte aus der wirklichen Dienstleistung die charaktermäßigen Pferd-Portionen für die wirklich auf der Streu haltende und die Competenz nicht übersteigende Anzahl Pferde noch durch 14 Tage.

Behandlung der aus der Felddienstleistung in den Pensions-Stand tretenden Generale, Stabs- und Ober-Officiere.
Hftb. am 19. Jun. 804. I 2701.
» » 24. März 810. G 998.

§. 14777.

Vom General abwärts wird die Pension aus der Pensions-Cassa bezahlt.

Aus welcher Cassa die Pensionen vom General abwärts bezahlt werden.
Hftb. am 6. März 809. D 946.

§. 14778.

Die in den Pensions-Stand tretenden Officiere sind allemahl vom 1sten oder 16ten des betreffenden Monathes in diesen Genuß eintreten zu machen, um dadurch die Ausgleichung zwischen Gage und Pension zu vermeiden, und deren Ausrechnung auf Tage zu erleichtern.

Von welchem Tage dem Officiere die Pension anzuweisen ist.
Hftb. am 17. Jul. 801. L 2937.

§. 14779.

Der in den Pensions-Stand versetzte Officier bleibt fortwährend unter der Militär-Gerichtsbarkeit, und ist verpflichtet, auf jedesmahlige Vorforderung der Militär-Behörde vor derselben zu erscheinen, nur tritt er in die geistliche Jurisdiction der Civil-Geistlichkeit über.

Unter welche Jurisdictien die Pensionisten gehören.
Hftb. am 1. Dec. 808. G 4380.

§. 14780.

Ueber die Pensions-Bemessung,
- » den Verlust des Natural-Quartiers oder des Quartier-Geldes,
- » die zahlbare Anweisung der Pensionen bey den Cassen,
- » die Ausfertigung der Pensions-Bogen,
- » die Eigenschaften der Pensions-Quittungen,
- » die Bestätigung de vita et ubicatione, und wer solche zu ertheilen berechtiget ist,
- » die Beobachtung bey den Pensions-Anweisungen,
- » den Aufenthalt der Pensionisten in Wien oder die Dahin-Uebersiedelung,
- » den Anspruch auf die für Wien bewilligten Gratificationen,
- » die Pensions-Uebertragungen,
- » die Beurlaubung in das Ausland,
- » die Pensions-Vorschüsse und deren Hereinbringung,
- » die Verfassung der Ubications-Tabellen und Anlegung der eigenen Grundbücher,
- » die Ausfüllung und Einsendung der gedruckten Bogen zum Grundbuche,
- » die Ausweisung des jährlichen Zuwachses und Abganges der Militär-Pensionisten und derselben Evidenthaltung,
- » die Beobachtung bey der Wiederanstellung eines Militär-Pensionisten,
- » die Sistirung der Pension bey zeitlichen Anstellungen,

Was hinsichtlich der Pensionen überhaupt zu beobachten ist.
Hfrb. am 20. Nov. 771.
» » 4. Nov. 773.
» » 4. May 774.
» » 31. May 781.
» » 17. Sept. 781.
» » 26. May 786.
» » 9. März 793.
» » 14. Jan. 795. F 43.
» » 4. März 797. G 1916.
» » 21. Apr. 801.
» » 20. Nov. 801. G 893.
» » 21. März 803. I 1564.
» » 28. Jan. 804. L 286.
» » 16. Feb. 806. L 431.
» » 1. May 806. L 706.
» » 30. May 807. G 2019.
» » 20. Jan. 808. L 238.
» » 24. Feb. 808. L 645.
» » 18. Jun. 808. C 646.
» » 27. Jul. 808. L 2869.
» » 6. Aug. 808. I 3010.
» » 2. Feb. 809. K 17.
» » 6. Feb. 810. G 1019.
» » 1. May 810. G 3743.
» » 29. Nov. 810. D 6717.
» » 4. März 811. D 938.
» » 11. März 811. D 945.
» » 18. Jul. 811. D 8000.
» » 21. Aug. 811. D 3466.
» » 2. Oct. 811. D 3945.

Hfkh. am 25. Oct. 811. D 5516.
» » 14. Feb. 812. D 519.
» » 22. May 813. D 2152.
» » 30. Jun. 813. D 2901.
» » 21. Sep. 813. H 661.
» » 6. März 815. D 1147.
» » 14. Jun. 815. M 612.
» » 3. Nov. 815. D 6519.
» » 11. Dec. 815.
» » 4. Sep. 816.
» » 10. Apr. 817. M 1074.
» » 14. Aug. 818. L 5512.

Ueber die Einziehung der Pension,

» die Erhebung der Pensions-Rückstände von Verstorbenen,

» die Fortdauer der Pension, wenn auch der Officier von einer Privat-Versorgungsanstalt gleichfalls eine Pension bezieht, und

» die Beobachtung für die Judicia delegata militaria mixta

gibt der acht und zwanzigste Abschnitt des zweyten Hauptstückes die nöthige Anleitung.

In welchen Orten die Militär-Pensionisten ihren Aufenthalt zu nehmen haben.
Hfkh. am 10. Dec. 797. G 12104.
» » 22. Dec. 797. G 12096.
» » 4. Sep. 816. M 3398.

§. 14781.

Alle jene Pensionisten, welche unbewegliche Güter größerer Gattung besitzen, müssen in jenen Provinzen, wo sie am stärksten begütert sind, ihren Aufenthalt nehmen, die unbegüterten aber sollen ihren Wohnsitz in den ihnen am bequemsten scheinenden Provincial-Städten wählen.

Pensionirte k. k. geheime Räthe und Kämmerer, in so fern sie nicht eine andere Hof- oder Staatsbedienstung bekleiden, können sich von dieser Vorschrift nicht los zählen.

Nur jene Militär-Pensionisten sind davon ausgenommen, deren Pension sich nicht über 600 fl. beläuft, oder die wegen hohen Alters und vieler Gebrechen darthun, daß sie sich nicht entfernen können.

Jeder muß sich aber gegen die Superarbitrirungs-Commission ausweisen, ob er daselbst entweder durch die Unterstützung seiner Anverwandten oder auf irgend eine andere dem Officiers-Charakter entsprechende Art seine Subsistenz sichere, oder verbessere, widrigen Falls jedem in der Regel der Aufenthalt in seinem Geburtsorte auf dem Lande anzuweisen ist.

§. 14782.

Die Regiments- oder Bataillons-Commanden haben bey Uebersiedelungs-Gesuchen der Militär-Pensionisten nach Wien über die dießfälligen Angaben die Aeußerung des Wiener Plaz-Commando's einzuhohlen;

Worüber sich die nach Wien übersiedeln wollenden Pensionisten auszuweisen haben, kommt schon bey der Jubilation der Beamten vor.

In so weit keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist das betreffende Regiments- oder Corps-Commando rc. verpflichtet, über die dießfälligen Angaben der in den Pensions-Stand übertretenden Officiere die Aeußerung unmittelbar von dem Wiener Plaz-Commando einzuhohlen, welches angewiesen ist, die dießfälligen Erhebungen auf dem kürzesten Wege mit Verläßlichkeit einzuleiten, und ein probhältiges Resultat der fragenden Behörde unverzüglich mitzutheilen.

§. 14783.

in welchem Falle denselben die Pension bey der Wiener Kriegs-Cassa angewiesen werden kann;

Nur erst nach dieser erlangten Bestätigung, daß das zu pensionirende Individuum durch den Aufenthalt in Wien wirklich eine bessere und angemessenere Subsistenz erhält, ist der Antrag, daß dasselbe mit seinem Genusse bey der Wiener Kriegs-Cassa anzuweisen sey, dem k. k. Hofkriegsrathe mittelst des betreffenden General-Commando's vorzulegen, und das Erhobene in der Pensions-Eingabe ausdrücklich zu bemerken.

§. 14784.

Befugniß für die General-Commanden;

Die Uebertragung der Pensionen der schon pensionirten Officiere von einer Kriegs-Cassa auf die andere und die Bewilligung der Uebersiedelung der Pensionisten von einer Kriegs-Cassa auf die andere ist dem wechselseitigen Einvernehmen der General-Commanden anheim gestellt.

§. 14785.

Obliegenheiten der Militär- und Stations-Commanden.
Hfkz. am 4. Sept. 816.

Den Militär- und Stations-Commanden liegt die gehörige Evidenthaltung der in ihren Bezirken befindlichen Pensionisten und eine genaue Beobachtung dieser Vorschriften, ins Besondere rücksichtlich ihrer Reisen in die Hauptstadt ob. Sie müssen daher die Pensionisten

a) von dieser einzig das Wohl derselben bezielenden Anordnung verständigen.

b) Jedem, der nach Wien zu übersiedeln, oder eine Reise dahin zu unternehmen wünschet, über die Beweggründe dieses Wunsches vernehmen, und darüber die Erhebungen bey dem Wiener Plaz-Commando einleiten.

c) In Fällen, wo die Angaben, welche die Reise des Pensionisten nach Wien begründen soll, entweder von den Parteyen selbst nicht erprobt, oder nach den gemachten Erhebungen nicht bewährt befunden worden sind, oder wo wegen angeblicher Dringlichkeit desselben eine vorläufige Erhebung nicht eingeleitet werden kann, dem betreffenden Pensionisten die Theuerung der ersten Bedürfnisse in Wien, und überhaupt das Unzweckmäßige einer kostspieligen Reise eindringend vorstellen; dagegen ihre Gesuche, wenn sie anders rücksichtswürdig sind, dem vorgesetzten General-Commando vorlegen, welches ihnen eine angemessene Aushülfe aus dem hiezu einem jeden General-Commando bemessenen Fonde sogleich erfolgen kann, oder, wenn der zu einer entsprechenden Aushülfe erforderliche Betrag die Befugniß desselben übersteigt, die dießfälligen Gesuche mit Anführung der standhältig erhobenen und wahrhaft rücksichtswürdig befundenen Gründe dem k. k. Hofkriegsrathe vorzulegen hat.

d) Endlich in Fällen, wo alle Vorstellungen hierüber fruchtlos bleiben, sollen sie die Reise des hierauf beharrenden Individuums nicht ferner beanständen; demselben aber bestimmt erklären, daß sie, wenn sie sich erlauben sollten, Seiner Majestät oder die Behörden während ihres Aufenthaltes in Wien mit Unterstützungsgesuchen zu belästigen, auf der Stelle von Wien ohne alle Nachsicht zurück geschickt werden würden.

Aus diesem Grunde haben auch die Militär- und auswärts stationirten Platz-Commanden das Platz-Commando in Wien von der Ankunft dieser Pensionisten sogleich zu unterrichten.

Es versteht sich hierbey jedoch von selbst, daß diese strenge Anwendung sich nicht wohl auf jene Pensionisten erstrecke, welche durch ihre bekleidenden höheren Charaktere, oder durch ihre bekannten Vermögensumstände jede Zumuthung ähnlicher Zudringlichkeit von selbst widerlegen.

§. 14786.

Die pensionirten Generale, Stabs- und Ober-Officiere haben jede Reise oder gänzliche Uebersiedelung in eine andere österreichische Provinz durch das Platz- oder Militär-Commando dem betreffenden Landes-General-Commando schriftlich anzuzeigen, damit einer Seits die Ubication derselben erhalten, anderer Seits aber auch die Uebertragung der Pension an die betreffende Cassa eingeleitet werden könne.

Die Reisen oder Uebersiedelungen in andere österreichische Provinzen müssen den Platz- oder Militär-Commanden schriftlich angezeigt werden.
Hfrh. am 19. Jul. 1804. G 14.2.

§. 14787.

Bey der gänzlichen Uebersiedelung eines Pensionisten aus einem Lande in das andere haben die General-Commanden demjenigen, in dessen Bezirk der pensionirte Officier abgehet, jedes Mahl den Auszug aus der letzten Ubications-Tabelle, nebst der Conduite-Liste und einem Pare der Conscriptions-Liste zuzuschicken.

Was die General-Commanden bey Uebersiedelungen zu beobachten haben.
Hfrh. am 10. Dec. 1804 L 5100.

§. 14788.

Wenn ein pensionirter Officier sich mit Bewilligung des betreffenden General-Commando's für einige Zeit von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte entfernet, und nicht die Gelegenheit hat, seine Pension aus der Cassa, auf welche er damit angewiesen ist, zu erheben, so kann ihm solche gegen Producirung seiner Marsch-Route, oder einer General-Commando-Bewilligung, mithin erst nach erhaltener Ueberzeugung der richtigen Gebühr, zwar auch auswärts bey der nächsten Kriegs-Cassa oder einer sonstigen Militär-Behörde, jedoch nur auf Einen Monath, und zwar nur gegen Vorzeigung des Pensions-Bogens ausbezahlt werden; auch ist sich sogleich mit jener Cassa, wo der Empfänger mit seiner Pension angewiesen ist, in das Einvernehmen zu setzen, ob der Percipient nicht etwa einem Verbothe, Tax- oder sonstigen Abzuge unterliege.

Die ihr Domicilium zeitlich verlassenden pensionirten Officiere können ihre Pension auch bey anderen Cassen erhalten;

§. 14789.

Erst nach Einlangung dieser Auskunft kann einem solchen Individuum die Pension fernerhin, voraus gesetzt, daß auch desselben Aufenthalt mit Bewilligung des General-Commando's fortdauert, angewiesen und erfolgt werden.

wann dießfalls die Pension angewiesen und erfolgt werden kann;

welches Document dem Pensions-Rückersatz-Entwurfe beyzulegen werden muß;

§. 14790.

Ueber den Vorschuß, welcher von irgend einer Militär-Bransche geleistet wurde, ist dem dießfälligen Rückersatzes-Entwurfe die coramisirte Quittung des Empfängers beyzulegen.

was der Pensions-Anweisungs-Entwurf hinsichtlich der allenfälligen Tapferkeits-Medaillen-Zulage enthalten m[u]ß;

§. 14791.

In dem Anweisungs-Entwurfe muß nach Umständen die dem Percipienten etwa gebührende Zulage auf die Ehren-Medaille in einer besonderen Rubrik ersichtlich gemacht, und in der Rubrik **Anmerkung** auch die Pensions-Cassa, auf welche das Individuum zur Pensions-Erhebung eigentlich angewiesen ist, zur Erleichterung der Controlle und Contirung für die Hofkriegsbuchhaltung ausdrücklich angeführt werden, die hierauf geschehene Zahlung aber ist auf dem Pensions-Bogen sogleich vorzumerken.

aus welchem Fonds die Pensions-Vorschüsse anzuweisen sind.
Hfkd. am 30. Jun. 808. W 90.

§. 14792.

Die Pensions-Vorschüsse sind immer auf Rechnung des allgemeinen Invaliden-Fondes anzuweisen.

Welche Individuen auf eine Militär-Pension keinen Anspruch haben.
Hfkd. am 22. März 778.
» » 28. Oct. 798. O 10310.
» » 20. Dec. 809. O 1644 und 1748.
» » 14. Apr. 810. O 1911.

§. 14793.

Auf eine Militär-Pension haben keinen Anspruch:

a) Die invalid gewordenen Landwehr-Officiere, welche zu den früher etwa von ihnen bekleideten Civil-Anstellungen noch die Tauglichkeit besitzen.
b) Die mit Quittirung ausgetretenen Officiere.
c) Die mit Convention ausgetretenen oder den Dienst verlassen habenden, im Kriege bey einem Stabs- oder Frey-Corps wieder angestellten Officiere, wenn sie davon entlassen werden, weil die Interimal-Anstellungen keine Fähigkeit zur Pension geben.
d) Officiere, welchen wegen moralischer Gebrechen ein Probejahr zur Besserung zugestanden worden ist. Diese dürfen bey schwerster Verantwortung des Regiments- oder Corps-Commandanten während dieser Zeit zur Pensionirung nicht in Antrag gebracht werden.

Pension für die eine Cambiaturisten-Stelle erhaltenden pensionirten Officiere.
Hfkd. am 4. Feb. 813. R 403.

§. 14794.

Die eine Cambiaturisten-Stelle in der Militär-Gränze erhaltenden pensionirten Officiere verbleiben in dem Genusse der Militär-Pension.

Behandlung der unter Frey-Corps stehenden Officiere, welche früher nicht gedient haben.
Hfkd. am 6. Feb. 790.

§. 14795.

Die unter Frey-Corps stehenden Officiere, wenn sie gleich früher noch nicht bey Oesterreich gedient haben, aber durch Blessuren oder sonst im Dienste untauglich geworden sind, erhalten die charaktermäßige Pension.

Wann den Landwehr-Officieren die Pension gebühret.
Hfkd. am 10. Jun. 809.

§. 14796.

Den Landwehr-Officieren, welche aus dem Pensions-Stande bey der Landwehre angestellet wurden, gebühret bey dem Rücktritte aus der Landwehre in ihre vorigen Verhältnisse die Pension nach dem Grade, welchen sie zur Zeit der Auflösung in der Landwehre, der Frey- und Legions-Bataillonen bekleideten.

Wie lange die Pension den in abgetretenen Provinzen zurück bleibenden Militär-Pensionisten gebühret.
Hfkd. am 2. Apr. 810. D 1767.

§. 14797.

Den in den abgetretenen Provinzen zurück bleibenden Militär-Pensionisten gebühret die Pension bis zum Tage der erfolgten Friedens-Ratification.

Woher die ungarischen Leib-Gardisten ihre Pension erhalten.
Hfkd. am 6. Jul. 766.
» » 26. Apr. 786.
» » 19. Feb. 791.
» » 26. Feb. 791.

§. 14798.

Die königlich ungarischen Leib-Gardisten erhalten ihre Pensionen nicht aus dem Militär-Fonde, sondern aus dem königlich ungarischen Camerale.

Die in den Pensions-Stand tretenden Officiere erhalten keine Austritts-Certificate.
Hfkd. am 10. Jan. 810. G 70.

§. 14799.

Die in den Pensions-Stand übertretenden Officiere erhalten keine Austritts-Certificate.

Pensions-Verboth.
Hfkd. am 7. Feb. 808. L 426.

§. 14800.

Gerichtliche Pensions-Verbothe, Tax- oder andere Schuldenabzüge der pensionirten Officiere sind von den General-Commanden bey den betreffenden unterstehenden Kriegs-Cassen zu ver-

anlassen, und die Einleitung zu treffen, daß, sobald der ganze Betrag beysammen ist, die betreffende Taxe oder Schuld gehörigen Ortes berichtiget werde.

§. 14801.

Wenn einem pensionirten Officiere gestattet wird, sich mit Beybehaltung seiner Pension auf einige Zeit in das Ausland zu entfernen, so hat er die Pension nur bis Ende der ersten Urlaubsfrist, welche jedoch in der Regel nur auf drey Monathe mit Beybehaltung der Pension bewilliget wird, zu beziehen.

Wie lange einem in das Ausland beurlaubten Militär-Pensionisten die Pension vorbehalten bleibe.
Hfkd. am 20. März 808. L 1068.

Auf die Zeit der ihm über diese Frist ertheilten Urlaubsverlängerung hat er die Pension zurück zu lassen, welche ihm erst wieder von dem Tage angewiesen wird, als er in die k. k. Staaten zurück an der Gränze eintrifft.

Wer aber länger als drey Jahre selbst mit Erlaubniß im Auslande verbleibt, verliert das Pensions-Recht ganz; es sey denn, daß durch eine besondere Bewilligung etwas Anderes bestimmt worden wäre.

Vom Tage der ersten Urlaubsverlängerung sind auch die vorgedachten drey Jahre zu rechnen.

Denjenigen, die vor Verlauf dieser Frist zurück kommen, ist die Pension vom Tage ihres Eintreffens in die k. k. Erblande wieder anzuweisen; die übrigen sind aber bey Verlauf des dreyjährigen Termines ohne Weiters ganz in Abgang zu bringen, aus welchem Grunde demnach auch alle ferneren Gesuche um Pauschal-Abfertigungen gegen Verzichtleistung auf die Pension ohne Weiters zurück zu weisen, und dem Hofkriegsrathe gar nicht mehr zu unterlegen sind.

§. 14802.

Wenn ein in den Pensions-Stand übersetzter Officier von dem diese Uebersetzung veranlaßten Gebrechen wieder befreyet, und durch das Rearbitrium zum Militär-Dienste tauglich erklärt wird, so hat er auf die Wiederanstellung im activen Militär-Dienste Anspruch.

Wiederanstellung der pensionirten Officiere im Militär.
Hfkd. am 18. Jän. 771.

§. 14803.

Alle pensionirten und mit höherem Charakter ad honores aus der Dienstleistung getretenen Generale, Stabs- und Ober-Officiere können, wenn sie in außerordentlichen Fällen wieder angestellt werden, nicht eher in den vollen Gage-Genuß eintreten, auch in keine höhere Charge befördert werden, bis nicht alle jene, welche ihnen bey ihrem Austritte im Range vorgingen, befördert worden sind, und somit den Rang vor ihnen erhalten.

Rang der im Militär wieder angestellten pensionirten Generale, Stabs- und Ober-Officiere.
Hfkd. am 19. Dec. 807. G 6644.

§. 14804.

Jeder pensionirte Officier muß sich im Erfordernißfalle zum Dienste, in so fern es seine Kräfte erlauben, und der allerhöchste Dienst es erfordert, selbst ohne Anspruch auf besondere Gebühren gebrauchen lassen, und hat, wenn er bey dem Dienste entbehrlich wird, wieder in die Pension zurück zu treten.

Verwendung der pensionirten Officiere zum Militär-Dienste.
Hfkd. am 18. Apr. 807. L 1502.
» » 4. März 816. D 968.

§. 14805.

Einem pensionirten Stabs- oder Ober-Officiere, wenn er zur zeitlichen Dienstleistung verwendet wird, gebühren nebst der in der Dienstleistung nach seiner Charge bemessenen Gage, keinesweges außer in dem im §. 14807 enthaltenen Falle noch die charaktermäßigen Diäten, sondern Seine Majestät haben in solchen Fällen nach Beschaffenheit der Umstände dieselben für ihre zeitlichen Dienste nach Billigkeit, nicht aber nach einem unveränderlichen Maßstabe entschädigen zu lassen geruht, weil selbst der k. k. Hofkriegsrath pensionirte Stabs-Officiere zur Friedenszeit ohne eine unvermeidliche Nothwendigkeit zum Dienste nicht commandirt, um dadurch die Aerarial-Kosten nicht zu vermehren.

Gebühr für die zur zeitlichen Dienstleistung verwendeten pensionirten Stabs- und Ober-Officiere.
Hfkd. am 1. Apr. 809. A 1957.
» » 3. Jul. 812. D 2472.
» » 24. Jul. 818. A 8123.
» » 13. Oct. 818. R 4668.
» » 1. Sept. 814. I 4418 und 4483.
» » 20. Dec. 814. 14659.

Nur in Kriegszeiten, wo es bey einem allgemeinen Truppenausmarsche an Garnisons-Dienste thuenden Officieren gebricht, dürfen pensionirte Officiere mit dem dienstleistenden Gehalte zur Führung der Transports-Geschäfte auch bey Militär-Verpflegs-Magazinen und Feldspitälern verwendet werden.

Dasselbe gilt auch bey Conscriptions-Revisionen in Kriegszeiten nach einer von dem Conscriptions-Director mit ihnen vorgenommenen kurzen Prüfung.

§. 14806.

Holzgebühr für die aus dem Pensions-Stande zur zeitlichen Dienstleistung verwendeten Officiere.
Hfdr. am 14. Dec. 815. 17616.

Die zeitlich aus dem Pensions-Stande angestellten subalternen Officiere vom Ober-Lieutenant abwärts können in den Wintermonathen die winterliche Holzgebühr, in jenen Ländern, wo dieses systemmäßig besteht, aus den Aerarial-Magazinen fassen.

§. 14807.

Behandlung der pensionirten Officiere bey Führung von Geld-Rimessen.
Hfdr. am 8. März 814. D 970.

Wenn pensionirte Officiere bey den häufigen Diensten der jeweiligen Garnisonen zur Führung von Geld-Rimessen verwendet werden, so können sie nicht nur auf die ganze Zeit ihrer sogestaltigen Beorderung auf dem Hin- und Rückwege das Superplus auf die Pension noch der charaktermäßigen Friedens-Gage eines Dienstleistenden, sondern auch für die Zeit der Hinreise die bemessenen Diäten nach ihren Chargen aufrechnen.

§. 14808.

Wie lange die aus dem Pensions-Stande bey Gränz-Cordons angestellten Officiere die Pensions-Uniform tragen dürfen.
Hfdr. am 27. Sep. 808. D 2187.

Die aus dem Pensions-Stande bey Gränz-Cordons angestellten Officiere können ihre Pensions-Uniform noch durch Ein Jahr und auch länger tragen, um sich nicht durch die sogleiche Beyschaffung der Cordons-Uniform in unnöthige Unkosten zu versetzen.

§. 14809.

Wie lange der Genuß der Friedens-Gage bey zeitlich angestellten pensionirten Officieren zu dauern hat.
Hfdr. am 3. Jul. 811. D 2470.

Der Genuß der Friedens-Gage oder sonstigen Zulage auf die Pension hat aber nur so lange zu dauern bis die betreffende Garnison wieder einrückt, welche sodann derley Dienste durch Officiers aus ihrem eigenen Stande wieder übernehmen zu lassen hat, außer ein pensionirter Officier ließe sich von selbst herbey, ein solches Geschäft, ohne dafür ein Superplus auf die Pension zu verlangen, fortzuführen, oder ein General-Commando fände aus besonderen Gründen für gut, einen pensionirten Officier zu derley Geschäften mit dem bloßen Genusse der Pension zeitlich zu commandiren, welches er auch ohne Weigerung befolgen muß.

§. 14810.

Wiederanstellung der pensionirten Officiere im Civile.
Hfdr. am 26. Jan. 771.
„ „ 15. Oct. 804.

Wenn ein pensionirter Officier zwar zum Militär-Dienste die Tauglichkeit nicht mehr, jedoch zur Versehung eines Civil-Dienstes noch Kraft und Fähigkeit besitzet, so muß bey Verleihung solcher Dienste auf die nach Maß seiner von dem vorgesetzten General-Commando zu bestätigenden Eigenschaften die vorzügliche Rücksicht genommen werden.

§. 14811.

Binnen welcher Zeit der Pensionist sich über die Annahme eines Civil-Dienstes erklären muß.
Hfdr. am 15. Oct. 804.

Zur Annahme desselben kann er zwar nicht genöthiget werden; wenn ihm jedoch ein solcher angetragen wird, so muß er sich bey Verlust der Pension binnen sechs Wochen erklären, ob er den angetragenen Dienst annehmen wolle, oder nicht.

§. 14812.

Wann in bejahenden Fällen die Pension eingestellt wird, und welcher Gerichtsbarkeit er dann untersteht.
Hfdr. am 15. Oct. 804.

Im bejahenden Falle hört von dem Tage, als er den neuen Diensteid ablegt, seine vorige Militär-Pension ganz auf; er hat den Militär-Charakter und die Militär-Ehrenzeichen auf die Zeit seiner Anstellung im Civile abzulegen, und auf eben diese Zeit ganz in die Civil-Gerichtsbarkeit zu treten.

§. 14813.

Der Gehalt im Civil-Dienste muß die vorhin genossene Pension um ein Drittel übersteigen.
Hfdr. am 26. Apr. 803.

Wenn das Erträgniß der erhaltenen Civil-Bedienstung die zuletzt genossene Militär-Pension nicht wenigstens um Ein Drittel übersteigt, so wird ihm das Abgängige auf dieses Drittel als Personal-Zulage erfolgt; doch hat der Genuß dieser Personal-Zulage nur so lange Statt, bis er einen Dienst erhält, dessen Gehalt und Nutzungen die gehabte Militär-Pension um Ein Drittel übersteigen.

§. 14814.

Pensionirte Officiere haben auf Tabakverlegersstellen und Tabak-Traffiken Anspruch.
Hfdr. am 1. Jul. 805. L 3146.
„ „ 10. Feb. 814. D 651.
„ „ 2. Dec. 817.
„ „ 27. Dec. 817.

Auf Tabakverlegersstellen und Tabak-Traffiken haben nur pensionirte Officiere Anspruch; sie erhalten aber keinen Uebersiedelungsbeytrag; und müssen, weil es bey der Verwaltung eines Tabakverlages sowohl nach der Natur seiner Manipulation und Verrechnung, als auch nach dem Lande, in welchem derselbe sich befindet, auf Sprache, Rechnung und sonstige Kenntnisse ankommt, wenn sie bloß um Erlangung eines Tabakverlages einschreiten,

der vorgeschriebenen Prüfung unterzogen, und in die dießfälligen Eingaben aufgenommen werden.

In Fällen, wo ein Tabakverlag erlediget ist, und nach der in Händen der Tabak-Administration befindlichen im §. 14854 vorgeschriebenen Qualifications-Eingabe unter den auf einen Tabakverlag aspirirenden Bittwerber kein geeignetes Militär-Individuum vorhanden, aber der erledigte Tabakverlag zu unbedeutend wäre, um für einen der Vorgemerkten angemessen zu seyn, haben die Tabak-Administrationen vor Erstattung des dießfälligen Besetzungsvorschlages mit dem betreffenden Landes-General-Commando wegen Benennung eines etwa inzwischen sich neu gemeldeten pensionirten Officiers oder einer sonstigen pensionirten Militär-Partey oder eines geeigneten invaliden Unter-Officiers die Rücksprache zu pflegen.

§. 14815.

Die mit Tabakverlegersstellen betheilten pensionirten Officiere erhalten die Pension noch durch drey Monathe, vom Tage der hofkriegsräthlichen Intimation.

Wie lange die mit Tabakverlegersstellen betheilten pensionirten Officiere auf die Pension Anspruch haben.
Hfth. am 15. Oct. 804, L 3971.

§. 14816.

Ueber die im Civil-Dienste untergebrachten pensionirten Officiere ist die für den Militär-Pensions-Fond sich ergebende Ersparung zu Ende eines jeden halben Militär-Jahres gegen den Hofkriegsrath auszuweisen.

Halbjährige Ausweisung der Pensions-Ersparung durch die im Civil-Dienste untergebrachten pensionirten Officiere.
Hfth. am 15. Jan. 809, L 198.

§. 14817.

Wenn ein in Militär-Diensten gestandener Tabakverleger aus Mangel der zum Betriebe des Verlages erforderlichen Geldmittel oder aus Gebrechlichkeit ohne sein Verschulden in die Nothwendigkeit gesetzt wird, dem Verlage entsagen zu müssen, so erhält er wieder die schon früher genossene oder nach der zuletzt bekleideten Militär-Charge gebührende Pension.

In welchen Fällen ein Tabakverleger in die Pension zurück treten kann.
Hfth. am 23. Oct. 812, D 4364.

§. 14818.

Den pensionirten Officieren, welche bey ihrem Austritte eine Salzversilberersstelle erhalten, ist bey den persönlichen Amtsverrichtungen die Tragung der Uniform zwar versagt, keineswegs aber verbothen, sich bey ihren Unterschriften des Militär-Charakters zu bedienen.

Die Salzversilberersstellen bekleidenden vorhin pensionirten Officiere dürfen sich bey ihren Unterschriften des Militär-Charakters bedienen.
Hfth. am 19. Sep. 801, B 2644.

§. 14819.

Jedem in einem Civil-Dienste angestellten Militär-Pensionisten ist es unbenommen, in so fern er zu erweisen vermag, daß die Civil-Anstellung seinen Umständen und sonstigen Eigenschaften nicht angemessen ist, dieselbe auf vorläufige höhere Bewilligung anheim zu sagen, und in die zuletzt genossene Militär-Pension und mit ihr in die Militär-Gerichtsbarkeit zurück zu treten.

Diesen Rücktritt findet jedoch nicht mehr Statt, wenn er durch sein Verschulden der Civil-Anstellung enthoben wird.

Rücktritt eines im Civile angestellten pensionirten Officiers in die Militär-Pension.
Hfth. am 16. Oct. 804.

§. 14820.

Weil bey den Civil-Stellen die Pensions-Fähigkeit erst nach vollstreckter 10jährigen Dienstleistung eintritt, so tritt der in einem Civil-Dienste angestellte pensionirte Officier, wenn er vor Verlauf von zehn Jahren für die Fortsetzung des Civil-Dienstes untauglich wird, in die zuletzt genossene Militär-Pension zurück.

Hierüber muß jederzeit dem Hofkriegsrathe der Bericht erstattet werden.

Wenn sich hingegen die Dienstuntauglichkeit erst nach Verlauf von 10 Jahren zeigt, so wird derselbe da, wo er gedient hat, mit dem Unterschiede jedoch pensionirt, daß, wenn er auch in Ansehung seines bekleideten Amtes zur Erlangung einer Pension nicht geeignet wäre, oder diese geringer als die vorhin genossene Militär-Pension ausfiele, ihm jedes Mahl der Betrag der letzteren ganz abgereichet wird.

Behandlung derjenigen, welche vor vollstreckter 10jährigen Dienstzeit im Civil-Dienste untauglich werden.
Hfth. am 19. Nov. 811, G 5444.

§. 14821.

Wenn er sich jedoch während des bekleidenden Civil-Amtes verehlichet hätte, so wird ihm der Rücktritt in die Militär-Pension, mit welcher auch wieder sein Militär-Charakter auflebt, nur dann gestattet, wenn er vorläufig jene Caution erlegt, die jeder Officier zum

Beobachtung, wenn ein in die Militär-Pension zurück tretender Civil-Beamter sich als solcher verehlichet hat.
Hfth. am 12. Apr. 807, L 1360.

standesmäßigen Unterhalte seiner Gattinn für den Fall des Witwenstandes bey seiner Verehelichung zu erlegen gehalten ist.

Nur wenn seine Gattinn ohne dieß auf eine Witwenversorgung von Seite des Staates einen Anspruch hätte, ist er von dieser Verbindlichkeit enthoben.

Nr. 6.

Tabelle

über die Gebühr der pensionirten Generale, Stabs- und Ober-Officiere.

Charge.	Das Pensions-Ausmaß besteht in jährlich fl.	k.	monathlich fl.	k.	Anmerkung.
Feldmarschall	5000	.	416	40	Se. k. k. Majestät haben sich vorbehalten nach Umständen und auf Einrathen des k. k. Hfkr. für diese Chargen auch höhere Ruhegehalte anzumessen.
Feldzeugmeister	4000	.	333	20	
General der Cavallerie	4000	.	333	20	Die nicht dienenden Generale, welche die halbe charaktermäßige Gage beziehen, entrichten den Invaliden-Kreuzer zur Hälfte; jene hingegen, die nur Ein Drittel der Gage oder etwas darüber, folglich den halben Gehalt nicht ganz beziehen, zahlen den Inval.-Mund-Portions-Kreuzer, wie folgt: 1 Feldmarschall monathlich — fl. 50 kr. 1 Feldzeugmeister » — fl. 33 1/3 kr. 1 Gener. der Cavall. » — fl. 40 kr. 1 Feldmarsch.-Lieut. » — fl. 27 kr. und 1 Genfeld.-Wachtm. » — fl. 20 2/3 kr. Die nicht dienenden General-Majors, welche zugleich Inhaber sind, haben außer der Regiments-Inhabers-Gebühr keinen Gehalt, es wäre denn, daß einem oder dem andern wegen Umständen aus allerhöchster Gnade eine Pension besonders bewilligt würde, in welchem Falle sie sodann den Invaliden-Mund-Portions-Kreuzer ohne Unterschied des Gehaltes nach dem Charakter ganz zu tragen haben.
Feldmarschall-Lieutenant	3000	.	250	.	
General-Major der 1 Classe	2000	.	166	40	
» » » 2. »	1500	.	125	.	
Oberst	1200	.	100	.	Die mit 1200 fl. und respective 1000 fl. in den Pensions-Stand übersetzten Obersten haben keine Mund-Portions-Kreuzer zu leiden; sollte jedoch derlen Obersten eine höhere Pension als 1200 fl. bestimmt werden, so kommt von den Betrag der charaktermäßige ganze Invaliden-Mund-Portions-Kreuzer u. s. w. einem Oberst von der Infanterie jährlich mit 5 fl. 36 kr., und einem von der Cavallerie mit jährlichen 5 fl. 48 kr. zu zahlen.
Oberst-Lieutenant	1000	.	83	20	
Major	800	.	66	40	
Hauptm. mit Einschluß des Werkmeist. in der Fabrik des Feuerwerks-Corps	600	.	50	.	Die bey der k. k. Garde dienenden Officiere erhalten, wenn sie dienstuntauglich werden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. Sept. 1775 und 18. Sept. 1782, dann Verordnung des Oberst-Hofmeisteramtes vom 20. Janner 1796, über ihre systematische Militär-Pension noch einen Cameral-Beytrag von 100 fl.; für die Garde-Second-Wachtmeister, u. für die Garde-Stabs-Parteyen bestimmen Se. Majestät immer selbst die Pension.
Erster Rittmeister	600	.	50	.	
Zweyter Rittmeister	400	.	33	20	
Capitän-Lieutenant	400	.	33	20	Die Gränz-Oekonomie-Ober-Lieutenants erhalten in Folge hofkriegsräthlichen Rescripts vom 8. Februar 1809 B 821 die Capitän-Lieutenants-Pension.
Ober-Lieutenant	200	.	16	40	
Unter »	200	.	16	40	
Fähnrich	200	.	16	40	
Oberbrückenmeister	200	.	16	40	

Nr. 1.

Tabelle

über die Gebühr der pensionirten Generale, Stabs- und Ober-Officiere.

Charge.	Das Pensions-Ausmaß bestehet in jährlich fl.	kr.	monatlich fl.	kr.	Anmerkung.
Oberfeuerwerker	150	.	12	30	Allerhöchst Se. Majestät bewilligten unter dem 21. Dec. 1810 daß künftig alle in Ruhestand als Real-Invaliden tretende, stets tadelfrey gediente Ober-Officiere der Artillerie um einen Grad, und die denselben anklebende höhere Pension übernommen werden konne, so wie auch der Unter-Lieutenant mit dem Ober-Lieutenants-Charakter 300 fl. jährliche Pension, der realinvalide Oberfeuerwerker, wenn derselbe gut gedienet hat, und in den Ruhestand übernommen wird, erhält den Lieutenants-Charakter mit der jährlichen Pension von 200 fl.
Oberzeugwart	200	.	16	40	
Unterzeugwart	200	.	16	40	
Armatura-Inspector	150	.	12	30	
Marine-Cadete	150	.	12	30	
Casern-Verwalter	.	.	.	.	
Stabs-Quartiermeister	.	.	.	.	Nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.
Vice » »	.	.	.	.	
Obermeister	300	.	25	.	Auch der Tischlermeister des Feuerwerks-Corps.
Unter »	150	.	12	30	
Oberstabswagenmeister	300	.	25	.	
Unterstabswagenmeister	200	.	16	40	
Adjutant	.	.	.	.	Nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.
Adjutant ohne bekleidender Officiers-Charge	150	.	12	30	
Grundbuchsführer in der Militär-Gränze	200	.	16	40	
Rechnungsführer	200	.	16	40	
Rechnungsführers-Adjunct	150	.	12	30	
Stabs-Fourier	150	.	12	30	
Stabsarzt	200	.	16	40	
Regiments-Arzt	200	.	16	40	
Oberarzt	100	.	8	20	Der Oberarzt d. Feuerwerks-Corps ist nach dem allgem. Systeme zu behand.
Thierarzt in der Gränze	200	.	16	40	
Feld-Superior	300	.	25	.	
Regiments-Capellan als Ordensgeistlicher	100	.	8	20	Die Ordensgeistlichen müssen bey ihrer Dienstunfähigkeit wieder in den Orden aufgenommen werden.
Regiments-Capellan und Weltpriester	150	.	12	30	Laut hofkriegsräthlicher Verordnung den 22. July 1811 G 5952 sind aber nur jene Regiments-Capellane zur Pension geeignet, welche in dieser Eigenschaft 15 Jahre gedient, oder vor Verlauf dieser Zeit im Dienste sich solche Gebrechen zugezogen haben, die sie zur ferneren Dienstleistung unfähig machen.
Garnisons-Capellan	150	.	12	30	
Spitals »	150	.	12	30	
General-Auditor-Lieutenant	1000	.	83	20	
Stabs-Auditor	800	.	66	40	
Garnisons »	400	.	33	20	
Regiments »	400	.	33	40	
General-Gewaltiger	.	.	.	.	Nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.
Oberst-Stabs-Profoß	150	.	12	30	
Stabs-Profoß	100	.	8	20	
Unter-Stabs-Profoß	100	.	8	20	
Regiments-Profoß	60	.	5	.	
Werkmeister bey der Monturs-Commissionen	150	.	12	30	
Oberbäckermeister	150	.	12	30	

B.

Von der Pension der Militär-Witwen.

Erlag der Heiraths-Caution.
Hfd. am 16. Jän. 771.

§. 14822.

In der Regel muß der Officier, wenn er sich verehelichen will, bis einschlüssig des Obersten, oder dessen Braut eine Caution erlegen, deren Interessen-Ertrag zu 4 Procenten so groß ist, daß die Frau nach dem etwannigen Ableben ihres Gatten anständig davon leben kann.

Pensions-Verzichts-Reverse.
Hfd. am 16. Jän. 771.
Form. Nr. 1.

§. 14823.

Jedoch machen Seine Majestät zuweilen von dieser Regel eine Ausnahme, indem Allerhöchst dieselben gegen Pensions-Verzichts-Revers nach dem anliegenden Formulare Nr. 1 die Heirath bewilligen, daß die Gattinn für den Fall ihres Witwenstandes auf eine Versorgung von Seite des Staates durch Pension Verzicht leistet.

Durch ein und anderes wird die Witwe der Pension unfähig.
Hfd. am 13. Jän. 793. G 486.

§. 14824.

Die Einlegung der Heiraths-Caution oder des Pensions-Verzichts-Reverses macht die Witwe zur Pensions-Betheilung unfähig.

Ausnahme hiervon.
Hfd. am 27. Feb. 788. G 1038.
= = 26. Jän. 807. L 18.
= = 4. März 814. D 914.
= = 1. März 818. L 1088.

§. 14825

Es sey denn daß:

a) Ihr Gatte vor dem Feinde geblieben, oder

b) erwiesener Maßen unmittelbar an den Folgen einer vor dem Feinde erhaltenen Wunde oder

c) während der Dienstleistung in einem Militär-Spitale an einer ererbten oder sich durch die Dienstleistung zugezogenen Krankheit gestorben ist.

In diesen drey Fällen hat die Witwe ungeachtet der eingelegten Caution oder des Pensions-Verzichts-Reverses auf die charaktermäßige Pension vollen Anspruch.

Um aber in Hinsicht der Pensions-Fähigkeit, welchen Officiers-Witwen, deren Männer nach langen Zwischenräumen angeblich an den Folgen ihrer vor dem Feinde erhaltenen Wunden verstorben sind, einen Schluß fassen zu können, haben Seine Majestät Allerhöchst zu entschließen befunden, daß in solchen Fällen immer eine genaue Beschreibung der erhaltenen Wunde von einem Militär-Arzte, der jedoch graduirt seyn muß, welcher den betreffenden Officier behandelte, oder wenn der Ordinarius ein Civil-Wundarzt gewesen wäre, von einem beeideten Civil-Wundarzte, wie auch eine gleiche Beschreibung der Krankheit, an welcher der Officier in der Folge gestorben ist, ebenfalls von einem graduirten Militär-Arzte, oder von einem beeideten Civil-Arzte ausgefertiget, den Pensions-Gesuchen solcher Officiers-Witwen beyzulegen sey.

Welche Individuen von der Erlegung der Heiraths-Caution oder des Verzichts-Reverses befreyet, und doch pensionsfähig sind.
Hfd. am 16. Jän. 771.
= = 21. Feb. 819. J. 747.

§. 14826.

Von der Erlegung der Heiraths-Caution sind noch befreyet:

a) Jene Officiere, welche durch Tapferkeit, Einsicht und Wohlverhalten vom Gemeinen in Ober-Officiers-Chargen sich geschwungen, wenn sie sich als Gemeine oder als Unter-Officiers verehelichet haben.

b) Jene Generale, welche sich erst nach Erlangung dieses Grades mit Allerhöchster Bewilligung in der wirklichen Dienstleistung verheirathet, dann

c) die aus dem Civile oder quittirten Stande verheiratheten in die Armee eingetretenen Officiere. Hieraus folgt, daß auch deren Gattinnen nach dem Absterben ihrer Männer pensionsfähig sind.

In welchen weiteren Fällen die vorgedachten Officiers-Witwen die Pension erhalten.
Hfd. am 16. Jän. 771.

§. 14827.

Die auf solche Art pensionsfähigen Witwen haben auf den Bezug der Pension einen Anspruch, ihre Männer mögen während der Dienstleistung, oder selbst im Pensions-Stande mit Tod abgegangen seyn, nur müssen sie im letzten Falle erweisen, daß sie ihren Gatten noch wäh-

rend dessen Dienstleistung geehelichet haben, indem eine im Pensions-Stande abgeschlossene Ehe kein Recht zum Pensions-Bezuge gibt.

§. 1828.

Da die Beybringung der Trau- und Taufscheine immer die meisten Schwierigkeiten verursachet hat, und dadurch die Einsendung der Pensions-Urkunden zum Nachtheile der betreffenden Witwen und Waisen sehr verspätet worden ist, so haben die Regimenter, Corps und Branschen die Trauungs- und Taufscheine aller ihrer unterstehenden Militär-Individuen und ihrer Kinder abzufordern, und in den Regiments- oder Corps-Archiven, oder in den Archiven der betreffenden Branschen aufzubewahren. Ein gleiches hat in der Folge bey jedem sich verehelichenden Individuum, und bey den neugebornen Kindern sogleich nach der Trauung oder Geburt zu geschehen. Wenn ein Individuum zu einem anderen Regimente oder Corps transferirt wird, so sind diese Documente stets mit den Transferirungs-Listen zu der Truppen-Abtheilung, wohin das Individuum kommt, nach vorher zurück gehaltenen Abschriften abzusenden, bey Pensionirungs-Fällen aber kommen solche demjenigen General-Commando zu überreichen, unter welchen der Pensionist seinen Aufenhalt wählet, damit sie bey dem General-Commando in dem Archive aufbewahret, und nach dem Tode des Pensionisten sogleich benützet werden können.

Trau- und Taufscheine sind in jedem Falle gleich einzuhohlen, und in den Archiven der Regimenter, Corps und Branschen aufzubewahren.
Hfkr. am 31. Dec. 814, D 5966.
" " 10. Aug. 815.

§. 1829.

Ueber die Verfassung der Pensions-Urkunden, welche von allen Stabs-Officieren des Regiments, wo der Gatte zuletzt diente, unterfertigt werden muß. Ueber den Anfang des Pensions-Bezuges. Ueber die Behandlung jener Witwen, wo pensionsfähige Kinder vorhanden sind. Wie lange der Gehalt oder die Pension des Verstorbenen der Witwen oder den Kinder gebühret.

Wie das hinterlassene Vermögen gegen Conventions-Geld angeschlagen werden muß.

Woher die pensionirten Officiers-Witwen die Pension zu beziehen haben.

Wie sich in Betreff der Pension bey der in einer zweyten Ehe schon befindlichen oder zu einer solchen schreiten wollenden pensionirten Witwe benommen werden muß.

Was hinsichtlich der Pension überhaupt zu beobachten ist.

Ueber die Ubications-Tabelle und Grundbücher gibt das zweyte Hauptstück im acht und zwanzigsten Abschnitte, von der Pensionirung der Militär-Beamtens-Witwen, die nöthige Anleitung.

Anwendbarkeit der nebenstehenden Paragraphen auf die pensionirten Officiers-Witwen.
Hfkr. am 21. Sep. 806. L 2473.
" " 20. Feb. 818. L 910.
" " 16. März 818. L 1067.

§. 1830.

Die Marine-Officiers können Witwen, welche Pensionen genießen, ohne Depositirung der Heiraths-Caution nach Ausstellung des Pensions-Verzichts-Reverses von Seite des Weibes gegen dem heirathen, daß die heirathende Witwe während der Zeit der zweyten Ehe keinen Pensions-Genuß hat, noch im Falle eines eintretenden Witwenstandes einen Anspruch auf eine höhere Pension, als die vorher gehabte, setzen könne, auch sollen solche Officiere allemahl um die Erlaubniß einschreiten.

Wie jene Witwen mit ihrer Pension zu behandeln sind, welche vor ihrer Heirath eines Marine-Officiers schon im Pensions-Genusse standen.
Hfkr. am 26. Jun. 806.

§. 1831.

Die Pensions-Urkunden, welche die Regimenter, Bataillone und Corps einsenden, müssen von dem respicirenden Kriegs-Commissär auch mit bestätiget seyn.

Mitfertigung der Pensions-Urkunden durch das Kriegs-Commissariat.
Hfkr. am 31. Dec. 814. D 5966.

§. 1832.

In den §. 1825 a, b und c bemerkten Fällen ist gar kein Verlassenschafts-Abhandlung-Ausweis, sondern nur das Angabe-Zeugniß der erwähnten Todesart mit dem Trauungsscheine einzusenden.

In welchen Fällen kein Verlassenschafts-Abhandlungs-Ausweis vorgelegt werden darf.
Hfkr. am 8. Jän. 807. L 18.
" " 28. Aug. 807. L 1800.

§. 1833.

Zur Legalität dieses Zeugnisses gehört, daß es von dem Regiments- oder Corps-Commandanten ausgefertiget, und wenn der Tod nicht auf der Stelle erfolgte, jedoch eine unmittelbare Folge solcher Wunden gewesen ist, dieses von einem Stabs- oder Regiments-Arzte

Welche Eigenschaften dieses Zeugniß haben muß.
Hfkr. am 8. Jän. 807. L 18.

in einem umständlichen, die strengste Prüfung aushaltenden besonderen Zeugnisse mit bestätiget werden.

Hierbey darf das Zeugniß eines Militär-Ober-Arztes oder eines Civil-Arztes nur dann als geltend angenommen werden, wenn ein Stabs- oder Regiments-Arzt nicht in der Gelegenheit wäre, ein solches Zeugniß selbst auszustellen zu können, aber auch in diesem Falle muß es nachträglich von einem Stabs- oder Regiments-Arzte mitgefertiget worden seyn.

Pensions-Ausmaß.
Hfth. am 8. May 784.
„ „ 22. Aug. 789.
„ „ 6. Feb. 790.
„ „ 30. Oct. 798 G 1031 s.
„ „ 19. Apr. 808. G. 1018.
„ „ 26. Dec. 811. D 5291.
„ „ 17. Dec 816 D 7360.
„ „ 28 May 816.
„ „ 4. Feb. 817. L. 417.
„ „ 29. May 819. L 8070.
Nr. 2.

§. 14834.

Die charaktermäßige Pension für die pensionsfähigen Witwen verstorbener Generale, Stabs- und Ober-Officiere ist in dem anliegenden Tableau Nr. 2 ersichtlich.

Nach diesem Pensions-Ausmaße richten sich auch die Witwen der Leib-Garde-Officiere.

Behandlung der Witwen hinsichtlich des Pensions-Genusses, deren Männer höhere Charaktere bey der Pensionirung erhalten haben.
Hfth. am 14. Jän. 807. L. 158.

§. 14835.

Wenn einem in den Pensions-Stand übertretenden Officier aus besonderer Rücksicht eine höhere Charakterisirung verliehen wird, so gibt das der hinterlassenen Witwe doch kein Recht, auf die mit diesem höheren Charakter verbundene Pension, sondern sie hat solche nur in dem Ausmaße zu empfangen, wie sie für die Charge ausgemessen ist, in welchen ihr verstorbener Gatte in der wirklichen Dienstleistung gestanden ist.

Begünstigung der pensionirten Artillerie-Officiers-Witwen.
Hfth. am 28. Jun. 816. D 4963.
„ „ 17. Dec. 818.

§. 14836.

Eine Ausnahme hiervon tritt bey den Witwen der Artillerie-Officiere ein. Da nähmlich diese bey ihrem Uebertritte in den Pensions-Stand einen höheren Charakter mit der damit verbundenen Pension erhalten, so werden die Witwen solcher Artillerie-Officiere, wenn sie anders pensionsfähig sind, nach den von dem Verstorbenen zuletzt begleitenden Charakter behandelt. Zugleich haben Sr. Majestät für dergleichen Fälle den Artillerie-Ober-Lieutenants-Witwen eine Pension jährlich von 250 fl. zu bewilligen geruht, jedoch ausdrücklich beyzufügen befunden, daß diese Bewilligung nicht zurück zu wirken hat, und dieselbe nur die Witwen der in der Dienstleistung verstorbenen wirklichen Artillerie-Ober-Lieutenants betriffe.

Die Theresien-Ordens-Pension darf in die Militär-Pension nicht eingerechnet werden;

§. 14837.

Der Witwe eines verstorbenen Militär-Theresien-Ordens-Ritter kann die Pension, welche sie vermöge den Statuten aus dem Ordens-Fonde genießt, nicht aufgerechnet, noch von der zu hoffenden charaktermäßigen Pension abgezogen werden, indem es gegen die Absicht Sr. Majestät des Kaisers ist, daß ihr die wegen besonderer Verdienstlichkeit ihres Gatten zugeflossene Gnade auf irgend eine Weise nachtheilig seyn soll.

Verdoner der Pension, wenn auch die Witwe bey einer Privat Versorgungsanstalt gleichfalls eine Pension bezieht.
Hfth am 23. Jun. 792. I 6979 und 6960.

§. 14838.

Eben so wenig kann dasjenige, was eine Witwe aus einer Privat-Versorgungsanstalt beziehet, ihr bey Beurtheilung ihrer Pensions-Fähigkeit angerechnet werden.

Wenn die ein Sterb-Quartal erhaltenden Officiers-Witwen in die charaktermäßige Pension treten.
Hfth. am 26. Feb. 791.

§. 14839.

Die Militär-Witwen, welchen ein Sterb-Quartal gebühret, treten erst mit Ende desselben in die charaktermäßige Pension.

Behandlung der in ein der öffentlichen Erziehung gewidmetes Nonnenkloster tretenden Officiers-Witwen hinsichtlich des Pensions-Bezugs.
Hfth. am 17. Jan. 814.

§. 14840.

Wenn eine im Pensions-Genusse stehende Witwe in ein der öffentlichen Erziehung gewidmetes Nonnenkloster tritt, so wird sie ungeachtet der dadurch erhaltenen Versorgung fortwährend in dem Genusse der Pension belassen.

Behandlung der Officiers-Witwen, deren Männer aus dem Militär in eine Civil-Anstellung treten.
Hfth. am 26. Jän. 771.

§. 14841.

Wenn der verstorbene Gatte einer pensionsfähigen Witwe aus dem Militär-Pensions-Stande in eine Civil-Bedienstung übergetreten war, und vor dort vollstreckter zehnjährigen Dienstzeit stirbt, so erhält die Witwe die Pension nach dem Ausmaße, in welchem sie solche erhalten haben würde, wenn ihr Mann im Militär-Pensions-Stande verblieben wäre.

Stirbt ihr Gatte aber erst nach vollstreckten zehn Civil-Dienstjahren, so steht ihr die nähmliche Begünstigung zu, die ihrem Gatten zugestanden hätte, wenn er zum Civil-Dienste

untauglich geworden wäre, nähmlich daß sie nie in eine geringere Pension gesetzt werden darf, als ihr nach der Militär-Pensions-Norm gebührt.

§. 14842.

Da ein Officier, welcher in Sinnenverwirrung fällt, als bürgerlich todt anzusehen ist, so begründet dieses für seine Gattinn auf die nähmliche Weise und unter denselben Beschränkungen das Pensions-Recht, als wenn er wirklich gestorben wäre.

Die Witwen der in Sinnenverwirrung verfallenen Officiere sind, da solche als bürgerlich todt angesehen werden, pensionsfähig
Hfd. am 2. Sept. 799.
» » 16. Nov. 801. S. 446.

§. 14843.

Außer den in den Paragraphen 14822 und 14823 bemerkten Fällen sind noch pensionsunfähig:

Welche Officiers-Witwen pensionsunfähig sind.
Hfd. am 20. Apr. 781.
» » 2. Sept. 799.
» » 21. Nov. 799.
» » 10. Jan. 814. S. 147.
» » 5. Nov. 818.

a) Die Witwen solcher Officiere, deren Männer wegen Verschulden, Nachlässigkeit, Unfähigkeit und tadelhafter Aufführung den Dienst verloren, oder welche sich im Pensions-Stande erst verehelicht haben.
b) Die Witwen der sich selbst entleibt habenden Officiere, wenn die Entleibung nicht vermöge Sinnenverwirrung geschehen ist.
c) Wenn der Tod eines bey einer feindlichen Affaire vermißten Officiers nicht erwiesen ist.
d) Die Witwen ausgetretener und auf Kriegsdauer wieder angestellter Officiere, die im §. 14825 erwähnten Fälle ausgenommen.
e) Die Witwen der gleich ursprünglich in die Pension übernommenen exitaliänischen Officiere, da dieselben nach den Vorschriften der Regierung behandelt werden, unter welcher die Ehegatten geheirathet und gedienet haben.

Nr. 1.

Tableau

über die Pensions-Gebühr der General-, Stabs- und Ober-Officiers-Witwen.

Charge des Mannes.	Die Pensions-Gebühr besteht in jährlich fl.	jährlich kr.	monathlich fl.	monathlich kr.	Anmerkung.
Feldmarschall	1200	.	100	.	
Feldzeugmeister	800	.	66	40	
General der Cavallerie	800	.	66	40	
Feldmarschall-Lieutenant	600	.	50	.	
General-Major	600	.	50	.	
Obrist	500	.	41	40	Die Witwen der verstorbenen Garde-Officiere erhalten vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. Apr. 1775 und Oberst-hofmeister-Amtes-Verordnung vom 4. May 1800 nach dem Tode ihrer Männer nebst dem Conduct-Quartale die Pension nach dem bekleidenden Officiers-Charakter ihrer Männer.
Oberst-Lieutenant	400	.	33	20	
Major	400	.	33	20	
Hauptmann	300	.	25	.	
Erster Rittmeister	300	.	25	.	
Zweyter "	300	.	25	.	
Capitän-Lieutenant	300	.	25	.	
Ober-, Unter-Lieutenant und Fähnrich	200	.	16	40	
Oberbrückenmeister	200	.	16	40	Wegen die Prima-Plana Witwen wird die allerhöchste Entschl. v. Fall zu Fall eingehohlt.
Oberfeuerwerker	100	.	8	20	
Oberzeugwart	200	.	16	40	
Unter "	200	.	16	40	
Armaturs-Inspector	100	.	8	20	
Casern-Verwalter	.	.	.	.	Nach dem bekleidenden Officiers-Charakter
Stabsquartiermeister	.	.	.	.	Nach dem bekleidenden Officiers-Charakter
Vice- "	.	.	.	.	Nach dem bekleidenden Officiers-Charakter
Oberwegmeister	200	.	16	40	
Unter "	100	.	8	20	
Oberstabswagenmeister	200	.	16	40	
Unter "	100	.	8	20	
Adjutant	.	.	.	.	Nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.
Adjutant ohne bekleidenden Officiers-Charakter	100	.	8	20	
Grundbuchsführer in der Militär-Gränze	150	.	12	30	
Rechnungsführer	150	.	12	30	
Rechnungs-Adjunct bey der Monturs-Commission und dem Thierarzeney-Institute	100	.	8	20	
Stabs-Fourier	100	.	8	20	
Stabs-Arzt	.	.	.	.	Nach dem Cameral-Pensions-Fuße.
Regiments-Arzt	150	.	12	30	
Oberarzt	100	.	8	20	
Vieharzt in der Militär-Gränze	150	.	12	30	
General-Auditor-Lieutenant	400	.	33	20	
Stabs-Auditor	200	.	16	40	
Garnisons "	150	.	12	30	
Regiments "	150	.	12	30	
General-Gewaltiger	.	.	.	.	Nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.
Oberstabs-Profoß	150	.	12	30	
Stabs "	100	.	8	20	
Unterstabs "	100	.	8	20	
Regiments "	.	.	.	.	Wird mit dem Dienst-Gratiale abgefertigt.
Werkmeister bey der Monturs-Commission	100	.	8	20	
Oberbäckermeister	100	.	8	20	

Formular eines Pensions-Verzichts-Reverses.

Nachdem Se. Majestät aus besonderer allerhöchster Gnade dem unterthänigsten Ansuchen zu willfahren geruhet haben, mich mit dem (Charge und Nahme des Bräutigams) ohne Erlegung der vorschriftsmäßigen Heiraths-Caution, jedoch gegen die in dem unterthänigsten Ansuchen ausdrücklich erbothene Ausstellung eines Pensions-Verzichts-Reverses verehelichen zu dürfen, so entsage ich in Folge dieser allerhöchsten Bewilligung hiermit freywillig auf das feyerlichste und rechtskräftigste allen Wohlthaten der Militär-Witwen, der Pension und jeder anderen Versorgung dergestalt, daß ich auf diese nach dem von mir erfolgenden Ableben meines Mannes als hinterbleibende Witwe des vorbenannten (Charge und Nahme des Bräutigams) niemahls einen Anspruch machen wolle und könne, wohlverstanden indessen, daß diese meine Entsagung auf jene Wohlthaten der Militär-Witwen sich nicht erstrecke, welche vermöge ganz besonderer allerhöchsten Entschließungen Seiner Majestät den Militär-Witwen ohne alle und jede Rücksicht auf Cautions-Erlegung oder Pensions-Verzichts-Reverse den Anspruch auf eine Pensions-Verleihung gestatten.

Zur mehreren Kraft dieses meines freywillig ausgestellten Reverses folgt anbey meine und der beyden dazu erbethenen Zeugen eigenhändige Unterschrift und Insiegel.

(L S) Unterschrift der Braut.

(L S) Unterschrift der Zeugen.

(L S) Bestätigung der Obrigkeit.

C.

Von dem Erziehungsbeytrage und der Pension für die Militär-Waisen.

§. 14844.

Die Sorgfalt des Staates für die Zurückgelassenen eines braven wohlverdienten Officieres erstrecket sich nicht bloß auf dessen Witwen allein, sondern auch auf seine Kinder, und zwar in der Regel in 2 Fällen, wenn sie entweder:

1stens: von Vater und Mutter verwaiset sind.

2tens: Wenn die nach lebende Mutter zum Pensions-Genusse unfähig ist.

Wann die Kinder pensionsfähig sind.
Hfth. am 27. Aug. 771.

§. 14845.

Hieraus folgt, daß, wenn die Mutter die charaktermäßige Pension genießt, die Kinder darauf keinen Anspruch haben.

Wann dieselben auf Pension keinen Anspruch haben.
Hfth. am 13. März 801. B 783.

§. 14846.

Nur in besonderen rücksichtswürdigen Fällen, oder wenn eine große Anzahl unversorgter Kinder vorhanden wäre, kann eine Ausnahme Statt finden.

Erziehungsbeytrag;

Uebersteigt demnach die Anzahl der unversorgten Kinder die Summa von drey, so ist es der Behörde erlaubt, bey Ueberreichung der Pensions-Urkunde für die Witwe zugleich um einen Erziehungsbeytrag einzuschreiten.

§. 14847.

Bis zu dem Betrage von 25 fl. ist dem k. k. Hofkriegsrathe gestattet, Erziehungsbeyträge ohne weitere Anfrage allerhöchsten Ortes, zu bewilligen.

bis zu welchem Betrage der Hofkriegsrath solchen bewilligen kann.
Hfth. am 27. Aug. 771.
" " 19. Dec. 809. L 1758.

§. 14848.

Dem dießfallsigen Einschreiten müssen zugleich die Taufscheine der Kinder zum Beweise der ehelichen Geburt beygelegt werden.

Aerztliche Gesundheitszeugnisse beyzulegen ist aber nicht nöthig.

Welche Urkunde dem dießfallsigen Einschreiten beyzulegen ist.
Hfth. am 20. Feb. 814. D 667.
" " 16. Feb. 815. B 702.
" " 25. Jul. 815. D 4571.

§. 14849.

Wenn die Mutter hingegen wegen eingelegter Heiraths-Caution oder ausgestellten Pensions-Verzichts-Reverses pensionsunfähig ist, so erstrecket sich diese Pensions-Unfähig-

Der Erlag der Heiraths-Caution, oder des Pensions-Verzichts-Reverses kann die Kinder hinsichtlich der Pension nicht präjudiciren.

keit nicht auf ihre Kinder, weil die eingelegte Heiraths-Caution nur auf den Unterhalt der Mutter allein berechnet ist, der ausgestellte Pensions-Verzichts-Revers aber den Kindern nicht präjudicirlich seyn kann.

§. 14850.

Pensions-Ausmaß.
Hfd. am 22. Aug. 789.
" " 25. Dec. 811. D 5291.

Sie erhalten daher in diesen Fällen die Pension, welche in der folgenden Tabelle Nr. 3 enthalten ist.

Die Garde-Officiers-Waisen werden mit der Pension nach diesem Systeme behandelt.

§. 14851.

Anwendbarkeit der nebenstehenden Paragraphe auf die Pensionirung der Officiers-Waisen.
Hfd. am 22. Feb. B. 4. D 650.

Die in dem 29. Abschnitte des 2. Hauptstückes, von der Pensionirung der Beamtenwaisen enthaltenen Paragraphe finden auch hier ihre volle Anwendung.

§. 14852.

Beobachtungen hinsichtlich der Eingabe über die wegen überschrittenen Normal-Alters oder sonstiger Ursachen aus dem Pensions-Genusse getretenen Militär-Waisen.
Hfd. am 20. Jul. 818. L 4771.

Von der Einsendung eines abgesonderten Ausweises über die wegen überschrittenen Normal-Alters oder sonstiger Ursachen aus dem Pensions-Genusse getretenen Militär-Waisen hat es, nach dem bey dem Universal-Cameral-Zahlamte ohnehin eine solche Einrichtung getroffen ist, vermöge deren die Einstellung der Genüsse der das Normal-Alter erreichten Militär-Waisen gleich von dort und ohne fremde Erinnerung veranlaßt wird, gänzlich abzukommen. Wenn jedoch eine mit einer Pension, einem Gnadengehalte oder einem Erziehungsbeytrage betheilte Waise vor, und in so fern sie einen Gnadengehalt bezieht, auch nach Erreichung des Normal-Alters stirbt, oder eine Versorgung erhält, oder aus was immer für einem Grunde der genossenen Gebühr verlustig wird, so ist dießfalls auch für die Zukunft die bisher zu bewirkende Anzeige zu beobachten.

Nr. 3.

Tableau

über die Pensions-Gebühr für Waisen der k. k. Generalität, Stabs- und Ober-Officiere.

Charge des Vaters.	Die Pensions-Gebühr besteht in				Anmerkung.
	jährlich		monathlich		
	fl.	kr.	fl.	kr.	
Feldmarschall	400	.	33	20	
Feldzeugmeister	300	.	25	.	
General der Cavallerie	300	.	25	.	
Feldmarschall-Lieutenant	200	.	16	40	
General-Major	200	.	16	40	
Oberst	130	.	10	50	
Oberst-Lieutenant	120	.	10	.	
Major	100	.	8	20	
Hauptmann	100	.	8	20	
Erster Rittmeister	100	.	8	20	
Zweyter "	100	.	8	20	
Capitän-Lieutenant	100	.	8	20	
Ober "	75	.	6	15	
Unter " und Fähnrich	50	.	4	10	
Oberbrückenmeister	50	.	4	10	
Oberfeuerwerker	50	.	4	10	
Oberzeugwart	75	.	6	15	
Unter "	50	.	4	10	
Armaturs-Inspector	50	.	4	10	
Casern-Verwalter	.	.	.	.	Nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.
Stabs-Quartiermeister	.	.		.	
Vice "	.	.	.	.	
Oberwegmeister	75	.	6	15	
Unter "	40	.	3	20	
Oberstabswagenmeister	75	.	6	15	
Unter "	40	.	3	20	
Adjutant	.	.	.	.	Nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.
Adjutant ohne bekleidenden Officiers-Charakter	50	.	4	10	
Grundbuchführer in der Militär-Gränze	50	.	4	10	
Regiments-Rechnungsführer	50	.	4	10	
Rechnungs-Adjunct	50	.	4	10	
Stabs-Fourier	40	.	3	20	
Stabsarzt	.	.	.	.	Nach dem Cameral-Pensions-Fuße.
Regiments-Arzt	50	.	4	10	
Oberarzt	40	.	3	20	
Thierarzt in der Militär-Gränze	50	.	4	10	
General-Auditor-Lieutenant	120	.	10	.	
Stabs-Auditor	75	.	6	15	
Garnisons "	75	.	6	15	
Regiments "	75	.	6	15	
General-Gewaltiger	.	.	.	.	Nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.
Oberstabs-Profoß	50	.	4	10	
Stabs "	40	.	3	20	
Unterstabs "	40	.	3	20	
Regiments "	.	.	.	.	Wird mit dem Dienst-Gratiale abgefertiget.
Werkmeister bey der Monturs-Commission	50	.	4	10	
Oberbäckermeister	50	.	4	10	

II. Abschnitt.

Von der Anstellung pensionirter Officiere im Civile.

§. 14853.

Anstellung pensionirter Officiere beym Civile;

Die Anstellung pensionirter Stabs- und Ober-Officiere im Civile soll nach dem Verhältnisse ihrer Eigenschaften möglichst beschleuniget werden, damit dadurch das Schicksal dieser Officiere verbessert werde.

Die Erhebung ihrer Eigenschaften und Aufnahme ihrer Qualification ist daher vor allem Anderen nothwendig.

§. 14854.

wie der Qualifications-Ausweis zu verfassen ist;

Der Qualifications-Ausweis Nr. 1 enthält jene Umstände, welche zur erforderlichen Vollständigkeit erhoben werden müssen.

Jede Rubrik dieses Qualifications-Ausweises muß deutlich und richtig ausgefüllt werden, die General-Commanden müssen sich daher angelegen seyn lassen, aan der Richtigkeit der gemachten Angaben sich die möglichst eigene Ueberzeugung zu verschaffen, daher ist sich bey Aufnahme der Daten zu der Qualifications-Beschreibung nicht mit den eigenen Angaben der Individuen zu begnügen, sondern sich durch Einsicht der Zeugnisse über angebliche Studien, Prüfung über angegebene Sprachkenntnisse, Proben über angebliche Fertigkeiten rc., die Ueberzeugung zu verschaffen; in jenen Fällen aber, wo diese nicht verschafft werden könnte, ist solches in der betreffenden Rubrik oder in der Rubrik: Anmerkung, ausdrücklich zu erinnern.

§. 14855.

pensionirte Officiere haben eigenhändige Aufsätze über ihr Nationale, dann ihre Sprach- und sonstigen Kenntnisse zu verfassen.
Hfkd. am 15. Dec. 816. M 5031.
" " 20. Jän. 817. M 302.
" " 8. März 817. M 1187.
" " 13. Apr. 818. L 2260.
" " 1. May 819. L 2483.

Da der größte Theil der vorhandenen pensionirten Officiere in subalternen Chargen besteht, die guten Theils bey den Kanzelleyen und anderen unteren Dienstes-Categorien des Civil-Standes zu verwenden seyn dürften, bey welchen es sich hauptsächlich um eine gute leserliche Handschrift und um einige Erfahrenheit im Rechnen handelt, und bey denen übrigens in Hinsicht des Dienstalters der dort schon angestellten Beamten nicht wohl ein besonderer Umstand obwalten kann, so haben die pensionirten Officiere bey den Qualifications-Aufnahmen eigenhändige Aufsätze über ihr National, Lebensalter und ihre besitzenden Sprach- oder sonstigen Kenntnisse als Proben ihrer Handschrift beyzubringen, wodurch zugleich eine mehrere Verläßlichkeit dieser Qualifications-Aufnahme bewirkt wird.

§. 14856.

Anstellung der Officiere als Cassa-Officiere bey einer Civil-Haupt-Cassa.
Hfkd. am 9. May 818. D 1467.

Sollte aber ein Officier bey einer der Civil-Haupt-Cassen als Cassa-Officier angestellt werden wollen, so muß der Aspirant

1stens: die doppelte Buchhaltung und die Staatsrechnungswissenschaft gehörig erlernt haben, und hierüber ein tadelfreyes Zeugniß beybringen.

2tens: Eine gute, leserliche correcte Handschrift führen, und auch im Copiren einige Fertigkeit besitzen.

3tens: Sich über seinen guten moralischen Charakter, und

4tens: auch über den Umstand, daß er eine Caution von 1500 fl. bis 2000 fl. zu leisten im Stande sey, glaubwürdig ausweisen; ferner

5tens: seinem dießfälligen Gesuche seinen Taufschein beylegen; endlich

6tens: sich auch einer strengen Prüfung bey einer der Haupt-Cassen unterziehen.

§. 14857.

Anstellung der Officiere bey der Polizey.
Hfkd. am 8. März 817. M 1187.

Jene Officiere, die zu Polizey-Anstellungen, von der Stelle eines Polizey-Unter-Commissärs angefangen, gelangen wollen, müssen sich mit Zeugnissen über alle auf einer k. k. Universität zurück gelegten Berufs-Studien ausweisen. Der Regel nach wird auch ein rüstiger Körper hiezu erfordert, und die Praxis kann nur bey der Polizey-Stelle zur Ueberzeugung seiner Angemessenheit Statt finden.

§. 14858.

Benehmen bey Verfassung der Qualifications-Aufnahme.
Hfth. am 15. Dec. 816. M 5031.
„ „ 7. Feb. 818. L 604.
„ „ 1. May 819. L 2483.

Die Qualifications-Aufnahmen sind dergestalt **abtheilig** zu verfassen, daß über jedes Individuum ein einzelner und abgesonderter Bogen aufgenommen werde, daher so viele abtheilige Qualifications-Ausweise von jedem General-Commando verfasset werden müssen, als Individuen vorhanden sind.

Jede der in einem General-Commando-Bezirke befindlichen Civil-Oberbehörden hat sodann gleich unmittelbar die sie betreffenden Ausweise zu erhalten.

§. 14859.

Eintheilung der Competenten in dieselben;

Competenten um solche Dienste, welche bey verschiedenen Verwaltungs- und Geschäftsbehörden gleich sind, z. B. in Kanzelleyen, in der Registratur, im Protocolle rc., sind in die verschiedenen theilweisen Qualificatians-Ausweise zugleich aufzunehmen, damit, wenn auch bey einer Behörde keine Gelegenheit zu ihrer Anstellung sich ergibt, von Seite der übrigen Behörden auf sie der Bedacht genommen werden kann.

§. 14860.

von einem jeden Qualifications-Ausweise ist ein Pare dem Hofkriegsrathe, sammt einem Total-Verzeichnisse über alle diese Ausweise, einzusenden;

Von jedem dieser theilweisen Qualificotions-Ausweise ist ein Pare an den Hofkriegsrath einzuschicken, welches die Bestimmung hat, den betreffenden Civil-Hofstellen mitgetheilt zu werden. Ferner hat jedes General-Commando über die in diesen theilweisen Verzeichnissen erscheinenden Officiere zwey Total-Verzeichnisse mit den nähmlichen Rubriken zu verfassen, und eines davon an den Hofkriegsrath zum Gebrauche für diese Hofstelle einzuschicken, das andere aber zum eigenen Gebrauche zurück zu behalten.

Da es nicht thunlich ist, die in dem §. 14855 erwähnten schriftlichen Aufsätze von den betreffenden Individuen so oft anfertigen zu lassen, als nothwendig wäre, wenn dieselben allen Ober-Civil-Stellen mitgetheilt werden sollten, so ist sich auf einen einzigen solchen Aufsatz von jedem Officiere zu beschränken, welcher mit dem oben erwähnten Total-Verzeichnisse bey jedem General-Commando aufzubewahren, bey vorkommenden Dienstverleihungen aber den verleihenden Civil-Behörden auf geschehene Rücksprache mit dem General-Commando zur Einsicht mitzutheilen ist.

§. 14861.

über die zu Civil-Diensten vorgemerkten Officiere sind vierteljährige Ausweise zur Evidenthaltung derselben zu verfassen.
Hfth. am 16. Dec. 816. M 5031.
„ „ 1. May 819. L 2483.

Um übrigens von den Veränderungen, welche mit den zu Civil-Diensten vorgemerkten pensionirten Officieren sich ergeben, in der Zukunft in ununterbrochener Kenntniß zu bleiben, müssen über diese Veränderungen vierteljährige Ausweise verfaßt, und jedes Mahl den nähmlichen Behörden, und auf die nähmliche Art mitgetheilt werden, wie dieses rücksichtlich der Qualifications-Ausweise in den vorstehenden §. §. 14858 und 14859 angeordnet worden ist, um diese letzterwähnten Ausweise hiernach berichtigen zu können.

§. 14862.

Auch die zur Civil-Anstellung nicht geeigneten pensionirten Officiere sind in das Totale für den Hofkriegsrath aufzunehmen.
Hfth. am 23. Jun. 817. M 2633.

Die zu einer Civil-Anstellung nicht geeigneten pensionirten Officiere sind zwar in das dem Hofkriegsrathe bestimmte Totale mit aufzunehmen, jedoch ist bey denselben, die Anmerkung der nicht geschehenen Aufnahme in die Particular-Ausweise mit Angabe der Ursachen beyzufügen, um dadurch den Hofkriegsrath in den Stand zu setzen, die getroffene Ausscheidung gehörig beurtheilen, und das Erforderliche verfügen zu können.

Uebrigens sind die Qualifications-Ausweise vierteljährig mit Ende Jänner, April, Julius und October eines jeden Jahres verläßig einzusenden.

§. 14863.

Bestimmung der Qualifications-Ausweise.
Hfth. am 16. Dec. 816. M 5031.
„ „ 1. May 819. L 2483.

Nach der Grundlage dieser Qualifications-Ausweise wird von den betreffenden Behörden bey vorkommenden Dienstbesetzungen die Auswahl getroffen werden.

Wenn bey Besetzungen, welche von den Länder- und respective Provincial-Oberbehörden abhängen, in dem der betreffenden übermachten vorerwähnten Qualifications-Ausweise kein zur Besetzung der erledigten Dienststelle geeigneter pensionirter Officier enthalten seyn sollte, so wird diese Behörde an ihre vorgesetzte Hofstelle sich wenden, welche aus den ihr

zugekommenen Qualifications-Ausweisen ein geeignetes Individuum wählen, und dießfalls mit dem Hofkriegsrathe Rücksprache nehmen wird.

§. 14864.

Termin, binnen welcher Zeit sich der im Civile angestellt werdende pensionirte Officier bey der Civil-Stelle zu melden, und wie lange derselbe noch seine Militär-Pension zu genießen hat;

Kein pensionirter Officier soll zur Annahme eines Civil-Dienstes gezwungen werden; dagegen ist jeder auf sein Ansuchen im Civile angestellte pensionirte Officier verbunden, und ihm diese Verbindlichkeit bey der Intimation des erhaltenen Civil-Dienstes bekannt zu machen, daß er binnen 6 Wochen von dem Tage, als dem General-Commando die Nachricht von der Diensteverleihung gegeben wird, bey der vorgesetzten Civil-Stelle wegen Uebernahme des Dienstes sich zu melden habe, widrigens die unterlassene Meldung als eine stillschweigende Entsagung angesehen werden dürfe. Zugleich ist jedem derley Pensionisten von Seite des General-Commando's zu bedeuten, daß er seine Pension nur noch höchstens durch die erwähnten 6 Wochen erhalten würde, daher er binnen dieser Zeit den erhaltenen Civil-Dienst anzutreten, oder die erhaltene Anstellung sich ordentlich zu verbitten habe.

§. 14865.

der Tag der Eidesleistung desselben ist wegen Systirung der Militär-Pension bekannt zu machen;

Von dem Tage an, als ein in dem Civile angestellter pensionirter Officier seinen Diensteid abgelegt, hört seine Militär-Pension gänzlich auf. Die General-Commanden haben daher genau darauf zu halten, daß ihnen der Tag der Eidesleistung von den betreffenden Behörden zur Systirung der Militär-Pension immer zuverlässig bekannt gemacht werde. Von den dießfälligen Anzeigen ist zugleich immer auch der Hofkriegsrath in die Kenntniß zu setzen.

§. 14866.

Verleihung einer Personal-Zulage an dieselben, wenn die Erträgnisse des Civil-Dienstes nicht wenigstens 1/3 der Militär-Pension übersteigen.
Hfd. am 15. Dec. 816. M 5031.
» » 1. May 819. L 1483.

Da bey der Anstellung pensionirter Officiere im Civile nebst der Ersparung der Pension zum Vortheile der Staats-Finanzen immer auch die Absicht dahin gehet, das Schicksal dieser Officiere zu verbessern, so ist der allerhöchste Wille Seiner Majestät, daß Falls die erhaltenen Erträgnisse des Civil-Dienstes die zuletzt genossene Militär-Pension nicht wenigstens um ein Drittel übersteigen, das Abgängige auf dieses Drittel als Personal-Zulage aus derjenigen Civil-Cassa, aus welcher er den Gehalt bezieht, demselben erfolgt werden soll, und zwar ohne Unterschied, ob der erhaltene Civil-Dienst mit einem fixen Gehalte oder mit einem Verschleiße verbunden ist. Dieser als Personal-Zulage entfallende Betrag wird auf die bisher übliche Art nach gepflogener Abrede der betreffenden Hofstelle mit dem Hofkriegsrathe auch in Zukunft jedes Mahl angewiesen werden.

§. 14867.

Wann diese Personal-Zulage aufzuhören hat.
Hfd. am 19. Dec. 816. M 5031.

Uebrigens hat der Bezug dieser Personal-Zulage nur so lange Statt, bis das betreffende Individuum einen solchen Dienst erhält, dessen Gehalt und Emolumente die zuletzt genossene Militär-Pension um ein Drittel übersteigt.

§. 14868.

Ein Uebersiedelungsbeytrag findet nicht Statt.
Hfd. am 16. Dec. 816. M 5031.
» » 1. May 819. L 1483.

Nachdem in Gemäßheit der vorstehenden Anwendung jeder im Civile angestellte Officier durch seine Anstellung wenigstens um Ein Drittel mehr erhält, als seine Militär-Pension beträgt, somit seine Umstände verbessert, so hat derselbe gleich einem angestellten Individuum aus dem Civile keinen Uebersiedelungsbeytrag zu erhalten.

§. 14869.

In wie weit die in Civil-Dienste übertretenden Militär-Individuen von der Entrichtung der Charakters-Taxen befreyet bleiben.
Hfd. am 17. Jur. 819. D 818.

Die in Civil-Dienste übertretenden Militär-Individuen bleiben sowohl bey ihrem Uebertritte in die Civil-Dienste von Entrichtung der Taxen- und Charakters-Taxen, als auch bey weiteren Beförderungen in so lange befreyt, bis sie einen ihrer vorherigen Pension um Ein Drittel übersteigenden Gehalt erhalten.

§. 14870.

Wann denselben der Zurücktritt aus der Civil-Bedienstung zu gestatten ist.
Hfd. am 16. Dec. 816. M 5031.
» » 22. Marz 818. L 1831.
» » 1. May 819. L 1483.

Jedem im Civile angestellten Militär-Pensionisten, in so fern er zu erweisen vermag, daß die erhaltene Civil-Anstellung seinen Umständen und sonstigen Eigenschaften nicht angemessen sey, soll gestattet seyn, auf vorläufig höhere Bewilligung seinen Civil-Dienst anheim zu sagen, und in die zuletzt genossene Militär-Pension, jedoch unter der im §. 14875

enthaltenen Beschränkung wieder zurück zu treten, in so weit derselbe ohne eigenes Verschulden seiner Civil-Anstellung enthoben wird.

In dem Falle aber, wenn pensionirte Officiere um eine solche Bedienstung sich bewerben, und sie annehmen sollten, wovon die damit bekleidenden Individuen in die Classe der Dienerschaft, und nicht der Beamten gezählt werden, ist denselben gleich damahls zu erinnern, daß sie sich hierdurch bey einem etwannigen Zurücktritte in die Militär-Pension der Rechte des Officiers-Charakters und der Tragung der Ehrenzeichen begeben, damit sich kein in diesem Falle befindlicher Officier mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sondern die Folge seines Ansuchens dann ganz allein sich selbst zuzuschreiben haben würde.

§. 14871.

Bey Invalidität in der Civil-Anstellung vor 10 Dienstjahren kann derselbe zur Militär-Pension zurück treten;

Wenn ein im Civile angestellter pensionirter Officier vor Verlauf von 10 Jahren seiner Civil-Dienstleistung ganz dienstuntauglich würde, hat derselbe, da bey Civil-Stellen erst nach vollstreckten 10 Dienstjahren die Pensions-Fähigkeit eintritt, wieder in die zuletzt genossene Militär-Pension, jedoch ebenfalls unter der im §. 14875 enthaltenen Beschränkung zurück zu treten, welche dem betreffenden Individuum nach vorläufig gepflogener Rücksprache mit den Civil-Behörden immer von Fall zu Fall angewiesen werden wird.

§. 14872.

wie dieselben nach 10 Dienstjahren beym Civile zu pensioniren sind;

Wenn jedoch die gänzliche Dienstuntauglichkeit erst nach Verlauf von 10 Jahren des Civil-Dienstes eintritt, sollen dieselben da, wo sie gedient haben, mit dem Unterschiede jedoch pensionirt werden, daß, wenn sie auch in Ansehung ihres bekleidenden Amtes zur Erlangung einer Pension nicht geeignet, oder diese geringer, als die vorhin genossene Militär-Pension wäre, ihnen jedes Mahl der Betrag der letzteren ganz abzureichen ist.

§. 14873.

Behandlung der Witwen derselben hinsichtlich der Pension,

Eben so haben die Witwen der im Civile angestellt gewesenen Militär-Pensionisten, in so weit sie nach dem Systeme auf eine Pension einen gültigen Anspruch haben, solche vor 10 Jahren der Civil-Dienstleistung ihrer verstorbenen Gatten von dem Militär-Aerarium, nach dieser Zeit aber aus dem Civil-Fonde mit gleicher Begünstigung, wie ihre Ehegatten, zu erhalten, daß sie nähmlich niemahls auf eine geringere Pension, als die ihnen nach dem Militär-Pensions-Normale gebühret hätte, herab gesetzt werden dürfen.

§. 14874.

und der Kinder.
Hfd. vom 16. Dec. 816. N 5071.
" " 8. Jun. 818. N 1520.
" " 1. May 819. L 1488.

Die Kinder jener Officiere, welche aus dem Pensions-Stande in einen Civil-Dienst angestellt worden sind, wenn sie aus einer während der Anstellung ihrer Väter im Militär bereits bestandenen Ehe entsprossen sind, haben auf die Militär-Beneficien, und ins Besondere auf die unentgeldliche Aufnahme in Militär-Erziehungsanstalten den Anspruch beyzubehalten. Dieser Wohlthat können aber weder die Kinder der aus dem activen Militäre unmittelbar in einen Civil-Dienst übergetretenen Officiere, noch auch jene Kinder gewesener pensionirter Officiere, welche aus einer erst während der Anstellung im Civile eingegangenen Ehe entsprungen sind, am wenigsten aber Kinder von Officieren, welche den Militär-Dienst mit oder ohne Charakter quittirt haben, theilhaft werden.

§. 14875.

Wenn sie sich während ihrer Civil-Dienstleistung verehelichen, haben sie keine Heiraths-Caution zu erlegen.
Hfd. vom 8. Sept. 816. N 6310.
" " 16. Dec. 816. N 5031.
" " 1. May 819. L 1488.

Die im Civile angestellten pensionirten Officiere, wenn sie während ihrer Civil-Dienstleistung sich verehelichen wollen, können zwar bey ihrer Verehelichung zur Erlegung der für Officiere vorgeschriebenen Heiraths-Caution nicht verhalten werden. So wie jedoch nach dem Militär-Heiraths-Normale ein mit Beybehaltung des Officiers-Charakters ohne Pension ausgetretener, und nach seinem Austritte sich verehelichter Officier nicht stabil wieder angestellt werden kann, wenn er nicht vorhin die für seinen Charakter vorgeschriebene Caution nachträgt, eben so kann ein im Civile angestellter pensionirter Officier, der sich während seiner Civil-Dienstleistung verehelicht hat; in den in den §. §. 14870 und 14871 erwähnten Fällen nur dann in die Militär-Pension wieder übernommen werden, wenn er vorläufig die Hei-

raths-Caution nach seinem zuletzt bekleidenden Militär-Charakter erlegt haben wird, welches jedem bey dem Uebertritte in einen Civil-Dienst ausdrücklich bekannt zu machen ist.

§. 14876.

Was in den Gesuchen derselben um Zurückübernahme in die Militär-Pension zu bemerken ist;

Bey Gesuchen um Zurücknahme der im Civile angestellten pensionirten Officiere in die Militär-Pension muß daher jedes Mahl bestimmt angeführt und legal ausgewiesen werden, ob die betreffenden Individuen während ihrer Civil-Dienstleistung sich verehelicht haben oder nicht; ob ihre im Civile geheiratheten Ehegattinnen noch leben oder nicht, dann ob und welche Kinder aus dieser Ehe noch am Leben sind.

§. 14877.

wie sich deren Witwen oder Kinder wegen Erhalt einer Pension auszuweisen haben.
Hfkr. am 15. Dec. 816. M 5031.

Eben diese Ausweisung hat auch zu geschehen, wenn nach den §. §. 14873 und 14874 dieser Vorschrift das Militär-Aerarium rücksichtlich der Pension für Witwen und Kinder der in der Civil-Dienstleistung verstorbenen pensionirten Officiere in Anspruch genommen wird, indem nur jene Witwen, welche ihre Männer während der Militär-Dienstleistung geheirathet haben, so wie nur die aus solchen Ehen erzeugten Kinder einen Militär-Genuß, in so weit die bestehenden Militär-Vorschriften ihnen hierauf einen Anspruch geben, geltend machen können.

§. 14878.

Von denselben ist kein Quittirungs-Revers abzufordern.
Hfkr. am 16. Dec. 816. M 5031.
» » 1. May 819. L 2483.

Da pensionirte Officiere, denen eine Civil-Anstellung verliehen wird, dadurch ihres Anspruches auf die Militär-Pension nicht gänzlich verlustig werden, vielmehr nach den vorstehenden Paragraphen 14870 und 14871 unter den daselbst bestimmten Verhältnissen in die früher genossene Militär-Pension auf höhere Bewilligung wieder zurück übernommen werden, so kann von derley in Civil-Dienste übertretenden pensionirten Officieren ein Quittirungs-Revers, in welchem auf alle Militär-Beneficien und Pension ausdrücklich Verzicht geleistet werden muß, nicht abgefordert werden, weil dieselben dadurch ihren, wenn auch nur bedingten, Anspruch auf den Zurücktritt in die Militär-Pension für immer verlieren würden.

Auch ist es weder thunlich noch nothwendig, von denselben einen beschränkten Quittirungs-Revers auf die Zeit ihrer Civil-Anstellung abzunehmen; da ihre Verhältnisse zur Militär-Verwaltung auf diese Zeit vorschriftmäßig bestimmt sind, und es einer Erklärung von Seite dieser Officiere und eines Reverses nicht bedarf.

§. 14879.

Auch haben sie während ihrer Civil-Anstellung sich nicht des Officiers-Charakters oder der Officiers-Ehrenzeichen zu prävaliren;

Wenn auch die im Civile angestellten pensionirten Officiere einen Quittirungs-Revers nicht auszustellen haben, so dürfen dieselben doch während ihrer Anstellung im Civile sich nie des Officiers-Charakters und der Officiers-Ehrenzeichen prävaliren.

Es muß daher diesen Officieren bey ihrer Anstellung im Civile ausdrücklich bedeutet werden, daß sie den Officiers-Charakter erst dann wieder für sich geltend machen können, wenn sie einst auf höhere Bewilligung wieder in einen Militär-Genuß übernommen werden.

§. 14880.

mit Beybehaltung des Charakters ausgetretene Officiere können zur Civil-Anstellung nicht in Antrag gebracht werden.
Hfkr. am 16. Dec. 816. M 5030.
» » 1. May 819. L 2483.

Bey der durch die Anstellung pensionirter Officiere im Civile beabsichteten Erleichterung der Staats-Finanzen versteht es sich von selbst, daß die mit Beybehaltung des Officiers-Charakters ausgetretenen Officiere, da dieselben von dem Staate keine Pension beziehen, zur Anstellung im Civile nicht in Antrag zu bringen sind.

Im Falle jedoch, als ein solcher mit Charakter ausgetretener Officier dennoch eine Civil-Anstellung erhalten sollte, hat derselbe einen Quittirungs-Revers nicht mehr auszustellen, da der vorgeschriebene Revers schon beym Austritte vom Militär ausgestellt worden ist.

§. 14881.

Im Falle einer Anstellung aber hat er den Officiers-Charakter abzulegen, und das Austritts-Certificat dem betreffenden General-Commando abzugeben.
Hfkr. am 16. Dec. 816. M 5031.

Ein solcher Officier hat jedoch bey seinem Antritte einer Civil-Bedienstung den Officiers-Charakter ganz abzulegen, und da derselbe den auf diese Art abgelegten Officiers-Charakter in keinem Falle mehr für sich in Anspruch nehmen kann, so ist demselben beym Uebertritte in den Civil-Dienst das bey der Quittirung erhaltene Austritts-Certificat, in

welchem der Officiers-Charakter vorbehalten blieb, von dem General-Commando abzunehmen, und ihm ein anderes Certificat ohne diesen Vorbehalt zu erfolgen, von dem Veranlaßten aber dem Hofkriegsrathe die Anzeige zu erstatten.

§. 14882.

Wie die pensionirten Officiere, in Civil-Diensten untergebracht, hinsichtlich des Mehrdrittels auf ihre Pension zu behandeln sind.
Hfkd. am 10. Sep. 816. L 6099.

Bey Militär-Pensionisten, die eine Civil-Anstellung bekleiden, mit welcher kein fixer Gehalt, sondern bloß Taxen-Flüsse oder Procente verbunden sind, ist der dießfällige Jahresertrag als Civil-Besoldung anzunehmen, und der Militär-Pensionist hat nur dann auf einen Pensions-Zuschuß Anspruch zu machen, wenn gedachter Ertrag die Militär-Pension und das hierauf allerhöchst bewilligte Mehrdrittel nicht erreicht.

Da den angestellten Pensionisten ohne Ausnahme in das Loco-Domicilium nie ein Taggeld angewiesen, sondern nur nach Beendigung seiner zeitlichen Dienstleistung auf die Betheilung mit einer angemessenen Remuneration ein- für allemahl angetragen werden darf, so folgt daraus von selbst, daß die pensionirten Officiere, welche in ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Sanitäts- oder anderen Civil-Angelegenheiten zeitlich verwendet werden, eben so zu behandeln sind.

Eben so wenig tritt eine Einziehung der Militär-Pension und eine Ausmittelung des Mehrdrittels für jene ein, die außer ihrem Domicilium, z. B. an der Gränze beym Pest-Cordon, so lange solcher aufgestellt ist, in Sanitäts-Angelegenheiten verwendet werden, da solchen Individuen während der Dauer ihrer Abwesenheit von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte die systemmäßige Vergütung der Fahrkosten und der Bezug der charaktermäßigen Lieferungsgelder, nebst der Pension, nach dem allgemeinen Diäten-Normale gebührt. Die Gemeinde-, städtische ꝛc. Bedienstungen bekleidenden pensionirten Officiere sind ganz so zu behandeln, wie die in Staatsdiensten Angestellten, und es hat bey der Entscheidung, ob zur Ergänzung des allerhöchst bewilligten Mehrdrittels ein Pensions-Zuschuß vom Aerarium gebühret, oder nicht, in welchem Betrage dieser Zuschuß anzuweisen sey, die Gemeinde-, städtische Besoldung zum Maßstabe zu dienen. Endlich kann Seine Majestät durch die allerhöchst anbefohlene Anstellung pensionirter Officiere in Civil-Diensten nur eine Ersparung für den Staatsschatz beabsichtet haben, diesem also nicht wohl eine damit im Widerspruche stehende Mehrauslage zugemuthet werden, wenn daher sich der Fall ergeben sollte, daß auch pensionirte Officiere eine Civil-Anstellung bekleiden, deren Einkünfte das Drittel ihrer Pension nicht übersteigen, so ist ihnen, nebst der ganzen Militär-Pension, auch einer der vorgedachten systemisirten geringeren Civil-Gehalte zu erfolgen, jedoch nach Thunlichkeit für dessen Unterbringung auf einen einträglichern Civil-Dienst Sorge zu tragen.

§. 14883.

Pensionirte Officiere sollen sich bey Civil-Anstellungen der Praxis unterziehen.
Hfkd. am 15. Dec. 816. M 5031.
„ „ 1. May 819. L 2488.

Um die pensionirten Officiere für Civil-Anstellungen mehr vorzubereiten, ist denselben zu empfehlen, mit Beybehaltung der Pension, jedoch ohne ein anderweitiges Emolument, bey den betreffenden Civil-Stellen sich der Praxis zu unterziehen, mit dem Bemerken, daß bey Erledigung von Dienstposten vorzüglich auf diejenigen wird Rücksicht genommen werden, welche durch ihre Praxis bereits Beweise ihrer Angemessenheit für die gewünschte Anstellung gegeben haben.

Diejenigen pensionirten Officiere, welche sich auf diese Art der Civil-Praxis unterziehen wollen, haben sich dießfalls an das vorgesetzte General-Commando zu wenden, welches sich mit den politischen Behörden, die von den betreffenden Hofstellen dießfalls die besondere Weisung erhalten, ins Einvernehmen zu setzen hat, damit durch dieselben wegen Aufnahme der betreffenden Officiere in die Praxis das Nöthige veranlaßt werde.

§. 14884.

Zweck dieser Praxis, und Behandlungsart dieser Individuen.
Hfkd. am 15. Dec. 816. M 5031.

Da der Zweck dieser Praxis die mehrere Ausbildung der betreffenden Individuen für die von ihnen gewünschte Civil-Anstellung ist, so läßt sich von denselben erwarten, daß sie die Belehrungen der Amtsvorsteher mit Bereitwilligkeit annehmen und befolgen werden, so wie man nicht zweifelt, daß auch die politischen Behörden, die dießfalls von ihren vorgesetz-

ten Hofstellen die besondere Belehrung erhalten, ihnen diejenige Behandlung werden angedeihen lassen, welche ihrem Stande und ihren um den Staat bereits erworbenen Verdiensten entspricht.

§. 14885.

Benehmen bey Gesuchen von pensionirten Officieren, welche ohne vorher gegangene Prüfung auf einen erledigten Posten hindeuten;

Ueber eine Anfrage: »ob jenen von Zeit zu Zeit einlangenden Civil-Anstellungs-Ge»suchen noch nicht geprüfter pensionirter Officiere, welche auf erledigte Posten hindeuten, »und die Bitte um alsogleiche Erledigung wegen Verstreichung des Besetzungs-Termines ent»halten, den betreffenden Civil-Behörden, sammt den über die Bittsteller nach erfolgter Prü»fung verfaßten Qualifications-Eingaben, sogleich zuzustellen, oder solche lediglich zu sam»meln, und die betreffenden Bittsteller, nebst allen übrigen in dem Zeitraume von einem »Viertel-Jahre zum andern geprüften Officiere, den Civil-Behörden unter Einem nahm»haft zu machen seyen«, hat der Hofkriegsrath zu entscheiden befunden, daß in diesen Fällen zu unterscheiden sey, ob die sogestaltige Bitte von einem Officiere gemacht wird, der zu der Zeit, als die letzte vierteljährige Prüfung und Qualifications-Aufnahme vorgenommen worden, schon im Pensions-Stande und in der Möglichkeit sich befunden habe, die Prüfung zu machen, oder von einem Officiere, der erst seit dem verstrichenen letzten Prüfungs-Termine in die Pension übernommen worden, oder, ob zwar schon im Pensions-Stande befindlich, doch nicht in der Möglichkeit war; (z. B. durch legale Abwesenheit oder Krankheit verhindert) die Prüfung zur vorgeschriebenen Quartals-Zeit zu machen.

Im ersten Falle ist daher das vorkommende specielle Gesuch nicht einzeln vorzunehmen, sondern der Bittsteller zur Prüfung auf die nächstquartalige Aufnahme zu verweisen, indem er den etwa inzwischen erfolgenden Eingang des angedeuteten Anstellungs-Postens nur sich selbst, und der Unterlassung, sich in gehöriger Zeit zur Qualifications-Aufnahme gemeldet zu haben, zuzuschreiben hätte, da er in einem solchen Falle den Ansprüchen der in gehöriger Zeit Geprüften und Vorgemerkten nicht präjudiciren kann.

Im anderen Falle hingegen unterliegt es keinem Anstande, den betreffenden Officier nach legalem Erweise der obigen Voraussetzung auch außer dem vorgeschriebenen Qualifications-Aufnahms-Termine der Prüfung zu unterziehen, so fort, wenn er dessen vollkommen würdig ist, sein Gesuch sammt der Qualifications-Eingabe der betreffenden Behörde mitzutheilen, wobey jedoch gegen dieselbe, wenn nicht eine ganz besondere Rücksichtswürdigkeit des Individuums dafür spricht, auf die abgeforderte Mittheilung aus dem Grunde kein vorzügliches Gewicht zu legen ist, damit nicht die Aufmerksamkeit der betreffenden Behörde von dem bereits vorgemerkten, eben so würdigen Officiere ab- und auf das zuletzt nahmhaft gemachte Individuum gelenkt, somit die daraus entstehen könnende Gelegenheit vermieden werde, daß durch Benutzung der Umstände nur der Zudringliche eine vorzugsweise Begünstigung erhole.

Das zweyte Pare der Qualifications-Eingabe eines solchen unter den angeführten Beobachtungen der Civil-Behörde nahmhaft gemachten Individuums ist unter Einem dem Hofkriegsrathe zu überreichen, und solches in der unterlegt werdenden vierteljährigen Eingabe aufzuführen.

§. 14886.

Welche Dienstesstellen aus Amtsmacht der Länderstellen besetzt werden können.
Hfkd. am 28. Aug. 817.
— — 9. Sept. 817.

Die Diensteßstellen, deren Besetzung in der Amtsmacht der Länderstellen liegt, sind entweder solche, welche:

a. besondere Manipulations-Kenntnisse, wie die Registranten und Registraturs-Adjuncten-Stellen, oder
b. solche, welche längere Diensterfahrung, wie die Protocollisten und Kreis-Secretärs-Stellen, dann
c. solche, welche nebst Diensterfahrung auch die Hinterlegung sämmtlicher philosophischen und juridischen Studien, wie die Gubernial-Concipisten-Stellen; endlich
d. solche, die bloß Fertigkeit im Schreiben und Rechnen, theoretische Kenntnisse und nur einige Uebung des betreffenden Gefällsfaches erfordern, wie die Kanzellisten-, Ge-

fälls-Revisoren, Calculanten- und die meisten Stellen bey dem Wegmauthgefälle u. d. gl.

In Absicht auf die Dienstesstellen zu a, b und c ist es nicht hinlänglich, daß sich die um derley Stellen bewerbenden pensionirten Officiere mit den dazu erforderlichen theoretischen Kenntnissen ausweisen, sondern es wird auch nothwendig, daß sie ihre practischen Kenntnisse, sofort ihre wirkliche Qualification, durch eine längere Uebung im Dienste unter den Augen der betreffenden Landesstellen erprobt haben.

Bey Erledigung solcher Dienstplätze ist daher die Landesstelle in Fällen, wo in den ihr von dem k. k. General-Commando mitgetheilten Qualifications-Ausweisen, keine dazu geeigneten und in der Dienst-Praxis bewährt befundenen Militär-Individuen vorhanden sind, allerdings berechtiget, die Besetzung ohne weitere hierortige Rückfrage vorzunehmen.

In Ansehung der Dienstesplätze zu b hingegen ist nicht nur, so lange taugliche pensionirte Officiere vorhanden sind, auf die Practicanten keine Rücksicht zu tragen, sondern auch bey jedesmahliger Erledigung, wenn in dem Qualifications-Ausweise des General-Commando's keine geeigneten Officiere erscheinen, vor geschehender Besetzung die Anzeige anher zu erstatten, und die Weisung abzuwarten, ob der erledigte Dienstplatz mit einem Militär-Individuum von dieser Hofkanzelley besetzt, oder die Vergebung desselben an einen Practicanten oder an eine andere geeignete Civil-Person der Landesstelle überlassen werden.

Da übrigens Seine Majestät zugleich allerhöchst befohlen haben, dafür zu sorgen, daß pensionirte Militär-Officiere, in so weit sie tauglich sind, zur Praxis bey den Behörden eintreten, um sie desto leichter in erledigte Dienstesstellen mit Beruhigung über die Kenntnisse unterbringen zu können, so werden in dieser Beziehung die General-Commanden durch den Hofkriegsrath die nöthige Weisung erhalten, die nur in so fern auf die Mitwirkung der Landesstelle eingreift, als den pensionirten Militär-Officieren nicht nur der Eintritt in die Civil-Praxis, wenn sie sich hierzu melden, und mit den nöthigen Vorkenntnissen ausweisen, ohne Anstand gestattet, sondern ihnen auch während derselben alle mögliche Gelegenheit zu ihrer schleunigen und vollkommenen Geschäftsausbildung verschaffet werde.

Gemäß dessen befiehlt demnach der Hofkriegsrath den General-Commanden dafür zu sorgen, daß pensionirte Officiere, in so weit sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, zur Praxis bey den Behörden eintreten, um sich desto tauglicher für den Civil-Dienst zu machen, und um sie desto leichter in erledigte Dienststellen mit Beruhigung über ihre Kenntnisse unterbringen zu können.

Zur Erleichterung für diejenigen um eine Civil-Anstellung ferner sich meldenden Officiere, welche weit von der Hauptstadt, dem Sitze des General-Commando's, entfernt sind, ist bewilligt, daß die Prüfung mit denselben von der ihrem Aufenthalte nächsten Brigade vorgenommen werde.

§. 14887.

Um über den Fortgang der Anstellung pensionirter Officiere im Civile die fortgesetzte Uebersicht zu erhalten, haben die General-Commanden über derley angestellte Officiere vierteljährige Ausweise zu verfassen, und dieselben jedes Mahl mit den im §. 14854 erwähnten rectificirten Qualifications-Ausweisen zuverlässig dem Hofkriegsrathe einzusenden.

Ueber deren Verwendung sind dem Hofkriegsrathe vierteljährige Ausweise einzusenden.
Hfd. an 16. Dec. 806. N. 6081.
" " 1. May Erg. L. 1483.

In diese vierteljährigen Veränderungsausweise sind auch diejenigen Officiere aufzunehmen, welche sich um eine Civil-Anstellung neu gemeldet haben, nach dem vorläufig mit ihnen die Prüfung vorgenommen, und die Qualifications-Eingabe über dieselben verfasset worden ist.

Formular Nr. 1.

Qualifications-Eingabe

über denjenigen pensionirten Officier, der eine Civil-Anstellung zu erhalten wünschet.

	Charge.
	Tauf- und Zunahmen.
	Ledig, verheirathet, mit oder ohne Kinder.
	Alter.
	Religion.
	Geburtig Ort.
	„ Land.
	Wie lange bis zu seiner Pensionirung bey Oesterreich gedient, und bey welchem Regimente.
	Hat bey anderen Mächten gedient, bey welchen, wann und wie lange.
	Zeitpunct der Pensionirung.
	Betrag der Pension und sonstigen Genüsse.
	Verdienste, und ins Besondere, welche Campagne er mitgemacht hat.
	Gesundheitsumstände.
	Gemüthsbeschaffenheit.
	Natürliche Talente.
	Versteht Sprachen.
	Redet „
	Schreibet „
	Geschicklichkeit im Schön- und Rechtschreiben.
	Geschicklichkeit im Rechnen.
	Besitzt andere Kenntnisse und Wissenschaften, und welche
	Ins Besondere Länderkenntniß.
	Hat eigenes Vermögen oder sonstige Beyhülfe.
	Kann eine Caution leisten, und welche
	Ob zu einem Verrechnungsdienste geeignet.
	Sitten.
	Fehler, und welche
	Gattung der Civil-Dienste: welche der Officier vorzüglich wünschet.
	Gattung der Civil-Dienste: zu welcher derselbe besonders geeignet erkannt wird.
	Anmerkung.

K. K. Platz-Commando.

III. Abschnitt.

Von den Provisionen.

§. 14888.

K. K. Staatsdiener, welche bey k. k. Aemtern sich in beständiger Dienstleistung gegen Wochen- oder Monathlohn ununterbrochen und ausschlüssig 10 Jahre zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten verwenden ließen, und zu mühsamen und anhaltenden Arbeiten gebraucht wurden, wozu nur gewöhnliche Gewerbskenntnisse, Aufmerksamkeit und geübte körperliche Kräfte gehören, sind zwar nicht zur Pension geeignet, erhalten aber nach guter und getreuer Dienstleistung bey eintretender Dienstunfähigkeit eine Provision (einen täglichen Beytrag zum Lebensunterhalte) auf lebenslang.

Auch ihre Witwen und Kinder haben sich noch dem Tode ihres Gatten und Vaters einer Provision zu erfreuen.

Provisionirung nicht pensionsfähiger Staatsdiener.
Hfkd. am 26. Jun. 786.

§. 14889.

Unter die minderen Militär-Diener gehören die in ärarischen Gebäuden angestellten Portiere, Hausmeister, Feuermaurer, Kanzelley-, Amts-, Cassa-Diener und ihre Gehülfen, Hausknechte, die bey den ärarischen Medicamenten-Regie angestellten Laboranten, die mindere Dienerschaft auf den Wirthschafts-Realitäten des Militär-Invaliden-Fondes, die Handlanger bey den ärarischen Gewehr-Fabriken und Pulver-Magazinen, die Mädchenlehrerinnen zu Zengg, die Sanitäts- und Contumaz-Waarenaufseher, Gerichtsdiener.

Alle diese minderen Diener zahlen weder Charakter- noch Correnz-Taxe.

Welche Individuen provisionsfähig sind.
Hfkd. am 4. May 796. I 2244.
„ „ 21. Nov. 798.
„ „ 21. März 806. L 1082.
„ „ 8. Oct. 807. K 8420.
„ „ 29. Jun. 811. B 2022
„ „ 16. Oct. 811. D 4079.
„ „ 18. Aug. 815. B 3480.

§. 14890.

Diese provisionsfähigen Staatsdiener erhalten keine vollständigen, von den Stellen ausgefertigten Anstellungs-Decrete, womit die Pensions-Fähigkeit verbunden ist, sondern Bescheide auf ihre Anstellungsgesuche.

Wodurch sich die provisionsfähigen von den pensionsfähigen Individuen unterscheiden.
Hfkd. am 8 Jun. 789.
„ „ 22. März 790.

§. 14891.

Bey dem Ausweise der Dienstzeit werden auch die bey anderen Aerarial- und im activen Militär-Dienste zugebrachten Jahre gezählt.

Welche Zeit zu den Dienstjahren gezählt wird.
Hfkd. am 24. Oct. 789. R 2221.

§. 14892.

Wer vor erreichten zehn Dienstjahren durch Krankheit oder Leibesgebrechen dienstuntauglich oder durch eine Veränderung im Geschäfte, wo er dient, entbehrlich und nicht wieder angestellt wird, erhält einen Jahreslohn zur Abfertigung, oder tritt als ehemahliger Patental-Invalid in den Invaliden-Genuß zurück. Wenn er stirbt, so erhält seine Witwe den vierteljährigen Betrag des ehemännlichen Lohnes zur Abfertigung.

Behandlung derjenigen Individuen, welche noch nicht 10 Jahre gedient haben, und wegen Krankheit oder einer sonstigen Dienstesveränderung des Dienstes entlassen werden müssen.
Hfkd. am 31. May 781.

§. 14893.

Wenn der mindere Diener aber durch seine Dienstverrichtung selbst dienstunfähig wird, und nicht mehr hergestellt werden kann, so wird er, nach beygebrachter ärztlicher Bestätigung, auch unter zehn Jahren mit einer Provision betheilt.

Hat er aber sogleich und an den Folgen dieser ämtlichen Beschäftigung sein Leben eingebüßt, und eine Witwe und Kinder hinterlassen, so wird ebenfalls über den Abgang der zehn Dienstjahre hinaus gegangen, und ihnen die Provision ertheilet.

Wahnsinnige und ohne ihr Verschulden zum Broterwerbe ganz unfähige Diener werden mit Provisionen betheilt, oder, wenn sie in ein Versorgungshaus untergebracht werden, ihre Weiber und Kinder mit einer geringen Provision unterstützt.

Ausnahme hievon.
Hfkd. am 31. May 781.
„ „ 15. Jul. 805. D 4571.

§. 14894.

Wenn ein minderer Diener oder Arbeiter über vierzig Jahre gut gedient hat, und keiner Arbeit mehr fähig ist, so ist ihm sein ganzer zuletzt genossener Jahreslohn zum Ruhegehalte zu lassen.

Wann einem provisionsfähigen Individuum der ganze Lohn belassen werden darf.
Hfkd. am 29. Jan. 789.
„ „ 30. Jan. 789.

§. 14895.

Wann auf die Provisionirung angetragen werden darf, und was derselben vorzugehen hat.
Hfdh. am 31. Oct. 793.

Wenn gegen einen solchen minderen Diener nicht wegen Dienstesgebrechen oder sonstiger besonderer Umstände eine Ausnahme gemacht, nach derselbe bey der zu seinem dermahligen Geschäfte eintretenden Dienstuntauglichkeit gleichwohl zu einem leichteren Dienstgeschäfte, jedoch mit Beybehaltung seines bisherigen Lohnes, verwendet werden konnte, und er durch oben besagte Zeit sich dem Staatsdienste gewidmet hat, so kann bey der durch das Superarbitrium erwiesenen gänzlichen Dienstuntauglichkeit auf seine Provisionirung eingerathen werden.

§. 14896.

Einschreiten um eine Provision, und hierbey erforderliche Documente.
Hfdh. am 31. Dec. 814. D 5966.

Wie dießfalls einzuschreiten ist, und welche Documente beygelegt werden müssen, ist in dem neun und zwanzigsten Abschnitte des zweyten Hauptstückes B von der Pensionirung der Beamtenwitwen enthalten.

§. 14897.

Provisions-Ausmaß.
Hfdh. am 19. Jun. 811. B 1022.
„ „ 16. Feb. 815. I 793.
„ „ 10. Aug. 815. B 3480.

Im Allgemeinen besteht kein Maßstab für die den minderen Staatsdienern zu verleihenden Provisionen. Doch ist allgemein fest gesetzt worden, daß die höchste Provision für Männer in 15 kr. täglich bestehen soll, aber, weil die Provisionen nach der wirklichen Anzahl der Tage in jedem Monathe berechnet und bezahlt werden, im ganzen Jahre nur 91 fl. 15 kr., im Schaltjahre 91 fl. 30 kr. ausmachen dürfe, daher Provisionen über 100 fl. nicht vorkommen, sondern als Pensionen behandelt werden.

Die mindeste Männer-Provision wird täglich zu 8 kr. angenommen.

Eben so stehen die Provisionen der Weiber zwischen 6 und 12 kr. täglich, welche ebenfalls nach der wirklichen Zahl der Tage für das Jahr berechnet werden.

Das Ausmaß des Provisions-Betrages gründet sich nicht bloß auf die geringen Gehalte in der wirklichen Dienstleistung und auf die Dienstjahre, sondern auch auf die größere oder geringere Armuth des Mannes, die Bedürfnisse seiner Familie, die Folgen seiner früher eintretenden Dienstuntauglichkeit; bey den Witwen auf ihre Kränklichkeit, die zu ernährenden Kinder und ihre Verdienstunfähigkeit.

§. 14898.

Provisions-Fähigkeit der zurück gelassenen Weiber und Kinder.
Hfdh. am 31. May 784.

Daß die Witwen und minderjährigen Kinder eines zur Provision geeigneten und in der wirklichen Dienstleistung gestorbenen minderen Dieners oder Arbeiters ebenfalls Provisionen erhalten, ist schon in dem allgemeinen Systeme gegründet.

Allein auch die Witwen und Kinder eines schon provisionirten minderen Dieners erhalten die nähmliche tägliche Unterstützung, welche der Witwe eines noch wirklich in der Dienstleistung stehenden Dieners von gleicher Categorie und unter den nähmlichen Umständen zu Theil geworden wäre.

§. 14899.

Wann die hinterbliebene Witwe keine Provision bekommt.
Hfdh. am 22. Sep. 813. B 3839.

War der Mann aber schon damahls, als sie ihn heirathete, provisionirt, und wurde er nachher nicht wieder angestellt, so bekommt diese Witwe keine Provision. Eben so bekommen auch die Gattinnen jener Contumaz-Individuen in Brood, welche mit einem Gehalte, oder mit den dem Dienste anklebenden Emolumenten unter 200 fl. sich verehelichten, keine Provision.

§. 14900.

Verzichtleistung auf die Provision oder derselben Reservation bey der Wiederverehelichung der pensionirten Witwen.
Hfdh. am 4. Dec. 815. D 8955.

Provisionirte Witwen können gegen Entsagung auf ihren Provisions-Genuß die systemmäßige Abfertigung, nähmlich mit dem dreyfachen Betrage ihrer jährlichen Provision, erhalten, wenn sie sich wieder verehelichen. In diesem Falle wird die Abfertigung nach dem beygebrachten Trauscheine über ihre neue Ehe ausbezahlt; auch steht es ihnen frey, statt der Abfertigung sich die Provision für ihren künftigen Witwenstand zu reserviren.

§. 14901.

Mit dem Tage, als der mindere Diener oder Arbeiter mit Bewilligung oder auf Geheiß seiner vorgesetzten Stelle seine Dienstleistung einstellt, hört auch sein wirklicher Lohn auf, und fängt sein Provisions-Genuß mit dem folgenden Tage an; bey denjenigen aber, welche schon früher keine Dienste thun konnten, von dem Tage, als über dessen Provisionirung entschieden wurde.

Anfang des Provisions-Genusses.
Hfd. am 15. Dec. 790.

Die Provision für Witwen und Kinder, und die Erziehungsbeyträge für die letzteren, fangen, wie gewöhnlich, von dem Tage an, als der Lohn der verstorbenen Ehemänner und Väter eingestellt wurde. Sie können aber nicht eher ausgezahlt werden, als die Bewilligung und Anweisung von der Hofstelle dazu eingetroffen ist.

§. 14902.

Nach dem Absterben des Vaters ohne Zurücklassung einer Witwe oder nach dem Tode der provisionirten Mutter gebühret den Kindern eines solchen minderen Dieners oder Arbeiters die Provision.

Wenn die Kinder auf eine Provision gesetzlichen Anspruch machen können.
Hfd. am 11. Feb. 814. D 669.
» » 16. Feb. 816. B 700.
» » 26. Jul. 816. D 4571.

§. 14903.

Einer Witwe, welche nicht wenigstens vier unversorgte Kinder hat, kann für die letzteren nicht ein besonderer Erziehungsbeytrag gegeben werden, sondern sie erhält in Rücksicht derselben eine etwas höhere Provision, welche ihr auch bleibt, wenn die Kinder das Normal-Alter erreicht, früher eine Versorgung gefunden haben, oder gestorben sind. Wenn aber eine Witwe vier oder mehr Kinder zu versorgen hat, welche ganz oder zum Theil unter dem Normal-Alter stehen, so erhält sie für jedes Kind, welches noch nicht das Normal-Alter hat, einen Erziehungsbeytrag von 2 auch 3 Kreuzern.

Erziehungsbeyträge für Kinder, deren die provisionirte Mutter mehr als vier zu ernähren hat.
Hfd. am 19. Dec. 809. L 1768.

§. 14904.

Das Normal-Alter ist für die Söhne der Provisionisten das erreichte 14te, für die Töchter das erreichte 12te Lebensjahr, weil sie nicht früher in einen Dienst treten und sich etwas verdienen können. Eben so lange haben die vater- und mutterlosen Waisen der provisionsfähigen minderen Staatsdiener die Kinder-Provision zu genießen, welche nach den von den Vormündern oder der berichtenden Stelle dargestellten Umständen für jedes auf 2, 3, 4 und 5 Kreuzer täglich bemessen wird.

Normal-Alter für provisionsfähige Kinder.
Hfd. am 27. Jun. 803. L 3016.

§. 14905.

Sollte ein Kind wegen Kränklichkeit oder körperlicher Gebrechen auch nach erreichtem Normal-Alter zum Selbstverdienste untauglich bleiben, so kann für die Beybehaltung seines Erziehungsbeytrages oder der Provision bis zur Wiederherstellung, Versorgung oder Unterbringung in einem Versorgungshause, oder lebenslänglich, mit Beylegung der ärztlichen und chirurgischen Zeugnisse und nach bestätigter Mittellosigkeit angetragen werden.

Wie sich den kränklichen oder sonst gebrechlichen Kindern hinsichtlich der Fortdauer der Provision zu benehmen ist.
Hfd. am 7. Jun. 793. G 834.
» » 14. Oct. 804. L 6719.

§. 14906.

Die Provisions-Auszahlung geschieht monatlich, wenn die Provision schon verfallen ist, folglich bis einschlüssig des Todestages. Die Provisionisten, wenn sie austreten, und wieder in die wirkliche Dienstleistung einrücken, erhalten ihren Lohn vom Tage des Austrittes, und die Provision gegen ordentliche Quittung.

Wann und wie lange Provisionen gezahlt werden.
Hfd. am 10. Nov. 810. L 3941.

Die Provision für die minderjährig mutterlosen oder außer dem Hause und der Verpflegung der Mutter lebenden vaterlosen Waisen muß der Vormund quittiren.

§. 14907.

Ueber die Eigenschaften der Provisions-Quittungen, über die Bestätigung derselben de vita et ubicatione, und wer solche zu ertheilen berechtiget ist; über die Beobachtung bey den Provisions-Anweisungen; über den Aufenthalt der Provisionisten in Wien, oder die Dahinübersiedelung; über die Provisions-Uebertragungen; über die Provisions-Vorschüsse und über deren Hereinbringung, dann über den Provisions-Verlust durch Verbrechen oder schwere Polizey-Ueber-

Was hinsichtlich der Provisionen überhaupt zu beobachten ist.
Hfd. am 30. Jun. 970.
» » [illegible] März [illegible].
» » 21. März 808. L 1664.
» » [illegible] Jan. 808. L 138.
» » [illegible] Jun. 808. O 646.
» » 25. Jul. 808. L [illegible].
» » [illegible] Feb. 809. [illegible]

Hfkb. am 19. Nov. 810, D 6727.
» » 18. Jul. 811, D 3000.
» » 21. Aug. 811. D 3466.
» » 2. Oct. 811. D 3940.
» » 24. Oct. 811. D 4126.
» » 14. Feb. 812. D 819.
» » 27. May 813. D 2152.
» » 30. Jun. 813. D 2701.
» » 11. Sep. 818. H 661.
» » 10. Jun 816. H 610.
» » 16. Jun. 816.
» » 8. Nov. 816. D 6649.
» » 31. Dec. 818.

tretungen, und über die Fortdauer der Provision, wenn auch die Witwe von einer Privat-Versorgungsanstalt gleichfalls eine Provision oder Pension bezieht, gibt das Jubilations-Normale für Beamte die nöthige Anleitung. Eben so findet auch der neun und zwanzigste Abschnitt des zweyten Hauptstückes B von der Provisionirung der Beamtenwitwen die volle Anwendung; nur ist die Eingabe für das hofkriegsräthliche Grundbuch über die Waisen von jenen der Witwen dadurch unterschieden, daß vor der Rubrik Anmerkung noch jene über die Bestimmung der Zeit, bis zu welcher der bewilligte Genuß bezogen werden darf, mit Anführung der dießfälligen Verordnung eingezogen werden muß.

IV. Abschnitt.

Von den Gnadengehalten.

§. 14908.

Gnadengehalt;

Ein jährlicher Gnadengehalt ist nichts Anderes, als ein Subsistenz-Beytrag für solche Individuen, welche nach den bestehenden Directiven weder zu einer Pension, noch Provision geeignet sind.

§. 14909.

Beobachtung bey dem dießfälligen Einschreiten
a) für die General-Commanden;

Für ein solches Individuum muß nach reiflicher Ueberlegung und Beurtheilung der von dem Bittsteller angeführten Gründe von dem betreffenden General-Commando beym k. k. Hofkriegsrathe mit den nöthig zu findenden Bemerkungen eingeschritten werden.

§. 14910.

b) für den Hofkriegsrath;

Die Hofstelle unterlegt solche sodann nach wiederhohlter genauer Prüfung und Würdigung aller Gründe mittelst eines eigenen Vortrages an Seine Majestät zur allerhöchsten Entscheidung.

§. 14911.

Die Bekanntmachung eines bewilligten Gnadengehaltes an den Bittsteller geschieht durch seine vorgesetzte Behörde.
Hfkb. am 21. Dec. 817. L 436.

Finden sich Seine Majestät bewogen, dem Bittsteller eine Gnadengabe aus allerhöchster Milde zu bestimmen, so wird ihm solches durch seine vorgesetzte Behörde zur beruhigenden Wissenschaft bekannt gemacht, und er wird sodann nach aller in Betreff der Pensionisten ergangenen und jeweilig ergehenden Vorschriften behandelt.

V. Abschnitt.

Von den Sustentationen.

§. 14912.

Wie sich Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann Parteyen zu erklären haben, wenn sie Sustentationen für ihre Frauen und Kinder zurück lassen wollen.
Hfkb. am 10. Dec. 794. I 6524.
» » 6. Dec. 805. I 6355 und 6871.
» » 20. Apr. 809. I 1928.
» » 8. Jän. 811. I 140.

Die mit Familien beladenen Generale, Stabs- und Ober-Officiers, dann Militär-Parteyen, so wie die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, haben immer vor ihrem Abgehen in das Feld sich für einen bestimmten Betrag und in welcher Münze solcher zu bezahlen ist, zu erklären, den sie zur Erhaltung ihrer Familien von ihrem Gehalte monathlich zurück lassen wollen. Ohne diese Erklärung und beziehungsweise Verbindlichkeit kann jenen Frauen und Kindern, deren Männer oder Väter in Feindes Hände gerathen sind, keine Sustentation erfolgt werden.

§. 14913.

Damit das Aerarium durch Auszahlung der Sustentationen an die zurück bleibenden Familien der eingeschifften Mannschaft nicht gefährdet, aber auch die auf dem Lande zurück bleibenden Familien durch längeres Zuwarten nicht dem Elende preis gegeben werden, findet man die bey dem ersten Besitze der Marine bestandene Vorschrift dergestalt in Wirksamkeit treten zu lassen, daß

Was hinsichtlich der Sustentationen für die zurück bleibenden Familien bey der Marine zu beobachten ist.
Hfth. am 8. Oct. 806. N 4002 und 4054.

a) von der auf kreuzenden Fahrzeugen eingeschifften Mannschaft sämmtlicher organisirten Marine-Corps die ganze Löhnung zurück behalten, und von dem Fahrzeugs-Commandanten ad Depositum genommen werde, jedoch
b) der Schiffs-Commandant ermächtiget sey, auf Verlangen des Mannes ein Viertel seines Gehaltes auf Rechnung zu verabfolgen; daß ferner
c) der eingeschiffte Mann seiner Familie nicht mehr als die Hälfte seiner Löhnung anzuweisen berechtiget sey; endlich
d) daß die zurück bleibenden Familien der eingeschifften Mannschaft monathlich mit den von ihren Männern und Vätern zurück gelassenen Beträgen in einer Zahlungs-Liste unter Beybringung der Vollmachten für die zu Venedig Anwesenden aufgenommen, und diese dem betreffenden Commissariate zur Zahlungsveranlassung zugefertiget werde.

§. 14914.

Die eingeschifften Officiere, wie auch die Aerzte, Schreiber und Unterschreiber können nicht über die Hälfte ihrer Gagen zurück lassen, und ihr Schiffkostgeld haben sie auf den Schiffen zu verzehren, damit sie einen Vorzug vor den Unter-Officieren erhalten.

Wie viel die eingeschifften Officiere, Aerzte und Schreiber zurück lassen dürfen.
Hfth. am 17. Apr. 804.

§. 14915.

Keine in den Friedensländern zurück befindlichen Reserve-Divisionen, Escadronen oder Depots dürfen einen Sustentations-Betrag auszahlen, bevor nicht, so oft eine solche Zahlung zu geschehen hat, die nach dem folgenden Formulare A verfaßte Consignation, welche nicht nur den auszuzahlenden Betrag, sondern auch die Bestätigung enthalten muß, daß die angewiesenen Beträge beym Regimente richtig erlegt worden sind, bey der Reserve-Division, Escadron, oder dem Depot eingelangt ist, als im Falle des Gegentheiles derjenige dafür verantwortlich bleibt, und bey einer in der Folge sich entdeckenden Unrichtigkeit zum Ersatze verhalten werden würde, welcher eine solche Zahlung ohne vorschriftmäßige Anweisung geleistet hat, worauf ins Besondere das respicirende Commissariat unter eigener Verantwortung zu sehen hat.

Wann die in den Friedensländern zurück bleibenden Reserve-Divisionen 2c. Sustentations-Beträge bezahlen dürfen.
Hfth. am 10. Sep. 803. I 4781.
„ „ 31. Dec. 812.

§. 14916.

Um den Familien der betreffenden Militär-Individuen den Sustentations-Gehalt, wenn er monathlich bemessen ist, wenigstens gleich nach Verlauf eines jeden Monathes zu verschaffen, müssen die Regimenter, Bataillone und sonstigen Corps den Bedacht darauf nehmen, damit die Anweisungen oder eigentlichen Consignationen immer in rechter Zeit an die Behörde, bey welcher die Auszahlung zu geschehen hat, gelangen.

Wann der Sustentations-Gehalt monathlich bemessen ist, auf was die Regimenter 2c. zu sehen haben;

§. 14917.

Die bey den Regimentern und Corps im Felde in Barem erlegten oder von der Gebühr zurück gelassenen Sustentations-Gelder sind mit Ende des Monathes auf die Rubrik Verpflegung zur Feld-Operations- oder Kriegs-Cassa abzuführen, weil das Regimente, die Reserve, oder das Depot, welche derley Gelder ausbezahlt haben, den erforderlichen Ersatz wieder zur Complettirung ihres Verlags-Quantums aus der Feld-Operations- oder Kriegs-Cassa zu erheben haben, weßwegen auch dann derley Gelder in dem Anweisungsentwurfe besonders zu distinguiren sind.

die bey den Regimentern 2c. bar erlegten Sustentations-Gelder sind an die Kriegs-Cassen abzuführen;

§. 14918.

Was hinsichtlich der Sustentation zu beobachten ist, wenn Gattinnen und Familien der im Felde befindlichen Individuen sich nicht bey der Reserve ic., sondern bey anderen Regimentern aufhalten;

Wenn Gattinnen oder Familien der im Felde befindlichen Militär-Individuen nicht bey der Reserve oder bey dem Depot des eigenen Regiments, sondern in dem Bezirke eines anderen Regiments sich aufhalten, und dort ihren Sustentations-Betrag zu erhalten wünschen, so versteht es sich von selbst, daß von dem Regimente oder von der sonstigen Truppenabtheilung, bey welcher der bare Erlag oder die Anweisung geschieht, hierüber die vorschriftmäßige Consignation auch immer derjenigen Reserve-Division, oder Escadron, oder dem Depot zukommen müsse, bey welcher die Zahlung geleistet werden soll; nur muß in solchen Fällen der geschehene Erlag oder der angewiesene Betrag auch für das betreffende Regiment seiner Zeit besonders zur Feld-Operations-Cassa abgeführt werden.

§. 14919.

Sustentationen dürfen für die in die Kriegsgefangenschaft verfallenden Militär-Individuen vom Aerarium ausbezahlt werden.
Hfd. am 31. Dec. 812.

Außer den Sustentations-Beträgen, welche die in der Felddienstleistung stehenden Militär-Individuen ihren Gattinnen und Familien zurück lassen, gibt es auch solche Sustentationen, welche für die in die Kriegsgefangenschaft gerathenen Militär-Individuen von dem Aerarium ausbezahlt werden dürfen, um die Gattinnen oder Kinder derselben nicht der Noth preis zu geben.

In dieser Hinsicht muß der Unterschied zwischen wirklichen Officieren und der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts sich gegenwärtig gehalten werden.

§. 14920.

Wie die Sustentationen der kriegsgefangen gewordenen Generale ic. ihren Familien ausbezahlt werden können.
Hfd. am 10. Dec. 794. l 6714.
„ „ 3. Dec. 805. l 6369 und 6371,
„ „ 22. Apr. 809. l 1910.
„ „ 12. Jul. 812. § 140.
„ „ 31. Dec. 812.

Die Sustentationen können sonach den Frauen und Kindern von dem Tage der Gefangennehmung des Ehegatten oder Vaters so lange bezahlt werden, bis derselbe aus der Kriegsgefangenschaft zurück kommt, oder von dessen Ableben daselbst eine verläßliche legale Nachricht vorhanden ist; jedoch sind hiervon jene Frauen und Kinder ausgeschlossen, welche eigenes Vermögen oder sonst einen Zufluß haben, daher zum Erhalte dieser Sustentation die Erweisung des gänzlichen Unvermögens gehöret, ohne welche in Hinsicht des letzteren nichts erfolgt werden darf.

§. 14921.

Ausmaß, was den Frauen und Kindern jährlich abgereicht werden soll.
Hfd. am 10. Dec. 794. l 6714.
„ „ 31. Dec. 812.

Sollte sich jedoch der Fall ergeben, daß, ungeachtet dieses bestimmten Befehles, diese Erklärung aus besonders zu erweisenden Umständen nicht erfolgen kann, und die Officiere in die Kriegsgefangenschaft gerathen, so kann den Frauen und Kindern

eines Generals nicht mehr als jährlich	600	fl.
„ Obersten „ „ „	500	„
„ Oberst-Lieutenants nicht mehr als jährlich	400	„
„ Majors „ „ „ „	400	„
„ Hauptmanns oder ersten Rittmeisters nicht mehr als jährlich	300	„
„ Capitän-Lieutenants oder 2ten Rittmeisters nicht mehr als jährlich	300	„
„ Ober-Lieutenannts nicht mehr als jährlich	200	„
„ Unter-Lieutenants „ „ „ „	200	„
„ Fähnrichs „ „ „ „	200	„

in monathlichen Raten gegen Ersatz abgereicht werden.

§. 14922.

Was bey Abreichung der Sustentations-Beträge zu beobachten ist
Hfd. am 31. Dec. 812.

Die Sustentations-Beträge dürfen aber nach diesem Ausmaße an die nothdürftigsten Gattinnen und Kinder dieser Individuen nur dann verabfolgt werden, wenn es nicht bekannt ist, daß der Ehegatte oder Vater seiner Gattinn oder seinen Kindern während der Felddienstleistung eine mindere Sustentation, als dieses Ausmaß ist, habe verabreichen lassen; ist aber dieses der Fall, so darf die Sustentation während der Kriegsgefangenschaft des Gatten oder Vaters nur nach dem minderen Betrage verabfolgt werden, welche der Gatte oder Vater seiner Gattinn oder seinen Kindern während seiner Felddienstleistung zufließen ließe.

Sollte aber der in der Kriegsgefangenschaft sich befindliche Gatte oder Vater seiner Gattinn oder seinen Kindern während der Felddienstleistung einen das Pensions-Ausmaß übersteigenden Sustentations-Betrag bemessen haben, so hat doch während seiner Kriegsgefangenschaft die Verabfolgung derselben in keinem höheren als dem angeführten Pensions-Ausmaße von Seite des Aerariums Statt.

So viel endlich die in der Kriegsgefangenschaft befindliche Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts betrifft, so kann den Weibern die tägliche Brot-Portion per Kopf, so weit die Weiber dazu geeignet sind, so lange abgereicht werden, bis die Regimenter, Bataillone und Corps von dem Ableben der in der Kriegsgefangenschaft befindlichen Mannschaft die verläßliche und legale Kenntniß erlangen, weil sodann, wenn der Friede inzwischen erfolgt, und die Ranzionirung der Kriegsgefangenen vor sich gegangen wäre, der Mann aber nach drey Monathen nicht zurück käme, dieser Brotgenuß sogleich aufzuhören hat.

§. 14923.

Was zu beobachten ist, wenn Sustentationen den Gattinnen oder Kindern in C. M. zurück gelassen werden.
Hkr. am 7. Nov. O16. 16186.

Die Sustentations-Beträge, welche die bey der Armee befindlichen Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann Militär-Parteyen, so wie die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, ihren Gattinnen oder Familien zurück lassen, sind in dem Falle, als der Rücklaß oder der Erlag wirklich in Conventions-Münze geschieht, diesen letzteren ebenfalls in Conventions-Münze zu erfolgen, ohne Unterschied, ob in der Provinz, wo sich die Gattinnen oder Familien aufhalten, Papiergeld oder Conventions-Münze im Umlaufe ist.

Diejenigen Commandanten und feldkriegscommissariatischen Beamten, welche derley Sustentations-Rückläſſe zur Zahlung anweisen oder erfolgen lassen, haben jedoch unter ihrer persönlichen Verantwortung sich die verläßige Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Rücklaß oder der Erlag wirklich in Conventions-Münze und nicht in Papiergeld geschehen sey.

§. 14924.

Der an Familien abgereichte Sustentations-Betrag ist dem betreffenden Individuum zum Ersatze vorzuschreiben;

Alle jene Sustentationen, welche an Frauen und Kinder auf die Zeit, als ihre Männer oder Väter in der Kriegsgefangenschaft waren, verabreicht wurden, sind erst dann zur Gebühr zu bringen, wenn nach hergestelltem Frieden mit der kriegführenden Macht keine förmliche Abrechnung über Gage-Genuß während der Kriegsgefangenschaft Statt findet. Im Falle der Statt findenden Abrechnung aber sind diese an die Familien abgereichten Sustentations-Beyträge den betreffenden Individuen aufzurechnen, und von denselben zu ersetzen, daher solche bis dahin activ auszuweisen sind.

§. 14925.

welche Witwen exvenetianischer Officiers zur Erlangung der Sustentation geeignet sind

Jede Witwe eines exvenetianischen Officiers ist zur Erlangung der Sustentation geeignet,

a) wenn sie mit demselben noch vor der eingetretenen ersten Wirksamkeit der österreichischen Regierung in den venetianischen Provinzen, sey es während der activen Dienstleistung des Officiers, oder bereits in dessen Pensions-Stande, sich gesetzlich verheirathet hat;
b) wenn sie von demselben nie gerichtlich getrennt, oder doch erwiesener Maßen an dieser Trennung nicht selbst Schuld war;
c) wenn der Gatte sich nicht auf irgend eine Art der öffentlichen Achtung für sich und seine Familie unwürdig gemacht hat;
d) wenn die Witwe von guten Sitten ist;
e) wenn sie weder eigenes Vermögen besitzt, noch von ihrem Gatten etwas ererbt hat, noch sonst woher eine so ergiebige Unterstützung genießt, daß auf eine dieser drey Arten, oder in Vereinigung derselben, ihr nothwendiger Lebensunterhalt gedeckt wäre;
f) wenn sie dabey durch hohes Alter, Krankheitszustände oder sonstige körperliche Gebrechlichkeit zum eigenen Nahrungserwerbe wirklich unfähig, daher wahrhaft hülfsbedürftig ist.

Ob der Gatte noch während des Bestehens der Republik oder nach deren Auflösung, und wie lange er nach solcher gestorben ist, macht keinen Unterschied.

wann den Kindern exvenetianischer Officiere Sustentationen gebühren;

§. 14926.

Die Kinder haben Anspruch auf Sustentation,

a) wenn bey dem Tode des Vaters die Mutter nicht mehr am Leben ist, und auch bey ihnen die für die Witwe unter c, d, e und f vorgeschriebenen Erforderniße eintreten;

b) bey Absterben ihrer nach dem Tode des Vaters mit einer Sustentation bereits betheilt gewesenen Mutter, so fern die Kinder nach den in diesen unter a angezogenen Bestimmungen übrigens dazu geeignet sind.

das Alter der Kinder macht bey Erhaltung der Sustentation keinen Unterschied;

§. 14927.

Das Alter der Kinder macht keinen Unterschied unter ihnen, weil zur Zeit der venetianischen Republik kein Normal-Alter bestanden hat.

ob Enkel und Seitenverwandte des Verstorbenen einen Anspruch haben;

§. 14928.

Enkel und Seitenverwandte des Verstorbenen können um seinetwillen niemahls einen Anspruch auf Sustentationen für sich ableiten.

Sustentations-Ausmaß;

§. 14929.

Die Sustentationen sind nach dem unter der venetianischen Republik bestandenen Ausmaße in monathlichen Beträgen, und zwar folgender Maßen fest gesetzt:

Für die Witwe eines Generals	19 fl.	— kr.
» » » » Obersten	9 »	36 »
» » » » Oberst-Lieutenants	8 »	— »
» » » » Majors	6 »	48 »
» » » » Hauptmanns oder Ober-Lieutenants	4 »	48 »
» » » » Unter-Lieutenants oder Fähnrichs	3 »	12 »

wer die Sustentation zu beziehen hat, wenn bey dem Tode des Vaters keine Witwe vorhanden ist;

§. 14930.

Wenn bey dem Tode des Vaters keine Witwe vorhanden ist, so erhalten die vorhandenen unversorgten sustentationsfähigen Kinder zusammen den Betrag, welcher der lebenden Mutter zugekommen wäre, und dieß ohne Unterschied, wie viel solcher Kinder vorhanden sind, so daß, falls nach dem Tode einer Ober-Lieutenants-Witwe drey oder mehr sustentationsfähige Kinder zurück blieben, diese zusammen monathlich 4 fl. 48 kr. zu beziehen, und wenn nur ein solches Kind vorhanden wäre, dieses allein den gleichen Betrag monathlich 4 fl. 48 kr. zu erhalten hätte. Dasselbe gilt für den Fall, als beym Absterben der im Sustentations-Genuße bereits gestandenen Witwe ihre dazu qualificirten Kinder in solche einzutreten haben.

wann der Sustentations-Betrag eingezogen wird;

§. 14931.

Sind bey noch lebender Mutter vier oder mehr unversorgte leibliche Kinder oder Stiefkinder des Officiers vorhanden, so erhalten dieselben zusammen einen Subsistenz-Beytrag von gleichem Betrage mit der Sustentation der Mutter, z. B. die Mutter hätte monathlich 4 fl. 48 kr., so bekämen die 4 Kinder ebenfalls zusammen 4 fl. 48 kr. Sobald jedoch eines derselben noch bey Lebzeiten der Mutter stirbt, oder in eine andere Versorgung tritt, muß der auf dasselbe von oben gedachter Summe fallende Betrag eingezogen werden.

Mit Ableben der Mutter hört der Subsistenz-Beytrag ganz auf, und die noch vorhandenen Kinder derselben treten dann gemeinschaftlich in den Genuß der von der Mutter vorhin bezogenen Sustentation.

wie sich bey sustentationsfähigen unversorgten Kindern verschiedener Ehen hinsichtlich der Erhaltung derselben zu benehmen ist;

§. 14932.

Sustentationsfähigen unversorgten Kindern verschiedener Ehen kommt nach dem witwenlosen Tode des gemeinschaftlichen Vaters ebenfalls zusammen nur der Sustentations-Betrag zu, welchen die Witwe erhalten haben würde, wenn eine vorhanden wäre.

§. 14933.

wo die Gesuche um Verleihung derselben einzureichen sind;

Die Gesuche um Verleihung von Sustentationen und die Erweis-Documente zur Begründung des wirklichen Anspruches haben in der Regel durch den Weg der General-Commanden an den Hofkriegsrath zu gelangen.

Die General-Commanden haben hierbey mit aller der Vorsicht und nach denselben Vorschriften vorzugehen, die rücksichtlich der Einschreitung um Pensionen, Gnadengehalte, Provisionen und dergleichen bereits bestehen.

Sie haben daher nur nach der genauesten sorgfältigsten Prüfung aller Documente und nach möglichst sich verschaffter Ueberzeugung von der Grundhaltigkeit aller Angaben über die Gesuche zu erkennen, und sonach dieselben als unstatthaft gleich unmittelbar zurück zu weisen, oder, als den aufgestellten Grundsätzen entsprechend und vollkommen rücksichtswürdig, der deutlicheren Uebersicht wegen in Form einer Pensions-Urkunde dem weiteren Beschlusse des Hofkriegsrathes vorzulegen.

Bey dem Hofkriegsrathe wird das Ganze nochmahls der strengsten Prüfung unterzogen, die Ergänzung, Aufklärung, Rectificirung des Mangelhaften veranlaßt, und dann nach Befund des Sachenverhaltes entweder die motivirte abweisliche Verbescheidung verfügt, oder um Zuwendung der höchst nöthigen Hülfe der Gegenstand durch Abgabe der instruirten Urkunden an die Hofkriegsbuchhaltung, und sodann nach dort geschehener Vormerkung und Eintragung in den Pensions-Anweisungsentwurf zur allgemeinen Hofkammer geleitet, von welcher die Flüssigmachung der Beträge bey der dem Domicilium der Porteyen nächsten Cameral-Cassa erfolgt.

Die Zuerkennung des Sustentations-Genusses geschieht demnach vom Hofkriegsrathe, und kommt zum Vollzuge, wenn Buchhaltung und Hofkammer solche den bestehenden Directiven gemäß, und daher nichts dagegen gründlich zu erinnern finden.

§. 14934.

wann der Sustentations-Betrag flüssig zu machen ist;

Die hiernach zuerkannten Sustentations-Beträge sind aber vom Tage des letzten Gebührempfanges flüssig zu machen.

§. 14935.

Dauer desselben;

Die Dauer des Sustentations-Genusses währet fort, so lange das Bedingniß der Verleihung, die Dürftigkeit des Betheilten, bestehet. Sie endet daher mit der Versorgung aber mit dem Tode des Betheilten.

§. 14936.

wann sich bey Witwen und Waisen die Versorgung hinsichtlich derselben ergibt;

Die Versorgung ergibt sich entweder durch Heirath oder auf anderweitige Art. Geschieht die Versorgung durch Verehelichung weiblicher Waisen oder Wiederverehelichung der Witwen, so sistirt der Sustentations-Genuß von dem Tage der Trauung an.

§. 14937.

den sich verehelichenden Witwen und Waisen steht die Wahl zwischen der Abfertigung oder Reservirung des Sustentations-Genusses frey;

Bey den Witwen und weiblichen Waisen ist in diesem Versorgungsfalle die Wahl zwischen der Abfertigung gegen Verzichtsleistung auf jeden künftigen Sustentations-Anspruch, oder zwischen der Reservirung des Genusses für künftigen Witwenstand frey gelassen; den Waisen jedoch nur mit Rücksicht auf die folgende besondere Bestimmung. Sie haben sich darüber unter Vorlegung des Trauungsscheines zu erklären, und wenn ihre Wahl auf die Abfertigung fällt, zugleich den vorschriftmäßigen verfaßten Verzichts-Revers zu überreichen.

§. 14938.

welche Abfertigung die im Sustentations-Genusse gestandenen Witwen und Waisen erhalten;

Die im Sustentations-Genusse gestandenen Witwen erhalten die Abfertigung mit einem dreyjährigen, die weiblichen Waisen mit einem zweyjährigen Sustentations-Betrage, weil auch für sonstige Pensionisten die gleiche Vorschrift besteht.

§. 14939.

wann der Wiedereintritt in den reservirten Sustentations-Genuß Statt findet;

Der Wiedereintritt in den reservirten Sustentations-Genuß kann nur dann Platz greifen, wenn die Witwe aus der letzten Ehe nicht ein Vermögen bekommen hat, dessen Fruchtgenuß den ganzjährigen Betrag der reservirten Sustentation übersteigt, weil in diesem

Falle jede anderweitige Versorgung der nunmehrigen Witwe vorhanden wäre, die auch ohne inzwischen sich ergebene Verehelichung ihren Sustentations-Genuß sistirt haben würde.

Es muß sich daher bey jedesmahligem Anspruche auf Wiederflüssigmachung der vor der Ehe genossenen Sustentation mittelst des Intercimal-Abhandlungsausweises über die Verlassenschaft des verstorbenen Gatten und nebstbey durch ein Zeugniß der Obrigkeit seines festen Aufenthaltsortes über den dermahligen Vermögensstand der Witwe bestimmt und umständlich ausgewiesen werden. Dasselbe gilt auch bey den weiblichen Waisen, und damit keinen Falls Unwissenheit eintreten könne, so ist der Inhalt dieses Punctes jeder sich verehelichenden Witwe und Waise vor Annahme ihrer Erklärung über die getroffene Wahl zwischen Abfertigung oder Reversirung des Sustentations-Genusses genau bekannt zu machen, und, daß solches geschehen sey, von der Witwe oder Waise in ihrer dießfallsigen Erklärung zu bestätigen.

Ueber dieß wird der Fall, wenn die Reservirung der Sustentation nach gegenwärtiger Bestimmung nicht in Wirkung zu treten hat, in der Reservations-Urkunde selbst auszudrücken seyn.

§. 14940.

anderweitige Unterbringung der Witwen oder Kinder;

Die anderweitige Versorgung geschieht durch Eintritt in ein Kloster mit Ablegung des Gelübdes, durch die Unterbringung der Betheilten in eine Präbende, Stiftung, in eine Versorgungs- und Erziehungsanstalt, durch Erlangung von was immer für Nahmen habenden, ein hinreichendes Auskommen sichernden Einkünften.

§. 14941.

wann der Sustentations-Genuß erloschen ist;

Jede dieser Versorgungsarten macht, so wie die Abfertigung der sich verehelichenden weiblichen Betheilten, den Sustentations-Genuß für immer verlöschen. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch bey jenen Witwen und weiblichen Waisen Statt, welche in ein der öffentlichen Erziehung gewidmetes Nonnenkloster eintreten, denen in diesem Falle der Fortgenuß ihrer Sustentations-Beträge von Sr. Majestät gnädigst bewilliget ist.

§. 14942.

wie die General-Commanden bey Sistirung der Sustentationen vorzugehen haben;

Die General-Commanden haben, so wie sie von einer der vorerwähnten Versorgungen Kenntniß erlangen, sogleich die Sistirung der Sustentation durch Einvernehmen mit der betreffenden Landesregierung zu bewirken, und mittelst der halbjährigen Ausweise über den Zuwachs und Abgang der Pensionisten überhaupt dem Hofkriegsrathe das Geschehene zur Kenntniß zu bringen.

§. 14943.

wem die Entscheidung über Recurse von Sustentations-Sistirungen vorbehalten ist;

Die Entscheidung über Recurse gegen derley Sustentations-Sistirungen ist dem Einvernehmen des Hofkriegsrathes mit der allgemeinen Hofkammer, und bey getheilten Meinungen der höchsten Entschließung Sr. Majestät vorbehalten.

§. 14944.

was zu beobachten ist, wenn mehrere Waisen die Sustentation zusammen beziehen;

Wenn mehrere Waisen die Sustentation zusammen (in concreto) beziehen, so endet zwar die Theilnahme des Einzelnen an dem Genusse mit dessen Versorgung; der Gesammtbetrag der Sustentation wird indessen durch diesen Austritt nicht vermindert; der Gewinn fällt dem noch zum Fortgenusse qualificiet Verbleibenden zu, und die Einziehung der Sustentation geschieht erst dann, wenn auch die letzte sie genießende Waise eine Versorgung erhält.

§. 14945.

wann weibliche Waisen Sustentations-Genüsse reserviren dürfen;

Bey gemeinschaftlichem Sustentations-Genusse weiblicher Waisen wird jenen, welche durch Verehelichung aus der Mittheilnahme treten, gestattet, daß sie sich, unbeschadet der nach ihrer Verehelichung übrig bleibenden Waisen, den Antheil an dem Sustentations-Genusse reserviren dürfen, der auf sie gefallen wäre, wenn gedachter Genuß bey ihrer Verehelichung unter die vorhandene Zahl der Geschwister, die in demselben gestanden, nach den Köpfen getheilt gewesen wäre, ja sogar den ganzen Sustentations-Betrag, falls keines derselben mehr am Leben seyn sollte, und sie allein damahls verblieben, wenn sie in gedachtem Betrage vermöge ihrer Reservirung wieder einzutreten haben. Ziehen sie hingegen die Abfertigung

der Reservierung vor, so ist ihnen erstere mit dem zweyjährigen Betrage der Gesammt-Sustentation zu erfolgen.

§. 14946.

Die hier aufgestellten Grundsätze gelten für die Witwen und Waisen der Officiere aller Waffen der bestandenen venetianischen Armee, mithin auch für jene der Marine, nach ihrer Rangs-Aequiparirung mit jenen der Landtruppen.

welche Witwen und Waisen unter sämmtlich aufgestellten Grundsätzen mitbegriffen sind;

§. 14947.

Sie gelten für die Witwen und Waisen aller exvenetianischen Officiere, die noch zur Zeit der Republik verheirathet, in die Dienste der nachgefolgten Regierungen getreten, oder von denselben als pensionirte Officiere übernommen worden sind, so fern ihnen hieraus nach den Pensions-Systemen dieser späteren Regierungen nicht Anspruch auf eine günstigere Behandlung ihrer Witwen und Waisen erwachsen ist.

dieselben haben auch für die Witwen und Waisen exvenetianischer Officiere zu gelten;

§. 14948.

Witwen und Waisen solcher exvenetianischen Officiere, die sich erst nach Auflösung der Republik verehelichet haben, sind nach den allgemeinen Pensions-Vorschriften jener Regierung zu behandeln, unter welcher dieselben sich verehelichten, oder nach den etwannigen günstigeren Bestimmungen derjenigen Regierung, welcher sie zuletzt, schon verehelichet, gedienet haben.

nach welchen Pensions-Vorschriften die Witwen und Waisen solcher exvenetianischen Officiere, welche sich nach Auflösung der Republik verehelichet haben, zu behandeln sind.
Hfkb. am 10. Apr. 809. I 1928.
" " 8. Jän. 811. F 172
" " 10. Jul. 819. L 3829.
" " 1. Oct. 819. L 5549.

Formular A. | N. N. Regiment, Bataillon oder Corps.

Consignation,

was nachbenannte Stabs- und Ober-Officiere, Stabsparteyen und Prima-Planisten, nebst der übrigen Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, für ihre bey . . . . zurück gebliebenen Frauen von der Gage und Löhnung für den Monath 18 . . zurück gelassen oder erlegt haben, mithin denselben bey . . bar hinaus zu bezahlen, und zu verabfolgen ist, als:

Deren Männer			Der Erlag ist geschehen bar in								Nachbenannte Beträge von dem Reserve-Bataillon oder Departement des Regiments in Barem empfangen zu haben, bestätige	Hierauf bar bezahlt, in							
Compagn. od. Escadr.	Charge	Nahmen	Conventions-Münze		Einlösungsscheinen		Scheidemünze		Summa			Conventions-Münze		Einlösungsscheinen		Scheidemünze		Summa	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Stab	Oberst	N N	20	.	46	40	.	.	66	40	Laut der sub Nr. 1 hier noch anschlüssigen Quittungen. Anmerkung. In jeder Quittung müssen die Münzgattungen ausgedrückt werden.	20	.	46	40	.	.	66	40
»	Regiments-Arzt	N N	.	.	15	.	.	.	15	.	Mit fünfzehn Gulden in Einlösungsscheinen bar empfangen . . . . Sign N. am .. 18.. N. N.	.	.	15	.	.	.	15	.
»	Four.	N N	.	.	5	.	.	.	5	.	Mit fünf Gulden in Einlösungsscheinen Sign. N. den . .	.	.	5	.	.	.	5	.
»	Unterarzt	N N	4	.	.	.	.	.	4	.	Dessen Ehegattinn den . . gestorben	.	.	.	.	.	.	.	.
N. N.	Hauptmann	N N	10	.	20	.	.	.	30	.	Mit zehn Gulden Conventions-Münze und zwanzig Gulden in Einlösungsscheinen	10	.	20	.	.	.	30	.
N. N	Feldwebel	N N	2	.	.	.	.	.	2	.	Mit zwey Gulden Conventions-Münze. Sign. N.	2	.	.	.	.	.	2	.
N. N.	Corporal	N N	.	.	.	.	1	.	1	.	Mit Ein Gulden Scheidemünze bar. Sign. N. N. als Nahmensunterfertiger	.	.	.	.	1	.	1	.
N N.	Gemeine	N N	.	.	.	.	.	30	.	30	Mit dreyßig Kreuzern Scheidemünze bar. Sign. N. N. als Unterfertigter	.	.	.	.	.	30	.	30
	Summa . .		36	.	86	40	1	30	124	10	Summa . .	32	.	86	40	1	30	120	10

Sage: Ein Hundert Zwanzig vier Gulden 10 kr., welche vorspecificirte Parteyen für ihre bey . . zurückgelassenen Familien theils bar erlegt, theils von der Gage zurück gelassen haben, daher durch . . zu bezahlen, durch die Frauen der Officiere aber und durch die der Prima-Planisten des richtigen Empfanges wegen zu bestätigen, oder derselben Quittungen beyzulegen, und unter Anlegung dieser allseitig gefertigten und respective documentirten Consignation, so weit die hiervon eincassierten Beträge hinaus bezahlt werden, in der Berechnung für den Monath N. 18 . . in Verwendung zu stellen sind.

Coram me N. N., Feld-Kriegs-Commissär. N. N. Oberster und Regiments-Commandant.

Sage: Ein Hundert Zwanzig Gulden 10 kr., welche vorstehender Maßen theils gegen eingelegte beyliegende Quittungen, theils auf die eigenhändige Bestätigung der Frauen, theils des Schreibens Unkundigen gegen Beysetzung des Kreuzes und des Nahmensunterfertigers in unserer Gegenwart bar bezahlt wurden.

Sign. N. N.

N. N., Major und Reserve-Commandant. N. N., Hauptmann oder Ober-Lieutenant.

Anmerkung. Kein Commandant eines Reserve-Bataillons oder einer Reserve-Escadron, bey welchen die Frauen der im Felde stehenden Parteyen sich aufhalten, ist befugt, einer Frau vorher einen Betrag zu bezahlen, und in seiner Rechnung passierlich in Ausgabe zu bringen, bevor er nicht von dem wirklichen Erlage mittelst dieser Consignation das Aviso erhalten hat, mithin seine Ausgabe mit dieser Consignation, und zugleich mit dieser Quittung legitimirt, weil sich Fälle ereignen, daß für die Frauen nichts mehr eincassiert oder erlegt worden ist, auch wegen mittlerweiliger Abwesenheit, oder Erkrankung, oder Todesfalles des Mannes nichts mehr hat eincassiert oder erlegt werden können.

VI. Abschnitt.

Von der Invaliden-Versorgung.

§. 14949.

Zweck der Invaliden-Versorgung. Hfd. am 18. März 760.

Um die Unterthanen so viel als möglich zu schonen, und diejenigen Soldaten, welche ihre Glieder und Kräfte zur Rettung des Vaterlandes aufgeopfert haben, mit dem bedürfenden Lebensunterhalte auf jeden Fall gut und der militärischen Würde angemessen versorgt zu wissen, haben ihre höchstselige Majestät die Kaiserinn Maria Theresia die Errichtung eigener Invaliden-Häuser anzuordnen geruhet.

§. 14950.

Zahl der Invaliden-Häuser. Hfd. am 28. März 750. » » 3. März 803. » » 14. Apr. 803. I 2217. » » 23. May 812. D 1826.

Es bestehen demnach dermahl vier solche Häuser, nähmlich: Eines zu Wien in Oesterreich unter der Enns; Eines zu Pest in Ungarn; Eines zu Prag in Böhmen, und Eines zu Pettau in Steyermark. Jedes derselben ist dem betreffenden Landes-General-Commando untergeordnet, und erhält seine Geldgebühren aus der Landes-Kriegs-Cassa, und zwar aus dem allgemeinen Invaliden-Fonde.

§. 14951.

Invaliden-Fonds-Einflüsse und individuelle Bestimmung aller jener Gelder, die als Beytrag dahin gehören. Hfd. am 8. Nov. 786. » » 4. Nov. 817. H 197. » » 24. März 818. H 141.

Die unter diesem Nahmen dem Invaliden-Institute zufließende Giebigkeit erstrecket sich:

a. Auf die Verlassenschaften, Vermächtnisse, oder unter die letzteren gehörigen Schenkungen von Todes wegen.
b. Auf die Schenkungen unter Lebenden.
c. Auf diejenigen Geldbeträge, welche aus Anlaß einer jemohls erlaubt werden mögenden Verkaufung und Ueberlassung einer Militär-Charge bedungen werden dürften.
d. Auf alle Legate für Invaliden-Häuser.
e. Auf alle caduken Verlassenschaften vom Militär.
f. Auf das Sterb-Quartal aller in stabiler Dienstleistung ledigen Standes oder als Witwer ohne Kinder verstorbenen Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann General-Auditor-Lieutenants, Stabs- und Garnisons-Auditore, ingleichen wenn eine Witwe von ihrem Manne geschieden gewesen, und von demselben keine Sustentation erhalten hat, und keine Kinder vorhanden sind.
g. Auf den von der Generalität, dann den General-, Stabs- und Garnisons-Auditoren von ihrer Gage zu entrichtenden, in der Tractaments-Vorschrift umständlich aus einander gesetzten Invaliden-Mund-Portions-Kreuzer.
h. Auf die von den akatholischen Besitzern des Elisabeth-Theresianischen Stiftungskreuzes jährlich zu entrichtenden 3 Ducaten im Golde.
i. Auf dasjenige Vermögen, welches von der Militär-Gerichtsbarkeit in jene des Civils, oder außer die k. k. Erblande übergeht.

Wenn eine Universal-Erbschaft, es möge solche in barem Gelde, in einbringlichen Actio-Obligationen oder in was immer für einem einbringlichen Vermögen bestehen, jemanden, der nicht der Militär-Jurisdiction unterliegt, innerhalb der k. k. Erblande zufließt, werden davon 5 Procente oder 3 kr. vom Gulden an Invaliden-Fonds-Beytrag ohne Ausnahme entrichtet, es möge die Universal-Erbschaft einen in ab- oder aufsteigender, oder in Seitenlinie, dem überlebenden Ehegatten einer fremden einzelnen Person, einer ganzen Gemeinde, dem Armen-Institute, dem Religions-Fonde, dem allgemeinen Krankenhause, oder wem immer, der nicht unter der Militär-Jurisdiction steht, zugefallen seyn. Der Beytrag, welcher von den aus der Militär-Jurisdiction wegzuziehenden Verlassenschaftsantheilen zu entrichten ist, ist ganz nach jener Valuta zu entrichten, aus welcher der Theil der Verlassenschaft, der aus der Militär-Jurisdiction weggezogen wird, nach der letztwilligen Anordnung des Erb Lassers zu bestehen hat. Nach diesem Grundsatze muß auch, ohne Rücksicht, (Hfd. am [illegible])

ob der aus der Militär-Jurisdiction allenfalls in Gold- oder Silbermünze wegzuziehende Betrag schon in der Verlassenschaft sich vorfand, oder etwa ganz oder zum Theile aus dem Verlassenschafts-Vermögen erst eingelöset werden mußte, der vorgeschriebene 10- oder 5procentige Invaliden-Fonds-Beytrag auch in der nähmlichen Gold- oder Silbermünze entrichtet werden, aus welcher der aus der Militär-Jurisdiction wegzuziehende Betrag nach der letztwilligen Anordnung des Erb-Lassers zu bestehen hat.

Hfd. am 13. Aug. 813. Die in Staats-Obligationen zu einer Kriegs-Cassa eingehenden Invaliden-Fonds-Beyträge sind allemahl von Fall zu Fall, wie sie zur Kriegs-Cassa gelangen, mittelst abtheiliger Verzeichnisse unter der Bemerkung, wie weit die Interessen darauf erhoben worden sind, an den k. k. Hofkriegsrath einzusenden, und auf das Universal-Kriegszahlamt zu verausgaben. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den Vermächtnissen und Schenkungen von Todes wegen; jedoch sind hievon die frommen Vermächtnisse innerhalb der k. k. Erblande befreyet, außerhalb derselben aber hat der weiter unten für die außer Landes gehenden Vermächtnisse bestimmte Invaliden-Fonds-Beytrag allerdings einzutreten. Auch von denjenigen in die Inventur und Abhandlung gezogenen Activ-Obligationen, die auf innerhalb der Erblande befindliche immobilia verhypotheeirt sind, ist der 5percentige Invaliden-Fonds-Beytrag abzunehmen. Von den Realitäten selbst, die ein mit Tod abgehender Militärist besitzen dürfte, kann kein Invaliden-Fonds-Beytrag abgenommen werden. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denjenigen Capitalien und mit dem Vermögen, das ein mit Tod abgehender Militärist auswärts (in fremden Landen) anliegen hat, oder sonst in auswärtigen Landen besitzet, welche Capitalien, sie mögen verhypotheeirt seyn, oder nicht, mit dem Militär-Invaliden-Fonds-Beytrage nicht zu belegen sind. Die Schenkungen der Lebenden unter sich, welche völlig freywillig sind, und mehr als 1000 fl. betragen, mithin der Erbsteuer unterliegen, sind dem 5percentigen Invaliden-Fonds-Beytrage, wenn der Beschenkte der Militär-Jurisdiction nicht untersteht, und sich innerhalb der k. k. Erblande befindet, ebenfalls unterworfen.

Da ein zum Militär gehöriger Landmann, der eine ständische Realität oder ein Fideicommiß besitzet, in Civil-Angelegenheiten, mithin auch nach seinem Tode die Abhandlung seiner Verlassenschaft unter die Gerichtsbarkeit der Landrechte gehöret, und selbst von seinem hinterlassenen Mobilar-Vermögen kein Invaliden-Fonds-Beytrag entrichtet wird, so ist auch von demjenigen Vermögen, welches demselben aus einer militärischen Verlassenschaft oder sonst zufließt, mithin immer aus der Militär-Jurisdiction geht, bey der Ausfolglassung innerhalb der k. k. Erblande das 5percentige Abfahrtsgeld abzunehmen.

Das Nähmliche ist auch bey den Officiers-Frauen und Kindern, deren Männer und rücksichtlich Väter wirklich begüterte Landleute sind, deßgleichen bey den Officiers-Witwen, die eine ständische Realität besitzen, sie mögen eine Militär-Pension genießen, oder nicht, zu beobachten.

Von dem Vermögen, welches außer die k. k. Erblande geht, wird ein Invaliden-Fonds-Beytrag von 10 Percenten oder 6 Krn. vom Gulden entrichtet.

Die Schenkungen unter Lebenden unterliegen alsdann durchgehends und ohne Unterschied des betreffenden Betrages dem 10percentigen Invaliden-Fonds-Beytrage.

Von derley beweglichem Vermögen, sobald dasselbe jemanden in einem fremden Lande zufällt, oder daß der Eigenthümer dahin abziehet, wird der Invaliden-Fonds-Beytrag immer sogleich abgenommen, wenn auch ein solches Vermögen noch in einem der k. k. Erblande gelassen würde.

Wenn auch ein mit Beybehalt seines Charakters ausgetretener oder in den Pensions-Stand versetzter k. k. Officier, der mit besonderer allerhöchster Bewilligung außer den k. k. Erblanden für beständig ubiciet, eine solche Erbschaft, ein solches Vermächtniß oder Geschenk erhält, wird davon dennoch der 10percentige Invaliden-Fonds-Beytrag abgenommen.

Zur Bestimmung, ob gar kein Invaliden-Fonds-Beytrag oder nur der mit 5 oder jener mit 10 Procent abzuziehen sey, ist darauf zu sehen, ob der, dem das Vermögen

ganz oder auch nur zum Theile zukommt; zur Zeit der vor sich gehenden Ausfolglassung unter der Militär-Jurisdiction stehe, oder nicht, ob er in oder außer den k. k. Erblanden domicilire.

Es hat also, sobald in den k. k. Erblanden einer Person, wie z. B. einer Officiers-Witwe, die auch nach dem Hintritte des Erb-Lassers der Militär-Jurisdiction ferner untersteht, eine Erbschaft, ein Vermächtniß oder eine Schenkung unter Lebenden ausgefolgt wird, die Sicherstellung des Invaliden-Fonds-Beytrages in eventum mutationis fori keineswegs einzutreten.

Eben so wenig ist für die Pupillen, die nur bis zur erlangten Großjährigkeit unter die Militär-Jurisdiction gehören, eine besondere Sicherstellung des Invaliden-Fonds-Beytrags erforderlich, indem ihr Vermögen sich ohnehin im Pupillen-Deposito aufbewahret befinden muß; nur hat die Pupillar-Instanz unter eigener Dafürhaftung darauf zu halten, daß, so bald bey erreichter Großjährigkeit die Ausfolglassung eines Pupillar-Vermögens bewilliget wird, auch der Invaliden-Fonds-Beytrag von demjenigen, was der Pupill ex militari an sich gezogen hat, und was denselben während der Minderjährigkeit hieran weiter in Erwirthschaftung und Ersparung gebracht wurde, mit Bedacht sohin auf die Gerichtsbarkeit, unter welcher es gehöre, dann ob der nun Großjährige, dem das Vermögen erfolgt wird, sich in oder außer den k. k. Erblanden befinde, richtig abgeführt werde.

Da dieser Abzug von dem Militär-Pupillar-Vermögen nur zur Zeit der Großjährigkeit und des damit verbundenen Austrittes aus der Militär-Jurisdiction Platz hat, so folgert sich von selbst, daß sowohl von demjenigen, was den Pupillen in ihrer Minderjährigkeit an Heirathsgut oder sonst auszuzahlen nöthig wird, als auch von dem Civil-Vermögen, welches ein Militär-Pupill allenfalls erhalten haben mag, und wovon bey der dießfallsigen Abhandlungs-Instanz ohnehin die Taxen schon abgefordert werden, kein Invaliden-Fonds-Beytrag abgezogen werden könne. Hfth. am 10. März 787.

Ein Erbe eines verstorbenen Pupillen hat aber von Allem, was er von demselben erbet, den Invaliden-Fonds-Beytrag zu entrichten, wenn dieser Erbe nicht der Militär-Jurisdiction untersteht.

Mit Entrichtung des Invaliden-Fonds-Beytrages hat es die nähmliche Bewandtniß, bey jemahls erlaubt werdendem Verkaufe oder Ueberlassung einer Charge gegen bedungene Geldbeträge, wo insgemein von dem Verkäufer, wenn nichts Anderes mit dem Käufer verabredet worden ist, dieser Beytrag, wenn der Verkäufer innerhalb der k. k. Erblande ist, zu 5, und wenn er außer Landes geht, zu 10 Procenten von dem Verkaufsbetrage zu entrichten ist. Die Invaliden-Fonds-Beyträge sind immer mit kriegscommissariatischen Entwürfen in die nächste Kriegs-Cassa gegen Abfuhrscheine, welche bey Sterbfällen den Abhandlungs-Acten beyzulegen sind, abzuführen.

In Sterbfällen wird dieser Beytrag deductis passivis gleich nach der Sterb-Taxe und von der etwa eintretenden Erbsteuer in Abzug gebracht. Die Militär-Behörden, und besonders die Abhandlungs- und Pupillar-Instanzen, haben unter selbst eigener Dafürhaftung ex officio dafür zu sorgen, daß die Invaliden-Fonds-Beyträge richtig entworfen, und in jedem Falle so schnell, als es seyn kann, in die Kriegs-Cassa für den gedachten Fond abgeführt werden.

Wenn die abgeführten Legate oder Invaliden-Fonds-Beyträge die Summa von 1000 fl. erreichen, oder solche übersteigen, ist hievon jedes Mahl sogleich die Anzeige an den Hofkriegsrath zu erstatten. Hfth. am 20. Jän. 808.

Ueber alle zum Invaliden-Fonde eingehenden Gelder ist alle halbe Jahre, nähmlich zu Ende Aprills und Octobers, der Ausweis nach dem nachfolgenden Formulare zu verfassen, und dem k. k. Hofkriegsrathe mit den eingegangenen Obligationen vorzulegen. Hfth. am 30. Jän. 808.

Formular A.

Verzeichniß

über alle von .. bis .. 18 .. zum Militär-Invaliden-Fonde eingegangenen Beträge.

Journals-Artikel.	Datum des Empfanges.	Wer die Abfuhr bewirkte.	Der eingegangene Betrag besteht in						Sonstiger Invaliden Fonds-Beytrag.	
			Sterb-Quartalen.		Legaten.		caduken Verlassenschaften.			
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
									Hierher gehören auch die etwanig. Strafgeld	

N. N., Kriegszahlmeister.

Sign. Mit den Invaliden-Cassa-Journalen combinirt und richtig befunden. Sign. wie oben.

N. N., Kriegszahlamts-Controlle. N. N., Kriegs-Commissär.

§. 14952.

Stand der Invaliden-Häuser.
Hfkb. am 31. Dec. 816. D 4837.

Der dienstleistende Stand eines jeden dieser Invaliden-Häuser ist in dem III. Hauptstücke enthalten.

§. 14953.

Obliegenheiten des Hauses-Commandanten.
Hfkb. am 18. Jän. 809. L. 221.

Der jeweilige Hauses-Commandant hat nebst der Hauses-Oekonomie auf die Erhaltung der Reinlichkeit und guten Ordnung im Hause, wie nicht minder wegen der richtig zu führenden ordentlichen Menagirung zu sehen, und ist dafür sowohl dem k. k. Hofkriegsrathe als dem General-Commando verantwortlich. In diesem Anbetrachte hat er mit aller Schärfe und Strenge den Bedacht zu nehmen, daß die Chambree-Commandanten und alle übrigen im Hause zur Dienstleistung angestellten Individuen ihre Verhaltungen pünctlich befolgen.

§. 14954.

Eintheilung der invaliden Mannschaft in den Chambreen hinsichtlich der Menagirung.
Hfkb. am 18. Jän. 809. L. 221.

Die Mannschaft in den Chambreen muß in Ansehung der Menagirung durch den im Invaliden-Hause angestellten Stabsarzt in drey Theile eingetheilt werden, und es haben also folgende Menagen zu bestehen:

a. jene Mannschaft, welche wegen körperlicher Gebrechen keine Hülsenfrüchte ertragen kann;

b. jene, die aus Mangel der Zähne das Rindfleisch zu käuen außer Stande sind, und

c. jene, die alle Speisen vertragen, und vollkommen menagiren können.

§. 14955.

Vereinbarung der zweyten Chambree mit dem Hauses-Spitale.
Hfkb. am 18. Jän. 809. L. 221.
" " 20. Dec. 816.

Die zweyte Chambree ist mit dem Spitale zu vereinbaren, worin die wegen starker körperlichen Gebrechen zur Menagirung nicht geeigneten und sich selbst zu verköstigen nicht tauglichen Invaliden unterzubringen sind.

§. 14956.

Auswahl der invaliden Leute dazu;

Die Auswahl der dazu geeigneten Leute ist gleichfalls dem im Hause angestellten Stabsarzte zu übertragen.

§. 14957.

der Hauses-Commandant hat sich über die Fähigkeiten der untergebrachten Officiere zum Hausdienste die Ueberzeugung zu verschaffen.
Hfkb. am 18. Jän. 809. L. 221.

Der Hauses-Commandant hat die im Hause befindlichen Officiere ordentlich zu prüfen, und sich von ihren Eigenschaften zu überzeugen, zu welcher Dienstleistung dieselben im Hause mit Nutzen zu verwenden sind, damit sodann der Dienst in allen Theilen versehen werden könne.

§. 14958.

Anzahl der Chambreen in den Invaliden-Häusern.
Hfkb. am 10. May 760.

Die Anzahl der Chambreen und der Stand einer jeden derselben wird nach der Anzahl und Gattung der Zimmer bestimmt.

§. 14959.

Bey jeder Chambree sind ein Hauptmann und ein subalterner Officier zur Dienstleistung eingetheilt.

Commandanten jeder Chambree;

§. 14960.

Kann mit subalternen Officieren das Auslangen nicht gefunden werden, so stehet es dem Hauses-Commandanten frey, dem Chambree-Commandanten selbst einen Hauptmann, jedoch mit Rücksicht auf den Rang, zuzutheilen.

Befugniß des Hauses-Commandanten, wenn mit subalternen Officieren nicht ausgelangt werden kann;

§. 14961.

Die verheirathete Mannschaft muß in den Chambreen so untergebracht werden, daß zu zwölf Ledigen vier bis fünf Verheirathete mit ihren Weibern zu liegen kommen.

wie viel Verheirathete mit ihren Weibern zu 12 ledigen Invaliden eingetheilt werden müssen;

§. 14962.

Auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl ist bey den Chambreen die Menagirung wie bey den Regimentern und Corps eingeführet.

Jede Menage für Ledige besteht aus zehn Köpfen.

Die Verheiratheten kochen für sich, jedoch steht es ihnen frey, mit den Ledigen in der Menage zu leben.

Menagirung bey den Chambreen.
Hfd. am 18. Jan. Bog. I. 122.

§. 14963.

Zur Menage hat jeder Invalid nebst dem Theuerungs- und Fleischbeytrage von seiner Löhnung drey Kreuzer täglich zurück zu lassen.

Wie viel jeder Mann von seinem täglichen Tractamente zurück lassen muß.
Hfd. am 19 Apr. 811, L. 1982.

§. 14964.

An jedem Löhnungstage ist das vorbemerkte Menage-Geld dem von dem Chambree-Commandanten bestimmten Menage-Meister zu behändigen.

Wer das Menage-Geld erhält;

§. 14965.

Von dem Erlage des Menage-Geldes sind alle jene ausgenommen, welche

a. wegen ihrer perpetuirlichen Dienstesanstellung nie Mittags zu Hause kommen, und sich daher mit Beyhülfe der Zulage außer der Menage selbst verköstigen müssen;
b. welche zum Arbeiten die Bewilligung erhalten, und sich gründlich ausweisen, daß sie bey ihrem Arbeitsgeber durch fünf Tage (d. i.: von einem Löhnungstage zum anderen) die Kost erhalten.

welche Invaliden von dem Erlage des Menage-Geldes befreyet sind;

§. 14966.

Die in in dem vorgedachten §. zu b bemerkten Invaliden geben jedoch aber zum Besten ihrer Cameraden den Theuerungs- und Fleischbeytrag in die Menage. Alle übrigen, welche zufälliger Weise auf ein oder zwey Tage, mit Bewilligung des Chambree-Commandanten, sich durch Arbeit die Kost erwerben, bekommen von dem eingelegten Menage-Gelde jeder 2 kr. für den Fall zurück, wenn der Einkauf für den Tag noch nicht geschehen ist; im entgegen gesetzten Falle aber bleibt dessen Portion der ganzen Menage zu gute.

welche Invaliden nur den Theuerungs- und Fleischbeytrag in die Menage geben müssen;

§. 14967.

Der Chambree-Commandant hat sich, bevor er die Bewilligung von dem Ausbleiben des einen oder anderen Mannes über Mittag ertheilet, von der gründlichen Angabe desselben verläßlich zu überzeugen.

wovon sich der Chambree-Commandant vorzüglich überzeugen muß;

§. 14968.

Der Menage-Meister übergibt dem aus der Menage bestimmten Koche täglich das auf Einen Tag zum Einkaufen gebührende Geld.

der Menagen-Meister übergibt täglich dem Koche das Menage-Geld zum Einkaufen;

§. 14969.

Alle Köche, so wie die Verheiratheten, haben auf den ihnen bestimmten Herden um 8 Uhr früh zuzusetzen, damit von allen bis 11 Uhr Mittags abgekocht ist.

Abkochen;

§. 14970.

Um diese Stunde bringt jeder Koch den Menage-Kessel in das Zimmer, und es versammeln sich alle zur Menage gehörigen Leute mit ihren Speisetöpfen, welche sie sich selbst anzuschaffen haben.

Abspeisen;

§. 14971.

wer die Portionen auszutheilen hat;

Der Menage-Meister theilet jedezeit mit dem von der Menage angeschafften Portions-Löffel die Portionen aus.

§. 14972.

für die vom Dienste noch nicht eingerückte Mannschaft wird das Essen aufgehoben;

Für die vom Dienste noch nicht eingerückte Mannschaft übernimmt der Koch die Portions-Töpfe, und stellet sie auf den warmen Herdplatz, bis dieselbe von der Wache einrücket.

§. 14973.

das Abspeisen der ledigen und verheiratheten Mannschaft muß zu gleicher Zeit geschehen;

Sowohl die Ledigen als die Verheiratheten haben zu gleicher Zeit in ihren Zimmern abzuspeisen, und es ist nicht zu gestatten, daß ein Mann, er sey ledig oder verheirathet, in der Küche abspeise.

§. 14974.

das Kochen muß in der Menage-Tour rolliren;

Das Kochen hat in der Menage-Toure zu rolliren, und wenn das Kochen für einen alten Mann allein zu beschwerlich wäre, so hat jener Mann, welcher Tags vorher Koch war, dem neuen Koche zu helfen.

§. 14975.

das Kochen kann auch einem Weibe aus der Chambree übertragen werden;

Wünschte aber die Menage sich durch das Weib eines Invaliden kochen zu lassen, so ist dieses allerdings erlaubt, nur muß sich jede Menage das Weib aus der Chambree selbst hierzu wählen, wofür dasselbe, nicht aber auch der Mann, welcher das vorgeschriebene Geld in die Menage zu legen hat, die unentgeldliche Kost erhält.

Dieses Weib muß auch die Küche, das Geschirr waschen, rein erhalten, und alle einem Koche obliegenden Geschäfte verrichten.

§. 14976.

das Abspeisen hat an dem hierzu bestimmten Tische in den Zimmern vor sich zu gehen;

Es ist weder einem ledigen, noch einem verheiratheten Invaliden erlaubt, auf den Bettkasten oder auf Stühlen die Speisen zu verzehren, sondern jeder hat sich ordentlich zum Abspeisen an die in dem Zimmer hierzu bestimmten Tische zu begeben.

§. 14977.

bey dem Abspeisen müssen die Chambree-Commandanten gegenwärtig seyn;

Bey dem Abspeisen müssen die Officiere der Chambreen täglich gegenwärtig seyn, und bey dieser Gelegenheit die Zimmer visitiren.

§. 14978.

um welche Zeit die Küchen und Geschirre gereinigt, und letztere gehörig untergebracht seyn müssen;

Täglich um zwey Uhr Nachmittags müssen die Küchen, alle Töpfe und Gefäße sowohl in den Zimmern als in den Küchen ganz rein gewaschen, und an dem Orte ihrer Bestimmung untergebracht seyn.

§. 14979.

genaue Handhabung dieser Anordnung;

Diese Anordnung kann und muß genau eingehalten werden, da die Behandlung jener Leute, welche mit Bewilligung ihrer vorgesetzten Chambree-Commandanten nicht zum Essen nach Hause kommen, im §. 14965 bestimmt ist, jene aber, die vom Dienste abkommen, füglich bis 2 Uhr Nachmittags zu Hause sind, und jene, welche mit Bewilligung auf zufälligen Verdienst ausgehen, bis 11 Uhr Mittags zum Essen zu Hause kommen müssen.

Wer wider diesen Befehl handelt, muß nicht nur strenge geahndet werden, sondern es ist auch das für ihn aufbewahrte Essen um Ein Uhr dem Koche zur eigenen Consumtion überlassen.

§. 14980.

nach dem Abspeisen müssen die Ventilateurs geöffnet werden;

Gleich nach dem Abspeisen sind die Ventilateurs und die Fenster zu öffnen, damit die Zimmerluft von dem Speisendunste gereiniget werde.

§. 14981.

Zeitbestimmung, wann die Chambree-Weiber im Sommer und Winter die Zimmer reinigen müssen;

Die in den Zimmern untergebrachten Weiber haben im Sommer um sechs Uhr, im Winter aber um sieben Uhr früh die Säuberung in den Zimmern zu besorgen, wo sodann die Chambree-Commandanten um halb neun Uhr die ihnen zugetheilten Zimmer zu visitiren, und von der Säuberung derselben sich täglich die Ueberzeugung zu verschaffen haben.

§. 14982.

Die Weiber, welche sich zum Menage-Kochen nicht herbey lassen, sind zur Säuberung der Zimmer und der darin befindlichen Requisiten und Oefen, dann zum Aufbetten und zur Reinigung der Bettstätten bestimmt.

Dasselbe gilt auch von dem Stiegen- und Gänge-Waschen, welches alle Samstage geschehen muß.

Die Stunde zu dieser Reinigung, so wie die Eintheilung der betreffenden Weiber der Chambreen, hat das Hauses-Commando zu bestimmen, und dem Hauses-Profoßen bekannt zu machen, nachdem demselben die Aufsicht der Reinigung des Hauses übertragen ist.

wozu jene Chambree-Weiber zu verwenden sind, welche sich zum Kochen nicht herbey lassen.
Hfdb. am 18. Jän. Hog. I.

§. 14983.

Im Falle sich das eine oder andere Weib zu den ihm obliegenden Diensten nicht herbey lassen wollte, so ist dasselbe dem Hauses-Commandanten nahmhaft zu machen, um es ordentlich zu bestrafen, oder ganz aus dem Hause zu entfernen, wo es dann seinen Verdienst selbst suchen muß.

Verfügung, wenn ein Weib zu den ihm obliegenden Arbeiten sich gar nicht herbey lassen will;

§. 14984.

Um die, vorzüglich von den verheiratheten Invaliden in das Haus mitgebrachten, und in den Zimmern auf den Wänden aufgehangenen Kleider, Wäsche, Requisiten, Töpfe, Flaschen u. dgl., welche immer eine üble Ausdünstung verursachen, unterbringen zu können, und den Invaliden die Gelegenheit zu verschaffen, dieselben aufzubewahren, hat jeder Mann einen eigenen in Fächer abgetheilten und mit einer Thür zum Versperren versehenen Kasten.

Hierin hat jeder Invalide sein Brot, Eßzeug, seine Wäsche etc. aufzubewahren; es ist daher unter schärfster Ahndung und Strafe verbothen, derley Gegenstände auf die Mauer zu hängen, oder Töpfe und Requisiten außerhalb des Kastens zu stellen oder aufzubewahren.

zur Unterbringung der Wäsche, Requisiten u. d. gl. sind in den Zimmern eigene Thürkästen;

§. 14985.

Nachdem die verheiratheten Invaliden mehrere Wäsche und Requisiten haben, welche sie in diesen Kästen nicht unterbringen können, sind für solche auf den Gängen zwischen den Fenstern verschlossene hölzerne Verschläge, vom Boden angefangen bis an den Ort, wo das Fenster anfängt, mit versperrten Thüren angebracht.

für die Verheiratheten sind über dieß auf den Gängen versperrte Verschläge;

§. 14986.

Auf die Befolgung der Reinigungsanstalten hat der Chambree-Commandant den vorzüglichsten Bedacht zu nehmen, und auf keinerley Weise und auf keinen Fall zu gestatten, daß in den Zimmern trockene oder nasse Wäsche aufgehangen, oder wohl gar Wäsche in den Zimmern gebiegelt werde.

Wäsche in den Zimmern aufzuhängen oder zu biegeln ist verbothen;

§. 14987.

Zum Aufhängen und Trocknen der Wäsche sind den Weibern auf dem Hausboden chambreeweise Plätze anzuweisen, und das Biegeln der Wäsche kann füglich nach dem Abkochen, wo sich in den Kochherden noch Gluth befindet, auf den dort befindlichen Tischen bewirkt werden.

Ort, wo das Wäscheaufhängen und Biegeln zu geschehen hat;

§. 14988.

Ein verheiratheter Invalid darf daher nebst seinem Weibe nicht mehrere Kleidungsstücke und Wäsche bey sich haben, als in dem ihm angewiesenen Zimmer- und Gangkasten füglich untergebracht werden kann. Von dem Mehreren muß er sich daher sogleich zu entledigen suchen.

wie viel Kleidungsstücke, Wäsche etc. ein verheiratheter Mann nebst seinem Weibe besitzen darf;

§. 14989.

Oberhalb der Betten befinden sich an der Mauer fest genagelte Monturs-Rechen, an welchen bloß allein die Montur, keineswegs aber Civil-Kleider aufzuhängen sind.

Kleiderrechen;

§. 14990.

Auch sind in jedem Zimmer sowohl, als auf den Gängen und Stiegen, eigene Spucktrüherl angebracht, weil der Befehl besteht, daß weder ein Invalide, noch immer jemand auf den Stiegen, Gängen oder Zimmern, sondern nur allein in den vorhandenen Spucktrüherln auszuspucken hat.

Spucktrüherl auf den Gängen, Stiegen und in den Zimmern;

§. 14991.

worauf der Hauses-Profoß dabey zu sehen hat;

Daß dieses sowohl, als die Reinigung und Nachfüllung dieser Spucktrüherl mit Sägespänen oder weißem Sande, pünctlich besorgt werde, hat der Hauses-Profoß täglich in der Frühe die Visitirung in allen Zimmern, Gängen und Stiegen vorzunehmen, bey einer wahrnehmenden Unreinlichkeit alsogleich Abhülfe zu treffen, und die Meldung dem betreffenden Chambree-Commandanten oder Inspections-Officiere zu erstatten, damit das Weib, welches die Säuberung über sich hat, zur Schuldigkeit angehalten werde.

§. 14992.

Schuheisen;

Bey jedem Zimmer, und zwar beym Eingange der Thür, sind hart an den Mauern Schuheisen angebracht, damit jeder Invalid oder jedes Weib beym Eingange Stiefel oder Schuhe ordentlich abputze, um keinen Mist in das Zimmer zu bringen.

§. 14993.

Ueberbringung der gereinigten Menage-Kessel und Töpfe in verschlossene Küchenkasten;

Jede Chambree erhält in der Küche einen verschlossenen Kasten, um die Menage-Kessel aufzubewahren, und einige Töpfbretter, wo die Verheiratheten ihre Töpfe darauf zu stellen haben.

Der Chambree-Commandant erhält den Schlüssel zu diesem Kasten, und hat dafür zu sorgen, daß die Kessel, wenn sie gereiniget sind, in diesen Kasten aufbewahret werden; zugleich muß er auch dafür haften, daß kein Kessel verloren gehe.

§. 14994.

Verantwortlichkeit der Chambree-Commandanten und Officiere;

Die Chambree-Commandanten und sonstigen Officiere bleiben für die pünctliche Beobachtung dieser Verhaltungen strenge und um so mehr verantwortlich, als der k. k. Hofkriegsrath und das vorgesetzte General-Commando in ihre Einsicht und ihren guten Willen das volle Vertrauen setzen, daß sie fest darauf halten werden, damit von ihren Untergebenen durch ihre Thätigkeit und Nachsicht hiernach genauestens vorgegangen werde.

§. 14995.

Beobachtung für die Chambree-Commandanten bey der jährlichen Musterung;

Bey der Musterung hat jeder Chambree-Commandant diese schriftlich in eines jeden Hand befindlich seyn müssende Verhaltung beym Mustertische vorzuweisen.

§. 14996.

Menage-Inspection;

Täglich haben ein Hauptmann, ein subalterner Officier und ein Feldwebel im Hause die Inspection über die Menage-Küchen und die innere Hausordnung zu halten.

§. 14997.

Ablösung der Menage-Inspection;

Die Ablösung der Inspectionirenden geschieht um neun Uhr in der Frühe, und es haben sich die Ablösenden sowohl, als die Uebernehmenden, bey dem Hauses-Commandanten zu melden.

§. 14998.

Eintheilung der Inspection rücksichtlich der Menage;

Täglich früh um acht Uhr bey Zusetzung der Kessel und während der Abkochung müssen die inspectionirenden Officiere, der Feldwebel von der Inspection, und der Hauses-Profoß in den Küchen öfters nachsehen, daß die Köche vorschriftmäßig zusetzen, Alles rein und weich abkochen, und daß keine ungesunden oder verbothenen Zugemüse und Fleischgattungen gekocht werden.

Um eilf Uhr haben die inspectionirenden Chargen die Kessel durch die Köche in die Zimmer der Chambreen zum Abspeisen tragen zu lassen, und sich so lange in der Küche aufzuhalten, bis alle Kessel weggebracht sind.

Für die richtige Befolgung dessen hat in den Küchen der 1sten, 2ten, 3ten und 4ten Chambree der Inspections-Hauptmann und Feldwebel, in jenen der 5ten, 6ten und 7ten Chambree der Inspections-Lieutenant und Profoß die Aufsicht zu führen.

§. 14999.

Eintheilung der Menagen selbst in Köpfen;

Die Menagen sind in zehn Köpfe eingetheilt.

Die Verheiratheten kochen für sich in irdenen Töpfen.

Im Falle ein Weib die Abkochung der Speisen der Menage übernimmt, so besteht jede Menage aus zwölf Köpfen.

Die Küchen-Inspectionen haben bey der Abkochung den genauesten Bedacht zu nehmen, daß alle Zänkereyen zwischen den Menagirenden und den Verheiratheten vermieden werden.

§. 15000.

Die Menagen haben auf Einem Platze auf den Herden zu kochen, und den Verheiratheten ist zu ihrer Abkochung ein anderer Platz auf den Herden anzuweisen, damit die Abkochung der Verheiratheten und der Menage nicht vermengt werden könne.

Die Menagirenden und Verheiratheten haben auf den Herden abgesonderte Plätze zum Kochen.
Hfkd. am 28. Jän. 809. I. 220.

§. 15001.

Wenn sich an den Kesseln und Casserollen Gebrechen vorfinden, so haben die Köche es der Küchen-Inspection zu melden, wo sodann letztere die Anzeige an das Hauses-Commando zu erstatten hat, damit solche reparationsmäßige Kessel und Casserolle mit Intervenirung des respicirenden Feld-Kriegs-Commissariats untersucht, und nach Befund hergestellt werden können.

Die Verheiratheten, welche für sich selbst kochen, müssen sich das dazu erforderliche irdene Geschirr selbst anschaffen, und erhalten zu dem Ende, und zwar jeder Verheirathete ein jährliches Panschale, welches ihnen mit der Hälfte halbjährig vorhinein zur Nachschaffung erfolgt wird, und womit sie auszulangen haben.

Kessel- und Casserolle-Reparatur, dann dießfallsiges Pauschale für die Verheiratheten.
Hfkd. am 28. Jän. 809. I. 221.
" " 21. Dec. 818. O 5177.

§. 15002.

Die durch Reparaturen für Bettstätten entstehenden Auslagen bey den Invaliden-Häusern sind nicht von dem Ärarial-Betten-, sondern von dem Invaliden-Fonde gleich der Betten-Reinigungs- und Reparaturen-Beköstigung zu bestreiten.

Reparaturen der Betten für Invaliden-Häuser.
Hfkd. am 8. Jul. 818. O 1978.

§. 15003.

Die Küchen-Inspection hat sich die Menagirung vollkommen eigen zu machen, und genau zu untersuchen, wie und auf welche Art am Besten durch die Beheitzung der Menage-Herde, und durch die Stellung der Kochgeschirre gut und zweckmäßig abgekocht werden kann, damit in dem Falle, als von der einen oder anderen Menage an dieselbe eine Beschwerde geführet würde, die Abhülfe getroffen, und der Mannschaft die Belehrung ertheilt werden könne.

Uebrigens hat die Küchen-Inspection darauf zu sehen, daß mit dem Holze wirthschaftlich gebahret, und die Herde nicht etwa durch allzu starkes Heitzen verdorben werden.

Worauf die Küchen-Inspection vorzüglich zu sehen hat:

§. 15004.

Die Inspections-Officiere haben auch die Feuer-Reserve zu halten, und können sich daher während ihrer Inspection aus dem Hause nicht entfernen; eben so bleiben dieselben in Betreff der im §. 14981 erwähnten Reinigung und Säuberung der Gänge, Stiegen, Zimmer und Küchen verantwortlich.

Feuer-Reserve.
Hfkd. am 28. Jän. 809. I. 220.

§. 15005.

Auch der in jedem der vier Invaliden-Häuser angestellte Stabsarzt muß auf Ordnung und Reinlichkeit im Hause sorgfältig sehen.

Worauf der im Hause angestellte Stabsarzt zu sehen hat.
Hfkd. am 19. Nov. 808. I. 4008.
" " 28. Jän. 809. I. 221.

§. 15006.

Sobald ein Invalid in das Haus einrücket, kommt er in das hierzu bestimmte Aufnahmszimmer, wo derselbe von dem Stabsarzte alsogleich untersucht und beurtheilt werden muß, in welche der im §. 14998 benannten Menagen er gehöre.

Beobachtung, wenn ein Invalide in das Haus einrücket.
Hfkd. am 28. Jän. 809. I. 221.

§. 15007.

Nach der schriftlichen Anweisung des Stabsarztes über die Menage-Eintheilung kommt der Invalid bey der betreffenden Chambree in Zuwachs.

Zuwachs bey der Chambree;

§. 15008.

Die in die 2te Chambree kommenden Invaliden haben von dem Spitale die ganze Kranken-Portion zu erhalten; außer diesem sind sie aber von allen übrigen Genüssen, welche

Behandlung der Invaliden in der 2. Chambree hinsichtlich der Kost-Portion;

den Kranken zukommen, ganz ausgeschlossen, und müssen sich solche von dem ihnen in Händen bleibenden Rest der Invaliden-Verpflegung beyschaffen.

Was diese Invaliden für die erhaltende Krankenkost-Portion von ihrem Invaliden-Genusse an den Spitals-Fond abzugeben haben, dieses ist in dem §. 12673 enthalten, und der Stabsarzt hat bey der täglichen Ordination nur allein darauf zu sehen, daß diesen schwachen und gebrechlichen Leuten solche Speisen gegeben werden, die ihnen zu ihrer Nahrung ersprießlich sind.

§. 15009.

welche Invaliden der 2. Chambree keine Spitalskost erhalten;

Jene in die 2te Chambree kommenden Invaliden, welche verheirathet sind, erhalten keine Spitalskost, sondern es müssen ihre Weiber für sie kochen.

Tritt aber der Fall ein, daß das Weib eines solchen Mannes wegen hohen Alters, Gebrechlichkeit, Krankheit, oder aus einer anderen gründlichen Ursache außer Stande ist, für ihren Mann zu kochen, so hat ein solcher gebrechlicher Invalid auch die Krankenkost-Portion, wie die Ledigen, aus dem Spitale zu erhalten, dessen Weib aber sich selbst zu verpflegen.

Die Beurtheilung dieser eintretenden Fälle steht gleichfalls nur allein dem Stabsarzte zu, welcher ihm nach Befund die Krankenkost-Portion zuschreiben wird.

§. 15010.

Krankenwärter;

Für diese Chambree sind zehn eigene Krankenwärter bestimmt.

Die Verheiratheten werden von ihren Weibern bedient, im Falle nicht eine oder die andere von diesen letzteren selbst gebrechlich wäre.

§. 15011.

Reinlichkeit und Ordnung der zweyten Chambree;

In Ansehung der Erhaltung der Reinlichkeit und Ordnung in den Zimmern dieser Chambree ist alles dasjenige zu beobachten, was in dem wirklichen Hausesspitale vorgeschrieben ist.

§. 15012.

besondere Pflicht des Stabsarztes;

Der Stabsarzt hat also die besondere Pflicht auf sich, einverständlich mit dem Commandanten der 2ten Chambree zu Werke zu gehen, und mit demselben dafür zu sorgen, daß diesen Invaliden an der Bedienung und Verköstung nichts mangle und dieselben bestens verpflegt und versorgt werden.

§. 15013.

was der Stabsarzt zu thun hat, wenn er etwas Unordentliches findet;

Fände er etwas Entgegengesetztes, und würde von dem Chambree-Commandanten die nöthige Abhülfe über seine Erinnerung nicht getroffen, so hat er solches alsogleich dem Hauses-Commandanten zu melden, damit letzterer einen derley sträflichen Fürgang an dem Schuldtragenden gehörig ahnden könne.

§. 15014.

der Beurtheilung des Stabsarztes steht die Bestimmung zu, welchen Invaliden das Ausgehen gedeihlich ist;

Ob und welchen Invaliden das Aus- oder Spazierengehen zu ihrer Erholtung zuträglich sey, ist gleichmäßig der Beurtheilung des Stabsarztes überlassen; bey einem solchen Falle hat derselbe den betreffenden Mann dem Chambree-Commandanten zur weiteren Meldung an das Hauses-Commando schriftlich nahmhaft zu machen.

§. 15015.

worauf der Stabsarzt auch in den übrigen Chambreen sehen muß;

Der Stabsarzt muß auch in der übrigen Menage untersuchen, ob die Invaliden die ihnen gebeihenden Speisen abkochen, ob sie sich ordentlich verkösten, und ob nicht allenfalls der Gesundheit schädliche Victualien zum Genusse verwendet werden.

Alle dergleichen Unfüge in den Menagen muß er alsogleich dem Hauses-Commando zur Abstellung bekannt machen.

§. 15016.

er muß daher, so oft es thunlich ist, die Chambrees visitiren;

So oft es in der Woche nur thunlich ist, muß er an den bestimmten Stunden die Chambreen visitiren, ob Vor- und Nachmittags durch die Oeffnung der Ventilateurs die Luft in den Zimmern gereiniget, die Oefen sauber gehalten, und nicht Gefäße, Tiegel, Wäsche

u. d. gl. in den Zimmern und auf den Oefen sich befinden, die eine der Gesundheit schädliche Ausdünstung verursachen.

Falls er über seine dießfällige Darstellung bey dem Hauses-Commandanten kein Gehör finden sollte, hat er ohne Weiters solches der vorgesetzten Brigade anzuzeigen, weil er dießfalls persönlich verantwortlich ist.

§. 15017.

Einverständlich mit dem Hauses-Commando hat er öfters unvermuthet die von den Weibern der Invaliden im Hause verkauft werdenden Victualien, dann das von dem Hauses-Traiteur geschlachtete Vieh, wie nicht minder die von letzterem ausgeschenkt werdenden Weine, Bier rc. genau zu untersuchen, ob dieselben genußbar sind.

dasselbe gilt auch gemeinschaftlich mit dem Hauses-Commando rücksichtlich der im Hause verkauft werdenden Victualien und des vom Traiteur geschlachteten Viehes;

Findet er das Entgegengesetzte, so muß alsogleich von dem Hauses-Commando die Abhülfe getroffen werden.

§. 15018.

Würde dessen ungeachtet ein Weib öfters im Verkaufe schädlicher Victualien betroffen, so muß demselben vom Hauses-Commandanten das Handeln mit Victualien für immer bey Verlust der Waare ganz untersagt werden.

was zu geschehen hat, wenn ein Weib öfters im Verkaufe schädlicher Victualien betreten würde;

§. 15019.

Eben so hat der Stabsarzt bey einem ähnlichen wiederhohlten Falle des Traiteurs die Meldung an das Hauses-Commando zu erstatten, welches letztere angewiesen ist, solches dem vorgesetzten General-Commando anzuzeigen, um in Ansehung desselben eine Veränderung veranlassen zu können.

was in demselben Falle gegen den Traiteur beobachtet werden muß;

§. 15020.

Der Commandant der zweyten Chambree hat von fünf zu fünf Tagen von diesen gebrechlichen Invaliden den Fleisch- und Theuerungsbeytrag, dann drey Kreuzer von seiner ordinären Löhnung, nebst dem Brote, an das Spital abzugeben, mit Ende des Monathes ordentlich abzurechnen, und den Betrag durch die von dem Spitale erhaltene Bescheinigung in seiner Rechnung zu verausgaben, so wie das Spital auch gegenseitig den Betrag gehörig in Empfang stellen muß.

welche Gebühr der Commandant der zweyten Chambree an das Spital abgeben muß, und wie er sie zu verrechnen hat.
Hfkd. am 18. Jän. 809. L. 111.

§. 15021.

Zur anbefohlenen Stunde, das ist: im Sommer früh um sechs, und Abends um fünf Uhr, im Winter früh um halb sieben, und Abends um halb fünf Uhr, muß die Früh- und Abendsuppe, das Mittagsessen aber im Sommer und Winter gleich um halb Eilf Uhr von den dabey angestellten Krankenwärtern oder anderen hierzu noch die Kräfte besitzenden Leuten aus der Küche abgehohlt werden, wobey die Officiere der Chambreen gegenwärtig zu seyn haben, und Acht geben müssen, daß die Krankenwärter keine willkührliche Verwechselung machen, und ein jeder Mann seine Portion richtig und gut zugerichtet bekomme.

Wann in der zweyten Chambree die Früh- und Abendsuppe gegeben, dann wann Mittags gespeiset wird;

Wäre das Essen schlecht oder nicht vorschriftmäßig gekocht, oder eine sonstige gegründete Beschwerde vorgekommen, so ist hierüber von dem Chambree-Commandanten sogleich dem Hauses-Commando die Meldung zu machen, damit durch dasselbe den Beschwerden abgeholfen, und der in der Spitals-Küche commandirte Inspections-Officier zur Erfüllung seiner Pflicht mit Nachdruck verhalten werde.

§. 15022.

Wenn von der invaliden Mannschaft jemand erkranket, und dafür ärztlicher Seits anerkannt wird, so ist derselbe gleich in das wirkliche Spital zu schreiben, und nicht zu dulden, daß ein mit einer Krankheit behafteter Mann in der Chambree der Entkräfteten und Estrupirten belassen werde.

wohin die Kranken der Invaliden kommen;

Der Stabs- oder Oberarzt hat täglich früh, sobald die Ordination im Spitale vorüber ist, die kränkliche Mannschaft in dem Schwachenzimmer zu besuchen, wobey jederzeit wenigstens ein Officier dieser Chambree gegenwärtig zu seyn hat, welcher das ärztlicher Seits Angeordnete in die baldigste Erfüllung zu bringen besorgt seyn muß.

§. 15023.

Reinhaltung der Montur und Wäsche in der zweyten Chamber;

Die Montue, Wäsche und die sonst im Zimmer nöthigen Geräthe dieser Mannschaft müssen beständig in einem reinen und guten Zustande erhalten werden.

§. 15024.

Alte, gebrechliche und entkraftete Invaliden dürfen ohne Begleitung eines Krankenwärters nicht aus dem Hause gelassen werden;

Ohne Aufsicht und Begleitung eines Krankenwärters dürfen diese alten, entkräfteten und estrupirten Leute nicht aus dem Hause gelassen werden, und wenn doch Umstände eintreten sollten, daß der eine oder andere mit Bewilligung unter Aufsicht ausgehen dürfte, so ist er wieder zur bestimmten Zeit nach Haus zu bringen.

§. 15025.

wie die Krankenwärter zu menagiren haben, und deren Ablesung;

Die Krankenwärter erhalten einen Kessel, und menagiren für sich, werden aber so, wie jene vom wirklichen Spitale, alle Monathe durch andere abgelöset.

§. 15026.

Beobachtungen für den Inspections-Officier im Hausespitale;

Der die Inspection im wirklichen Spitale führende Officier hat gleich beym Eintritte in die Krankenzimmer auf die Reinlichkeit des ganzen Spitales zu sehen, und Alles auf der Stelle anzuordnen, was zum Besten der Kranken beytragen kann.

In dieser Hinsicht muß er seinen unterstehenden Führern und Krankenwärtern ihre Pflicht und Schuldigkeit wohl begreiflich machen, und jede Nachlässigkeit nach Maß ihres Vergehens ahnden.

Er muß auf angeordnete Reinigung der Zimmerluft bey den Kranken sehen, und die Krankenwärter zur Reinigung der Zimmer, Leibstühle, Uringläser, Spuckschalen u. s. w. anhalten, besonders aber sein Augenmerk darauf richten, daß den schwachen Kranken ihre Betten, so oft es nöthig ist, ausgewechselt und frisch aufgebettet werden.

Er muß die Frühsuppe in der Küche kosten, und, wenn solche vorschriftmäßig gemacht ist, den Krankenwärtern durch ein Zeichen zur Austheilung derselben in rechter Zeit den Befehl ertheilen.

Er muß bey den nächtlichen Kranken-Visiten immer anwesend seyn, um, falls zum Wohle eines Kranken etwas angeordnet würde, solches gleich durch seine Befehle vollzogen werde.

Auf die angeordnete Zubereitung der Speisen, Reinheit der Geschirre, sowohl in den Krankenzimmern, als Küchen, muß der Officier, welcher die Spitals-Inspection führt, genaue Sorge tragen, und allezeit die Speisen untersuchen, ob sie vorschriftmäßig und den Kranken angemessen verfertiget sind, wo sodann dieselben in seiner Gegenwart wieder auf ein Zeichen in der dazu bestimmten Stunde den Kranken aufgetragen werden.

In dieser Zeit hat der Officier seinem Führer bekannt zu geben, daß derselbe in den Zimmern genau darauf sehe, daß nicht etwa gar die Kranken solche unter einander vertauschen, oder verkaufen, während der Officier die Qualität des Brotes und Weines untersuchet, wofür er auch, so wie für den Victualien-Handeinkauf, zu haften hat.

§. 15027.

Wechseln der Bettwäsche für die Kranken;

Sowohl die Hemden als Leintücher müssen rein gewaschen, und, wenn es nothwendig ist, den Kranken gewechselt werden.

Dasselbe gilt auch von den Bandagen.

§. 15028.

Reinigung und Säuberung der Kranken selbst;

Kranke, welche vermöge ihrer anhabenden Krankheiten außer Stande sind, sich selbst zu waschen und zu reinigen, müssen durch die Krankenwärter gereinigt und gesäubert werden.

§. 15029.

die Kranken im Spitale dürfen von niemanden besucht, und ihnen Speisen oder Getränke zugetragen werden;

So wie es keinem Reconvalescenten gestattet ist, sich aus dem Spitale ohne Erlaubniß zu entfernen, eben so darf auch nicht gestattet werden, daß dieselben von fremden und nicht zum Spitale gehörigen Personen besucht werden, damit aller Unfug hintan gehalten, und denselben nicht zum Nachtheile ihrer Gesundheit Speisen und Getränke zugetragen werden.

§. 15030.

Die Abtritte, Küchen und Gefäße zum Waschen müssen täglich gereiniget und frisches Wasser von den bestimmten Orten herbey gehohlt werden.

die Wassergeschirre müssen täglich gereinigt, und frisches Wasser herbey geschafft werden;

§. 15031.

Die Oefen sind im Winter nach der Vorschrift des Stabs- oder Oberarztes zu heitzen.

wie die Spitalsöfen im Winter zu heitzen sind;

§. 15032.

Tabak in den Krankenzimmern zu rauchen ist den Krankenwärtern, so wie den Kranken, verbothen.

das Tabakrauchen in den Krankenzimmern ist verbothen;

§. 15033.

Jeder in das Spital kommende Kranke muß genau untersucht werden, ob er vom Ungeziefer frey ist, und reine Wäsche habe, damit nicht gleich bey der Ankunft des Kranken das Bett oder die dabey angestellten Krankenwärter verunreiniget werden.

vor dem Eintritte muß der Kranke genau untersucht werden, ob er von Ungeziefer rein ist, und ob er reine Wäsche habe;

§. 15034.

Die Montur, welche er bey sich hat, wird ihm gleich abgenommen, und an den bestimmten Verwahrungsort gebracht, um dieselbe sowohl von der Ansteckung zu befreyen, als auch vor dem Verderben zu schützen.

die beyhabende Montur muß in einem vom Spitale separirten Orte aufbewahret werden;

§. 15035.

Wenn Mannschaft vom Feldstabsarzte reconvalescirt, d. h.: aus dem Spitale als geheilt zu entlassen tauglich erkannt wird, so hat der Inspections-Officier an dem Tage, wo die Mannschaft an ihre Bestimmung aus dem Spitale abgehet, gegenwärtig zu seyn.

wie sich bey Entlassung der Geheilten, und

§. 15036.

Stirbt aber ein Kranker, so muß derselbe an den hierzu bestimmten Ort (Todtenkammer) gebracht, das Bettzeug entfernt, und an dessen Stelle ein reines Bettzeug geschafft werden.

beym Ableben eines Mannes zu benehmen ist;

§. 15037.

Die Krankenwärter müssen sowohl bey Tage, als bey Nacht, die Kranken ordentlich bedienen, nicht spielen, oder sich dem Trunke ergeben.

Obliegenheiten der Krankenwaerter;

Nimmt der Führer oder Inspections-Officier einen dieser Fehler wahr, so muß der letztere solches gehörigen Ortes anzeigen, um dieselben öffentlich und nachdrücklich bestrafen zu können.

§. 15038.

Wenn für ein Invaliden-Haus Hausknechte zeitlich bewilligt werden, so sind sie zu den neueren Hausdiensten und zur Erhaltung der Reinlichkeit und Säuberung der Gänge, Stiegen und Abtritte bestimmt.

Bestimmung der für Invaliden-Häuser nach dem Bedarfe zeitlich bewilligten Hausknechte;

§. 15039.

Im Sommer um fünf Uhr und im Winter um sieben Uhr früh haben jene Hausknechte, welche die Nachtwache nicht hatten, vom obersten Stockwerke anzufangen, bis zur ebenen Erde die Gänge und Stiegen rein zu kehren, und die Spucktrüherl auf den Gängen zu säubern.

Verrichtungen derselben;

Dieses muß binnen zwey Stunden geendet seyn, wo sie sodann sämmtliche Abtritte reinigen müssen. Um neun Uhr haben sie mit dem Hausmeister alle Höfe des Hauses zu kehren, zu reinigen, und im Sommer die Höfe mit den Spritzkannen, so wie auch den ganzen Umfang des Weges um das Haus zu begießen, welch letzteres auch um Ein Uhr Mittags geschehen muß.

§. 15040.

Die Spaltung des Holzes für das Spital und die Chambreen verbleibt ein Geschäft der Hausknechte, welches täglich Nachmittags demjenigen zu übertragen ist, der in der vorigen Nacht die Wache hatte.

Holzspalten stehe ihnen zu. Hfkr. am 18. Jan. Bog. L. 222,

§. 15041.

Alle Tage hat ein Hausknecht und abwechselungsweise ein anderer die Nachtwache.

Auch Nachtwachen zu halten;

§. 15042.

Beobachtungen für dieselben;

Letzterer hat an dem Tage, wo ihn die Nachtwache trifft, Nachmittags die auf den Gängen und Stiegen befindlichen Laternen zu putzen, die Lampen zu füllen, und dieselben zur bestimmten Stunde angezündet in die Laternen zu bringen.

Sind aber keine derley Hausknechte bewilliget, so steht diese Verrichtung dem Hauses-Profoßen zu.

Während der Nacht hat der Hausknecht die Gänge zu visitiren, die Lampen zu putzen, nachzufüllen, und dadurch die ganze Nacht die Beleuchtung zu unterhalten. In der Frühe hat er die Lampen zu sammeln, solche an ihre Bestimmung zur Aufbewahrung zu überbringen, und sich bey dem Hauses-Profoßen, falls er aber bey seiner nächtlichen Visitirung etwas Unordentliches im Hause wahrgenommen hätte, auch solches demselben zu melden, damit er zu dessen Abthuung dem Hauses-Commandanten hierüber die Anzeige machen könne.

Hiernach verfügt sich dieser Hausknecht zur Ruhe, und bleibt von den vormittägigen Verrichtungen frey, bis um Ein Uhr, wo er sodann wieder zur Dienstleistung der übrigen Hausknechte eintritt.

§. 15043.

Zu was sie sich noch ferner verwenden lassen müssen;

Außer diesen täglich bestimmten Geschäften müssen die Hausknechte in den übrigen Stunden sich auch zu allen anderen, wie immer Nahmen habenden Hausarbeiten und Verrichtungen verwenden lassen, und daher die Aufnahme der Taglöhner vermieden werden.

Wenn zur bestimmten Stunde Nachmittags zum Holzspalten angefangen wird, so haben die übrigen Hausknechte das Wasser und Holz für die zweyte Chambree und für die Spitalsküche zu tragen.

§. 15044.

Eigenschaft derselben, und wem ihre Aufnahme zusteht;

Jeder Hausknecht muß ledig seyn, und die Aufnahme derselben steht dem General-Commando zu.

§. 15045.

Emolumente derselben;

Sie erhalten, nebst dem Holze, Lichte und Quartiere, auch einen den Zeitumständen angemessenen Lohn.

§. 15046.

sie dürfen zu Privat-Diensten nicht verwendet werden;

Kein Hausknecht darf unter der schärfsten Ahndung zu Privat-Diensten gebraucht werden. Dafür bleibt der Hauses-Commandant verantwortlich.

§. 15047.

sie dürfen abwechselnd an Sonn- und Feyertagen ausgehen.
Hfkd. am 18. Jän. Bog. L. 222.

Alle Sonn- und Feyertage ist zwey Hausknechten das Ausgehen wechselweise dergestalt bewilliget, daß die nachmittägigen Dienste von den zwey zu Hause bleibenden verrichtet, und die Hausknechte, welchen das Ausgehen bewilliget ist, zu der vom Hauses-Commando bestimmten Stunde wieder im Hause einzutreffen haben.

§. 15048.

Beobachtung der Superarbitrirungs-Commission, wenn für Invaliden-Häuser keine Hausknechte bewilliget sind.
Hfkd. am 10. Feb. 814. D 536.

Sind aber für Invaliden-Häuser keine Hausknechte als stabil bemessen, so müssen die Superarbitrirungs-Commissionen den Bedacht dahin nehmen, keine derley Individuen für die Invaliden-Häuser zu bestimmen.

§. 15049.

Unter wessen Leitung der Hausmeister steht;

Der Hausmeister stehet in Ansehung der Erhaltung der Reinlichkeit der Höfe und des ganzen äußeren Gebäudes unter der Anleitung des Hauses-Profoßen.

In Ansehung der Baulichkeiten und der vorkommenden kleineren Reparaturen ist derselbe an denjenigen angewiesen, welchem die Inspection der Hausesbaulichkeiten übertragen worden ist.

§. 15050.

Obliegenheiten desselben;

Der Hausmeister hat folgende Obliegenheiten:

a) Liegt ihm die Aufsicht des Hauses und aller Feuerlösch-Requisiten ob.

b) Muß er alle Tage mit den Housknechten in der bestimmten Zeit die Höfe reinigen, und dieselben, so wie den ganzen Umfong deß Hauses, im Sommer Vor- und Nachmittags mit den Hausknechten bespritzen.

c) Hat er die Aufbewahrung aller Besen, Schaufeln, Krampen und sonstigen derley Requisiten in Verrechnung.

d) So oft kleine Reparaturen an Mauern, Menage-Herden oder Verputzung der Oefen varkommt, hat er solche zu bewirken, daher immer ein kleiner Vorrath von Kalk, Ziegeln und Lehm bestehen muß.

e) Die Reinigung und Erhaltung der Ablauf-Canäle im Hause ist eine wesentliche Sache desselben.

f) Er hat van Zeit zu Zeit das Gemäuer des Hauses und alle daran befindlichen Bestandtheile zu untersuchen, ob Reparationen nöthig sind, und, Falls solche vorkommen, es alsagleich demjenigen Individuum zu melden, das zur Inspection der Hausbaulichkeiten oufgestellet ist, welches sonoch das angegebene Gebrechen zu untersuchen und zu beurtheilen hat, ob diese Schadhoftigkeit nicht allenfalls gleich aon dem Hausmeister bewirket werden könne, oder aber höheren Ortes anzuzeigen wäre.

g) Der Hausmeister muß aon dem ganzen House, aom Dachboden angefangen, bis zum Ende des Kellers, aon allen Zimmern und Gemächern vollkommen in der Kenntniß stehen, und die Beschreibung des ganzen Hauses in Händen haben, damit er in jedem vorkommenden Falle hierüber Auskunft geben könne.

h) Auf die Conservirung der Feuerlösch-Requisiten muß er sargsamst sehen, und solche in gutem Zustande zu erhalten suchen.

i) Er muß zur Dirigirung der Feuerspritzen wohl obgerichtet seyn, und ist daher, so oft der Glockengießer die Feuerspritzen untersucht, und solche in brauchborem Stande hergestellt werden, in Gegenwart des Hauses-Cammandanten, oder des demselben ad latus stehenden Stabs-Officiers über die Dirigirung der Feuerspritze wohl zu unterrichten.

Bey einem ausbrechenden Feuer hat er sich mit der Feuerspritze und mit den Hausknechten an den Ort, welchen das Houses-Commando und die Feueranstalt bestimmen, zu begeben.

Die Hausknechte und noch zwölf riegelsome Invaliden sind mit der Spritze zum Pumpen des Wassers zu bestimmen, bey welcher Gelegenheit der Hausmeister die Spritze zu dirigiren hat, und daher auch die Hausknechte und die dazu gewählten Invaliden bey der jährlich varzunehmenden Feuerspritzen-Visitation in Ansehung des Wasserpumpens aon dem Glockengießer zu belehren sind.

k) Wenn die alle Jahre vorzunehmende Hausbaulichkeits-Untersuchung angeordnet ist, so hat der Hausmeister mit dem inspectionirenden Individuum alle Theile des Hauses zu untersuchen, die wahrnehmenden Schadhaftigkeiten nach den Nummern der Zimmer und Behältnisse aufzuschreiben, und bey der Untersuchung, welche vorgenommen wird, der Fortificotion die wahrgenammenen Gebrechen darzustellen, um dieselbe hierauf oufmerksam zu machen.

§. 15051.

Nebenverdienste des Hausmeisters dürfen nicht gestattet werden, sondern er muß beständig im Hause gegenwärtig seyn. er darf keinen Nebenverdienst haben;

§. 15052.

Sallte derselbe sich dieser Ordnung nicht fügen, und über sein unardentliches Betragen nicht zurecht gewiesen werden können, sa hat das Hauses-Commanda solches dem General-Commando bekannt zu machen, damit die Fortifications-Districts-Direction angewiesen werden könne, ein des Maurerhandwerkes vollkommen kündiges Individuum anstott des zum Dienste nicht anwendbaren Hausmeisters vorzuschlagen. was zu geschehen hat, wenn er sich seiner Obliegenheit nicht fügen will;

§. 15053.

Hauses-Wach-Commando;

Alle Tage um halb zwölf Uhr ziehet ein Führer, zwey Gefreyte und 24 Gemeine aus dem Invalidenhaus-Stande nach der Abspeisung im Invaliden-Hause auf die Wache.

§. 15054.

die Wachposten sind möglichst beschränkt anzustellen;

Dieses Wach-Quantum muß stets auf die unvermeidlichsten Wachposten beschränkt werden.

§. 15055.

die ausgehenden Invaliden müssen dem wachhabenden Unter-Officier die Thorpässe vorweisen;

Die invalide Mannschaft hat, wenn dieselbe ausgehet, ihre Thorpässe dem wachhabenden Unter-Officiere bey dem gewöhnlichen Aus- und Eingangsthore vorzuweisen, damit kein Unterschleif mit denselben geschehe.

§. 15056.

bey welchen Thoren keine Wache aufzustellen ist;

Bey jenen Thoren, die geschlossen sind, ist keine Wache aufzustellen.

§. 15057.

sowohl die Thor- als die Feuerlösch-Requisiten-Schlüssel sind in der Wachstube aufzubewahren.

In der Wachstube muß ein kleines Trüherl, mit einem Schlosse versehen, an der Mauer befestiget seyn, worin sowohl die Thorschlüssel, als auch die Schlüssel zu den Feuerlösch-Requisiten aufbewahret werden, um dieselben bey einem entstehenden Feuer gleich bey der Hand zu haben.

§. 15058.

wer den Schlüssel dazu hat;

Den Schlüssel zu diesem Trüherl behält der Wach-Commandant bey sich, und muß denselben, nebst den darin verwahrten anderen Schlüsseln, dem ablösenden Wach-Commandanten gehörig übergeben.

§. 15059.

bey welchem Thore das Schlachtvieh des Traiteurs hinein getrieben werden muß;

Wenn der Traiteur Vieh zum Schlachten in das Haus bringt, so hat derselbe dieses Vieh bey einem der rückwärtigen geschlossenen Thore hinein zu führen, weßwegen er dieses stets vorher dem Wach-Commandanten melden muß, damit dieser einen Gefreyten mit den Schlüsseln dahin schickt, um das zum Schlachten bestimmte Vieh hinein zu lassen, das Thor gleich wieder zuzusperren, und den dießfälligen Schlüssel dem Wach-Commandanten wieder zurück zu stellen.

§. 15060.

die Wachmannschaft muß sich in dienstfreyen Stunden in der Wachstube aufhalten.
Hfdh. am 18. Jän. 809. L 221.

Eben so hat der Wach-Commandant schärfstens darauf zu sehen, daß sich die Wachmannschaft in den freyen Stunden nicht verlaufe, und durch die Zeit, als sie nicht Schildwache stehet, sich in der Wachstube und nicht in den Chambreen aufhalte.

§. 15061.

Aus welchen Personen die Invaliden-Hauses-Commission besteht.
Hfdh. am 16. Apr. 770.

Jedes Invaliden-Haus hat auch eine eigene Hauses-Commission, welche

a) aus dem Obersten und Hauses-Commandanten,
b) aus dem denselben ad latus stehenden Stabs-Officiere,
c) aus dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissär,
d) aus dem Hauses-Rechnungsführer, und
e) aus dem Hauses-Auditor besteht,

und in den wöchentlich gemeinschaftlich an dem von dem Hauses-Commandanten bestimmten Tage zu haltenden Sessionen die Angelegenheiten des Hauses zu berathen haben.

§. 15062.

Worauf der Invaliden-Hauses-Commandant vorzüglich zu sehen hat.
Hfd. am 15. Oct. 807. L 4113.

Die Pflichten und Obliegenheiten des Hauses-Commandanten sind schon im §. 14953 enthalten, und er muß zugleich auf die richtige Geschäftsführung der Hauses-Rechnungs-Kanzelley, deren unmittelbarer Vorgesetzte er ist, mit allem Fleiße und Aufmerksamkeit, vorzüglich aber darauf sehen, daß der Monath-Act jedes Mahl in rechter Zeit hergestellet sey, und an das respicirende Feld-Kriegs-Commissariat zur Revision abgegeben werde.

§. 15063.

Befugniß des Hauses-Commandanten hinsichtlich der Fouriere.
Hfd. am 1. Jul. 811. D 1691.

Aus diesem Grunde steht dem Invaliden-Hauses-Commandanten die Befugniß zu, sobald alle in der Armee vorhandenen, vollkommen anwendbaren, überzähligen Fouriere unt-

gebracht sind, die jeweilig auf den completten Stand von Fourieren abgängigen derley Individuen durch die Aufnahme angemessener, von dem Feld-Kriegs-Commissariate nach genauester Prüfung vollkommen tauglicher Fouriere ohne weitere Rückfrage zu ersetzen, und eben so die unobligaten, welche nicht besonderen Fleiß, Eifer und Thätigkeit mitsammen verbinden, oder sich ein moralisches Gebrechen zu Schulden kommen lassen, ohne Weiters zu entlassen, die obligaten Fouriere dieser Art aber in den Gewehrstand, aus dem sie beygezogen wurden, einverständlich mit dem betreffenden Truppenkörper, zurück zu übersetzen, und außer dem auch die Fouriere mit den den Regimentern eingeräumten Strafen zur Erfüllung ihrer Pflichten zu verhalten.

§. 15064.

Einfluß des zweyten Stabs-Officiers, der dem Hauses-Commandanten ad latus beygegeben ist;

Der zweyte Stabs-Officier ist dem Hauses-Commandanten ad latus beygegeben, um denselben bey Erkrankung oder Diensteshinderung zu vertreten.

Außerdem hat er aber auch bey allen im Hause vorkommenden Geschäften mitzuwirken, und mit dem Hauses-Commandanten und dem ältesten Hauptmanne die Cassa-Gegensperre zu führen, auch alle Berichte und Eingaben mit zu unterfertigen.

§. 15065.

wann ein pensionirter Oberst-Lieutenant als ad latus des Hauses-Commandanten angestellt werden kann.
Hfkr.-am 3., Dec. 800, D 9219.

Findet sich unter den Pensionisten kein Major vor, welcher ad latus eines Hauses-Commandanten angestellt werden könnte, so ist hierzu ein pensionirter Oberst-Lieutenant vorzuschlagen.

§. 15066.

Obliegenheiten des im Invaliden-Hause residirenden Feldkriegs-Commissärs;

Der in einem jeden der vier Invaliden-Häuser angestellte eigene Feld-Kriegs-Commissär ist lediglich dazu gewidmet, die Controlle bey der Oekonomie derselben zu führen, er hat daher dem Commandanten in allen hierauf Bezug nehmenden Gegenständen mit seinen Kenntnissen und seiner Anleitung zu unterstützen, und mit demselben in allen jenen Fällen, wo er einen Nachtheil des Aerariums zu verhüthen verbunden und vermögend war, die Responsabilität zu theilen. Er ist zu diesem Ende in dem Hause bequartiert, und von allen übrigen Geschäften außer demselben (besondere Fälle ausgenommen) befreyet.

Dessen Wirkungskreis erstrecket sich auf alles, was den Nutzen des Dienstes und des Aerariums, und bezugsweise des Invaliden-Fondes, oder die Abwendung eines Nachtheiles betrifft, weßwegen er thätig mitzuwirken hat, daß Ersteres erzielet, und Letzteres verhindert werde.

Aus diesem Grunde muß er in Allem, was das Oeconomicum betrifft, den pflichtmäßigen Einfluß nehmen, und sich von Allem, was dahin Bezug hat, in die nöthige Kenntniß setzen, um seiner oben besagten zweyfachen Bestimmung entsprechen zu können. Hieraus ergibt sich, daß er bey allen Anschaffungen und Zahlungen interveniren, bey ersteren übertriebene Preise, und bey den letzteren unerlaubte Vorschüsse (Activo) oder Ausgaben, so wie alle Ungebühr verhindern, auf die gute Qualität der beygeschafften Erfordernisse, auf die Conservation alles ärarischen und Instituts-Eigenthumes, auf die Verhüthung alles Schadens oder größere Beschädigung wahrnehmen, die Einbringung der Activen betreiben, und überhaupt allen unnöthigen Aufwand oder Nachtheil zu vermeiden trachten solle.

Zudem hat derselbe alle zum Belege der Rechnungen nöthigen Certificate und Bestätigungen zu ertheilen, auf die genaue Erfüllung der bestehenden und jeweilig ergehenden Anordnungen, so wie auf jene der einem Invaliden-Hause zugedachten Stiftungen sein Augenmerk zu richten, der Rechnungs-Kanzelley ununterbrochen nachzusehen, sie zur Erfüllung ihrer Pflicht, zur richtigen Verfassung der Monath-Acten, Rechnungen und sonstigen Eingaben in der bestimmten Zeitfrist ernstlich anzuhalten, diese mit aller Genauigkeit zu revidiren, und in den bestimmten Terminen an die Behörden gelangen zu machen.

§. 15067.

Obliegenheiten des Rechnungsführers;

Der in dem Invaliden-Hause angestellte Rechnungsführer hat sich weder mit einem Geld-, Natural- und Material-Empfange, noch mit einer Manipulation, oder mit

irgend einer eigenen Verrechnung zu befassen, sondern lediglich, wie bey den Regimentern und Corps, die Rechnungen über alle Geld-, Natural- und Material-Empfänge, dann deren Verwendung, Manipulation und Vorräthe für den Commandanten zu verfertigen, und demselben in Allem, was das Oeconomicum betrifft, mit Redlichkeit und Treue nach seinen Kenntnissen und Erfahrungen thätigst an die Hand zu gehen.

Er hat die Cassa in Ordnung zu erhalten, das Journal darüber gehörig zu führen, den Commandanten wegen Hereinbringung der Activen und der Rechnungen über erfolgte Verlagsgelder, dann deren Reste in Zeiten zu erinnern, und die verschiedenen Arten der Empfänge und Ausgaben in einem eigenen Cassa-Protocolle stets evident zu halten, um sodann hieraus desto leichter die verschiedenen Gelderrechnungen verfassen zu können.

Die Verpflegs-Listen der Chambreen, und die übrigen, welche über die verschiedenen aus der Cassa erfolgten Verrechnungsgelder einlangen, hat derselbe genau zu prüfen, und besonders den den Verpflegs-Listen beygerückten Probe-Extract zu berichtigen. Zudem ist auch kein Monath-Act und keine andere Berechnung, welche von Anderen verfaßt wurde, dem Commandanten früher zur Unterschrift vorzulegen, bevor er nicht dieselben genau durchgegangen, und mit seiner Unterschrift bestätiget haben wird.

§. 15068.

des Ober-Fouriers; Vrth. am 15. Oct. 807. L. 4113.

Der Ober-Fourier steht dem Rechnungsführer zur Seite, und muß von Allem in die Kenntniß gesetzt werden, damit er bey dessen Erkrankung oder Abwesenheit seine Stelle vollkommen versehen könne, und das Rechnungsgeschäft in seinem ordentlichen Gange nicht gestöret werde.

§. 15069.

des übrigen Rechnungs-Personales. Vrth. am 9. Jän. 804. L. 131. » » 15. Oct. 807. L. 4113. » » 31. Aug. 808. L. 3346.

Nebst dem Rechnungsführer und dem Ober-Fouriere hat ein jedes Invaliden-Haus nach dem Verhältnisse der da vorkommenden Geschäfte eine angemessene Zahl von Fourieren; und zwar:

Das Wiener Invaliden-Haus . . . . . 12 Köpfe
» Prager » » . . . . . 24 »
» Pettauer » » . . . . . 6 » und
» Pester » » . . . . . 20 »

Von dem letzteren hat einer in dem Filiale zu Skalitz, und ein anderer im Filiale zu Tyrnau, jeder mit einer monathlichen Zulage von fünf Gulden, die Rechnung zu führen, weßwegen dazu auch solche Individuen gewählt werden müssen, welche dem Geschäfte gewachsen sind.

Mit dieser Zahl der Fouriere kann füglich ausgelangt werden, wenn die vorkommenden Geschäfte unter dieselben nach dem Maße ihrer Geschicklichkeit und Kenntnisse gehörig vertheilt, jene, welche von allen Gegenständen noch nicht hinlänglich unterrichtet sind, hierzu von dem Rechnungsführer und dem Ober-Fourier, oder von den geschickteren Fourieren die nöthige Anleitung erhalten, und überhaupt alle zu gleichem Fleiße, und zur vereinten Thätigkeit ernstlich verhalten werden.

Man verspricht sich von ihnen um so mehr eine ausgezeichnete Verwendung, als sie nunmehr eine Verbesserung ihres ehemahligen Gehaltes genießen, und auf die anderweitige Beförderung der sich im Dienste und in der Conduite auszeichnenden Individuen Rücksicht getragen werden wird, zudem auch dieselben nicht mehr wie ehemahls als gedungene Schreiber behandelt, sondern in allem den bey den Regimentern und Corps befindlichen Fourieren gleich gehalten werden.

Die sich durch Fleiß und Geschicklichkeit besonders Auszeichnenden erhalten auch die erhöhte Gage monathlicher drey Gulden. Die in der Hausesversorgung befindlichen invaliden Fouriere sind dessen ungeachtet, nach Zulassung ihrer Kräfte, zur Aushülfe in der Kanzelley zu verwenden, ohne dießfalls auf eine besondere Zulage Anspruch zu machen; dagegen ist es

aber nicht erlaubt, andere Militär-Individuen mit dem Gehalte eines Fouriers daselbst zu gebrauchen.

§. 15070.

Zur Administration der Justiz ist in jedem Hause ein eigener Auditor mit wirklichem Hauptmanns-Charakter angestellet, welcher die Richters- und bey den wöchentlichen Sessionen die Commissions-Actuars-Stelle zu versehen, nebstbey auch alle Normal-Verordnungen in das eigene Normalien-Buch einzutragen hat.

Hauses-Auditor und dessen Obliegenheiten;

§. 15071.

Zu dieser Dienstleistung kann aber kein anderes Individuum beygezogen werden, als ein solcher Mann, welcher schon früher als Regiments-Auditor mit einem Officiers-Charakter gedient, hinlängliche Proben der Treue und Redlichkeit von sich gegeben, dadurch sich Verdienste gesammelt, und zur Fortsetzung der Feldkriegsdienste nicht mehr die Tauglichkeit hat, wohl aber noch so viele Thätigkeit besitzet, um diesem Dienstgeschäfte mit Erfolg vorstehen zu können.

welche Eigenschaften derselbe besitzen muß;

§. 15072.

Die Justiz in den Invaliden-Häusern wird auf die nähmliche Art, wie bey den Regimentern gepflogen, nur müssen alle kriegsrechtlichen Urtheile vor der Publication dem betreffenden General-Commando zur weiteren Begleitung an den k. k. Hofkriegsrath zur Ratification eingerricht werden.

wie die Justiz gepflogen wird.
Hfkh. am 10. Apr. 771.

§. 15073.

Der Kriegs-Commissär und Rechnungsführer haben alle den Stand und die Gebühr der Invaliden, dann die das Oeconomicum betreffenden Berichte, Noten, Eingaben ꝛc. mit zu unterfertigen. Der erstere hat einen Theil der in diese Gegenstände einschlagenden Correspondenz, wenn der Rechnungsführer durch andere Geschäfte verhindert seyn sollte, auf sich zu nehmen, und darauf zu sehen, daß das Einreichungs-Protocoll und die Registratur ordentlich geführt werden, indem die Correspondenz, besonders in Ansehung der patentmäßigen und der mit Reservation ausgetretenen Invaliden sehr beträchtlich und ausgedehnt ist. Der Auditor hat die in sein Fach einschlagende Correspondenz selbst zu führen, auch alle dießfälligen Berichte, nebst dem Commandanten und dem Stabs-Officiere ad latus, allein mitzufertigen.

Correspondenz nach den verschiedenen Zweigen;

§. 15074.

Das Mundiren aller dieser Concepte hat aber die Hauses-Rechnungs-Kanzelley durch die Fouriere besorgen zu lassen.

wenn das Mundiren der Concepte obliegt.
Hfkh. am 15. Oct. 807. L. 4118.

§. 15075.

Die Traiteurs und Marketender in den Invaliden-Häusern haben keine Pachtzinse zu entrichten, dagegen sind aber dieselben durch die Invaliden-Hauses-Commissionen zur Erfüllung ihrer eingegangenen Verbindlichkeiten strenge zu verhalten, worüber sich das General-Commando durch unerwartete Visitationen selbst, und auch von Seite des Divisions- und Brigade-Commando's, dann des Feld-Kriegs-Commissariats die Ueberzeugung zu verschaffen hat.

Traiteur, und was dießfalls zu beobachten ist.
Hfkh am 24. Nov. 811. D 4740.
" " 2. Feb. 812.
" " 18. Feb. 817. D 1088

§. 15076.

Der Traiteur hat die Obliegenheit auf sich, den im Hause untergebrachten Unter-Officiers-Parteyen, wie auch der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, stets vollkommen gute und weich gekochte Speisen, ohne dießfalls zwischen allen einen Unterschied zu machen, zu verabfolgen, deßgleichen stets echte und unverfälschte Getränke, als: Wein, Bier, Branntwein nach dem landesüblichen Maße, und so auch die Speisen nach dem nähmlich billigsten Preisen und Qualität, wie sie nur immer außer dem Hause zu haben sind, auszuschenken und zu verabreichen.

Obliegenheiten des Hauses Traiteurs;

Ferner muß er sich ganz der Hauses-Polizey-Ordnung und besonders darin unterziehen, daß er während des Gottesdienstes im Hause keinen Getränke-Ausschank unternehmen, noch weniger aber zum Singen oder Lärmen Anlaß gäbe, auch niemanden, welcher

nicht zu seiner Familie gehört, oder in seinen Diensten steht, über Nacht oder auf eine längere Zeit einen Unterstand erlaube.

Sollte aus seiner eigenen oder seiner Hausleute Fahrlässigkeit eine Feuersbrunst entstehen, oder dem Hause ein sonstiger Schaden zugefügt werden, so hat er für denselben dießfalls mit seinem ganzen Vermögen zu haften.

§. 15077.

Beobachtungen für die Invaliden-Hauses-Commission. Hfd. am 13. Nov. 811. B 4740.

Dagegen hat die Invaliden-Hauses-Commission dem Traiteur die ihm zu seiner ordentlichen Unterkunft eingeräumten inventarisch verzeichneten Wohnungsbehältnisse und Geräthschaften in vollkommen brauchbarem Stande, jedoch mit dem Bemerken, zu übergeben, daß er die auf sarta tecta keinen Bezug habenden Reparationen der Fenster, Oefen, Thüren, Schlösser u. s. w. aus seinem Eigenen zu bestreiten habe, und, falls er von seiner Traiteurs-Verbindlichkeit los gezählet werden sollte, muß er nach Ablauf derselben alles Uebernommene in brauchbarem Stande, so wie es ihm übergeben wurde, wieder zurück stellen, weßwegen die Hauses-Commission hierwegen durch eine verhältnißmäßige Caution sich sicher zu stellen hat.

Die Hauses-Commission wird ferner sorgen, daß im Hause außer der Menage niemand für andere auskochen oder Getränke ausschänken dürfe; es bleibt aber jedem zum Stande des Hauses gehörigen Individuum unbenommen, seinen Bedarf an Victualien und Getränken außer dem Hause, wo er es zuträglicher findet, einzukaufen oder hohlen zu lassen.

§. 15078.

Contracts-Aufkündung und Erlöschung;

Sollte jedoch der Traiteur, wider Vermuthen, ungeachtet der genießenden freyen Unterkunft und der weiteren Begünstigung, daß er weder Speisen noch Getränke um einen wohlfeileren Preis, als dieselben außer dem Hause verkaufet werden, zu geben verhalten ist, es dennoch wagen, zu gegründeten Beschwerden Anlaß zu geben, so stehet der Hauses-Commission das Recht zu, den stipulirten Accord nach zweymonathlicher Aufkündigung noch vor Verlauf des stipulirten Zeitpunctes als erloschen anzusehen.

Für den Fall hingegen, wenn der Traiteur selbst sich von seinem Contracte los sagen wollte, ist derselbe verbunden, sechs Monathe vor Verlauf der Accord-Zeit diesen Vertrag aufzukünden, wo ihm aber im Gegentheile der Vortheil zugeht, daß, wenn die Hauses-Commission mit demselben zufrieden ist, dieser Accord mit beyderseitigem Einverständnisse nach Verlauf dieses Termines auf eine weitere gemeinschaftlich bestimmt werdende Zeit verlängert werden kann.

§. 15079.

wie bey Aufnahme eines neuen Traiteurs vorzugehen ist. Hfd. am 8. Aug. 817. B 4604.

Bey der Aufnahme eines neuen Traiteurs darf keine öffentliche Versteigerung Platz greifen, sondern die Invaliden-Hauses-Commission hat nur darauf zu sehen, einen wohlhabenden und zugleich in einem guten Rufe stehenden ordentlichen Mann als Traiteur zu erhalten, von dem es sich mit Grund erwarten läßt, daß er die Kost und die Victualien im Invaliden-Hause stets in guter Qualität, hinreichender Menge und zu wohlfeilen Preisen liefern wird.

§. 15080.

Welche Individuen auf die Invaliden-Versorgung Anspruch haben.
Hfd. am 15. Nov. 772.
" " 31. Jun. 775.
" " 19. Dec. 792.
" " 21. Jan. 793. B 243.
" " 8. Feb. 803. L 407.
" " 7. Sep. 808. A 6105.
" " 5 Jan. 810. R 9.
" " 19. März 811. O 1455.
" " 9. Sep. 814. W 1188.
" " 14. Jul. 815. D 4147.

In die bestehenden 4 Invaliden-Häuser und ihre Filialien können sowohl realinvalide Officiere und Prima-Planisten, vorzüglich aber die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowohl von den regulirten Truppen, als auch von der Landwehre, Militär-Polizey-Wache und so weiter eingenommen werden.

Eben so darf sich ein Mann, welcher mit seinem vorigen Landesherren gegen Oesterreich gestritten hat, wenn er dabey Real-Invalid, und späterhin ein wirklich k. k. Unterthan geworden ist, der systemmäßigen Invaliden-Versorgung erfreuen. Dasselbe gilt auch von den für die Entlassungswerber sich reengagirenden Leuten.

§. 15081.

Tractament der in den Invaliden-Häusern Untergebrachten.

Die Officiere und Militär-Partheyen erhalten das unentgeldliche Quartier nebst Brot, Service und ärztlicher Bedienung; die Mannschaft hingegen, nebst dem Obigen, noch die

ärarische Montur, Nebenbeyträge und Geschenke, welche von Privaten besonders für sie eingehen, auch noch durch die ununterbrochene Sorgfalt Seiner Majestät des Kaisers alle unter der Benennung von Theuerungsbeyträgen bekannten Unterstützungen, wie sie dem Kriegsheere der Theuerung wegen zeitlich bewilliget sind. Die Geld-, Brot- und Service-Gebühr für jede einzelne Charge vom Obersten abwärts ist in der folgenden Tabelle Nr. 1 enthalten.

Hfrb. am 18. Jän. 791. G 353.
» » 18. Jun. 806. A 4619.
» » 18. Feb. 808. I 6461.
» » 23. Apr. 812. I 911.
» » 21. Dec. 816. D 5061.

§. 15082.

Da die Matrosen und See-Unter-Officiere nicht immer in k. k. Diensten bleiben, sondern bey jeder Desarmirung entlassen werden, und auch Privat-Dienste nehmen, so haben nur jene eine halbe Löhnung als Invaliden-Versorgung, welche in k. k. Diensten invalid geworden sind, oder wenigstens 15 Jahre auf k. k. Schiffen Dienste geleistet haben; wenn sie aber etwa einen Fuß oder einen Arm im Dienste verlieren, oder 30 Jahre gedient haben, so soll der Invaliden-Gehalt in zwey Dritteln ihrer Löhnung bestehen. Im Falle sie beyde Füße, beyde Arme, oder das Gesicht durch Blessuren verloren haben, oder 45 Dienstjahre zählen, so erhalten sie ihre ganze Löhnung als Invaliden-Gehalt. Doch darf kein Matrose nach dem 46. Jahre assentirt werden, und die Dienste als Schiffsjunge sind nicht zu berechnen.

Invaliden-Behandlung der Matrosen und See-Unter-Officiere.
Hfrb. am 19. Feb. 814.

§. 15083.

Die in dem Invaliden-Hause lebenden Officiere und Parteyen, welche unter der Rubrik Gage stehen, und mehrere Brot-Portionen zur Gebühr haben, dürfen nur so viele in natura fassen, als sie für sich und ihre Familie wirklich benöthigen, die übrigen müssen sie nach dem bestehenden Reluitions-Preise reluiren.

Wie viele Brot-Portionen die eine mehrere Gebühr hiervon beziehenden Officiere in Natura zu fassen haben.
Hfrb. am 30. Nov. 808. L 4113.

§. 15084.

In die Invaliden-Versorgung können nur realinvalide Officiere eingenommen, und so lange pensionirte subalterne Officiere vorhanden sind, welche die Aufnahme in ein Invaliden-Haus wünschen, und dieser Wohlthat auch würdig sind, darf kein Officier einer höheren Charge dahin aufgenommen, und nur die Chambree-Commandanten-Stelle mit hierzu geeigneten pensionirten Hauptleuten besetzet werden.

Aufnahme der realinvaliden Officiere in die Invaliden-Versorgung.
Hfrb. am 17. Nov. 790. D 6007.
» » 21. May 813. D 2197.

§. 15085.

Das General-Commando schlägt die geeignetsten Individuen dem k. k. Hofkriegsrathe zur Aufnahme in ein Invaliden-Haus vor; die Bewilligung hierzu zu ertheilen steht aber lediglich in der Befugniß der besagten Militär-Hofstelle.

Wem dieselbe zu ertheilen zustehet.
Hfrb. am 31. Jän. 817.

§. 15086.

Bey dem Eintreffen in dem Hause muß dieses Individuum neuerdings durch den Brigadier und den Stabsarzt oder durch den dessen Stelle versehenden Oberarzt im Beyseyn eines Feld-Kriegs-Commissärs superarbitrirt, und nur dann wirklich aufgenommen werden, wenn es für immer Real-Invalid zu seyn abermahls anerkannt worden ist.

Was bey dem Eintritte eines zur Aufnahme bewilligten Officiers in ein Haus zu geschehen hat.
Hfrb. am 31. Jän. 817.

§. 15087.

Die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, dann die minderen Stabsparteyen, Verpflegsbäcker u. s. w., werden gleich bey dem Superarbitrium von dem hierzu bestimmten Commissär, mit Ausnahme jener der Trabanten-Leib-Garden und der Hofburgwache, welche stets in das Wiener Invaliden-Haus zu bestimmen sind, nach ihrem Nationale dergestalt classificirt, daß:

a) in das Wiener Invaliden-Haus alle jene Leute, welche aus Oesterreich ob und unter der Enns, dann Salzburg gebürtig sind,
b) in das Prager Haus die Böhmen, Mährer und Schlesier,
c) in das Pester die Ungarn, Siebenbürger, Galizier und Ausländer, dann die Banater und slavonischen Gränzer, endlich
d) in das Pettauer Invaliden-Haus die Italiäner, Illyrier, Inner-Oesterreicher, Dalmatier, Tyroler, dann die Carlstädter, Warasdiner und Banal-Gränzer zu stehen kommen.

Classification der in die Invaliden-Häuser zu stehen kommenden Soldaten nach ihrem Nationale.
Hfrb. am 15 Nov. 772.
» » 30. Jan. 803. A 203.
» » 17. Feb. 803. L 179.
» » 17. Feb. 807. L 4113.
» » 15. Oct. 807. G 708.
» » 11. Jun. 810. A 2884.
» » 29. Jun. 815. D 3561.
» 23. Aug. 818. D 3493.
» » 17. Feb. 819. D 369.

Die Invaliden-Häuser haben den Stand sowohl der Patental- oder mit Reservations-Urkunden Entlassenen, als auch jenen der im Invaliden-Hause selbst befindlichen Invaliden in eigenen Rubriken richtig fortzuführen, mithin, um sie in gehöriger Evidenz zu erhalten, und die Existenz aller Invaliden leicht erheben zu können, ordentliche Standes-Protocolle und Register, folglich eigentliche Grundbücher zu verfassen, und fortan zu unterhalten, worin alle Invaliden in alphabethischer Ordnung mit allen sie betreffenden Umständen des Aufenthaltsortes, und der Cassa, woraus die Patental-Invaliden den Gehalt beziehen, ersichtlich zu machen sind. Dieses Hauptgrundbuch muß unter zweckmäßiger Aufsicht unterhalten, und jede sich ergebende Veränderung bey dem Manne, den sie traf, richtig eingetragen werden, dann wird jeder Mann leicht und sicher zu erheben seyn, besonders wenn sowohl dieses Grundbuch selbst, als dessen Register, alphabetisch, verfaßt sind, für jeden Buchstaben ein eigener Band gewidmet ist. Zur leichteren Aufsuchung der Invaliden, und um, wie es etwa erforderlich werden kann, den ganzen Patental- oder den ganzen Reservations-Stand zusammen ziehen zu können, sollen die eigens vorgeschriebenen Rubriken Hausstand, Patental- und Reservations-Stand, dienen, wenn bey jeder im Grundbuche anzumerkenden Veränderung diese Rubriken gehörig berichtiget worden sind, woraus der Vortheil entsteht, das bey Nachsuchungen mehr auf diejenige Rubrik, worin die Leute mit der Ziffer 1 ausgesetzt erscheinen, als auf die Anmerkung selbst gesehen, und der Stand jeder Gattung leicht abgezählt werden kann, welches durch die nach Buchstaben abgetheilten Bände des Hauptgrundbuches mit derselben Arbeit zugleich in kürzerer Zeit möglich gemacht wird.

In so weit dieses Hauptgrundbuch bey einem Invaliden-Hause nicht ununterbrochen gehörig fest gesetzt worden ist, muß es unverweilt verläßlich berichtiget und vorschriftmäßig genau unterhalten werden.

Nebst diesem Hauptgrundbuche ist ein eigenes Protocoll über Zuwachs und Abgang der Patental- und Reservations-Invaliden zu führen, woraus die Standesausweise zur Monath-Tabelle verfaßt werden. Dieses hat bloß die Rubriken Charge, Nahmen und die Zeit zu enthalten, und gibt die nöthigen Aufschlüsse in vorkommenden Fällen.

Hfkd. am 6. Jun. Orig. D 1904. Die obige Eintheilungsart in die Invaliden-Häuser wird nur damahls einer Abänderung unterliegen, wenn im lombardisch-venetianischen Königreiche ein eigenes Invaliden-Haus für Italiäner und Dalmatier, und in Mähren ein eigenes für Mährer, Schlesier und Galizier zu Stande gekommen seyn wird. Die nähmliche auf die Verschiedenheit des Nationale gegründete Eintheilungsart, wie sie unter a, b, c und d in Ansehung der Invaliden-Mannschaft dargestellt wurde, kommt auch in Ansehung der Officiere vom Fähnrich aufwärts zu beobachten, wornach sich also sowohl bey denjenigen Vormerkungen, welche die General-Commanden über Gesuche der Officiere um Aufnahme in ein Invaliden-Haus zu halten haben, als bey den dem Hofkriegsrathe zu erstattenden Aufnahmsvorschlägen für vorgemerkte Officiere vom Capitän-Lieutenant aufwärts, und bey der wirklichen Aufnahme der Officiere vom Ober-Lieutenant abwärts, genau zu benehmen seyn wird.

Wenn ein General-Commando aus vorzüglich rücksichtswürdigen Gründen auf eine Ausnahme von dieser Regel in einem einzelnen Falle einrathen zu können glauben sollte, müßten diese Gründe besonders angezeigt, und diese weiteren Entscheidungen darüber angesucht und abgewartet werden.

Auf die verflossene Zeit hat die gegenwärtige Anordnung nicht zurück zu wirken, mithin dürfen solche Officiere, welche sich zur Zeit dieser Verordnung schon in einem Invaliden-Hause befanden, vermöge ihres Nationales jedoch in ein anderes Invaliden-Haus gehört haben würden, deßwegen nicht transferiret werden, sondern solche haben dort, wo sie zur Zeit schon waren, zu verbleiben.

§. 15088.

Nicht nur die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sondern auch das Militär-Verpflegs-Bäcker-Personal und die Prima-Planisten behalten während des Marsches bis zum Tage des Eintreffens im Invaliden Hause die Regiments- und Corps-Gebühr, weil alle diese Leute mit dem Tractamente, wie es für den Invaliden bemessen ist, auf dem Wege bis in das Invaliden-Haus nicht bestehen könnten, und deßwegen erst vom Tage ihres Eintreffens daselbst in das Invaliden-Tractament einzutreten haben.

Mit welcher Gebühr die in Invaliden-Häuser abgehende Mannschaft auf dem Marsche dahin verpflegt werden muß.
Hfth. am 19. Nov. 811. D 4706.
» » 9. Dec. 818. D 4784.

§. 15089.

Diese Mannschaft ist mittelst einer Revisions-Liste in das betreffende Invaliden-Haus abzuschicken, worin angemerkt werden muß, ob sich darunter ein Mann mit goldener oder silberner Medaille und mit welcher Zulage befinde.

Was für ein Document die Mannschaft in das Invaliden-Haus mitzubringen hat.
Hfth. am 16. Oct. 807. D 4113.
» » 19. Nov. 811. D 4706.
» » 7. Dec. 818. D 4784.

§. 15090.

Die Invaliden-Häuser dagegen haben gleich nach dem Eintreffen, ohne die Zusammenkunft mehrerer abzuwarten, ein Verzeichniß nach dem beyfolgenden Formulare B über die nach der Revisions-Liste in Zuwachs genommenen Invaliden entweder den Regimentern selbst, oder durch den Weg der General-Commanden zu übersenden, damit diese in die Kenntniß gelangen, welche Leute im Invaliden-Hause eingetroffen sind, wie weit sie mit dem Gehalte der Dienstleistenden verpflegt waren, und von welcher Zeit sie daher aus dem Stande und der Gebühr des Regiments oder Corps zu bringen sind.

Erst dann sind die ordentlichen Transferirungs-Listen von den Regimentern und Corps unaufgehalten zu verfassen, und dem betreffenden Invaliden-Hause zuzuschicken, für welche richtige Befolgung nicht nur die Feld-, sondern auch die Landes-Ober-Kriegs-Commissariate verantwortlich sind.

Verzeichniß, welches die Invaliden-Häuser den Regimentern oder Corps zuschicken müssen, um die ordnungsmäßige Transferirungs-Liste zu erhalten.
Hfth. am 16. Oct. 807. L 4113.
» » 19. Nov. 811. D 4706.
» » 16. Sep. 812.
» » 9. Dec. 818. D 4784.

Formulae B. N. N. Regiment.

Verzeichniß

über die als realinvalid unter dem bemerkten Datum in dem N. N. Invaliden-Hause mittelst Revisions-Listen in Zuwachs genommene Mannschaft als:

Des Mannes			Wie weit der Mann mit der Regiments-Gebühr oder überhaupt nach dem dienstleistenden Fuße verpflegt war.	Sonstige Anmerkungen.
Charge.	Nahmen.	Tag des Zuwachses im Invaliden-Hause.		

Sign. N. am . . ten . . . . 18 . .

Unterschrift des Invaliden-Haus-Commandanten.

§. 15091.

Wie die Transferirungs-Liste beschaffen seyn muß;

In den Transferirungs-Listen selbst müssen alle vorgeschriebenen Rubriken gehörig ausgefüllt, in Betreff der Tapferkeits-Medaille das Erforderliche bemerkt, und überhaupt alles deutlich und verläßlich aufgeführet werden, was auf die Dienstzeit des Mannes, dessen Charge, dann sich hierbey ergebene Veränderungen und seinen Stand Bezug nimmt.

§. 15092.

was die Revisions-Listen besonders enthalten müssen.
Hfth. am 7. Dec. 818. D 4784.

Ins Besondere ist in den Revisions-Listen, mit welchen die Leute in das Invaliden-Haus abgeschickt werden, zur Vermeidung aller Irrungen oben das Regiment, Bataillon oder Corps nicht allein mit seinem Nahmen, sondern auch mit der Nummer deutlich zu schreiben, und dabey ausdrücklich zu bemerken: »diese Leute sind bis zum Eintreffen in dem Invaliden-Hause auf Rechnung des Regiments oder Corps mit der Gebühr des dienenden Militärs vollständig zu verpflegen,« welche Worte zur sicheren Uebersicht auch auf der Revisions-Liste unterstrichen werden müssen; und eben so hat die Revisions-Liste, wenn während des Transportes einige dieser Leute krank werden, und deßwegen in ein Regiments- oder Garnisons-Spital abgegeben werden müssen, alles Nöthige unter der Fertigung des Transports-Commandanten zu enthalten, damit sie auch vom Spitale auf Rechnung ihrer Regimenter oder Corps verpflegt werden.

§. 15093.

Eintheilung der Invaliden nach der Art der von ihnen selbst gewählten Verpflegung.
Hfth. am 18. Apr. 772.

Sie theilen sich in drey Classen, nähmlich:

a) In solche, welche in den Häusern selbst leben.
b) In jene, welche mit Patental-, und
c) in jene, welche, mit Reservations-Urkunden versehen, ihren ferneren Unterhalt außer dem Hause suchen.

§. 15094.

Bekleidung der in den Häusern untergebrachten Invaliden.
Hfth. am 16. Oct. 812, L 3601.
» » 5. May 817.

Die Bekleidung der in den Häusern untergebrachten deutschen und italiänischen Invaliden bestehet in einem à la Corse-Hute mit einer Quaste, in einem hechtgrauen Ueberrocke nach dem Landwehrschnitte mit grapprothen Parolis und Aufschlägen, einem hechtgrauen Cavallerie-Leibel mit gefütterten Aermeln, einer hechtgrauen Tuchhose sammt Camaschen und Schuhen, in einem wollenen Halsflore, und, wenn der Mann im Dienste ist, in dem Säbel an einem Ueberschwungriemen von braunem Oberleder.

Die Invaliden der ungarischen Truppen erhalten in den Invaliden-Häusern, statt der deutschen Tuchhosen, Camaschen und Schuhe, ungarische lichtblaue Tuchhosen und Schuhe.

§. 15095.

Welchen Leuten das Relutum im Gelde für die Schuhe und Camaschen abgereichet werden darf.
Hfth. am 24. Jul. 817.

Die Relution der Schuhe und Camaschen im Gelde darf nur solchen im Hause befindlichen Invaliden zugewendet werden, welche wegen offener Füße oder sonstiger Leibesgebrechen diese kleinen Monturs-Sorten nicht tragen können. In solchen Fällen müssen immer bey Aufrechnung des Relutions-Betrages die zur Zeit der betreffenden Gebührs-Categorie bestehenden Anschaffungspreise der verschiedenen Monturs-Sorten von der Monturs-Commission bestätigt beygebracht, und hernach die Relution berechnet werden; ferner ist darauf zu wachen, daß der Mann statt jenes in natura nicht empfangene Monturs-Stück, dasjenige, wodurch der Zweck des ersteren erreicht wird, sich anschaffe.

§. 15096.

Monturs-Requivalente.
Hfth. am 25. Apr. 772.
» » 12. May 815. J. 2191.
» » 24. Jan. 816.

Für die in einem Invaliden-Hause untergebrachten Invaliden, Fouriere, Unterärzte und Stabs-Profoßen ist ein jährliches Monturs-Geld bemessen, welches immer besonders vom k. k. Hofkriegsrathe bemessen und bestimmt wird.

Die in einem Invaliden-Hause angestellten nicht invaliden Fouriere und Feldärzte haben hierauf aber keinen Anspruch, weil sie das nähmliche Tractament, wie die bey den Regimentern dienenden, erhalten.

§. 15097.

Zur Aufrechterhaltung guter Mannszucht sind eigene Disciplinar-Puncte in den Invaliden-Häusern vorhanden. Hiebey muß sich aber jeder Hauses-Commandant von selbst bescheiden, daß die in den Invaliden-Häusern befindlichen Leute nicht auf dem bey den Regimentern eingeführten Fuße behandelt werden können. Es ist vorzüglich nothwendig, die vorerwähnten Disciplinar-Puncte den Invaliden alle Jahre Ein Mahl bey der Musterung vorzulesen, und einem jeden Invaliden bey dem Eintritte in das Institut begreiflich zu machen, daß seine vorige Militär-Pflicht auch in dem Invaliden-Institute fortwähre, folglich, wenn er dawider handeln sollte, mit ihm nach der Schärfe des Kriegsrechtes vorgegangen wird. Es bestehet hiernächst die Obliegenheit der Invaliden-Hauses-Commandanten darin, daß sie nicht nur selbst auf die Handhabung der guten Sitten, als der Grundlage der Mannszucht und Religion, ein stets wachsames Auge tragen, sondern auch die ihnen untergebenen Stabs- und Ober-Officiere dahin verhalten, damit dieselben ihre untergebenen Unter-Officiere und Gemeinen täglich mehrmahl, und zu ungewissen Stunden in ihren Chambreen besuchen, und alle der Mannschaft unanständige Excesse zu verhüthen sich bestens angelegen seyn lassen. Wenn mindere Vergehen bey den Invaliden sich ergeben, so ist die Untersuchung allemahl commissionaliter zu veranlassen, folglich niemahls zu gestatten, daß die Invaliden ohne ein solches Commissions-Gutachten nach dem bloß eigenen Ermessen eines Vorgesetzten bestrafet, noch weniger aber mit Stockschlägen, Stößen etc. belegt werden, wie dann auch allemahl dabey auf die Verdienste und die Gebrechlichkeit des Geistes und Körpers des Invaliden die billige Rücksicht zu tragen ist; wo hingegen wegen größerer Verbrechen ein förmliches Kriegsrecht abgehalten, und dabey wegen Einsendung des Urtheiles die vorgeschriebene Ordnung beobachtet werden muß. Zu desto sicherer beständiger Handhabung der guten Mannszucht besteht auch die schon erwähnte Anordnung, daß kein Invalide ohne Erlaubniß sich aus dem Hause entferne. Es fällt daher, so oft dawider gehandelt wird, die Schuld des Vergehens auf diejenigen, welche die Aufsicht über die Mannschaft haben. Das übermäßige Ausgehen der Invaliden kann auch dadurch vermindert werden, wenn eines Theils die Commandanten der Invaliden-Häuser bey den Chambreen publiciren lassen, daß kein Unter-Officier oder Gemeiner ohne Erlaubniß des die Aufsicht über die Chambree führenden Hauptmannes, bey Strafe eines dreytägigen Arrestes, außer die Häuser gehen soll, anderen Falles aber der Hauswache der Befehl ertheilet wird, daß dieselbe keinem Manne, der nicht einen von dem Commandanten gefertigten Passierungs-Zettel hat, den Ausgang aus dem Hause gestatte; es ist nur zugleich auch, damit die Invaliden nicht etwa durch eine beständige Einsperrung zu einem Widerwillen verleitet, oder ihnen die Gelegenheit benommen werde, ein oder anderes Bedürfniß sich außer dem Hause verschaffen zu können, die Vorsehung nöthig, daß Officiere, welche ohnehin von der Aufführung ihrer Untergebenen die beste Kenntniß haben müssen, den Leuten, von welchen keine Excesse zu besorgen sind, die in billigen Sachen ansuchende Erlaubniß, aus dem Invaliden-Hause zu gehen, nicht abschlagen; daher die Hauptleute jeder Chambree von den Hauses-Commandanten mit Passierungs-Zetteln versehen werden, um solche den Leuten ertheilen zu können, wogegen denjenigen, welche etwa dem Trunke oder anderen Ausschweifungen ergeben sind, diese Erlaubniß nur sehr selten einzugestehen, und jedes Mahl ein vertrauter Unter-Officier beyzugeben ist.

Disciplin in den Invaliden-Häusern.
Hfd. am 15. Apr. 771.

§. 15098.

Auf die Hintanhaltung des Bettelns der Invaliden ist alle mögliche Rücksicht zu nehmen. Das General-Commando hat dießfalls mit den betreffenden Polizey-Ober-Directionen, Ortsobrigkeiten etc. sich einzuvernehmen, um die bettelnden Invaliden anzuhalten, und dieselben dem Invaliden-Hause oder dem nächsten sonstigen Militär-Commando zur Untersuchung vorzustellen, wo sodann, wenn sie zur Invaliden-Versorgung geeignet erkannt werden, die Ursachen, warum sie diese nicht früher erhalten haben, erhoben, und sie selbst in dasjenige Invaliden-Haus eingetheilt werden, in welches sie sonst nach ihren sonstigen persönlichen

Das Betteln der Invaliden ist möglichst hintan zu halten.
Hfd. am 13. Jän. 809, L. [illegible]
„ „ 14. Sep. 814, D 4116.
„ „ 10. Aug. 818, D 4733.

Umständen gehören. In dem entgegen gesetzten Falle, wenn ihnen nähmlich keine Invaliden-Versorgung gebührt, können sie der Civil-Behörde übergeben, um durch diese entweder in ihren Geburtsort gewiesen, oder auf eine sonstige Art an der Fortsetzung ihrer sträflichen Lebensweise gehindert zu werden. Endlich besteht auch die Einleitung, daß Leute, welche schon die Versorgung in einem Invaliden-Hause oder den Patental-Gehalt außer demselben genießen, dennoch aber so wenig Ehrgefühl besitzen, daß sie sich des Almosensammelns nicht schämen, nnter eine strenge Aufsicht gesetzt, nnd nicht ferner sich selbst allein überlassen werden.

Wenn daher ungeachtet dieser Einleitungen, welche von Zeit zu Zeit erneuert nnd verschärfet worden sind, gleichwohl der das Ansehen und die Würde des Militär-Standes herabsetzende Mißbrauch des Betteln wirklicher Invaliden, oder anderer Leute, welche sich fälschlich dafür ausgeben, hier und da sich noch erhalten sollte, so kann die Ursache davon wohl nur allein in dem bekannten großen Hange des Publicums zum Wohlthun überhaupt und die vorherrschende Neigung desselben, dem Stande der Invaliden ins Besondere wohl zu thun, liegen, wodurch dieses Almosensammeln öffentlich nnd allgemein begünstiget wird. Die Erfahrungen haben gezeigt, zu wie vielen Mißbräuchen dieses führt. Verschmitzte Bettler, die keine Invaliden sind, sich aber als solche erkunden, und dabey entweder wirkliche oder nur erdichtete körperliche Gebrechen zum Vorwande gebrauchen, verstehen sich darauf, diesen entschiedenen Hang des Publicums für sich zu benützen, so oft sie zeitweise der höheren Aufsicht sich zu entziehen Gelegenheit finden. Diese gehören offenbar in die Classe der Betrieger; denn sie stecken sich in eine Militär-Montur, die sie sich zu verschaffen wissen, um mit mehr Erfolg betteln zu können, und sind durchgängig Leute, die ein müßiges Leben zu führen gewohnt sind, sie erschleichen das öffentliche Mitleiden, und gelangen zwar dadurch zu einem sicheren reichlichen Almosen, setzen aber zugleich den ehrwürdigen Stand des Invaliden tief herab. Diese Betrieger dürfen der verdienten Strafe nicht entgehen.

Aber selbst auch wirkliche Invaliden, welche schon in der Versorgung stehen, nnd sich des Betteingehens nicht schämen, verdienen darüber keine Rücksicht; denn sie sind des Almosens nicht bedürftig, und streben nach demselben nur aus Hang zum Müßiggehen nnd zu einer regellosen Lebensweise. Die einen wie die anderen erregen bey dem Publicum einen übeln Begriff von der Beschaffenheit der Militär-Anstalten, oder machen gar die Besorgniß einer unzweckmäßigen Verwendung der für Invaliden eingehenden Geschenke entstehen; sie entziehen zugleich den wirklichen und würdigen Invaliden manche Wohlthat, die diesen sonst zufließen würde, und benützen sie für sich. Sind die abgegebenen Invaliden, welche gebettelt haben, von auswärtigen Invaliden-Häusern, so sind dieselben mittelst Transportes dahin abzuschicken. Durch vertraute Unter-Officiere hat das Hauses-Commando von Zeit zu Zeit nach dem Abkochen der Menagen in den Wirthshäusern, in der Stadt nnd in den Vorstädten nachspüren zu lassen, ob nicht allenfalls Invaliden im Betteln der zusammen gegossenen Speisen angetroffen werden. In jedem solchen Falle hat der betreffende Unter-Officier einen solchen Invaliden gleich anzuhalten, in das Haus zu überbringen, und den Vorfall dem Hauses-Commandanten zu melden, damit die Untersuchung vorgenommen, und derselbe bestrafet werden könne. So groß auch die Anzahl der Invaliden durch eine lange Reihe von Kriegsjahren gestiegen ist (denn die milde österreichische Regierung läßt nicht allein ihre im Kriege, sondern auch solche verdienstvolle Militär-Individuen, die durch Krankheiten und andere Unglücksfälle, oder durch lange Dienstzeit undienstbar geworden sind, in die Invaliden-Versorgung aufnehmen), so ist doch für ihren Unterhalt hinlänglich gesorgt. Der Invaliden-Fond wäre zu allen diesen bedeutenden Auslagen nicht hinreichend; denn er vermag nicht einmahl die systemmäßigen Gebühren, viel weniger die außerordentlichen Beyträge zu bestreiten, und derjenige Privat-Fond, von welchem der 16. Abschnitt dieses Hauptstückes handelt, und mit dessen Gründung zur Unterstützung des Invaliden-Fondes im Jahre 1814 der Anfang gemacht wurde, hat nach seiner ursprünglichen Bestimmung nicht den Zweck, den

eigentlichen Invaliden-Fond zur Bestreitung der systemmäßigen Gebühren zu unterstützen, oder gar zu vermehren, sondern er ist einzig und allein zu jährlichen Zulagen, so weit er es vermag, für solche Invaliden bestimmt, die in den Feldzügen der Jahre 1813 und 1814 invalid geworden sind. Es kann daher nur als eine Wirkung der angestammten Güte Sr. Majestät des Kaisers zu betrachten seyn, daß Allerhöchstdieselben den Invaliden in den vier Häusern den Genuß der außerordentlichen Theuerungsbeyträge, so wie die Ergänzung des Bedarfes auf die systemmäßigen Gebühren, wozu der allgemeine Invaliden-Fond wegen des vermehrten Standes der Invaliden schon lange nicht mehr hinreichet, aus dem Staats-Aerarium zuschießen lassen. Der Hofkriegsrath sieht es für eine seiner vorzüglichsten Pflichten an, für das Wohl aller Invaliden unausgesetzt zu sorgen, er hält auf die genaueste Beobachtung der fest gesetzten Gebühren, er trachtet ihre Lebensweise möglichst zu erleichtern, und läßt alle jene im Diensteswege für sie verkommenden Beyträge des Publicums gewissenhaft und treu verwalten. Hierher gehören nebst anderen Stiftungen, welche ohnehin, so wie sie eingehen, unverzüglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, der erwähnte Unterstützungsvereins-Fond, die Provincial-Invaliden-Versorgung, wovon der 18. Abschnitt handelt, und die in den vier Invaliden-Häusern durch Beyträge von Privaten errichteten Privat-Aushülfs-Cassen.

§. 15099.

Errichtung der Privat-Aushülfs-Cassa;

Durch freywillige Beyträge in barem Gelde, dann Obligationen patriotischer Bürger wurde im Jahre 1812 für das Wiener Militär-Invaliden-Haus eine Anstalt gegründet, welche hinsichtlich ihrer Bestimmung den Nahmen Aushülfs-Cassa erhielt, und nach und nach auch in den übrigen vier Invaliden-Häusern der österreichischen Monarchie errichtet wurde.

§. 15100.

Zweck derselben.

Der Endzweck dieser Anstalt ist, wie schon die obige Benennung entnehmen läßt, den im Militär-Dienste ergrauten krüppelhaften und deßwegen vom Staate in den Invaliden-Häusern lebenslänglich versorgten Officieren und Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts in Fällen besonderer Noth, eine eben so schleunige als ergiebige Aushülfe zu leisten, welche weder vom Invaliden-Fonde, noch vom Militär-Aerarium angesprochen werden darf.

§. 15101.

Eintheilung der Aushülfs-Cassa in drey Classen;

Die Aushülfs-Cassa theilet sich demnach in drey Classen, und zwar

a) für allgemeine Bedürfnisse des Hauses,
b) für außerordentliche Unterstützung der Mannschaft, und
c) für außerordentliche Unterstützung der im Hause befindlichen Stabs- und Ober-Officiere, dann sonstigen Individuen.

§. 15102.

Bestimmung jeder der drey Classen.
Hfkd. am 13. März 811. D 848.

Zur ersten Classe gehören Verbesserungen, welche nicht zur unmittelbaren Nothwendigkeit, aber doch zum Nutzen oder zur Bequemlichkeit der Invaliden erforderlich sind, oder auch andere vortheilhafte Anstalten, wozu vorzüglich der Unterricht für die Kinder invalider Officiere und Mannschaft sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes zu rechnen kommen. Zur zweyten Classe gehören außerordentliche Unterstützungen für jene Invaliden-Mannschaft, welche viele Kinder hat, auf Kleidung, Wäsche, in langwierigen Krankheiten, Todes- oder sonstigen Unglücksfällen. Zur dritten Classe endlich gehören außerordentliche Unterstützungen für Officiere, welche sich in den bey der zweyten Classe für die Mannschaft bemerkten Fällen befinden.

§. 15103.

Behandlung der für die Aushülfs-Cassa eingehenden Geschenksgelder.
Hfkd. am 21. Jän. 814. D 291.

Wenn daher jemand, der einen Beytrag zur Aushülfs-Cassa in barem Gelde oder in Staats-Obligationen abgibt, zugleich sich bestimmt erklärt, auf welche der im §. 15099 bemerkten Rubriken er denselben gewidmet und verwendet wissen will, so darf auch dieser für

die eine oder andere dieser Rubriken eigens und besonders gewidmete Beytrag an Capital und Interessen in keiner anderen als in dieser Rubrik in Empfang gebracht, und muß auch in eben dieser Gemäßheit verwendet werden. Dasselbe hat auch zu geschehen, wenn der Geber seinen Beytrag für zwey oder für alle drey der vorerwähnten Rubriken bestimmt, und zugleich sich erkläret hat, wie viel von dem Ganzen auf jede einzelne Rubrik verwendet werden soll. In diesem Falle ist so viel, als er ausdrücklich verlanget hat, in jeder Rubrik in Empfang zu stellen, und genau nach seinem Willen auf ein Mahl oder nach und nach zu verwenden. Hat aber der Geber seinen Beytrag, derselbe mag in barem Gelde oder in Obligationen bestehen, nur unter der allgemeinen Widmung für die Aushülfs-Cassa des Invaliden-Hauses dargebracht, ohne auf eine der erwähnten drey Rubriken besonders zu deuten, so ist für jede Rubrik ein gleicher Betrag in Empfang zu stellen. Eben dieses hat auch, wenn der Beytrag in Staats-Obligationen besteht, mit den hiervon periodisch eingehenden Interessen zu geschehen.

§. 15104.

Welche Gelder zur Aushülfs-Cassa nicht gehören.
Hfkb. am 14. Oct. 810. D 4339.
» » 10. Jan. 813. D 80.

Unmittelbar und ausdrücklich dem Militär-Invaliden-Fonde gewidmete Geschenke aber dürfen in den Privat-Aushülfs-Cassen der Invaliden-Häuser nicht angenommen werden.

§. 15105.

Verwaltung und Verwendung der Invaliden-Aushülfs-Cassa-Gelder.
Hfkb. am 13. März 810. D 848.

Die Verwaltung der Verwendung dieser Gelder steht bloß allein der Invaliden-Hauses-Commission zu, welche allein in der Lage ist, sich von dem jeweiligen Bedarfe einer derley Aushülfe gründlich zu überzeugen.

§. 15106.

Aushülfe an Uniforms-Sorten für die Officiere.
Hfkb. am 9. Apr. 813. D 1067.
» » 26. Apr. 813. D 1699.

Um aber die Aushülfs-Cassa der Invaliden-Häuser nicht durch unzweckmäßige Vertheilung und Auszahlung der dahin einfließenden Gelder in Verfall zu bringen, und um den dringendsten Bedürfnissen der Invaliden-Officiere, wozu die so kostspielige Nachschaffung an Kleidung gerechnet werden kann, so wie der Mannschaft in Invaliden-Häusern abhelfen zu können, haben die Invaliden-Hauses-Commissionen das erforderliche Tuch, die Leinwand und das Leder zu den Stiefeln, im Einvernehmen des jeweiligen Monturs-Inspecteurs, aus der ersten Hand in guter Qualität um die billigsten Preise, und im Großen aus besagter Cassa anzuschaffen, und davon den Bedarf denjenigen Officieren, welche eine Nachschaffung an Kleidung, Wäsche und Stiefeln benöthigen, gegen ratenweise Zurückzahlung, oder so weit sie dieses zu thun ganz unvermögend wären, entweder um einen minderen als den Ankaufspreis, oder nach Umständen auch ganz unentgeldlich zu erfolgen. Hierzu gehören auch die Hüte der Officiere, welche in größerer Quantität wohlfeiler angekauft, und sodann an diese auf die vorstehende Art überlassen werden können.

§. 15107.

In barem Gelde.
Hfkb. am 4. März 813. D 1119.
» » 9. Apr. 813. D 1067.

Ein anderer wohlthätiger Gegenstand der Aushülfs-Cassa sind die Officiere und Mannschaft des Invaliden-Hauses, in so weit sie theils selbst wegen Leibesgebrechen, theils aber ihre Frauen und Kinder in Krankheits- oder sonstigen Fällen besonderer Noth, als Reconvalescenten nach einer überstandenen Krankheit, oder zur Bestreitung eines mehreren Unterrichtes für ihre Kinder, einer angemessenen Geldunterstützung benöthigen, welche ihnen nach Maß ihrer Umstände, und je nachdem die Aushülfs-Cassa solche zu bestreiten vermag, zuzuwenden ist.

§. 15108.

Welche Individuen aus der Aushülfs-Cassa nichts erhalten können.
Hfkb. am 31. März 813. D 2418.
» » 10. Feb. 814. D 637.
» » 6. May 814. D 1960.

Aus dem dienstleistenden Stande der Invaliden-Häuser darf an niemanden, selbst in Fällen außerordentlicher Auszeichnung oder Noth, eine Unterstützung, Aushülfe oder Belohnung von der Aushülfs-Cassa erfolget werden, sondern in solchen Fällen sind immer besondere Berichte mittelst des vorgesetzten General-Commando's an den k. k. Hofkriegsrath zu erstatten, und deren Erledigung abzuwarten. Eben so wenig darf als Entschädigung an Münzverlust etwas aus der Aushülfs-Cassa abgereicht werden.

§. 15109.

Die Ausbezahlung solcher Beträge darf nur unter kriegscommissarischer Intervenirung und gegen vorschriftmäßige, von zwey Zeugen mitgefertigte Quittung des Percipienten geschehen.

Unter wessen Intervenirung Beträge aus der Aushülfs-Cassa erfolgt werden dürfen;

§. 15110.

Ueber den dießfälligen Empfang und die Verwendung ist die mit den nöthigen Documenten belegte Rechnung dem betreffenden Journals-Artikel der Haupt-Cassa anzulegen, damit jedermann, der es verlangen könnte, zu dieser Zeit solche einsehen kann. Alle zur Aushülfs-Cassa fortwährend eingehenden Gelder müssen unter die Barschaft der ärarischen Hauses-Cassa, und solcher Gestalt im Haupt-Cassa-Journale als ein Depositum aufgenommen, in Form einer Hand-Cassa behandelt, dann in den monathlichen Cassa-Rechnungen bey den Depositen nach den bestehenden gewöhnlichen Grundsätzen durchgeführt, und auf diese Weise das mit Ende eines jeden Monathes verbleibende reine Depositum ersichtlich gemacht werden.

Verrechnung der Aushülfs-Cassa-Gelder;

§. 15111.

Ueber den Fortgang haben die Invaliden-Hauses-Commissionen den vorgesetzten General-Commanden von Monath zu Monath einen Bericht zu erstatten, und darin die Verwendung auszuweisen, welcher sodann mit den etwa nothwendig findenden eigenen Bemerkungen des General-Commando's dem k. k. Hofkriegsrathe zur hohen Einsicht vorgelegt werden muß.

Bericht über den Fortgang der Hauses-Aushülfs-Cassa:

§. 15112.

Die eingegangenen Geschenke werden sodann mit Benennung der Geber, in so fern es sich solche nicht ausdrücklich verbethen haben, zur allerhöchsten Kenntniß Se. Majestät des Kaisers und mittelst der Zeitungen zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

die für die Aushülfs-Cassa eingegangenen Geschenke werden zur Kenntniß Se. Majestät gebracht;

§. 15113.

Uebrigens sind die wohlthätigen Gaben, welche den Invaliden-Häusern durch verschiedene Wege zugehen, stets genau nach dem Willen der Wohlthäter zu verwenden, und davon keine anderen in die Aushülfs-Cassen aufzunehmen, als jene, welche die Geber eigends dazu widmen, oder auf eine unbestimmte Art der Hauses-Commission zur Vertheilung überlassen.

welche Geldbeträge zur Aushülfs-Cassa gehören.
Hfrb. am 26. Marz 812, D 838.

§. 15114.

Alle hier erwähnten Anstalten und im 23. Abschnitte dieses Hauptstückes enthaltenen Privat-Stiftungen verdanken ihre Entstehung, ihre Ausbildung und ihr fortgesetztes Gedeihen nur allein der richtig geleisteten Wohlthätigkeit, theils der einzelnen Geber, theils ganzer Gesellschaften, theils einzelner Stände, welche es vorgezogen haben, dasjenige, was sie jedem Invaliden widmen wollen, lieber den vom Staate bestellten, das öffentliche Zutrauen verdienenden Verwaltungsbehörden zur weiteren Einleitung zu überlassen, als sich bey einer Selbstvertheilung der Gefahr auszusetzen, auch Unwürdige, die es als Müßiggeher und Landstreicher nicht verdienen, oder auf solche zu gerathen, welche schon in einer Versorgung stehen, und bey welchen also ein öffentliches Almosen, wie es Bettlern gegeben zu werden pflegt, und auch diesen nicht gegeben werden sollte, nicht an seinem Platze ist.

Wem alle diese Anstalten ihr Entstehen, ihre Ausbildung und ihr Gedeihen verdanken;

§. 15115.

Es geschiehet daher nur allein in der Absicht, der Wohlthätigkeit des Publicums eine sichere Richtung anzudeuten, daher sich der Wunsch des k. k. Hofkriegsrathes, als des Vertreters der Invaliden, öffentlich ausspricht: das Publicum aller Stände wolle sich der einzelnen Austheilung milder Gaben jeder Art auf Straßen, auf öffentlichen Plätzen, in Kirchen und in allen anderen Gelegenheiten, selbst auch in den Privat-Wohnungen an alle solche Personen welche als wahre oder verstellte Militär-Invaliden das öffentliche Mitleiden mit Worten, oder durch andere Zeichen ansprechen, gänzlich enthalten, und dagegen dasjenige, was es zur Erleichterung des Standes der Invaliden überhaupt, oder für einzelne, oder mehrere derselben in geringerer oder größerer Anzahl aus Erkenntlichkeit für das Opfer der Gesundheit,

in welcher Absicht daher sich der Wunsch des Hofkriegsrathes ausspricht, die allenfälligen Geschenke für Invaliden denselben nicht eigenhändig, sondern an die denselben vorgesetzten Behörden zu übergeben;

welches sie dem Stande gebracht haben, und mit dem besonderen Wunsche, ihr Schicksal zu verbessern, widmen will, zu diesem Ende an die öffentlichen Verwaltungsbehörden gegen Bestätigung des Empfanges abgeben, wodurch es sicher zu seiner Bestimmung gelangen wird.

§. 15116.

welche Behörden zur Uebernahme der eingehenden Geldbeträge angewiesen sind.
Hfd. am 9. Aug. B.6. D 4733.

Sind es Geldbeträge, welche die besondere Widmung für die Privat-Aushülfs-Cassen eines Invaliden-Hauses erhalten sollen, so übernimmt diese die Commission des betreffenden Invaliden-Hauses, aber in ihrem Nahmen das Landes-General-Commando mit der Verbindlichkeit, die Bestimmung zu erfüllen. Es ist dabey jedermann, wer es immer sey, unbenommen, sowohl den Empfang davon als die Verwendung zu jeder Zeit in der eigens dazu vorgeschriebenen Rechnung einzusehen, und sich von der Offenheit und von dem gewissenhaften Verfahren bey diesem Geschäfte des Wohlthuns selbst zu überzeugen. Sind es solche Geldbeträge, welche sich nicht auf diese Privat-Aushülfs-Cassa beschränken, so sind die Landes-Gubernien und General-Commanden jedes Provinz diejenigen Behörden, welche sich ihrer Uebernahme und Empfangsbestätigung unterziehen, und der Hofkriegsrath, welchem sie auf diesem Wege bekannt werden, macht es sich zur Pflicht und Sorge, den Willen eines jeden einzelnen Gebers genau in Erfüllung zu bringen, und sich von der sicheren Befolgung zu überzeugen, wo solche Geber monathlich mittelst eines Hauptverzeichnisses Sr. Majestät des Kaisers gebracht werden, und mittelst der Wiener Zeitung zur öffentlichen Wissenschaft gelangen.

§. 15117.

Zu welchen Diensten die invaliden Leute noch verwendet werden können.
Hfd. am 16. May B.3. L. 2674.
" " 24. Feb. Bog. T 479.

Im Kriege müssen die noch nicht zu sehr gebrechlichen und gut conduisirten Invaliden aus den Häusern auch zur Feld-Spitals-Dienstleistung als Krankenwärter, zu Bewachungs-Commanden bey Verführung von Geld-Rimessen, Transporten u. dgl. minder beschwerlichen Diensten verwendet werden; die sich dessen weigern, sind ohne Weiters aller Vortheile des Invaliden-Beneficiums verlustig.

§. 15118.

Anordnung wegen Verpflegung derley zur Dienstleistung einberufenen Invaliden.
Hfd. am 20. Jul. Bog. W 90.

In einem jeden solchen Falle müssen den aus dem Stande der Patental- oder mit Reservations-Urkunden ausgetretenen Invaliden, die zu derley Diensten einberufen werden, ihre Urkunden, falls sie solche in Händen haben, abgenommen, oder wenn dieselben bey den Dominien oder anderswo aufbewahret wären, von dort abverlanget, und an die betreffenden Haus-Commissionen eingesendet, letztere aber zugleich von dem Vorgange in die Kenntniß gesetzt werden, damit sie von der Ubication ihrer Leute Wissenschaft haben, und auch die Erfolglassung der Patental-Gehalte augenblicklich einstellen können.

§. 15119.

Welche Individuen zur Spitalsdienstleistung beygezogen werden dürfen.
Hfd. am 21. May 797. Q 5169.
" " 24. Apr. B.5 L 1803.

Zur Spitals-Dienstleistung dürfen nur solche Leute vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts gezogen werden, welche in ärarischer Invaliden-Versorgung stehen, oder aber aus dem Stande der Dienstleistenden in die Invaliden-Versorgung gebracht zu werden bestimmt sind, keineswegs aber solche, welche mit Verzichtleistung auf die ärarische Versorgung förmlich entlassen worden sind, oder die als Invaliden eine anderweitige Anstellung in Staatsdiensten oder eine sonstige Civil-Versorgung erhalten haben.

§. 15120.

Gebühr der zur Spitalsdienstleistung beygezogenen Invaliden.
Hfd. am 22. Apr. Bog. L 955.
" " 18. Nov. B.3. L 3643.

Jene, welche aus Invaliden-Häusern zur Spitals-Dienstleistung beygezogen werden, erhalten, gleich den Patental- und mit Reservations-Urkunden Entlassenen, das volle Infanterie-Tractament. Jene hingegen, welche während der Versorgung im Hause eine Zulage genießen, haben über das systemmäßige Infanterie-Friedens-Tractament täglich um 1 kr. mehr zu erhalten, sobald aber das Invaliden-Tractament mit oder ohne Zulage die Gebühr eines Infanteristen übersteigt, so sind sie mit dieser letzteren zu verpflegen. Auf gleiche Art sind auch die Invaliden-Unter-Officiere in Rücksicht auf die für ihre Charge angemessene Infanterie-Gebühr zu behandeln. Wenn ein Invalide als Fourier verwendet und in dieser Eigenschaft bey dem Spitale in Stand geführt wird, so ist ihm der für die Spitals-Fouriere ausgemessene Genuß zu verabreichen.

§. 15121.

Wenn zu Spitals- oder anderen Diensten commandirte Invaliden im Winter bey der rauhesten Witterung an ihre Bestimmung abgehen gemacht werden müssen, so sind denselben während des Marsches zur Erhaltung ihrer Gesundheit Rockelore zu verabreichen, welche ihnen dann bey ihrem Eintreffen in dem betreffenden Spitale wieder abzunehmen, daselbst gehörig aufzubewahren und ordnungsmäßig zu verrechnen sind.

Invaliden, die zu Spitals- oder anderen Diensten im Winter an ihre Bestimmung abgeschickt werden, sind mit Rockeloren zu versehen.
Hfth. am 19. Jän. 818.

§. 15122.

Die zu irgend einem Dienste beygezogenen Invaliden sind, wenn sie desertiren, gleich den aus den Invaliden-Häusern Entwichenen, der Invaliden-Versorgung für immer verlustig.

Die desertirten Invaliden sind des Invaliden-Beneficiums für immer verlustig.
Hfth. am 1. Oct. 798.
» » 8. Dec. 803, l. 5867.

§. 15123.

Den Officieren und der Mannschaft der Invaliden-Häuser, wenn sie zu Geld-, Monturs- und anderen derley Transporten commandirt werden, gebühren die ausgemessenen Diäten, und den letzteren die Löhnungs-Zulage zu ihrer besseren Subsistenz auf die ganze zu dem ihnen übertragenen Geschäfte erforderliche Zeit.

Gebühr der zu Geld-, Monturs- oder sonstigen Transporten verwendeten Officiere und Mannschaft.
Hfth am 8. May 806, L 2000.

§. 15124.

Den Weibern der zur Spitals-Dienstleistung verwendeten Invaliden-Mannschaft gebühret gleich den Weibern der ausmarschirten Feldmannschaft täglich eine Brot-Portion, oder das Aequivalent dafür nach dem jeweiligen Reluitions-Preise, wenn sie mehrere Kinder haben, oder sonst außer Stand sind, sich einen Nahrungsverdienst zu verschaffen.

Gebühr der Weiber der zur Spitalsdienstleistung gezogenen Invaliden.
Hfth. am 16. Oct. 805, L 8198.
» » 9. Nov. 806, L 5806.
» » 14. Apr. 809, L 883.
» » 18. Feb. 818, D 708.

§. 15125.

Hierbey ist aber zu unterscheiden, ob die beygezogenen Patental-Invaliden nach der 1. oder 2. Art verheirathet sind. In dem ersten Falle gebühret ihnen für die Zeit der Abwesenheit ihrer Männer die vorbestimmte Eine Brot-Portion. Den Weibern der letztbenannten Patental-Invaliden, welche in der Dienstzeit nach der 2. Art verehelichet waren, oder sich erst während ihres Invaliden-Standes verehelichet haben, denen also das Heirathen nur dann gestattet werden durfte, wenn sie sich ausgewiesen hatten, daß sich ihre Weiber selbst ernähren können, kann dagegen die Abreichung einer Brot-Protion nicht zugestanden werden. Sollten jedoch in einzelnen Fällen Weiber dieser Patental-Invaliden nach der geschehenen Beorderung ihrer Männer zu den Feldspitälern in einer des Unterhaltes wirklich bedürftigen Lage sich befinden, so kann einem solchen Weibe aus der Privat-Aushülfs-Cassa eine Unterstützung zugewendet, oder wenn dieses nicht wohl thunlich ist, in jedem einzelnen Falle mittelst des General-Commando's beym Hofkriegsrathe eingeschritten werden.

Was hinsichtlich der Brot-Portionen bey den Weibern der Patental-Invaliden zu berücksichtigen ist.
Hfth. am 9. Nov. 806, L 5803.
» » 16. Jul. 816, L 2098.

§. 15126.

Die Weiber der aus den Invaliden-Häusern beorderten Mannschaft haben ihre Unterkunft während der Zeit der Abwesenheit ihrer Männer fortwährend in den Häusern zu behalten, jene der Patental-Invaliden aber müssen dort verbleiben, oder sind, wenn sie keinen anderen Aufenthalt angeben, wo sie für ihre Subsistenz einige Erleichterung finden könnten, mittelst Transportes, und nebst der Brotgebühr mit einem für die Zeit der Reise bewilligten Betrag täglicher 2 kr. dahin zu schicken, wo ihre Männer vor der Beyziehung zum Spitals-Dienste ihren Aufenthalt genommen hatten.

Unterkunft der Weiber der zur Spitalsdienstleistung beygezogenen Invaliden.
Hfth. am 18. Feb. 813, D 783.
» » 26. Jun. 816, L 2771.

§. 15127.

Alle realinvaliden Unter-Officiere und Gemeinen, die sich lieber außer den Häusern in ihren Geburtsorten oder sonst in den Erblanden bey ihren Verwandten aufhalten, und sich daher mit dem alleinigen Patental-Gehalte ohne irgend eine Zulage freywillig und ungezwungen begnügen wollen, können, wenn sie Inländer sind, von den Invaliden-Häuses-Commissionen ohne Anstand, die Ausländer aber nur dann patentmäßig angewiesen werden, wenn sie von der Obrigkeit ihres selbst erwählten Aufenthaltes ein glaubwürdiges Zeugniß beybringen, daß sie daselbst geduldet werden sollen.

Welche Individuen patentmäßig anzuweisen sind.
Hfth. am 13. Apr. 772.
» » 26. May 803, L 1694.
» » 20. Jän. 808, D 183.
» » 11. Jul. 808, L 2802.

Von den Gränzern dürfen nur jene Real-Invaliden den Patental-Gehalt bekommen, die von ihren Gränzhäusern nicht wohl unterhalten werden können.

§. 15128.

Patental-Urkunden.
Hfd. am 26. Apr. 779.
" " 27. Jan. 812. D 181.
" " 31. Jan. 812. D 830.

Die den Patental-Gehalt ansuchenden Individuen müssen sodann so schnell als möglich mit Patental-Urkunden nach dem Formulare C von Seite der betreffenden Invaliden-Häuser-Commission versehen werden, um ihren Lebensunterhalt gesichert zu wissen.

In dieser Urkunde muß auch von dem Feld-Kriegs-Commissariate die dem Manne täglich gebührende Verpflegung mit Buchstaben angedeutet werden.

§. 15129.

Wer die Urkunden der Patental-Invaliden aufzubewahren hat;

Die Urkunden der Patental-Invaliden sind von dem Dominium oder der Bezirksherrschaft, unter welcher sie sich aufhalten, zu übernehmen, wodurch das beständige Hin- und Herziehen dieser Leute ohne Vorwissen der Dominien gehindert, und diese in den Stand gesetzt werden, eine verläßige Consignation derselben dem Kreisamte einzusenden, damit der Conscriptions-Revisor nach geschehener Mittheilung sein Protocoll über diese Leute in der möglichsten Genauigkeit führen kann.

§. 15130.

Beobachtung für die Kreisämter und Dominien.
Hfd. am 6. Nov. 808. D 2966.

Die Dominien, wohin der Patental-Invalide angewiesen wird, müssen durch die Kreisämter unterrichtet werden, weil es sonst leicht geschehen könnte, daß der Invalide zu dem angegebenen Dominium nicht gelangt, und folglich, wenn man ihn haben will, nicht ausfündig gemacht werden könnte.

Die Dominien selbst aber sind verbunden, wenn ein dahin angewiesener Invalide binnen 14 Tagen oder in einer sonst nach dem Verhältnisse seiner Entfernung zu berechnenden Eintreffungsfrist bey ihnen nicht erscheint, davon dem Kreisamte zur Verständigung des Regiments die Anzeige zu machen.

§. 15131.

Die Kreisämter haben dem Werbbezirks-Revisorate alle Monathe die sich mit den Invaliden ergebenen Veränderungen zu eröffnen.
Hfd. am 19. Nov. 817.

Eben so müssen die Kreisämter den Werbbezirks-Revisoraten die Veränderungen, welche sich mit den Invaliden ergeben, alle Monathe eröffnen.

§. 15132.

Ausbezahlung des Patental-Gehaltes.
Hfd. am 30. Jun. 808. W 90.

Die Ausbezahlung des Patental-Gehaltes für die außer den Invaliden-Häusern lebenden Invaliden wird auf dreyerley Art bewirkt, entweder

a) bey der Kriegs-Cassa, oder
b) vorschußweise von den Militär-Behörden gegen Rückersatz aus den Invaliden-Geldern, oder
c) vorschußweise von Dominien, ebenfalls gegen Rückersatz aus den Invaliden-Geldern.

§. 15133.

Allgemeine Beobachtungen.
Hfd. am 15. Nov. 801. D 492.
" " 30. Jun. 808. W. 90.

In allen diesen drey Fällen ist Folgendes zu beobachten:

1tens: In den Entwürfen darf in keinem Falle eine Gebühr von zwey Jahren vermengt, sondern es muß vom ersten Tage des neuen Militär-Jahres an, ein abgesonderter Entwurf ausgefertiget werden.

2tens: In den Entwürfen ist außer der Löhnung jeder sonstige Nebengenuß, Beytrag oder jede Zulage in einer eigenen besonderen Rubrik ersichtlich zu machen.

3tens: Ueber solche Zulagen oder Beyträge, welche nicht eigentlich der Invaliden-Fond zu tragen hat, sondern wofür besondere Stiftungen bestehen, oder die nur vorschußweise vom Invaliden-Fonde auf Rechnung des Cameral-Aerariums oder einer anderen Dotation geleistet werden, müssen immer ganz abgesonderte eigene Entwürfe ausgestellt, auch darüber von dem Empfänger besonders quittiret werden.

Eine Zulage erster Art ist der Franciscei-Beytrag, welcher an die beym Infanterie-Regimente Kaiser gedienten Leute ausbezahlt wird. Zu den Zulagen der zweyten Art gehört jene, welche den bey der Trabanten-Leib-Garde gestandenen, als Invaliden abgege-

denen Leuten gezahlet, und deren Betrag, so wie auch das jährliche Monturs-Aequivalent für diese Mannschaft, von Seite des Garde-Fondes an die Wiener Invaliden-Hauses-Commission überhaupt erfolgt, und von dieser, so weit es die in den Bezirken der übrigen Invaliden-Häuser befindliche dergleichen Mannschaft betrifft, zur N. Oest. Kriegs-Cassa erlegt wird.

Eben so wird der Betrag der Zulage für die bey der Hofburgwache gestandenen Invaliden von der Hofküchen-Cassa zur Wiener Kriegs-Cassa erlegt.

Hingegen wird für die in der Invaliden-Versorgung befindliche Mannschaft der ehemahligen Garde de bosquets, Garde du palais und Schweizer Garden der ganze Genuß an Geld, Brot und Service, nebst dem Monturs-Aequivalent, vom Cameral-Aerarium vergütet, indem der Betrag gegen die darüber vom Hofkriegsrathe jeweilig verfaßten Entwürfe zum Universal-Kriegs-Zahlamte für den Invaliden-Fond abgeführet wird.

Was an dergleichen Zulagen oder Beyträgen von den Invaliden-Häusern selbst oder von anderen Behörden vorgeschossen wurde, dafür ist der Ersatz bey der nächsten Kriegs-Cassa ebenfalls aus den Invaliden-Geldern einzuhohlen, bey welcher der Betrag nur auf Rechnung des allgemeinen Invaliden-Fondes angewiesen wird, weil die Ausgleichung zwischen diesen und den betreffenden Fonds, wie bereits bemerkt worden ist, geschieht.

Die betreffenden Invaliden-Häuser müssen jedoch bedacht seyn, alle Veränderungen, welche sich mit solchen ehemahls bey der Trabanten-Leib-Garde oder bey der Hofburgwache gestandenen, die Zulage genießenden Leuten von Zeit zu Zeit ergeben, dem Wiener Invaliden-Hause zur weiteren Verständigung der Trabanten-Garde und Hofküchen-Cassa bekannt zu machen, auch müssen dieselben von der Wiener Invaliden-Hauses-Commission über den Betrag des jährlichen Monturs-Aequivalents von Jahr zu Jahr vorläufige Erkundigung einziehen. So weit einige Leute von Privaten bestimmte Zulagen zu genießen haben, werden solche, weil sie nicht als bleibend, sondern bloß als zufällig anzusehen sind, nicht so, wie jene vorerwähnten Zulagen, auf Rechnung des Invaliden-Fondes angewiesen, sondern es muß der Ersatz dafür von Seite der betreffenden Kriegs-Cassa entweder durch Verlags-Quittungen oder Zurechnung von dorther, wo der Erlag im Ganzen geschieht, eingehohlet werden.

Es ist übrigens die Sorge der Invaliden-Häuser, jeden solchen den Invaliden gebührenden Nebengenuß in den auszufertigenden Patental-Urkunden bestimmt und deutlich, dann mit gehöriger Unterscheidung auszudrücken.

Alle geleisteten Zahlungen sind mit Ansetzung der Zeit und des empfangenen Betrages in den Patental-Urkunden anzumerken, ohne welche den Invaliden auf ihre Gebühr nichts bezahlet werden darf.

§. 1534.

Nebst diesen allgemeinen treten bey der Ausbezahlung des Patental-Genusses für jeden der in den §§. 1532 und 1533 bezeichneten drey Fälle noch besondere Beobachtungen ein.

Besondere Beobachtungen bey der Auszahlung des Patental-Gehaltes.
Hfth. am 30. Jun. 808. W 90.

§. 1535.

a) Durch die Kriegs-Cassa;
Hfth. am 15. Apr. 770.
" " 3. Jun. 807. L 2071.
" " 30. Jun. 808. W 90.
" " 6. May 803. D 1974.

Wo die Patental-Gebühr unmittelbar von der Kriegs-Cassa aus den Invaliden-Geldern dem Manne auf die Hand ausbezahlet wird, ist darauf zu sehen, daß die beyzulegende Quittung in Hinsicht des Lebens und Aufenthaltes von dem Ortspfarrer oder der Ortsobrigkeit unterfertiget sey.

In den Ländern, wo ein Invaliden-Haus besteht, ist es eben nicht nothwendig, daß alle patentmäßig angewiesenen Invaliden zum jeweiligen Empfange ihrer Verpflegung auch aus entfernten Gegenden persönlich sich stellen, und eben so wenig ist die Absicht, daß jene Behörden, welche den Vorschuß leisten, oder die ihnen vorgesetzten Kreisämter, den Ersatz von dem Invaliden-Hause unmittelbar erhalten sollen, nur muß dasselbe von dem Genusse dieser Leute fortwährend in die genaueste Kenntniß gesetzet, mithin in Ansehung der in entfernten Gegenden sich aufhaltenden Invaliden dasjenige beobachtet werden, was für solche Länder vorgeschrieben ist, in welchen kein Invaliden-Haus sich befindet.

§. 15136.

b) vorschußweise von Militär-Behörden gegen Rückersatz aus den Invaliden-Fonds-Geldern;

Wo die Patental-Gebühr vorschußweise von Militär-Behörden gegen Rückersatz aus den Invaliden-Fonds-Geldern abgereicht wird, müssen über die vorgeschossenen Beträge ganz abgesonderte Entwürfe ausgestellet, und darin die Charge, der Nahme, die Zeit und die Art der Verpflegung bestimmt und deutlich aufgeführt, auch in der Rubrik Anmerkung die Ursache des geleisteten Vorschusses eingeschaltet werden, die Quittungen aber müssen von einem feldkriegscommissariatischen Beamten, oder in dessen Ermangelung von einem Militär-Verpflegsbeamten, Auditore, Ortspfarrer, oder der Obrigkeit bestätiget seyn.

Der Rückersatz dieser Vorschüsse geschieht immer auf Rechnung des Militär-Invaliden-Fondes.

§. 15137.

c) durch die Dominien gegen Rückersatz aus den Invaliden-Fonds-Geldern.
Hfrb. am 30. Jun. 808. W 92.

Wo die Ausbezahlung der Patental-Gebühr von Dominien gegen Rückersatz aus den Invaliden-Geldern geschieht, ist darauf zu sehen, und es sind die Dominien von den Invaliden-Hauses-Commissionen anzugehen, daß sie ihre geleisteten Vorschüsse viertel- oder halbjährig, zuverlässig aber immer gleich nach Verlauf des Militär-Jahres, und dann spätestens mit halbem December gegen Beybringung der vorschriftmäßig bestätigten Percipienten-Quittungen an sich bringen, von den Verstorbenen aber die Todtenscheine, nebst deren Patental-Urkunden, an das anweisende Feld-Kriegs-Commissariat zur weiteren Einsendung an diejenige Hauses-Commission, welche die Urkunde ausgefertiget hat, übergeben, in so fern es nicht durch die Werbbezirke, Conscriptions-Officiere oder Kreisämter geschieht.

Uebrigens ist zur Vermeidung aller Irrungen, welche durch gleichlautende Tauf- und Zunahmen nicht selten veranlasset werden, auch das in den Urkunden gewöhnlich enthaltene Tom, und Folio am Rande der Quittung anzumerken.

§. 15138.

Behandlung der im Auslande befindlichen Patental-Invaliden.
Hfrb am 19. May 811. D 2204.
" " 25. Jul. 811. D 3249.

Diejenigen mit Bewilligung im Auslande befindlichen Patental-Invaliden, denen der Genuß ihres Patental-Gehaltes daselbst durch den mit dem einen und anderen Staate bestehenden Freyzügigkeitsvertrag oder durch besondere Bewilligung zugesichert ist, oder welche sich bereits in den durch einen Frieden abgetretenen Provinzen befinden, und nach den beygebrachten ortsobrigkeitlichen Zeugnissen wegen Alters oder Körperschwäche in die Erblande sich zu begeben außer Stande sind, bleiben in ihrem Potental-Genusse, und solcher darf denselben mit Einschluß des etwa Rückständigen auf die sicherste Art zugewendet werden.

§. 15139.

Behandlung der in Ländern sich befindenden mit Patental-Urkunden versehenen Invaliden, welche früher bey Oesterreich gedient haben.
Hfrb. am 20. Jul. 816. D 4365.

Die in der an eine auswärtige Macht früher abgetretenen und in der Zeitfolge wieder an Oesterreich gelangten Provinz lebenden Invaliden, welche bey der Abtretung des Landes zurück geblieben sind, und dort früher unter der österreichischen Regierung mit dem Patental-Gehalte angewiesen waren, die auch darüber, und daß sie sich in der Zwischenzeit der Invaliden-Versorgung nicht unwürdig gemacht haben, auszuweisen vermögen, können wieder in den Stand derjenigen Invaliden-Häuser, auf welche ihre Patental-Urkunden lauteten, und in ihre vormahlige Gebühr, von dem jedes Mahl vom k. k. Hofkriegsrathe eigens zu bestimmenden Zeitpuncte angefangen, eingebracht werden.

§. 15140.

Jährliche Untersuchung und Classification der Patental-Invaliden.
Hfrb. am 11. Nov. 808. 16672.
" " 16. März 812. D 870.

Die in den Provinzen patentmäßig angewiesenen Invaliden sind in guter Jahreszeit alljährlich vorzurufen, zu untersuchen, und nach ärztlichem Befunde theils zu irgend einer Dienstleistung zu classificiren, oder als ganz untauglich zur beständigen Versorgung anzutragen.

Dasselbe beziehet sich auch von den als zeitliche Real-Invaliden in den Häusern befindlichen Leuten.

§. 15141.

Wo die Superarbitrirungen gehalten werden;

Zu diesem Ende werden auch außer dem Standpuncte der General-Commanden in angemessenen Distanzen eigene Superarbitrirungs-Commissionen aufgestellet, und diesen alle in dem betreffenden Bezirke befindlichen Patental-Invaliden zugewiesen werden.

§. 15142.

Bey der Superarbitrirung ist vorzüglich darauf zu sehen, ob der Invalide sich nicht etwa während der längeren Zeit der Ruhe und Pflege, von den Gebrechen, die ihn zum Militär-Dienste untauglich gemacht haben, wieder ganz erhohlet hat, und derselbe also neuerdings zur Felddienstleistung geeignet sey.

worauf die Superarbitrirungs-Commissionen zu sehen haben, und wie die classificirten Leute zu behandeln sind;

Diese Leute können die Versorgung nicht ferner ansprechen, und sind daher wieder zu demjenigen Regimente, wo sie vorher gedient haben, oder wenn dasselbe in der Zwischenzeit aufgelöset worden seyn sollte, die Inländer zu ihren betreffenden Werbbezirks-Regimentern, die Ausländer zu dem nächsten deutschen Regimente zu bestimmen; mithin von dem Invaliden-Hause, in dessen Stand diese Leute geführt werden, dahin zu transferiren.

Bey jenen Patental-Invaliden, deren Defecte sich gebessert haben, daß sie zu einer leichten Dienstleistung mit Nutzen verwendet werden können, ist wohl zu bestimmen, wie ihre Gebrechen beschaffen sind, und bey welcher geringen Dienstleistung sie den meisten Vortheil versprechen.

Diese Leute sind zwar in ihren vorigen Aufenthaltsort wieder zurück zu schicken, doch ist sich ihrer Ubication möglichst zu versichern, damit sie, wenn man ihrer bedarf, einberufen und verwendet werden können.

Die neuerdings als realinvalid anerkannten, zu keinem Dienste anwendbaren Patental-Invaliden haben ungestört wieder ihren vorigen Aufenthalt zu nehmen.

§. 15143.

Ueber die zur Felddienstleistung geeignet befundenen Leute ist dem k. k. Hofkriegsrathe ein nominatives chargenweises Verzeichniß mit Bemerkung der Regimenter, zu welchen sie übersetzet werden, vorzulegen.

wie der k. k. Hofkriegsrath von diesen Classificationen in die Kenntniß zu setzen ist.
Hfth. am 16. März 810. D 870.

Ueber die zu geringen Diensten anwendbar erkannten Leute hingegen ist ein besonderes Verzeichniß mit dem Bemerken, zu welchen Diensten sie classificirt wurden, dem k. k. Hofkriegsrathe einzureichen.

§. 15144.

In den Patental-Urkunden ist bey diesen Leuten von der Superarbitrirungs-Commission unter gehöriger Fertigung anzumerken, zu welcher geringen Dienstleistung sie noch tauglich erkannt wurden; eben so ist in den Patental-Urkunden der fortan ganz dienstuntauglich befundenen Mannschaft diese Bemerkung beyzufügen.

Was die Superarbitrirungs-Commission in den Patental-Urkunden zu bemerken habe;

§. 15145.

Diejenigen Patental-Invaliden, welche sich zur angeordneten Superarbitrirung nicht gemeldet haben, erhalten in so lange keinen Patental-Gehalt, bis sie sich dazu gehörig gestellet, und über die Hindernisse, welche ihrem dienstgemäßen früheren Erscheinen im Wege standen, legal ausgewiesen haben.

Für die sich zum angeordneten Superarbitrium nicht Meldenden wird der Patental-Genuß eingestellt.
Hfth. am 16. Apr. 778.
" " 18. Jul. 810. D 2780.

§. 15146.

Die Patental-Invaliden können mit Weibern und Kindern in die Invaliden-Häuser aufgenommen werden, wenn sie wegen Mangels an Nahrung oder aus anderen Gründen wieder einrücken wollen, und sich daher beym nächsten Militär um Verpflegung melden.

Wenn die Patental-Invaliden in die Häuser aufgenommen werden müssen.
Hfth. am 15 Sep. 791. I 1018.
" " 30. Jun. 808. W 90.

§. 15147.

Wenn für solche Leute irgend ein Verpflegsvorschuß verabreichet wird, so ist nicht nur die Zeit, für welche solcher gegeben wurde, sondern auch die Gattung desselben, nähmlich ob es Löhnung, Brotgeld, Fleisch- oder Theuerungsbeytrag u. s. w., gewesen sey, gehörig auszuweisen. Auf gleiche Art sind die sonstigen Nebengenüsse des Mannes, als: die Medaillen-Zulage, der Francisci-Beytrag und andere mehr, in abtheiligen Rubriken genau ersichtlich zu machen.

Verpflegsvorschüsse an die in die Häuser zurück kehrenden Patental-Invaliden.
Hfth. am 30. Jun. 808. W 90.
" " 9. Dec. 808. D 4984.

Die Rubriken: woher zugewachsen oder übernommen, oder wohin abgegangen oder übergeben, sind jederzeit genau bestimmt und verläßlich auszufüllen, weil sonst die Spur solcher Leute leicht verloren geht.

Diesen Vorschußausweisen, welche dem Invaliden-Hause unverweilt zugesendet werden müssen, sind immer die Gegenscheine über die abquittirten Naturalien, und in dem Falle, wenn ein solcher Mann stürbe, auch der Todtenschein beyzulegen.

§. 15148.

Wie hierbey jede doppelte Verpflegung beseitiget werden kann;

Um bey solchen Vorschüssen jede doppelte Verpflegung zu vermeiden, sind die erfolgten Vorschüsse entweder in der Revisions-Liste oder in dem Passe des Empfängers anzumerken.

§. 15149.

wie der Ersatz von dergleichen Vorschüssen herein zu bringen ist;

Der Ersatz von dergleichen Vorschüssen hat auf Rechnung des betreffenden Invaliden-Hauses bey der Kriegs-Cassa aus den Militär-Invaliden-Geldern unmittelbar, und zwar: im Frieden in dem darauf folgenden nächsten Monathe, im Kriege aber höchstens am Schlusse des Militär-Jahres zu geschehen, und darf niemahls mit der eigenen Gebühr der den Vorschuß leistenden Behörde vermenget werden, weil diese ihre Dotation von dem Militär-Fonde erhält, welcher mit dem Invaliden-Institute in keiner directen Verbindung steht.

§. 15150.

was zu geschehen hat, wenn ein solcher Mann unentbehrliche Monturs-Stücke benöthiget;

Sollten derley Invaliden einige unentbehrliche Monturs-Stücke, besonders bey rauher Jahrszeit, benöthigen, so ist ihnen damit auszuhelfen, und die Zahl und Gattung der Stücke nebst dem Tage ihrer Verabreichung auf dasjenige Document, welches der Mann zu seiner Legitimation in das Invaliden-Haus mitbringt, vorzumerken.

§. 15151.

wie der einen Vorschuß leistende Körper die Montur wieder zurück zu empfangen hat;

Jene Branche, welche den Monturs-Vorschuß geleistet hat, hat den Rückersatz gegen besondere Entwürfe, worin die damit betheilte Mannschaft nahmentlich aufgeführt seyn muß, aus der nächsten Monturs-Commission sich zu verschaffen, und in dem Communicate auch die verabreichten Sorten gehörig auszuweisen, so wie den darüber einziehenden Gegenschein daselbst zu allegiren.

§. 15152.

was zu beobachten ist, wenn ein mit Patental- oder Reservations-Urkunde entlassener Mann in ein Militär-Spital gebracht werden muß.
Hfkd. am 30. Jun. 808. W 99.

Bisweilen ergibt sich der Fall, daß Leute, welche entweder mit dem Patental-Gehalte oder mit Vorbehalt des Invaliden-Beneficiums entlassen sind, ferner solche, welche aus den Invaliden-Häusern in ihre Geburts- und künftigen Aufenthaltsorte abgehen, wegen Erkrankung in ein Militär-Spital gebracht werden, und daselbst ihren Unterhalt genießen.

In solchen Fällen ist darauf zu sehen, ob dergleichen Leute nach ihrer hergestellten Gesundheit im Patental- oder Reservations-Stande verbleiben, oder ob sie in das Invaliden-Haus zurück kehren wollen.

Im ersten Falle ist die Verpflegung dem Invaliden-Fonde, jedoch gegen besondere Entwürfe, worin niemand anderer aufgenommen werden darf, anzurechnen, der bezogene Genuß in den Urkunden des Empfängers anzumerken, und in den Individual-Specificationen und respective Ersatzentwürfen jeder dieser besonderen Umstände nebst dem in der Urkunde gewöhnlich eingerückten Tom. und Folio, auch mit Benennung der Kriegs-Cassa, aus welcher solche Leute ihren Patental-Gehalt ordentlicher Weise zu beziehen haben, beyzusetzen.

Im zweyten Falle sind derley Vorschüsse auf die bereits erwähnte Art zu behandeln.

Sterben derley Invaliden, so sind sowohl im ersten, als im zweyten Falle auch die Todtenscheine den Entwürfen beyzulegen.

§. 15153.

Welchem Departement des General-Commando's die Evidenthaltung und Verhandlung in Betreff der Patental-Invaliden zustehet.
Hfkd. am 4. Dec. 816.

Die Evidenthaltung der in einem oder anderen General-Commando-Bezirke patentmäßig angewiesenen Mannschaft, und die Behandlung derselben ist dem ökonomischen Departement des betreffenden General-Commando's vorbehalten.

§. 15154.

Den sich eine längere Zeit um den Patental-Gehalt nicht meldenden Invaliden ist derselbe einzustellen.
Hfkd. am 16. März 812. D 670.

Wenn ein Mann durch längere Zeit seinen Patental-Gehalt unbehoben läßt, auch sich zu den im §. 15140 angeordneten jährlichen Superarbitrirungen nicht meldet, auch durch die von der Invaliden-Hauses-Commission mit den betreffenden Dominien oder Ortsobrigkeiten einzuleitenden amtlichen Verhandlungen dessen Evidenz nicht eruirt werden kann, so muß

derselbe nach seiner Abwesenheit über Ein Jahr als Emansor in Abgang gebracht, und dessen Patental-Genuß ohne Weiters eingestellt werden.

§. 15155.

Tritt der Fall ein, daß ein solcher als Emansor in Abgang gebrachter Invalide in der Folge um die Wiederverleihung seines auf obige Anordnung eingestellten Patental-Gehaltes ansucht, so ist derselbe bey dem seinem Aufenthaltsorte am nächsten liegenden Militär über alle Umstände, die ihm eine frühere Meldung nicht gestatteten, gerichtlich zu vernehmen, und zur Beybringung aller zum Beweise seiner Angabe nöthigen, die Sache erschöpfenden legalen Zeugnisse zu verhalten. Erst dann, wenn sich hierdurch erweiset, daß er die Wiederaufnahme in die Invaliden-Versorgung vollkommen verdiene, darf sein Gesuch mit allen Beweis-Documenten zur Entschließung an den Hofkriegsrath einbegleitet werden, im Gegentheile ist der Invalide gleich vom General-Commando abzuweisen.

Was zu geschehen hat, wenn sich ein Emansor nach einiger Zeit wieder um den Patental-Gehalt meldet.
Hfrth. am 23. Oct. 811. D 4363.

§. 15156.

Wenn aber jemanden eine Schuld beygemessen werden kann, daß ein Invalide als Emansor in Abgang gebracht wurde, der diese Behandlung nicht verdient hat, und erweisen kann, daß er sich ordentlich gemeldet habe, und nur durch ein Versehen seiner Obrigkeit, des Invaliden-Hauses, oder des Feld-Kriegs-Commissariats aus der Vormerkung gekommen und darauf in Abgang gebracht worden sey, so hat nicht er den Gehalt auf die betreffende Zeit zu entbehren, sondern der Schuldtragende hat ihn demselben auf die Verfügung des General-Commando's aus Eigenem zu ersetzen; weil ein solcher Fehler dem invaliden Manne nicht nachtheilig seyn kann und darf.

Wer dem Invaliden den Ersatz des verlornen Patental-Gehaltes leisten muß, wenn derselbe seine dießfällige Unschuld erweisen könnte.
Hfrth. am 22. Jun. 811. D 2717.

§. 15157.

Die Patental-Invaliden in den Provinzen des lombardisch-venetianischen Königreiches und in Dalmatien haben nach den daselbst schon früher bestandenen Beobachtungen keinen Anspruch auf ein unentgeldliches Obdach, gemeinschaftliches Feuer und Licht, und es steht den General-Commanden nur in einzelnen Fällen besonderer Rücksichtswürdigkeit, aber ohne Anspruch frey, an die Landes-Gubernien darum sich zu verwenden, weil, wenn sich eine Gemeinde gleichwohl ganz freywillig hierzu bereit finden würde, dieses ihr allerdings zum besonderen Verdienste gereichen müßte.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien haben die Patental-Invaliden keinen Anspruch auf unentgeldliches Obdach, gemeinschaftliches Feuer und Licht.
Hfrth. am 24. Oct. 817.
» » 9. Dec. 817.

§. 15158.

Selbst in dem Falle, wenn eine Gemeinde in den vorerwähnten Provinzen ganz freywillig sich herbey läßt, einem Patental-Invaliden das unentgeldliche Obdach nebst dem gemeinschaftlichen Feuer und Lichte zuzugestehen, darf dessen Patental-Urkunde hierzu keine eigentliche Anweisung enthalten, sondern es hat für die benannten Provinzen als eine allgemeine Regel zu gelten, daß in allen Patental-Urkunden der dort schon befindlichen Invaliden, diejenige Stelle, worin des unentgeldlichen Obdaches und des gemeinschaftlichen Feuers und Lichtes Erwähnung geschah, zur Vermeidung aller Anstände durchgestrichen werde, und aus dem nähmlichen Grunde wird keine Patental-Urkunde für einen in jenen Provinzen befindlichen, oder erst dahin sich begebenden Invaliden neu auszufertigen seyn, wenn nicht zuvor die betreffende Stelle des Textes durchgestrichen, und dadurch ungültig gemacht worden ist.

Was Eiedfalls in den Patental-Urkunden wegzubleiben hat.
Hfrth. am 9. Dec. 817.

§. 15159.

Um dem Aerarium den Unterhalt der Invaliden aber so viel möglich zu erleichtern, sind alle Invaliden, welche der Versorgung freywillig entsagen, sogleich aus der Verpflegung zu bringen, und ihnen die Patental-Urkunden abzunehmen, jedoch aber nur die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen des Lebensunterhaltes versehenen Leute ganz zu entlassen, den übrigen aber Reservations-Urkunden nach dem beyfolgenden Formulare D. einzuhändigen.

Reservations-Urkunden.
Hfrth. am 16. May 803. L 2674.

§. 15160.

Die mit Reservations-Urkunden abgehenden Invaliden müssen dem betreffenden Invaliden-Hause des Landes, wohin sie sich begeben, zugetheilet werden, und wenn sich in der

Die mit Reservations-Urkunden versehenen Invaliden müssen einem Invaliden-Hause zugetheilet werden.
Hfrth. am 7. Feb. 803. L 416.

Folge ein solcher Invalide in einer anderen nicht zu dem Bezirke des hiesigen Invaliden-Hauses gehörigen Provinz um die patentmäßige Verpflegung meldet, wird er von diesem in jenes Invaliden-Haus, in dessen Bezirk er sich aufhält, ordnungsmäßig transferirt.

§. 15161.

Behandlung derselben hinsichtlich der Medaillen-Zulage.
Hfth. am 30. Jun. 808. W 90.

Da den mit Reservations-Urkunden ausgetretenen Invaliden, wenn sie eine Tapferkeits-Medaille besitzen, die Zulage hierauf nach der Charge, in der sie solche erhielten, auch während der Zeit, als sie sich ohne alle Verpflegsgebühr im Reservations-Stande befinden, fortan gebühret, so kann ihnen diese Zulage, deren Betrag in der Urkunde jedes Mahl ausgedrücket seyn muß, auf die Zeit, als sie solche erweislich nicht empfangen haben, auf Rechnung des Invaliden-Fondes vorgeschossen werden, und ist die Zeit, auf welche die Zulage solcher Gestalt bezahlet wurde, auf der Urkunde anzumerken.

§. 15162.

Was zu beobachten ist, wenn diese Leute sich in der Folge um die systemmäßige Gebühr melden.
Hfth. am 16. May 808. L 1674.
" " 10. Oct. 817.

Melden sich diese Leute in der Folge mit ihren Reservations-Urkunden wieder um die systemmäßige Verpflegung, so müssen sich die General-Commanden die vollkommene Ueberzeugung verschaffen, daß sie der Invaliden-Versorgung zu ihrem Lebensunterhalte wirklich bedürfen.

§. 15163.

Wo die Ersparung, welche sich durch die Reservation der Invaliden für das Aerarium ergibt, ausgewiesen werden muß.
Hfth. am 1. Feb. 812. D 190.

Gleich nach geschlossener October-Rechnung muß dem k. k. Hofkriegsrathe alljährlich ein Ausweis nach dem nachstehenden Formulare E über die Geldersparung, welche durch die mit Reservations-Urkunden entlassenen Invaliden entstanden ist, eingereichet, die Naturalien und der Service nach dem von den Militär-Verpflegs-Magazinen abzuverlangenden und beyzulegenden jährlichen Durchschnitts-Anschaffungspreisen der letzteren, die Montur und Betten aber nach dem von den Monturs-Oekonomie-Commissionen zu fordernden jährlichen Durchschnittspreise der Monturs- und Bettenunterhaltung berechnet, und solcher Gestalt die volle Ersparung nach allen Theilen richtig im Gelde dargestellt werden.

§. 15164.

Unter welchen Vorsichten Leute aus den Invaliden-Häusern mit Reservations-Urkunden in das Ausland gelassen werden können;

Einem jeden in der Versorgung stehenden Invaliden, welcher mit einer Reservations-Urkunde in das Ausland gehen zu wollen sich meldet, ist vor Allem mündlich und deutlich zu erinnern, daß er wohl zu überlegen habe, ob er auch in dem Orte, wohin er sich begeben will, den hinlänglichen Lebensunterhalt finden werde.

Zeigt es sich, daß er hierüber Gründe von Belang angeben kann, und beharret er ganz aus eigenem freyen Willen auf seinem gemeldeten Entschlusse, dann ist ihm die Eigenschaft einer Reservations-Urkunde, um die er ansucht, noch ein Mahl wohl begreiflich zu machen, vor ihrer Ausfertigung aber sind im Contexte, dort, wo im Formulare die Worte stehen, entlassen zu werden, die weiteren Worte beyzusetzen: »und weil er auf besonderes Befragen wiederhohlt und ausdrücklich erkläret hat, es sey dieses sein ungezwungener, ganz freyer Wille, und er werde im Auslande, wohin er zu gehen gedenket, den hinlänglichen Nahrungsunterhalt zuverlässig finden, so hat man diesem Begehren 2c. 2c.« (wie im Formulare).

§. 15165.

Ursachen dieser Vorsichten;

Diese Maßregel hat der k. k. Hofkriegsrath deßwegen anzuordnen befunden, weil zu vernehmen gekommen ist, daß derley Leute im Auslande betteln, hierdurch aber ihren Stand entwürdigen, welches dort oft ein nachtheiliges Licht auf die österreichische Staatsverwaltung wirft, als ob diese die Invaliden darben ließe, aber gar in das Ausland zu gehen nöthigte, damit sie dort den Lebensunterhalt suchen; indem diese Invaliden nicht immer aufrichtig genug sind, zu gestehen, daß die k. k. österreichische Militär-Verwaltung sie nur auf ihr eigenes Verlangen, und auf ihre eigene Versicherung, daß sie an Ort und Stelle, wohin sie zu gehen verlangten, hinlänglich zu leben haben werden, dahin gehen ließ, und ihnen zur Vorsorge, daß sie die österreichische Versorgung in der Folge doch

vielleicht einmahl wieder benöthigen könnten, diese mittelst einer eigenen Reservations-Urkunde, die ihnen zu diesem Ende mitgegeben wurde, vorbehielt.

§. 15166.

Ein mit einer Reservations-Urkunde versehener, in das Ausland gelassener Mann ist bey seiner Rückkehr von dem Tage an, wo er sich bey dem ersten Militär-Commando innerhalb der Gränze der k. k. österreichischen Lande um eine Verpflegung meldet, in solche zu nehmen.

wann ein aus dem Auslande zurückkehrender Invalide wieder in die Verpflegung tritt.
Hfd. am 10. Oct. 817.

§. 15167.

Wenn Invaliden guter Ursachen halber auf eine gewisse oder unbestimmte Zeit zu ihren Freunden in ihre Heimath oder in andere Orte in den Erblanden abgehen wollen, so ist solches, außer bey obwaltenden erheblichen Bedenken, nicht abzuschlagen.

Beurlaubung der invaliden Mannschaft;

§. 15168.

Die Beurlaubung auf bestimmte Zeit kann unmittelbar von der Invaliden-Hauses-Commission ertheilt werden; hinsichtlich derjenigen hingegen, die auf eine unbestimmte Zeit aus den Häusern abzugehen verlangen, ist die Bewilligung von dem General-Commando einzuhohlen, in welchem letzteren Falle zugleich die Ursachen, nebst dem Orte, wohin sich der Mann zu begeben gedenkt, angezeigt werden müssen.

wer die Urlaubsbewilligung zu ertheilen berechtiget ist;

§. 15169.

Die auf bestimmte Zeit beurlaubt werdenden Leute, wenn sie nur auf ein oder zwey Monathe aus den Häusern abgehen, erhalten einen von den Hauses-Commandanten gefertigten Paß, und es verbleibt ihnen ihr Invaliden-Gehalt, jedoch mit Ausschluß der Naturalien, und extraordinären Beyträge; jene hingegen, welche auf längere Zeit beurlaubt werden sollen, erhalten nach dem Ermessen des General-Commando's eine nach der zu machen habenden Reise ausgemessene Reiszehrung von 4 bis 12 fl., nebst einer Reservations-Urkunde, mit der Verbindlichkeit, während dieser Zeit für den Unterhalt ihrer Familie in allen Stücken selbst zu sorgen, so wie der letzteren auch der Aufenthalt im Hause nicht zu gestatten ist.

wem der Invaliden-Gehalt beyzubelassen ist, und welchem ein Viaticum gebühret;

§. 15170.

Den Invaliden-Ober-Officieren, welche auf ein, zwey oder drey Monathe außer den Invaliden-Häusern innerhalb der Erblande verreisen wollen, kann solches die Hauses-Commission bewilligen; wird hingegen die Beurlaubung auf längere Zeit oder eine Verlängerung von den Beurlaubten angesucht, so muß darüber die Anzeige an das General-Commando gemacht werden.

wer die Beurlaubung für die Officiere ertheilen kann.
Hfd. am 15. Apr. 771.

§. 15171.

Die solcher Gestalt die Absentirungs-Licenz erhaltenden Officiere haben für diese Zeit bloß die Pension zu genießen, die Natural-Gebühr aber fällt dem Invaliden-Fonde anheim, und nur jene aus ihnen, welche zur Herstellung ihrer Gesundheit irgend wohin beurlaubt werden, dürfen auf die betreffende Zeit die Naturalien und den Service beziehen.

Welche Gebühr dieselben während des Urlaubes zu genießen haben.
Hfd. am 18. Apr. 772.
„ „ 17. Oct. a. d. D 634.

§. 15172.

Den zum eigentlichen Stande eines Invaliden-Hauses gehörigen Officieren und Stabsparteyen kann die betreffende Pension außer dem Invaliden-Hause vorschußweise gegen ihre Quittung dann erfolget werden, wenn sie sich entweder des Dienstes wegen, und auf Anordnung der vorgesetzten Behörde, oder auch bloß mit Urlaub sich außer dem Hause befinden.

Beobachtungen bey Pensions- oder Gage-Vorschüssen an invalide Officiere und Parteyen;

§. 15173.

In jedem dieser Fälle müssen der Officier oder die Stabsparteyen ohnehin mit einem von dem betreffenden Commandanten gefertigten Documente, als: Marsch-Route, Revisions- oder Transferierungs-Liste, Urlaubs- oder sonstigen Zeugnisse versehen seyn, aus wel-

Documente der beurlaubten Invaliden-Officiere und Parteyen;

chem ersichtlich ist, ob das Individuum auf Befehl oder mit Bewilligung sich aus dem Invaliden-Hause entfernet, wie lange dessen Abwesenheit zu dauern habe, was demselben gebühre, und wie lange es die Pension oder Gage bereits erhalten habe.

Nur gegen Vorzeigung dieser Documente, und bey Urlaubsverlängerungen gegen Vorweisung der Bewilligung des betreffenden General-Commando's, mithin erst nach erhaltener Ueberzeugung von der vorhandenen Befugniß des Aufenthaltes außer dem Invaliden-Hause, und von der Richtigkeit der Gebühr, kann die Anweisung der Pension gegen eine ceramisirte Quittung des Percipienten Statt finden, und es ist sich in dem Anweisungs-entwurfe jedes Mahl ausdrücklich auf jedes Document zu beziehen, auch dasselbe in beglaubter Abschrift oder im Auszuge beyzulegen.

§. 15174.

wie über diese Vorschüsse die Ausgleichung zu treffen ist.
Hfrd. am 30. Jun. 808, W 90.

Die wirklich geschehene Zahlung ist der Partey auf dasjenige Documente, welches die Gebühr derselben, und die Zeit, bis zu welcher solche erfolgt worden ist, ausweiset, gehörig anzumerken, und das betreffende Invaliden-Haus davon durch die Uebersendung eines Pare des Rückempfangs-Entwurfes oder der Individual-Specification gleich nach der auf Rechnung desselben erfolgten Anweisung des Ersatzes zu verständigen.

§. 15175.

Wie sich hinsichtlich der Officiere, welche in das Ausland reisen wollen, zu benehmen ist.
Hfrd. am 16. Apr. 770.

In Betreff derjenigen Officiere, die sich etwa in das Ausland verfügen wollen, ist nicht nur davon dem General-Commando die Anzeige zu machen, sondern auch von dem letzteren dießerwegen der Bericht an den k. k. Hofkriegsrath zu erstatten, damit, wenn dieses Gesuch zu bewilligen befunden würde, diejenigen k. k. Minister-Residenten oder Consuln, welche in dem Lande des Aufenthaltes solcher Officiere accreditiret sind, davon zu dem Ende verständiget werden können, um sich über das Leben und das Betragen derley Officiere die Ueberzeugung zu verschaffen, wohin sie sich auch wegen ihres zu erfolgenden Gehaltes zu melden haben.

§. 15176.

Beobachtungen für dieselben.
Hfrd. am 30. Apr. Bog. G 1846.

Jede in den Invaliden-Häusern untergebrachten Officiere, welche in das Ausland zu reisen die Bewilligung erhalten haben, müssen im Uebrigen alles dasjenige beobachten, was dießfalls im 1sten Abschnitte des 33sten Hauptstückes in Betreff der Reisepässe enthalten ist.

§. 15177.

Wie die auf Urlaub befindlichen, um die Patental-Verpflegung ansuchenden Invaliden zu behandeln sind;

Wenn sich ein Invalide unter Vorzeigung seines Urlaubspasses um die Ueberkommung einer Potental-Urkunde meldet, so ist derselbe auf der Stelle, ohne das Zusammentreffen mehrerer solcher Individuen abzuwarten, auch einzeln zu superarbitriren, und das Resultat dem General-Commando zur weiteren Verfügung an das betreffende Invaliden-Haus ungesäumt anzuzeigen.

§. 15178.

Beobachtung der Invalidenhäuser bey der Beurlaubung der Mannschaft.
Hfrd. am 15. März 812, D 913.

Von den Invaliden-Häusern dürfen auch keine Invaliden auf Urlaub geschickt werden, bevor nicht die Transferirungs-Listen über sie eingetroffen sind, damit nähmlich, falls er sich an dem Orte seines Urlaubes um eine Patental-Urkunde meldet, und das Landes-General-Commando diese von dem Invaliden-Hause verlangt, die Ausstellung nicht mehr aus dem Grunde, weil etwa die Transferirungs-Liste noch nicht eingelangt ist, verspätet werde, sondern ungesäumt ausgefertiget und dem Invaliden behändiget, mithin derselbe, so bald als möglich, in den Bezug seiner Verpflegung gesetzt werden könne.

§. 15179.

Heirathen der Invaliden;

Die in den Invaliden-Häusern untergebrachten Stabs-, Ober- und Unter-Officiere, dann Gemeinen und sonstigen Militär-Parteyen dürfen eben so wenig als jene, welche noch in wirklichen Feld-Diensten, in der Pension oder in einer sonstigen Militär-Versorgung stehen, sich ohne Erlaubniß des k. k. Hofkriegsrathes und rücksichtlich des General-Commando's verehelichen.

§. 15180.

Hierbey kommt es immer auf das vernünftige Ermessen in Ansehung der vorgebracht werdenden Umstände an, ob die Heirath eines alten oder gebrechlichen, von Kräften erschöpften Invaliden zu gestatten oder zu verweigern sey.

Was hierbey vorzüglich zu berücksichtigen ist. Hfkr. am 15. Apr. 770.

Nebstbey ist auf die Conduite und den Lebenswandel sowohl des Heirathswerbers, als der Braut, und deren eheliche Geburt, dann auch auf den Raum in dem Invaliden-Hause besonders Rücksicht zu nehmen.

§. 15181.

Da von allen diesen Umständen und Verhältnissen, im Einvernehmen mit den betreffenden Invaliden-Hauses-Commissionen, die General-Commanden die vollständige Kenntniß erhalten müssen, so steht auch denselben das Recht zu, allen in den Invaliden-Häusern befindlichen Stabs- und Ober-Officieren, dann Stabsparteyen und der Invaliden-Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sie mögen in den Invaliden-Häusern oder in der Patental-Verpflegung sich befinden, oder mit einer Reservations-Urkunde versehen seyn, die Erlaubniß zur Verehelichung zu ertheilen.

Wer die Heirathserlaubniß zu ertheilen hat. Hfkr. am 10. Jun. 812. G 2185.

§. 15182.

Die Ehen der Invaliden müssen möglichst beschränkt, und die Weiber der in den Häusern sich befindenden Mannschaft nach dem Verhältnisse der letzteren bestimmt werden.

Die Heirathen der Invaliden in den Häusern sind möglichst zu beschränken. Hfkr. am 17. Feb. 807. G 708.

§. 15183.

Jeder Stabs- oder Ober-Officier hat vor seiner Verehelichung die normalmäßige Heiraths-Caution zu erlegen, und sich dießfalls in allem nach der Vorschrift des 34sten Hauptstückes von den Heiraths-Cautionen zu benehmen.

Erlag der Heiraths-Cautionen für Stabs- und Ober-Officiere. Hfkr. am 15. Apr. 771. " " 10. Jun. 812. G 2186.

§. 15184.

Bey den Heirathen der Unter-Officiere und Gemeinen muß ein Unterschied zwischen jenen, welche beständig in den Invaliden-Häusern bleiben, dann denjenigen, welche außer denselben leben, gemacht werden.

Welcher Unterschied bey den Unter-Officieren und Gemeinen zu machen ist. Hfkr. am 15. Apr. 770.

§. 15185.

Den ersteren ist das Heirathen sehr selten, und nur dann zu gestatten, wenn der Mann in solchen Umständen sich befindet, daß er sich nicht selbst pflegen kann, folglich einer Gehülfinn bedarf, aber durch die Heirath seine Umstände merklich verbessern, und wahrscheinliche Versicherung geben kann, daß sein Weib und die etwa erzeugenden Kinder nach seinem Tode sich ehrlich ernähren können, wie dann auch bey derley Heirathen vorzüglich darauf zu sehen ist, daß die Invaliden keine liederlichen oder zum Nahrungsverdienste unfähigen Weibspersonen heirathen.

In welchen Fällen, a) den in den Häusern untergebrachten, Hfkr. am 15. Apr. 770. " " 13. Aug 774.

§. 15186.

Den Invaliden, welche mit Vorbehalt der Invaliden-Versorgung nach Hause entlassen, oder auf ihr Ansuchen in ihre Geburtsorte nach Hause patentmäßig angewiesen werden, kann die Heirathsbewilligung jedes Mahl ohne Anstand ertheilet werden, sobald sie bey dem General-Commando darum anlangen, von dem Orte ihres Aufenthaltes ein gerichtliches Zeugniß, daß die Grundobrigkeit nicht nur diese Heirath gut heißet, sondern auch bestätiget, daß solche dem Manne zur leichteren Erwerbung seines Nahrungsverdienstes nöthig und zuträglich sey, beybringen.

b) den Patental- oder mit Reservations-Urkunden entlassenen Invaliden die Heirathsbewilligung ertheilet werden kann. Hfkr. am 15. Apr. 770. " " 21. Oct. 789. R 1186.

§. 15187.

Bis zum Jahre 1803 haben die Bräute derjenigen Männer, welche in der Invaliden-Versorgung heiratheten, eigene Reverse ausstellen müssen, durch welche sie auf alle dereinstigen Beneficien Verzicht zu leisten hatten.

Die Abnahme der Verzichts-Reverse von den Bräuten der Invaliden auf alle Militär-Beneficien wird abgestellt;

Die ohne Erlaubniß sich verehelichenden Invaliden werden ohnehin der Versorgung für sich selbst verlustig, und jene, welche dazu im ordentlichen Wege die Bewilligung erhalten, müssen in den Invaliden-Häusern vorgemerkt werden, welches hinreichend ist, um

die Gültigkeit der etwo vorkommenden Forderungen solcher Weiber zu erheben, und unstatthafte Gesuche abzuweisen.

Es ist daher die Abnahme der bemerkten Reverse als eine überflüssige Sache aufgehoben worden.

§. 15188.

Vorsicht, um hierbey jeden Irrthum möglichst zu vermeiden.
Hfd. am 27. Jun. 803. L 3232.

Um aber doch allem gleichwohl möglichen Irrthume in der Folge zuvor zu kommen, so ist die gemessene Vorsehung zu treffen, daß den in der Invaliden-Versorgung stehenden Leuten, sie mögen nun im Hause selbst befindlich, oder aber mit Patental- oder Refecoations-Urkunden versehen seyn, bey Ertheilung der Verehelichungsbewilligung jedes Mahl gegenwärtig gehalten und deutlich erklärt werde, daß ihre Weiber, ungeachtet sie keine Reverse mehr ausstellen dürfen, dennoch weder auf eine Abfertigung, noch auf ein anderes Invaliden-Beneficium einen Anspruch zu machen haben.

Von einer jeden solchen Verehelichung ist das betreffende Invaliden-Haus ungesäumt zu verständigen, und es sind demselben die übrigen in solchen Fällen beyzulegenden Erweise und Zeugnisse zuzuschicken, um die nöthigen Vormerkungen unterhalten zu können.

§. 15189.

Auf das Lernen der Kinder der Invaliden haben die Hauses-Commissionen sorgfältigst zu wachen.
Hfd. am 24. März 803. D 2219.

Die Kinder der Invaliden sind zum Lernen thätigst anzuhalten, und unter die fleißigeren nach vollendetem Schuljahre von den Invaliden-Hauses-Commissionen Prämien auszutheilen, welche in Lesebüchern bestehen, und aus der Aushülfs-Cassa angeschafft werden sollen.

§. 15190.

Die erwachsenen Kinder der Invaliden sind zur Arbeit zu verhalten.
Hfd. am 24. Feb. 795. G 1836.

Erwachsene arbeitsfähige Söhne und Töchter der Invaliden sind zu einem anständigen Nahrungserwerbe zu verhalten.

§. 15191.

Seelsorge in den Invaliden-Häusern;

Zur Seelsorge und zur Haltung des Gottesdienstes sind in jedem Invaliden-Hause eigene Geistliche bestellt, welche ihre geistlichen Functionen gewissenhaft, und, da sie vom Staate besoldet sind, ohne Anspruch auf eine Stollgebühr zu verrichten haben; daher sie weder bey Taufen, Copulationen, Begräbnissen und dergleichen von den Invaliden, deren Weibern und Kindern, unter keinem Vorwande Geld abfordern oder annehmen dürfen, gleichwie dieselben auch dafür zu sorgen haben, damit diejenigen Andachten und Gebethe, wie es die dießfälligen Stiftungen mit sich bringen, von den Invaliden verrichtet, sondern auch das gesammte Invaliden-Personal zur österlichen Beicht, der Vorschrift gemäß, verhalten, und die Kinder der Invaliden alle Sonn- und Feyertage in der Christenlehre in der Hauskirche öffentlich zu einer bestimmten Stunde unterrichtet werden.

§. 15192.

Abfertigung der Invaliden, welche aus der Versorgung entlassen werden wollen.
Hfd. am 15. Apr. 772.

Wenn ein Invalide vor Vollstreichung eines Jahres aus der Versorgung tritt, und mit dem Dienst-Gratiale abgefertiget werden will, kann ihm solches so abgereicht werden, wie er es beym Regimente erhalten haben würde, wenn er gleich bey seiner Superarbitrirung und beziehungsweise Uebersetzung in das Invaliden-Haus die Abfertigung verlanget hätte. Nimmt er die Entlassung aber erst nach einem Jahre, so bekommt ein solcher Invalide ohne Unterschied der Charge, und ohne darauf zu sehen, wie lange er gedient hat, das institutmäßige Surrogat von sechs und dreyßig Gulden.

§. 15193.

Jeder solche Invalid muß sich mit einem ortsobrigkeitlichen Zeugnisse über seinen lebenslänglichen Unterhalt ausweisen.
Hfd. am 26. May 803. L 2674.
" " 26. Apr. 810. U 1412.

Jeder seine völlige Entlassung verlangende Invalide, er mag ein In- oder Ausländer seyn, muß sich durch ein glaubwürdiges Zeugniß über seinen lebenslänglichen Unterhalt ausweisen.

§. 15194.

Wozu sich die Grundobrigkeiten in den Zeugnissen verbindlich machen müssen.
Hfd. am 15. Apr. 772.
" " 14. Jun. 797. D 3489.

Die Grundobrigkeiten, Herrschaften und andere bemittelte Personen, welche ein solches Zeugniß ausstellen, haben sich darin verbindlich zu machen, daß, wenn der Invalide auf die eine oder die andere Art durch Unglücksfälle und dergleichen außer Stand gesetzt

werden sollte, sich seine Nahrung selbst zu erwerben, sie ihm lebenslänglich den Unterhalt gleich anderen Armen ihres Bezirks verschaffen wollen.

§. 15195.

Derjenige, welcher sich demnach ohne die bemeldte Vorschrift eine systemwidrige Abfertigung eines Invaliden erlaubt, ist nicht allein dem Aerarium das Dienst-Gratiale oder Surrogat zu ersetzen schuldig, sondern muß auch nach Umständen schärfer bestrafet werden.

Bestrafung für jene, welche sich eine systemwidrige Abfertigung zu Schulden kommen lassen.
Hfd. am 8. Feb. 812, D 286.

§. 15196.

Gleiche Bewandtniß hat es mit der Abfertigung der Witwen und Waisen von den in der Versorgung sterbenden, nach der ersten Classe bey Regimentern verheirathet gewesenen Invaliden, welche nach dem Verlaufe eines Jahres, wo ihre Männer und rücksichtlich Väter in der Versorgung stehen, mit dem Surrogate von dreyßig Gulden, wenn sie Kinder noch in ihrer Versorgung haben; jene aber, die ohne Kinder, oder deren Kinder, und zwar die Söhne das vierzehnte, die Töchter aber das zwölfte Lebensjahr als das Normal-Alter, in welchem dieselben, im Falle der Abfertigung mit dem Dienst-Gratiale, als zum Erwerbe fähig und außer der mütterlichen Versorgung anzusehen sind, erreichten, schon versorgt sind, mit zwanzig Gulden abzufertigen sind.

Abfertigung der Invaliden-Witwen und Waisen.
Hfd. am 16. Apr. 772.
» » 1. Sept. 810, D 3036.

§. 15197.

Die auf solche Art abgefertigten Weiber und Kinder müssen sodann alsogleich den Aufenthalt im Invaliden-Hause selbst verlassen, weil der Invaliden-Fond solche ferner zu unterhalten und zu ernähren nicht dotirt ist.

Die abgefertigten Weiber und Kinder müssen sogleich aus dem Hause entfernt werden.
Hfd. am 16. Apr. 772.

Formular A.

Branschen des Militär-Stats	Charge	Gebühr der Invaliden																					
		in den Häusern														im Potental-Stande							
		Pensionen				in deutschen Provinzen				in Ungarn				tägliche Naturalien		in deutschen Provinzen				in Ungarn			
		jährlich		monatlich		monatlich		täglich		monatlich		täglich		Brot	Servis	monatlich		täglich		monatlich		täglich	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Port.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Invaliden-Hauses-Stab und die bey den Häusern zur Dienstleistung angestellten Individuen.	Oberst	1200	.	100	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	28	.	.	.	.	.	.	.	.
	Oberst-Lieutenant	1000	.	83	20	.	.	.	.	.	.	.	.	6	20	.	.	.	.	.	.	.	.
	Major	800	.	66	40	.	.	.	.	.	.	.	.	5	15	.	.	.	.	.	.	.	.
	Erster Capellan des Wiener Invaliden-Hauses	360	.	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Zweyter Capellan des Wiener Invaliden-Hauses	350	.	29	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Capellan des Prager Invaliden-Hauses	250	.	20	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	.	.	.	.	.	.	.	.
	Capellan " Pester " "	285	.	23	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Capellan im Filiale des Invaliden-Hauses zu Skalitz und Tyrnau	285	.	23	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Im Pettauer Invaliden-Hause existirt kein eigener Capellan, sondern die Seelsorge und geistlichen Functionen werden durch den dortigen Stadtpfarrer administrirt	224	.	18	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Auditor in jedem der vier Invaliden-Häuser	600	.	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	15	.	.	.	.	.	.	.	.
	Rechnungsführer in den Invaliden-Häusern zu Wien, Prag und Pest	600	.	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	15	.	.	.	.	.	.	.	.
	Rechnungsführer des Pettauer Invaliden-Hauses mit Unter-Lieutenants-Charakter	500	.	41	40	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Wenn die in den Häusern angestellten Stabs-Officiere auch nur titular sind, so gebühren denselben nach der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 20. Jänner 1816 D 53 dennoch die Naturalien und der Seraier nach dem nebenstehenden Ausmaße. Vermöge der bestehenden hofkriegsräthlichen Verordnungen können in der Regel nur solche Stabs-Officiere in die Häuser aufgenommen werden, welche zu Commandanten bestellt, oder denselben ad latus beygegeben sind.	15. Aprill 1772.
Von den gestifteten Messen erhält er jährlich 50 fl., nebstbey das freye Quartier im Hause, und vermöge böhmisch-österreichischer Hof-Kanzelley-Verordnung vom 8. Februar in den 6 Wintermonathen monathlich eine Klafter weiches Brennholz und 3 Pfund Unschlittkerzen, wovon die Sakristey zu beheitzen und zu beleuchten ist. Dieses wird von dem Religions-Fonde angeschafft.	An Ordens-Pension aus dem Religions-Fonde mittelst des Camerale vom 8. July 1805 L. 1625 250 fl. An Zulage aus dem Invaliden-Fonde in Folge der erwähnten und der weiteren hofkriegsräthlichen Anordnung vom 9. Nov. 1814 E 6678 120 fl. Aus dem Mis. Cast. vom 23. August L 3238 100 fl., nach Erscheinung des Finanz-Patentes vom 23. Febr. 1811 zur Hälfte mit 50 fl.
Erhält in Gemäßheit eines Hof-Kanzelley-Decretes vom 8. Februar 1813 für die 6 Wintermonathe 3 Klafter weiches Brennholz und 9 Pfund Unschlittkerzen.	An Ordens-Pension aus dem Religions-Fonde vom [illegible] Sept. 18[illegible] E 3283 250 fl. und an Zulage 100 fl. An jährlichem Gehalte vermöge Verordnung vom 8. Jul. 1805 L 1625. 250 fl.
An Stiftsmessen jährlich 1 fl. 30 kr. Die zur Seelsorge im Hause angestellten Priester sind aus dem Convente der dortigen Kreuzherren.	An Holz in Folge der Muster-Relations-Erledigung vom Jahre 1774 täglich 15 Portionen auf die 6 Wintermonathe.
Vermöge hoher hofkriegsräthlicher Verordnung vom 4. März 1804 L 763 hat jeder Capellan im Ganzen 4 Klafter hartes Brennholz auf die sechs Wintermonathe.	An Stiftsmessen jährlich 42 fl.
	15. Aprill 1772 und 2. December 1815 D 7165.
Der Auditor des Wiener Invaliden-Hauses bezieht wegen Vertretung des Invaliden-Institutes eine Zulage von jährlichen 100 fl. vermöge hofkriegsräthlicher Verordnung vom 1. August 1811 D 3299. Alle in diesen Invaliden-Häusern zur Dienstleistung angestellten Auditore und Rechnungsführer haben nach der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 15. Aprill 1772 den Hauptmanns-Charakter.	15. Aprill 1772 und 3. December 1815 D 7165.
Vermöge hofkriegsräthlicher Verordnung vom 7. May 1806 L 1961 genießet derselbe noch besonders 6 Klafter hartes Holz in jedem Winter.	2. Aprill 1802.

Branschen des Militär-Stats	Charge	Gebühr der Invaliden																					
		in den Häusern														im Patental-Stande							
		Pensionen				in deutschen Provinzen				in Ungarn				tägliche Naturalien		in deutschen Provinzen				in Ungarn			
		jährlich		monatlich		monatlich		täglich		monatlich		täglich		Brot	Service	monatlich		täglich		monatlich		täglich	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Port.	Port.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Invaliden-Hauses-Stab und die bey den Häusern zur Dienstleistung angestellten Individuen.	Stabsarzt	600	.	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	15	.	.	.	.	.	.	.	.
	Oberarzt	228	.	19	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
	Unterarzt	168	.	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
	Ober-Fourier	168	.	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
	Ordinäre Fouriere	168	.	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, vom Ingenieurs, Sappeurs, Mineurs, Pioniers-Corps, Pontoniers- und Tschaikisten-Bataillon, Oberst-Schiffamts, Militär-Fuhrwesens, Beschäl- und Remontirungs-Departement, von der Pack-Reserve, von den Monturs-Oekonomie-Commissionen, vom General-Quartiermeister-Stabe, von der Cadetten-Akademie, vom Thierarzeney-Institute. Stab, Compagnie und Escadron.	Profoß cum suis	100	.	8	20	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.
	Regiments-Capellan	150	.	12	30	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3½	.	.	.	.	.	.	.	.
	Regiments-Auditor	400	.	33	20	.	.	.	.	.	.	.	.	3	8	.	.	.	.	.	.	.	.
	Syndicus in der Militär-Gränze	200	.	16	40	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.
	Regiments-Arzt	200	.	16	40	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.
	Rechnungsführer	200	.	16	40	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.
	Grundbuchführer in der Militär-Gränze	200	.	16	40	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.
	Adjutant, welcher nicht wirklicher Officier ist	150	.	12	30	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2½	.	.	.	.	.	.	.	.
	Oberarzt	100	.	8	20	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
	Unterarzt	.	.	.	.	.	.	.	16	.	.	.	14	1	1	8	.	.	.	7	.	.	.
	Ober-Fourier	.	.	.	.	.	.	.	16	.	.	.	14	1	1	8	.	.	.	7	.	.	.
	Ordinäre Fouriere	.	.	.	.	.	.	.	16	.	.	.	14	1	1	8	.	.	.	7	.	.	.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Die Ober- und Unterärzte, dann die Fouriere des Feuerwerks-Corps sind nach dem allgemeinen Invaliden-Systeme zu behandeln.	30. October 1784 und 19. November 1808 L 4905. } 16. May 1804 L 1770.
Der Ober-Fourier bezieht vermöge hofkriegsräthlicher Verordnung vom 26. Aprill 1803 L 2063 und 15. October 1807 L 4113 monathlich 5 fl. Zulage.	
An der vermöge hofkriegsräthlicher Verordnung vom 31. August 1808 L 3346 für die 18 fleißigsten und geschicktesten Fouriere bewilligten erhöheten Gage haben in Pest sieben, Prag fünf, Wien vier und in Pettau 2 Theil zu nehmen.	15. März 1801 G 1896 und 19. März 1802.
Die Unter-Officiere, welche in den Invaliden-Häusern wegen Mangels eines wirklichen Profoßen desselben Dienste verrichten, erhalten vermöge hofkriegsräthlicher Verordnung vom 2. März 1806 L 582 den nebenstehenden Profoßen-Gehalt auf die Zeit ihrer interimalen Dienstleistung.	15. Aprill 1772.
	15. Aprill 1772.
Laut hofkriegsräthlicher Verordnung vom 26. Aprill 1808 H 281 sind die Auditore nach ihrem bekleidenden Charakter zu behandeln.	15. Aprill 1772 und 14. Jun. 1818 D 2339.
Zu Folge der allerhöchsten Resolution vom 31. December 1789 ist den Stabs- und Regiments-Aerzten, die sich besonders verdienstlich gemacht haben, bey eintretender Untauglichkeit eine jährliche Pension von 400 fl. zugesichert, um welche von Fall zu Fall bey Seiner Majestät eingeschritten werden kann.	19. Jänner 1806 C 20. 15. Aprill 1772.
Für diejenigen Rechnungsführer, welche durch lange Dienstjahre oder auf eine sonstige Art sich besonders verdienstlich gemacht haben, kann bey ihrer erfolgenden Invalidität um die höhere Pension von 400 fl. durch den k. k. Hofkriegsrath eingeschritten werden, dasselbe gilt auch von den Grundbuchsführern in der Militär-Gränze, welche in Allem den Regiments-Rechnungsführern gleich gehalten werden.	15. Aprill 1772. 8. Jun. 1799 I 2899.
	15. Aprill 1772.
	15. Aprill 1772 und 30 Jun. 1817 D 3379.
	15. März 1801 G 1896.
	15. Aprill 1772.

Branschen des Militär-Stats	Charge	Gebühr der Invaliden																					
		in den Häusern														im Patental-Stande							
		Pensionen				in deutschen Provinzen				in Ungarn				tägliche Naturalien		in deutschen Provinzen				in Ungarn			
		jährlich		monathlich		monathlich		täglich		monathlich		täglich		Brot-	Service-	monathlich		täglich		monathlich		täglich	
		fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	Port.		fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.
Von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, vom Ingenieurs-, Sappeurs-, Mineurs- und Pioniers-Corps, Pontoniers- und Tschaikisten-Bataillon, Oberst-Schiffamte, Militär-Fuhrwesens-, Beschäl- und Remontirungs-Departement, von der Pack-Reserve, von Montours-Oekonomie-Commissionen, vom General-Quartiermeister Stabe, von der Cadetten-Akademie, vom Thierarzeney-Institute. — Stab, Compagnie und Escadron.	Ordinärer Cadett	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	5	.	.	.	3	30	.	.
	Regiments-, Corps-, dann Bataillons-Tambour des Tschaikisten-Bataillons	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	5	1	1	3	.	.	.	2	30	.	.
	Stabs-Trompeter der Cavallerie	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	5	.	.	.	3	30	.	.
	» » » Jäger	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	5	1	1	.	.	.	6	.	.	.	5
	Divisions-Trompeter der Cavallerie	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	5	.	.	.	3	30	.	.
	Führer bey der Infanterie	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	5	1	1	.	.	.	6	.	.	.	5
	Estandarte-Führer	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	5	1	1	.	.	.	6	.	.	.	5
	Hautboist	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	3	1	1	.	.	.	4	.	.	.	3
	Oberschmid	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	18	1	1	10	.	.	.	9	.	.	.
	Unterschmid, in den Kriegsstand gehörig	.	.	.	.	.	.	.	16	.	.	.	14	1	1	8	.	.	.	7	.	.	.
	Riemer	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	5	.	.	.	3	30	.	.
	Schneider	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	5	.	.	.	3	30	.	.
	Ober-Stabs- Profoß	150	.	12	30	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	12	30	.	.	12	30	.	.
	Stabs- Profoß	100	.	8	20	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	12	30	.	.	8	20	.	.
	Unter- Profoß	100	.	8	20	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	8	20	.	.	8	20	.	.
	Regiments-Profoß	60	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	5	.	.	.	5	.	.	.
	Profoß eines leichten Bataillons	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	5	1	1	.	.	.	6	.	.	.	5
	Hauptmann	600	.	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	15	.	.	.	.	.	.	.	.
	Erster Rittmeister	600	.	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	15	.	.	.	.	.	.	.	.
	Capitän-Lieutenant	400	.	33	20	.	.	.	.	.	.	.	.	3	8	.	.	.	.	.	.	.	.
	Zweyter Rittmeister	400	.	33	20	.	.	.	.	.	.	.	.	3	8	.	.	.	.	.	.	.	.
	Ober-Lieutenant	200	.	16	40	.	.	.	.	.	.	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.	.	.
	Unter-Lieutenant	200	.	16	40	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.
	Fähnrich	200	.	16	40	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Vermöge hofkriegsräthlicher Verordnung vom 1. März 1786 erhält ein Cadett der Wiener-Neustädter Akademie, wenn er ohne sein Verschulden untauglich wird, die Aeltern ohne Vermögen sind, und derselbe in einen Civil-Dienst nicht untergebracht, mithin auf keine Art sein Brot verdienen kann, eine jährliche Pension von 150 fl., in so lange, bis sich seine Umstände verbessern.	15. Aprill 1772 und 30. Jun. 1817 D 3379.
	14. Aprill 1768 und 30. Jän. 1817 D 3379.
	15. Aprill 1772 und 30. Jun. 1817 D 3379.
	15. Aprill 1772.
	10. Aprill 1785 D 1177 und 30. Jun. 1817 D 3379.
	5. Jänner 1812 D 1456.
	15. Aprill 1772 und 16. December 1815 D 7370.
Vermöge hofkriegsräthlicher-Verordnung vom 28. Jänner 1813 D 238 haben die Regiments-Profoßen, da sie in jeder Rücksicht unter die minderen Stabsparteyen gehoren, ihre Pension, wenn sie außer einem Invaliden-Hause leben, unter dem Titel Invaliden-Gehalt auf Patental-Verpflegsurkunden zu beziehen.	15. Aprill 1772.
	15. Aprill 1801 D 2267.
	15. Aprill 1772.

Branchen des Militär-Stats	Charge	Gebühr der Invaliden																					
		In den Häusern														im Patental-Stande							
		Pensionen				in deutschen Provinzen				in Ungern				tägliche Naturalien		in deutschen Provinzen				in Ungern			
		jährlich		monatlich		monatlich		täglich		monatlich		täglich		Brot-	Service-	monatlich		täglich		monatlich		täglich	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Port.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, vom Ingenieurs-, Sappeurs-, Mineurs- und Pioniers-Corps, Pontoniers- und Tschaikisten-Bataillon, Oberst-Schiffamte, Militär-Fuhrwesens-, Beschäl- und Remontirungs-Departement, von der Pack-Reserve, von den Montours-Oekonomie-Commissionen, vom General-Quartiermeister-Stabe, von der Cadetten-Akademie und vom Ingenieur-Institute.	Oberbrückenmeister	200	.	16	40	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.
	Oberfeuerwerker	200	.	16	40	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.
Stab, Compagnie und Escadron.	Feldwebel der Infanterie	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	.	.	.	10	.	.	.	7
	Wachtmeister der Cavallerie	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	.	.	.	10	.	.	.	7
	Feldwebel der Artillerie	.	.	.	.	.	.	.	15	.	.	.	10	1	1	.	.	.	15	.	.	.	10
	Oberjäger	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	.	.	.	10	.	.	.	7
	Unterbrückenmeister	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	14	1	1	.	.	.	20	.	.	.	14
	Sappeur-Meister	.	.	.	.	.	.	.	13	.	.	.	11	1	1	.	.	.	13	.	.	.	11
	Mineur-Feldwebel	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	14	1	1	.	.	.	20	.	.	.	14
	» Meister	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	14	1	1	.	.	.	20	.	.	.	14
	» Führer	.	.	.	.	.	.	.	13	.	.	.	11	1	1	.	.	.	13	.	.	.	11
	Sappeur-Führer	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.	10	1	1	.	.	.	12	.	.	.	10
	Bombardier vom Corps	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	5	1	1	.	.	.	6	.	.	.	5
	Feuerwerker von der Garnisons-Artillerie	.	.	.	.	.	.	.	15	.	.	.	10	1	1	.	.	.	15	.	.	.	10
	Feuerwerker vom Bombardier- u. Feuerwerks-Corps	.	.	.	.	.	.	.	15	.	.	.	10	1	1	.	.	.	15	.	.	.	10
	Corporal der Infanterie und Cavallerie	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	5	1	1	.	.	.	6	.	.	.	5
	» » Artillerie und vom Feuerwerks-Corps	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.	10	1	1	.	.	.	12	.	.	.	10
	Ober- { Mineur	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.	10	1	1	.	.	.	12	.	.	.	10
	Ober- { Sappeur	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	.	.	.	10	.	.	.	7
	Unterjäger	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	5	1	1	.	.	.	6	.	.	.	5
	Sattler	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	5	.	.	.	3	30	.	.
	Escadrons-Schmid	.	.	.	.	.	.	.	16	.	.	.	14	1	1	8	.	.	.	7	.	.	.
	» Trompeter	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	5	.	.	.	3	30	.	.
	Compagnie-Trompeter der Jäger	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	3	1	1	.	.	.	4	.	.	.	3

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Da der Oberbrückenmeister in der Dienstleistung den Gehalt eines Fähnrichs oder Unter-Lieutenants bezieht, so ist derselbe nach der Analogie der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 15. Aprill 1772 auch nach der Aequiparirung der einen oder anderen Chargen in der Invaliden-Versorgung zu behandeln.	15. Aprill 1772.
	21. December 1810.
	15. Aprill 1772 und 30. Jun. 1817 D 3379.
Bey der Trabanten-Leib-Garde erhält die Mannschaft vom Vice-Wachtmeister abwärts ihr chargenmäßiges Militär-Invaliden-Tractament, und nebstbey in Folge der allerhöchsten Resolution vom 22. September 1768 und 25. Februar 1774, dann 13. Aprill 1792 einen Cameral-Beytrag, und zwar für den Vice-Wachtmeister 8 kr. täglich, für den Gardisten und ehemahligen Feldwebel 4 kr., für den Gardisten und ehemahligen Führer 8 kr., für den Spielmann 4 kr. täglich. Außer diesem Beytrage bekommen diese Gardisten in Gemäßheit der vorerwähnten Resolutionen das Monturs-Aequivalent von der Garde. Um jedoch zu diesem Beytrage qualificirt zu seyn, muß der Mann nach der erfolgten allerhöchsten Entschließung vom 5. September 1792 durch 6 Jahre in der Garde gut gedient haben. Die gemeine Mannschaft der k. k. Hofburgwache erhält vermöge der allerhöchsten Resolution vom 29. October 1802, wenn sie 6 Jahre bey der Wache gedient hat, einen Cameral-Beytrag aus der Hofküchen-Cassa, und zwar der Feldwebel 8 kr., der Corporal 6 kr., der Gemeine und Spielmann 4 kr. täglich. Die Zulage für die in die Invaliden-Versorgung übertretende Mannschaft der k. ungarischen Kronwache besteht, zu Folge hofkriegsräthlichen Rescriptes vom 23. Jänner 1812 D 140, täglich in einem halben Kreuzer W. W. Wenn ein Inspections-Feldwebel des Wiener-Neustädter Cadetten-Hauses vor Verlauf seiner daselbst zu leistenden sechsjährigen Dienstzeit invalid wird, so wird demselben, in Folge hofkriegsräthlicher Verordnung vom 30. October 1806 L 5292, jedes Mahl, nach dem Verhältnisse seiner Verdienste, über sein ordinäres chargenmäßiges Invaliden-Tractament, eine bessere Versorgung zugewendet werden, worüber in jedem solchen Falle allerhöchsten Ortes eingeschritten werden muß. Die in den Invaliden-Stand übertretenden Soldaten der Militär-Polizey-Wache haben nur jenen Beytrag von dem Invaliden-Fonde zu erhalten, der ihnen nach der im Regimente gehabten Charge zukommt, das Mehrere aber, welches ihnen nach dem im Polizey-Dienste erhaltenen Avancement gebühret, hat, nach der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 19. März 1811 G 1455, der Polizey-Fond zu tragen.	9. Apr. 1774 A 1151, 8. May 1784 u. 30. Jun. 1817 D 3379.
	17. May 1796 und 30. Jun. 1817 D 3379.
	9. Aprill 1774, 8. May 1784 und 30. Jun. 1817 D 3379.
	9. Aprill 1774 und 30. Jun. 1817 D 3379.
	8. May 1784.
	9. Apr. 1774 A 1151, 8. May 1784 u. 30. Jun. 1817 D 3379.
	8. May 1784, 9. Apr. 1774 A 1151 u. 30. Jun. 1817 D 3379.
	15. Aprill 1772 und 30. Junius 1817 D 3379.
	9. Apr. 1774 A 1151, 8. May 1784 u. 30. Jun. 1817 D 3379.
	17. May 1796 und 30. Junius 1817 D 3379.
	10. Aprill 1785 D 1177 und 30. Junius 1817 D 3379
	10. Aprill 1785 D 1177.
	15. Aprill 1772 und 30. Junius 1817 D 3379.
	17. May 1796 und 30 Junius 1817 D 3379.

Branschen des Militär-Stats		Charge	Gebühr der Invaliden – in den Häusern – Pensionen – jährlich fl.	kr.	monatlich fl.	kr.	in deutschen Provinzen – monatlich fl.	kr.	täglich fl.	kr.	in Ungarn – monatlich fl.	kr.	täglich fl.	kr.	tägliche Naturalien – Brot-	Service- (Port.)	im Patental-Stande – in deutschen Provinzen – monatlich fl.	kr.	täglich fl.	kr.	in Ungarn – monatlich fl.	kr.	täglich fl.	kr.
Von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, vom Ingenieurs-, Sappeurs-, Mineurs-, und Pioniers-Corps, Pontoniers- und Tschaikisten-Bataillon, Oberst-Schiffamte, Militär-Fuhrwesens-, Beschäl- und Remontirungs-Departement, von der Pack-Reserve, von den Montours-Oekonomie-Commissionen, vom General-Quartiermeister-Stabe, von der Cadetten-Akademie und vom Thierarzeney-Institute.	Stab, Compagnie und Escadron.	Tambour	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	3	1	1	.	.	.	4	.	.	.	3
		Vice-Corporal oder Gefreyter der Infanterie	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	4	1	1	.	.	.	5	.	.	.	4
		Vice-Corporal oder Oberknecht des Fuhrwesens	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	4	1	1	.	.	.	5	.	.	.	4
		Alt- Mineur	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	.	.	.	10	.	.	.	7
		Alt- Sappeur	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	4	1	1	.	.	.	5	.	.	.	4
		Alt- Pontonier	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	3	1	1	.	.	.	4	.	.	.	3
		Ober-Kanonier	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	5	1	1	.	.	.	6	.	.	.	5
		Patrouille-Führer der Jäger	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	3	1	1	.	.	.	4	.	.	.	3
		Fourierschütz, mit Einschluß jenes vom Feuerwerks-Corps	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	3	1	1	.	.	.	4	.	.	.	3
		Zimmermann der Infanterie, der Jäger, des Pontoniers-Bataillons und Pioniers-Corps	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	3	1	1	.	.	.	4	.	.	.	3
		Gemeiner: Grenadier	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	3	1	1	.	.	.	4	.	.	.	3
		Gemeiner: Füsilier u. Gemeine des Feuerwerks-Corps der 3ten Classe	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	3	1	1	.	.	.	4	.	.	.	3
		Gemeiner: Cavallerist	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	3	1	1	.	.	.	4	.	.	.	3
		Gemeiner: vom Fuhr- und Packwesen	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	3	1	1	.	.	.	4	.	.	.	3
		Gemeiner: Pontonier	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	3	1	1	.	.	.	4	.	.	.	3
		Gemeiner: Pionier	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	3	1	1	.	.	.	4	.	.	.	3
		Gemeiner: Jäger	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	3	1	1	.	.	.	4	.	.	.	3
		Unter-Kanonier und Gemeine des Feuerwerks-Corps der 1sten und 2ten Classe	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	3	1	1	.	.	.	4	.	.	.	3
		Jung- Mineur, auch wenn dieselben Privat-Diener gewesen sind	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	5	1	1	.	.	.	6	.	.	.	5
		Jung- Sappeur, auch wenn dieselben Privat-Diener gewesen sind	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	4	1	1	.	.	.	5	.	.	.	4
		Privat-Diener aller übrigen Truppengattungen	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	3	1	1	.	.	.	4	.	.	.	3

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
	15. Aprill 1772.
	9. Aprill 1774 A 1151 und 30. Junius 1817 D 3379.
	15. Aprill 1772 und 10. December 1811 D 5075.
	9. Apr. 1774, dann 8. May 1784 und 30. Jun. 1817 D 3379.
	26. September 1811 I 6379 und 30. Jun. 1817 D 3379.
	15. Aprill 1772 und 30. Jun. 1817 D 3379.
	17. November 1798.
	15. Aprill 1772 und 30. Jun. 1817 D 3379.
Vermöge hofkriegsräthlicher Verordnung vom 7. December 1809 K 1703 haben Seine Majestät allen während des Krieges im Jahre 1809 verstümmelten Unter-Kanonieren, die sich durch einen Nebenverdienst etwas erwerben können, und aus Mangel einer Oeffnung oder einer sonstigen Ursache keine der bestehenden Stiftungen erhalten, bey ihrer Uebersetzung in die Invaliden-Versorgung das Ober-Kannonier-Tractament zu bewilligen geruhet.	9. Apr. 1774 A 1151, 8. May 1784 u. 30. Jun. 1817 D 3379.
	9. Aprill 1774 A 1151 und 30. Jun. 1817 D 3379.
Da die Privat-Diener aus dem Stande der Gemeinen genommen werden, so erhalten dieselben auch die für letztere bestimmte Gebühr.	30. Jun. 1817 D 3379.

Branchen des Militär-Stats	Charge	Gebühr der Invaliden																					
		in den Häusern														im Patental-Stande							
		Pensionen				in deutschen Provinzen				in Ungarn				tägliche Naturalien		in deutschen Provinzen				in Ungarn			
		jährlich		monatlich		monatlich		täglich		monatlich		täglich		Brot-	Servis-	monatlich		täglich		monatlich		täglich	
		fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	Port.		fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.
Artillerie-Feldzeugamt, Garnisons-Artillerie und Stückgießerey. Besondere Chargen.	Ober- Zeugwart	200	.	16	30	.	.	.	.	.	.	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.	.	.
	Unter- Zeugwart	200	.	16	40	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.
	Armatur-Inspector	150	.	12	30	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2½	.	.	.	.	.	.	.	.
	Munitioneur von der Artillerie und vom Feuerwerks-Corps	.	.	.	.	.	.	.	15	.	.	.	10	1	1	.	.	.	15	.	.	.	10
	Brückenmeister	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	14	1	1	.	.	.	20	.	.	.	14
	Magazins- und Zeugsdiener von der Artillerie und vom Feuerwerks-Corps	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	.	.	.	10	.	.	.	7
	Feldzeugsamts-Handlanger Corporal	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.	10	1	1	.	.	.	12	.	.	.	10
	Feldzeugsamts-Handlanger Gemeiner	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	5	1	1	.	.	.	6	.	.	.	5
	Handlanger bey einer ärarischen Gewehr-Fabrik	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Handwerks-Personal.	Ober- Büchsenmachermeister	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	14	1	1	.	.	.	20	.	.	.	14
	Unter- Büchsenmachermeister	.	.	.	.	.	.	.	13	.	.	.	11	1	1	.	.	.	13	.	.	.	11
	Ober- Zimmermeister	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	14	1	1	.	.	.	20	.	.	.	14
	Unter- Zimmermeister	.	.	.	.	.	.	.	13	.	.	.	11	1	1	.	.	.	13	.	.	.	11
	Ober- Stückbohrermeister	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	14	1	1	.	.	.	20	.	.	.	14
	Unter- Stückbohrermeister	.	.	.	.	.	.	.	13	.	.	.	11	1	1	.	.	.	13	.	.	.	11
	Ober- Schlossermeister, mit Einschluß des Feuerwerks-Corps	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	14	1	1	.	.	.	20	.	.	.	14
	Unter- Schlossermeister, mit Einschluß des Feuerwerks-Corps	.	.	.	.	.	.	.	13	.	.	.	11	1	1	.	.	.	13	.	.	.	11
	Ober- Schneidermeister	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	14	1	1	.	.	.	20	.	.	.	14
	Unter- Schneidermeister	.	.	.	.	.	.	.	13	.	.	.	11	1	1	.	.	.	13	.	.	.	11
	Ober- Wagnermeister	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	14	1	1	.	.	.	20	.	.	.	14
	Unter- Wagnermeister	.	.	.	.	.	.	.	13	.	.	.	11	1	1	.	.	.	13	.	.	.	11
	Ober- Tischlermeister, mit Einschluß des Feuerwerks-Corps	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	14	1	1	.	.	.	20	.	.	.	14
	Unter- Tischlermeister, mit Einschluß des Feuerwerks-Corps	.	.	.	.	.	.	.	13	.	.	.	11	1	1	.	.	.	13	.	.	.	11
	Obermaurermeister	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	14	1	1	.	.	.	20	.	.	.	14
	Drechslermeister	.	.	.	.	.	.	.	13	.	.	.	11	1	1	.	.	.	13	.	.	.	11
	Sattlermeister	.	.	.	.	.	.	.	13	.	.	.	11	1	1	.	.	.	13	.	.	.	11
	Riemermeister	.	.	.	.	.	.	.	13	.	.	.	11	1	1	.	.	.	13	.	.	.	11
	Büchsenmachergesell	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	.	.	.	10	.	.	.	7
	Schäftergesell	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	.	.	.	10	.	.	.	7
	Schlossergesell., m. Einsch. d. Feuerw.-Corps	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	.	.	.	10	.	.	.	7
	Schmidgesell	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	.	.	.	10	.	.	.	7
	Tischlergesell., mit Einsch. d. Feuerw.-Corps	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	.	.	.	10	.	.	.	7
	Drechslergesell	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	.	.	.	10	.	.	.	7
	Wagnergesell	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	.	.	.	10	.	.	.	7
	Riemergesell	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	.	.	.	10	.	.	.	7
	Sattlergesell	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	.	.	.	10	.	.	.	7
	Zimmergesell	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	.	.	.	10	.	.	.	7
	Bindergesell	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	.	.	.	10	.	.	.	7
	Maurergesell	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	.	.	.	10	.	.	.	7

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Allerhöchstseine Majestät bewilligten unter dem 21. December 1810, daß künftig alle in Ruhestand als realinvalid tretende, stets tadelfrey gediente Ober-Officiere der Artillerie um Einen Grad, und die denselben anklebende höhere Pension, so wie auch dem Unter-Lieutenant der Ober-Lieutenants-Charakter mit 300 fl. jährlicher Pension als Real-Invalid erfolgt werde. Der Oberfeuerwerker, wenn derselbe gut gedient hat, und in den Ruhestand übernommen wird, erhält den Lieutenants-Charakter mit 200 fl. jährlicher Pension.	3. May 1773.
	30. October 1798 G 10312.
	9. Apr. 1774 A 1151, 17. Nov. 1798 u. 30. Jun. 1817 D 3379.
	3. September 1785 und 30. Jun. 1817 D 3379.
	23. Aprill 1803 L 2004.
	9. Apr. 1774 A 1151 und 8. May 1784.
Nach dem allerhöchsten Rescripte vom Jahre 1800 sind dieselben bey ihrer Invalidität, wenn sie untadelhafte Dienste geleistet haben, Seiner Majestät zur Ertheilung einer Provision anzuzeigen	8. May 1784.
	9. Aprill 1774 A 1151, 8. May 1784 und 30. Jun. 1817 D 3379.

Branschen des Militär-Stats	Charge	Gebühr der Invaliden – in den Häusern – Pensionen – jährlich fl.	k.	monatlich fl.	k.	in deutschen Provinzen – monatlich fl.	k.	täglich fl.	k.	in Ungarn – monatlich fl.	k.	täglich fl.	k.	tägliche Naturalien – Brot Port.	Service Port.	im Patental-Stande – in deutschen Provinzen – monatlich fl.	k.	täglich fl.	k.	in Ungarn – monatlich fl.	k.	täglich fl.	k.
Fortifications-Bauämter.	Fortifications-Fourier	.	.	.	.	.	.	.	16	.	.	.	14	1	1	8	.	.	.	7	.	.	.
	Ober-Schanz-Corporal	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	.	.	.	10	.	.	.	7
	Unter-Schanz-Corporal	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	5	1	1	.	.	.	6	.	.	.	5
	Brükenaufseher	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	5	1	1	.	.	.	6	.	.	.	5
Casern-Aufsichts-Personal	Casern-Aufseher oder Hausmeister	100	.	8	20	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	8	20	.	.	8	20	.	.
Besondere Chargen beym Oberschiffamte.	Seiler-Meister	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	14	1	1	.	.	.	20	.	.	.	14
	Schmid-Meister	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	14	1	1	.	.	.	20	.	.	.	14
	Wagner-Meister	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	14	1	1	.	.	.	20	.	.	.	14
Pontoniers-Batallion.	Handwerksgesellen	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	.	.	.	10	.	.	.	7
Besondere Chargen des Militär-Fuhrwesens-Corps, der Depositorien und der Pack-Reserve.	Rechnungs-Adjunct	150	.	12	30	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2½	12	30	.	.	12	30	.	.
	Schmid-Meister	.	.	.	.	.	.	.	16	.	.	.	14	1	1	8	.	.	.	7	.	.	.
	Wagner-Meister	.	.	.	.	.	.	.	16	.	.	.	14	1	1	8	.	.	.	7	.	.	.
	Sattler-Meister	.	.	.	.	.	.	.	16	.	.	.	14	1	1	8	.	.	.	7	.	.	.
	Schmid-Gesell	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	.	.	.	10	.	.	.	7
	Wagner-Gesell	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	.	.	.	10	.	.	.	7
	Sattler-Gesell	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	.	.	.	10	.	.	.	7
	Cur-Schmid vom Beschälfuhrwesen	.	.	.	.	.	.	.	16	.	.	.	14	1	1	8	.	.	.	7	.	.	.
	Wirklicher Küssenmacher	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	5	1	1	.	.	.	6	.	.	.	5
	Quasi-Küssenmacher	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Thierarzt	.	.	.	.	.	.	.	24	.	.	.	22	1	1	12	.	.	.	11	.	.	.
Besondere Chargen bey den Monturs-Oekonomie-Commissionen.	Ober-Meister	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	.	.	.	10	.	.	.	7
	Unter-Meister	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	5	1	1	.	.	.	6	.	.	.	5
	Altgesell	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	4	1	1	.	.	.	5	.	.	.	4
	Alt-Müller	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	3	1	1	.	.	.	4	.	.	.	3
	Jung-Müller	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	3	1	1	.	.	.	4	.	.	.	3
	Werkmeister	150	.	12	30	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2½	12	30	.	.	12	30	.	.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reskript vom
	10. September 1804 L 3460 und 7. Jänner 1807 N 22.
Dieser Invaliden-Gehalt kommt jedoch aber nur jenen Individuen zu Statten, welche früher im Militär gut gedient haben, und nicht etwa von demselben ordnungsmäßig abgefertiget worden sind.	30. Jun. 1817 D 3379.
	13. November 1807 L 6324.
	7. November 1790 G 15575.
	17. November 1798 und 30. Jun. 1817 D 3379.
	4. Februar 1807 L 417.
	22. May 1802 C 3957 und 30. Jun. 1817 D 3379.
	5. Jänner 1802 D 1456 und 30. Jun. 1817 D 3379.
	19. Jänner 1811 K 304 und 19. May 1812 D 2105.
Diese Charge besteht nur im Kriege, und wird gewöhnlich durch Gefreyte und Gemeine besorgt, welche nach dem Kriege zum Regimente zurück treten; sie sind daher auch bey der Invalidität nach der Regiments-Charge zu behandeln.	26. May 1784.
	10. Aprill 1785, 19. Jun. 1816 und 30. Jun. 1817 D 3379.
	30. Jun. 1817 D 3379.

Branchen des Militär-Stats	Charge	Gebühr der Invaliden																					
		in den Häusern														im Patental-Stande							
		Pensionen				in deutschen Provinzen				in Ungarn				tägliche Naturalien		in deutschen Provinzen				in Ungarn			
		jährlich		monatlich		monatlich		täglich		monatlich		täglich		Brot	Servise	monatlich		täglich		monatlich		täglich	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Port.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Verpflegs-Bäcker-Personal.	Ober-Bäckermeister	150	.	12	30	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2 1/2	12	30	.	.	12	30	.	.
	Ober-Müllermeister	.	.	.	.	.	.	.	15	.	.	.	15	1	1	.	.	.	15	.	.	.	15
	Bäcker- oder Müllermeister 1ster Classe	.	.	.	.	.	.	.	15	.	.	.	15	1	1	.	.	.	15	.	.	.	15
	» » » 2ter »	.	.	.	.	.	.	.	15	.	.	.	12	1	1	.	.	.	15	.	.	.	15
	Oberbäcker oder Obermüller	.	.	.	.	.	.	.	9	.	.	.	9	1	1	.	.	.	9	.	.	.	9
	Gemeiner Bäcker oder Müller	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	6	1	1	.	.	.	6	.	.	.	6
Verpflegs-Magazins-Handwerks-Personal.	Oberbinder	.	.	.	.	.	.	.	9	.	.	.	9	1	1	.	.	.	9	.	.	.	9
	Binder	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	.	.	.	10	.	.	.	7
	Zimmer-Polier	.	.	.	.	.	.	.	13	.	.	.	12	1	1	.	.	.	13	.	.	.	12
	Maurer- »	.	.	.	.	.	.	.	13	.	.	.	12	1	1	.	.	.	13	.	.	.	12
	Zimmergesell	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	.	.	.	10	.	.	.	7
	Maurergesell	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	7	1	1	.	.	.	10	.	.	.	7
Thierarzeney-Institut.	Rechnungs-Adjunct	150	.	12	30	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2 1/2	12	30	.	.	12	30	.	.
	Oberschmid	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	18	1	1	10	.	.	.	9	.	.	.
Ingenieurs-Akademie.	Modellen-Tischler	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	14	1	1	.	.	.	20	.	.	.	14
Oekonomie-Verwaltung in der Militär-Gränze.	Gränz-Oekonomie-Hauptmann	600	.	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	» » Ober-Lieutenant	400	.	33	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	» » Unter- »	200	.	16	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Thierarzt in der Militär-Gränze	200	.	16	40	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Alle Chargen vom Ober-Bäckermeister aufwärts werden als Beamte nach dem für solche bestehenden Pensions-Normale behandelt. Vermöge der allerhöchst sanctionirten Verpflegs-Instruction vom 1. December 1782 ist der Bedacht dahin zu nehmen, daß kein Bäcker in ein Invaliden-Haus aufgenommen werde, welcher nicht erweiset, daß er bey seinen Freunden nichts zu leben habe, oder sich sonst fortzubringen nicht im Stande ist. Nach der neuen Organisations-Vorschrift der Militär-Verpflegs-Bransche vom 1. März 1809 A 1511 sind von diesem Zeitpuncte an die Bäckermeister beyder Classen hinsichtlich der Gebühr gleich gehalten worden.	15 April 1772.
	20. März 1809 A 1725.
	6. März 1782 A 268 und 28. April 1809 A 2654.
	7. May 1782.
	6. März 1782 A 268.
	30. Jun. 1817 D 3379.
	4. Februar 1807 L 417.
	10. April 1785.
	22. December 1798.
	8. Februar 1809. B 521.
	26. Jul. 1800.

Formular B. N. N. Regiment.

Verzeichniß

der als realinvalid unter dem bemerkten Datum in dem N. N. Invaliden-Hause mittelst Revisions-Listen in Zuwachs genommenen Mannschaft, als:

Des Mannes			Wie weit der Mann mit der Regiments-Gebühr oder überhaupt nach dem dienstleistenden Fuße verpflegt war.	Sonstige Anmerkungen.
Charge.	Nahmen.	Tag des Zuwachses im Invaliden-Hause.		

Sign. den ..ten ... 18... N. N., Invaliden-Hauses-Commandant.

Formular C.

Patental-Urkunde.

Von der, von der österreichisch-kaiserlichen, zu Ungarn und Böhmen königlichen apostolischen Majestät zur Versorgung der Invaliden-Soldaten zu Wien aufgestellten, Invaliden-Hauses-Commission wird hiermit zu wissen gemacht, daß Vorzeiger dieses . . . Jahre alt, von . . . in . . . gebürtig, . . . Religion, . . . Profession, . . . Standes, nachdem er unter dem kaiserlichen königlichen . . . . . Regimente (. . . . . Corps) . . . Jahre lang als . . . . . treu und ehrlich gedienet hat, wegen ihm zugestoßener Untauglichkeit entlassen, und für seine im Felde erworbenen Verdienste der Unterhaltung im Invaliden-Hause würdig und fähig erkannt worden sey. Weil aber derselbe . . . . . verlangt und gebethen hat, womit ihm die patentmäßige Invaliden-Verpflegung täglich mit . . . Kreuzern abgereicht werden möchte, so hat man diesem seinem Begehren gewillfahret, ihn . . . . zu dem Ende nach . . . instradirt, damit ihm die Ortsobrigkeit den Gnadengehalt täglich mit . . . Kreuzern nebst . . . Zulage täglich mit . . . Kreuzern von . . . gegen seine eigene Quittung und jedesmahlige Vorweisung dieser Urkunde vorschießen solle, weil dieser Vorschuß nach Verlauf eines jeden Quartals gegen Quittung des genannten Invaliden entweder der Obrigkeit selbst, oder dem betreffenden Kreisamte von der k. k. . . . Kriegs- . . . . bezugsweise Invaliden-Casse ohne Anstand wieder zahlbar angewiesen werden wird. Hiernächst werden alle und jede sowohl Militär- als Civil-Beamte nach Standesgebühr hiermit ersuchet, oben bemeldeten . . . . gegen Vorweisung dieser Urkunde auf gedachter Straße frey und ungehindert passieren zu lassen, hingegen nicht zu gestatten, daß er mit Betteln oder anderen Excessen jemanden beschwerlich falle, noch ohne Vorwissen und Bewilligung des Militär-Invaliden-Institutes bey Verlust desselben sich verheirathe.

Sign. den ..ten ... 18...

Ex Commissione Caesareo-Regia militari Invalidorum.
N. N., Oberst und Commandant.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Ist entlassen vom Regimente den . . . . . .

Zahlungsbogen.

Empfang.		Betrag.		Commissarialische	Geistliche	Empfang.		Betrag.		Commissarialische	Geistliche
von	bis	fl.	kr.	Bestätigung.		von	bis	fl.	kr.	Bestätigung.	

Formular D.

Reservations-Urkunde.

Von der, von der österreichisch-kaiserlichen, zu Ungarn und Böhmen königlichen apostolischen Majestät zur Versorgung der Invaliden-Soldaten zu Wien aufgestellten Invaliden-Hauses-Commission wird hiermit zu wissen gethan, daß Vorzeiger dieses . . . . Jahre alt, von . . . . . . in . . . . gebürtig, ... Religion, ... Profession, nachdem er . . . . unter dem k. k. . . . . . Regimente (. . . Corps) . . . Jahre lang als . . . . . treu und ehrlich gedient hat, wegen ihm zugestoßener Untauglichkeit entlassen, und für seine im Felde erworbenen Verdienste der Unterhaltung im Invaliden-Hause würdig und fähig erkannt worden sey.

Weil aber derselbe . . . . . . verlanget und vorgestellet hat, daß er der Invaliden-Versorgung nicht benöthiget sey, sondern sich selbst ernähren könne, und gebethen hat, von dem Invaliden-Institute cum reservatione beneficii und einem Viaticum entlassen zu werden: so hat man diesem seinem Begehren gewillfahret, ihn . . . . instradirt, und ihm zu seiner Subsistenz unter Weges ein Reisegeld per . . . . Gulden mitgegeben. Sollte aber derselbe sich selbst zu ernähren unvermögend werden, so würde man ihm auf sein ferneres Anmelden, gleich anderen würdigen Invaliden, das Institut angedeihen zu lassen den Bedacht nehmen.

Hiernach werden alle sowohl Militär- als Civil-Beamte nach Standesgebühr hiermit ersuchet, oben bemeldeten . . . . gegen Vorweisung dieser Urkunde auf gedachter Straße frey und ungehindert passieren zu lassen, hingegen nicht zu gestatten, daß er mit Betteln oder anderen Excessen jemanden beschwerlich falle, noch sich ohne Vorwissen und Bewilligung des Militär-Invaliden-Institutes, bey Verlust desselben, verheirathe.

Sign. den . . ten . . . 18 . . .

Ex Commissione Caesareo-Regia militari Invalidorum.

N. N., Oberst und Commandant.

Kommt mit dem . . . ten . . . . aus der Invaliden-Verpflegung.

Sign. wie oben.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Tom. . . . . Folio. . . . . .

Ist vom Regimente entlassen worden den . . ten . . . . 18 . . .

Formular R. N. N. Invaliden-Hauses-Commission.

Answeis

über die Ersparungen, welche von den in dem Geschäftskreise des oben besagten Invaliden-Hauses sowohl patentmäßig als mit Reservations-Urkunden angewiesenen Invaliden vom 1. November 18.. bis Ende Octobers 18.. dem Invaliden-Fonde zugegangen sind.

Monath	Von den Patental-Invaliden										Von den mit Reservations-Urkunden entlassenen Invaliden											
	im Gelde						an Naturalien				im Gelde								an Naturalien			
	Fleischbeytrag		sonst		zusammen		Brot	weiches Holz	Unschlittkerzen	Betten	Löhnung		Fleischbeytrag		sonst		zusammen		Brot	weiches Holz	Unschlittkerzen	Betten
	Wiener Währung										Wiener Währung											
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Port.	Klafter	Pfund.	Port.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Port.	Klafter	Pfund.	Port.
November 18..																						
December »																						
Jänner »																						
Februar »																						
März »																						
April »																						
May »																						
Junius »																						
Julius »																						
August »																						
September »																						
October »																						
Summa																						
Hievon kommen in Abschlag die an die mit Reservations-Urkunden entlassenen Leute ausbezahlten Viatica und Reisegelder																						
Nach Abzug verbleiben																						

Zusammensatz der Ersparung nach barem Gelde.	Ersparung durch				Summa.	
	Patental-Invaliden		mit Reservation Entlassene			
	Wiener Währung					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Die oben ausgewiesene Ersparung in barem Gelde beträgt						
Hiezu werden die Naturalien und der Service im Geldwerthe eingerechnet ... Portionen Brot im Anschaffungspreise zu .. kr.						
N. N. Klafter weiches Brennholz im Anschaffungspreise zu .. fl.						
N. N. Pfund Kerzen im Durchschnitts-Anschaffungspreise vom 1. November 18.. bis letzten April 18..						
N. N. Pfund Kerzen im Durchschnitts-Anschaffungspreise vom 1. May bis letzten October 18..						
N. N. Antheil an Montur zu .. fl. .. kr.						
N. N. Antheil an Betten zu .. fl. .. kr.						
Zusammen beträgt die Ersparung						

Sign. den .. ten ... 18... N. N., Oberst und Hauses-Commandant. N. N., Rechnungsführer.

Vidi: N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

VII. Abschnitt.

Von der Irrenanstalt.

§. 15198.

Militär-Beamte, Officiere und Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche in Wahnsinn verfallen, müssen in das nächste Invaliden-Haus, und, falls sie daselbst ohne Gefahr nicht länger gelassen werden können, einverständlich mit dem n. ö. General-Commando mit Escorte in das zu Wien bestehende Civil-Irrenhaus transportirt werden.

Wohin die in Sinnenverwirrung verfallenden Militärs in die Cur gegeben werden müssen.
Hfkr. am 16. May 810. D 1816.

Ist jedoch in dem Lande, wo dergleichen Unglückliche sich befinden, ein allgemeines Irrenhaus bereits vorhanden, so können sie, nach vorher gegangenen Anordnungen, auch in dieses, einvernehmlich mit dem Politicum, gegen die fest gesetzte Bezahlung abgegeben werden, was auch mit derley Officiers-Frauen und Kindern, dann sonstigen Militär-Parteyen und der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts Statt findet.

§. 15199.

Wenn ein Militär-Individuum vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts in dem Civil-Irrenhause wegen Wahnsinnes untergebracht ist, und daher unter Curatel des Wiener Invaliden-Hauses steht, so ist der Gattinn, wenn sie unvermögend und so geschwächt ist, daß sie sich nichts verdienen kann, die unentgeldliche Unterkunft im Invaliden-Hause zu gestatten, und auch der für die Interimal-Versorgung im Invaliden-Hause bemessene Geldbetrag täglich mit 4½ kr. W. W. auf jene Zeit fortzubewilligen, wo sie sich durch Handarbeit nichts verdienen kann.

Behandlung jener Weiber, deren Männer in der Irrenanstalt untergebracht sind.
Hfkr. am 1. Apr. 818. D 1118.

§. 15200.

Der dirigirende Stabsfeldarzt hat jährlich mit Ende Octobers einen ausführlichen Bericht über die sich in seinem Bezirke vorgefundenen irrekranken Militär-Individuen an die oberstfeldärztliche Direction zu erstatten.

Obliegenheiten des dirigirenden Stabsfeldarztes.
Hfkr. am 2. Oct. 807. L. 4096.

§. 15201.

So wie sich bey einem Individuum Spuren des Wahnsinnes entdecken, so ist dasselbe sogleich zu beobachten, und die Ursache davon, so wie alles zur vollständigen Krankengeschichte Nöthige gleich Anfangs genau zu erheben, wo sodann, wenn die Krankheit bedenklich zu werden anfängt, einem solchen Individuum alle verletzenden Instrumente, als Messer, Feuerzeug u. d. gl., sogleich abgenommen werden müssen.

Aufnahme der Krankheitsgeschichte und Behandlung der Kranken während der Krankheit.
Hfkr. am 2. Oct. 807. L. 4096.

Es darf auch solchen Individuen jene Freyheit, wie den Gesunden, nicht zugestanden werden, und es sind sogleich die nöthigen Anstalten zu treffen, daß sie für sich selbst sowohl, als auch für die sie Umgebenden, unschädlich gemacht werden.

§. 15202.

Die im vorhergehenden Paragraphe berührte Krankheitsgeschichte muß immer zugleich mit dem Kranken in das Irrenhaus gelangen.

Einsendung der Krankengeschichte in das Irrenhaus.
Hfkr. am 27. May 810. K 1100.

§. 15203.

Diese Unglücklichen sind auch während des Verlaufes der Krankheit fortwährend als Curanten zu behandeln.

Behandlung derselben als Curanten.
Hfkr. am 18. Aug. 810. D 2220.

Das n. ö. General-Commando hat ihnen daher einen Curator zu bestellen, welcher ihre Privat- oder sonstigen persönlichen Angelegenheiten zu führen, und darüber sich gehörig auszuweisen haben wird.

Aufstellung eines Curators.
Hfkr. am 27 May 810. K 1100.

§. 15204.

Die in den Invaliden-Häusern untergebrachten, an Sinnenverwirrung leidenden Officiere haben, wenn sie in das Hauses-Spital aufgenommen werden, zum Besten desselben die Hälfte ihrer Pension, ihren ganzen Servis und für das Brot die Relution zurück zu lassen.

Was die in Invaliden-Häusern untergebrachten wahnsinnigen Officiere, wenn sie in das Hausesspital aufgenommen werden, zum Besten desselben zurück zu lassen haben.
Hfkr. am 18. Jan. 803. L. 118.

§. 15205.

Aufnahme der Kranken in das Irrenhaus entweder unentgeldlich, oder gegen Bezahlung;
Hfkb. am 10. Sep 813. D 3806.

In das Civil-Irrenhaus zu Wien können wahnsinnige Personen theils unentgeldlich, theils gegen Bezahlung aufgenommen werden.

Zur unentgeldlichen Aufnahme sind nur jene fähig, welche aus Wien gebürtig sind, oder ununterbrochen 10 Jahre in Wien sich aufgehalten haben, zugleich aber sehr arm sind. Unter diese können aber jene nicht gerechnet werden, welche noch ihre Aeltern oder nächsten Anverwandten am Leben haben, deren Pflicht es ist, für sie zu sorgen.

Die Aufnahme gegen Bezahlung unterliegt keiner Beschränkung, und geschieht in drey Classen.

§. 15206.

Verpflegs-Classen.
Hfkb. am 10. Sep. 813. D 3806.

In der 1sten Classe werden täglich	1 fl.	45 kr.	W.	W.
» » 2ten » » »	— »	30 »	»	»
» » 3ten » , wenn die Person aus Wien gebürtig ist, täglich	— »	12 »	»	»
wenn sie aber aus einem andern Orte gebürtig ist täglich . .	— »	19 »	»	»

bezahlt, welche Beträge jedoch jeweilig einer Veränderung unterliegen.

§. 15207.

a) Nach welcher Classe die Officiere und Militär-Beamten;
Hfkb. am 16. Nov. 811. D 4797.

Für jeden in einem Civil-Irrenhause untergebrachten wahnsinnigen Officier oder Militär-Beamten sind die Alimentations-Kosten nach dem jeweilig bestehenden Ausmaße der ersten Classe zu bezahlen.

b) deren Witwen und Waisen;

Dasselbe gilt auch von deren Witwen und Waisen, und es muß nach Verlauf eines jeden halben Jahres dem k. k. Hofkriegsrathe die Berechnung hierüber eingereicht werden.

c) die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, dann deren Weiber und Kinder verpflegt werden.
Hfkb. am 27. Jun. 813. D 2681.

Die Weiber und Kinder der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts werden so, wie diese selbst, nach Ausmaß der dritten Classe verpflegt, und die Kosten aus dem Militär-Fonde bestritten.

Die Berechnungen hierüber müssen gerade von den Invaliden-Hauses-Commissionen an die Hofkriegsbuchhaltung eingesendet werden.

§. 15208.

Jährliches Ausmaß zur Anschaffung und Unterhaltung der Kleidung:
a) für die gemüthskranken Officiere.
Hfkb. am 18. Jul. 812. D 2920.

Weil die Irrenhäuser zwar die Bettwäsche für alle in der ersten Classe Verpflegten auf Kosten des Krankenhausfondes beyschaffen, wechseln und reinigen lassen, die Beyschaffung, Reinigung und Ausbesserung der Kleidung und der Leibeswäsche aber nicht auf sich nehmen, so haben seine Majestät für jeden in einem Civil-Irrenhause untergebrachten, jedoch unbemittelten gemüthskranken Officier ohne Unterschied der Charge nebst den im §. 15207 erwähnten Atzungskosten zur Anschaffung und Unterhaltung der nöthigen Kleidung und Wäsche, dann sonstigen kleinen Bedürfnisse einen Betrag von ein hundert, fünfzig Gulden W. W. ohne Procenten-Zuschuß gnädigst zu bewilligen geruhet, deren gewissenhafte Verwendung zu dem angeführten Zwecke unter der Aufsicht und jedesmahligen Genehmigung des betreffenden General-Commando's zu geschehen hat, und wovon dasjenige, was etwa bey dem einen oder anderen erspart wird, dem Aerarium, und eigentlich dem Invaliden-Fonde, welcher diese Auslage zu bestreiten hat, zu gute zu bringen ist. Diese Bewilligung besteht aber nur für unbemittelte gemüthskranke Officiere in den Civil-Irrenhäusern, und darf auf solche nicht angewendet werden, welche selbst ein solches Vermögen besitzen, wovon diese 150 fl. hergenommen werden können.

Hierauf gebührt kein Procenten-Zuschuß.
Hfkb. am 6. Sep. 818. D 3641.

Wem die allenfällige Ersparung zu gute komme.
Hfkb. am 31. May 813. D 1736.

§. 15209.

b) für die gemüthskranken Officiers-Witwen und Waisen;

Für die mit Gemüthskrankheiten befallenen mittellosen Officiers-Witwen und Waisen ist zur Anschaffung und Unterhaltung der Kleidung und Leibeswäsche, dann zu sonstigen kleinen Bedürfnissen ein jährlicher Cameral-Beytrag von ein hundert Gulden bewilliget, wogegen die etwa von solchen Personen bezogen werdenden Cameral-Pensionen und

Gnadengehalte, in so weit sie dasjenige, was ihnen von dem vorstehenden Bezuge wirklich zu Theil wird, nicht übersteigen, dem Camerale zu gute zu bleiben haben.

Was hieran bey einer Witwe und Waise in Ersparung gebracht wird, muß dem Aerarium verrechnet werden.

§. 15210.

Mit der nach dem im §. 15207. über die Verpflegung der Officiers-Witwen und Waisen in dem Ausmaße der ersten Classe nach Verlauf eines jeden halben Jahres dem k. k. Hofkriegsrathe zu überreichenden Berechnung ist auch eine solche über das obige Pauschgeld einzureichen, auf welche der Ersatz des aus der Kriegs-Cassa für das betreffende halbe Jahr zu leistenden Vorschusses durch den k. k. Hofkriegsrath aus dem Cameral-Aerarium eingehohlet werden wird.

welche Eingaben hierüber halbjährig zu liefern sind;

§. 15211.

Die betreffenden General-Commanden haben auf die gewissenhafte Verwendung des vorbemerkten Pauschgeldes genaue Aufsicht zu halten, und dasjenige, was hieran erspart wird, dem Cameral-Aerarium zu gute zu bringen, mithin in der Berechnung, die der k. k. Hofkammer mitgetheilt werden wird, auszuweisen zu lassen.

worauf die General-Commanden zu sehen haben.
Hfkd. am 27. Jun. 813. D 1812.

§. 15212.

Wenn die Pension die für einen im Invaliden-Hause befindlichen Officier erforderlichen Heilungs- und Unterhaltungskosten übersteigt, so ist der erübrigte Rest hieran entweder den vertrags- oder gesetzmäßig unter seiner Vorsorge stehenden Angehörigen, in so weit sie darauf Anspruch haben, hinaus zu zahlen, das davon aber sonst erübrigende, wenn er unverehelichet, kinderlos und keiner solchen Verpflichtung unterworfen ist, unter der Vorsorge des Curators aufzubewahren, und, wo thunlich, fruchtbringend anzulegen, bey seiner Wiedergenesung ihm selbst einzuhändigen, bey seinem vor derselben erfolgten Tode aber dessen Erben zuzustellen.

Was mit dem Ueberreste der charaktermäßigen Pension zu geschehen hat.
Hfkd. am 18. Aug. 811. D 3807.

§. 15213.

Wahnsinnige Militär-Individuen sind bey ihrer erfolgten Heilung, wenn es Invaliden sind, immer in jenes Invaliden-Haus zurück zu schicken, woher sie gekommen sind; gehören sie aber in den Stand eines Regiments oder Corps, und ist zu befürchten, daß sie, wenn ihretwegen erst noch eine weitere Anfrage geschehen müßte, bey einem längeren Aufenthalte im Irrenhause in die vorige Krankheit zurück fallen könnten, so sind solche einstweilen in das Wiener Garnisons-Spital zu übernehmen.

Wohin die reconvalescirten Irrkranken bey ihrem Austritte aus dem Irrenhause abzugeben sind.
Hfkd. am 30. Sep. 811. D 4034.

§. 15214.

In den Invaliden-Häusern und in dem Garnisons-Spitale müssen dieselben dennoch eine geraume Zeit unter der ärztlichen Aufsicht und Pflege so gehalten werden, als ob sie sich noch im Irrenhause befänden, weil die Erfahrung lehret, daß, einige wenige Arten abgerechnet, die Geisteszerrüttung öfteren, sehr beträchtlichen Rückfällen unterlieget, und diese Krankheitsgattung gar oft nur einiger Maßen besänftiget, selten aber ganz gehoben ist, wenn sie gleich geheilet zu seyn schien, oder als solche angegeben wurde.

Was hierbey die Invaliden-Häuser und das Garnisons-Spital zu beobachten haben.
Hfkd. am 1. Oct. 807. L 4056.

Nur die von dem respicirenden Aerzte im Invaliden-Hause oder dem Garnisons-Spitale weiter und länger ausdauernden Beobachtungen des in der Reconvalescenz befindlichen Irrkranken müssen bestimmen, ob der Kranke sich selbst überlassen bleiben kann, ob er keine weitere ärztliche Behandlung mehr nothwendig hat, und ob er sein beobachtetes Individuum als geheilt angeben darf.

VIII. Abschnitt.

Von der Versorgung der Soldatenkinder im Wiener Taubstummen-Institute.

§. 15215.

Unterbringung taubstummer Soldatenkinder in das Wiener Taubstummen-Institut.
Hfth. am 13. Feb. 817. D 794.

Wenn für ein Soldatenkind in dem Wiener Taubstummen-Institute ein unentgeldlicher Staatsstiftungsplatz nicht erlangt, auch solches in die durch das privilegierte Großhandlungs-Gremium oder den adeligen Damenverein zu besetzenden Plätze nicht eingebracht werden kann, so werden der, nach in jedem solchen Falle eingehohlter besonderen hofkriegsräthlichen Bewilligung, jeweilig zu entrichtende Kostgeldsbetrag und die gleich beym Eintritte auf kleine Anschaffungen zu erlegenden 25 Gulden W. W. aus den Fonds-Geldern zur Milderung der Leiden und Belohnung des k. k. Militärs bestritten.

§. 15216.

Wie sich bey den Gränzern zu benehmen ist.
Hfth. am 16. Nov. 815. B 4936.

Bey Gränzern wird diese Auslage aus dem Proventen-Fonde geleistet.

§. 15217.

Was bey Gesuchen um die Aufnahme taubstummer Kinder in das Institut zu beobachten ist.
Hfth. am 6. Jul. 815. N 1949.

Beym Einschreiten um die Aufnahme eines Soldatenkindes in das Institut sind jederzeit der Taufschein, das ärztliche Zeugniß über die körperliche Beschaffenheit, ingleichen über die überstandene Blatternkrankheit und die Fähigkeit zum Lernen vorzulegen.

§. 15218.

Welche Kinder zur Aufnahme nicht geeignet sind.
Hfth. am 22. Apr. 816. D 2168.

Blödsinnige taubstumme Kinder sind daher zur Aufnahme in das Institut nicht geeignet.

§. 15219.

Alter der aufzunehmenden Kinder.
Hfth. am 13. Feb. 817. D 794.

Die Zeit der Aufnahme eines Kindes besteht vom 6ten bis zum 12ten Jahre seines Lebens.

§. 15220.

Beobachtung bey Transportierung taubstummer Kinder in das Institut.
Hfth. am 30. Nov. 816. D 6582.

Die von einem entfernten Orte in dieses Institut zur Aufnahme bestimmten Kinder müssen unter guter Aufsicht, und in so fern sich keine unentgeldliche Gelegenheit darbiethet, mittelst Vorspann in Conto des Aerariums an ihre Bestimmung abgehen gemacht werden. Zur Verpflegung während der Transportierung sind in den deutschen Provinzen täglich 5 Kreuzer, nebst den landesüblichen Theuerungs- und Fleischbeyträgen, wovon aber die tägliche halbe Brot-Portion mit zu bestreiten ist, bemessen.

§. 15221.

Oeftere Untersuchung der Militär-Instituts-Knaben durch die Invaliden-Hauses-Commission.
Hfth. am 13. Feb. 817. D 794.

Ueber den Zustand der taubstummen Kinder, deren Verpflegung und Fortschritte im Unterrichte, hat sich die Wiener Invaliden-Hauses-Commission mittelst des dem Commandanten ad latus angestellten Stabs-Officiers öfters die Ueberzeugung zu verschaffen, und darüber durch das General-Commando dem Hofkriegsrathe den Bericht zu erstatten.

IX. Abschnitt.

Von der Ausbildung der Militär-Blinden.

§. 15222.

Stiftung für blinde Militär-Kinder;

Aus den zur Unterstützung des Militärs eingehenden Gaben, welche nicht mit einer bestimmten Hinweisung auf den allgemeinen Invaliden-Fond oder auf den neuen Invaliden-Unterstützungs-Vereins-Fond, oder auf Privat-Aushülfs-Cassen der Invaliden-Häuser vorkommen, wird nach und nach ein Fond gebildet, aus dessen Interessen die Unterrichts- und sonstigen Kosten für ganz blinde, der deutschen Sprache vollkommen mächtige

Soldatenkinder in dem für blinde Kinder überhaupt bereits bestehenden Institute werden bestritten werden können.

§. 15223.

Der Unterricht in diesem Institute wird in sechs nach einander folgende Jahre eingetheilet, und erstrecket sich auf Religions-Lehre, Kopfrechnen, Musik und Entwickelung mechanischer Fertigkeiten in gemeinen Lebensverrichtungen, um weniger von fremder Hülfe abzuhängen, für andere Menschen brauchbar zu werden, und um sich durch Handarbeit selbst etwas erwerben zu können, nachdem dieselben vorher so viel als möglich auch zu allen häuslichen Arbeiten im Institute angeleitet und verwendet worden sind, den Umgang mit Feuer und Licht ausgenommen.

worin der Unterricht in dem Blinden-Institute bestehet;

§. 15224.

Außer der Blindheit müssen die in das Blinden-Institut aufgenommen werdenden Knaben und Mädchen sonst ohne körperliche Gebrechen seyn, worüber, so wie über die überstandene Blotternkrankheit und die Bildungsfähigkeit ein militärärztliches Zeugniß beyzubringen ist.

physische und moralische Eigenschaften der aufzunehmenden Kinder;

§. 15225.

Zur Aufnahme sind Kinder zwischen dem 7ten und 15ten Jahre geeignet, sie dürfen aber mit der Blindheit nicht zugleich Blödsinn verbinden.

Alter derselben;

§. 15226.

Um auf diejenigen von ihnen, welche vorzüglich dazu als geeignet anerkannt werden, Sorge zu tragen, ist von den sämmtlichen Truppen, Corps und sonstigen Militär-Branchen halbjährig mit Ende Aprills und Ende Octobers eines jeden Jahres eine Eingabe nach dem beyfolgenden Formulare vollständig verfaßt und mit Beziehung auf die derselben beygefügten umständlichen Anmerkungen genau entsprechend dem vorgesetzten General-Commando, und von diesem das Totale hierüber unter oberkriegscommissariatischer Fertigung dem Hofkriegsrathe zu unterlegen.

Formular der dießfälligen Eingabe.
Hfkr. am 3. Jun. 816. D 1779.

Findet sich kein Kind, welches nach den vorgeschriebenen Bedingungen vorgeschlagen werden kann, so ist wenigstens die leere Eingabe einzuschicken.

§. 15227.

Wird sich nach dieser Anmerkung nicht geachtet, und werden dennoch nicht ganz erblindete Kinder in das Institut abgeschickt, so hat der die gänzliche Erblindung desselben irriger Weise bestätigende Arzt, nebst einem durch sein vorgesetztes Regiments- oder Corps-Commando erhaltenden nachdrücklichen Verweise über seinen Leichtsinn, das Aerarium hinsichtlich der aufgelaufenen Unkosten zu entschädigen, und ist erforderlichen Falls zu diesem Ende mit einem Drittel-Gage-Abzuge zu belegen.

Was zu geschehen hat, wenn nicht ganz erblindete Kinder in das Institut abgegeben werden.
Hfkr. am 14. Apr. 817. D 1807.

§. 15228.

Wird ein zur Aufnahme bestimmtes blindes Kind aus einer anderweitigen österreichischen Provinz in das Blinden-Institut gebracht, so hat solches unter guter Aufsicht, und, wenn es keine unentgeldliche Gelegenheit zu dessen Hierhertransportirung gibt, mittelst Vorspann in Conto des Aerariums zu geschehen.

Transportirung solcher Kinder aus entfernten Provinzen.
Hfkr. am 30. Nov. 816. D 6767.

Die Verpflegung besteht täglich in 5 Kreuzern nebst den landesüblichen Theuerungs- und Fleischbeyträgen und 1/2 Portion Brot, welche hiervon zu bestreiten ist.

§. 15229.

Die Invaliden-Haus-Commission zu Wien hat sich öfters im Monathe durch einen zum eigenen Hausesstande gehörigen Officier von der Behandlung der Kinder in dem Blinden-Institute zu überzeugen, und sowohl hierüber, als auch über den Fortgang in dem daselbst erhaltenen Unterrichte, am Ende eines jeden Monathes den Bericht dem General-Commando und dieses dem Hofkriegsrathe zu erstatten.

Vorzunehmende Visitationen der Militär-Kinder von Seite der Invaliden-Hauses-Commission.
Hfkr. am 17. Jul. 817. R 4603.

Formular. N. N. General-Commando.

Verzeichniß

blinder Kinder, deren Aeltern Officiere, Militär-Beamte oder Soldaten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts sind.

Regiment, Bataillon, Corps u. Branche.	Charge.	Umstände des Vaters.					Umstände der Kinder.							Sonstige Anmerkung.
		Nahmen.	Dienstjahre.	Conduite.	Anzahl der theils versorgten, theils unversorgten Kinder.	Vermögen oder Mittellosigkeit.	Geschlecht. Knaben.	Geschlecht. Mädchen.	Alter von 7 bis einschlüssig 15 Jahren.	Körperliche Beschaffenheit.	Geistes- und Bildungsfähigkeit.	Ueberstandene Krankheit der natürlichen oder geimpften Blattern.	Dermahliger Ort des Aufenthaltes.	

Sign. N. am .. ten .... 18..

N. N., Ober-Feld-Kriegs-Commissär.

Anmerkung. Es sind in dieses Verzeichniß nur allein auf beyden Augen ganz blinde Knaben aufzunehmen, sie mögen schon blind geboren, aber erst seit der Geburt erblindet seyn.

X. Abschnitt.

Von der adeligen Damenstiftung zu Innsbruck in Tyrol.

§. 15230.

Von der Wiederherstellung des Innsbrucker Damenstiftes;

Vermöge einer allerhöchsten Entschließung vom 20ten April 1816 haben Seine Majestät der Kaiser die Wiederherstellung des kaiserl. königl. Damenstiftes zu Innsbruck in Tyrol in Gemäßheit des Stiftbriefes und der Satzungen der allerdurchlauchtigsten Stifterinn Maria Theresia Majestät glorreichen Gedächtnisses und dessen wirkliche Einführung am ersten November 1816 allergnädigst bewilligt.

§. 15231.

Stiftungs-Commissäre;

Der jeweilige Landes-Gouverneur in Tyrol und Vorarlberg ist erster, und der Tyroler Appellations-Gerichts-Präsident zweyter Stiftungs-Commissär.

§. 15232.

Ahnenprobe;

Jede Candidatinn muß die vorgeschriebene Ahnenprobe herstellen, welche darin besteht, daß dieselbe sechzehn Ahnen, nähmlich acht von väterlicher, und eben so viele von mütterlicher Seite, dergestalt ausweisen muß, daß die ersteren noch ritter- und stiftsmäßig seyn müssen.

§. 15233.

Verfassung der dießfälligen Eingabe.
Hfd. am 4. Jun. 816. N. [illegible]

Die Eingaben über die Candidatinnen für dieses Damenstift müssen immer genau nach dem folgenden Formulare verfaßt, und dem kaiserl. königl. Hofkriegsrathe zur Entschließung unterlegt werden.

Formular. N. N. Regiment (Bataillon.)

Qualifications-Eingabe

über nachstehende, in das Damenstift zu Innsbruck in Tyrol aspirirende Candidatinnen.

Regiment, Bataillon, Corps und Branche.	Tauf- und Zunahme der Candidatinn.	Geburtsort.	Jahr und Tag ihrer Geburt.	Nahme der beyderseitigen Aeltern.	Ob die Candidatinn die erforderliche Ahnenprobe (nach Vorschrift des Malteser-Ordens) herzustellen habe.	Verwaisst ganz oder halb von Vater oder der Mutter.	Sittliches Betragen.	Verdienste und Dienstjahre des Vaters, und zwar in welcher Categorie.	Beyläufiges Vermögen der Candidatinn oder ihrer Aeltern und Geschwister, worin es besteht, in Capitalien oder Realitäten.	Zahl der Geschwister der Candidatinn, und ob sie selbst oder ihre Geschwister schon eine und welche Stiftung, Pension oder eine sonstige Versorgung genießen.

Sign. N. N. am .. ten ..... 18..

N. N., Oberst- und Regiments- oder Corps-Commandant.

XI. Abschnitt.

Von der Haller Damenstiftung in Tyrol.

§. 15234.

Seine Majestät der Kaiser haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 15. October 1816 die Regulirung der Haller Damenstiftung in Tyrol beyder Abtheilungen und die Vereinigung der dießfälligen Fonds-Verwaltung, welche die betreffenden landesfürstlichen Rent- und Cameral-Aemter in Tyrol und das Cameral-Zahlamt zu Innsbruck zu besorgen haben, gnädigst ausgesprochen.

Regulirung der Haller Damenstiftung.
Hfrb. am 3. Dec. 816. N 3164.

§. 15235.

Die ursprüngliche Anzahl der Stiftungsplätze bestehet in 41 Präbenden für eingeborne adelige Tyrolerinnen, und 28 Präbenden für deutsch-erbländische adelige Candidatinnen, zusammen also in 69 Präbenden zu 400 fl., dann in 14 Erziehungs- und 12 lebenslänglichen Unterhalts-Stipendien für Töchter unadeliger Beamten und adeliger Aeltern (ohne jedoch Ahnenprobe von ihnen zu fordern); wenn der Vater im Civile wenigstens als wirklicher landesfürstlicher Rath, und im Militär wo nicht als Stabs-Officier, doch als Hauptmann mit Auszeichnung gedient hat, zur Hälfte für tyrolische, und zur Hälfte für deutsch-erbländische Candidatinnen nach dem vormahligen Maßstabe. Es haben demnach alle Competentinnen entweder eine legale Abschrift ihres Adels-Diploms, oder in Ermangelung dessen die vorschriftmäßige Bestätigung des Adels von einer competenten Behörde, welche den Besitz desselben zu bestätigen im Stande ist, beyzubringen. Die Väter der um solche Präbenden Tyroler Abtheilung sich meldenden Competentinnen müssen in der Regel der Tyroler landstän-

Anzahl der Stiftsplätze.
Hfth. am 3. Dec. 816. N 3164.
„ „ 1. Apr. 818. N 969.
„ „ 16. May 818. N 1309.
„ „ 4. Jul. 818. N 1634.

dischen Matrikel einverleibt seyn, weil sich Seine Majestät nur im Wege der Gnade über den Mangel der Matrikel-Eigenschaft zu disponiren vorzubehalten geruhet haben.

§. 15236.

Besetzungsvorschläge. Hfkd. vom 3. Dec. 816, N 2164.

Alle diese Stiftungsplätze gleich vollständig zu besetzen, lassen die Kräfte des wieder hergestellten vereinigten Fondes nicht zu, sondern es sind die dießfälligen Vorschläge nur nach dem Maße des sich zeigenden jährlichen disponiblen Ueberschusses zu machen und bis zur Vollzähligkeit der 69 großen Präbenden die Erziehungs- und Unterhalts-Stipendien ganz einzuziehen.

§. 15237.

Um diese Stiftung aber so viel möglich ihrer Vollkommenheit zu nähern, werden die Präbenden und Stipendien beyder Abtheilungen vom Militär-Jahre 1817, das ist: vom 1sten November 1816 angefangen, nach ihrem ursprünglich vollen Ausmaße in klingender Münze nach dem Zwanzig-Gulden-Fuße ausbezahlt.

§. 15238.

Für die Präbenden der Tyroler Abtheilung sind ausschließend berufen:

a. Vorzugsweise Töchter der in die ständische Matrikel einverleibten Familien.
b. Töchter adeliger Tyroler Familien, wenn sie auch nicht in die Matrikel einverleibt sind.
c. Töchter von auch nicht adeligen Tyroler Familien, sobald der Vater im Civil-Dienste den Rang eines wirklichen k. k. Rathes, im Militär aber jenen eines Stabs-Officiers oder wirklichen Hauptmannes erworben hat und von ausgezeichneten Verdiensten ist und war.

Für die Stiftplätze der deutsch-erbländischen Abtheilung sind berufen:

a. Töchter von adeligen Familien des k. k. österreichischen Kaiserstaates.
b. Töchter von auch nicht adeligen Familien, deren Väter in den oben liter. c bemerkten Dienstes-Categorien gestanden sind.

§. 15239.

Die mit den Taufscheinen, den Moralitäts- und Mittellosigkeits-Zeugnissen instruirten Gesuche sind, und zwar solche für Plätze der Tyroler Abtheilung bey dem Landes-Gubernium in Tyrol, für jene der deutsch-erbländischen Abtheilung aber bey der Central-Organisirungs-Hof-Commission einzureichen.

§. 15240.

Bey den vom Militär hierzu aspirirenden Candidatinnen muß, nebst den obigen Zeugnissen, dem General-Commando noch eine eigene, nach den folgenden Formulare verfaßte Qualifications-Eingabe eingereicht werden, um solche dem k. k. Hofkriegsrathe zur weiteren Verfügung überreichen zu können.

Formular. N. N. Regiment oder Corps.

Qualifications-Eingabe

über nachstehende, in die Haller Damenstiftung aspirirende Candidatinn.

Tauf- und Zunahme der Candidatinn.	Geburtsort.	Jahr und Tag ihrer Geburt.	Nahmen der beyderseitigen Aeltern.	Ob die Candidatinn verwaiset, ganz oder halb vom Vater oder der Mutter ist.	Adelige, Nichtadelige.	Sittliches Betragen.	Verdienste und Dienstjahre des Vaters, dann in welcher Categorie.	Vermögen oder sonstige Zuflüsse, welche sie, ihre Aeltern oder Geschwister an Pensionen oder sonstigen Unterstützungen vom Staate genießen.	Anmerkung.

Sign. N. N. am . . ten . . . . . 18 . .

N. N. Regiments- oder Corps-Commandant.

XII. Abschnitt.

Von dem Hernalser Officiers-Töchter-Institute.

§. 15241.

Um den einer Versorgung würdigen und dürftigen Officiers-Töchtern hierzu die Gelegenheit zu verschaffen, wurde im Jahre 1775 ein eigenes Institut errichtet, welches sich Anfangs in St. Pölten befand, später aber nach Hernals in ein eigenes vom Staate hierzu gewidmetes Gebäude übersetzt wurde.

Errichtung des Hernalser-Officiers-Töchter-Instituts. Hfd. am 5. Aug. 776.

§. 15242.

Es führt den Nahmen K. K. Officiers-Töchter-Institut zu Hernals, und steht unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des k. k. Hofkriegsrathes, daher auch alle Berichte directe dahin stylisirt werden müssen.

Unter wessen Leitung es steht. Hfd. am 8. März 803.

§. 15243.

Der Stand des Hauses besteht aus einer Ober- und zwey Untervorsteherinnen, nebst dem nöthigen weiblichen Dienst-Personale, welche alle die Kost unentgeldlich vom Institute erhalten.

Stand des Hauses;

§. 15244.

Die Gebühr derselben ist in dem XII. Hauptstücke enthalten, welches von dem Tractamente handelt.

Gebühr. Hfd. am 18. May 789. G 5925. " " 15. Feb. 806. L 746.

§. 15245.

Den Geld-Erforderniß-Aufsatz überreicht das Institut nach der Anleitung des §. 15242 an den k. k. Hofkriegsrath, und faßt sonach die monathliche Geld-Dotation aus dem Universal-Kriegszahlamte.

Woher das Institut die monathliche Geld-Dotation zu empfangen hat. Hfd. am 16. Apr. 803, Z. 1063.

Wie viele Officiers-Töchter in dem Institute unterhalten werden müssen.
Hfkb. am 5. Aug. 796.

§. 15246.

Zur Gründung dieses Instituts ist ein eigenes Capital von dem allerhöchsten Stifter dergestalt gnädigst gewidmet worden, daß davon eine Anzahl von 26 Officiers-Töchtern mit der nöthigen Kost und Kleidung versehen, im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der Religion, in fremden Sprachen, im Nähen, Stricken u. s. w., dann in sonstigen feineren weiblichen Hand- und Hausarbeiten unterrichtet werden müssen.

Wann über gesammte Instituts-Auslagen die Rechnung, dann wohin zu legen ist. Was sich Se. Majestät vorbehalten haben.
Hfkb. am 7. Aug. 810. G 7049.

§. 15247.

Gesammte Auslagen des Institutes müssen jährlich verrechnet und an den k. k. Hofkriegsrath verläßlich und bestimmt ausgewiesen werden, um daraus zu entnehmen, wie hoch ein Zögling des Jahres zu stehen komme, da sich Seine Majestät vorbehalten haben, nebst den obigen Stiftlingen auch noch einige in besonders rücksichtswürdigen Fällen auf Rechnung allerhöchstihrer Privat-Cassen in das Institut zu geben, um daselbst vorschriftmäßig erzogen zu werden, und das allenfallsige Superplus hierauf zuzuschießen.

Welche Individuen in das Institut, und wann auch Töchter der Auditoren und Rechnungsführer in dasselbe aufgenommen werden können.
Hfkb. am 5. Aug. 795.
" " 18. Dec. 799. G 11703.
" " 10. Jän. 805. L 106.
" " 15. März 808. N 907.
" " 10. Apr. 808. N 996.

§. 15248.

In das Institut können ausschließlich nur Töchter solcher Officiere, welche wirklich mit dem Degen dienen oder gedient haben, wenn diese sich anders noch während der Zeit ihrer activen Dienstleistung verehelichet haben, aufgenommen werden. Nur dann, wenn keine der vorbemerkten Töchter zur Aufnahme mehr vorhanden sind, dürfen auch Töchter von Auditoren und Rechnungsführern hierzu angetragen werden. Die Töchter von Civilisten sind zur Aufnahme in dieses Institut überhaupt nicht geeignet.

Festgesetztes Normal-Alter zur Aufnahme der Kinder.
Hfkb. am 7. Jän. 778. G
" " 18. Jän. 805. L 106.

§. 15249.

Als Normal-Alter für die Aufnahme der Mädchen in das Institut ist das zurückgelegte sechste bis zum zehnten Jahre fest gesetzt.

Jene, welche das 10te Jahr bereits überschritten haben, dürfen nicht mehr aufgenommen werden.

Wie die Eingabe zu verfassen ist.
Hfkb. am 20. Aug. 803.
" " 11. Apr. 808. N 954.

§. 15250.

Wie von den Regimentern die Eingabe über die zur Aufnahme vorzumerkenden Mädchen verfasset werden muß, zeigt das nachfolgende Formulae, und es darf von dem General-Commando keine derley Eingabe mehr angenommen und an den Hofkriegsrath einbefördert werden, in welcher nicht eine jede der Rubriken vollständig und verläßlich erschöpft ist.

Beschreibung der Rubriken.
Hfkb. am 20. Aug. 803.
" " 30. Jan. 803. L 106.
" " 10. März 806. L 607.
" " 01. Aug. 808. N 2294.

§. 15251.

Die 1ste, 2te und 3te Rubrik bedürfen keiner weiteren Erklärung.

In der 4ten ist anzuführen, bey welchen Regimentern oder Corps und wie lange bey einem jeden, folglich wie viele Jahre der Vater im Ganzen gedienet hat.

In der 5ten ist bestimmt und zugleich auch anzuführen, ob er vorzügliche und ausgezeichnete, besonders aber solche Verdienste habe, die er sich vor dem Feinde erwarb, ob er endlich seiner Schuldigkeit im Dienste Genüge geleistet, folglich gut gedient habe.

Sollte der Vater gar keine besonderen Verdienste haben, oder von einer üblen Conduite seyn, so ist dieses hier ebenfalls getreu anzumerken.

In der 6ten ist zu sagen, ob der Officier noch wirklich dient, oder ob und seit welcher Zeit er pensionirt ist, wie viel er an Pension beziehe, und ob er einen Charakter nur ad honores bekleide, ob und wann er gestorben ist.

In diesem Falle, ob er vor dem Feinde geblieben oder an den unmittelbaren Folgen seiner Blessuren oder sonst eines natürlichen Todes gestorben ist.

Die 7te Rubrik braucht keine Erklärung, nur ist das Leben oder der schon erfolgte Tod der Mutter verläßlich anzumerken.

Die 8te Rubrik setzt voraus, daß die Mutter Witwe ist, und in diesem Falle ist genau zu bestimmen, ob und welche Pension sie bezieht, oder warum sie in keinem Pensions-Genusse steht, und ob, dann in welchem Betrage, ein jedes der Kinder, oder wie viele derselben, eine Pension genießen.

Sollte die Mutter sich inzwischen verehelichet haben, so muß dieses ebenfalls angemerket werden.

In der 9ten Rubrik ist zu erklären, ob und in welchem Betrage eine Heiraths-Caution inne liegt, oder aus welcher Ursache keine vorhanden ist, dann ob die Aeltern auch sonst noch ein großes, geringes oder gar kein Vermögen besitzen.

Die 10te, 11te, 12te und 13te Rubrik erklären sich von selbst.

Der 14ten Rubrik ist der Taufschein, der 15ten das Schulzeugniß, und der 16ten das ärztliche Zeugniß zuzulegen.

Das Letztere muß auch die Aufklärung geben, ob das Mädchen die natürlichen Blattern überstanden oder mit gutem Erfolge vaccinirt worden ist.

Jeder Feldarzt hat bey der Ausstellung eines Zeugnisses über die physische Tauglichkeit einer Aspirantinn zur Vormerkung um Aufnahme in das Institut die etwa bemerkten, wenn schon nicht bedeutend scheinenden Fehler oder defectuose Anlagen ausdrücklich nebst seinem Urtheile über ihre Bedeutenheit anzuführen, weil im vorkommenden Falle nur dann um die Nachsicht des einem Feldarzte zur Last fallenden Unkostenersatzes eingeschritten werden kann, wenn der Defect, weßhalb die Aufgenommene in der Folge als untauglich erkannt wird, in dem Zeugnisse angemerkt war.

In der 17ten Rubrik ist die Zahl der außer der vorzumerkenden Töchter noch vorhandenen Kinder separirt auszuweisen, und von diesen sind die schon versorgten oder noch unversorgten Kinder in die folgenden 4 Rubriken mit dem Kopfe auszusetzen.

§. 15252.

Die Vormerkung hierüber wird beym k. k. Hofkriegsrathe geführt, und das Institut hat stets solche Zöglinge an der Hand zu haben, um, wenn es verlangt wird, in adelige Häuser zur Erziehung der Jugend mit der vollen Erzielung des Endzweckes des Institutes gegeben werden zu können.

Wer die Vormerkung führt, und welche Zöglinge das Institut stets an der Hand zu haben hat.
Hkrb. am 11. Jän. 791. G 174 und 176.

§. 15253.

Wenn zum Institute vorgemerkte Officiers-Töchter inzwischen anderswo versorgt werden, oder vor ihrer Unterbringung sterben, so müssen dieselben aus der Vormerkung gebracht, und eben so auch die sich in Ansehung der Aeltern solcher Officiers-Töchter entweder durch Ableben des einen oder anderen Theiles, oder durch eine mehrmahlige Heirath des im Witwenstande gewesenen Vaters oder der Mutter sich ergebenden Veränderungen in dem Vormerkungs-Protocolle angemerkt werden.

Evidenthaltung der vorgemerkten Officiers-Töchter und Beobachtung für die Militär-Behörden bey sich ergebenden Veränderungen.
Hkrb. am 15. Jul. 789. G 8080.
" " 8. Dec. 803. L 1844.

Die vorgesetzten Militär-Behörden haben daher zu diesem Ende jedes Mahl dem k. k. Hofkriegsrathe über jede solche Veränderung, es mögen solche Töchter oder rücksichtlich Mütter in dem Genusse einer Militär-Pension stehen oder nicht, die Anzeige sogleich zu erstatten.

§. 15254.

Hat ein Zögling eine solche Stimmung des Herzens, die biegsam, überhaupt aber so beschaffen ist, daß sie für ihren Beruf zu bilden und darnach zu leiten seyn kann, so ist dieselbe nach der Bestimmung des k. k. Hofkriegsrathes bey sich ergebender Gelegenheit in einen vacanten Platz aufzunehmen, wenn Seine Majestät der Kaiser, allerhöchstwelchem die Verleihung dieser Stiftungsplätze zusteht, solche aus der Allerhöchstdenselben bey einem sich erledigenden Platze vom Hofkriegsrathe vorgelegt werdenden Pränotirungs-Liste über sämmtliche vorgemerkte Competentinnen auszuwählen geruhen sollten.

Wenn ein neuer Zögling in das Institut aufgenommen werden kann.
Hkrb. am 11. Jän. 791. G 174 und 175.
Hkrb. am [illegible] Dec. 818. N [illegible].

§. 15255.

Unter den zur Aufnahme in Antrag gebrachten, übrigens gleiche Eigenschaften besitzenden Mädchen verdienen jene den Vorzug, welche von beyden Aeltern verwaiset sind; dann folgen jene, deren Vater, und zuletzt solche, deren Mutter verstorben ist.

Vorzüge der Officiers-Töchter in Bezug auf ihre Aufnahme in das Institut.
Hkrb. am 5. Aug. 776.

§. 15256.

Probejahr.
Hfkd. am 25. Oct. 786.
" " 9. May 798. G 3914.

Wird ein Mädchen in das Institut aufgenommen, so muß es nach der in der Wiener-Neustädter Militär-Akademie eingeführten Ordnung ein Probejahr bestehen, nach dessen Verlauf jene Mädchen, bey welchen weder genugsame Talente, noch der zur guten Erziehung erforderliche Charakter wahrzunehmen ist, ihren Aeltern oder Verwandten zurück gegeben werden sollen.

§. 15257.

Was bey dem Eintritte der zur Aufnahme bestimmten Officiers-Töchter zu beobachten ist.
Hfkd. am 8. May 816. L 1945.
" 31. Aug. 818. N 1194.

Officiers-Töchter, welche zur Aufnahme in das Institut geeignet sind, haben bey ihrem Eintritte in dasselbe jederzeit ein ordnungsmäßig ausgestelltes Regiments- oder feldärztliches Zeugniß über ihre körperliche Angemessenheit für dasselbe beyzubringen.

Es darf aber ein sonach zur Aufnahme in das Institut bestimmtes Mädchen, bey welchem bey der vor ihrer Absendung vorzunehmenden neuerlichen ärztlichen Untersuchung überhaupt Gebrechen entdeckt werden, wenn solche nach der Erklärung des untersuchenden Arztes die Aspirantinn für den Zweck der Hernalser Officiers-Töchter-Instituts-Bildung zur Erziehung weiblicher Jugend auch nicht absolut untauglich machen, nicht gleich in das Institut abgesendet werden, sondern es ist dieser Fall vorerst dem vorgesetzten General-Commando anzuzeigen. Das General-Commando hat alsdann zu verfügen, daß das Mädchen noch vorher dem dirigirenden Stabsarzte, oder, wo dieses nicht thunlich ist, einem k. k. Kreisarzte vorgestellt werde, um über derselben Tauglichkeit für das Institut ein Parere auszufertigen. Nur wenn auch dieses Parere für die Tauglichkeit lautet, darf ein solches Mädchen in das Institut abgesendet werden, wobey jedoch zugleich die Erklärungen der Aerzte dem Hofkriegsrathe vorzulegen sind.

In Ermangelung eines solchen Zeugnisses aber ist erforderlich, daß dieselben von dem bey dem Institute bestellten Doctor der Arzneykunde und Chirurgie gehörig visitirt, und dessen ausgestelltes Zeugniß hierüber sonach dem Hofkriegsrathe eingesendet werde.

§. 15258.

Festgesetztes Normal-Alter zum Austritte aus dem Institute;

Das festgesetzte Alter zum Austritte für die Mädchen ist das zwanzigste Lebensjahr, wenn sie sich die nöthigen Eigenschaften und Kenntnisse beygeleget haben, um der Erziehung der adeligen weiblichen Jugend gehörig vorstehen zu können.

§. 15259.

welche über das Normal-Alter im Institute bleiben dürfen;

Jene unter ihnen, welche sich hinlänglich ausgebildet haben, um im Hause selbst nützliche Dienste leisten zu können, dürfen bis zu einer anderweitigen, ihrer Bestimmung angemessenen Unterbringung beybehalten werden.

§. 15260.

wem die dießfällige Bestimmung überlassen ist.
Hfkd. am 16. Nov. 786. G 7003.

Dieses ist aber lediglich der Beurtheilung der Obervorsteherinn überlassen, nachdem sie die Fähigkeiten und Eigenschaften der ihrer Obsorge anvertrauten Jugend am besten zu unterscheiden wissen muß.

Dem k. k. Hofkriegsrathe muß aber jedes Mahl die Anzeige erstattet werden.

§. 15261.

Ausstattung der Zöglinge beym Austritte aus dem Institute.
Hfkd. am 7. Aug. 810. G 7149.
" " 18. Jän. 816. L 106.
" " 22. Apr. 818. L 1673.

Die in das Institut eintretenden Zöglinge haben an einer so genannten ersten Ausstattung kein Ausmaß, sondern die Instituts-Obervorsteherinn hat lediglich die Sorge auf sich, ihnen das allenfalls gleich bey ihrem Eintritte Nöthige alsogleich von den Instituts-Geldern anzuschaffen, wohl aber ist für jeden austretenden Zögling ein Ausstattungsbetrag von zwey hundert fünfzig Gulden bewilliget; nebstdem ist es auch der Obervorsteherinn überlassen, die Zöglinge mit Kleider, Wäsche und anderen Kleinigkeiten zu versehen, daß sie allenthalben anständig und ehrbar erscheinen können.

Dieses gilt aber nur für die ärarischen Stiftlinge.

Rücksichtlich derjenigen hingegen, für welche das jeweilige Kostgeld bezahlt wird, liegt die Ausstattung denen ob, welche für ihren Unterhalt überhaupt sorgen.

§. 15262.

Jene in diesem Institute erzogenen Officiers-Töchter, welche nach vollen sechs dem Erziehungsgeschäfte gewidmeten Jahren vermöge beygebrachter legalen Zeugnisse dienstunfähig werden, und sich über das Eine und Andere mit legalen Documenten ausweisen, erhalten eine jährliche Pension von Ein hundert fünfzig Gulden, um welche bey Seiner Majestät eingeschritten werden kann.

Wann die im Institute erzogenen Mädchen und in welchem Betrage eine jährliche Pension erhalten können.
Hfd. am 4. May 796.
" " 18. Jän. 816. L. 106.

§. 15263.

In so fern Aeltern um die Ueberlassung ihrer Töchter aus dem Institute zur Erziehung ihrer zu Hause befindlichen Kinder ansuchen, kommt es zuerst auf die Erhebung an, ob und in wie weit die Sicherheit vorhanden sey, daß dadurch im Allgemeinen die auf die Bildung und Widmung der Zöglinge zur Erziehung der adeligen Jugend gerichtete Absicht erreicht sey, und nicht etwa unter solchen Anträgen bloß der Wunsch der Aeltern verborgen liege, ihren Töchtern die den als Gouvernanten ausgemustert werdenden Mädchen eingestandenen oben berührten Vortheile zuzuwenden.

Worauf bey der Ausmusterung der Zöglinge vorzüglich Rücksicht genommen werden muß, wenn die Aeltern ihre Töchter zur Erziehung ihrer übrigen Kinder verlangen.
Hfd. am 15. Oct. 786.
" " 9. May 798. G 3914.

N. N. Regiment.

Eingabe

über nachstehendes, zur Versorgung im Hernalser Officiers-Töchter-Institute aspirirendes Mädchen.

Des Vaters						Der Mutter				Der Vorzumerkenden						Der übrigen Kinder				
Umstände und Beschaffenheit.																				
																	Hievon sind			
Regiment oder Corps, bey welchem der Vater dient, oder gedienet hat.	Charge.	Vor- und Zunahme.	Dienstjahre.	Verdienste.	Ist noch in der Dienstleistung, oder ob er pensionirt oder bereits gestorben ist.	Lebt oder ist schon gestorben.	Bezieht eine Pension für sich oder für ein jedes ihrer Kinder.	Betrag der eingelegten Heiraths-Caution, und ob die Aeltern sonst ein ergiebiges, geringes oder gar kein Vermögen besitzen.	Haben Gelegenheit zum Unterrichte und zur Bildung ihrer Kinder, oder nicht.	Nahmen	Vaterland und Geburtsort.	Religion.	Alter.	Talente und Fähigkeiten, dann in wie fern sie schon einigen Unterricht erhielten.	Körperliche Eigenschaften.	Zahl und Geschlecht derselben.	im Neustädter Cadetten-Hause.	im Hernalser Officiers-Töchter-Institute.	sonst versorgt.	unversorgt.

Sign. am . . ten . . . . . 18 . .

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär. N. N., Oberst.

XIII. Abschnitt.

Von dem Civil-Mädchen-Pensionate.

§. 15264.

Nebst dem Hernalser Officiers-Töchter-Institute besteht auch noch für Civil-Parteyen unter dem Nahmen Civil-Mädchen-Pensionat eine Versorgungsanstalt, welche ausschließend für die Kinder jener Aeltern bestimmt ist, die in unmittelbaren Staats-, mithin auch in Militär-Diensten wirklich stehen, oder gestanden sind.

Für welche Mädchen das Civil-Pensionat bestimmt ist. Hfth. am 18. Nov. 800.

§. 15265.

In den Aufnahmsgesuchen muß das Alter des Mädchens, die Zahl der übrigen versorgten oder unversorgten Geschwister, der Betrag der Besoldung oder Pension des Vaters oder der Mutter, das Vermögen der Aeltern oder des Kindes, wann es verwaiset ist, und die Zahl der Dienstjahre des Vaters glaubwürdig und bestimmt angegeben werden; auch darf das ärztliche Zeugniß über die vollkommenen Gesundheitsumstände und die überstandene Blatternkrankheit nicht fehlen.

Was die Aufnahmsgesuche zu ent alten haben. Hfth. am 2. Feb. 804.

§. 15266.

Bey der Auswahl wird auf die Dienstjahre und Auszeichnung des Vaters, auf die Zahl seiner Kinder, auf seine Mittellosigkeit, auf erlittene unverschuldete Unglücksfälle das Augenmerk getragen. Mit auffallenden Gebrechen behaftete Mädchen dürfen nicht aufgenommen werden.

Was bey der Auswahl der Mädchen zu berücksichtigen ist;

§. 15267.

Ueberhaupt wird den Waisen der Vorzug gegeben; nach diesen aber auf die von einer der Aeltern verwaiseten und unter diesen hauptsächlich auf die mutterlosen Kinder eine besondere Rücksicht genommen.

Vorzug der Mädchen unter sich;

§. 15268.

Da die Mädchen, welche entweder gar zu jung oder in ihrem Alter schon zu weit vorgerücket, jene für den Pensionats-Unterricht noch nicht empfänglich, diese dazu nicht mehr ganz geeignet sind, und da dieselben alles das, was in jeder Rücksicht zu ihren künftigen Berufsgeschäften erforderlich seyn kann, innerhalb 8 bis 10 Jahren vollkommen zu erlernen im Stande seyn müssen, so darf, wenn nicht besondere Umstände eintreten, kein Mädchen unter acht und nicht über zehn Jahre ihres Alters in das Pensionat aufgenommen, und darin nie länger, als acht oder zehn Jahre gelassen werden.

In welchem Alter die Mädchen aufgenommen werden, und wenn sie auszutreten haben;

§. 15269.

Vor der Aufnahme soll jedes Mädchen über seine Fähigkeiten, in Gegenwart des Oberaufsehers der deutschen Schulen und der Vorsteherinn, von dem Religions- und pädagogischen Lehrer wohl geprüfet, dessen Gesundheit von dem Arzte genau untersucht, und jenes vor allen anderen in Vorschlag gebracht werden, welches vorzügliche Talente besitzt, zugleich auch mit dem Gesundheits- und Dürftigkeitszeugnisse versehen ist.

Befindet sich die Candidatinn nicht in Wien, so hat sie die dießfälligen Zeugnisse von ihrem Ortspfarrer, dem dortigen Schul-Director und dem Kreisarzte beyzubringen.

der Aufnahme in das Institut hat eine Prüfung der Mädchen vorher zu gehen;

§. 15270.

Alle ohne Ausnahme müssen den Revers vom Vater oder Vormunde beybringen, daß sie die Tochter oder Mündel, wenn ihre Ausbildung vollendet seyn wird, als Lehrerinn oder Erzieherinn durch 6 Jahre verwenden lassen wollen.

welchen Revers die Aeltern oder Vormünder einzulegen haben;

§. 15271.

Der Ausstattungsbetrag für die nach der systemisirten Zeit aus dem Institute als Erzieherinnen tretenden Zöglinge besteht in zwey hundert fünfzig Gulden.

Ausstattungsbetrag. Hfth. am 18. Nov. 800.

§. 15272.

Welche Mädchen aus dem Institute zu entfernen sind. Hfth. am 18 Nov. 800. " " 11. Jul. 808.

Sollte ein bey dem Eintritte gesund befundenes Mädchen mit auffallenden körperlichen Gebrechen befallen werden, und ungeachtet der angewendeten Hülfe nicht geheilet werden können, so muß dasselbe aus dem Institute entfernt werden. Dieses gilt auch für diejenigen, welche keine guten Fortschritte machen, und nach erfolgter Ermahnung sich nicht gebessert haben sollten.

XIV. Abschnitt.

Von dem Waisenhause zu Wien.

§. 15273.

Versorgung armer Soldatenmädchen im Wiener Waisenhause. Hfth. am 9. Apr. 811. D 1409.

Zur Versorgung armer Soldatenmädchen haben Seine Majestät der Kaiser dem Invaliden-Fonde ein Capital überlassen, wovon das Interesse zur Aufnahme derselben in dem Wiener Waisenhause fortlaufend verwendet werden soll.

§. 15274.

Alter der aufzunehmenden Mädchen. Hfth. am 6. May 814. D 2102.

Die Aufnahmsfähigkeit der Mädchen für dieses Institut beginnt mit dem 7ten Jahre; es können aber auch 8-, 9-, 10-, 11- und 12jährige aufgenommen werden; haben sie aber das 12te Jahr überschritten, so können nur außerordentliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen.

§. 15275.

Zweck der Erziehung im Waisenhause;

Der Zweck der Erziehung in diesem Waisenhause geht dahin, brauchbare und redliche Dienstmädchen zu bilden.

§. 15276.

Termin, bis zu welchem Jahre die Soldatenmädchen in dieser Versorgung bleiben können. Hfth. am 9. Apr. 811. D 1409.

Mädchen, welche mit dem 7ten Jahre aufgenommen werden, können bis zum 15ten Jahre in dem Institute bleiben, wenn sie nicht, was gewöhnlich ist, früher einen passenden Dienst finden.

§. 15277.

Erfordernisse zur Aufnahme in das Waisenhaus;

Um in das Waisenhaus aufgenommen zu werden, müssen die Mädchen vorzüglich gut gesittet und körperlich gesund seyn.

Kranke, unheilbare, stockblinde, taube u. d. gl. werden ausgeschlossen, keineswegs aber solche, welche bloß einen unglücklichen Wuchs haben, stottern oder schielen; denn sie können doch geschickt und brauchbar werden.

Auffallende Ungestalten sind jedoch mit der Einrichtung eines solchen Erziehungs-Institutes nicht vereinbarlich.

§. 15278.

Vorzüge unter den aufzunehmenden Mädchen. Hfth. am 8. May 814. D 2102.

Bey der Beurtheilung über die Aufnahmsfähigkeit solcher Militär-Mädchen sind folgende Puncte zu berücksichtigen:

a) Vater- und zugleich mutterlose Waisen haben vor allen den Vorzug. Nach diesen folgen
b) die mutterlosen Mädchen, deren Väter noch am Leben, und aus diesen vorzüglich diejenigen, welche noch die meisten unversorgten Geschwister haben. Erst nach diesen
c) solche Mädchen, deren Vater nicht mehr, wohl aber die Mutter noch lebt, und die unversorgt sind. Endlich
d) solche Mädchen, deren Aeltern noch leben, aber viele unversorgte Geschwister haben, und deren Aeltern einer besonderen Hülfe bedürfen.

§. 15279.

Prüfung der diessfälligen Eingaben durch das betreffende General-Commando. Hfth. am 9. Apr. 811. D 1409.

Nach diesen Grundsätzen sind die Eingaben, wozu das Formular folget, strenge zu beurtheilen, und von dem betreffenden General-Commando nach genommener Einsicht der Taufscheine und ärztlichen Zeugnisse, welche letztere auch über die überstandene Krankheit

der natürlichen oder geimpften Blattern die Bestätigung enthalten muß, keine anderen Mädchen vorzuschlagen, als welche erklärter Maßen vollkommen zur Aufnahme geeignet sind.

§. 15280.

Die Anzahl der auf ärarische Kosten in diesem Waisenhause zu unterhaltenden Soldatentöchter ist auf neunzehn fest gesetzt.

Anzahl der Soldatenmädchen im Waisenhause.
Hfth. am 16. Nov. 811, D 4814.

§. 15281.

Der Vorschlag zur Besetzung dieser Plätze steht von den Feldtruppen und sonstigen Branschen einem jeden Landes-General-Commando, für die Artillerie aber dem Hauptzeugamte zu, welches allein mehr als zehn Mädchen vorschlagen darf.

Wem der Besetzungsvorschlag zustehet;

§. 15282.

Die vorerwähnten Eingaben haben alle Jahre mit Ende Octobers bey dem k. k. Hofkriegsrathe einzulangen, und es ist in denselben auch zugleich anzumerken, welche von den im nächst voraus gegangenen Total-Verzeichnisse ausgewiesenen Soldatenmädchen und auf welche Weise seither in Abgang gekommen sind, damit diese auch beym Hofkriegsrathe aus der Vormerkung gebracht werden können.

wann die Eingabe bey dem Hofkriegsrathe einzulangen hat.
Hfth. am 8. May 814, D [illegible]

§. 15283.

Wenn ein solches Mädchen nach Wien gebracht werden muß, um in das Waisenhaus abgegeben zu werden, so ist solches unter der Aufsicht eines wohlgesitteten Soldatenweibes, von dem man überzeugt seyn kann, daß es das Mädchen unter Weges gut behandeln und besorgen werde, nach Wien abzusenden, und an das niederösterreichische General-Commando anzuweisen, welches das Mädchen an das Waisenhaus abzugeben, den Stand derselben evident zu halten, und, so oft sich ein Platz öffnet, solches dem Hofkriegsrathe anzuzeigen hat, damit der Wiederbesetzung wegen das Nöthige eingeleitet werden könne.

Beobachtungen bey Transportirung der Mädchen von einer entfernten Station nach Wien;

§. 15284.

Die Verpflegungskosten für das Mädchen bis zum Tage der Uebernahme desselben in das Institut laufen auf Rechnung des Militär-Fondes nach demjenigen Ausmaße, welches in der Abhandlung beym 7ten Abschnitte des 35sten Hauptstückes über die Regiments-Knaben-Erziehungshäuser in Ansehung der Soldatenknaben, die in ein entferntes Erziehungshaus geschickt werden, umständlicher aus einander gesetzt ist.

Verpflegung der Mädchen auf der Reise;

§. 15285.

Das zur Begleitung mitgegebene Soldatenweib hat zu seiner Subsistenz auf die Tage des Hin- und Rückweges die Gebühr eines gemeinen Infanteristen an Löhnung, Fleischbeytrag, Brotgeld und Schlafkreuzer, wo dieser zu entrichten ist, zu erhalten.

Gebühr des das Mädchen in dieses Institut begleitenden Soldatenweibes.

§. 15286.

Bey der Absendung oder Uebergabe eines solchen Mädchens in das Waisenhaus ist eine Revisions-Liste mit dem Taufscheine und ärztlichen Zeugnisse über die körperliche Beschaffenheit, und daß es schon die Blatternkrankheit überstanden habe, mitzuschicken, ohne welche Documente es nicht angenommen wird.

Beobachtungen bey der Uebergabe an die Waisenhaus-Direction.
Hfth. am 1. Oct. 811, D 3816.

Formular A.

A u s w e i s

über die zur Aufnahme in das Wiener Waisenhaus vorzuschlagenden Mädchen.

Des Vaters							Des Mädchens						Verwaiset					
Regiment, Corps, oder Invaliden-Haus.	Charge.	Nahme.	Alter.	Dienstzeit.	Conduite.	Anzahl der ehelichen und unversorgten Kinder.	Nahme.	Alter.	Körperliche Bildung.	Gesundheit, vermöge ärztlichen Zeugnisses.	Sitten und Aufführung, vermöge Bestätigung des Regiments.	Ob beyde Aeltern leben.	vom Vater allein.	von der Mutter allein.	von beyden Aeltern zugleich.	Ob das Mädchen versorgt ist oder nicht.	Ob es die natürlichen oder geimpften Blattern schon überstanden hat.	Sonstige Bemerkungen.

XV. Abschnitt.

Von den Siechenhäusern.

§. 15287.

Fond und Verpflegung der in die Civil-Versorgungsorte untergebrachten Militär-Weiber und Kinder.
Hfd. am 10. Dec. 783.
" " 20. Aug. 791. O 8787.

Es ist ein eigener Fond dazu bestimmt, um mühselige Militär-Weiber und Kinder von den entfallenden Interessen in die für solche unglückliche Menschen gewidmeten Versorgungsorte unterzubringen, deren Verpflegung sich nach dem Local-Preise der Lebensmittel richtet.

§. 15288.

Allgemeine Benennung dieser Versorgungsorte, und welche Individuen daselbst untergebracht werden können.
Hfd. am 2. Jul. 769.

Diese Versorgungsorte nennt man Siechenhäuser, und sie sind vorzüglich dazu bestimmt, solche gebrechliche und desectnose Weiber und Kinder, welche gar keine Arbeit mehr verrichten können, und wegen ihres Alters oder besonderer körperlichen Gebrechlichkeit auch einer besseren Wartung bedürfen, dahin unterzubringen, und zugleich die mit scheuhaften Uebeln behafteten Leute aus den Augen des Publicums zu entfernen.

§. 15289.

Beobachtung für die General-Commanden bey jenen Plätzen, wo dieselben das Präsentations-Recht haben, hinsichtlich der Vormerkung und Besetzung;

Ueber die dem Militär gewidmeten Plätze in einigen Civil-Versorgungshäusern der österreichischen Monarchie, über welche den betreffenden Landes-General-Commanden und das Präsentations-Recht zusteht, hat dasselbe eine fortlaufende Vormerkung über die dazu geeigneten Weiber und Kinder zu unterhalten, und die Einleitung zu treffen, daß keiner dieser Plätze von jemand Anderen, als dem General-Commando, besetzt werde, oder unbesetzt bleibe.

§. 15290.

Wenn aber die Besetzung eines solchen Platzes nach gepflogenem Einvernehmen mit der Landesstelle wegen Unzulänglichkeit des Versorgungs-Fondes auf einige Zeit unterbleiben müßte, so muß sich das General-Commando in diesem Falle das Besetzungsrecht, wenn solches in wohlfeileren Zeiten wieder unbeschränkt ausführbar würde, ausdrücklich vorbehalten.

Was bey Nichtbesetzung eines solchen Platzes zu geschehen hat.
Hfdt. am 1. Sep. 811. D 3700.

§. 15291.

Die Atzungs- und Transports-Kosten der mit scheußlichen Uebeln Behafteten und in die Invaliden-Häuser nach vorher gegangener höherer Bewilligung zur weiteren Unterbringung in die Siechenhäuser abgeschickt werdenden Individuen sind ausschließlich auf Rechnung des von weiland Seiner Majestät Kaiser Joseph dem II. excindirten Fonds jährlicher 6000 fl. anzuweisen.

Auf wessen Rechnung die Atzungs- und Transports-Kosten der in die Siechenhäuser abgeschickt werdenden Individuen anzuweisen sind.
Hfdt. am 30. Jun. 808. W 90.

§. 15292.

Im Siechenhause selbst erhalten sie die nöthige Verpflegung, Wartung und Kleidung nach der Sitte des Landes, wo sie eingetheilt werden.

Der Atzungsbetrag wird nach den jeweiligen Local-Preisen bestimmt, und an Orten, wo das Militär keine eigenen Stiftungen besitzt, von dem im vorher gehenden Paragraphe bemerkten Fonde bestritten.

Verpflegung, Wartung und Bekleidung im Siechenhause selbst.
Hfdt. am 21. Apr. 786.
» » 5. Sep. 811. D 3119.
» » 17. Apr. 816. D 2444.

XVI. Abschnitt.

Von der Theresianischen Militär-Waisen-Stiftung zu Linz in Ober-Oesterreich.

§. 15293.

Die Theresianische Militär-Waisen-Stiftung war ursprünglich eine Erziehungsanstalt, welche im Jahre 1771 noch wirklich bestand, späterhin aber aufgelöset wurde, seit welcher Zeit die Stiftungsbeträge den Aeltern oder Vormündern der diese Pfründe genießenden Kinder bar auf die Hand gezahlet werden.

Theresianische Militär-Waisen-Stiftung;

§. 15294.

Die Regimenter, Bataillone und Corps haben dem niederösterreichischen General-Commando von halb zu halb Jahr die dazu geeigneten Soldatenkinder beyderley Geschlechtes mittelst der nach dem Formulare A zu verfassenden Consignation, unter Zulegung der Taufscheine und der ärztlichen Zeugnisse über ihre körperliche Beschaffenheit anzuzeigen.

welche Eingabe die Regimenter und Corps zu verfassen, und wohin sie dieselbe einzureichen haben;

§. 15295.

Jeder Stiftling, welcher vorgeschlagen wird, um den Stiftungsgenuß zu erhalten, muß ein Soldatenkind seyn, und das sechste Lebensjahr zurück gelegt haben.

Eigenschaften eines Stiftlinges;

§. 15296.

Den ganz älternlosen Waisen wird der Vorzug vor jenen, welche nur von einem der beyden Aeltern verwaiset sind, gegeben.

Vorzüge der Waisen unter einander;

§. 15297.

Die Stiftung selbst begreift nur zwanzig Plätze, von denen zehn für Knaben und eben so viele für Mädchen gewidmet sind.

Anzahl der Stiftungsplätze;

§. 15298.

Es bestehen drey Stiftungs-Classen,

und zwar zu 45 fl.
zu 36 fl.
und zu 30 fl. } in Wiener Währung jährlich.

Stiftungs-Classen;

§. 15299.

Der Stiftungsgenuß für die Präsentirten fängt sogleich nach dem im §. 15295 bestimmten Normal-Alter an, und es beziehen die Knaben von dieser Zeit an bis zum zurück ge-

Anfang und Beendigung des Stiftungsgenusses;

legten zwölften Jahre das Stipendium nach der ersten, mit dem Eintritte in das 13te Jahr aber bis nach rrreichtem 16ten Jahre, wo der Genuß ganz aufzuhören hat, nach der zweyten, und die Mädchen ohne Unterschied vom 6ten bis einschlüssig dem zurück gelegten 15ten Jahre nach der drittrn Classe.

§. 15300.

Wiederbesetzung eines erledigten Stiftungsplatzes. Hftd. am 16. Jän. 810. D 132.

Ein Platz, welcher durch den Austritt eines Stiftlings offen wird, muß immer durch ein Kind des nähmlichen Geschlechtes wieder besetzt werdrn.

§. 15301.

Worauf das n. ö. General- und das Linzer Militär-Commando zu wachen haben. Hftd. am 8 Sept. 810. D 3617.

Das niederösterreichische General- und Linzer Militär-Commando haben sich stäts in drr Kenntniß des Ganzen dieser Stiftungs-Stipendirn zu erhalten, und jede auf was immrr für rine Art sich hierbey ergebende Veränderung höheren Ortes anzuzeigen.

Formular A. — Bataillon oder Corps.

N. N. Regiment.

Verzeichniß

jener Knaben und Mädchen, welche zur Aufnahmr in die Theresianische Militär-Waisen-Stiftung zu Linz in Ober-Oesterreich geeignet sind.

Des Vaters					Des Knaben oder des Mädchens					Ob der Knabe oder das Mädchen verwaiset					
Charge.	Nahme.	Alter.	Dienstzeit und Conduite.	Wie viel eheliche und unversorgte Kinder noch vorhanden sind.	Nahme.	Alter vermöge des zu allegirenden Original-Taufscheines.	Bildung und Gesundheitszustand vermöge ärztlicher Bestätigung, welche besonders beyzulegen ist.	Sitten und Aufführung vermöge Bestätigung des Regiments oder Corps.	Ob beyde Aeltern noch am Leben sind.	vom Vater allein.	von der Mutter allein.	von beyden Aeltern zugleich.	Ob noch unversorgt, oder schon in einer Versorgung.	Ob die natürlichen oder geimpften Blattern schon überstanden.	Köpfe.

Sign. N. am .. ten .... 18 .. — N. N., Oberst.

XVII. Abschnitt.

Von dem Invaliden-Unterstützungs-Vereins-Fonde.

§. 15302.

Entstehung des Vereins-Fondes:

Es hat sich aus den verschiedenen Ständrn der Bewohner Wiens ein Verein gebildet, um durch die Zusammenwirkung aller von dem Gefühle der innigsten Freude und Dankbarkeit gleich brfreiten Unterthanen der Provinz Oesterreich unter drr Enns ein Denk-

mahl zu stiften, welches den allbekannten landesväterlichen Gesinnungen Seiner Majestät entsprechen, die charakterischen Züge der Haupt- und Residenz-Stadt sowohl, als der ganzen Provinz, nähmlich Hang zur Wohlthätigkeit, Dankbarkeit gegen ihre Mitbürger, und Anhänglichkeit gegen ihren Monarchen, neuerdings ans Licht setzen, den höchst merkwürdigen Tag der siegreichen Zurückkunft Seiner Majestät des Kaisers Franz des I. und somit die dankbare Anerkennung des Heldenmuthes der österreichischen Krieger der Nachwelt für ewige Zeiten gegenwärtig halten wird.

§. 15303.

Um diese verschiedenen Zwecke zu vereinigen, hat der Verein bey dem Entwurfe des Planes zur Stiftung eines diesen glücklichen Tag verewigenden Denkmahles sich auf die Ansicht beschränket, daß Oesterreich die Rückkehr seines ewigen Wohlstandes, das Wiederaufleben seiner ausgebreiteten Industrie und seine künftige mächtige Selbstständigkeit nur den weisen, festen und mit der größten Selbstbeherrschung vollbeachten Beschlüssen seines für das Wohl aller seiner Völker gleich bekümmerten allergnädigsten Kaisers und dem in den merkwürdigen Feldzügen der Jahre 1813 und 1814 neuerdings erprobten Heldenmuthe seiner tapferen Krieger, welche für ihre übrigen Mitbürger ihr Blut opferten, und den alten österreichischen National-Ruhm neuerdings befestigten, zu verdanken habe. — Ansichten dabey;

§. 15304.

Es wurden einzelne Wohlthäter oder Corporationen zu Subscriptionen auf Beyträge in Wiener Währung eingeladen, um aus denselben ein Capital zusammen zu bringen, wovon die abfallenden jährlichen Zinsen ausschließungsweise nur auf besondere Unterstützungen österreichischer Invaliden für ewige Zeiten verwendet werden dürfen. — Zweck des Vereins-Fondes;

§. 15305.

Der durch diese Subscriptionen zusammen gebrachte Total-Betrag wird in drey verschiedene Classen kleiner Stiftungs-Capitalien zu 2000, 1000 und 500 Gulden abgetheilt. — Eintheilung der Stiftungs-Capitalien;

§. 15306.

Sämmtliche Stiftungs-Capitalien werden gegen jährliche Verzinsung zu fünf vom Hundert auf Realitäten mit vollständiger gesetzmäßiger Pupillar-Sicherheit angeleget, wofür der Verein mit der strengsten Gewissenhaftigkeit sorgen wird. — Anlegung der Vereins-Fonds-Capitalien;

§. 15307.

Das von einem Stiftungs-Capitale per 2000 Gulden abfallende jährliche Interesse pr. 100 fl. wird als ein Unterstützungsbeytrag für einen in den k. k. österreichischen Diensten invalid gewordenen bedürftigen Officier bestimmt. — Verwendung der jährlichen Interessen von einem Stiftungs-Capitale per 2000 Gulden;

§. 15308.

Ein Stiftungs-Capital von 1000 Gulden hat die Bestimmung, daß von dem jährlichen Interesse pr. 50 Gulden ein invalider Unter-Officier oder ein sehr mühseliger gemeiner Invalide eine außerordentliche Aushülfe erhalte. — per 1000 Gulden;

§. 15309.

Das von einem kleineren Stiftungs-Capitale pr. 500 Gulden abfallende jährliche Interesse mit 25 fl. wird überhaupt zur Unterstützung eines Invaliden, der nicht zu einer der vorbenannten zwey Categorien gehört, gewidmet. — und per 500 Gulden. Hfkr. am 10. Jun. 814. D 2776.

§. 15310.

Jeder in den österreichisch kaiserlichen Militär-Diensten invalid gewordene Officier oder Soldat, ohne irgend einen Unterschied, er mag in oder außer einem Invaliden-Hause in der Monarchie domiciliren, ist geeignet, aus einer dieser drey Stiftungen nach Verschiedenheit seiner Categorie betheilet zu werden, und da diese Unterstützungsbeyträge aus dem Vereins-Fonde nur allein eine außerordentliche Beyhülfe sind, so darf solche auch in die systemmäßige Gebühr, welche diese Individuen beziehen, nicht eingerechnet werden. — Wer auf diese Unterstützungen Anspruch hat. Hfkr. am 10. Jun. 814. D 2776. » » 16. May 816. D 1016.

§. 15311.

Auch die 1815 invalid gewordenen Soldaten sind zu diesen Unterstützungen geeignet.
Hfkb. am 10. Jul. 815. D 4145.
" " 19. Apr. 818. D 2364.

An diesen Unterstützungen können nicht nur allein die in den Jahren 1813 und 1814 invalid gewordenen Soldaten, sondern auch jene Antheil nehmen, welche in dem Jahre 1815 mit solchen ein gleiches Schicksal zu theilen hatten. Die in die Provincial-Invaliden-Versorgung übertretenden derley Individuen sind von dieser Betheilung keineswegs ausgeschlossen.

§. 15312.

Von welchem Zeitpuncte an auch die in d. J. 813, 814 und 815 nicht mitgewirkt habenden invaliden Krieger an dieser Stiftung Theil nehmen können.
Hfkb. am 10 Jun. 814. D 2776.

Erst dann, wenn seiner Zeit die Zahl der Stiftungen jene der von den oben benannten Feldzügen herrührenden noch lebenden Invaliden übersteiget, können die jährlichen Zinsen jener Stiftungs-Capitalien, worauf kein Invalide, der in den vorgedachten Jahren vor dem Feinde gedienet hat, mehr angewiesen werden kann, auch zur Unterstützung der zu anderen Zeiten in den österreichischen Diensten invalid gewordenen Officiere und Soldaten verwendet werden, nachdem die Absicht der wohlthätigen Stifter dahin gehet, daß diese Stiftung ein permanenter Fond zur Unterstützung der mühseligsten und bedürftigsten Invaliden der österreichischen Monarchie mit Rücksicht auf die fest gesetzten Stiftungsbedingnisse für ewige Zeiten seyn solle.

§. 15313.

Eingaben über die in d. J. 813, 814 und 815 invalid gewordenen Krieger.
Hfkb. am 10. Jul. 815. D 4145.

Um nun die Invaliden der Feldzüge vom Jahre 1813 und 1814, und auch jene des Feldzuges vom Jahre 1815 zur Betheilung aus dem Vereins-Fonde gehörig vormerken, und solche in einer genauen Evidenz zu erhalten, wurde das beyfolgende Formular hinaus gegeben, nach welchem diese Verzeichnisse abtheilig über Officiere vom Hauptmanne und Rittmeister, dann über die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, zu verfassen sind.

§. 15314.

Präsentations-Recht;

Die Stifter leisten auf das Präsentations-Recht Verzicht, und überlassen die Vertheilung der jährlichen Interessen von allen drey Classen dieser Invaliden-Stiftungs-Capitalien nach ihrer Bestimmung Seiner Majestät dem Kaiser und Allerhöchstihren Thronfolgern, die nicht nur allein bey der jährlichen Vertheilung die freye Auswahl der zur Unterstützung von diesen Stiftungen geeigneten Individuen haben, sondern nach Beschaffenheit der Umstände das nähmliche Individuum öfters von einer oder der anderen dieser Stiftungen betheilen, ja auch in Fällen, wo besondere Verdienste oder andere der allerhöchsten Gnade würdige Rücksichten eintreten, einem pensionirten Officiere oder Invaliden die jährlichen Zinsen einer oder der anderen Stiftung lebenslänglich zum Genusse überlassen können.

§. 15315.

Annahme der Vereins-Fonds-Beyträge.
Hfkb. am 10. Jun. 814. D 2776.

Jeder Beytrag zur Ausmittelung solcher Stiftungs-Capitalien, er mag auch noch so klein seyn, wird von dem Vereine mit dem innigsten Danke angenommen, weil geringe Beyträge minder vermöglicher Wohlthäter dem Herzen Seiner Majestät eben so angenehm sind, als bedeutende, von den reicheren, edel denkenden Einwohnern zufließende Summen, und weil nur durch eine allgemeine, den Kräften jedes Einzelnen angemessene Zusammenwirkung aller Stände diese Stiftung in ihren wohlthätigen Folgen die erwünschte möglichst große Ausdehnung erhalten kann.

§. 15316.

Was hierbey besonders bestimmt werden muß.
Hfkb. am 19. Oct. 815. D 6577.

Hierbey ist aber genau zu bemerken, daß dieser Beytrag lediglich für diesen, und nicht für den allgemeinen Invaliden-Fond oder für die bey einer jeden Invaliden-Haus-Commission bestehende Aushülfs-Cassa gewidmet worden sey.

§. 15317.

Was zu beobachten ist, wenn Beyträge für den Vereins-Fond bey einer Kriegs-Cassa eingehen.
Hfkb. am 18. Nov. 815. D 6699.

Wenn solche Beyträge für den Vereins-Fond bey irgend einer Kriegs-Cassa einfließen, so müssen solche durch das Landes-General-Commando dem k. k. Hofkriegsrathe zugesendet werden, welcher sie an ihre Bestimmung leiten, und den hierüber von der Vereins-Cassa ausgestellten Empfangsschein den Gebern mittelst des nähmlichen General-Commando's zukommen machen wird.

§. 15318.

Ausnahme hiervon.
Hkth. amd 1. Dec. 816, D 7804.

Werden solche Beyträge aber von den Gebern oder einer politischen Behörde an die besagte Vereins-Cassa directe eingesendet, so ist deßwegen eine Anzeige an den Hofkriegsrath zu erstatten nicht nothwendig, weil der Vereins-Direction die Verrechnung der für diesen Unterstützungs-Fond eingehenden Gelder selbst zustehet, und derselben auch die allgemeine Bekanntmachung dieser Gaben durch die Zeitungsblätter ganz allein vorbehalten ist.

§. 15319.

Formirung der Stiftungs-Capitalien;

Aus den von einzelnen Wohlthätern oder Corporationen an die Vereins-Cassa abgeführten Beyträgen wird der Verein nach den drey fest gesetzten Classen Stiftungs-Capitalien zu 2000, 1000 und 500 Gulden dergestalt formiren, daß zwischen diesen verschiedenen Categorien ein Ebenmaß bestehe, und die minderen Stiftungsbeyträge im Verhältnisse gegen die höheren zahlreicher werden.

§. 15320.

Benennung der einzelnen Stiftungen nach ihren Stiftern;

Wenn einzelne Wohlthäter oder ganze Corpo[illegible]nen ein oder mehrere Stiftungs-Capitalien der drey bestimmten Classen zu 2000, 1000 oder 500 Gulden beyzutragen sich erklären, so erhalten diese einzelnen Stiftungen für ewige Zeiten den Nahmen ihrer wohlthätigen Stifter, mit dem dieselben nicht nur allein auf die Realitäten versichert, sondern auch zu der allerhöchst vorzunehmenden Vertheilung der hiervon abfallenden Zinsen Seiner Majestät in Vorschlag gebracht werden.

§. 15321.

Welche Erläge zum Vereins-Fonde wie bares Geld angesehen und behandelt werden.
Hkth. am 10. Jun. 814, D 2776.

Wollte ein Einzelner oder auch eine Gesellschaft anstatt des baren Beytrages entweder ein mit pupillarmäßiger Sicherheit angelegtes, mit fünf vom Hundert verzinsliches Capital, oder einen mit eben dieser Sicherheit bereits bedeckten jährlichen Fruchtgenuß zur Gründung eines einzelnen oder mehrerer Stiftungs-Capitalien der drey Classen oder auch zu dem gemeinschaftlichen Stiftungs-Fonde auf ewige Zeiten überlassen, so wird ein solcher Beytrag jedem baren vollkommen gleich gehalten werden.

Auch können öffentliche Fonds-Obligationen, wovon die Zinsen den jährlichen Fruchtgenuß eines dieser drey Stiftungs-Capitalien bedecken, von einzelnen Wohlthätern oder Corporationen diesem Stiftungs-Fonde für ewige Zeiten überlassen werden; aus kleineren, diesem wohlthätigen Zwecke gewidmeten, öffentlichen Fonds-Obligationen werden von dem Vereine ebenfalls abgesonderte Stiftungs-Capitalien mit dem jährlichen Erträgnisse von 100, 50 und 25 Gulden formiret werden.

§. 15322.

Feyerlichkeit bey Vertheilung der Unterstützungsbeträge an die Mannschaft;

Um aber bey dieser Stiftung mit dem schönen Zwecke, das traurige Schicksal der invalid gewordenen Krieger möglichst zu lindern, auch ein ewig bleibendes Denkmahl des für die österreichische Monarchie höchst merkwürdigen Tages zu gründen, an welchem Seine Majestät der Kaiser und König in Höchstihre Residenz-Stadt glücklich zurück gekehrt sind, welches am 16ten Junius 1814 geschah, so ist fest gesetzet worden, daß jährlich an diesem Tage in jedem der Invaliden-Häuser zu Wien, Prag, Pest und Pettau ein feyerliches Hochamt abgehalten, und hierauf die Vertheilung der gestifteten jährlichen Unterstützungsbeyträge an die nahmentlich dazu bestimmte invalide Mannschaft, in so weit sie in einem dieser Invaliden-Häuser lebet, durch den Invaliden-Hauses-Commandanten, der eine kurze Anrede über den Ursprung dieser Stiftung zu halten hat, und wobey zu Wien, Prag und Pest die commandirenden Generale gegenwärtig seyn sollen, welche die Landes-Regierungs-Präsidenten oder ihre Stellvertreter dazu einzuladen haben, und wozu auch allenthalben den wohlthätigen einzelnen Stiftern der Zutritt offen stehet, mit angemessener Feyerlichkeit abgehalten werde.

Jenen Invaliden, welche außer den Invaliden-Häusern leben, und wegen der größeren Entfernung oder ihrer Leibesgebrechen bey der ihnen zugedachten feyerlichen Verleihung in einem Invaliden-Hause zu erscheinen nicht im Stande sind, werden die ihnen von Sei-

ner Majestät jährlich aus diesem Stiftungs-Fonde verliehenen Unterstützungsbeyträge ebenfalls am 16ten Junius eines jeden Jahres durch die nächste Militär-Behörde erhalten.

§. 15323.

Auf welche Art diese Unterstützungsbeträge den Officieren zu erfolgen sind.
Hfth. am 16. May 815. D 2816.

In so weit Officiere an dieser Stiftung Theil nehmen, haben diejenigen von ihnen, welche in einem Invaliden-Hause leben, der Feyerlichkeit des erwähnten Tages ebenfalls beyzuwohnen; in Ansehung der übrigen, welche außer einem Invaliden-Hause leben, werden die General-Commanden die Einleitung treffen, daß ihnen das in dem betreffenden Jahre Bewilligte am 16ten Junius des nähmlichen Jahres, als dem immerwährenden Gedächtnißtage, mittelst der Kriegs-Cassa sicher erfolgt werde.

§. 15324.

Nach jedesmahliger Vertheilung muß der Individual-Ausweis dem Hofkriegsrathe zur Einsicht vorgelegt werden.
Hfth. am 26. Jun. 816. D 3780.

Gleich nach geschehener Vertheilung ist der Individual-Ausweis dem Hofkriegsrathe zur Einsicht vorzulegen, damit diese Hofstelle sich überzeugen könne, daß die Absicht des Vereines vollkommen erreichet worden sey, und damit die Vormerkung, welche hierüber im Ganzen geführet werden muß, da[illegible] ergänzet werden könne.

§. 15325.

Die Unterstützungsbeträge sind bey einem früheren Austritte, dann bey einem begangenen Verbrechen nicht auszuzahlen.
Hfth. am 27. Nov. 816. D 6889.

Die bereits angewiesenen Unterstützungsbeträge solcher Individuen, welche noch vor der ergangenen Bewilligung in Abgang gekommen sind, oder aber wegen begangener Verbrechen noch vor dem Empfange derselben sich unwürdig gemacht haben, sind aus der dießfälligen Vormerkung zu bringen, mithin auch die für sie schon behobenen Unterstützungsbeträge zur Kriegs-Cassa zurück abzuführen, und dem Hofkriegsrathe hiervon die Anzeige zu erstatten.

§. 15326.

Auch nicht bey dem Tode.
Hfth. am 21. Oct. 816. D 6474.

Dasselbe hat auch zu geschehen, wenn ein Individuum früher stirbt, als ihm die Unterstützung aus dem Vereins-Fonde zugedacht worden war, da in diesem Falle dessen Verlassenschaft hierauf keinen Anspruch machen kann.

§. 15327.

Zeitliche Anstellungen schließen von dem Stiftungsgenusse nicht aus.
Hfth. am 10. Jul. 815. D 2889.

Eine bloß zeitliche Anstellung, wie zum Beyspiele bey einem Feldspitale und dergleichen, schließt ein aus diesem Fonde betheiltes Individuum von dem Stiftungsgenusse nicht aus, sondern der ihm zugedachte Betrag ist ihm mittelst seiner vorgesetzten Behörde sicher zuzusenden.

Formulae A. N. N. General-Commando.

Verzeichniß

der pensionirten Officiere vom Hauptmanne oder Rittmeister abwärts, welche in den Feldzügen 1813, 1814 oder 1815 gedienet haben, und dadurch realinvalid geworden sind, sie mögen in einem Invaliden-Hause leben, oder die Pension außer demselben genießen.

Charge.	Nahme.	Alter.	Ledig, verheirathet oder Witwer.	Ob Kinder, und darunter wie viel unversorgte vorhanden sind.	Dienstjahre, mit Bemerkung der Regimenter und Corps, wo der Officier diente, und wie lange bey jedem Regimente, dann wie lange in jeder Charge.	Verdienste und Conduite.	Körperliche Gebrechen.	In welchem der oben erwähnten Feldzüge er diente, und dadurch realinvalid wurde.	Seit welcher Zeit er die Pension genießt.	Aus welcher Cassa er sie erhebt.	Betrag der Pension mit Bemerkung der Währung.		Persönliche sonstige Umstände, welche eine besondere Rücksicht verdienen.	Sonstige Anmerkungen.
											fl.	kr.		

Sign. N. am . . ten . . . . 18 . . N. N., commandirender General.

Anmerkung. Pensionirte Officiere, welche nicht wegen vollkommener, sondern nur wegen zeitlicher Real-Invalidität in den Pensions-Stand übernommen wurden, sind nicht dazu geeignet, in das vorstehende Verzeichniß aufgenommen zu werden.

Formulae B. N. N. General-Commando.

Verzeichniß

der invaliden Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche in den Feldzügen der Jahre 1813, 1814 oder 1815 gedienet haben, und dadurch realinvalid geworden sind, sie mögen dermahl in einem Invaliden-Hause oder mit Patental-Verpflegung auf dem Lande untergebracht seyn.

Charge.	Nahme.	Alter.	Ledig, verheirathet oder Witwer.	Ob Kinder, und darunter unversorgte vorhanden sind.	Dienstjahre, und bey welchem Regimente oder Corps.	Betragen vor dem Feinde und Conduite.	Körperliche Gebrechen.	In welchem der oben erwähnten Feldzüge der Mann diente, und dadurch realinvalid wurde.	Seit welcher Zeit er die Invaliden-Versorgung genießt, und aus welcher Cassa.	Land und Ort seines dermahligen Aufenthaltes.	Persönliche sonstige Umstände, welche eine vorzügliche Rücksicht verdienen.	Weitere Anmerkungen.

Sign. N. am . . ten . . . . 18 . . N. N., commandirender General.

XVIII. Abschnitt.

Von den Geschenksgeldern.

§. 15328.

Wie sich die Kriegs-Cassen bey eingehenden Geschenksgeldern für Militär-Invaliden zu benehmen haben.

Jedermann, der für das Militär oder für die Militär-Invaliden ein Geschenk im Gelde oder in Obligationen zu machen geneigt ist, kann solches gegen feldkriegscommissariatische Anweisung bey der dem Geber zunächst befindlichen Militär-Cassa gegen einen dafür zu erhaltenden ordentlichen Uebernahmsschein erlegen. Jede Militär-Cassa ist verpflichtet, sie gegen Bescheinigung zu übernehmen, und von dem geschehenen Erlage unverzüglich dem Landes-General-Commando die Anzeige zu machen.

§. 15329.

was zu geschehen hat, wenn Geschenke eingehen.
Hfrh. am 19. Apr. 816. E 2058.
" " 2. Apr. 819. D 1007.

Geschenke, sie mögen bey einem Armee- oder Landes-General-Commando entweder für die Truppen im Allgemeinen, oder aber mit einer bestimmten Widmung eingehen, müssen immer genau nach dem ausgesprochenen Willen der Geber verwendet werden.

§. 15330.

Bekanntmachung derselben an die Regimenter;

Um dieses zu bewirken, sind in einem jeden solchen Falle entweder der ganzen Armee, oder aber dem bezeichneten Regimente, Bataillon, Corps, oder der sonstigen Bränsche, die eingegangenen patriotischen Gaben mit der Widmung und den etwannigen Nebenbedingnissen umständlich bekannt zu machen.

§. 15331.

Eingaben dazu;

Hierüber haben dieselben noch dem folgenden Formulare 1. die **Eingabe über die dazu vorzüglich geeigneten, würdigsten und dürftigsten Individuen** zu verfassen, und dem vorgesetzten General-Commando einzureichen.

§. 15332.

Repartition der Geschenke;

Wie dieselben nun beym General-Commando einlangen, so sind sie zu sammeln, und wenn sie sämmtlich vorhanden sind, so wird von dem betreffenden General-Commando nach Verhältniß der zur Vertheilung vorhandenen Summe und der hierzu vorgeschlagenen Individuen zur Repartition geschritten.

§. 15333.

Art, wie die Truppen die Geschenksbeträge an sich ziehen können;

Der hiernach entfallene Divident wird in der Haupt-Feld-Operations-, oder in so fern der k. k. Hofkriegsrath nicht etwa anderwärts darüber verfüget hätte, in der Landes-Kriegs-Cassa depositirt, und das Regiment davon mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, den anrepartirten Gesammtbetrag mittelst eines zu bevollmächtigenden Officiers daselbst erheben, und der Cassa die vorschriftmäßige Quittirung hierüber leisten zu lassen.

§. 15334.

wann die Regimenter solche zu vertheilen haben, und wie sie sich hierüber gegen das vorgesetzte General-Commando ausweisen müssen;

Wenn das Regiment das Geld bekommt, so hat der Commandant desselben die Vertheilung in Gegenwart des respicirenden Feld-Kriegs-Commissärs sogleich vorzunehmen, und die vorschriftmäßig bestätigte **Vertheilungs-Consignation** dem vorgesetzten Haupt-Armee- oder Landes-General-Commando einzubefördern, von wo aus solche mit einer **Hauptübersicht** dem k. k. Hofkriegsrathe zur Einsicht unterleget, und die Hofstelle zugleich angegangen wird, diese patriotischen Geschenke mit Benennung der Geber, in so fern sich dieselben das Letztere nicht ausdrücklich verbethen haben, in den Zeitungen ehrenvoll erwähnen, und solche zugleich zur Kenntniß Seiner Majestät des Kaisers bringen zu lassen.

§. 15335.

was zu geschehen hat, wenn die Geschenke bey zu häufigen Truppenbewegungen mit Sicherheit nicht vertheilt werden können;

Sind die Truppenbewegungen zu häufig, als daß mit Sicherheit auf eine pünctliche Vertheilung der Geschenke gerechnet werden könnte, so ist damit bis zu mehrerer Ruhe unter den Truppen zuzuwarten.

§. 15336.

Sollte aber dieses nicht erzielet werden können, oder das Haupt-Armee-General-Commando nach hergestelltem Frieden mit zu vielen anderweitigen dringenderen Geschäften beschwert, und nach vollständiger Bearbeitung derselben, der Auflösung nahe seyn, so hat dasselbe dem k. k. Hofkriegsrathe unter oberfeldkriegscommissariatischer Bestätigung über alle zur Zeit noch vorhandenen Geschenke einen Hauptausweis mit Benennung der Journals-Artikel, unter welchen jede Geldpost in dem Haupt-Feld-Operations-Cassa-Journale in Empfang erscheinet, vorzulegen, damit die Hofstelle hievon in die Kenntniß gelange, und nach Umständen demjenigen Landes-General-Commando dem dieses Geschäft fortzuführen aufgetragen wird, auch die Besorgung dieses wichtigen Geschäftszweiges anempfehlen könne.

Beobachtungen bey Auflösung des Haupt-Armee-General-Commando's hinsichtlich der Geschenksgelder;

§. 15337.

Das Landes-General-Commando hat demnach sich mit dem noch bestehenden Armee-General-Commando wegen der ordnungsmäßigen Uebergabe der deponirten Geschenksgelder von Seite der Haupt-Feld-Operations-Cassa an die Landes-Kriegs-Cassa einzuvernehmen.

was hinsichtlich der Uebergabe der deponirten Geschenksgelder zu beobachten ist;

§. 15338.

Ist dieses geschehen, und die Abfuhr gehörig bewirket worden, so hat das übernehmende General-Commando, damit der nach dem Dividenten auf gesammte mehrere, oder eine der noch zu vertheilenden Rubriken entfallende Betrag auf eine der Absicht der Geber möglichst entsprechende Weise zur Verwendung gebracht, und an die hierzu geeigneten Individuen vertheilet werde, sich an nachstehende Directive zu halten.

weitere Beobachtung dabey;

§. 15339.

Alle jene Individuen, welche in den im §. 15331 bemerkten früheren Regiments-Eingaben enthalten sind, sich noch im dienstleistenden Stande desselben befinden, und zur Betheilung in Antrag gebracht worden sind, haben die onrepartirten Geldbeträge in Gegenwart des respicirenden Feld-Kriegs-Commissärs bar auf die Hand zu erhalten, und den Empfang der anrepartirten Beträge in dem hierüber nach der Anlage Nr. 2. zu verfassenden Vertheilungsausweise zu bestätigen, welche letztere sodann mit Einschluß der dießfälligen Eingaben dem General-Commando zur Unterfertigung an den k. k. Hofkriegsrath ungesäumt einzureichen ist.

Verfassung der Vertheilungs-Consignationen;

§. 15340.

Hierbey ist zu bemerken, daß die Ausweise über die richtig bewirkte Vertheilung der betreffenden Beträge abtheilig für jede der zu vertheilenden Rubriken, für welche das Regiment einen Betrag erhalten hat, eingesendet, und daß die betheilten Individuen ins Besondere ausgewiesen werden müssen, und nicht eine Rubrik mit der anderen verwechselt werden darf.

Beobachtungen dabey;

§. 15341.

Da es nach dem Verlaufe der Kriegsjahre, wo die dießfälligen Eingaben an das bestandene Haupt-Armee-General-Commando eingesendet wurden, nur zu gewiß ist, daß ein großer Theil der zur Betheilung in Antrag gebrachten Verwundeten oder Verstümmelten, welchen nach diesen Eingaben Geldbeträge anrepartirt worden sind, in der Zwischenzeit mit Abschied theils entlassen, theils in die Invaliden-Versorgung übersetzt, unwissend wo, oder sonst in Abgang gebracht worden, dann verstorben sind, mithin in dem Stande des Regiments sich nicht mehr befinden, so können dieselben anrepartirten Beträge nicht dem Ungefähr oder einer zweifelhaften Bestimmung überlassen werden, sondern es ist:

wie sich zu benehmen ist, wenn die zu betheilende Mannschaft sich nicht mehr im Stande des Regiments befindet;

§. 15342.

über die in der Zwischenzeit verstorbenen, unwissend wo in Spitälern oder sonst in Abgang gebrachten, mit Abschied entlassenen, verwundeten oder verstümmelten Individuen, deren Betheilung theils nicht mehr in den Gränzen der Möglichkeit liegt, theils, in so fern sie wirklich noch geschehen könnte, nur mit unendlicher Mühe, großem Zeitaufwand-

und wie solche auszuweisen ist;

und vieler Schreiberey verbunden seyn müßte, abtheilig für jede der zu vertheilenden Rubriken eine **Consignation Nr. 3**, worin der Nahme des zur Betheilung in Antrag gebrachten Individuums, die Ursache, warum solches nach obiger Anführung nicht mehr geschehen kann, dann der demselben anrepatirte Geldbetrag in Conventions-Münze und in Einlösungsscheinen nach dem Dividenten per Kopf, endlich die Summe des Betrages, welcher auf diese Rubriken nicht mehr vertheilet werden kann, in Conventions-Münze und in Einlösungsscheinen ersichtlich seyn muß, zu verfassen und einzureichen.

§. 15343.

auf welche Art und wohin die nicht mehr zur Vertheilung geeigneten Beträge abgeführt werden müssen;

Die Summe in Conventions-Münze und in Einlösungsscheinen, welche nach diesen für die betreffenden Rubriken zu verfassenden Consignationen entfällt, und nach obigen Grundsätzen nicht mehr vertheilet werden kann, ist zur Kriegs-Cassa in gleicher Münze, so wie sie als Rest nach Abzug des hiervon vertheilten Betrages übrig bleibt, gegen eine auf die betreffende Kriegs-Cassa-Verwaltung lautende Verlags-Quittung oder gegen einen Abfuhrschein, dessen Betrag in Conventions-Münze oder Einlösungsscheinen mit der Haupt-Summa, welche nicht mehr vertheilet werden kann, überein stimmen muß, abzuführen, und sodann mit der Consignation über die Individuen, welche nicht mehr betheilet werden können, einzusenden.

§. 15344.

Ausweisung der inzwischen in die Invaliden-Versorgung übersetzten Mannschaft;

Die zur Betheilung in Antrag gebrachten Verwundeten oder Verstümmelten, welche in der Zwischenzeit wegen ihrer Wunden in die Invaliden-Versorgung übersetzt wurden, sind mittelst einer besonderen **Consignation Nr. 4** abtheilig für diese Rubriken auszuweisen.

§. 15345.

was die dießfällige Consignation enthalten muß;

Die Consignationen müssen die Charge und den Nahmen des betheilt werdenden Individuums, den anrepartirten Geldbetrag in Conventions-Münze und Einlösungsscheinen, endlich das Invaliden-Haus, wohin dasselbe in der Zwischenzeit übersetzet worden ist, enthalten.

§. 15346.

wohin die hierauf entfallenden Beträge gegen Verlags-Quittungen abgeführt werden müssen;

Die Beträge in Conventions-Münze und Einlösungsscheinen, welche diese in der Zwischenzeit in die Invaliden-Versorgung übersetzte Mannschaft zu erhalten hat, sind gleichfalls zur nächsten Kriegs-Cassa gegen eine zu Gunsten der betreffenden Invaliden-Häuser, wo sich diese Mannschaft eben befindet, auf die betreffende Kriegs-Cassa, wo das Invaliden-Haus den Betrag am nächsten abfassen kann, lautende Verlags-Quittung abzuführen.

§. 15347.

wohin diese Verlags-Quittungen zu überreichen sind;

Diese Verlags-Quittungen sind sodann dem vorgesetzten General-Commando nebst den vorgedachten Consignationen zur weiteren Aushändigungs-Veranlassung einzureichen, damit die betreffenden Individuen auf dem kürzesten Wege mit den anrepartirten Beträgen betheilt werden können, worüber sodann von Seite des betreffenden Invaliden-Hauses die Vertheilungsausweise mit der beygefügten Empfangsbestätigung der Percipienten directe dem vertheilenden General-Commando, oder aber die Ursache, warum die Invaliden nicht mehr betheilet werden können, mit Anschluß der Verlags-Quittungen oder der Kriegs-Cassa-Abfuhrsscheine über den zur nächsten Kriegs-Cassa abgeführten Geldbetrag anzuzeigen sind.

§. 15348.

Beobachtung bey der Repartition der Geschenksbeträge für Witwen und Waisen der, vor dem Feinde gebliebenen Krieger überhaupt;

In Hinsicht der zu betheilenden Witwen und Waisen der vor dem Feinde gebliebenen Krieger überhaupt ist zu beobachten, daß dieselben doch einiger Maßen über den Verlust ihrer Männer und Väter durch die anrepartirten Gaben entschädiget werden.

Es ist daher eine Witwe ohne Kinder mit Einem Antheile; eine Witwe mit einem Kinde mit zwey Antheilen, und so fort nach dem Dividenten der betreffenden Rubrik zu betheilen.

§. 15349.

Behandlung derselben hinsichtlich der Betheilung, wenn sie sich im Regiments-Bezirke,

In so fern nun dem Regimente die Existenz und die Ubication dieser zu betheilenden Witwen und Waisen vermöge der Verlassenschafts-Abhandlungen bekannt ist, hat dasselbe diese Vertheilung entweder selbst zu bewirken, den Witwen und der Vormundschaft der ganz älternlosen Waisen den anrepartirten Geldbetrag gegen Bescheinigung zu erfolgen, oder aber sich wegen Betheilung dieser in dem Regiments-Bezirke oder dessen Nähe nicht mehr aufhaltenden Weiber und Kinder an das vorgesetzte General-Commando zu wenden, damit dieselben durch die politischen Behörden mit diesen Beträgen auf dem kürzesten und sichersten Wege betheilet werden können, worüber die mit den Empfangsbestätigungen versehenen Consignationen gleichfalls einzureichen sind.

§. 15350.

oder außer demselben befinden;

Alle jene Witwen und Waisen jedoch, von welchen das Regiment durch die in der Zwischenzeit erfolgten Dislocations-Veränderungen oder sonst herbey geführten Umstände in Hinsicht ihrer Existenz oder Ubication nicht mehr in der Kenntniß stehet, und welche nur mit vielem Umtriebe und endloser Schreiberey eruirt und mit den Geschenken betheilet werden könnten, hat das Regiment von der Anzahl der zu Betheilenden gleich auszuscheiden, über solche ein nahmentliches Verzeichniß Nr. 5 mit den anrepartirten Geldbeträgen zu verfassen, die hiernach ausfallende Summe zur nächsten Kriegs-Cassa gegen eine auf die Kriegs-Cassa-Verwaltung des Landes, wo die Vertheilung bewirkt wurde, lautende Verlags-Quittung oder Kriegs-Cassa-Abfuhrsschein abzuführen, und diese sodann mit den Verzeichnissen einzureichen.

§. 15351.

Betheilung der zurück gelassenen Weiber und Kinder der in das Feld gerückten Soldaten.
Hfd. am 19. Apr. B.G. D 2050.

Eben dieses gilt auch von Betheilung der zurück gelassenen Weiber und Kinder der in das Feld gerückten Soldaten.

§. 15352.

Wie die freywilligen Beyträge an Wein untergebracht werden müssen;

Hinsichtlich der freywilligen Beyträge an Wein für das Erforderniß der gesunden Mannschaft sowohl, als der Spitäler ist bestimmt, daß die solcher Gestalt eingegangenen Geschenke theils in die Militär-Verpflegs-Magazine, und vorzüglich in jene der Festungen, theils, wo diese Magazine zu weit entlegen sind, auch an die Kellereyen der nächsten Herrschaften in Cameroli zur Abfuhr angewiesen werden.

§. 15353.

Aufstellungen von Controlloren und Ausweisung der Weingattungen mittelst wöchentlicher Rapporte;

Es ist aber auch nothwendig, daß bey den vorerwähnten Cameral-Kellereyen eigene Militär-Officiere aufgestellet werden, welche unter der Leitung der betreffenden, ohnehin durch Stabs-Officiere oder Rittmeister controllirt werdenden Haupt-Magazine von den eingehenden Weinlieferungen mittelst wöchentlicher Rapporte die Haupt-Verpflegs-Magazins-Rechnungsführer, und diese mittelst der gleichzeitigen Total-Rapporte ihres Bezirkes das vorgesetzte General-Commando ununterbrochen in der Kenntniß der eingeliefert werdenden Wein-Quantitäten erhalten.

§. 15354.

besondere Bestimmungen bey der Uebernahme und Versendung der Geschenksweine zur Armee;

Damit übrigens sowohl bey der Uebernahme, als auch in der Folge bey der Versendung dieser Weine, alle erforderliche Vorsicht angewendet werde, um dieses kostspielige Getränk in gutem Stande zu erhalten, und eben so an die Bestimmung zu bringen, müssen in jedem Orte, wo Einlieferungen Statt finden, sachkundige Werkmeister gegen Entrichtung des an solchen Orten gewöhnlichen Handwerkstaglohnes, jedoch nur auf die Zeit des strengsten Erfordernisses zu Hülfe genommen, und vorzüglich darauf gesehen werden, daß nur haltbare Weingattungen in gut beschaffenen Transports-Fässern, über den Beulen und Zapfen mit Ueberlegblech versehen, und so kennbar als dauerhaft versiegelt, zum Transporte bestimmt werden.

§. 15355.

wie die zusammen gesetzten Wein-Transporte zu sammeln und an ihre Bestimmung abzusenden sind;

Jeder solche Transport ist in einem Hauptorte zu sammeln, dann unter der Aufsicht eines vertrauten Feldwebels, Führers oder Verpflegsbäckers unter der Bedeckung einer für die Wachposten, welche in den Futter- und Nacht-Stationen zur Verhüthung aller Eingriffe und Verfälschung des Weines aufzustellen sind, zureichenden Zahl von Mannschaft abzuschicken.

§. 15356.

es ist auch jedem Transporte ein Binder beyzugeben, und Bestimmung der Zehrungskosten für denselben;

Ferner ist jedem dergestalt gesammelten Transporte auch ein des Binderhandwerkes und der Wein-Conservation gut kundiges Individuum, dessen Redlichkeit und Sachkenntniß von Seite der betreffenden Civil-Obrigkeit genügend bestätiget wird, beyzugeben, wofür demselben sowohl auf die Zeit des Transportes und auf die mit drey Meilen täglich zu berechnende Rückkehrsfrist 1 Gulden 30 Kreuzer W. W. an Taggeld nebst der mit der Escorte-Mannschaft gemeinschaftlich zu genießen habenden Bequartierung bezahlt werden kann.

§. 15357.

wie die Versendung dieser Weine zu bewirken ist;

Die Spedition selbst kann nur mittelst gedungener Fuhren besorget werden, weil die Vorspann für diese Transporte nicht angewendet werden kann.

§. 15358.

Die Fuhren sind so wohlfeil als möglich zu behandeln.
Hfkb. am 7. Jul. 810. A 3060.

Die Behandlung dieser Fuhren haben die Haupt-Verpflegs-Magazine unter Mitwirkung der Civil-Jurisdiction und unter pflichtmäßigem Bestreben für die Erzielung der besten Vortheile des Aerariums zu pflegen, und dem General-Commando die erreichten Bedingnisse zur Approbation vorzulegen.

§. 15359.

Ueber die während des Laufes eines Monathes zur Verwendung gebrachten Geschenke ist dem Hofkriegsrathe alle Monathe ein Ausweis zur Einsicht vorzulegen;

Ueber die Verwendung aller zur Unterstützung der Armee überhaupt, dann für Kranke und Verwundete, oder für Witwen und Waisen der vor dem Feinde gebliebenen Krieger, ins Besondere den Truppen vom Hofkriegsrathe zugewiesenen Geschenke sowohl in barem Gelde als Victualien ist der gedachten Hofstelle mittelst des Haupt-Armee- und Landes-General-Commando's alle Monathe nach dem neben stehenden Formulare Nr. 6 ein Ausweis vorzulegen, um dieselben mittelst der öffentlichen Zeitungsblätter zur Kenntniß des Publicums bringen, und die Geber von der rechtlichen Gebahrung hiermit überzeugen zu können.

§. 15360.

wie sich mit Geschenken zu benehmen ist, welche keine specielle Widmung für Spitäler und Erziehungshäuser haben.
Hfkb. am 26. Jän. 812. A 826.

In so fern die für das Militär eingehenden Geschenke nicht speciell von dem Geber für die Spitäler oder Regiments-Knaben-Erziehungshäuser hergegeben werden, sind solche zur Subsistenz-Erleichterung der Mannschaft lediglich an dieselbe zu vertheilen, und wo zu geringe Quantitäten eine Vertheilung nicht zulassen, sind sie bis zur Ueberkommung einer angemessenen Quantität aufzubewahren.

§. 15361.

Solche sind gleichfalls gegen den Hofkriegsrath auszuweisen.
Hfkb. am 31. Dec. 818. D 5819.

Auch über derley bey Truppen oder Erziehungshäusern eingegangene milde Beyträge haben die Divisions-Commandanten von den unterstehenden Truppen und Branchen alle Monathe die Particularien zu sammeln, und mittelst eines nach dem folgenden Formulare Nr. 7 verfaßten, von dem betreffenden Herrn Divisionär gefertigten Hauptverzeichnisses dem vorgesetzten General-Commando sammt den dießfälligen Particular-Verwendungs-Ausweisen zur Zusammenstellung des dem Hofkriegsrathe vorzulegenden Haupt-Summariums immer mit 15tem eines jeden folgenden Monathes zu überreichen.

Formular Nr. 1. N. N. Regiment. Bataillon.

Consignation

über die im letzten Feldzuge todt gebliebenen, verwundeten und verstümmelten Krieger, dann deren Witwen und Waisen.

Compagnie.	Charge.	Nahme.	Gebürtig		Die patriotischen Beyträge sind gewidmet									Anmerkung.
			von	aus	für Witwen und Waisen d. in d. Schlacht bey Leipzig vor dem Feinde verbliebenen Krieger.	für die in der Schlacht bey Leipzig verstümmelten Krieger.	für österreichische Krieger, die sich in der Schlacht bey Leipzig so ausgezeichnet haben, daß sie Medaillen erhielten.	für die vor dem Feinde verstümmelten Krieger.	für Witwen und Waisen der in diesem Kriege gebliebenen Unter-Officiers und Gemeinen.	für die Verwundeten in der Schlacht bey: überhaupt	Leipzig	Brienne	Arcis sur Aube	

Sign. am . . ten . . . . 18 . . N. N., Oberst.

Vidi: N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 2. N. N. Regiment.

Vertheilungsausweis

über die für die in der Schlacht bey N. eingegangenen und vertheilten Armee-Geschenksgelder.

Compagnie.	Charge.	Nahme.	Angepartierter Vertheilungsbetrag.				Ausbezahlter Geldbetrag.				Empfangsbestätigung.
			Conventions-Münze.		Einlösungsscheine.		Conventions-Münze.		Einlösungsscheine.		
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Sign. N. am . . ten . . . . 18 . . N. N., Rechnungsführer.

N. N., Oberst. Revidirt und richtig befunden. Sign. wie oben.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 3.

N. N. Regiment.

Consignation

über die noch vor der Betheilung Verstorbenen, unwissend wo in Spitälern oder sonst in Abgang Gebrachten, mit Abschied Entlassenen, Verwundeten oder Verstümmelten.

Compagnie.	Charge.	Nahmen.	Anrepartirter Geldbetrag.				Ursache, warum die Betheilung nicht mehr vor sich gehen kann.	Nicht mehr zu vertheilender Geldbetrag.				Dieser Betrag wurde abgeführt zur N. N. Kriegs-Casse.
			Conventions-Münze.		Einlösungsscheine.			Conventions-Münze.		Einlösungsscheine.		
			fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	

Sign. N. am . . ten . . . 18 . .
Revidirt und richtig befunden.

N. N., Oberst.
N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 4.

N. N. Regiment.

Consignation

über die wegen ihrer inzwischen erfolgten Uebersetzung in die Invaliden-Versorgung mit den anrepartirten Geschenksbeträgen nicht mehr betheilet werden könnenden verwundeten oder verstümmelten Krieger.

Charge.	Nahmen.	Anrepartirter Geldbetrag.				Nahme des Invaliden-Hauses, wohin der Mann übersetzet wurde.	Auf welche Kriegs-Cassa die über den nebenstehenden Betrag ausgestellte Verlags-Quittung lautet.
		Conventions-Münze.		Einlösungsscheine.			
		fl.	kr.	fl.	kr.		

Sign. N. am . . ten . . . . 18 . .

N. N., Oberst.

Vidi: N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 5. N. N. Regiment.

Consignation

über die Witwen und Waisen, welche wegen ihres unbekannten Aufenthaltsortes mit den anrepartirten Geldbeträgen nicht betheilet werden konnten.

Nahme		Anrepartirter Geldbetrag per — fl. — kr. — per Kopf.	Zur Kriegs-Cassa gegen Verlags-Quittung auf die Kriegs-Cassa des Landes, wo die Repartition vor sich ging, abgeführter Betrag.				Anmerkung.
des Vaters.	der Mutter oder Kinder.		Conventions-Münze.		Einlösungsscheine.		
			fl.	kr.	fl.	kr.	

Sign. N. am . . ten . . . 18 . . N. N., Oberst.
Vidi: Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 6. K. K. Haupt-Armee-General-Commando.

Ausweis

über die im Monathe N. 18 . . vorgekommenen und verwendeten baren oder sonstigen Beträge zur Unterstützung der Armeen überhaupt, oder für Kranken und Verwundete, oder für Witwen und Waisen der vor dem Feinde todt gebliebenen.

Laut hofkriegsräthlichen Rescriptes				Darunter waren im Gelde				Die jenseitige Beträge wurden folgender Maßen verwendet.	Darunter waren im Gelde			
Littera.	Nummer.	Datum.	Mit nachstehender Widmung.	Conventions-Münze.		Einlösungsscheine.			Conventions-Münze.		Einlösungsscheine.	
				fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Hier werden die in dem jedesmahligen hofkriegsräthlichen Rescripte eigens enthaltenen Widmungen der Beyträge postenweise aufgeführet, und damit wird die jenseitige Verwendung ebenfalls postenweise in Verbindung gebracht.

Die Verwendung muß postenweise mit Anführung der Betheilten und des Antheiles aus der Betheilung ausgewiesen werden.

Der erste Ausweis hat die Zeit von dem Ausbruche des Krieges bis zu Ende des betreffenden Monathes zu enthalten; vom 1. des darauf folgenden aber angefangen, müssen diese Ausweise monathlich dem Hofkriegsrathe eingesendet werden. Der Zweck davon ist, das Publicum von der Verwendung solcher Beyträge durch die Wiener-Zeitung in die volle Kenntniß zu setzen, wozu diese Ausweise nothwendig sind.

Sign. N. am . . ten . . . 18 . . N. N., Ober-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 7. N. N. Infanterie-Regiment oder Erziehungshaus.

Particular-Ausweis

über die im Laufe des Monathes eingegangenen freywilligen Beyträge.

<table>
<tr><td colspan="24">Das Geschenk</td><td colspan="4" rowspan="3">Summa der eingegangenen Geschenke</td></tr>
<tr><td colspan="4">ist eingegangen</td><td colspan="20">besteht in</td></tr>
<tr><td rowspan="3">den</td><td rowspan="3">von wem?</td><td rowspan="3">woher?</td><td rowspan="3">zu welcher Bestimmung.</td><td colspan="4">barem Gelde</td><td colspan="16">Victualien nach dem Schätzungswerthe</td></tr>
<tr><td colspan="2">Conventions-Münze.</td><td colspan="2">Einlösungsscheine.</td><td>Erdäpfel.</td><td colspan="2">Wiener Währung.</td><td>hartes Holz. weiches „</td><td colspan="2">Wiener Währung.</td><td>Mehl.</td><td colspan="2">Conventions-Münze.</td><td colspan="2">Einlösungsscheine.</td><td>Wein.</td><td colspan="2">Conventions-Münze.</td><td colspan="2">Einlösungsscheine.</td><td colspan="2">Conventions-Münze.</td><td colspan="2">Einlösungsscheine.</td></tr>
<tr><td>fl.</td><td>kr.</td><td>fl.</td><td>kr.</td><td>Metzen</td><td>fl.</td><td>kr.</td><td>Klafter</td><td>fl.</td><td>kr.</td><td>Metzen</td><td>fl.</td><td>kr.</td><td>fl.</td><td>kr.</td><td>Eimer</td><td>fl.</td><td>kr.</td><td>fl.</td><td>kr.</td><td>fl.</td><td>kr.</td><td>fl.</td><td>kr.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

Sign. N. am . . ten . . . . 18 . . Vidi: am . . ten . . . . 18 . .

Vidi: N. N., Feld-Kriegs-Commissär. N. N., Oberst oder Erziehungshaus-Commandant.

Vidi: am . . ten . . . 18 . . N. N., General-Major. N. N., Feldmarschall-Lieutenant.

Zu Formular Nr. 7. N. N. Regiment.

Ausweis

über die bewirkte Vertheilung der im Monathe N. N. für die Mannschaft des obigen Regimentes vom Feldwebel abwärts eingegangenen Geschenke an barem Gelde und Victualien.

<table>
<tr><td rowspan="3">Benanntlich.</td><td rowspan="3">Der Loco-Stand war am Tage der Vertheilung.</td><td colspan="4">Bares Geld</td><td colspan="8">Victualien</td></tr>
<tr><td colspan="2">Conventions-Münze.</td><td colspan="2">Einlösungsscheine.</td><td>Erdäpfel.</td><td>hartes Holz</td><td>weiches Holz</td><td colspan="4">Mehl</td><td>Wein.</td></tr>
<tr><td>fl.</td><td>kr.</td><td>fl.</td><td>kr.</td><td>Metzen</td><td colspan="2">Klafter.</td><td>Metzen.</td><td>Viertel.</td><td>Achtel.</td><td>Meßel.</td><td>Maß.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

Sign. N. am . . ten . . . . 18 . .

Vidi: N. N., Feld-Kriegs-Commissär. N. N., Oberst.

Zu Formular Nr. 7.

N. N. General-Commando.

Summarium

über die bey den unterstehenden Truppen oder Erziehungshäusern im Laufe des Monathes N. eingegangenen milden Beyträge.

Das Geschenk																																											
ist eingegangen						bestehet in																									wurde vertheilt in												
bey dem Regimente, Bataillon ꝛc. oder Erziehungshause.	den	von wem?	woher? Ort	woher? Kreis	zu welcher Bestimmung	barem Gelde				Victualien nach der Schätzung																	Zusammen				Laut Anlage.	barem Gelde				Victualien nach der Schätzung				Zusammen.			
						Conventions-Münze.		Einlösungsscheine.		Erdäpfel.	Wiener Währung.		hartes Holz.	weiches Holz.	Wiener Währung.		Mehl.	Conventions-Münze.		Wiener Währung.		Wein	Conventions-Münze.		Wiener Währung.		Conventions-Münze.		Wiener Währung.			Conventions-Münze.		Einlösungsscheine.		Conventions-Münze.		Einlösungsscheine.		Conventions-Münze.		Einlösungsscheine.	
						fl.	kr	fl.	kr	Metzen	fl.	kr	Klafter		fl.	kr	Metzen	fl.	kr	fl.	kr	Eimer	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr		fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr

Mit dem Bemerken, daß bey keinem der übrigen Truppen (Erziehungshäuser) derley Geschenke eingegangen sind.

Sign. N. am . . ten . . . . 18 . .

N. N., Ober-Feld-Kriegs-Commissär.

XIX. Abschnitt.

Von der Provincial-Invaliden-Versorgung.

§. 15362.

Zweck der Provincial-Invaliden-Versorgung.* Hfkd. am 16. Oct. 815. D 6400.

Die außerordentliche Kraftentwickelung und die großen Ereignisse, welche den ewig denkwürdigen Krieg der Jahre 1813, 1814 und 1815 auszeichnen, mußten in dem k. k. Kriegsheere eine bedeutende Zahl Invaliden erzeugen, welche in Verbindung mit den aus dem vorher gegangenen beynahe zwanzigjährigen Kriege vorhandenen, den Staats-Cassen eine fast unerschwingliche Last verursachen.

Seine Majestät der Kaiser, von dem sehnlichen Wunsche beseelt, das Schicksal der verstümmelten oder sonst zum Nahrungserwerbe untauglich gewordenen Krieger möglichst zu verbessern, haben mit vielem Vergnügen wahrgenommen, daß zu dem durch Sammlung sich gebildeten Unterstützungs-Vereins-Fonde reichliche Beyträge einflossen.

Dieses glänzende Beyspiel, die reichen Erfahrungen von den patriotischen und zur Wohlthätigkeit stets geneigten Gesinnungen Ihrer getreuen Unterthanen; und der Wunsch, den Invaliden, ohne übermäßige Belastung der Staats-Cassen, die thunlichsten Vortheile zu verschaffen, haben Allerhöchstdieselben, in Rücksicht des eintretenden Umstandes, daß die Zahl der Invaliden sich sehr hoch beläuft, die eingegangenen, obschon reichlichen Beyträge, aber auch bey der kärglichsten Vertheilung, weit unter dem Bedürfnisse stehen, und die vorhandenen Invaliden-Häuser nur bey sechs tausend Menschen fassen können, zu dem Beschlusse bewogen, die Dominien und Gemeinden zu der Erklärung auffordern zu lassen, ob und was sie für die von ihnen gestellten, in den Kriegs-Epochen der Jahre 1813, 1814 1815 invalid gewordenen Soldaten aus eigenem guten Willen, ohne ihnen dabey den geringsten Zwang aufzulegen, zu thun geneigt sind.

§. 15363.

Allgemeiner Aufruf. Hfkd. am 7. Nov. 815.

Diese letztere Bedingung ist als unerläßlich voraus gesetzt, und die Landesstellen haben die erwähnte Aufforderung in einem das Gemüth der Landesbewohner eben so sehr erregenden, als den Willen derselben unbeschränkt lassenden Aufrufe zu erlassen.

§. 15364.

Was den Provincial-Behörden bekannt gegeben werden muß;

Weil der eigentliche Wunsch der Staats-Verwaltung dahin gerichtet ist, den größeren Theil der Invaliden in der Provincial-Versorgung zu wissen, so müssen den Provincial-Behörden in voraus die Nahmen der aus ihrer Mitte gestellten, und in den Feldzügen der erwähnten drey Jahre realinvalid gewordenen Soldaten, nebst der Gebühr, welche einem jeden aus ihnen systemmäßig zukommt, er mag schon in einem Invaliden-Hause befindlich und gegenwärtig zeitlich beurlaubt, oder ein Patental-Invalide seyn, bekannt gegeben werden, damit sie sich über das Maß der ihren Kräften angemessenen Wohlthätigkeit und über die Art der Ausführung weiter zu berathen und zu entschließen im Stande seyn können.

§. 15365.

Obliegenheit der Invaliden-Hauses-Commission hierbey;

Zu diesem Ende müssen die Invaliden-Häuser, mit Hülfe der Transferierungs- und Superarbitrirungs-Listen, dann der sonstigen Standes- und Gebührs-Documente, über die, theils im Invaliden-Hause gegenwärtig, theils zeitlich Beurlaubten, theils in der Patental-Verpflegung stehenden Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, aus der Classe derjenigen, welche entweder von Obrigkeiten aus dem Bevölkerungsstande eigens gestellt worden sind, oder Ausländer-Capitulanten waren, und in den Kriegen der erwähnten drey Jahre realinvalid wurden, einen Ausweis nach dem folgenden Formulare A. verfassen, welcher in Ansehung der Verläßlichkeit von dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissär nach voraus gegangener genauen Revision eigens und besonders mitbestätiget werden muß.

Form. A.

§. 15366.

provinzenweise Verfassung dieses Ausweises;

Dieser Ausweis muß, seinem Zwecke gemäß, in Ansehung der invaliden Inländer und ihrer Geburtsorte für eine jede der inländischen Provinzen abtheilig verfaßt werden, weil

er bestimmt ist, derjenigen Provinz, deren Eingeborne er enthält, zur Provincial-Versorgung mitgetheilet zu werden.

§. 15367.

Beobachtung dabey;

Ausländer-Invaliden und derley Capitulanten werden in dem Ausweise jener inländischen Provinz, in welcher sie leben, aufgenommen.

§. 15368.

welche Invaliden der Provincial-Versorgung nicht zugewiesen werden dürfen;

Solche Invaliden hingegen, welche wegen körperlicher Gebrechen ganz unbehülflich sind, eines Leiters oder einer besonderen Pflege bedürfen, und ganz arbeitsunfähig sind, dürfen der Provincial-Versorgung nicht zugemuthet werden, sondern sind in den Invaliden-Häusern zu belassen, weil sie dem Landmanne zu sehr zur Last fallen, und der eben so nöthigen, als verdienten Wartung und Pflege zu ihrer Kränkung entbehren würden.

§. 15369.

was mit dem provinzenweise verfaßten Ausweise zu geschehen hat.
Hfd. am 26. Oct. 815. D 6400.

Sobald die Ausweise abtheilig nach Provinzen verfaßt sind, hat das General-Commando, in dessen Bezirk das Invaliden-Haus liegt, denjenigen Ausweis, der dessen eigene Provinz betrifft, der Landesbehörde, von den übrigen Ausweisen aber ein Pare demjenigen General-Commando, dessen Provinz er betrifft, zur Mittheilung an dessen Landesbehörde zuzustellen, und das zweyte Pare in den Acten zur jedesmahligen weiteren Einsicht und Auskunftsertheilung zurück zu behalten, mithin von dem eigenem Invaliden Hause die Ausweise zweyfach zu erlangen.

§. 15370.

Wie sich die Dominien zu erklären haben;

Die Dominien werden sich sonach für sich, und nach abgehaltener Berathung mit den Gemeinden für diese, zu erklären haben, ob, was, und welchen Invaliden sie eine Unterstützung zu geben Willens sind? Ob dieselbe in Naturalien, oder in jährlicher Abreichung eines bestimmten Geldbetrages, oder in einem für eine bestimmte, den Kräften des Mannes angemessene Arbeit abzureichendem Lohne bestehen soll.

Dabey versteht es sich jedoch von selbst, daß, wenn es in einer Gemeinde, oder auf einer Herrschaft (einem Gute) keine Invaliden dieser Art gäbe, die Erklärung auch auf Unterthanen anderer Herrschaften, oder auch auf invalid gewordene Ausländer-Capitulanten lauten könne, welche ihnen nach ihrem Wunsche nahmentlich bekannt gemacht werden würden.

§. 15371.

was die Kreisämter dabey zu bewirken haben.
Hfd. am 7. Nov. 816.

Den Kreis-Aemtern liegt ob, alle Erklärungen der Dominien, Gemeinden und Parteyen in ein ordentliches Verzeichniß zu bringen, die Erklärungen im Amte genau aufzubewahren, und ein zweytes Verzeichniß mit Bemerkung der Beyträge und Verbindlichkeiten, zu denen sich erklärt worden ist, der Landesstelle ohne Verzug einzusenden, welche sodann einen Total-Ausweis durch die Provincial-Staats-Buchhaltung ebenfalls sogleich verfassen zu lassen, und der vereinigten Hofkanzelley vorzulegen haben wird.

§. 15372.

Wem die Detail-Ausführung der Provincial-Versorgung überlassen wurde.
Hfd. am 31. Dec. 817. D 7883.

Die Detail-Ausführung dieser Maßregeln bleibt dann die Pflicht der Landesstelle, im stäten Einvernehmen mit dem General-Commando, worauf vorzüglich darauf hingearbeitet werden muß, daß alles das, was zu Widersprüchen und Gehässigkeiten Anlaß geben, oder die Geber in eine nachträgliche Verlegenheit bringen könnte, sorgfältig vermieden und in dieser wichtigen eben so sehr die Erleichterung des Aerars, als die Verbesserung des Zustandes der verdienten Invaliden bezweckenden Anstalt, das Möglichste in kürzester Zeit erreichet, gleichförmig und fest begründet, und zu einer größtmöglichsten Vollkommenheit gebracht werde.

§. 15373.

Aufstellung eigener Commissionen.
Hfd. am 10. Oct. 817. D 6809.

Zur schnelleren Schlichtung der Provincial-Invaliden-Versorgungsgeschäfte, und weil der Noten-Wechsel zwischen den hierbey intervenierenden Civil- und Militär-Behörden nicht immer schnell genug seyn kann, ist eine gemischte Commission aufgestellt worden, welche aus Mitgliedern der Landesstelle und des General-Commando's zu bestehen hat.

Von Seite des General-Commando's muß der jeweilige Oberfeld-Kriegs-Commissär und Conscriptions-Director dabey erscheinen.

§. 15374.

Wie sich hinsichtlich dieser Commissionen beym Linzer Militär-Commando zu benehmen ist.
Hfd. am 4. May 818. D 1632.

Weil aber Zusammentretungen einer gemischten, aus Mitgliedern der ob der Ennsischen Landes-Regierung und des Niederösterreichischen General-Commando bestehen sollenden Commission, wegen ihrer Entlegenheit über Gegenstände des Provincial-Invaliden-Versorgungsgeschäftes nicht abgehalten werden können, so ist zu jener Mitwirkung und gemeinschaftlichen Zusammentretung mit der ob der Ennsischen Landesstelle das stabile Militär-Commando in Linz, durch das Niederösterreichische General-Commando solcher Gestalt förmlich delegirt worden, daß es dabey jene Obliegenheiten, dort Landes, welche in den übrigen Provinzen den General-Commanden zugewiesen sind, jedoch nicht selbstständig, sondern nur im Wege der Delegation, und unter dem fortwährenden Einflusse des vorgesetzten General-Commando versehe.

§. 15375.

Dem Willen der Geber muß auf das genaueste entsprochen werden;

Es ist und bleibt ein Hauptgrundsatz, daß dem Willen der Geber auf das Genaueste entsprochen werden müsse.

Ist daher dieser Wille in den Erklärungen mit einer Bedingung, in Beziehung auf die Person oder auf das Verhältniß des Invaliden in Verbindung gesetzt worden, so muß diese Bedingung selbst, wenn sie auch noch so schwer auszuführen wäre, genau berücksichtiget und zu ihrer sicheren Erfüllung die zweckmäßigsten Maßregeln getroffen werden. Dasselbe gilt von den unbedingten Erklärungen, mithin auch von den ein für allemahl oder sonst unbedingt erklärten Beyträgen.

§. 15376.

worauf bey den Erklärungen vorzüglich gesehen werden muß.
Hfd. am 10. Oct. 817. D 5809.

Hierbey muß jedoch genau unterschieden werden:

a) ob sie nach den Erklärungen der Geber, ausdrücklich nur für Invaliden aus den Feldzügen der Jahre 1813, 1814 und 1815, oder aber
b) für Invaliden aus den früheren Feldzügen, oder endlich
c) ob sie für den allgemeinen Invaliden-Fond, nähmlich bloß zur Erleichterung des Aerariums, welches auf die Ausgaben des Invaliden-Fondes Zuschüsse leisten muß, gewidmet sind.

Wenn einige Erklärungen der Geber hierüber nicht deutlich genug sind, so müssen sie durch dieselben erst noch näher und erschöpfender bestimmt werden.

In den beyden ersteren Fällen, wenn es nähmlich Beyträge für Invaliden der Jahre 1813, 1814 und 1815, oder für Invaliden der früheren Feldzüge betrifft, geht der Wille und die Absicht der Geber entweder dahin, daß sie solche Beyträge den nähmlichen Invaliden, welche von ihnen in die Versorgung genommen werden, selbst abzureichen gedenken, und dahin hat die Staats-Verwaltung keinen Einfluß zu nehmen, oder der Wille der Geber geht dahin, daß solche Invaliden, welche an der eigentlichen Provincial-Versorgung keinen Antheil nehmen, dennoch mittelst der Beyträge einige Unterstützung und Verbesserung ihrer Umstände genießen, sie mögen nun im Patental-Stande oder in einem Invaliden-Hause selbst leben.

Diese letztgedachten Beyträge sind der in dem betreffenden Invaliden-Hause bestehenden Privat-Aushülfs-Cassa ausschließlich dazu zu widmen, daß davon Zulagen ausdrücklich nur an solche Individuen zu bestreiten sind, und daß also daselbst für diese Classe von Invaliden ein eigenes Grundbuch angelegt und sorgfältig unterhalten werden müsse.

Unbestimmt zu welcher Provincial-Versorgungs-Anstalt eingehende Beyträge sind ebenfalls zu diesem Zwecke der Privat-Aushülfs-Cassa gewidmet.

In dem dritten Falle, wenn nähmlich die Beyträge bloß den alten allgemeinen Invaliden-Fond betreffen, mithin eigentlich zur Erleichterung des Aerariums bestimmt werden, haben

solche Beyträge dem Wunsche der Geber gemäß dem Invaliden-Fonde zu gute zu kommen, und müssen also dahin mittelst der nächsten Kriegs-Cassa abgeführt werden.

Bare Geldbeträge müssen in den ad b. und c. bemerkten Fällen in Obligationen umgesetzet, und die Zulagen aus den Interessen bestritten werden.

§. 15377.

Die zur Provincial-Versorgung eingehenden öffentlichen Fonds-Obligationen müssen, in so weit sie nicht schon auf diesen Versorgungs-Fond lauten, eigens auf ihn umgeschrieben werden.

Behandlung der für den Provincial-Versorgungs-Fond eingehenden öffentlichen Fonds-Obligationen;

§. 15378.

Bey der jährlichen Widmung der Unterstützungsgelder muß besonders auch auf jene Invaliden Rücksicht genommen werden, welche, weil sie etwa nur auf einige Zeit ganz, oder nur mittelst Beyträgen in die Privat-Versorgung übernommen wurden, nach Verlauf dieser Zeit in die Patental- oder Invaliden-Haus-Verpflegung zurücktreten.

worauf bey der jährlichen Widmung der Unterstützungsgelder Bedacht genommen werden muß;

§. 15379.

Bey der Wahl zur Betheilung zwischen Haus- und Patental-Invaliden verdienen letztere, unter sonst gleichen Umständen deßwegen den Vorzug, weil die Haus-Invaliden in ihrer Versorgung schon mehr begünstiget sind, mithin einer weiteren Unterstützung weniger bedürfen.

unter welchen Rücksichten die Betheilung zwischen Haus- und Patental-Invaliden zu geschehen hat;

§. 15380.

Die gemeinschaftliche Commission hat eine genaue Controlle über die Invaliden-Hauses-Commission hinsichtlich der Geschäftsleitung zu führen, folglich diese strenge und mittelst eigener Einsicht zu untersuchen, wovon der Befund in das Commissions-Protocoll aufzunehmen und auszuweisen ist, ob, wo und mit welcher Sicherheit die Capitalien angelegt sind, ob die jährlichen Beyträge richtig eingeflossen und gleichfalls nutzzinslich angelegt worden sind, ob keine Interessen ausstehen, wie sie verwendet, vertheilet und verrechnet worden sind, ob die kreisweisen Stammbücher über die Invaliden, über die Geber und Gebühren richtig geführt, und nach den vorgefallenen Veränderungen berichtigt worden sind, und ob sonst alle Ordnung eingehalten werde.

Controllirung der Invaliden-Hauses-Commission;

Dieses Commissions-Protocoll muß das Gubernium mit seinen eigenen Bemerkungen jährlich der vereinigten böhmisch-österreichischen Hofkanzelley zur Einsicht vorlegen.

§. 15381.

Das Gubernium hat sich zur Erzielung einer der Gesammtzahl der Invaliden möglichst nahe kommenden Versorgung zu bestreben, auch noch für jene Invaliden, welche noch nicht betheilet werden konnten, Unterstützungen zu Stande zu bringen, und den erprobten guten Geist der Bewohner des österreichischen Kaiserstaates dahin zu lenken.

Obliegenheit des Guberniums;

§. 15382.

Bey den Kreisämtern müssen Stammbücher über alle in ihrem Kreise befindlichen und verpflegten Invaliden, über die Geber und Gebühren geführt, dann die Veränderungen darin jedes Mahl angedeutet und vierteljährig angezeigt werden.

Obliegenheiten der Kreisämter;

Deßgleichen ist auch auf die richtige Führung der Gebührsbücher, welche in den Händen der Invaliden sind, durch Zu- und Abschreiben gehörig zu sehen.

§. 15383.

In jenen Fällen, wo über zweifelhafte oder streitige Gebühren, eine Amtshandlung einzutreten hat, darf diese in keinem anderen als im gütlichen Wege eingeleitet und durchgeführt werden, damit diese wohlthätige Anstalt nicht durch zu großen Ernst und durch Schärfe eine schiefe Richtung erhalte.

Benehmen in streitigen Fällen;

§. 15384.

Der k. k. Hofkriegsrath und die vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzelley legen einen vorzüglichen Werth darauf, daß bey den jährlichen Conscriptions-Revisionen, auch auf den Stand, die Gebühr und die Verhältnisse, der in der Provincial-Versorgung ste-

Was bey den jährlichen Conscriptions-Revisionen zu beobachten ic.

Hfkzd. am 31. Cap. 817. D 5336.

henden Invaliden gehörig gesehen, und über den Befund relationirt werde; ein Gegenstand, welcher hauptsächlich auch in den Geschäftskreis des im Lande angestellten Oberfeld-Kriegs-Commissärs und des Conscriptions-Directors gehörig ist, und welche daher diesen Punct ihrer Obliegenheit zur pflichtmäßigen Beobachtung sich gegenwärtig zu halten haben.

§. 15385.

Wie die Dominien die zur Provincial-Versorgung zu übernehmen wünschenden Invaliden an sich bringen können. Hfrh. am 11. May 817. D 2062. " " 28. Feb. 818. D 808.

Dasjenige Dominium ec. welches sich entschließt, einen Invaliden, welchen es entweder aus dem weiters beyfolgenden Formular Lit. B. verfaßten Ausweise, welcher nur die Beschreibung eines einzigen Invaliden darstellen darf, als zu Civil-Diensten noch geeignet oder sonst erst kennen lernte, oder den es sonst schon persönlich kannte, aber nicht zugleich schon bey ihm gegenwärtig ist, in die Versorgung zu übernehmen, dieses hat ihm durch das Kreisamt, wohin die Listen über solche Invaliden gelanget sind, zu verlangen.

Von dort nimmt die Sache den Zug an die Landesstelle, in Ungarn an die Statthalterey, sodann an das Landes-General-Commando, und zuletzt an die Commission desjenigen Invaliden-Hauses, in dessen Stande der betreffende Invalid geführt wird, welche die Zuweisung desselben sogleich zu veranlassen hat.

§. 15386.

Schnelle Zuweisung der Invaliden in die Provincial-Versorgung;

Derjenige, wer er auch sey, welcher sich, in so weit es an ihm liegt, eine Verspätung oder gar eine Saumseligkeit in Zuweisung der verlangten Invaliden zur Provincial-Versorgung zu Schulden kommen lassen würde, muß darüber unnachsichtlich und strenge bestrafet werden.

Das General-Commando hat hierauf besonders aufmerksam zu seyn, daher so bald irgend eine Landes-Behörde, ein Dominium, Jurisdiction, oder ein Privat einen oder mehrere Invaliden nahmentlich, oder überhaupt immer, oder nur zeitlich und auf unbestimmte Zeit in die eigene Versorgung zu übernehmen verlangt, nicht nur sogleich alles dießfalls Nöthige zu veranlassen, und daß dieses geschehen sey, zu erwiedern, sondern auch darauf zu halten, daß dem Verlangen, so wie es angeordnet wurde, gehörig willfahret werde.

§. 15387.

diese Zuweisung darf nicht im geringsten gehemmt werden. Hfrh. am 16. Oct. 818. D 5517.

Jeder in die Provincial-Versorgung tretende Mann erhalt eine Reservations-Urkunde;

Selbst der Umstand, daß vielleicht einige der in die Provincial-Versorgung abgegebenen Invaliden wieder in die Militär-Invaliden-Versorgung unter Beziehung auf ihre für einen solchen Fall vorgesehene Reservations-Urkunden, mit welcher ein jeder dahin abgebender Mann versehen werden muß, zurückkommen, darf dasjenige, was zur Beförderung und Beschleunigung der Provincial-Invaliden-Versorgung gereicht, auf keine Weise hemmen.

§. 15388.

Sowohl der Uebernehmer des Invaliden in die Provincial-Versorgung, als der übernommene Invalide, kann von seiner wechselseitigen Verbindlichkeit zurück treten;

Um aber jedes Zwangsverhältniß zu beheben, und alles bloß auf den guten und freyen Willen des Gebers beruhen zu lassen, steht es jedem Theile, dem Uebernehmer sowohl, als dem Uebernommenen, frey, von seiner gegenseitigen Verpflichtung, wenn sie auch auf Lebenslang oder eine bestimmte längere Zeit eingegangen seyn sollte, wieder zurück zu treten.

Die Auflösung einer solchen Versorgung muß jedoch mit Bekanntgebung der Gründe, die dazu bestimmen, dem betreffenden Kreisamte, und von diesen weiters der Landesstelle angezeigt werden, damit solches gehörig vorgemerkt, wegen der Aerarial-Verpflegung des Invaliden nach Umständen das Nöthige verfüget, und in besonderen Fällen zur Kenntniß der höheren Behörden gebracht werden könne.

§. 15389.

aus der Provincial-Versorgung dürfen die Invaliden nicht einberufen werden, und was bey den Heirathen derselben zu beobachten ist;

Der Staat begibt sich alles Rechtes zur Einberufung eines einmahl in die Provincial-Invaliden-Versorgung übergetretenen Invaliden auf so lange, als er in dieser Versorgung stehet, und es beschränket sich der Einfluß der Militär-Behörde auf solche Invaliden bloß allein darauf, daß sie, weil sie nicht aufhören zum Stande der mit Reservations-Urkunden versehenen Invaliden zu gehören, auch während der Zeit der Provincial-Versorgung nicht ohne Erlaubniß des Landes-General-Commando heirathen dürfen.

§. 15390.

Unter den Invaliden befinden sich auch mehrere im Schreiben und Rechnen vollkommen geübte und sonst sehr geschickte Feldwebel und Wachtmeister, die der Ober-Officiers-Charge zunächst waren, ihre Stelle manches Mahl vertreten haben, und daher eine besondere Rücksicht und mehrere Auszeichnung vor den übrigen Invaliden verdienen.

Behandlung der invaliden Feldwebel und Wachtmeister, welche Ober-Officiers-Stellen ad interim versehen haben, hinsichtlich der Provincial-Versorgung.
Hfch. am 20. Sep 819, D 5337.

Da sie zu besseren Dienststellen im Civile, nähmlich zu solchen, welche pensionirten subalternen Officieren verliehen zu werden pflegen, vollkommen tauglich sind, so hat nicht nur die Landesstelle auf sie in vorkommenden Erledigungsfällen solcher geeigneten Dienstplätze den nöthigen Bedacht zu nehmen, sondern auch den unterstehenden Staatsbehörden die dießfällige vorzügliche Berücksichtigung zur Pflicht zu machen, und den städtischen und ständischen, dann Privat-Behörden eine solche gleichartige Vorsorge ganz besonders zu empfehlen.

§. 15391.

Der einmahl in die Provincial-Versorgung übernommene Invalid muß sich bestreben, durch ein ordentliches, ruhiges und dankbares Betragen das Wohlwollen desjenigen, an welchen er gewiesen ist, zu erwerben, und dadurch einer lebenslänglichen guten Versorgung sich zu versichern, welches eigentlich von seinem Benehmen abhängen wird; denn von Seite derjenigen, von welchen sie ganz freywillig als wohlverdiente tapfere und in dem großen Dienste des Vaterlandes invalid gewordene Krieger zur eigenen Versorgung verlangt worden sind, läßt es sich mit voller Zuverlässigkeit erwarten, daß sie ihren Pfleglingen mit unausgesetzter Liebe, Schonung, Hülfe und Unterstützung beystehen, mithin jeden Anlaß sorgfältig vermeiden werden, welcher eine Unzufriedenheit mit ihrer Lage zur Folge haben könnte.

Wie sich die in die Provincial-Versorgung übernommenen Invaliden zu benehmen haben.
Hfch. am 16. Oct. 816, D 5519.

Formular A. | Invaliden-Hauses-Commission zu N. N.

Ausweis

über die zum Stande des obigen Invaliden-Hauses gehörige, entweder daselbst gegenwärtige, zeitlich beurlaubte, oder patentmäßig verpflegte invalide Mannschaft, welche in den Feldzügen der Jahre 1813, 1814 oder 1815 realinvalid geworden ist.

Charge.	Vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.																		Anmerkung.
	Vor- und Zunahmen.	Geburtsort.	Geburtsland.	Lebensalter.	Dienstjahre bey nachstehenden Regimentern und Corps.	Verheirathet mit Kindern.	„ ohne „	Witwer mit Kinder.	„ ohne „	ledig.	Haben sich freywillig zum Militär begeben, oder sind von einem Dominium, oder von ihrer Herrschaft und von welcher, dazu gestellt worden.	Ort und Land des dermahligen Aufenthaltes.	Wann und wo, dann durch welche Defecte sie realinvalid geworden sind.	Tägliche Invaliden-Gebühr				Gebühr an Montur im Invaliden-Hause.	
														im Gelde als Löhnung.		Brot.	Service.		
														fl.	kr.	Port.			

Sign. N. am . . ten . . . 18 .

Fertigung der Mitglieder der Invaliden-Hauses-Commission.

Formular B. N. N. General-Commando.

A u s w e i s

über nachbenannte Invaliden, welche als tauglich für einen Civil-Dienst zur Vormerkung vorgeschlagen werden.

							Stand.					Dienstjahre									Geschicklichkeit			Sprachen				Dienstesgattung,		
								Verheirathet u. hat Kinder		Witwer und hat Kinder																				
Charge.	Vor- und Zunahme.	Alter.	Religion.	Geburtsort.	Geburtsland.	Erlerntes Handwerk.	ledig.	versorgte	unversorgte	versorgte	unversorgte	bey fremden Mächten	bey Oesterreich	Geisteskräfte.	Gemüthsbeschaffenheit, Sitten und Aufführung.	Moralische Fehler.	Körperlicher Zustand und Kräfte.	Verdienste und mitgemachte Feldzüge.	Seit welcher Zeit in der Invaliden-Gebühr und in wie viel?	im Dictando-Schreiben	im Schönschreiben	im Rechnen	Versteht	Redet	Schreibet	Sonstige Kenntnisse.	die er ansuchet.	zu welcher er tauglich zu seyn befunden wird.	Anmerkung.

Sign. N. am . . ten . . . 18 . .

Unter meiner Bestätigung N. N.

XX. Abschnitt.

Von der Unterbringung der Invaliden in Civil-Dienste.

Bey Besetzung der beym Civile erledigten minderen Stellen sind die Invaliden vorzüglich zu berücksichtigen.
Hfkb. am 17. März 804. L 949.
" " 21 May 806. L 1328.
" " 26. Jän. 818. D 493.
" " 12. März 818. N 788.
" " 7. May 818. N 1272.

§. 15392.

Vermöge allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Kaisers muß bey Besetzung erledigter kleiner Civil-Stellen auf die in der Invaliden-Verpflegung stehenden Individuen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts vorzügliche Rücksicht genommen werden.

Welche Civil-Stellen hierunter verstanden werden.
Hfkb. am 10. Apr. 814.
" " 10. Jul. 817.

§. 15393.

Hierher gehören die erledigten Kanzelley-Diener-, Hausdiener-, Hausknechts-, die Bancal- und Tabak-Aufsehers-, Wegmauths-, Schrankenziehers-, dann die Gefangenwärters-Stellen im Civile, die Capellen-Dienes-Stellen bey dem Feld-Superior.

Welche Eigenschaften die zu einer Civil-Bedienstung Aspirirenden haben müssen.
Hfkb. am 6. Apr. 816. N 804.
" " 29. May 816. N 1244.
" " 19. Dec. 816.
" " 16. Jan. 817. G 178.
" " 27. Jan. 817.
" " 10. Jul. 817.
" " 25. Jän. 818. D 493.
Allerhöchste Entschließung vom 31. Dec. 816.

§. 15394.

Zu Kanzellisten und anderen minderen Stellen, wenn sie dazu geeignet sind, dann als Kanzelley-Diener, dürfen nur invalide oder ausgediente verdienstliche, des Lesens und Schreibens wohlkundige und gut conduisirte, aber noch tüchtige Feldwebel und Wachtmeister, zu Hausdieners-Stellen die obigen Eigenschaften in sich vereinigenden Corporale, und zu Hausknechts-Stellen noch robuste und starke Gemeine in die Vormerkung genommen werden.

Zu Bancal- und Tabak-Aufsehers-Diensten dürfen nur vollkommen brauchbare, und daher keine solchen Invaliden angenommen werden, welche mit Brust-Defecten, immerwährendem Husten, schwachen Augen und dergleichen behaftet sind; auch besteht der Grundsatz, daß Militäristen nur dazumahl zu solchen Diensten angestellt werden dürfen, wenn sie wenige über vierzig Lebensjahre zählen, und noch von guten Kräften und dauerhafter Gesundheit sind. Die zu Gefangenwärters-Stellen gelangen wollenden halbinvaliden

Leute müssen vertraut, mit den für den beschwerlichen Dienst nöthigen physischen Kräften versehen, dem Trunke nicht ergeben, und nach der Beschaffenheit des Landes, wo sie Dienste leisten wollen, auch der Sprache kundig seyn.

Die Feld-Superioren müssen einen für die Assistenz bey den Kirchen-Functionen die Fähigkeit und in Rücksicht ihrer bewährten Treue das nöthige Vertrauen besitzenden Real-Invaliden zum Capellen-Diener erhalten.

§. 15395.

Die Entlassung der Mannschaft gegen Offerte auf mindere öffentliche Bedienstungen kann gleich von dem betreffenden General-Commando entschieden werden, nur muß die Halb-Invalidität der Entlassungswerber durch das voraus gegangene Superarbitrium bestätiget worden seyn.

Wer die Entlassung auf mindere Civil-Dienste bewilligen kann.
Hfth. am 19. März 818, N 1147.

§. 15396.

Die Landwehrpflichtigkeit hindert keinen Mann, in was immer für Civil-Verhältnisse zu treten. Sind Landwehrmänner vermöge ihrer neuen Verhältnisse zur Leistung der Landwehrpflicht nicht mehr geeignet, so sind solche bey der jährlichen Musterung oder Revision aus der Landwehr ordnungsmäßig auszuroliren, und der Ersatz für dieselben auf die vorgeschriebene Art zu leisten.

Diessfällige Behandlung der Landwehrpflichtigen.
Hfth. am 15. Apr. 817, R 1670.

§. 15397.

Bey Vergebung der im §. 15393 erwähnten Dienstplätze muß stets auf halbinvalide Artilleristen, wenn solche sonst die geforderten Eigenschaften für den zu vergebenden Platz besitzen, der vorzügliche Bedacht genommen werden.

Auf welche Individuen bey Vergebung der Civil-Bedienstungen besondere Rücksicht zu nehmen ist;

§. 15398.

Um diesem allerhöchsten Befehle bey jeder Gelegenheit die genaue Folge leisten zu können, haben daher die General-Commanden in vierteljährigen Verzeichnissen die zur Versorgung bestimmten und nach der voran gegangenen Superarbitrirung zu Civil-Diensten tauglichen Individuen nach dem Formulare A, mit Beylegung der Qualifications-Listen, der Cameral- und Bancal-Behörde bekannt zu geben.

was den General-Commanden diessfalls zu veranlassen obliege.
Hfth. am 17. Jän. 810, D 171.

§. 15399.

Jene Soldaten, welche wegen Ueberkommung eines kleinen Civil-Dienstes entlassen wurden, diesen Dienst aber hernach entweder selbst verlassen, oder verlieren, müssen von der betreffenden Civil-Behörde wieder an das Militär abgegeben werden.

In welchem Falle entlassene Militär-Individuen wieder an das Militär abgegeben werden müssen.
Hfth. am 11. Feb. 807, N 403.

§. 15400.

Dieses betrifft aber nur die kleinen Bedienstungen im eigentlichen Sinne des Wortes, nähmlich solche, bey welchen voraus gesetzt werden kann, daß der Mann den Dienst zum Vorwande gebrauchen will, um seine Entlassung vom Militär zu bekommen, und auf diese Art ohne Erfüllung schwererer Entlassungsbedingnisse seine Freyheit auch mit Aufopferung seines Dienstes zu erhalten.

Welche Militär-Individuen solches vorzüglich betrifft;

§. 15401.

Für die Gerichtsdiener und andere bessere Dienstesstellen, welche ohnehin meistens nur an Unter-Officiere verliehen werden, ist die in den §. §. 15399 und 15400 erwähnte Anordnung nicht anwendbar.

Ausnahme hiervon.
Hfth. am 18. Apr. 807, D 1671.

§. 15402.

Den im Civil-Dienste untergebrachten Invaliden darf von dem Tage ihrer neuen Anstellung weder der Genuß im Invaliden-Hause, noch der Patental-Gehalt mehr erfolgt, sondern es müssen denselben Reservations-Urkunden ausgehändigt werden; nur dann, wenn das Erträgniß des erhaltenen Civil-Dienstes, dieser mag nun provisorisch oder statutsmäßig seyn, den zuletzt genossenen Invaliden-Gehalt nicht wenigstens um Ein Drittel übersteigt, kann demselben das hierauf Abgängige als Personal-Zulage erfolget, und in Hinsicht der Ausgleichung mit dem Militär ganz dasjenige beobachtet werden, was in Ansehung des den

Wann bey den im Civile angestellten Invaliden der Invaliden-Genuß oder der Patental-Gehalt eingezogen werden muß.
Hfth. am 16. Aug. 811, D 3373.
„ „ 3. Apr. 819, D 1181.

im Civile angestellten pensionirten Officiere aus der Civil-Cassa vorschußweise bezahlten Mehrdrittels vorgeschrieben ist.

§. 15403.

In welchem Falle die in eine Aerarial-Civil-Bedienstung übergetretenen Militäre, dann ihre Weiber und Kinder pensions- und provisionsfähig sind.
Allerhöchste Entschließung am 11. Oct. 810.
Hfrb. am 6. Aug. 813. G 3894.

Solchen ehemahligen Militär-Individuen, welche als Halb- oder Real-Invaliden eine Civil-Anstellung erhalten haben, wird bey ihrer eigenen oder ihrer Gattinnen erfolgenden Pensionirung oder Provisionirung die Militär-Dienstzeit in dem Falle mit eingerechnet, wenn sie unmittelbar aus der Militär- in die Civil-Dienstleistung übertreten. Ist dieses der Fall, so sind sowohl die Männer bey dem Eintritte ihrer Dienstuntauglichkeit, als die Witwen nach dem Tode zur Erhaltung einer Pension oder Provision aus dem Camerale geeignet, wenn die Militär- und Civil-Dienstleistung zusammen zehn Jahre und darüber beträgt.

§. 15404.

Wenn dieses nicht Statt findet.
Hfrb. am 6. Aug. 813. G 3894.

Wenn aber die Militär- und Civil-Dienste solcher unmittelbar übertretenen Invaliden zusammen 10 Jahre nicht erreichen, oder wenn das in Civil-Dienste getretene Individuum vorher schon mit einem Invaliden-Genusse betheilet war, und dann vor Verlauf einer zehnjährigen Civil-Dienstleistung undienstbar werden oder sterben sollte, erhält weder der Mann, noch im letzten Falle die Witwe eine Pension oder Provision aus dem Camerale, sondern die Männer haben im Falle ihrer früheren Undienstbarkeit in die Invaliden-Versorgung zurück zu treten, und die zu keiner Pension oder Provision geeigneten Witwen erhalten einen drey monathlichen Betrag des von ihrem Gatten bezogenen Civil-Gehaltes als Abfertigung, haben aber auf das Dienst-Gratiale keinen Anspruch zu machen.

§. 15405.

Behandlung der auf alle Militär-Beneficien Verzicht geleistet habenden Individuen bey ihrer Dienstuntauglichkeit vor Verlauf der zehnjährigen Civil-Dienstleistung.
Hfrb. am 9. Oct. 798. G 9600.
" " 6. Aug. 813. G 3894.

Die vor ihrem Eintritte in eine Civil-Dienstleistung auf alle Militär-Beneficien Verzicht geleistet habenden Individuen können auch nicht in die Invaliden-Versorgung zurück treten, sondern erhalten, wenn sie vor Verlauf einer zehnjährigen Civil-Dienstleistung untauglich werden, einen Jahresgehalt als Abfertigung aus dem Camerale. Dasselbe gilt auch von den Weibern und Kindern, nur mit einem minderen Abfertigungsbetrage.

§. 15406.

Wodurch zugleich mit der Civil-Anstellung auch das Invaliden-Beneficium verloren geht.
Hfrb. am 2. Sep. 800.

Verbrechen, welche in Folge der eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung den Verlust der Civil-Anstellung zur Folge haben, ziehen auch den Verlust des allenfallsigen Invaliden-Beneficiums nach sich.

§. 15407.

Halbjährige Ausweisung der durch die Civil-Anstellung für den Invaliden-Fond sich ergebenden Ersparung.
Hfrb. am 16. Jän. 809. L 198.

Ueber die im Civil-Dienste untergebrachten Invaliden und die dadurch für den Invaliden-Fond sich ergebene Ersparung ist dem k. k. Hofkriegsrathe mit Ende eines jeden halben Militär-Jahres ein Ausweis vorzulegen, und darin die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts chargenweise summarisch aufzuführen. Die Rubriken hierzu sind folgende: Anzahl der Köpfe. — Charge. Die jährliche Ersparung beträgt an der Invaliden-Verpflegung . . . fl. . . kr.

Formular A. N. N. General-Commando.

Verzeichniß

der nachfolgenden, vermöge ärztlichen Befundes zu . . Diensten tauglich befundenen Mannschaft.

Branche.	Charge.	Nahmen.	Gebürtig von	„ aus	Alter	Religion	Stand	Profession	Versteht, redet, schreibet fremde Sprachen	Verdienst und Conduite	Aerztlicher Befund	Anmerkung.	Köpfe.

Sign. N. am . . ten 18 . .

N. N., Feld-Kriegs-Secretär.

XXI. Abschnitt.

Von der Interimal-Versorgungs-Anstalt.

§. 15408.

Die Interimal-Versorgungen in den Militär-Invaliden-Häusern bestehen:

a. für jene Soldatenkinder, welche mutterlos sind, und deren Väter dem Rufe des Dienstes in das Feld folgen mußten, ohne für ihre zurück gelassenen Kinder selbst Sorge tragen zu können.

Zweck der Interimal-Versorgung; in den Militär-Invaliden-Häusern.
Hfrh. am 30. Dec. 806. D 7900.

Noch mehr aber

b. für solche Waisen, welche keine Aeltern mehr haben, sondern dem Elende und der Verwilderung preis gegeben wären.

§. 15409.

Die Verpflegsgebühr für ein solches Kind in der Interimal-Versorgung des Invaliden-Hauses besteht in täglichen vier und einem halben Kreuzer.

Verpflegsgebühr eines Kindes in der Interimal-Versorgung des Wiener Invaliden-Hauses.
Hfrh. am 26. Jul. 808. D 3160.

§. 15410.

Die Verpflegung solcher hülflosen Soldatenkinder darf in keine stabile Versorgung ausarten, und muß im Hause, nicht aber bey Aeltern oder Verwandten, verzehrt werden.

Die Interimal-Verpflegsanstalt ist keine stabile Versorgung.
Hfrh. am 1. Oct. 812. D 4056.
„ „ 10. Jan. 813. D 64.

§. 15411.

Diese Kinder sind, wenn sie größer werden, zum Lernen thätigst anzuhalten, und unter die fleißigeren Prämien auszutheilen, welche in Lesebüchelchen bestehen, und aus der Privat-Aushülfs-Cassa angeschafft werden sollen.

Die Kinder sind thätigst zum Lernen anzuhalten, und den fleißigen Prämien auszutheilen.
Hfrh. am 20. März 813. D 1119.

§. 15412.

Auch in der Muster-Relation der Invaliden-Häuser ist über den Unterricht, welchen die Kinder in der Normal-Schule erhalten, und welchen Fortgang sie daselbst machen, umständlich zu relationiren, und in der Relation zugleich die Anzahl der Kinder, welche von

Hierüber ist auch in den Muster-Relationen die Sprache zu führen.
Hfrh. am 10. Jän. 813. D 64.

Monath zu Monath die Schule besucht haben, in Entgegenhaltung der Zahl jener Kinder, welche in der Versorgung sind, mit Anführung ihres Alters auszuweisen; zugleich sind der Relation auch Probeschriften der bessereu Schüler zur Einsicht zuzulegen.

§. 15413.

Anderweitige Unterbringung der in der Interimal-Versorgung befindlichen übergroßen Anzahl Soldatenkinder. Hfth. am 9. Dec. 815. D 7888.

Bey einer allzu großen Ueberzahl der in der Interimal-Verpflegung der Invaliden-Häuser befindlichen Soldatenkinder sind solche bey Handwerkern, Fabrikanten, bey sonstigen Privaten, oder auch, wenn sie tauglich sind, in die Regiments-Knaben-Erziehungshäuser, bey ersteren jedoch nur gegen die Reverse der gänzlichen Uebernahme in die Versorgung unterzubringen.

§. 15414.

Auf welchen Fond Verpflegs-, Vorspann- und sonstige Transportirungs-Kosten aufzurechnen sind. Hfth. am 30. Jun. 808. W 90.

Für die mit hofkriegsräthlicher Bewilligung in ein Invaliden-Haus zur Erziehung in der Interimal-Versorgungsanstalt oder aus derselben in ein Regiments-Erziehungshaus abgeschickten unmündigen und verwaiseten Soldatenkinder sind die ausgemessene Verpflegung, die Vorspann und der sonstige Transports-Aufwand nicht auf den Invaliden-, sondern auf den currenten Militär-Fond aufzurechnen.

§. 15415.

Einhohlung der Bedeckung über die Supererrogate. Hfth. am 16. Jul. 818. D 3140.

Wenn durch die Theuerung an den Beköstigungsauslagen für die Interimal-Versorgung ein Supererrogat entsteht, so ist alle Monathe die Bedeckung darüber durch das General-Commando beym Hofkriegsrathe nachzusuchen.

§. 15416.

Verfassung der Eingabe zur Aufnahme in diese Versorgung. Hfth. am 30. Dec. 815. D 7920.

Wie übrigens die Truppen und Invaliden-Häuser zur Aufnahme der Kinder in die Interimal-Versorgung die Eingabe zu verfassen haben, dieses gibt das folgende Formular zu entnehmen.

Formulae

Consignation

über nachbenannten, zur Aufnahme in die Interimal-Versorgung geeigneten Knaben.

Tauf- und Zunahmen.	Geburtsort	Geburtsjahr	Religion	Gebrechen und Gesundheit	Ob beyde Aeltern noch am Leben sind, oder eines hiervon verstorben ist, oder ob dieselben ganz verwaiset sind.	Wo sich eines oder das andere der Aeltern aufhält	Ob die Aeltern ganz mittellos sind, oder sich etwas verdienen	Ob dieselben noch andere Kinder zu erziehen haben, und wie viele	Ob das Kind für ein Militär-Erziehungshaus geeignet, oder noch zu jung sey	Ob dasselbe zu einem Handwerke tauglich oder noch zu jung sey	In wie weit dasselbe wegen Gebrechen weder zum Militäre, noch zu einem Handwerke tauglich, sohin für ein Versorgungsh. anzutrag. sey	Ob das Kind zum Dienen und zum Arbeiten noch zu jung sey, und erst aufgezogen werden müsse	Ob das Kind zur Interimal-Versorgung geeignet sey

Sign. N. am . . ten 18 . .

N. N., Commandant.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

XXII. Abschnitt.

Von den Stiftungen für gebrechliche Soldatenweiber und Kinder.

§. 15417.

Schon seit dem Jahre 1771 bestehen in Nieder-Oesterreich mehrere Spitalspfründenplätze zum Besten gebrechlicher Soldatenweiber und Kinder, wo sie ihre lebenslängliche Versorgung erhalten. Pfründen, welche durch Militär-Individuen ersetzt werden können. Hfd. am 2. Sept. 811, D 8700.

§. 15418.

Diese sind:

In dem Viertel Ober-Manhards-Berg:

a. Zu Stift Zwettel für vier Weiber und ein Kind in freyer Wohnung und täglichen 6 ¾ kr. Im V. O. M. B.;

b) Zu Markt Langenlois für ein Weib und ein Kind in täglichen 6 kr., freyer Wohnung, dem nöthigen Holze und Lichte, jedoch muß jedes mit einem Bettgewande selbst versehen seyn.

c) Zu Stadt Zwettel für zwey Weiber und zwey Kinder in täglichen 6 kr. und freyer Wohnung, dann 6 Ellen Leinwand.

d) Zu Stadt Horn für ein Weib in vollkommener Verpflegung, das ist: in Nahrung, Holz und Kleidung.

e) Zu Gmund für ein Weib in täglichen 6 kr., freyer Wohnung und Holz.

f) Zu Markt Thaya unter der Herrschaft Waidhofen für ein Weib und zwey Kinder in jährlichen 23 Gulden 19 ¾ kr., in 4 ½ Achtel-Metzen Weitzen, 7 ½ Metzen Korn, 5 ½ Achtel-Metzen Gerste, 2 ¾ Achtel Erbsen, 1 Achtel-Centner Schmalz, 1 Küffel Salz, 2 ½ Klafter Holz, und alle 2 Jahre in neuer Kleidung.

g) Zu Stadt Waidhofen an der Thaya für drey Weiber und ein Kind in täglichen 6 kr., Kleidung und Holz.

h) Zu Weitra für drey Weiber und ein Kind in täglichen 6 kr.

§. 15419.

In dem Viertel Unter-Manhards-Berg

bestehen derley Pfründen:

a) Zu Korneuburg für zwey Weiber in täglichen 7 kr., freyer Wohnung, Holz, Kleidung, ärztlichen Hülfe und Medicamenten. Im V. U. M. B.;

b) Zu Stockerau für zwey Weiber in täglichen 9 kr., freyer Wohnung und Holz.

c) Zu Rötz für ein Weib in täglichen 24 kr., freyer Wohnung, Holz und Kleidung.

d) Zu Laa für drey Weiber in täglichen 6 kr., freyer Wohnung, Holz und Kleidung.

e) Zu Mistelbach für ein Weib jährlich in 1 Gulden, 312 Laib Brot, 104 Pfund Rindfleisch, 2 Eimer 24 ½ Maß Wein, 78 Maß Weitzenmehl, 1 ½ Maß gestampfter Gerste, 9 ¾ Maß Hirse, eben so viel an Erbsen und Linsen, 13 ½ Pf. Schmalz, 1 Küffel Salz, 9 kr. Beytrag auf Kraut, Holz und Licht, Seife zum Waschen, alle 6 Jahre einen Mantel und freye Wohnung.

f) Zu Zistersdorf für vier Weiber in täglichen 10 kr.

g) Zu Groß-Enzersdorf für zwey Weiber in täglichen 6 kr., freyer Wohnung, Holz, ärztlicher Hülfe und Medicamenten.

§. 15420.

In dem Viertel Ober-Wiener-Wald:

a) Zu Scheibs für ein Weib in täglichen 5 kr., freyer Wohnung, Holz, ärztlicher Hülfe, und alle zweyte Tage die Milch von Einer Kuh. Im V. O. W. W.;

b) Zu Tulln für drey Weiber und ein Kind in täglichen 3 bis 9 kr., freyer Wohnung und Holz.

§. 15421.

In dem Viertel Unter-Wiener-Wald:

Im V. U. W. W.
Hfrb. am 14. März 808. L. 1818.

a) Zu Baden für zwey Weiber in täglichen 7 kr., freyer Wohnung, Licht, Kleidung, Beheitzung und unentgeldlicher Behandlung im Erkrankungsfalle.

b) Zu Berchtoldsdorf für zwey Weiber in täglichen 7 kr., freyer Wohnung, Holz, Licht, auch einigen Kleidungsstücken, ärztlicher Hülfe und Medicamenten.

c) Zu Enzersdorf für ein Weib in freyer Wohnung, Kost, Holz, Licht, Kleidung, Wäsche, ärztlicher Hülfe und Medicamenten.

d) Zu Kettenhof für ein Weib in täglichen 3 kr., freyer Wohnung, Holz und jährlichen 3 fl. 30 kr. Interessen, dann ärztlicher Hülfe und Medicamenten.

e) Zu Kirchschlag für zwey Weiber in freyer Wohnung, Holz, Licht, ärztlicher Hülfe, und im Zureichungsfalle eine halbe Geld-Portion.

f) Zu Neunkirchen für zwey Weiber in täglichen 12 kr., freyer Wohnung, Holz, Licht, ärztlicher Hülfe und Medicamenten.

g) Zu Landegg unter der Herrschaft Pottendorf für ein Weib in monathlichen 1 fl. 30 kr., freyer Wohnung und Holz.

§. 15422.

Groß-Armenhaus-Pfründen.
Hfrb. am 30. Jul. 814. D 8678.

Nebst den vorgedachten bestehen noch 25 für Soldatenweiber im hiesigen Großarmenhause gewidmete Pfründen, deren jede von daher täglich 4 kr. zu beziehen haben.

§. 15423.

Präsentations-Rechte.
Hfrb. am 11. Oct. 813. D 4520.
» » 2. Aug. 818. D 2986.
» » 7. März 819. D 627.

a Das Präsentations-Recht über alle diese Pfründen stehet dem niederösterreichischen General-Commando zu, und es erhalten die mit einer derselben betheilten Individuen einen oberkriegscommissariatischen unterfertigten Anweisungsbogen. Bey Concurrirung alter erwerbsunfähiger Soldatenweiber zu Civil-Stiftungen und Pfründen ist sich ganz nach jener Norm zu benehmen, welche für alle anderen Individuen ausgesprochen ist, die sich mit ihnen in gleicher Lage befinden, und mit denen sie in eine Categorie gehören. Hierauf sind sie, in so fern besondere Pfründen für Soldatenweiber bestehen, oder noch errichtet werden, mit denselben zu betheilen, und sie werden auch, in so fern sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, auf andere Civil-Armenpfründen Anspruch zu machen haben, außer dem aber ganz wie andere Dürftige, welche einer Unterstützung oder Versorgung würdig sind, zu behandeln seyn.

§. 15424.

Was das n. ö. General-Commando bey Besetzung dieser Pfründen zu beobachten hat;

Bey Besetzung der offenen Pfründen zur Versorgung der gebrechlichen Soldatenweiber und Kinder hat das General-Commando mit Nachdruck darauf zu halten, daß dieser Versorgungsanstalt nichts entgehe, sondern vielmehr getrachtet werde, auch solche Weiber und Kinder, für welche etwa eine Atzung bezahlet werden muß, in unentgeldliche Pfründen einzubringen.

§. 15425.

Verfassung der dießfälligen Eingaben.
Hfrb. am 14. März 808. L. 1818.

Ueber die zu einer oder der anderen dieser Pfründen aspirirenden Witwen und Kinder sind alle halbe Jahre die Eingaben von sämmtlichen Regimentern, Bataillonen und Corps nach dem folgenden Formulare zu verfassen und einzureichen.

Formular Nr. 1. N. N. Regiment.

Consignation

über die zu einer Civil-Versorgung geeignet befundenen Soldatenweiber.

Tauf- und Zunahme.	Gebürtig von	Jahre alt	Religion	Charge des verstorbenen Mannes.	Wie lange derselbe diente	Wann er gestorben ist	männliche Kinder	weibliche "	Alter der Kinder	Von ihren Kindern sind: versorgt	Von ihren Kindern sind: unversorgt und sind solche zu erhalten	Die Gebrechen des Weibes bestehen	Dermahl ist dessen Nahrungsverdienst	Wo es sich dermahl aufhält	Anmerkung.

Sign. N. am . . ten 18 . . N. N., Oberst.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 2. N. N. Regiment.

Consignation

über die zu einer Civil-Versorgung geeigneten Soldatenkinder.

Tauf- und Zunahme.	Gebürtig von	Gebürtig aus	Alter	Religion	Charge des verstorbenen Vaters	Wann er gestorben ist	Wo und wie lange er diente	Ob die Mutter noch am Leben ist?	Wovon sich die Mutter ernähret	Ob sich das Kind bey der Mutter oder wo sonst befindet	Nahrungsverdienst des Kindes	Die Gebrechen desselben bestehen	Anmerkung.

Sign. N. am . . ten 18 . . N. N., Oberst.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

XXIII. Abschnitt.

Von der Versorgung in der Pottendorfer Spinn-Fabrik.

§. 15426.

Zweck der Pottendorfer Spinn-Fabrik;

Die privilegirte Spinn-Fabrik zu Pattendorf in Nieder-Oesterreich V. U. W. W. hat ein Kinderhaus errichtet, in welches Soldatenkinder unentgeldlich aufgenommen werden, und zwar unter nachfolgenden Bedingnissen:

§. 15427.

Erfordernisse zur Aufnahme in dieses Institut;

Das Kind muß entweder eine Waise seyn, oder solchen Aeltern gehören, welchen entweder wegen ihrer zahlreichen Familie oder wegen eigener Armuth die Ernährung und Erziehung ihres Kindes zu beschwerlich fällt. Diese Umstände müssen durch obrigkeitliche Zeugnisse erwiesen werden.

§. 15428.

woher das Kind gebürtig und von welcher Religion es seyn müsse;

Dasselbe muß in einer der österreichischen Provinzen ohne Ausnahme geboren und von katholischer Religion seyn, weil in diesem Institute kein anderer als der katholische Religions-Unterricht Statt findet.

§. 15429.

Alter;

Das Kind darf nicht unter acht, und nicht über zwölf Jahre alt seyn; es darf kein körperliches, die Arbeitsfähigkeit verminderndes Gebrechen haben; es muß gesund und eingeimpft worden seyn.

§. 15430.

Revers, den die Aeltern eines solchen Mädchens auszustellen haben.
Hfrb. am 30. Nov. 811. D 4988.

Aeltern und Vormünder müssen sich reversiren, die Kinder bis zum 15. Jahre in der Anstalt zu lassen, weil sie, bis sie die Arbeitsfertigkeit erlangen, der Fabrik Schaden bringen, und ein stäter Wechsel der Kinder für die Fabrik zu nachtheilig wäre.

Jedoch wird in außerordentlichen Fällen, wo eine besondere Versorgung des Kindes erweislich ist, auch während dieser fest gesetzten Zeit der Austritt gestattet.

§. 15431.

Beobachtungen bey erreichtem Normal-Alter.
Hfrb. am 26. Dec. 815. D 9056.

Vor der Aufnahme in dieses Institut müssen die Aeltern oder Vormünder eines solchen Kindes vernommen werden, ob sie damit einverstanden sind, daß ihre Töchter, falls sie vor ihrem noch erreichten 15. Lebensjahre aus dem Institute nicht selbst zurück genommen würden, und mit denselben keinen anderen Ausweg wüßten, in einem anständigen Hause durch die Verwendung der Instituts-Direction in einen Privat-Dienst untergebracht würden, worüber sie sich schriftlich, in Beyseyn zweyer Zeugen und unter deren Mitbestätigung, ohne Vorbehalt zu erklären haben.

§. 15432.

Wem die Besetzung der Plätze in diesem Institute zusteht;

Die Unternehmer dieses Institutes haben Sr. Majestät die Besetzung von 24 Plätzen in diesem Kinderhause vorbehalten, und Allerhöchstdieselben haben diese 24 Plätze für Töchter verdienstvoller Unter-Officiere und Gemeinen huldreichst zu widmen geruhet.

§. 15433.

Verfassung der dießfälligen Eingabe.
Hfrb. am 30. Nov. 811. D 4988.

Die Eingabe über die Soldatenmädchen, welche für dieses Institut in Vorschlag gebracht werden, hat folgende Rubriken zu erhalten und gehörig auszuweisen.

Nr. 1 Regiment oder Corps des Vaters.
» 2 Charge » »
» 3 Nahme » »
» 4 Verdienst » »
» 5 Nahme . des Mädchens.
» 6 Jahre alt . » »
» 7 Religion . . » »
» 8 Geburtsort oder Land » »

Nr. 9 Ob es der deutschen Sprache mächtig ist.
» 10 Körperliche Beschaffenheit, und ob es eingeimpft worden ist.
» 11 Ob der Vater noch lebt, oder
» 12 ob die Mutter.
» 13 Ob das Mädchen von beyden Aeltern verwaiset ist.
» 14 Ob noch mehrere Geschwister desselben versorgt oder unversorgt vorhanden sind?
» 15 Ob das Mädchen dieser Hülfe bedarf, und derselben würdig ist.
» 16 Ob sich die Aeltern oder der Vormund reversiret haben, das Mädchen bis zum 15. Jahre ihres Alters in der Anstalt zu lassen.

Am Schlusse dieser halbjährig einzureichenden Eingabe ist folgende Clausel: »Die Richtigkeit dieses Ausweises wird als Resultat der voraus gegangenen Untersuchung hiemit bestätiget,« aufzuführen, und von dem Regiments- oder Corps-Commandanten zu unterfertigen.

§. 15434.

Die von auswärts stehenden Regimentern, Corps oder Branschen in das Institut aufgenommen werdenden Mädchen müssen unter der Aufsicht eines gut gesitteten Soldatenweibes, von dem das betreffende General-Commando überzeugt seyn kann, daß es die Mädchen unter Weges gut behandeln und besorgen werde, an das Nieder-Oester. General-Commando abgesendet, und der Tag des Abganges vorläufig bekannt gemacht werden.

Beobachtungen bey Transportirung der Mädchen in das Institut;

§. 15435.

Sobald ein solches Mädchen in Wien eintrifft, wird es übernommen, und wenn dasselbe mit den gehörigen Documenten versehen ist, dem jeweiligen Director dieser Fabrik zur weiteren Abgabe nach Pottendorf vorgestellet.

Uebergabe eines Mädchens an die Instituts-Direction;

§. 15436.

Die Verpflegskosten für ein Mädchen bis zum Tage der Uebernahme laufen auf Rechnung des currenten Militär-Fondes nach demjenigen Ausmaße, welches in der Abhandung beym 7. Abschnitte des 35. Hauptstückes über die Regiments-Knabenerziehungshäuser in Ansehung der Soldatenkinder, die in ein entferntes Erziehungshaus geschickt werden, umständlich aus einander gesetzt ist.

Verpflegung eines solchen Mädchens;

§. 15437.

Jedes ein oder mehrere Mädchen begleitendes Soldatenweib hat auf die Tage der Her- und Rückreise die Gebühr eines gemeinen Infanteristen an Löhnung, Fleischbeytrag, Brotgeld und Schlafkreuzer, wo dieser zu entrichten ist, zu erhalten.

Gebühr des ein solches Mädchen begleitenden Soldatenweibes.
Hfkh. am 15. Jul. D. 1. D 1618.

XXIV. Abschnitt.

Von den Militär-Stiftungen.

A.

Von der Stiftung Weiland Sr. Majestät Kaiser Franz des I. für die bey allerhöchstseinem Infanterie-Regimente invalid gewordenen Leute.

§. 15438.

Seine Majestät Kaiser Franz der I. hat vermöge seiner letztwilligen Anordnung dem Invaliden-Institute Ein Mahl hundert tausend Gulden als ein perpetuirliches Stiftungs-Capital dergestalt gewidmet, daß von den hievon abfallenden Interessen die Invaliden allerhöchstihres hinterlassenen Infanterie-Regiments, welche sowohl schon wirklich in der Invaliden-Verpflegung sich befinden, als jene, welche künftig aus dem besagten Regimente,

Zweck der Kaiser-Franzische Stiftung.
Stiftungsurkunde vom 10. Dec. 766.
Hfkh. am 6. Jun. D. 1. D 1776.

sa lange solches bestehen wird, dahin kommen, verpflegt, und denselben vom Feldwebel an über den ordinären Invaliden-Gehalt 1 kr. W. W. beygelegt werde.

§. 15439.

Ueber die Fortdauer der Stiftung.
Hfdh. am 16. Oct. 805. L. 3195.

Diese tägliche Zulage hat auch dann fortzudauern, wenn die damit betheilten Invaliden zur Feldspitals-Dienstleistung beygezogen werden, hört aber auf, wenn sie zu Garnisons- oder sonstigen Militär-Diensten verwendet, aber in eine andere Stiftung aufgenommen werden, und ihr daselbst extraordinär genießender Unterhalt vorbesagte, aus allerhöchstem Vermächtnisse erwachsende Gebühr übersteigt, oder gleichstellt.

§. 15440.

Welche Individuen auf diese Zulage keinen Anspruch haben.
Hfdh. am 16. Jun. 810. D 1775.

Auf diesen Stiftungsgenuß haben aber jene, welche zwar in dem benannten Regimente gedient haben, und von diesem zu einem anderen Regimente übersetzet worden sind, keinen Anspruch.

B.

Von der Stiftung für die 12 ältesten Invaliden.

§. 15441.

Einrichtung der Stiftung und Vertheilung der jährlichen Interessen für 12 Invaliden.
Hfdh. am 14. Feb. 808. L. 658.
" " 19. Jul. 811. D 2104.

Einige Menschenfreunde, die sich jede öffentliche Bekanntmachung verbiethen, haben im Jahre 1808 bey Gelegenheit des allerhöchsten Geburtsfestes Sr. Majestät Kaiser Franz des I. ein Capital von drey tausend Gulden in fünf-, rücksichtlich nach dem Finanz-Patente vom 20ten Februar 1811 in 2½ percentigen Hofkammer-Obligationen zum Behufe der im Wiener Invaliden-Hause befindlichen Mannschaft dergestalt gewidmet, daß von den davon abfallenden Interessen zwölf Invaliden mit einer täglichen Zulage von 1 kr. betheilt, von den 2 kr. aber, welche über diesen Betrag der Zulage jährlich noch übrig bleiben, jedem der betheilten 12 Invaliden alle Jahre am 12ten Februar, als dem Geburtsfeste Sr. Majestät, noch besonders zehn Kreuzer W. W. abgereichet werden sollen, um sich damit einen frohen Tag machen zu können.

§. 15442.

Diese Zulage ist für die 12 ältesten Invaliden im Hause bestimmt;

Diese Zulage ist für die zwölf ältesten Invaliden des Hauses bestimmt, und denselben auch dann abzureichen, wenn sie schon wirklich mit einem anderweitigen Stiftungsgenusse betheilt wären, indem bestimmt voraus zu setzen ist, daß sich diese Leute durch Arbeit nichts mehr verdienen können, und daher immer am ersten dieser Wohlthat würdig und bedürftig sind.

§. 15443.

Was die Invaliden-Haus-Commission bey einem erledigten Stiftungsplatze zu beobachten hat;

Bey einem derley erledigten Stiftungsplatze hat die Invaliden-Hauses-Commission dem n. öst. General-Commando jedes Mahl die Anzeige zu erstatten, und den folgenden ältesten Invaliden für diesen Platz in Vorschlag zu bringen.

C.

Von der Stiftungszulage Seiner Majestät Kaiser Franz des I. für 17 Invaliden.

§. 15444.

Widmung eines Betrages von 4000 Gulden für 17 Invaliden im Wiener Invaliden-Hause.
Allerhöchste Entschließung am 28. Feb. 808.

Seine Majestät der Kaiser haben eine Summa von vier tausend Gulden Banco-Zettel aus der Allerhöchsten Privat-Cassa als ein allergnädigstes Geschenk für das Wiener Invaliden-Haus gewidmet.

§. 15445.

Stiftungs-Capital.
Hfdh. am 6. Apr. 808. L. 1187 und 1258.

Für diesen baren Geldbetrag wurden nach der Allerhöchsten Anordnung Obligationen im gesammten Betrage von vier tausend zwey hundert fünfzig Gulden eingehandelt.

§. 15446.

Die hiervon abfallenden, nach dem Finanz-Patente vom 20sten Februar 1811 auf die Hälfte reducirten Interessen per 106 fl. 15 kr. W. W. werden an siebzehn würdige und dürftige Invaliden als eine permanente Zulage von täglich einem Kreuzer vertheilt, weil dadurch die allerhöchste Absicht sicherer erreicht wird, als wenn die dießfälligen Interessen an dem Geburtstage Seiner Majestät unter die genannte Zahl von Invaliden auf Ein Mahl vertheilt würde.

Wie die Vertheilung der Zulage zu geschehen hat.
Hfkr. am 13. März 808. L. 1084.

§. 15447.

Dem landescommandirenden Generale steht die Besetzung dieser Stiftungsplätze zu. Derselbe hat sich daher bey der Oeffnung eines solchen Platzes einige Invaliden von Seite der Hauses-Commission vorschlagen zu lassen, und den von ihm als den am würdigsten hierzu erkannt werdenden Mann in diesen Genuß einzubringen.

Eben dieses gilt auch in Ansehung des Betrages, der jährlich von den Interessen erübrigt wird.

Wem die Vergebung der sich erledigenden Stiftungsplätze zusteht.
Hfkr. am 13. März 808. L. 1084.
» » 6. Apr. 808. L. 1087 und 1095.

D.

Von der Stiftungszulage, welche von den im Jahre 1808 am Geburtsfeste Seiner Majestät Franz des I. eingegangenen Geschenksgeldern für alle Invaliden-Häuser gestiftet wurde.

§. 15448.

Diese von den für diesen Zweck eingegangenen beträchtlichen Geschenken eingehandelten fünf- und nach dem Finanz-Patente vom 20sten Februar 1811 2½ procentigen Staats-Obligationen per 24,205 fl., nebst 2 Obligationen per 100 fl. zu 4, rücksichtlich 1½ abfallenden jährlichen Interessen von 1219 fl., werden zu immerwährenden Zulagen von täglich 1 kr. für die in sämmtlichen Invaliden-Häusern befindlichen 100 würdigsten und bedürftigsten, zugleich aber auch noch mit keiner Zulage betheilten Invaliden nach dem Verhältnisse des effectiven Standes der Invaliden-Häuser bestimmt.

Wie die Vertheilung der Interessen von den 1808 eingegangenen Geschenken vor sich zu gehen hat.
Hfkr. am 13. März 808. L. 1084.
» » 6. Apr. 808. L. 1087 und 1095.
» » 19. Jul. 811. D 3204.

§. 15449.

Der landescommandirende General hat die bestimmte Zahl der ihm von dem betreffenden Invaliden-Hause vorgeschlagen werdenden Invaliden zu wählen, und die auf die eine oder andere Art inzwischen abgegangenen Leute zu ersetzen; eben so bleibt ihm auch die Vertheilung der jährlich erübrigten Interessen von 1 fl. 10 kr. W. W. überlassen.

Wem solche zusteht.
Hfkr. am 6. Apr. 808. L. 1087 und 1095.
» » 11. May 809. L. 1784.

E.

Von der fürstlich Batthiany-Strattman'schen Stiftung.

§. 15450.

Diese Stiftung, welche in einem Capitale von vier und fünfzig tausend Gulden bestehe die auf den Herrschaften Draßmansdorf und Getzendorf versichert sind, ist nach der letztwilligen Anordnung des Stifters Fürsten Carl von Batthiany vom 11. November 1770 für eilf arme verwitwete Officiers-Frauen gewidmet.

Zweck der Batthianyschen Stiftung;

§. 15451.

Die von dem gedachten Capitale abfallenden fünfpercentigen Interessen werden vierteljährig aus den Güterrenten ausgehoben, und der Stiftungsgenuß getreu und ungesäumt gegen Quittung bezahlet.

Sollte sich der jeweilige Besitzer dieses zu thun weigern, so ist er hierzu gerichtlich, so wie auch zum Schaden- und Unkostenersatze zu verhalten.

Stiftungs-Interessen;

§. 15452.

Zum Genusse dieser Stiftung ist jede Witwe von was immer für einer Nation geeignet, nur muß der Mann derselben in wirklichen k. k. österreichischen Militär-Diensten ge-

Auswahl der Stiftlinge;

starben, und dieselbe sonst mit keinen Mitteln, noch einer Staats- oder sonstigen Pension versehen seyn.

Sie kann auch diesen Genuß in was immer für einem Theile der österreichischen Erbstaaten verzehren.

§. 15453.

wem der Vorzug bey gleichen Verhaltnissen gebühret;

Bey gleichen Verhältnissen gebührt jenen Officiers-Witwen der Vorzug, welche sich zur fürstlich Batthianyschen Familie als nahe, oder auch nur entfernte Verwandte durch ihre eigene oder auch durch die Geburt ihrer verstorbenen Männer auszuweisen im Stande, und zugleich in Ansehung ihrer erweislichen Armuth dieser Stiftung würdig sind.

§. 15454.

Obliegenheiten der Stiftungsgenossen;

Die Stiftungsgenossen haben keine andere Obliegenheit auf sich, als für den Stifter, dessen Familie, und für den Landesfürsten, so wie auch sämmtliche österreichische Unterthanen zu bethen.

Jene, die sich in Wien befinden, müssen jährlich den 18ten Aprill zum Gedächtnisse des Sterbefalles ihres Stifters in der Pfarrkirche der Benedictiner zu den Schotten bey einer eigens gestifteten heiligen Messe um 10 Uhr früh unausbleiblich erscheinen, die Abwesenden hingegen an eben diesem Tage in einer Kirche ihres Aufenthaltsortes nach der nähmlichen Intention eine heilige Messe hören.

§. 15455.

Stiftungszeichen;

Einer in diese Stiftung eintretenden Officiers-Witwe wird ein an einer dunkelblauen Masche hängender Stiftspfennig sogleich bey ihrem Eintritte übergeben werden, welchen dieselbe beständig an der rechten Brust zu tragen hat. Bey ihrem Austritte oder Tode muß er zurück gestellet werden.

§. 15456.

wem das Benennungsrecht zustehe.
Stib. am 16. Aug. 760.
» » 9. Jan. 777.

Die jedesmahlige Benennung der Officiers-Witwen, welche diese Pension zu genießen haben, ist der fürstlich Batthianyschen Familie für beständig überlassen.

F.

Von der Stiftung des Feldmarschall-Lieutenants Grafen Browne.

§. 15457.

Zweck der Browne'schen Stiftung.
Testament vom 8. Feb., publicirt den 17. Jul. 784.
Stib. am 31. May 785.

Vermöge letztwilliger Anordnung des Feldmarschall-Lieutenants Grafen von Browne vom 3ten Julius 1784 vermachte derselbe dem dazumahl neu errichteten Armen-Institute über Abschlag einiger Legate sein ganzes Vermögen dergestalt als Universal-Erben, daß dasselbe als eine ewige Stiftung unzertheilt verbleiben, das davon abfallende Interesse aber jährlich unter die Armen in und vor der Stadt Wien, jedoch keineswegs zu 2, 4, 6 oder 8 kr., wie es mit dem sonstigen Almosen zu geschehen pflegt, sondern auf eine Art vertheilt werden solle, daß damit verschiedenen, nicht durch übles Betragen, sondern durch andere Unfälle verunglückten Bürgern oder anderen Nothleidenden, wessen Standes, Alters und Geschlechtes sie auch seyn mögen, thätig geholfen werde, mit einem Worte nützliche, arbeitsame und brauchbare Unterthanen dadurch erzielet werden.

§. 15458.

Stiftungs-Capital und Ausfertigung des Stiftbriefes;

Das reine Stiftungsvermögen besteht in Ein Mahl hundert Ein tausend Acht hundert sechs und zwanzig Gulden (101,826 fl.) in Obligationen, welche bey der hofkriegsräthlichen Depositen-Administration in Deposito sich befinden, und darüber von Weiland Ihrer hochseligen Majestät Kaiser Josephs des II. in vorzüglicher Handhabung dieser Stiftung im Jahre 1785 am 31. May ein Stiftbrief in zwey gleichlautenden Exemplaren ausgefertiget wurde, wovon das eine bey dem k. k. Hofkriegsrathe, das zweyte bey dem in Nieder-Oesterreich bestehenden Judicio delegato militare mixto als der betreffenden Personal-Abhand-

lungs-Instanz, eine vidimirte Abschrift davon aber dem Wiener Armen-Institute zur guten Versicherung zugestellt worden ist.

§. 15459.

Vertheilung der Stiftungs-Interessen.
Hfrh. am 21. May 785.

Die Vertheilung der von diesem Stiftungs-Capitale abfallenden Interessen hat in der Art zu geschehen, daß zu der einen Hälfte dieses jährlichen Interessen-Betrages von dem k. k. Hofkriegsrathe einige Nothdürftige der im §. 15457 erwähnten Absicht entsprechende Individuen vorgeschlagen, und mit bestimmten Aushülfen betheilt, die andere Hälfte hingegen der Disposition des Civil-Armen-Institutes überlassen werde.

§. 15460.

Wie die Vertheilungsvorschläge einzureichen, die Stiftungsbeträge abzufassen und hintan zu bezahlen sind.

Bey den von dem jeweiligen Stiftungs-Curator an das Judicium delegatum militare mixtum halbjährig zu erstattenden Betheilungsvorschlägen muß derselbe alle Umstände, vorzüglich aber den Grad der Noth eines jeden genau erheben und erforschen, und besonders darauf bedacht seyn, daß der den Betrag erhaltende Nothleidende dadurch in einen nahrungsfähigen Stand gesetzet werde.

Er muß in dem erstattenden Vorschlage seine Meinung gewissenhaft beysetzen, und solchen ordentlich documentiren, d. h.: dem Vorschlage alle jene Gesuche, welche ihm zu seiner gutächtlichen Aeußerung und Erhebung der Umstände von der Militär-Gerichtsstelle zugemittelt werden, beylegen, und die etwa dem Gesuche ermangelnden, von der Ortsobrigkeit bestätigten Zeugnisse der Hauseigenthümer oder Arbeitsgeber anschließen. Das Judicium delegatum militare mixtum unterlegt sodann den ganzen Vorschlag, wenn dasselbe dagegen nach reiflicher Ueberlegung nichts einzuwenden findet, dem k. k. Hofkriegsrathe zur Bestätigung, wo sodann, wenn diese erfolgt, der Stiftungs-Curator den Auftrag erhält, den entfallenden Gesammtbetrag bey dem Nieder-Oesterreichischen Provincial-Zahlamte zu erheben, und an die Parteyen gegen Empfangsbestätigung hinaus zu zahlen, worüber er sich sodann bey Legung der Rechnung gehörig answeisen muß.

Alle Individuen, welche bey einer Vertheilung wegen Unzulänglichkeit des Interessenbetrages keinen Antheil nehmen können, werden, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften zu dieser Stiftung besitzen, für die nächste Betheilung in der Vormerkung gehalten, die übrigen aber gleich directe abgewiesen.

G.

Von der Gräflich Cordua'schen Stiftung.

§. 15461.

Zweck der Cordua'schen Stiftung.
Hfrh. am 18. Dec. 809. L 1840.
" " 10. Jul. 810.

Nach der letztwilligen Anordnung der verstorbenen Feldmarschalls-Witwe Maria Elisabetha Gräfinn von Cordua vom 20. October 1775, und publicirt am 29. November 1780 sind die jährlichen Interessen von ihrem hinterlassenen Vermögen zur Unterhaltung solcher armen k. k. Militärs-, besonders Fähnrichs-Witwen und Waisen zu verwenden, welche weder selbst ein auch nur geringes Vermögen besitzen, noch sonst eine Pension zu genießen haben.

§. 15462.

Betrag der jährlichen Interessen.
Hfrh. am 10. Jul. 810.

Die von dem bey dem k. k. Hofkriegsrathe depositirten Capitale nach dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811 auf die Hälfte reducirten Interessen betragen neun hundert Gulden Wiener Währung.

§. 15463.

Wie groß die Stiftungs-Präbenden sind.
Hfrh. am 8. Jun. 811. D 1311.

Nach dem Willen der Stifterinn soll jede Witwe jährlich zwey hundert Gulden, jede Waise aber Ein hundert Gulden jährlich erhalten.

§. 15464.

Wie viele Witwen und Waisen hieran Theil nehmen können.
Hfrh. am 8. Jun 811. D 18..

Hieraus folgt daher von selbst, daß an dieser Stiftung nur vier Witwen, und Eine Waise Antheil nehmen können.

§. 15465.

Wem die Besetzung der erledigten Stiftungsplätze zusteht.
Hfkd. am 10. Jul. 800.
" " 14. Aug. 804. L 3095.
" " 17. Oct. 805. L 4041.
" " 5. May 808. L 1687.
" " 20. Jun. 808. L 2447.
" " 26. Jun. 808. L 2519.
" " 10. Dec. 817. D 7812.
" " 18. Nov. 817. D 7035.
" " 8. Feb. 818. D 517.

Die Besetzung der erledigten Stiftungsplätze steht dem k. k. Hofkriegsrathe zu, wohin das n. öst. Judicium delegatum militare mixtum einverständlich mit dem zur Besorgung der Stiftungsangelegenheiten ex Officio aufgestellten Curator jedes Mahl den Vorschlag zu erstatten, und eben so auch den Tod oder Austritt einer Stiftungsgenossinn anzuzeigen hat.

H.

Von der Peter Gerveth'schen Stiftung.

§. 15466.

Bestimmung der Gerveth'schen Stiftung.
Hfkd. am 8. May 716.

Der Handelsmann Peter Gerveth hat für zwey gebrechliche Invaliden eine Stiftung errichtet, und dazu ein Capital von zwey tausend vier hundert Gulden in Obligationen gewidmet.

§. 15467.

Verwendung der Stiftungs-Interessen.
Hfkd. am 8. May 716.
" " 19. Jul. 811. D 8104.

Die hiervon nach dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811 nur zur Hälfte abfallenden Interessen werden für die oben bemerkten zwey Mann als eine Stiftungszulage mit täglichen drey Kreuzern Wiener Währung in die Verwendung gebracht.

§. 15468.

Wem die Vergebung der Stiftung zusteht.
Hfkd. am 8. May 716.

Bey dem Abgange eines Stiftungsgenossen steht die Wiederbesetzung dieses Stiftungsplatzes dem Wiener Invaliden-Hause zu.

I.

Von der Geschenksstiftung für Einen verdienstvollen Invaliden.

§. 15469.

Zweck der Stiftung für Einen verdienstvollen Invaliden;

Ein Unbenannter hat dem k. k. Hofkriegsrathe eine zweyprocentige Hofkammer-Obligation von 500 fl. als ein freywilliges Geschenk mit der Bestimmung überreicht, daß die jährlichen Interessen davon Einem verdienstlichen Invaliden des Wiener Invaliden-Hauses, welcher wegen Gebrechlichkeit sich nichts erwerben kann, und in keinem Stiftungsgenusse stehet, vertheilet werden sollen.

§. 15470.

Wie die Interessen zu beheben sind.
Hfkd. am 17. März 810. D 956.

Diese Obligation ist auf den Invaliden-Fond umgeschrieben, der hofkriegsräthlichen Depositen-Administration zur Aufbewahrung übergeben, und dem Universal-Kriegszahlamte die Weisung ertheilt worden, die abfallenden Interessen von Zeit zu Zeit zu erheben, und der Wiener Invaliden-Hauses-Commission auf Anmelden gegen Empfangsbescheinigung zu erfolgen.

K.

Von der Stiftung für die am 21. und 22. May 1809 in der Schlacht von Aspern realinvalid gewordene Mannschaft.

§. 15471.

Stiftung für die bey Aspern invalid gewordene Mannschaft;

Diese Geschenksgelder sind zu jährlichen Zulagen für die in der Schlacht bey Aspern vom 21. und 22. May 1809 realinvalid gewordene k. k. Mannschaft, welche die meisten unversorgten Kinder zu ernähren hat, oder sonst die meiste Rücksicht verdienet, in der Invaliden-Versorgung stehet, und diese in den Häusern oder mittelst Patental-Urkunden außer denselben genießet, gewidmet.

Die mit Reservations-Urkunden entlassenen Leute sind davon aus dem Grunde ausgeschlossen, weil man bey ihnen voraus setzet, daß sie einer solchen Unterstützung nicht bedürfen.

§. 15472.

Das Stiftungs-Capital besteht theils in Banco-, theils in Hofkammer-Obligationen in dem Gesammtbetrage von 25330 fl., wovon die jährlichen Interessen 671 fl. 58¼ kr. Wiener Währung betragen.

Stiftungs-Capital und Interessen;

§. 15473.

Hieran nehmen sieben und zwanzig Invaliden der im §. 15471 erwähnten Gattungen in den bestehenden vier Invaliden-Häusern von der Classe derjenigen Theil, welche die Verpflegung im Hause genießen.

wie viele Invaliden hieran Theil nehmen können;

§. 15474.

Die Invaliden-Hauses-Commissionen haben die bestimmte Anzahl Invaliden hiezu in Vorschlag zu bringen, und denselben die monathlich bemessene Zulage, so lang sie leben und aus der Invaliden-Versorgung nicht austreten, bar auf die Hand zu bezahlen.

wer sie in Vorschlag zu bringen hat;

Wenn einer von ihnen abgängig wird, so hat das General-Commando an seine Stelle einen anderen geeigneten Mann zu wählen und betheilen zu lassen.

§. 15475.

Intercalar-Ersparungen von der Zeit des Abganges bis zur Wiederbesetzung der Stelle dürfen nicht gemacht werden, sondern der Nachfolgende hat die Zulage von dem Tage des Austrittes seines Vorgängers zu erhalten.

Intercalar-Ersparungen dürfen nicht Statt finden;

§. 15476.

Wenn in dem einen oder anderen Invaliden-Hause keine der bemerkten, in der Schlacht von Aspern verwundet und dadurch realinvalid gewordenen Mannschaft mehr vorhanden wäre, so ist davon dem Hofkriegsrathe die Anzeige zu erstatten, damit die Zulage einem solchen zum Stande eines anderen Invaliden-Hauses gehörigen Invaliden, und wenn auch daselbst keiner mehr sich befände, einem aus dem Patental-Invaliden-Stande zugewendet werden könne.

was zu geschehen hat, wenn in einem Hause kein geeigneter Mann mehr vorhanden ist. Hkrd. am 16. Feb. 812. D. 401.

L.

Von der Hauptmann Kappel'schen Stiftung.

§. 15477.

Martin Kappel, k. k. Hauptmann, welcher am 25. May 1807 zu Ried im Inn-Viertel im Pensions-Stande verstorben ist, hat in seinem unter dem 25. April errichteten Testamente §. 1 von seinem in 5800 fl. bestandenen Capitale, welches beym k. k. Hofkriegsrathe depositiet ist, eine Stiftung zu dem Ende errichtet, daß von den abfallenden Interessen dieses Capitals zu ewigen Zeiten krüppelhafte und nicht durch ihre eigene Schuld verarmte Individuen unterhalten werden sollen.

Kappel'sche Stiftung. Stiftbrief. am 9. Jän. 809. Hkrd. am 15. Jän. 809. L 180. „ „ 13. Dec. 809. L 1777.

§. 15478.

Der ursprüngliche fünfprocentige Interessen-Betrag bestand in 272 fl., und nach Abzug eines auf verfallende Unkosten bemessenen Betrages von zwölf Gulden noch in 260 fl. Banco-Zettel, woran drey Individuen, ein jedes mit 86 fl. 40 kr. Bancozettel, Antheil nehmen konnten.

Ausmaß der Stiftungsbeträge und Zahl der Stiftlinge. Hkrd. am 31. Aug. 808. L 3339. Stiftbrf. am 9. Jan. 809. Hkrd. am 31. Jul. 812. D 1837.

Mit dem Finanz-Patente vom 20sten Februar 1811 wurden aber die Interessen der Obligationen auf die Hälfte reducirt, daher den Theilnehmern auch nur die Hälfte des ursprünglichen Unterstützungsbetrages mit 43 fl. 20 kr. W. W. erfolget werden konnte. Bey dem im Jahre 1812 erfolgten Austritte eines in die Invaliden-Versorgung getretenen Stiftlinges wurde dessen Platz dergestalt eingezogen, daß die von ihm bezogenen 43 fl. 20 kr. W. W. unter die nach übrigen zwey Stiftlinge zu gleichen Theilen vertheilt, und somit ein jeder um die Hälfte mehr, mithin von diesem Zeitpuncte an jährlich fünf und sechzig Gulden erhält.

§. 15479.

Aufstellung eines Stiftungs-Curators.
Hfdt. am 31. Aug. 808. L 3339.
" " 21. Sep. 808. L 3606.
" " 16. May 818. D 1996.

Für diese Stiftung ist ein eigener Curator aufgestellt, welcher dieses ohnehin unbedeutende Geschäft aus Menschenliebe zum Besten der armen Stiftlinge unentgeldlich auf sich zu nehmen, und lediglich auf Correspondenz-Kosten von den Stiftungs-Interessen sechs Gulden W. W., zu beziehen hat, weil im widrigen Falle die Stiftungs-Interessen durch das Linzer-Militär-Commando erhoben, und zu den dortigen Verlagsgeldern der Wiener Kriegs-Cassa abgeführt, den Stiftlingen aber aus derselben oder jener Kriegs-Cassa erfolgt werden würden, wo sie sich aufhalten werden.

§. 15480.

Wem die Auswahl und Bestimmung der Stiftlinge zustehe.
Hfdt. am 31. Aug. 808. L 3339.
" " 4. May 818. D 1980.
" " 9. Oct. 818. D 4366.
" " 23. Jun. 812. D 2829.

Die Auswahl und Benennung der Stiftlinge steht allein dem k. k. Hofkriegsrathe zu, dem Nieder-Oester. Judicio delegato militari mixto aber ist die Befugniß eingeräumet, zu den erledigten Stiftungsplätzen von den sich meldenden Competenten, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Stiftungs-Curator, die hierzu würdigsten der genannten Hofstelle in Vorschlag zu bringen. Eben so muß auch das Judicium delegatum militare mixtum von der in Abgangbringung eines Stiftlinges jedes Mahl die Anzeige erstatten.

M.

Von der Stiftung von dem Officiers-Corps des Infanterie-Regiments Baron von Kerpen.

§. 15481.

Errichtung der Kerpen'schen Stiftung.
Hfdt. am 18. Feb. 808.

Das Officiers-Corps des Infanterie-Regiments Baron von Kerpen Nr. 49 hat dem Wiener Invaliden-Hause eine fünfpercentige Banca-Obligation per Ein tausend drey hundert Gulden unter der Bedingniß cedirt und als Eigenthum übergeben, daß diese bey der hofkriegsräthlichen Depositen-Administration aufbewahrte Obligation unter keinem Vorwande aufgekündet, oder in der Absicht, das Capital bey Privaten auf höhere Zinsen anzulegen, verkauft werde.

§. 15482.

Wie die Stiftungs-Interessen ausbezahlt werden müssen.
Hfdt. am 18. Feb. 808.
" " 29. Jul. 812. D 2204.

Von den jährlichen Zinsen dieses Capitals, welche nach dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811 auf zwey und ½ Procent herab gesetzt wurden, und daher in zwey und dreyßig Gulden 30 kr. W. W. bestehen, sollen fünf Invaliden vom Feldwebel abwärts, dann Spiel- und Zimmerleute täglich eine Zulage von Einem kr. W. W. erhalten, wodurch nachfolgende Auslage entsteht:

Für 5 Invaliden zu 1 kr., macht täglich 5 kr., im Jahre	30 fl. 25 kr.
Alle Jahre am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs Franz des I. ist den 5 Invaliden, nebst der täglichen, noch einem jeden eine Zulage von fünf und zwanzig Kreuzern, in einem Schaltjahre aber jedem eine Zulage von vier und zwanzig Kreuzern auf die Hand zu zahlen, macht . .	2 fl. 5 kr.
Zusammen	32 fl. 30 kr.

§. 15483.

Welche Invaliden hieran Theil nehmen können;

Diese fünf Invaliden müssen bey dem Infanterie-Regimente Baron Kerpen invalid geworden seyn. — Invaliden von anderen Regimentern haben nur dann diese Zulage zu erhalten, wenn keine Invaliden von dem Regimente Kerpen vorhanden sind; diese können aber nur so lange daran Theil nehmen, bis Invaliden des besagten Regiments wieder in das Invaliden-Haus einrücken.

§. 15484.

wie lange diese Zulage einem Mann verbleibt;

Wird einer dieser fünf Invaliden in das Invaliden-Haus einer anderen Provinz transferirt, so hat derselbe dennoch diese bestimmte Zulage zu beziehen, da solche jedem lebens-

länglich verbleibt, und nur durch zuerkannte Strafe oder sonstiger Ursachen wegen verloren geht, und einem anderen Manne verliehen werden kann.

§. 15485.

Die Wahl der fünf Invaliden des Regiments Kerpen, welche diese Zulage erhalten sollen, ist der Wiener Invaliden-Hauses-Commission ausschließlich überlassen, nur kann dieselbe im Falle, daß kein Invalide vom Regimente Kerpen vorhanden ist, keinem Manne eines anderen Regiments diese Zulage bestimmen, bevor solches nicht mit den Invaliden-Häusern der übrigen Provinzen Rücksprache gepflogen hat, ob kein Invalide vom Regimente Kerpen vorhanden sey. Sind ihrer vorhanden, so ist ihnen nach Anhandlassung des 15483. Paragraphes diese Zulage zu geben; im entgegen gesetzten Falle aber können nach demselben Paragraphe diese Zulage einstweilen Invaliden von anderen Regimentern zeitlich genießen. — wem die Wahl derselben überlassen ist;

§. 15486.

Die Wiener Invaliden-Hauses-Commission hat alle Jahre im Monathe Februar dem Regiments-Commando von Baron Kerpen Infanterie mittelst Note jene fünf Invaliden nahmentlich zu eröffnen, welche diese Zulage genießen. — das Regiment Kerpen ist von der Besetzung der Stiftungsplätze jährlich in die Kenntniß zu setzen;

§. 15487.

Das Regiment Baron Kerpen behält sich auch vor, einen oder anderen Regiments-Invaliden der Invaliden-Hauses-Commission als Exspectanten anzuempfehlen. — was sich das Regiment vorbehält. Gsftdkr. am 18. Feb. 808.

In diesem Falle muß derselbe in die Stelle, welche zunächst erlediget wird, ohne Verweigerung eingebracht werden.

N.

Von der Franz von Köchlyschen Stiftung.

§. 15488.

Der gewesene Hofkriegsrath und Feld-Artillerie-Oberst Franz von Köchly hat in seinem unter dem 2. Junius 1733 errichteten Testamente ein Stiftungs-Capital in Obligationen zu fünf, und nach der Herabsetzung durch das Finanz-Patent zu 2½ Procent, per 18,140 fl., welches in dem Deposito der Studien- und Stiftungs-Haupt-Cassa erliegt, für arme Kinder der Hofkriegskanzelley-Beamten gewidmet. — Errichtung der Köchlyschen Stiftung. Gsftdkr. am 18. März 800. Hfd. am 19. Jul. 811., D 8004.

§. 15489.

Von dem dießfälligen Interessen-Ertrage werden vier arme Kinder der Hofkriegskanzelley-Beamten männlichen oder weiblichen Geschlechtes, erstere für den Fall, als sie sich den Studien widmen, bis zur vorschriftmäßigen Beendigung ihrer Studien, sonst aber bis zum 20sten, letztere aber bis zum 18ten Jahre jährlich mit Ein hundert Gulden betheilet. — Vertheilung der Interessen;

§. 15490.

Das Benennungsrecht hat der k. k. Hofkriegsrath, den Vorschlag macht der jeweilige Stiftungs-Administrator, und die Landesregierung erläßt die Zahlungsanweisung. — wem das Benennungsrecht zusteht. Gsftdkr. am 16. März 800.

O.

Von der Fürst Liechtenstein'schen Stiftung.

§. 15491.

Der Feldmarschall-Lieutenant Johann Fürst zu Liechtenstein hat im Jahre 1802 für 50 Invaliden eine tägliche Zulage von 2 kr. bewilligt, und dabey angeordnet, daß hierzu vorzüglich jene Mannschaft, welche bey seinem Husaren-Regimente Nr. 7. dergestalt realinvalid geworden ist, daß sie sich nichts mehr verdienen können, gewählt werden soll. — Errichtung der Liechtenstein'schen Stiftungen;

§. 15492.

Das Benennungsrecht dieser Invaliden steht den betreffenden Invaliden-Hauses-Commissionen zu. — wem das Benennungsrecht zusteht. Hfd. am 8. Feb. 802.

P.

Von der Graf Mikos'schen Stiftung.

§. 15493.

Mikos'sche Stiftung;

Diese Stiftung ist für arme pensionsfähige Offiziers-Witwen gewidmet.

§. 15494.

Wem die Verleihung derselben zustehe;

Deren Verleihung steht den Nieder-Oesterreichischen Landständen in der Person des jeweiligen Landes-Untermarschalles zu.

§. 15495.

was bey dem Absterben einer Stiftungs-Genossinn und bey Wiederbesetzung dieses Platzes zu geschehen hat.
Hfkb. am 11. Jun. 805, L 1005.

Zur Hintanhaltung von Ungebühren bey dem Bezuge dieser Stiftung muß das Nieder-Oesterreichische Judicium delegatum militare mixtum als die competente Militär-Abhandlungs- und Personal-Instanz den Administrator dieser Stiftung von dem jeweiligen Ableben einer solchen Stiftungsgenossinn verständigen, dagegen aber die in deren Platz einrückende Offiziers-Witwe der vorbedachten Militär-Behörde bekannt gemacht, und jede dießfällige Veränderung von dieser dem k. k. Hofkriegsrathe angezeigt werden.

Q.

Von der Matthias Mittelmayerschen Stiftung.

§. 15496.

Mittelmayer'sche Stiftung.
Hfkb. am 30. Apr 803.

Der Dom-Organist bey St. Stephan, Matthias Mittelmayer, hat in dem Wiener Militär-Invaliden-Hause eine Stiftung für zwölf Invaliden errichtet, wovon 6 Mann aus Ober- und eben so viel aus Nieder-Oesterreich gebürtig, vorzüglich aber in dem Jahre 1792 bis 1802 dienstuntauglich geworden seyn müssen.

§. 15497.

Stiftungs-Capital und Interessen;

Das Stiftungs-Capital besteht in 5073 fl. Obligationen zu vier, rücksichtlich zwey Procenten Interessen nach dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811.

§. 15498.

in welchen Beträgen die Zulagen dieser Stiftung bestehen.
Stiftbrf. am 30. Apr. 803.
Hfkb. am 19. Jul. 011. D 3104.

Von diesem Interessen-Betrage jährlicher 100 fl. 27½ kr. W. W. erhalten die Ober-Oesterreicher an Zulage täglich einen und einen halben Kreuzer, die aus Nieder-Oesterreich gebürtigen aber täglich einen Kreuzer zu ihrem ordinären Invaliden-Tractamente.

Nebst diesem bekommen diese 12 Mann am Neujahrstage ohne Unterschied ein jeder 30 Kreuzer, und zu Ostern 20 Kreuzer W. W. als extraordinär.

§. 15499.

Obliegenheiten der Stiftlinge;

Diese zwölf Invaliden müssen täglich drey Mahl ein Vater unser und ein Ave Maria, so wie auch „Ehre sey Gott dem Vater, und dem Sohne, und dem heiligen Geiste, „als er war im Anfange, jetzt und allerweile, und zu ewigen Zeiten. Amen." andächtig bethen, und daher in dem Invaliden-Hause untergebracht seyn.

§. 15500.

wem die Vergebung der Stiftungsplätze zusteht.
Stiftbrf. am 30. Apr. 803.

Die Vergebung der Stiftungsplätze steht bey dem Tode oder dem Austritte eines Stiftlinges aus dem Hause dem niederösterreichischen General-Commando zu.

R.

Von dem Niederländer Douceur.

§. 15501.

Niederländer Douceur.
Hfkb. am 15. Jan 791. G 637.
„ „ 7. Jul. 810. H 1519.

Das Niederländer Douceur ist eine besondere, zum Invaliden-Tractamente nicht gehörige Gratification, und besteht jährlich in achtzehn Gulden W. W.

§. 15502.

Welche Militärs hierauf Anspruch haben.
Hfkb. am 15. Jän. 791. G 637.

Hierauf haben alle jene Militärs Anspruch, welche in den Stand der Invaliden (d. i.: in die Invaliden-Versorgung) übertreten, (sie mögen in den Häusern untergebracht,

oder mit Patental- oder Reservations-Urkunden versehen seyn), aus den ehemaligen k. k. österreichischen Niederlanden gebürtig sind, während der ganzen Zeit der Unruhen in den Niederlanden bey den Wallonen-Regimentern gedient haben, und dem höchsten Erzhause treu verblieben sind.

Hfkb. am 24. Sep. 805. L 3674.
„ „ 2. Jul. 810. R 1619.
„ „ 16. Oct. 811. D 3300.

§. 15503.

Die Anweisung des Niederländer Douceurs für Invaliden darf auf Einschreiten, der General-Commanden nur vom Hofkriegsrathe geschehen, welchem Einschreiten, nebst der Superarbitrirungs-Liste des vorgeschlagenen Unter-Officiers oder Gemeinen, auch das Zeugniß seines ehemahligen Regiments, daß er ein geborner Niederländer sey, in der Revolution in den Niederlanden ununterbrochen und treu gegen die Insurgenten gedient, und sich immer rechtschaffen betragen habe, beyliegen muß.

Wie um diese Zulage einzuschreiten ist, und wer solche anzuweisen hat.
Hfkb. am 12. Jun. 811. D 2430.

§. 15504.

Wenn ein im Genusse des Niederländer Douceurs stehender Invalide in Civil-Dienste übertritt, so hört der Bezug dieses Douceurs von der Zeit dieses Uebertrittes auf.

Aufhören des Bezuges dieses Douceurs.
Hfkb. am 15. Jän. 791. O 627.
„ „ 12. Feb. 814. D 612.

S.

Von der Maria Anna Ostrath'schen Stiftung.

§. 15505.

Die Geburtshelferinn Maria Anna Ostrath zu Mailand hat in dem Wiener Militär-Invaliden-Hause für einen daselbst befindlichen k. k. Invaliden eine Stiftung errichtet, um diesem Invaliden durch einige Beyhülfe die Empfindung seines körperlichen Elendes so viel als möglich zu mildern, und auf seine übrige Lebenszeit durch eine Zulage zu seinem gewöhnlichen Invaliden-Tractamente mehrere Bequemlichkeit zu verschaffen.

Ostrath'sche Stiftung.

§. 15506.

Das dießfällige Stiftungs-Capital bestehet in einer Banco-Obligation per Ein tausend Gulden zu 4, rücksichtlich 2 Procenten.

Stiftungs-Capital.
Stiftbrf. am 1. Jul. 795.

§. 15507.

Die hiervon nach dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811 abfallenden Interessen von zwanzig Gulden sind Einem im Wiener Invaliden-Hause befindlichen, in k. k. Kriegsdiensten durch erhaltene schwere Blessuren oder Verstümmelung zu allen weiteren Diensten, so wie zu allem Nahrungserwerbe oder Nebenverdienste unfähig gemachten, invaliden Soldaten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, als eine Zulage vierteljährig mit fünf Gulden abzureichen.

Zulage, und wer hieran Theil nehmen kann.
Stiftbrf. am 1. Jul. 795.
Hfkb. am 29. Jul. 811. D 3105.

§. 15508.

Der diese Zulage genießende Invalide muß der katholischen Religion zugethan, ein gottesfürchtiger Mann seyn, und sich der Stifterinn in seinem Gebethe dankbar erinnern, auch nach Zulassung seiner Leibesumstände, doch ohne ausdrückliche Verbindlichkeit, den gemeinschaftlichen Andachtsverrichtungen und vorzüglich den von den Thavonath'schen Stiftungen verrichtet werdenden Gebethen mit beywohnen, in welcher Rücksicht dieser Invalide stets im Hause anwesend seyn muß.

Obliegenheiten für den diese Stiftung genießenden Invaliden.
Stiftbrf. am 1. Jul. 795.

§. 15509.

Die jedesmahlige Auswahl und Erneuerung eines derley Individuums zur Einsetzung in diesen Zulagsgenuß steht dem Nieder-Oesterreichischen General-Commando zu.

Präsentations-Recht.
Stiftbrf. am 1. Jul. 795.

T.

Von der Matthias Oswald'schen Stiftung.

§. 15510.

Der Ober-Kriegs-Commissär Matthias Oswald hat in seiner unter dem 12. Novembee 1710 errichteten letztwilligen Anordnung zur Erhaltung und Verpflegung armer Soldaten in dem Wiener Invaliden-Hause ein Capital von 3000 fl. Obligationen gewiemet.

Oswald'sche Stiftung.
Stiftbrf. am 1. Jun. 7..

§. 15511.

Wie viele Stiftlinge hieran Theil nehmen können.
Stiftbrf. am 8. Jun. 717.
Hfd. am 29. Jul. 811. D 1804.

Von den dießfälligen, nach dem Finanz-Patente vom 20sten Februar 1811 nur zur Hälfte entfallenden Interessen werden drey Mann, ein jeder täglich mit drey Kreuzern W. W., betheilt.

§. 15512.

Wem die Vergebung der Stiftplätze zustehe.
Stiftbrf. am 8. Jun. 717.

Das Recht der Vergebung der erledigten Stiftungsplätze steht den Erben des seligen Stifters, und in deren Ermangelung der Wiener Invaliden-Hauses-Commission zu.

U.

Von der Nicolaus Revena'schen Stiftung.

§. 15513.

Revena'sche Stiftung.
Stiftbrf. am 13. Dec. 713.

Der bürgerliche Handelsmann Nicolaus Revena hat vermöge seines Testamentes vom 14. September 1713 für zwey gebrechliche Invaliden eine Stiftung errichtet, und dazu ein Capital von zwey tausend vier hundert Gulden in Obligationen gewidmet.

§. 15514.

Verwendung der Stiftungs-Interessen.
Stiftbrf. am 13. Dec. 713.
Hfd. am 29. Jul. 811. D 1804.

Die hievon nach dem Finanz-Patente vom 20sten Februar 1811 zur Hälfte abfallenden Interessen werden für die oben bemerkten zwey Mann als eine Stiftungszulage täglicher drey Kreuzer W. W. in die Verwendung gebracht.

§. 15515.

Wem die Vergebung der Stiftung zustehe.
Stiftbrf. am 13. Dec. 713.

Bey dem Abgange eines Stiftungsgenossen steht die Wiederbesetzung dieses Stiftungsplatzes der Wiener Invaliden-Hauses-Commission zu.

V.

Von der Major Röger'schen Stiftung.

§. 15516.

Röger'sche Stiftung.
Stiftbrf. am 22. Aug. 808.
Hfd. am 5. Nov. 808. L 3885.

Johann Christoph Röger, k. k. pensionirter Major, welcher unter dem 15ten Jänner 1803 zu Wien gestorben ist, hat in seinem unter dem 22sten December 1802 errichteten, unter dem 15ten Jänner 1803 publicirten Testamente von seinem, über Abzug der Legate, übrig gebliebenen Vermögen eine Stiftung zur Unterstützung und zum Behufe für arme Nothleidende errichtet, worüber der Stiftbrief unter dem 22sten August 1808 von dem Niederösterreichischen Judicium delegatum militare mixtum errichtet, und von dem k. k. Hofkriegsrathe unter dem 7. November 1808 bestätigt wurde.

§. 15517.

Wem die Verleihung der Stiftung zustehe.
Stiftbrf. am 22. Aug. 808.
Hfd. am 20. Oct. 808. L 3758.
" " 5. Nov. 808. L 3885.
" " 7. Oct. 810. D 5710.

Die Verleihung dieser Stiftung steht dem niederösterreichischen Judicium delegatum militare mixtum unter der Oberleitung der Militär-Hofstelle zu, und sie hat zu erkennen, ob der Competent die erforderlichen Eigenschaften besitze, um ihm diese Wohlthat zufließen zu lassen; nur muß über jeden neuen Stiftling früher diese Qualifications-Eingabe höheren Ortes unterlegt werden.

§. 15518.

Welche Officiere daran Theil nehmen können.
Hfd. am 4. Jun. 806. L 2638.
" " 24. Jun. 806. L 3675.
Stiftbrf. am 22. Aug. 808.
Hfd. am 31. März 810. G 2698.
" " 16. Aug. 811. D 3612.
" " 20. Oct. 811. D 4331.
" " 23. Aug. 812. D 3348.

Zu dieser Stiftung sind vorzüglich blessirte und estropirte subalterne Officiere vom Ober-Lieutenant abwärts berufen, welche außer ihrer Pension per 200 fl. keine anderweitigen Zuflüsse, Stiftungen oder Unterstützungen haben, auch in keinem Invaliden-Hause untergebracht sind, und ihre Pension im Inlande beziehen.

§. 15519.

Zahl derselben.
Stiftbrf. am 14. Jul. 815. D 4290.

Es können nur zwölf nach dem Ermessen der stiftungsverleihenden Behörde geeignete Officiere daran Theil nehmen, so wie sie früher, bevor die Capitals-Interessen durch das Finanz-Patent vom 20. Februar 1811 auf die Hälfte vermindert wurden, aus 24 Köpfen bestanden hatte.

§. 15520.

Der jährliche Stiftungsbetrag besteht in Ein hundert Gulden.

Wie hoch sich die jährlichen Stiftungsbeträge belaufen.
Stftbrf. am 11. Aug. 808.
Hfrb. am 14. Jul. 815. D 4190.

§. 15521.

Wenn aber einer der Stiftlinge mittlerweile durch eine Erbschaft oder auf eine andere Art ein Vermögen erhalten sollte, wodurch seine Umstände wesentlich verbessert würden, so verliert derselbe ohne Weiters den Stiftungsgenuß.

Wann der Genuß der Stiftung verloren geht.
Stiftbrf. am 11. Aug. 808.

§. 15522.

Bey jeder Erledigung eines Stiftungsplatzes ist solches in den Zeitungen edictaliter bekannt zu machen, damit auch auswärtige hierzu geeignete Individuen hiervon Kenntniß erhalten, und sich gehörig melden, daher in die Vormerkung genommen werden können.

Die erledigten Stiftungsplätze sind mittelst der Zeitungen bekannt zu machen.
Stftbrf. am 11. Aug. 808.
Hfrb. am 1. Sept. 808. L 4147.
» » 16. Sep. 808. L 4317.

§. 15523.

Rücksichtlich des Invaliden-Hauses verordnete der Stifter, daß jährlich und zwar an seinem Sterbetage, Ein hundert Gulden den in Wien befindlichen Invaliden, hiermit 100 Köpfen, jedem Ein Gulden auf die Hand von dem Invaliden-Hauses-Commando betgestalt zu vertheilen seyen, daß die Vertheilung tourweise geschehe, hiermit alle Jahre andere Individuen hieran Theil nehmen können.

Wie die Vertheilung der für das Wiener Invaliden-Haus bestimmten 100 Gulden jährlich zu geschehen hat;

§. 15524.

Sollte der Staat mit dieser Stiftung die entfernteste Abänderung treffen, so fällt das ganze Stiftungs-Capital der lutherisch-evangelischen Gemeinde und der Akademie der bildenden Künste bey St. Anna in Wien zu gleichen Theilen als ein freyes Eigenthum zu.

wem das Stiftungs-Capital zuzufallen hat, wenn der Staat damit eine Veränderung vornehmen wollte.
Stftbrf. am 11. Aug. 808.

§. 15525.

Die Intercalar-Stiftungsbeträge von dem Tage der Erledigung bis zur Wiederbesetzung eines Platzes werden zur Bestreitung der verschiedenen Stiftungsauslagen auf Post-Porto, Stämpel u. s. w. in der Voraussetzung jedoch gewidmet, daß jeder Mißbrauch, der durch die Einführung solcher unverhältnißmäßigen Intercalarien bey dieser Stiftung eintreten könnte, gehörig hintan gehalten werde.

Was mit den Intercalar-Beträgen zu geschehen hat.
Hfrb. am 30. Nov. 817. D 7536.

§. 15526.

Ueber das gesammte im hofkriegsräthlichen Depositum befindliche Stiftungsvermögen sowohl, als auch über die Verwendung der Interessen, hat der aufgestellte Stiftungs-Curator, wofür derselbe jährlich 200 fl. aus der Stiftung bezieht, an das Judicium delegatum militare mixtum jährlich mit Ende Octobers die Rechnung zu legen, wo solche von dem als Rechnungs-Revisor aufgestellten Feld-Kriegs-Commissär geprüfet und ihm bey deren Richtigbefindung das Absolutorium mit dem gewöhnlichen Vorbehalte, oder aber die entdeckten Gebrechen zur Berichtigung zugestellet werden.

Für die Liquidität sind die betreffende revidierende Feld-Kriegs-Commissäre und das Judicium delegatum militare mixtum verantwortlich.

Legung der Rechnungen und deren Liquidirung.
Hfrb. am 6. Aug. 812. D 2971.
» » 14. Jul. 815. D 4190.

§. 15527.

Das Judicium delegatum militare mixtum in Wien hat über die diese Stiftung genießenden Officiere eine genaue Vormerkung zu unterhalten, und die Länder-General-Commanden sind angewiesen, die mit derley Individuen sich ergebenden jeweiligen Veränderungen demselben unverweilt zu eröffnen.

Evidenthaltung des Standes der Stiftlinge.
Hfrb. am 1. Nov. 811. D 4541.
» » 30. Nov. 811. D 4786.

VI.

Von der Pfarrer Franz Roitzschen Stiftung.

§. 15528.

Der Pfarrer Franz Roitz hat im Jahre 1808 ein Capital von 1000 Gulden für die hinterlassenen Witwen und Waisen der im Felde vor dem Feinde gebliebenen Soldaten legirt.

Ursprung der Roitzschen Stiftung.
Hfrb. am 17. Oct. 808. L 3880.

§. 15529.

An welche Individuen diese Stiftungs-Interessen vertheilet werden.
Hfrb. am 24. Nov. 810. D 4878.
" " 17. Oct. 810. L 3680.

Das hiervon nach dem Finanz-Patente mit jährlich 25 fl. abfallende Interesse wird jedes Mahl an zwey der würdigsten und dürftigsten, vorzüglich aber der mit unversorgten Kindern belasteten Witwen jener Categorie zu gleichen Theilen zugewendet.

§. 15530.

Wem das Präsentations-Recht zustehet.
Hfrb. am 17. Oct. 810. L 3680.

Das Präsentations-Recht hierüber steht dem k. k. Hofkriegsrathe zu.

§. 15531.

Wie die Eingaben zu verfassen sind.
Hfrb. am 17. Oct. 808. L 3680.
" " 7. Jun. 810. D 3310.

Die General-Commanden haben daher über diese Witwen die ordentlichen, alle Verhältnisse umständlich erschöpfenden Eingaben nach dem folgenden Formulare zu verfassen und der Hofstelle jährlich mit Ende Octobers zu unterlegen, damit sodann, wenn diese Eingaben von allen General-Commanden beysammen seyn werden, die Auswahl mit Bestand getroffen werden kann.

Formulare. K. K. General-Commando.

Verzeichniß

derjenigen Witwen, deren Männer vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts vor dem Feinde geblieben, und zur Betheilung mit dem Interesse des Pfarrers Reitzischen Legates geeignet sind.

Regiment oder Corps.	Charge	Nahme	Nahme	Alter	Wo und wann der Mann gestorben ist.	Gesundheit	Vermögensumstand	Ob die Kinder noch am Leben und versorgt oder unversorgt sind.	Dermahliger Aufenthaltsort der Witwe.
	des Mannes.		der Witwe.			der Witwe.			

Sign. N. am .. ten 18..   N. N., Ober-Feld-Kriegs-Commissär.

Z.

Von der Schellenburg'schen Stiftung.

§. 15532.

Wie viele Invaliden an der Schellenburg'schen Stiftung Theil nehmen können.
Stifsbrf. am 1. Nov. 750.
Hfrb. am 2. Nov. 811. D 1980.

Von der Schellenburg'schen Stiftung sollen beständig Ein hundert in Kriegsdiensten untauglich gewordene und daher verabschiedete Soldaten, und zwar ein jeder jährlich fünfzig und nach dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811 rücksichtlich fünf und zwanzig Gulden erhalten, wozu das Capital mit Ein Mahl hundert tausend Gulden beym k. k. Hofkriegsrathe depositirt ist.

§. 15533.

Wo dieselben gebürtig seyn müssen.
Stiftsbrf. am 1. Nov. 750.

Zwey Drittel der obigen Anzahl müssen krainerischer Nation, oder in deren Ermangelung aus Steyermark oder Kärnthen, die übrigen aber aus dem Warasdiner und Carlstädter Generalate gebürtig und in wirklichen Feldzügen invalid geworden seyn, weil eben diese Gränz-

soldaten das Herzogthum Krain und Inner-Oesterreich gegen alle feindlichen Anfälle zu beschützen verbunden sind.

§. 15534.

Weil diese letzteren in ihrem Vaterlande wohlfeiler leben können, so sollen sie dort verbleiben, ihr Unterhalt nach Bedürfniß abgemessen, und in der Zahl so viele, als der jährliche Interessen-Betrag von acht hundert fünf und zwanzig Gulden zuläßt, verpflegt werden. Dagegen haben die übrigen Invaliden aus Krain ꝛc. in dem Invaliden-Hause zu Pettau die institutsmäßige Versorgung zu genießen, und sind hinsichtlich des Invaliden-Gehaltes, des Brotes, Service's und der Kleidung eben so zu behandeln, wie es die Hausordnung mit sich bringt.

Derselben Aufenthalt.
Stiftbrf. am 1. Nov. 750.
Hfkd. am 10. May 811. D 1980.

§. 15535.

Diese Stiftlinge müssen in einem eigenen Stiftungs-Protocolle verzeichnet, die sich erledigenden Plätze sobald als möglich besetzt, und die Stiftungsgenossen, welche ein eigenes Stiftungszeichen zu tragen haben, selbst ermahnt werden, daß sie täglich für das durchlauchtigste Erzhaus und den Stifter bethen sollen.

Vormerkung und Besetzung der Stiftplätze.
Stiftbrf. am 1. Nov. 750.

§. 15536.

Da endlich viele Officiers-Witwen illyrischer Nation in großer Armuth leben, und der Sinn und die Meinung des Stifters auch auf solche verlassene Officiers-Witwen gerichtet war, so wurde auch hierzu ein Capital von vier und zwanzig tausend Gulden gewidmet, wovon das mit zwölf hundert und rücksichtlich nach dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811 mit sechs hundert Gulden abfallende Interesse beständig zum Unterhalte zwölf armer bedürftiger Witwen solcher Officiere, welche in österreichischen Kriegsdiensten verstorben sind, angewendet wird.

Welche Officiers-Witwen an dieser Stiftung noch Theil nehmen können.
Stiftbrf. am 1. Nov. 750.
Hfkd. am 4. Sept. 805. L 3038.
„ „ 10. May 811. D 1980.

§. 15537.

Die Witwen krainerischer Nation haben jederzeit den Vorzug vor allen anderen, und können dieses Almosen in den Erblanden, wo es ihnen gefällig ist, beziehen.

[Vorzug der krainerischen Witwen.]

§. 15538.

Das Benennungsrecht haben sich Seine Majestät selbst vorbehalten, wohin daher der Hofkriegsrath jederzeit den Vorschlag zu erstatten, im Uebrigen aber zu wachen hat, daß bey jeder Auszahlung dieser Gelder das Ubications- und Lebenszeugniß der Betheilten beygebracht werde.

[wem das Benennungsrecht zustehe.]
Stiftbrf. am 1. Nov. 750.

§. 15539.

Aus den Stiftungsersparnissen werden Almosenbeträge an dürftige Witwen von invalider Mannschaft erfolgt.

Diese Beträge bestanden früher in 10 fl.

Seit der Erscheinung des Finanz-Patentes vom 20sten Februar 1811 darf aber höchstens der Betrag von fünf Gulden W. W. per Kopf auf Ein Mahl abgereicht werden.

Vertheilung der Stiftungsersparnisse an Witwen und invalide Mannschaft.
Hfkd. am 4. Sept. 805. L 3338.
„ „ 10. May 811. D 1980.

aa.

Von der Schutterwein'schen Stiftung.

§. 15540.

Von dem Hauptmann Schutterwein'schen Stiftungs-Capitale sind die Interessen von jährlich vierzig vier Gulden zur Vertheilung unter solche arme Militär-Witwen und Waisen, die zur Erlangung einer Militär-Pension nicht die Eigenschaft haben, gewidmet.

Zweck der Schutterwein'schen Stiftung.
Hfkd. am 29. Oct. 803. L 6166.
„ „ 5. Apr. 018. D 1430.

§. 15541.

Dieser Genuß bleibt den einmahl damit Betheilten lebenslänglich, und nur auf den Fall, daß Stiftungsgenossen verstorben wären, aber sich ihre Vermögensumstände merklich gebessert hätten, kann das General-Commando einem anderen hierzu geeigneten Individuum

Wie lange der Stiftungsgenuß dauert.
Hfkd. am 28. Oct. 803. L 6166.
„ „ 5. Apr. 018. D 1430.
„ „ 18. Aug. 018. D 3879.

solche verleihen, muß aber dem k. k. Hofkriegsrathe von jeder solchen Veränderung die Anzeige erstatten.

Der Stand der Stiftlinge muß gehörig evident gehalten werden.

§. 15542.

Wann die Stiftungsbeträge ausbezahlt werden.
Hfrth. am 18. Oct. 803. L 6166.
„ „ 5. Apr. 818. D 1432.

Die einzelnen Stiftungsbeträge werden alle Jahre mit Ende Octobers bey der Wiener Invaliden-Cassa gegen die vorschriftmäßig bestätigten Quittungen den Percipienten hintan bezahlet.

bb.

Von der gräflich von Stahremberg'schen Stiftung.

§. 15543.

Errichtung der Stahremberg'schen Stiftung.
Stiftbrf. am 1. May 724.

Der Feldmarschall Guido Graf von Stahremberg hat im Jahre 1724 eine Stiftung von Ein tausend Gulden errichtet.

§. 15544.

Welche Zulage der Stiftungsgenosse zu erhalten hat.
Stftbrf. am 1. May 724.
Hfth. am 19. Jul. 811. D 3804.

Das davon abfallende, nach dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811 auf die Hälfte reducirte fünfpercentige Interesse wird für einen gebrechlichen Invaliden des Wiener Invaliden-Hauses als eine Zulage von täglich 3 Kreuzern W. W. verwendet.

§. 15545.

Wem das Präsentations-Recht zusteht.
Stiftbrf. am 1. May 724.

Das Präsentations-Recht zu dieser Stiftung übet die Wiener Invaliden-Hauses-Commission.

cc.

Von der freyherrlich von Thavonath'schen Stiftung.

§. 15546.

Errichtung der Thavonath'schen Stiftung.
Stftbrf. am 16. Feb. 730.

Der Hofkammerrath Ferdinand Freyherr von Thavonath hat in seinem unter dem 8. December 1725 errichteten und den 7. Julius 1726 publicirten Testamente die Invaliden zu Universal-Erben seines ganzen hinterlassenen Vermögens eingesetzet.

§. 15547.

Wie viele Individuen hieran Theil nehmen können.
Hfth. am 20. Feb. 813. D 593.

An dieser Stiftung können zwey hundert neun und fünfzig Köpfe Theil nehmen, und jeder Mann erhält den vollen Stiftungsgenuß täglich mit 10 Kreuzern W. W.

§. 15548.

Was sie für Eigenschaften haben müssen.
Hfth. am 15. Feb 804. L 644.
„ „ 18. Dec. 810. R 4162.

Es sind aber keine anderen, als verwundete und durch langwierige Kriegsdienste, dann hohes Alter zu einem anderen Nahrungserwerbe unfähige Invaliden zu wählen, wie auch unter gleichen Verhältnissen die aus Oesterreich gebürtigen den übrigen vorzuziehen seyn werden.

Auf invalide Artilleristen ist hierbey besondere Rücksicht zu nehmen.

§. 15549.

Benennung der Chambreen;

Diese Stiftlinge sind in eigene Chambreen eingetheilt, welche nach dem Nahmen des Stifters Thavonath'sche Chambreen heißen.

§. 15550.

Stiftungszeichen;

Eben so muß jeder solche Stiftungsgenosse das freyherrlich Thavonath'sche Wapen, auf einem eigenen Schilde an dem Rocke angeheftet, tragen, um ihn von anderen gleich unterscheiden zu können.

§. 15551.

Obliegenheiten der Stiftlinge.
Stftbrf. am 16. Feb. 730.

Sämmtliche diese Stiftung genießende Invaliden müssen Früh und Abends zu einer bestimmten Zeit sich in der Hauskirche versammeln, und zum Gedächtnisse für den Stifter und dessen Familie die sieben Bußpsalmen, zehn Vater unser und Ave Maria, nebst dem so genannten Glauben (Credo), andächtig bethen.

§. 15552.

Behandlung der zur Feldspitalsdienstleistung oder War

Die zur Feldspitalsdienstleistung commandirten Stiftlinge können, wenn sie sich auch nicht täglich zwey Mahl zur Andacht versammeln, doch diese Andacht ganz wohl einzeln verrichten, wobey

auch noch die Rücksichten eintreten, daß es nicht von ihnen abhänget, den Feldspitalsdienst anzunehmen oder abzulehnen.

Es kann ihnen daher nach erfolgter Eintheilung dazu die deßwegen nicht mögliche Erfüllung der Bedingniß des täglichen zweymahligen Versammelns zum Gebethe eben so wenig zum Nachtheile gereichen, als jenen, welche auf Wachen in oder außer dem Hause commandirt, oder welche krank sind, ohne deßwegen aus dem Stiftungsgenusse zu treten.

...den commandirten, dann kranken Stiftlinge.
Hfkd. am 16. Oct. 805. L 8195.
„ „ 4. Sep. 812. D 3309.

§. 15553.

Intercalar-Ersparungen, welche sich zwischen der Zeit der Oeffnung und Wiederbesetzung eines Stiftungsplatzes ergeben könnten, dürfen nicht gemacht werden, sondern der Nachfolger hat von dem Tage der Erledigung des Platzes in den Stiftungsgenuß seines Vorgängers einzutreten, und der respicirende Feld-Kriegs-Commissär hat genau darauf zu sehen, daß kein Mann dabey verkürzet werde.

Aus dem Gesagten folgt auch, daß keine Anweisungen auf zeitliche Aushülfen à Conto eines Thavonath'schen Ersparungs-Fondes Statt haben können.

Intercalar-Ersparungen; Aushülfe davon.
Hfkd. am 10. Feb. 813. D 593.

§. 15554.

Die Vorschläge zur Besetzung der erledigten Stiftungsplätze hat die Wiener Invaliden-Commission zu erstatten, und das General-Commando darüber nach Anhandlassung des §. 15548 die Genehmigung zu ertheilen.

Wer die Mannschaft zu dieser Stiftung vorzuschlagen und die Genehmigung zu ertheilen hat.
Hfkd. am 15. Feb. 804. L 544.

dd.

Von der gräflich Weltz'schen Stiftung.

§. 15555.

Ferdinand Graf von Weltz, k. k. Kämmerer und n. ö. Regierungsrath, hat im Jahre 1699 ein Capital von 2400 fl. in Obligationen mit der Bestimmung hinterlegt, daß die davon abfallenden jährlichen Interessen Einem im Invaliden-Hause untergebrachten Manne und Einem Weibe in täglichen Portionen vertheilet werden.

Zweck der Weltz'schen Stiftung.
Stiftbrf. am 21. Aug. 699.

§. 15556.

Diese bestehen, da die Interessen des Capitals vermöge des allerhöchsten Finanz-Patentes vom 20. Februar 1811 auf die Hälfte herab gesetzt worden sind, für den Mann in 4 Kreuzern als täglicher Löhnung und 1½ kr. als Zulage, zusammen täglich in 5½ kr. W. W., wovon 4½ Kr. aus dieser Stiftung, dann 1 Kr. W. W., nebst Brot, Service und Montur, aus dem Invaliden-Fonde bestritten werden.

Das Weib hingegen erhält täglich 4½ Kr. W. W. ganz aus dieser Stiftung.

Wie hoch sich die Stiftungsbeträge belaufen.
Hfkd. am 29. Jul. 811. D 3004.

§. 15557.

Das Präsentations-Recht steht dem n. ö. General-Commando zu, da solches bey der Auflösung des zur Zeit der Errichtung dieser Stiftung bestandenen Armenhauses demselben zugewiesen wurde.

Wem das Präsentations-Recht zusteht.
Stiftbrf am 21. Aug. 699.

ee.

Von der Zeppenfeld'schen Stiftung.

§. 15558.

Das Capital der Zeppenfeld'schen Stiftung besteht in 5000 fl. Obligationen, wovon die abfallenden, nach dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811 auf die Hälfte reducirten Interessen an vier Mann des Wiener Invaliden-Hauses, welche sich wegen Alters und körperlicher Gebrechen nichts mehr verdienen können, in täglichen Zulagen von 4 Kr. per Kopf abgereicht werden.

Zweck der Zeppenfeld'schen Stiftung.
Stiftbrf am 31. Jän. 739.
Hfkd. am 29. Jul. 811. D 3004.

§. 15559.

Das Recht zur Vergebung der Stiftungsplätze bey sich ergebenden Oeffnungen steht der Wiener Invaliden-Hauses-Commission zu.

Wem die Vergebung der Stiftungsplätze zusteht.
Stiftbrf. am 31. Jän. 739.

ff.

Stiftung der adeligen Arcieren-Leib-Garde.

§. 15560.

Stiftung der adeligen Arcieren-Leib-Garde;

Das Capital der Stiftung der adeligen Arcieren-Leib-Garde ist 8000 fl. Die Zinsen hiervon sind zu Stipendien für 4 würdige Gardisten-Kinder bestimmt.

wem das Präsentations- und Bestätigungsrecht zusteht;

Das Arcieren-Leib-Garde-Commando hat das Präsentations- und das Obersthofmeisteramt das Bestätigungsrecht.

gg.

Stiftung des Franz Battistig von Rosenfeld.

§. 15561.

Rosenfeld'sche Stiftung:

Das Stiftungs-Capital des Franz Battistig von Rosenfeld besteht in 140 fl.

wem die Vergebung des Stiftungsplatzes zusteht;

Den Stiftungsgenuß jährlicher 3 fl. 33 kr. W. W. verleihet der jeweilige Oberste des Infanterie-Regiments Nr. 31 einem verdienstvollen, verheiratheten, mit Kindern beladenen Gemeinen dieses Regiments jährlich am 6. October, als dem Tage, wo Görz im Jahre 1813 wieder an die österreichische Monarchie zurück gelangte.

hh.

Stiftung des Franz Grafen Codroipo.

§. 15562.

Zweck der Codroipo'schen Stiftung, und wem das Benennungsrecht zustehet;

Die Stiftung des Franz Grafen von Codroipo besteht in jährlichen 100 fl. zur Ausstattung vier armer Soldatenmädchen. Das illyrisch-innerösterreichische General-Commando hat das Benennungsrecht hierzu.

ii.

Stiftung des Hofkriegs-Agenten Franz Georg Dieffenbach.

§. 15563.

Zweck der Dieffenbach'schen Stiftung, und wem das Vorschlagsrecht zusteht;

Die Widmung ist für einen verheiratheten Mann des Infanterie-Regiments Nr. 2, welcher sich in den Feldzügen der Jahre 1813 oder 1814 ausgezeichnet hat, und in der Folge für einen anderen Invaliden dieses Regiments vom Feldwebel abwärts mit jährlichen 27 fl. 30 kr. W. W.

Das Vorschlagsrecht hat das Infanterie-Regiment Nr. 2.

kk.

Stiftung des Hofkriegs-Agenten Franz Georg Dieffenbach.

§. 15564.

Zweck einer anderweitigen Dieffenbach'schen Stiftung, und wem das Vorschlagsrecht zusteht;

Diese Stiftung ist für einen Mann, welcher in dem Feldzuge des Jahres 1815 sich vorzüglich ausgezeichnet hat und invalid geworden ist; und in der Folge für einen sonstigen mit Kindern belasteten Invaliden vom Wachtmeister abwärts des Küraffier-Regiments Nr. 1 mit jährlichen 30 fl. W. W., dann für eine Witwe eines verdienten Mannes vom Wachtmeister abwärts eben dieses Regimentes, welche mit Kindern beschwert ist, mit jährlichen 20 fl. 26 kr. W. W. errichtet.

Das Vorschlagsrecht steht dem Küraffier-Regimente Nr. 1 zu.

ll.

Stiftung des F. Z. M. Fürsten Nikolaus Esterhazy.

§. 15565.

Esterhazy'sche Stiftung, und wem das Verleihungsrecht zusteht;

Das Stiftungs-Capital bestehet in 5150 fl.

Die hiervon abfallenden Zinsen werden als Zulage für invalide Soldaten der ungarischen National-Regimenter vom Unter-Officiere abwärts zu täglichen 5 kr. per Kopf verwendet.

Das Verleihungsrecht hat der Stifter, und nach ihm dessen Erben.

mm.

Stiftung des Obersten Fuchs von Canterberg.

§. 15566.

Die Zinsen von dem Stiftungs-Capitale per 5000 fl. sind für fünf arme Soldatenknaben, welche in dem Ollmützer Seminarium erzogen werden, gewidmet. Canterberg'sche Stiftung;

Das Ernennungsrecht ist dem jeweiligen Rector des Seminariums in Ollmütz überlassen. wem das Ernennungsrecht überlassen ist;

nn.

Stiftung des Pfarrers Thomas Gergurevich.

§. 15567.

Die Zinsen von dem Stiftungs-Capitale per 2770 fl. haben eine dreyfache Bestimmung, und zwar: zur Unterstützung für einen dem geistlichen Stande sich widmenden Jüngling aus der Verwandtschaft des Stifters; für arme Witwen und Waisen; und für mittellose Kranke in dem Neu-Kapellaner Pfarrbezirke mit Arzeneyen. Gergurevich'sche Stiftung;

Die Vertheilung geschieht von dem jeweiligen Pfarrer zu Neu-Kapella in Slavonien. wer die Vertheilung über sich hat;

oo.

Stiftung der Gräfinn Isabelle Golz.

§. 15568.

Die Widmung der Zinsen von dem Stiftungs-Capitale per 2400 fl. ist für 4 arme pensionsunfähige Militär-Officiers-Witwen. Golz'sche Stiftung;

Das Vorschlagsrecht besitzt das General-Commando in Böhmen. wer das Vorschlagsrecht besitzt;

pp.

Stiftung des Bürgers Philipp Gruics.

§. 15569.

Die Zinsen von dem Stiftungs-Capitale per 3736 fl. 46 kr. sind für studierende Jünglinge der griechisch nicht unirten Religion gewidmet. Gruics'sche Stiftung, und wer das Verleihungsrecht besitzt;

Der Erzbischof und Metropolit in Carlowitz hat das Verleihungsrecht.

qq.

Stiftung des F. M. L. Baron Levenehr.

§. 15570.

Die Widmung ist für einen Invaliden des Dragoner-Regiments Nr. 4 mit jährlichen 60 fl. W. W., nebst Natural-Deputaten auf dem Gute Hallewaas in Böhmen. Levenehr'sche Stiftung;

Das Benennungsrecht besitzt das General-Commando in Böhmen. wem das Benennungsrecht zusteht;

rr.

Stiftung des Anton Isidor Fürsten zu Lobkowitz.

§. 15571.

Die Widmung ist: von den Zinsen jährlicher 126 fl. W. W. zwey, höchstens drey solcher Soldaten vom Unter-Officiere abwärts zu betheilen, welche in der Schlacht von Leipzig Lobkowitz'sche Stiftung;

1813 sich ausgezeichnet haben, und hierauf invalid geworden sind, und wenn einst keine Invaliden dieser Classe vorhanden seyn werden, für Kinder solcher Invaliden, die sich im Dienste ausgezeichnet haben, als Beytrag zur Erziehung. Die Geeigneten können öfter betheilt werden.

durch wen die Verleihung derselben geschieht; Das Benennungsrecht besitzt das k. k. General-Commando in Böhmen.

ss.

Stiftung des Oberst-Lieutenants Valentin Mollay.

§. 15572.

Mollay'sche Stiftung; Die Stiftung ist für zwey pensionirte, vermögenslose, verdienstliche subalterne k. k. Officiere, vorzüglich solche, die in Mähren leben, mit jährlichen 92 fl. 30 kr. Conventions-Münze für jeden.

wer das Vorschlagsrecht besitzt; Das Recht, hierzu vorzuschlagen, besitzt der jeweilige commandierende General in Mähren und Schlesien.

tt.

Stiftung des Carl Neumann.

§. 15573.

Neumann'sche Stiftung; Diese Stiftung hat die Bestimmung, daß die Zinsen von dem Capitale per 1000 fl. an zwey Invaliden im Prager Invaliden-Hause vertheilet werden, welche dem ältesten Invaliden an Jahren zunächst kommen.

durch wen die Vertheilung und Auswahl zu geschehen hat; Die Auswahl und Vertheilung geschieht vom Prager Invaliden-Hause.

uu.

Stiftung des Majors Orazio Pizzini von Tyrsberg.

§. 15574.

Pizzinische Stiftung; Die Widmung ist für sieben arme Witwen von k. k. Officieren mit jährlichen 75 fl. 56 kr. W. W. für jede.

wem das Verleihungsrecht gebühret; Das Verleihungsrecht hat das General-Commando in Ungarn.

vv.

Stiftung der Oberlehrers-Witwe Susanna Plitzner.

§. 15575.

Plitzner'sche Stiftung; Der Stiftungsgenuß besteht in jährlichen 10 fl., die für arme Witwen, Waisen, Hausarme und arme Schulkinder der Militär-Gränze bestimmt sind.

wer die Vertheilung derselben zu besorgen hat; Die Vertheilung geschieht durch den Magistrat in Peterwardein.

ww.

Stiftung des Ober-Lieutenants Rodich von Berlinenkampf.

§. 15576.

Rodich'sche Stiftung; Ihre Widmung besteht in dem, daß die Zinsen von dem Stiftungs-Capitale per 3000 fl. als ein Stipendium Einem Knaben seiner Verwandtschaft zugewendet werden.

wem das Benennungsrecht zustehe; Das Benennungsrecht hat der Hauptmann Cyrillus Rodich vom Oguliner Gränz-Regimente, und nach dessen Tod der von ihm hierzu Ernannte.

xx.

Stiftung der Maria Victoria Rupp.

§. 15577.

Die Zinsen von dem Stiftungs-Capitale pr. 1000 fl. sind alternativ für einen Studenten der Heilkunde, oder für einen Cadetten von einem böhmischen Regimente bis zur Beförderung gewidmet. Rupp'sche Stiftung;

Dermahl haben die männlichen Rupp'schen Descendenten das Benennungsrecht, in welches nach deren Absterben das General-Commando in Böhmen tritt. wem das Benennungsrecht zustehe;

yy.

Stiftung eines unbekannt seyn Wollenden.

§. 15578.

Sie ist für neun Invaliden im Invaliden-Hause zu Pettau zu 22 fl. 13 kr. W. W. für jeden, welche jedes Jahr am Geburtsfeste Seiner Majestät des Kaisers Franz des I. zu vertheilen sind. Stiftungsbeträge eines Ungenannten;

Die Stiftung wird von Joseph Bauer Edlen von Friedau, Inhaber der Herrschaft Gutenberg und Friedau im Marburger Kreise, und von dessen Nachkommen, dann aber von dem jeweiligen Besitzer der Herrschaft Friedau verwaltet. wer die Verwaltung dieser Stiftung inne hat;

zz.

Stiftung eines Vereines zu Teschen.

§. 15579.

Die Widmung ist für drey Witwen solcher Soldaten des k. k. Infanterie-Regiments Nr. 56, welche in dem Feldzuge der Jahre 1813 oder 1814 todt geblieben sind, für jede jährlich 25 fl. W. W. auf lebenslänglich. In Ermangelung dessen werden die gesammten Capitals-Zinsen von 75 fl. an Soldatenwaisen dieses Regiments zu 15 fl. jährlich, bis sie das Normal-Alter erreichen, zu widmen seyn. Teschener Stiftung;

Den Vorschlag hierzu macht das General-Commando in Mähren und Schlesien. wem das Vorschlagsrecht zusteht;

aaa.

Stiftung eines Vereines zu Wien.

§. 15580.

Der Zweck dieser Stiftung ist: zehn vorzüglich tapfere Krieger der österreichischen Armee, vom Unter-Officiere abwärts, welche sich im Feldzuge des Jahres 1813 besonders verdient gemacht haben, mit einer Pension jährlicher 100 fl. W. W. lebenslänglich so zu betheilen, daß nach dem Ableben eines Betheilten dessen Pension den übrigen Ueberlebenden zufalle, bis der letzte die gesammten Zinsen des Stiftungs-Capitales auf seine Lebenstage allein zu genießen habe, nach dessen Tode die Hälfte der Zinsen zu Beyträgen für verdiente Invaliden von wenigstens täglichen 6 kr. per Kopf zu verwenden, die andere Hälfte aber wieder zum Capital zu bringen wäre, um künftig, wenn ein dem letzten ähnlicher Krieg ausbrechen sollte, eine gleiche Stiftung begründen zu können. Stiftung eines Wiener Vereines;

Diese Vereinsstiftung steht unter der Leitung des k. k. Hofkriegsrathes. Unter welcher Leitung dieselbe stehe;

bbb.

Stiftung des Vicariats zu Krummau in Böhmen.

§. 15581.

Die Widmung ist für einen aus dem Krummauer Kreise gebürtigen invaliden Gemeinen aus den Feldzügen der Jahre 1813 oder 1814, und in Ermangelung eines solchen für einen anderen Invaliden mit jährlichen 25 fl. 37½ kr. W. W. als Zulage. Krummauer Vicariats-Stiftung;

wem das Benennungsrecht zustehe;

Das Benennungsrecht steht nach dem Ableben des Staats- und Conferenz-Ministers Feldmarschalls Fürsten Carl zu Schwarzenberg dessen männlichen Erben zu.

ccc.

Stiftung des Warasdiner - St. Georger Gränz - Infanterie - Regiments.

§. 15582.

Warasdiner - St. - Georger Stiftung; wem das Vorschlagsrecht zustehe;

Die Widmung ist für zwey der ärmsten und mühseligsten Invaliden des Regimentes, welchem auch das Vorschlagsrecht zusteht, wovon jeder am Tage des Geburtsfestes Sr. Majestät des Kaisers Franz des I. 20 fl. W. W. zu erhalten hat.

ddd.

Stiftung des Gina Wulko.

§. 15583.

Wulko'sche Stiftung;

Der Stifter widmete zur Gedächtnißfeyer des 17. Octobers 1817, als dem Tage der allerhöchsten Ankunft Sr. Majestät des Kaisers und Königs Franz des I. in Semlin, ein Capital von 400 fl. in Conventions-Münze, mit der Bestimmung, die Zinsen alle Jahre an diesem Tage an zwey verdiente Soldaten der jeweilig dortigen Garnison zu erfolgen.

wem das Ernennungsrecht gebühret;

Das slavonische General-Commando hat das Ernennungsrecht.

XXV. Abschnitt.

Von der Stiftung des Gremiums der Wiener Großhändler.

§. 15584.

Zweck der Stiftung der Wiener Großhändler;

Das Gremium der Wiener Großhändler hat zum bleibenden Denkmahle der Feyer der am 16. Junius 1814 erfolgten glorreichen Rückkehr Seiner Majestät des Kaisers aus dem Kriege in ihre Residenz-Stadt eine Stiftung für Bedürftige, in den Feldzügen der Jahre 1813 und 1814 invalid gewordene, verheirathete Officiere vom Hauptmanne und Rittmeister abwärts für ewige Zeiten gestiftet.

§. 15585.

Benennungsrecht;

Das Benennungsrecht steht Seiner Majestät dem Kaiser und Höchstihren Thronfolgern zu.

§. 15586.

Stiftungs-Capital;

Das Capital stehet unmittelbar unter der Verwaltung der Stiftung, welche das dießfallsige Interesse alle Jahre an den k. k. Hofkriegsrath abgeben.

§. 15587.

Stiftungs-Classen;

Die Stiftungsbeyträge theilen sich in drey Classen, nähmlich zu 300, 200 und 100 Gulden Wiener Währung.

§. 15588.

besondere Vorzüge bey diesem Stiftungs-Genusse. Hfkb. am 16. May 916. D 1816.

Ein einmahl mit einem solchen Stiftungsgenusse Betheilter behält solchen Lebens lang bey, und der von ihm bezogene dießfallsige Betrag geht auch, im Falle er stirbt, auf seine hinterlassene Witwe über.

§. 15589.

Vorrückung in eine höhere Stiftungs-Classe. Hfkb. am 19. Oct. 815. D 5957.

Eben so rückt ein solches Individuum, welches einmahl aus dieser Stiftung betheilt worden ist, nach und nach, wie seine Vorgänger in der letzten Stiftung abgängig werden, in der Folge in eine höhere Stiftungs-Classe vor.

§. 15590.

Die Anweisung geschieht aus den ordinären currenten Geldern der Kriegs-Cassa, und die Betheilung ist nicht, wie jene der Stiftung des Invaliden-Unterstützungs-Vereins-Fondes, auf den 16. Junius eines jeden Jahres beschränket, sondern hat, wo möglich, früher noch zu geschehen; es ist aber hierzu immer die besondere Bewilligung des Hofkriegsrathes abzuwarten.

Wann die Vertheilung der Stiftungs-Interessen und woher zu geschehen hat.
Hfkd. am 16. May 816. D 1016.

§. 15591.

Sollte sich in der Zwischenzeit eine Aenderung durch Uebersiedelung eines Betheilten in eine andere Provinz der Monarchie ergeben haben, so ist dasjenige General-Commando, in dessen Bezirk die Uebersiedelung geschah, sogleich davon zu benachrichtigen, und auch zu ersuchen, die Anweisung bey der eigenen Kriegs-Cassa zu bewirken, das Geschehene aber dem Hofkriegsrathe anzuzeigen.

Was bey Uebersiedelungen eines betheilten Individuums zu veranlassen ist.

§. 15592.

Ueber die Erfolgung und den wirklichen Empfang des Stiftungsgenusses ist der Hofkriegsrath von dem betreffenden General-Commando immer gleich in die Kenntniß zu setzen, damit die bey dieser Hofstelle im Ganzen geführt werdende Vormerkung gehörig ergänzet und berichtiget werden könne.

Legale Ausweisung über die geschehene Betheilung der Stiftungsgenüssen.
Hfkd. am 30. Nov. 817. D 7114.

§. 15593.

Um nun die in den Feldzügen der Jahre 1813 und 1814 invalid gewordenen verheiratheten Officiere zur Betheilung aus dieser Stiftung gehörig vorzumerken, und solche in einer genauen Evidenz erhalten zu können, wurde das folgende Formular A hinaus gegeben, nach welchem das diessfällige Verzeichniß zu verfassen ist.

Eingabe über die zu dieser Stiftung aspirirenden Officiere.
Hfkd. am 10. Jul. 818. D 4146.

Formular A.

N. N. General-Commando.

Verzeichniß

der pensionirten Officiere vom Hauptmanne oder Rittmeister abwärts, welche in den Feldzügen 1813 und 1814 gedient haben, und dadurch realinvalid geworden sind, sie mögen in einem Invaliden-Hause leben, oder die Pension außer demselben genießen.

Charge.	Nahmen.	Alter.	Ledig, verheirathet oder Witwer.	Ob Kinder, und darunter wie viel unversorgte vorhanden sind.	Dienstjahre, mit Bemerkung der Regimenter und Corps, wo der Officier diente, und wie lange bey jedem Regimente, dann wie lange in jeder Charge.	Verdienste und Conduite.	Körperliche Gebrechen.	In welchen der oben erwähnten Feldzüge er diente und dadurch realinvalid wurde.	Seit welcher Zeit er die Pension genießt.	Aus welcher Cassa er sie erhebt.	Betrag der Pension mit Bemerkung der Währung		Persönliche sonstige Umstände, welche eine besondere Rücksicht verdienen.	Sonstige Anmerkungen.
											fl.	kr.		

Sign. N. am . . ten 18 . .

N. N., commandirender General.

Anmerkung. Pensionirte Officiere, welche nicht wegen vollkommener, sondern nur zeitlicher Real-Invalidität in den Pensions-Stand übernommen wurden, sind nicht geeignet, in das vorstehende Verzeichniß aufgenommen zu werden.

XXVI. Abschnitt.

Von den Unterstützungsgeldern.

§. 15594.

Ein jedes General-Commando in jenen Ländern, wo nur Papiergeld cursirt, kann an wahrhaft dürftige und würdige Officiere, Militär-Beamte und Pensionisten, wie auch an deren Witwen und Waisen, in so weit diese ebenfalls wahrhaft dürftig und einer Unterstützung nicht unwürdig sind, eine zeitliche Aushülfe aus den currenten Militär-Geldern der unterstehenden Kriegs-Cassen ohne weitere Anfrage beym k. k. Hofkriegsrathe anweisen.

Wer auf eine zeitliche Geldaushülfe Anspruch hat, und welche davon ausgeschlossen sind;

Hiervon sind jene ausgenommen, welche quittirt haben, oder mit Convention ausgetreten sind, um so mehr also solche, die nie gedient haben, und deren Witwen und Waisen.

§. 15595.

Der Verlag hierauf besteht seit dem Jahre 1815 für Nieder-Oesterreich in jährlichen vier tausend, in den übrigen Provinzen aber in jährlichen zwey tausend Gulden, worauf die General-Commanden, in so lange diese zeitliche Bewilligung dauert, in den monathlichen Gelderfordernißaufsätzen den Antrag zu machen haben.

worin der jährliche Verlag hierauf bestehet, und wie in den Gelderfordernißaufsätzen anzutragen ist;

§. 15596.

Die zeitliche Aushülfe für ein Individuum darf den Betrag von fünfzig Gulden W. W. auf Ein Mahl nicht übersteigen.

höchstes Unterstützungsausmaß.
Hfkd. am 30. Jun. 816. D 3960.

§. 15597.

Die Zutheilung der bey dem General-Commando einlangenden Unterstützungsgesuche hat, so fern das bittende Individuum nach seinem Standpuncte nicht etwa der näheren und sicheren Beurtheilung seiner Verhältnisse wegen einem oder anderen Departement des General-Commando's der Geschäftsordnung wegen angehöret, immer an das politische Referat zu geschehen.

welches Departement des General-Commando's die Unterstützungsgesuche zu bearbeiten hat;

§. 15598.

Diese Gesuche sind mit genauer Beleuchtung aller Umstände in den Rathssitzungen vorzutragen und sohin zu entscheiden.

die Unterstützungsgesuche müssen referirt werden;

Jede Ausfertigung darüber, die von einem anderen Referate geschieht, ist vor der Expedition dem politischen Departement zur Einsicht und Vormerkung mitzutheilen.

§. 15599.

Der politische Referent hat mit Ende eines jeden Monathes aus dieser Vormerkung den Ausweis über die während desselben geschehenen Betheilungen nach dem folgenden Formulare A zu verfassen, und dem k. k. Hofkriegsrathe zur Einsicht vorzulegen.

Verfassung und Einsendung eines monathlichen Ausweises über die vertheilten Unterstützungsbeträge.
Hfkd. am 17. Aug. 818. L. 5602.

§. 15600.

Die erste und zweyte Rubrik erklärt sich von selbst.

Erklärung der Rubriken dieses Ausweises.
Hfkd. am 10. Apr. 818. L. 2419.
» » 17. Aug. 818. L. 5602.

In der dritten Rubrik Charge, Charakter und monathliches oder jährliches Einkommen ist bey demjenigen Individuum, welches in gar keinem ärarischen Genusse stehet, die Ursache davon kurz aufzuführen. Zum Beyspiel: bey Witwen, weil sie gegen Caution per . . . fl. . . . . oder gegen Verzichts-Revers geheirathet haben.

Die vierte Rubrik erkläret sich von selbst.

In die fünfte Rubrik gehört die Zahl der Kinder. Zum Beyspiel: mit drey unversorgten Kindern, nähmlich Einem Sohne und zwey Töchtern, was aber von einem und dem anderen Individuum besonders anzumerken ist. Zum Beyspiel: die eine Tochter N. N. ist achtzehn Jahre alt, und durch einen unglücklichen Fall an der rechten Hand ganz estropirt, kommt in die Rubrik Alter und Familien-Verhältnisse, welche immer genau und mit Bestimmtheit ausgefüllet werden muß.

In der Rubrik: ob eine Aushülfe schon öfters Statt fand, und in welchem Betrage, ist nebst dem schon Ein Mahl oder öfters erfolgten Unterstützungsbetrage auch der jedesmahlige Datum der Zuerkennung und der entscheidende Beweggrund kurz aufzuführen.

Die letzten drey Rubriken bedürfen keiner besonderen Erklärung.

§. 15601.

Für die richtige Zusammenstellung des Ausweises bleibt der politische Referent verantwortlich;

Der politische Referent bleibt für die genaue Ausfüllung aller Rubriken, für die richtige Darstellung sowohl der Verhältnisse, als der Betheilungs-Motive speciell verantwortlich.

§. 15602.

woher sich derselbe die Behelfe verschaffen muß.
Hkth. am 17. Aug. 818. L. 5602.

Derselbe hat hiezu die Behelfe aus dem im Paragraphe 15598 angeordneten Vortrage in den Rathssitzungen und aus den zur Einsicht erhaltenen Ausfertigungen der übrigen Departements, deren Referenten ihm bey Zusammenstellung des Ausweises die allenfalls noch erforderlichen mehreren Aufkläungen mitzutheilen haben.

§. 15603.

Unterfertigung des Ausweises;

Den Ausweis hat, nebst dem commandirenden General, auch der politische Referent zu unterfertigen.

Von dem Ersteren hat die Unterfertigung zu geschehen, weil demselben die Bewilligung und das Ausmaß des Betheilungsbetrages zusteht, von dem letzteren aber geschieht sie als Bestätigung des vollständigen Zusammensatzes und der richtigen Darstellung.

§. 15604.

Einsendungs-Termine und Datirung desselben.
Hkth. am 17. Aug. 818. L. 5602.

Diese Ausweise sind immer längstens bis fünften des nächstfolgenden Monathes an den Hofkriegsrath einzusenden, und in denselben statt des üblichen Schlußtages des betreffenden Monathes der Tag, an welchen die Zusammenstellung des Ausweises wirklich beendiget worden ist, als Datum desselben anzumerken.

Formular

N. N. General-Commando.

Verzeichniß

der im Monathe N. 18 . . bey der unterstehenden Kriegs-Cassa in außerordentlichen und besonders rücksichtswürdigen Fällen von dem General-Commando angewiesenen Aushülfen.

General-Commando-Departement			Regiment, Corps oder Branche.	Charge, Charakter und monathliches oder jährliches Einkommen.	Vor- und Zunahmen.	Stand.	Gesundheitsumstände.	Alter und Familien-Verhältnisse.	Außerordentliche, besonders rücksichtswürdige und von den betreffenden Behörden bestätigte Verhältnisse, persönliche Noth und Dürftigkeit nach den darüber veranlaßten Erhebungen.	Ob eine Aushülfe schon öfters Statt fand und in welchem Betrage.	Dermahl bewilligte Aushülfe in Wiener Währung.		Im letzt abgewichenen Monathe waren v. der dem General-Commando gestatteten jährlichen Aushülfs-Summe vorräthig geblieben.		Nach Abschlag der im gegenwärtigen Monathe angewiesenen Aushülfsbeträge verbleibt an Rest	
Buchstabe.	Nummer.	Datum der Ausfertigung.									fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Sign. N. am . . ten 18 . .

N. N., Feld-Kriegs-Secretär.

N. N., commandirender General.

LXIII. Hauptstück.

Von dem Abgange überhaupt.

I. Abschnitt.

Von dem Abgange der Ober-Officiere.

A.

Von den Transferirten im Regimente.

§. 15605.

Ober-Officiere im Regimente transferirt. Hfrb. am 7. Jän. 781.

Sobald des Dienstes wegen ein Ober-Officier auf Regiments-Befehl im Regimente übersetzt wird, so ist dieses Individuum in der nähmlichen Charge und weder früher noch später, sondern den Tag vorher bey der Compagnie in Abgang zu bringen, als es bey der anderen Compagnie in Zuwachs genommen wird.

B.

Von den zu anderen Regimentern und Corps transferirten Ober-Officieren.

§. 15606.

Transferirung der Ober-Officiere zu anderen Regimentern. Hfrb. am 8. May 777. " " 7. Jän. 781.

Die Transferirung eines Ober-Officiers zu einem anderen Regimente oder Corps gründet sich entweder auf eine allgemeine oder auf eine specielle Verordnung des Hofkriegsrathes. In Kriegszeiten ist den Commandirenden die Vollmacht eingeräumt, die Transferirung aller Art vorzunehmen, nur muß die veranlaßte Transferirung der Stabs- und Ober-Officiere dem Hofkriegsrathe angezeigt werden.

Zu deren in Abgangbringung muß immer eine Transferirungs-Liste nach dem beyfolgenden Formulare zum Grunde liegen.

Formular.

N. N. Regiment. Zum N. N. Regimente.

Transferirungs-Liste.

Ueber nachstehenden, in Folge N. N. Verordnung .... oder Einverständnisses der Regimenter an das oben bemerkte Regiment abzugebenden Unter-Lieutenant N. N., von N. aus N. gebürtig .. Jahre alt, wurde den ... assentirt oder von ... gestellt, ist den .. zum Corporal, den .. zum Feldwebel oder Wachtmeister, und sodann den .. zum Unter-Lieutenant avancirt, oder ist den .. als Fähnrich neu ersetzt und den .. zum Unter-Lieutenant befördert worden.

War schon vor Erlangung des Officiers-Charakters verheirathet, oder hat sich den .. gegen die vorschriftmäßige, im hofkriegsräthlichen Deposito erliegende Caution von ... fl. ... kr. verehelichet, oder es hat dessen Ehegattinn einen Verzichts-Revers auf die Pension eingelegt.

Von Seite des Regimentes ist demselben die Gage bis ... mitgegeben worden.

Derselbe hat laut mit ihm gepflogener Abrechnung nachstehende Activa zu entrichten.

Vermöge N. N. Verordnung vom .. ten an den N. N. zu N. mittelst eines Drittels der Gage ... fl. ... kr.

Zusammen ... fl. ... kr.

Gage . . . . Gulden . . kr., welche Eingangs erwähnter Hr. Unter-Lieutenant noch zu ersetzen habe, wird anmit bestätiget.

Sign. N. am . . ten . . 18 . . (L. S.) N. N., Oberst.

Daß ich die vorstehend consignirte Schuld für richtig erkenne, auch nichts dagegen einzuwenden habe, bestätige ich hiermit.

(L. S.) N. N., Unter-Lieutenant.

Vidi, mit der Bemerkung, daß mehrerwähnter Herr Unter-Lieutenant den . . bey dem löblichen N. N. Regimente in Abgang zu bringen und dagegen bey dem N. N. Regimente oder Corps den . . in Zuwachs zu nehmen ist. Sign. wie oben.

(L. S.) N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Bemerkung. Wenn ein Officier, welcher zu einem anderen Regimente transferirt wird, noch Taxen zu entrichten hat, ist von dem übernehmenden Regimente der dießfalls rückständige Geldbetrag dem abgebenden Regimente zu ersetzen, und zur Erlangung seines Regresses mit dem gewöhnlichen Abzuge von der Gage des betreffenden Officiers fortzufahren. Wenn die Gage eines Officiers, welcher transferirt wird, mit einem Verbothe behaftet ist, ist sich deßwegen von dem abgebenden mit dem übernehmenden Regimente in das Einvernehmen zu setzen.

C.

Von den halbinvaliden Stabs- und Ober-Officieren.

§. 15607.

Ein Halb-Invalide ist der, welcher vermöge seiner aufhabenden unheilbaren Gebrechen zwar zu Kriegsdiensten im Felde für immer untauglich, aber noch zu anderen Militär-Diensten tauglich ist. Bestimmung eines Halb-Invaliden;

§. 15608.

Es werden demnach diejenigen Gebrechen, die ihn für den Felddienst untauglich machen, in der nach der Anlage 1 zu verfassenden Consignation genau zu verzeichnen und, die Dienste, zu welchen er nach seinen physischen und moralischen Eigenschaften noch eine Anwendbarkeit hat, nebst der Cassa, aus welcher er, falls er in den Ruhestand versetzt würde, seine Pension zu erheben wünschet, zu bemerken seyn. Verfassung der Consignations-Liste. Hfkr. am 15. Sep. 816, G 4984.

§. 15609.

Wie bey der Arbitrirung und Superarbitrirung vorzugehen ist, worauf die Commissions-Glieder vorzüglich zu sehen, und wofür sie besonders zu haften haben, dieses ist in dem 61sten Hauptstücke umständlich enthalten. Wenn nun die Vorstellung geschieht, und bey der ärztlichen Untersuchung die angegebenen Defecte sich vollkommen bestätiget haben, so ist das vorgestellte Individuum sodann zu classificiren: Classification der als halbinvalid befundenen Officiere;

a. zum Garnisons-Bataillone;
b. zur Monturs-Oekonomie-Commission;
c. zum Militär-Fuhrwesen;
d. zur Arcieren-Leib-Garde;
e. zur ungarischen Kronwache;
f. zur Polizey-Wache;
g. zum Militär-Gränz-Cordon;
h. zum Beschäl- und Remontirungs-Departement;
i. zur Landwehre.

§. 15610.

Zu Garnisons-Bataillonen und zum Gränz-Cordon gehören jene, welche zu keiner anderen Dienstleistung aus was immer für einer Ursache zu classificiren sind. a) Eigenschaften der zu Garnisons-Bataillonen und zum Gränz-Cordon;

§. 15611.

b) zur Montur-Commission;

Zur Montur-Commission von Stabs- und Ober-Officieren jene, welche Materialien-Kenntnisse besitzen, oder besonders im Rechnen erfahren sind.

§. 15612.

c) zum Militär-Fuhrwesen und Beschäl-Departement;
Hfrb. am 18. Jan. 777.

Zum Militär-Fuhrwesen- und Beschäl-Departement Officiere, welche gute Pferdekenner und emsig sind.

§. 15613.

d) zur Arcieren-Leib-Garde.
Hfrb. am 16. Nov. 801.

Zur Arcieren-Leib-Garde dürfen nur solche Individuen vom Superarbitrium angetragen werden, welchen die Leibesgebrechen, die sie zur Fortsetzung der Kriegsdienste untauglich machen, nicht auch in den zur Bewachung und Vertheidigung der Allerhöchsten Personen nothwendigen Dienstverrichtungen hinderlich, oder wenigstens so wie der Mangel des äußerlichen Ansehens, der Größe und Figur dem Decorum einer Leib-Garde nachtheilig seyen; eben so sind nur solche Competenten zu dieser Anstellung geeignet, welche sich durch ihre in der Militär-Dienstleistung erworbenen Verdienste, erhaltenen jedoch geheilten feindlichen Blessuren, bewährte Moralität und verläßig patriotische Denkungsart ausgezeichnet haben.

Sollte ein Officier in Hinsicht der physischen oder moralischen Eigenschaften zur Garde angemessen beschrieben, sohin aber bey der erfolgenden Aufnahme dazu untauglich befunden werden, so bleibt die Superarbitrirungs-Commission dem k. k. Hofkriegsrathe dafür verantwortlich, und hat dem Aerarium alle verursachten Reisekosten, salvo regressu an den Schuldtragenden, zu ersetzen.

Hfrb. am 24. Nov. 801.

Die Officiere, welche die Aufnahme zur Arcieren-Leib-Garde ansuchen, müssen, nebst dem Besitze der Eingangs bemerkten Eigenschaften, auch aus den k. k. Erblanden gebürtig seyn, oder, wenn aus fremden Staaten gebürtige Officiere zu dieser Garde zu kommen wünschen, die sonst hierzu qualificirt sind, wenigstens 20 Jahre in der k. k. Armee gedienet haben.

§. 15614.

Hfrb. am 10. Aug 811.

Das Maß für derley Officiere ist auf 5 Schuh 6 Zoll fest gesetzt, und es darf bey einem ausgezeichneten Officiere in Rücksicht der Tapferkeit und Moralität nur dann eine Ausnahme davon gemacht werden, wenn derselbe nicht unter 5 Schuh 5 Zoll ist.

§. 15615.

Hfrb. am 18. Oct. 818. N 2429.

Für Officiere, die gegen und über 60 Jahre alt sind, wird wegen ihrer nahen Real-Invalidität und der mit einem vorgerückten Alter verbundenen Kränklichkeit die Vormerkung für die Garde meistens unnütz und ohne Erfolg seyn. Stabs-Officiere dürfen zu dieser Garde bey den Superarbitrien nicht angetragen werden.

§. 15616.

Hfrb. am 10. Feb. 810.

Der verheirathete Stand eines Officiers ist kein Hinderniß zur Vormerkung für die Garde.

§. 15617.

Die Eingabe über die zur Arcieren-Leib-Garde aspirirenden Officiere muß folgende Rubriken enthalten:

1. Regiment oder Corps.
2. Charge.
3. Nahme.
4. Vaterland.
5. Geburtsort.
6. Jahre alt.
7. Religion.
8. Stand.
9. Dienstjahre in der k. k. Armee.
10. Verdienste.

11. Hat vorher gedient.
12. Conduite.
13. Maß.
14. Aeußerliches Ansehen und Bildung.
15. Leibesgebrechen und ärztliche Bestätigungen.

§. 15618.

Die zur Garde in die Vormerkung gelangten Officiere, wenn ihre wirkliche Anstellung erst nach längerer Zeit erfolgte, müssen allemahl vor der Absendung nach Wien neuerdings superarbitrirt werden, um hierdurch zu erproben, daß ihre aufhabenden Leibesgebrechen sich mittlerweile nicht verschlimmert, oder dieselben keine neuen Gebrechen bekommen haben, die sie zu Garde-Diensten untauglich machen.

> Die zur Garde vorgemerkten Officiere sind vor der Absendung neuerdings zu superarbitriren;

§. 15619.

Wenn bey einem zum Garde-Dienste vorgemerkten Officiere eine Aenderung vorfällt, sie mag durch Transferierung zu einem anderen Regimente, durch Beförderung, Pensionirung, Quittirung oder sonst sich ergeben, so hat das betreffende General-Commando dem Hofkriegsrathe mit Ende eines jeden Monathes die Anzeige zu erstatten.

> über die mit den Vorgemerkten sich ergebene Veränderung ist die Anzeige zu erstatten. Hfkth. am 29. Nov. 810.

§. 15620.

Zur ungarischen Kronwache werden lang und gut gediente Officiere von grenadiermäßigem Ansehen ohne Unterschied der Religion genommen.

> e) zur ungarischen Kronwache;

§. 15621.

Zur Polizey-Wache werden solche Individuen genommen, welche noch kraftvoll sind, selbst dahin zu kommen wünschen, und Inländer sind.

> f) zur Polizey-Wache bestimmte Officiere. Hfkth. am 18. Jun. 779.

§. 15622.

Alle zu einer oder der anderen dieser Anstellung classificirten Individuen müssen von einer guten Conduite seyn.

> Besondere Eigenschaften der zu obigen Anstellungen classificirten Officiere;

Formulae Nr. 1. N. N. Regiment.

Consignation

über nachbenannten, als Halb-Invaliden vorgestellten Ober-Officier.

Charge.	Tauf- und Zunahmen.	Gebürtig von	aus	Alter.	Religion.	Stand.	Dienstjahre.	Conduite.	Leibesbeschaffenheit und Defecte.	Befund und Antrag der Superarbitrirungs-Commission.	Köpfe.

Sign. N. am . . . N. N., Oberst. N. N., Major.
N. N., Oberst-Lieutenant.

Oben benannten Hrn. Officier habe ich mit den oben specificirten Defecten behaftet befunden.
Sign. N. am . . . N. N. Regiments-Arzt.

Coram nobis

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Superarbitriret und ist vorbenannter Hr. Officier mit den oben beschriebenen Defecten behaftet und zur angetragenen Anstellung für tauglich erkannt worden.
Sign. N. N. am . . . N. N., Feldmarschall-Lieutenant. N. N., Stabsarzt.
N. N., Ober-Kriegs-Commissär.

D.

Von den realinvaliden Stabs- und Ober-Officieren.

§. 15623.

Eintheilung der Real-Invaliden;

Die Real-Invaliden theilen sich in zeitliche und beständige.

§. 15624.

Bestimmungen eines zeitlichen und

Ein zeitlicher Real-Invalid ist jener, welcher zwar seiner Gebrechen wegen zu allen Militär-Diensten eine Zeit lang untauglich bleibt, aber gegründete Hoffnung hat, mit der Zeit wieder ganz hergestellt und somit wieder diensttauglich zu werden.

Diese Bestimmung wird bey äußerlichen, in die Sinne fallenden Gebrechen leicht zu erkennen seyn, sie dürfen deßhalb nur kunstmäßig benannt und ganz kurz erklärt werden, damit sich daraus die Bestimmung abziehen läßt.

Viel schwerer wird dieß bey innerlichen, nicht unmittelbar in die Sinne fallenden, sondern nur aus ihren zufälligen Erscheinungen mittelbar zu erkennenden Krankheiten seyn, weßwegen alle Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, und sich dabey nach den Grundsätzen der Heilkunst zu benehmen seyn wird. Nach diesen werden die Krankheiten überhaupt in bald vorüber gehende und in langwierige ab-, und in heilbare und unheilbare untergetheilt. Zur Heilung einer heilbaren Krankheit wird jedem die erforderliche Zeit gegönnt und die Gelegenheit dazu verschafft. Jeder Obligate muß sich von Feldärzten heilen lassen. Den nicht Obligaten, wie allen Officieren, stehet es frey, sich von dem, zu welchem er das größte Zutrauen hat, heilen zu lassen, jedoch sollen sie, wenn sie sich von Civil-Aerzten wollen heilen lassen, immer dazu die Erlaubniß ansuchen und von dem Fortgange der Heilung von Zeit zu Zeit alle 14 Tage ihren Vorgesetzten den ärztlichen Bericht einsenden.

Sollte ein Officier, um sich auswärts heilen zu lassen, einen Urlaub ansuchen, so soll er diesem Gesuche ein Zeugn über seine Krankheit von dem Chef-Arzte des Regiments oder Corps, zu welchem er gehört, beylegen. In diesem Zeugnisse muß die kunstmäßige Benennung der Krankheit erscheinen und beygesetzt werden, ob sie bald vorübergehend oder langwierig, und welche Zeit beyläufig zu ihrer gänzlichen Herstellung erforderlich ist, damit sich die Behörden mit Ertheilung der dazu erforderlichen Urlaubszeit darnach benehmen können. Sollten die auf diese Art Beurlaubten mit der zur Heilung bestimmten Zeit nicht auslangen und deßwegen um eine Verlängerung derselben ansuchen, so soll diesem Gesuche ein ärztliches Zeugniß beyliegen, aus welchen die Ursachen der verlängerten Heilung und der dazu nach erforderlichen Zeit erhellen. Würde die Heilung zu langwierig, so gehört der Patient zur 3ten Classe der Invaliden, nähmlich der Zeitlichen, und scheint die Heilung gar unmöglich, so sind in dem ärztlichen Zeugnisse die Gründe anzuführen, ob der Kranke deßwegen als ein realer oder halber Invalide anzusehen sey, welches sodann von dem Superarbitrium zu entscheiden ist.

§. 15625.

eines beständigen Real-Invaliden.
Hfd. am 11. Nov. 800.

Ein beständiger Real-Invalid ist jener, welcher vermöge seiner aufhabenden unheilbaren Gebrechen zu allen was immer für Militär-Diensten untauglich ist, und alle Mittel zu seiner Herstellung fruchtlos versuchet hat.

§. 15626.

Conscriptions-Liste;

Ueber die in dem einen oder anderen dieser beyden Fälle befindlichen Stabs- und Ober-Officiere wird nach dem folgenden Formulare 1 die Conscriptions-Liste verfaßt, und sie werden mit derselben dem Superarbitrium vorgestellet.

§. 15627.

Vorstellung, Untersuchung und Classification;

Die Vorstellung, Untersuchung und Classification der Gebrechen geschieht auf dieselbe Art, wie in dem 61sten Hauptstücke über die Superarbitrirung im Allgemeinen umständlich beschrieben ist.

§. 15628.

In der Rubrik Anmerkung in der Conscriptions-Liste ist allemahl anzuführen, aus welcher Kriegs-Cassa der betreffende Officier die normalmäßige Pension zu erhalten wünscht; ob er eine höhere Graduation ad honores ansuche, dann ob das Regiment und aus was für gegründeten Ursachen, vorwortlich für ihn einzuschreiten sich bewogen findet. was die Rubrik Anmerkung enthalten muß. Hfrb. am 19. März 777.

§. 15629.

Nachträgliche Graduirungs-Gesuche aus der effectiven Dienstleistung getretener Officiere dürfen nicht in Antrag gebracht werden. Nachträgliche Graduirungs-Gesuche dürfen dem Hofkriegsrathe nicht vorgelegt werden. Hfrb. am 17. Aug. 810.

§. 15630.

Dasselbe gilt auch von jenen Stabs- und Ober-Officieren, welche sich bey Gelegenheit eines Ausmarsches ins Feld wegen früher erhaltener Gebrechen dem Superarbitrium unterziehen. Wie die Stabs- und Ober-Officiere zu behandeln sind, die sich bey einem Ausmarsche superarbitriren lassen. Hfrb. am 22. Jun. 816. K 2694.

§. 15631.

Ueber Officiere, welche wegen Sinnesverwirrung untauglich sind, müssen immer separirte Conscriptions-Listen verfaßt, und die Krankengeschichte, welche vom ordinirenden Chef-Arzte auszufertigen ist, zugelegt werden. Ueber wahnsinnige Officiere müssen separirte Conscriptions-Listen verfaßt werden. Hfrb. am 19. März 777.

Formulae Nr. 1. N. N. Regiment.

Conscriptions-Liste

über nachbenannte, als realinvalid vorgestellte . . . Officiere.

Charge.	Tauf- und Zunahmen.	Gebürtig von	aus	Alter.	Religion.	Stand.	Dienstjahre.	Conduite und Bedienste	Leibesbeschaffenheit und Defecte	Anmerkung.	Köpfe.

Sign. N. am . . .

N. N., Oberst-Lieutenant. N. N., Oberst. N. N., Major.

Daß oben stehender Hr. Officier mit den vorbemerkten Defecten behaftet und von mir als Real-Invalid erklärt worden sey, bestätige hiermit.

Sign. N. am . . . N. N., Regiments-Arzt.

Coram nobis

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Vorstehender Officier ist von uns gehörig superarbitrirt und mit den oben beschriebenen Defecten behaftet befunden, folglich zu ferneren Feld-Kriegs- und Garnisons-Diensten für untauglich, somit als Real-Invalid erkannt worden.

Sign. N. am . . . N. N., Feldmarschall-Lieutenant. N. N., Stabsarzt.

N. N., Ober-Kriegs-Commissär.

E.

Von den in den Pensions-Stand übersetzten Officieren.

§. 15632.

Ueber diese ist jedes Mahl die Verordnung zu produciren und sie sind von ihren Regimentern mit jenem Tage in Abgang zu bringen, an welchen ihnen die dießfällige Verordnung bekannt geworden ist, und ihnen aus der Dienstleistung abzugehen gestattet wird. In Pensions-Stand übersetzte Officiere. Hfrb. am 8. Jän. 808.

F.

Von den in die Kriegsgefangenschaft gerathenen Ober-Officieren.

§. 15633.

In die Kriegsgefangenschaft gerathene Officiere;

Wenn ein Officier in die Kriegsgefangenschaft geräth, so ist er entweder unter Zulegung eines Rapportes oder des Monath-Extractes oder eines sonstigen Documentes, mit Bezug auf die Affaire, bey welcher er in die Kriegsgefangenschaft gerathen ist, in Abgang zu bringen.

G.

Von den unwissend wo verlornen Ober-Officieren.

§. 15634.

Unwissend verlorne Officiere;

Sobald ein Officier durch längere Zeit unbekannt wo abwesend ist, so hat sich das Regiment oder Corps um dessen Erhebung zu bewerben und nach Umständen auch die Mitwirkung des General-Commando's nachzusuchen.

Nur erst dann, wenn jede Ausforschung vergebens ist, kann ein solcher Officier auf eine vorher eingehohlte Bewilligung des Hofkriegsrathes als unwissend verloren in Abgang gebracht werden.

H.

Von den per errorem in Zuwachs gebrachten Officieren.

§. 15635.

per errorem in Zuwachs gebrachte Officiere.
Hfd. am 7. Jän. 781.

Wenn ein Officier als per errorem in Zuwachs und wieder in Abgang kommt, so muß das Datum und die Monath-Tabelle, in welcher und auf was Art er in Zuwachs gebracht wird, beygesetzt, und die Ursache, warum er nun wieder in Abgang gebracht wird, umständlich aufgeklärt werden.

I.

Von dem Tausche der Ober-Officiere.

§. 15636.

Chargen-Tausch der Officiere von verschiedenen Regimentern.
Hfd. am 21. May 777. D 1612.

Wenn zwey Officiere verschiedener Regimenter einen Tausch unter sich zu treffen wünschen, so ist die Bewilligung der betreffenden Regiments-Inhaber hinlänglich; wovon jedoch jedes Mahl dem General-Commando die Anzeige zu erstatten ist.

K.

Von der Quittirung der Officiere.

§. 15637.

Minderjährige Officiere können nicht quittiren.
Hfd. am 17. May 815, G 3186.

Minderjährige Officiere können nicht ohne Einwilligung ihrer Vormundschaft quittiren.

§. 15638.

Während einer Campagne findet keine Charge-Quittirung Statt.
Hfd. am 13. May 744.

Während einer Campagne und nach Beendigung der Winter-Quartiere findet keine Charge-Quittirung von Officieren Statt.

Dieselben können erst nach Ende des Feldzuges das Ansuchen darum machen, welches von dem Regiments-Commando dem General-Commando zu unterlegen ist.

§. 15639.

Quittirungs-Bewilligungen werden an das General-Commando angewiesen;

Quittirungs-Bewilligungen mit Beybehalt des Officiers-Charakters sind dem Wirkungskreise der General-Commanden mit dem Bemerken zugewiesen, daß der Officiers-Charakter nur jenem beybelassen werden soll, welcher sich durch Verwendung und Conduite dazu würdig gemacht hat.

Es muß demnach einem solchen Gesuche, in welchem das Ansuchen um eine Charakterisirung geschieht, ein Auszug aus der Conduits-Liste zur Vermeidung aller Widersprüche beyliegen.

Quittirungs-Gesuchen muß ein Auszug aus der Conduits-Liste beyliegen.
Hfkb. am 26. März 806. G 1079.

Auditore, Rechnungsführer und Regiments-Aerzte dürfen ohne vorläufige Bewilligung des Hofkriegsrathes nicht entlassen werden; auch besonders kann der Rechnungsführer vor gepflogener Rechnungsrichtigkeit weder austreten, noch in eine andere Charge übersetzt werden.

§. 15640.

Bey Officieren, welche in Privat-Angelegenheiten und nicht körperlicher Schwäche wegen austreten, findet keine höhere Charakterisirung Statt, indem diese ehrenvolle Belohnung denjenigen nicht ertheilet werden kann, welche Privat-Verhältnisse dem Dienste des Staates vorziehen, weßwegen nur jene Ansuchen um höhere Charakterisirung dem Hofkriegsrathe einzusenden sind, welche sich vermöge besonders rücksichtswürdiger Umstände dazu eignen.

Bey Officieren, welche Privat-Verhältnisse wegen quittiren, findet keine höhere Charakterisirung Statt.
Hfkb. am 4. Apr. 808.
" " 6. Aug. 811. G 4411.
" " 10. Apr. 808.

§. 15641.

Die Beybelassung des Officiers-Charakters bey einem quittirenden Officiere kann erst dann genehmiget werden, wenn das Verdienst einer mehrjährigen guten Dienstleistung und die Ueberzeugung einer guten Moralität dafür spricht; auch ist auf dessen ökonomische Umstände zu sehen, ob durch ein standesmäßiges Auskommen desselben das Ansehen des Officiers-Charakters gesichert ist. Eine nachträgliche Charakters-Verleihung für ausgetretene Officiers findet nicht Statt.

Genehmigung einer höheren Charakterisirung.
Hfkb. am 16. Apr. 811. G 2054.
Auf was dabey zu sehen ist.
Hfkb. am 26. Jun. 808. G 2380.
" " 29. Jul. 807.
" " 30. Nov. 813. G 5026.

§. 15642.

Generale, Stabs- und Ober-Officiere, die bey ihrem Austritte aus der Dienstleistung entweder durch Pensionirung oder Quittirung einen höheren Charakter erhalten, erlangen dadurch nur den Titel, aber keinen Rang unter den Dienstleistenden.

Durch höhere Charakterisirung erhalten die Officiere nur den Titel.
Hfkb. am 19. Dec. 807. G 5040.

Ferner für den extraordinären Fall der Wiederanstellung solcher Generale, Stabs- oder Ober-Officiere haben dieselben zwar nach der Charge, die sie ad honores bekleideten, jedoch nur mit dem Gehalte des minderen Grades und als die jüngsten ihrer Chargen, ohne Bestimmung eines Rangtages, in die Dienstleistung zu treten, daher können dieselben nicht eher in den vollen Gehalt einrücken, bis nicht alle jene, die ihnen bey ihrem Austritte im Range vorgingen, befördert sind, und somit den Rang vor ihnen erhalten.

§. 15643.

Den Auditoren von der Landwehre kann, wenn sie sich ferner zu Auditors-Diensten verwenden, und dieselben den Pflichten ihres Amtes entsprechen, beym Austritte der Officiers-Charakter ertheilt werden.

Auditore der Landwehre erhalten den Officiers-Charakter.
Hfkb. am 19. März 810.

§. 15644.

Montours-Oekonomie-Rechnungsführer, welche vorher nicht unter dem Gewehrstande gedienet haben, kann bey ihrem freywilligen Austritte aus der Dienstesleistung weder der dort gehabte Honorärs-Officiers-Charakter beybelassen, noch die Tragung der Uniform gestattet werden.

Montours-Oekonomie-Rechnungsführer erhalten beym Austritte keinen Officiers-Charakter.
Hfkb. am 5. Aug. 799. G 4070.

§. 15645.

Mit oder ohne Honoration austretende Officiere erhalten ihre Abfertigung oder die Versicherung ihres Charakters nicht eher, bis dieselben die Zeugnisse vom General-Hof-Tax-Amte zur Ueberzeugung, daß sie mit keinem Taxrückstande haften, beygebracht haben. Ueber dessen wirkliche Beybringung bleiben die Regiments- und Corps-Commandanten verantwortlich.

Austretende Officiere haben dem Taxamte ein Zeugniß beyzubringen.
Hfkb. am 20. Jul. 785.
Für die Beybringung dieser Zeugnisse sind die Regiments-Commandanten verantwortlich.
Hfkb. am 10. Febr. 804. I 897.

§. 15646.

In dringenden Fällen kann beym Austritte eines Officiers ein Depositum auf Taxen zurück behalten werden.

In welchem Falle ein Depositum auf Taxen zurück behalten wird.
Hfkb. am 4. Apr. 803. K 681.

§. 15647.

Generale, Stabs- und Ober-Officiere, welche aus der Militär-Dienstleistung treten, und im Besitze des Militär-Marien-Theresien-Ordens sind, verbleiben nicht nur im Besitze dies-

Mit Quittirung Austretenden wird der Theresien-Orden beybelassen.
Hfkb. am 26. Apr. 801.

ses Ordens, sondern auch in den damit verbundenen Vortheilen und Prärogativen, indem dieser Orden nach Absicht der Stiftung eine bleibende Belohnung des Verdienstes ist, und nur durch kriegsrechtlichen Sentenz verloren werden kann.

§. 15648.

Mit quittirenden Officieren muß Abrechnung gepflogen werden.
Hfkr. am 22. März 811, I 1947.

Mit quittirenden Officieren muß zur Sicherheit des Aerariums Abrechnung gepflogen werden; wenn aber bey häufigen Geschäften die Hofkriegsbuchhaltung außer Stand gesetzt ist, die Vorschreibungen auswärtiger Empfänge bis auf den Zeitpunct zu machen, auf welchen sich die Quittirung eines Officiers, wenn derselbe in fremde Staaten abgeht, erstreckt, so ist sich bey derley Fällen mit Vorsichtsmitteln zu begnügen, welche in der Gewalt der Regimenter sind.

Es ist daher besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß mit jedem austretenden Officiere bis zum Tage des Abganges von auswärtigen Dislocirungen und Commanden, die einen oder den anderen im Laufe des Krieges oder nach demselben trafen, abgerechnet, die dießfälligen Rechnungen mit der möglichsten Präcision und Genauigkeit abgethan, und die Resultate zwischen Forderung und Schuld sogleich berichtiget werden.

§. 15649.

Der Austritt aus der Dienstleistung wird nur gegen Ausstellung bündiger Reverse gestattet.
Hfkr. am 4. Sept. 809, W 149.

Um den Verzögerungen der Rechtspflege in jenen Fällen zu begegnen, wenn Individuen, welche einst in der Armee oder bey den Militär-Administrationen eine Charge oder ein sonstiges Amt bekleidet haben, oder welchen sonst ärarische Güter zur Verwaltung, Verrechnung, Aufsicht oder Obsorge anvertrauet waren, nach ihrem erfolgten Austritte aus der Dienstleistung wegen ihrer Dienstes- oder Amtshandlungen in Anspruch genommen werden sollten, ist dergleichen Inländer-Individuen der Austritt aus der Dienstleistung nur gegen Ausstellung bündiger Reverse zu gestatten, in welchen sie sich verpflichten, auf jedesmahliges Vorrufen der Militär-Behörde vor derselben, als dem foro quaestae administrationis, zu stellen, derselben über ihre Dienstes- oder Amtshandlungen und über die ihnen dießfalls zur Last gelegten Gebrechen Rede und Antwort zu geben, und sich ihrer Entscheidung so, als wenn sie noch in wirklichen Diensten stünden, zu unterziehen.

Diese Verbindlichkeit ist in den gewöhnlichen Quittirungs-Reversen der austretenden Inländer-Individuen mit folgendem Zusatze auszudrücken, als: »Auch mache ich mich hiermit in aller Form Rechtens verbindlich, auf jedesmahlige Vorforderung der Militär-Behörde ohne alle Weigerung zu erscheinen, vor derselben, als dem foro quaestae administrationis, über meine Dienstshandlungen und über die mir dießfalls etwa zur Last gelegt werdenden Gebrechen Rede und Antwort zu geben, und mich ihrer Entscheidung so, als wenn ich noch in wirklichen Diensten stünde, zu unterziehen.«

Hfkr. am 4. Jul. 817, M 3058.
» » 9. Jul. 817, D 2800.
» » 16. Dec. 817, M 5190.
» » 13. Jän. 818, G 208.
» » 22. Jän. 818, M 147.

Nebstbey ist in den Reversen der gegen Abfertigung mit einer zweyjährigen Gage austretenden Officiere auch die Summe der erhaltenen Abfertigung bestimmt auszudrücken. Diese Abfertigung können nur jene mit Ablegung des Officiers-Charakters austretende, dienende oder pensionirte Officiere erhalten, welche nicht unmittelbar in eine andere Bedienstung des Staates treten, und in dieser Hinsicht werden die ständischen und städtischen Bedienstungen den unmittelbaren eigentlichen Staatsbedienstungen ganz gleich gehalten.

§. 15650.

Den Quittirungs-Gesuchen ist eine Clausel vom Auditor beyzurucken.
Hfkr. am 26. März 796.

Ferner ist noch die von den Stabs-Officieren und Auditoren gefertigte Clausel beyzurücken, »daß der Quittirende dadurch keinem Criminal-Verfahren zu entgehen, oder einem »sonstigen Vorwurfe auszuweichen suche, sondern lediglich aus den angezeigten Beweggrün»den freywillig und ungezwungen den Revers ausstellet.« Für diese Bestätigungsrichtigkeit haben sämmtliche Unterfertigte zu haften.

§. 15651.

Auf welche Art sich Militär-Individuen zu reversiren haben.
Hfkr. am 4. Sept. 809, W 149.

Von allen übrigen betreffenden Inländer-Militär-Individuen, welche bey ihrem Austritte nicht den Quittirungs-Revers als wirkliche Officiere ausstellen, desgleichen von allen sonstigen Militär-Dienst-Individuen, denen ärarisches Gut zur Verwaltung, Verrech-

nung, Verwahrung oder Obsorge anvertrauet war, müssen eigene Reverse, und zwar, wie folget, ausgestellt werden, als:

»Nachdem ich Gefertigter seit dem Jahre N. in der Eigenschaft (folgt die Benennung »der Chargen in der Ordnung, wie sie der Austretende bekleidet hat) in der Dienstleistung »gestanden bin, gegenwärtig aber mit erhaltener hoher Bewilligung förmlich vom Dienste »austrete — (oder) gegenwärtig aber meine förmliche Entlassung erhalten habe, — so mache ich »mich in aller Form Rechtens mit diesem Reverse verbindlich, auf jedesmahlige Vorforde- »rung der Militär-Behörde ohne alle Weigerung zu erscheinen, vor derselben, als dem foro »questae administrationis, über meine Dienstleshandlungen und über die mir etwa zur Last »gelegt werdenden Gebrechen Rede und Antwort zu geben, und mich ihrer Entscheidung so, »als wenn ich noch in wirklichen Diensten stünde, zu unterziehen.«

»Urkunde dessen meine und der beyden Zeugen Unterschrift und Siegel.«

Sign. am (S. L.) N. N.

Daß der N. N. den vorstehenden Revers freywillig ausgestellt und unterschrieben habe, bezeugen unsere Unterschrift und unser Siegel. Sign.

(L. S.) N. N. als Zeuge. (L. S.) N. N. als Zeuge.

§. 15652.

Eben diesen Revers haben auch die entlassen werdenden k. k. Marine-Cadetten auszustellen.

Welchen Revers die Marine-Cadetten auszustellen haben.
Hfkb. am 11. Dec. 818. N 1906.

§. 15653.

Ein solcher Revers ist jederzeit dem Hofkriegsrathe einzusenden, wo er in dem Archive aufbewahrt wird.

Reverse sind dem Hofkriegsrathe einzusenden;

§. 15654.

Alle Civil-Jurisdictionen sind auch angewiesen, den Militär-Gerichten auf unmittelbare Requisition, ohne erst Befehle von den Obergerichten abzuwarten, die nöthige Hülfe zu leisten, damit die Vorgeforderten erscheinen, und die von den betreffenden Militär-Gerichten, als foro questae administrationis, wider sie erkannten Urtheile zum Vollzuge kommen.

Civil-Jurisdictionen haben den Militär-Gerichten Hülfe zu leisten.
Hfkb. am 4. Sept. 809. W 149.

§. 15655.

Die aus der Militär-Dienstleistung tretenden Officiere, welche Ausländer sind, und in das Ausland abgehen, haben sich des vorn angeführten Zusatzes, sich vor dem foro questae administrationis stellen zu müssen, nicht zu bedienen.

Officiere, welche Ausländer sind, haben sich des Zusatzes »vor dem Foro questae administrationis« nicht zu bedienen.
Hfkb. am 16. Dec. 810.

§. 15656.

Die Officiere, welche Ausländer sind und als solche simpliciter quittiren, sind von der vorgeschriebenen Reversirung, gegen Oesterreich oder dessen Alliirte Kriegsdienste zu leisten, gegen Dem befreyt, daß dieselben bey ihrem Austritte jeder Wiederanstellung und sonstigen Militär-Beneficien entsagen; jene aber, welche um die Beybehaltung des Charakters das Ansuchen machen, müssen bey ihren Quittirungs-Gesuchen noch einen Revers, durch zwey Zeugen unterfertiget und bestätiget, beybringen, daß sie freywillig austreten, und die Unterschrift muß die eigene Hand des Quittirenden seyn.

Ausländer-Officiere sind von der Reversirung, nicht gegen das Haus Oesterreich zu dienen, befreyet.
Hfkb. am 1. Jul. 803. G 1010 und 1030.

§. 15657.

Inländer-Officiere haben bey ihrem Austritte vom Militär mittelst Reverses auf alle Dienstleistung gegen Oesterreich oder dessen Alliirte, auf Pension, Versorgung, Aufnahme in ein Invaliden-Haus und Wiederanstellung zu renunciren.

Auf was Inländer-Officiere zu renunciren haben.
Hfkb. am 11. März 809. L 1789.

§. 15658.

Für einen in die Pension zu übersetzenden Stabs- oder Ober-Officier darf um keine höhere Charakterisirung eingeschritten werden, wenn er nicht gut und rechtschaffen gedient hat, zu der angesuchten höheren Charge qualificirt, und diese gut zu versehen im Stande wäre, wenn ihn nähmlich seine Leibesgebrechen, schlechte Gesundheit, Blessuren oder sein

Wann um eine höhere Charakterisirung eingeschritten werden darf.
Hfkb. am 9. März 810.

hohes Alter daran nicht hinderten. Sollten aber bey den aus der Dienstleistung tretenden Officieren, nebst den oben erwähnten physischen, auch moralische oder auf den Dienst Bezug habende Gebrechen obwalten, so haben sie sich mit dem beygehabten Charakter und der mit demselben verbundenen Pension zu begnügen, welche auf die Charge ausgemessen ist, in der sie standen.

§. 15659.

Eine höhere Charakterisirung ist Belohnung für geleistete Dienste;

Da eine solche höhere Charakterisirung nichts Anderes, als eine Belohnung für die im Militär geleisteten Dienste ist, so können Officiere, im Falle sich dieselb n wieder erhohlen und zu Militär-Diensten tauglich werden, in besonderen Fällen und auf hohe Bewilligung wieder eine Anstellung in der höheren Charge und in dem mit derselben verbundenen Genusse erhalten.

§. 15660.

Officiere von Linien-Truppen wird die höhere Charakterisirung zu Theil.
Hfkl. am 9. März 810.

Solche höhere Charakterisirungen werden nur jenen Officieren zu Theil, welche bey den Linien-Truppen vor dem Feinde dienen, keineswegs aber solchen, welche bey den Montours-Oekonomie-Commissionen, bey dem Fuhrwes n oder bey anderen in der Linie nicht dienenden Corps angestellt sind.

Officiere, welche von den Linien-Truppen zu erwähnten Branschen übertreten, können bey ersteren nie mehr eine Anstellung erlangen.

§. 15661.

Ausgetretene Officiere sind zu Interimal-Diensten zu verwenden.
H'fd. am 13. Jän. 790. N. 66.
Auch können sie in Kriegszeiten zu Extra-Corps verwendet werden.
Hfrd. am 16. Oct. 790. G. 13186.

Mit Quittirung oder Convention aus der Militär-Dienstleistung getretene Officiere, wenn sie noch zu zeitlichen Diensten tauglich wären, sind zu Interimal-Diensten auch in Kriegszeiten bey Extra-Corps zu verwenden, erh lten jedoch bey ihrer Anstellung keine höhere Charge, als in der sie früher gedient haben, und wird die Dienstzeit nur nach dem Datum der letzten Wiederanstellung gerechnet. Nach Cessirung ihrer Anstellung oder nach Beendigung des Krieges können sie zu keiner Charge bey einem Regimente oder Corps gelangen, sondern erhalten ihre Entlassung.

§. 15662.

Wenn Ausgetretene bekommen Officiere ihre Pension nach dem Charakter.
Hfrd. am 10. März 798

Wenn derley Officiere während des Krieges befördert werden, so haben die schon vorhin Pensionirten nach dem Charakter, in dem sie austreten, ihre Pension zu genießen.

§. 15663.

Wegen Gränz-Officiers, welche quittiret haben, zu verwenden sind.
Hfrd. am 14. Sep. bey. B. 2964.

Quittirte Officiere und die conscribirten Gränzer, welche an dem Genusse des ihrer Gränz-Familie verliehenen Militär-Lehens Theil nehmen wollen, haben sich zu erklären, daß sie in die auf dem Militär-Gränzlehen haftende Dienstleistungs-Verpflichtung eintreten, mithin auch dieselben im Falle ihrer Diensttauglichkeit in den Conscriptions-Listen und Monath-Acten als e n c o l i r t aufgeführet werden.

§. 15664.

Officiere haben sich wegen Heiraths-Licenz n zu melden;

Ausgetretene Officiere, welche ad forum militare gehören, haben sich wegen Heiraths-Licenzen bey den betreffenden General-Commanden zu melden.

§. 15665.

unter welche Jurisdiction ausgetretene Officiere gehören;

Mit Quittirung oder Convention ausgetretene Officiere, wenn sie die Pension genießen, oder Uniform tragen, gehören zur Militär-, alle übrigen aber zur Civil-Jurisdiction.

§. 15666.

wenn das Heiraths-Cautions-Instrument den Officieren zurück erstattet wird.
Hfrd. am 10. Jan. 771.

Verheirathete Militärs, welche quittiren und im Politicum oder sonst nicht wirkliche Militär-Dienst-Anstellungen erhalten, oder deren Frauen sterben, bekommen das Cautions-Instrument, oder statt dessen deren Erben, ohne Unterschied zurück.

§. 15667.

Das Nationale der Officiere ist dem Quittirungs-Gesuche beyzulegen.
Hfrd. am 8. Jun. 806. G. 3620.

In den einzureichenden Eingaben der mit Quittirung ohne Officiers-Charakter austretenden Officiere ist jederzeit das Nationale des Quittirenden anzuzeigen, um sich von der Richtigkeit des von demselben ausgestellten Verzichts-Reverses wohl überzeugen zu können.

§. 15668.

Dergleichen Eingaben der Regimenter über Quittirungs-Gesuche bestehen in einer Consignation mit der Aufschrift und den Rubriken, wie sie das Formular A. darstellt. Wie Quittirungs-Eingaben zu verfassen sind; Form. A.

§. 15669.

Officiere, welche mittelst Cassation oder auf eigene Quittirung aus der Dienstleistung treten, dürfen bey Ahndung einer Strafe keine Uniform, jene aber, welche mit Charakter ad honores austreten, dürfen zwar die Uniform, doch zur Unterscheidung anderer Officiere, nur jene der Armee tragen. welche Officiere die Uniform tragen dürfen. Hfrb. am 1. Sept. 769.

§. 15670.

Um die Form jener Urkunden, womit die mit oder ohne Pension aus der Militär-Dienstleistung tretenden Officiere abgefertiget zu werden pflegen, geeignet zu machen, ihrer Charge und der Würde des allerhöchsten Dienstes zu entsprechen, und ihre Militär-Dienstleistung zu legitimiren, da sie bey der Leichtigkeit ihrer Nachahmung selbst für ihre Echtheit wenig Sicherheit gewähren, auch um in denselben eine gleiche Sprache zu führen, ist es nothwendig, eine nicht leicht nachzumachende Formalität der Entlassungs-Documente fest zu setzen. Form der Austritts-Certificate;

Aus diesem Grunde ist jedem aus der Dienstleistung mit und ohne Pension tretenden Officiere ein in gehöriger Form nach folgendem Beyspiele bündig verfaßtes Original-Document einzuhändigen.

Von einem solchen Officiere sind zuerst das Nationale und die Dienstzeit genau aufzuführen, alsdann heißt es nach den Worten: »und nun mehr« bey einem quittirten: »auf sein freywillig gemachtes Ansuchen, die Bewilligung erhalten habe, seine unter dem »k. k. N. N. Regimente oder Corps bekleidete Charge N. zu quittiren;« — bey einem pensionirten: »wegen körperlicher Gebrechen die Bewilligung erhalten habe, von dem »k. k. N. N. Regimente oder Corps aus- und in den Pensions-Stand übersetzt zu werden.

Ferner, wo es lautet: »Mit dem Beysatze, daß demselben«

Für Quittirte.

»Als Merkmahl der Allerhöchsten Gnade für die treuen Dienste und in Rücksicht seines in (die Zahl) mitgemachten Campagnen bewiesenen tapferen Betragens vor dem Feinde die Tragung der k. k. Uniform und die Bekleidung des N. Charakters genehmiget worden sey, oder (bey höherer Graduirung) die Tragung der k. k. Uniform und der N. Charakter verliehen worden sey.«

Für Pensionirte.

Wird an dieser Stelle alles Obige nach Maß des Verdienstes gesagt, mit folgendem veränderten Schlusse:

»Die normalmäßige Pension jährlicher N. Gulden, nebst Beybehaltung seines Charakters verliehen worden sey;« oder (bey höherer Charakterisirung) »die normalmäßige Pension und der N. Charakter verliehen worden sey.«

Endlich am Schlusse, wo es heißt: »zum Beweise seiner oben erwähnten mit besonderer Zufriedenheit (oder mit besonderer Auszeichnung) zurück gelegten Dienstleistung und des ihm zugestandenen Austrittes aus derselben anmit bestätiget wird, muß bey jenen, welche ohne Charakter quittiren müssen, solches deutlich angemerkt werden, und zwar:

»Mit dem Beysatze, daß demselben, da er ohne allen Vorbehalt aus den k. k. Militär-Diensten ausgetreten, weder die Tragung der Uniform, noch die Prädalirung des Officiers-Charakters zugestanden worden sey.«

Um ausgezeichnete Officiere, welche sich wegen besonderer Verhältnisse in der Lage befinden, auf den Officiers-Charakter freywillig renunciren zu müssen, von jenen, welchen dieser Charakter aus Gründen verweigert wurde, nach Billigkeit zu distinguiren, kann für erstere gesagt werden:

»Mit dem Beysatze, daß demselben als Merkmahl der allerhöchsten Gnade für die treuen und guten Dienste und in Rücksicht seiner in (N.) Campagne bewiesenen Tapferkeit vor dem Feinde die Beybelassung des bekleideten Officiers-Charakters genehmiget worden wäre, wenn er wegen seiner künftigen Verhältnisse nicht freywillig darauf Verzicht geleistet hätte, und folglich blaß aus dieser Ursache sich dessen nicht prävaliren kann.«

Jene, welche ohne Charakter austreten, dürfen am Schlusse mit keinem Charakter mehr benannt werden, sondern man sagt, »welches dem Hrn. N. zum Beweise rc. rc.«

Bey der Ausfüllung der in Bianco gelassenen Plätze dieser Certificate ist die gehörige Genauigkeit, Billigkeit und Vorsicht zu beobachten, wozu sich die General-Commanden von den betreffenden Regimentern und Corps einen Ausweis aus der Conduite-Liste einzusenden haben lassen.

§. 15671.

von wem die Austritts-Certificate zu unterfertigen sind.
Hfrd. am 8. Oct. 810. G. 1606.

Derley Urkunden vom Obersten aufwärts sind Seiner Majestät dem Kaiser zur Unterzeichnung zu unterlegen; jene vom Oberst-Lieutenant abwärts, und zwar von der Artillerie-Bransche, dem Ingenieurs-, Sappeurs- und Mineurs-Corps u. s. f., sind von den betreffenden Directoren zu unterfertigen; von den Linien-Truppen und sonstigen Armee-Branschen aber sind sie dem Hofkriegsrathe zur Unterfertigung zu unterlegen.

§. 15672.

wie diese Certificate aufzubewahren sind;

Da die General-Commanden die Certificate zwar unausgefüllt, aber doch gefertigt vom Hofkriegsrathe erhalten, so sind sie, wie jede sonstige Carta bianca, unter guter Verwahrung zu halten, und bey jeder Ausfertigung dem commandirenden Herrn General zur Einsicht vorzulegen.

§. 15673.

was über deren Vertheilung zu führen ist;

Ueber deren Vertheilung ist ein ordentliches Vormerkungs-Protocoll zu führen, und sobald der Vorrath sich dem Ende nähert, sind von dem Hofkriegsrathe neue zu verlangen, und die Verrechnung über die verwendeten zu unterlegen.

§. 45674.

der Austrittstag ist zu bekräftigen.
Hfrd. am 15. März 811. G. 618.

Um auch zugleich die gepflogene Richtigkeit und den Tag des Austrittes eines jeden Officiers besser zu bekräftigen, haben die Regiments- oder Corps-Commandanten auf der einen Seite des Certificats zu bemerken, mit welchem Range derselbe ausgetreten sey, dann auch, daß er volle Richtigkeit gepflogen habe, wie nicht minder, wo sich der Auszutretende hin zu begeben Willens sey.

Aus diesem ergibt sich nun die Möglichkeit, die mit Charakter quittirenden und innerhalb des Landes verbliebenen Officiere so gut, wie die Pensionisten, in der Evidenz zu halten, welches dadurch erzielt werden kann, wenn von Seite des Regiments- oder Corps-Commandanten auf jedes Certificat, wie schon gesagt wurde, das Land und der Ort, wo der Austretende seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, richtig aufgezeichnet, und derselbe angewiesen wird, bey seinem Dahingelangen sich bey dem betreffenden General-Commando, unter dessen Jurisdiction er eintritt, mündlich oder schriftlich zu melden, und dieselben haben über sämmtliche in ihrem Bezirke sich befindlichen charakterisirten Officiere eine ordentliche Ubications-Vormerkung zu führen.

Formulare A.

Consignation

über nachbenannten Officier, welcher um die Quittirung das Ansuchen macht.

Charge.	Nahme.	Gebürtig		Jahre alt.	Religion.	Stand.	Dienstjahre.	Ursache, warum die Quittirung angesucht wird.	Ob und was etwa für Bedenken dagegen obwalten.	Ob der Officier die Beybehaltung des bekleideten oder die Verleihung eines höheren Characters und was für eine Graduation ansuche.	Wie sich derselbe über die Mittel anderer gewiesen, dem Officiers-Character angemessen leben zu können.	Ob das Regiment oder Corps kein Bedenken hat, und aus welchen Gründen unterstütze, und ob der vorgeschriebene Quittirungs-Revers hier beyliege.
		von	aus									

Sign. N. N. N. N., Oberst-Lieutenant. N. N., Oberst. N. N., Major.

Oben benanuter Officier entgeht durch seine Quittirung keinem Criminal-Verfahren, und hat auch keinem sonstigen Vorwurfe auszuweichen, sondern stellt aus obigem Beweggrunde frey und ungezwungen den Revers aus.

Sign. N. N. N. N., Auditor.

K.

Von cassirten Officieren.

§. 15675.

Die durch ein Kriegsrecht ihrer Charge entsetzten Officiere kommen von dem Tage des publicirten Sentenzes bey den Regimentern und Branschen außer Stand und Gebühr.

Tag der in Abgangbringung der cassirten Officiere;

L.

Von den zum Festungs-Arreste verurtheilten Officieren.

§. 15676.

Die zum Festungs-Arreste verurtheilten Officiere sind von dem Tage der Publication des kriegsrechtlichen Sentenzes bey den betreffenden Regimentern, Bataillonen und Corps außer Stand und Gebühr zu bringen.

zum Festungs-Arreste verurtheilte Officiere. Hfrb. am 7. Jän. 781.

M.

Von den Verstorbenen.

§. 15677.

Die Todesfälle der Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann der in der Invaliden-Versorgung stehenden Individuen, der Stipendisten und Präbendisten, wie auch der pensionirten Officiers-Frauen, es

Was bey Todesfällen der Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann sonstigen Militär-Partheyen zu beobachten ist.

Hfrd. am 30. Jän. 771.
" " 8. May 773.
" " 21. Sept. 774.
" " 29. Aug. 808. H 118.
" " 13. Jul. 811. D 1977.
" " 9. Apr. 812. G 1619.

mögen erstere im Pensions-Stande oder in der Dienstleistung verstoeben seyn, sind allezeit ungesäumt dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, und es ist zugleich zu berichten, in welchem Genusse jeder Gattung zuletzt der Verstorbene gestanden ist.

Die Ordenskreuze sind dem Hofkriegsrathe einzusenden, und taxämtliche Zeugnisse einzuhohlen.
Hfrd. am 12. Sept. 778.
" " 28. Feb. 807.

§. 15678.

Von den mit Ordenszeichen betheilten Officieren sind die Kreuze gleich nach erfolgtem Ableben des Besitzers durch das betreffende General-Commando dem Hofkriegsrathe einzusenden, auch ist jedes Mahl das taxämtliche Zeugniß, daß an Taxgebühren kein Rückstand hafte, einzuhohlen.

Ausstellung und Fertigung des Todtenscheines.
Hfrd. am 7. Jän. 781.
" " 26. Jun. 806. L 3a1d.

§. 15679.

Die Inabgangbringung eines verstoebenen Officiers gründet sich auf einen legalen Todtenschein, der, wenn er von einer Civil-Behörde ausgestellet wird, von dem Pfarrer oder dessen Gehülfen, wenn er aber von einem Regimente, Corps oder bey einem Militär-Spitals ausgestellet wird, von dem Commandanten, Militär-Arzte, Feld- oder Spitals-Capellan dergestalt gefertiget seyn muß, daß bey der Fertigung der Nahme und Charaktee deutlich ausgeschrieben werden müsse.

Verfassungsart des Todtenscheines.
Hfrd. am 13. März 802. D 2596.

§. 15680.

Um allen Mißbräuchen zu begegnen, hat der Todtenschein folgender Maßen zu lauten.

N. N. Regiment oder Corps (Spital).

Todtenschein

über nachstehenden Verstorbenen bey dem obigen Regimente oder Corps.

Compagnie oder Escadron.	Charge.	Nahme.	Gebürtig		Jahre alt.	Religion.	Stand.	Profession.	Datum des Absterbens.	Station oder Spital, wo der Mann verstorben ist.	Art des Todes und Anmerkung.	Nr. und Pagina des Sterbe-Registers.
			von	aus								

§. 15681.

Wer die Todtenscheine von aufgelöseten Corps zu fertigen hat.
Hfrd. am 31. März 802. D 2996.

Es kann bey aufgelöseten Corps, wo weder ein Feld-Capellan, noch ein Auditoe, noch ein Commandant mehr vorhanden ist, der Todtenschein nach Einsicht des Todten-Protocolls, Matrikels oder Sterbe-Registers, mit der Unterscheift des Feld-Superiors oder sonstigen Local-Militärs, wie auch Civil-Seelsorgers, und des nächsten Regiments-, Corps- odee Stabs-Auditoes und Stabs-Officiers ausgefolgt werden.

§. 15682.

Die von einem Feld-Capellan ausgestellten Todtenscheine müssen nicht nur von dem Feld-Spitals-Commando bestätiget, sondern es muß denselben auch zur gehörigen Legalisirung für das Ausland die weitere Bestätigung des General-Commando's selbst, daß die Unterschriften echt und die Unterfertigten zur Ausstellung befugt seyen, beygedruckt werden. Dieser Bestätigung ist das Insiegel beyzudrücken, und dieselbe unentgeldlich zu geben.

Legalisirung der Todtenscheine.
Hfd. am 12. Sept. 793.
» » 28. März 814. L 1600 und 1647.

§. 15683.

So weit für Militär-Parteyen in Ungarn und in annexis Todtenscheine ohne Stämpel ausgefertiget werden, ist ihnen auch bey deren Zusendung kein Post-Porto aufzurechnen.

Ungestämpelte Todtenscheine aus Ungarn et annexis sind stämpelfrey.
Hfd. am 30. Jul. 807. I 3895.

§. 15684.

Die Feld-Capelläne haben ein Sterbe-Register nach folgendem Formulare zu führen, von welchem alle Jahre der politischen Stelle von Seite des General-Commando's ein Summarium zu überreichen ist.

Wie von den Feld-Capellänen das Sterbe-Register zu führen ist.
Hfd. am 3. Jul. 784. B 1193.

Sterbe-Register.

Regiment.	Zeit des Absterbens.	Nahmen und Stand des Verstorbenen.	Religion		Geschlecht		Lebensjahre.	Krankheit und Todesart.	Art des Begräbnisses.	Landpfarre. Protocolls-Folio.
			katholisch	reformirt	männlich	weiblich				

§. 15685.

Die verstorbenen Generale, Stabs- und Ober-Officiere sind, entweder pensionirt oder in der Dienstleistung stehend, immer mit den vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen, ohne Rücksichtsnahme selbst einer letztwilligen Anordnung, zu begraben. Hinsichtlich der dießfälligen Dienstesverwendung des Fuhrwesens bey der Leiche ist weder von der Verlassenschaftsmasse eine Vergütung zu fordern, noch vielweniger ein Antrag auf eine Entschädigung vom Aerarium zu machen, auch haben die Adjutanten nichts zu begehren oder abzuziehen.

Generale, Stabs- und Ober-Officiere sind mit den vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen zu begraben.
Hfd. am 28. Jun. 786.
» » 17. Feb. 808. M 698.
» » 30. Apr. 810. G 3790.
» » 6. Sep. 811. G 4935.

II. Abschnitt.

Vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts.

A.

Von den Transferirten im Regimente.

§. 15686.

Wann die Transferirung im Regimente oder Corps geschehen kann, und auf was sich dieselbe gründen müsse.
Hfrd. am 9. Jän. 781.
" " 31. May 777.

Bey der Infanterie überhaupt kann bey Fällen einer nöthig werdenden Standesausgleichung bey vorkommenden Beförderungen, Degradirungen und Eintheilungen eingebrachter Deserteurs die Transferirung im Regimente, welche sich jedoch immer auf einen Regiments-Befehl gründen muß, vorgenommen werden.

In specieller Hinsicht kann auch, wenn ein oder das andere Individuum gegründete Ursachen vorgibt, die theils in einer Beschwerde oder in einem für dasselbe besonders erwachsenden Vortheile liegen, die Transferung eintreten.

Bey der Cavallerie hingegen kann eine Transferirung nur dann, wenn es sich um die Beförderungen oder Degradirungen der Leute handelt, vorgenommen werden. Eben so kann auch bey einzelnen Abgängen der Gleichheit wegen eine Standes-Regulirung, sohin die Transferirung, Platz greifen.

§. 15687.

Was noch ferner bey der Transferirung zu beobachten ist.
Hfrd. am 9. Jän. 781.

Sobald ein Mann vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts auf Regiments-Befehl im Regimente transferirt wird, so ist dieses Individuum in der nähmlichen Charge, und weder früher noch später, sondern den Tag vorher bey der Compagnie oder Escadron in Abgang zu bringen, als es bey der anderen Compagnie in Zuwachs kommt.

Auch muß es immer mit einer vollständigen Uebergabs-Liste und einem Straf-Extracte versehen werden, damit die betreffenden Compagnie- oder Escadrons-Commandanten ihre Grundbücher und Straf-Protocolle in stäter Evidenz erhalten können.

§. 15688.

Auf was die Brigadiers bey einer solchen Transferirung zu sehen haben.
Hfrd. am 31. May 777.

Die Brigadiere haben es sich zur besonderen Pflicht zu machen, bey häufig sich zeigenden Transferirungen der eigentlichen Grundursache nachzuspähen, und wenn es sich zeigen sollte, daß das Regiment oder Corps willkührliche und zwecklose Transferirungen vornehme, so sind dieselben auf der Stelle abzustellen, und an dem Betreffenden, welcher solche veranlaßte, zu rügen.

§. 15689.

Wessen sich die Compagnie- oder Escadrons-Commandanten in Betreff der Monturs- und Armaturs-Sorten wechselseitig bey Transferirungen zu versichern haben.
Hfrd. am 31. May 777.

Es muß jeder Compagnie- oder Escadrons-Commandant die dem zu einer anderen Compagnie oder Escadron im Regimente zu transferiren kommenden Mann mitgegebenen Monturs- und Armaturs-Sorten genau in der Uebergabs-Liste, so wie auch deren Categorie, anmerken, damit jede Klage beseitiget werde, und sich auch jeder derselben vor jeder Verantwortlichkeit sichern könne. In dieser Hinsicht sind immer zwey Uebergabs-Listen zu verfassen, wovon eine die übernehmende, und die andere die übergebende Compagnie oder Escadron zu behalten, und solcher Gestalt zum nöthigen Belage sich gegenseitig zu fertigen hat.

B.

Von den zu anderen Regimentern und Corps Transferirten.

§. 15690.

Auf was sich jede Transferirung zu anderen Regimentern und Corps gründen, oder was derselben stets voraus gehen müsse.
Hfrd. am 31. May 777.
" " 9. Jän. 781.

Die Transferirung eines Mannes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts muß sich entweder auf das wechselseitige Einvernehmen zwischen den Regiments-Commandanten der betreffenden Truppengattung, oder auf eine General-Commando- oder hofkriegsräthliche Anordnung gründen.

Zum Belage ihrer Abgangbringung ist immer eine Transferirungs-Liste nach dem folgenden Formulare nöthig.

Formular | N. N. Regiment.

Transferirungs-Liste

über nachstehende, zu Folge Verordnung ddo. an das N. N. Regiment oder Corps unter dem . . . abgegebene Mannschaft.

Compagnie oder Escadron.	Charge.	Nahmen.	Gebürtig von	aus	Jahre alt.	Religion.	Profession.	Stand.	Haben Kinder der Knaben		Haben Kinder der Mädchen		Tag der Assentirung, ob mit oder ohne Capitulation, dann ob und auf wie lange reengagirt worden.	Was für Chargen und von welcher Zeit an bey diesem oder einem anderen Regimente bekleidet.	Ob der Mann und wann, dann auf was für Art desertirt, in einem Complotte verfangen gewesen, in die Kriegsgefangenschaft gerathen, oder zur Schanzarbeit verurtheilt worden ist.	Wann und auf was für eine Art der Mann von der Desertion mit oder ohne Pferd zurück gekommen, aus der Kriegsgefangenschaft mit oder ohne dort Dienste genommen zu haben, zurück gekehet, oder von der Schanzarbeit nach ausgestandener Strafzeit z. Milit.-Dienstleistung wieder abgegeben worden ist.	Defecte und Blessuren, ob solche im Dienste oder aus eigenem Verschulden überkommen.	Maß			Verdienst und Conduite.	Wie lange der Mann und wo auf Urlaub stehe.	Wie oft und in welchem Jahre er das Urlaubs-Douceur erhalten hat.	Nehmen an Monturs-Sorten mit sich, und haben solche empfangen															
									anwesend	abwesend	anwesend	abwesend						Schuh	Zoll	Strich				Czako, Hut oder Helm	Roquelor	Röckel	Leibel	Tuchhosen	Gattien	Hemden	Gamaschen	Schuhe	Stiefel	Zwilchene Kittel	Roßhaarene Halsbinden	Messing-Halsbindenschnallen	Zwilchenen Tornister	Halsmützen	Fäustlinge

wobey noch bemerket wird, daß oben stehender Mann von Seite des Regiments bis einschlüssig . . . mit Geld und bis . . . mit Brot verpflegt worden sey. Sign.

(L S) N. N., Oberst.

N. N., Rechnungsführer.

Vorstehenden Mann pflichtmäßig visitirt, und mit obigen (oder ohne alle Leibes-Defecte) befunden zu haben, bestätige hiermit. Sign.

(L S) N. N., Regiments-Arzt.

Oben benannter Mann nimmt die specificirten Monturs-Sorten mit sich, und ist bey dem löblichen Regimente N. N. den . . ten in Abgang, von dem folgenden Tage aber bey dem löbl. N. N. Regimente gehörig in Zuwachs zu nehmen. Sign. wie oben.

(L S) N. N., Felds-Kriegs-Commissär.

Anmerkung. Wenn einige dem Manne eigenthümliche Kundschaftsbriefe oder andere Documente mitgeschickt werden, so sind dieselben in der commissariatischen Clausel zu specificiren, deßgleichen sind die etwa mitgehenden Forderungs-Extracte zu allegiren, und die Beträge mit Buchstaben anzusetzen; so sind auch die Taufscheine von den Kindern zugleich mit der Transferirungs-Liste abzuschicken.

§. 15691.

Wie sich mit Leuten der Cavallerie, welche noch jung sind und wegen mehrmahligen Vergehens bestraft wurden, in Ansehung der Transferirungen zur Infanterie zu benehmen ist, und was dabey strenge verbothen wird.
Hfth. am 23. Dec. C. 2. N. 4790.

Jene Leute, welche noch jung, folglich bey der Cavallerie erst eine kurze Zeit dienen, und wegen mehrerer Vergehungen, als Diebstähle und Vernachlässigung in Wartung der Pferde, ungeachtet der genauesten Aufsicht und Verweise, körperlich bestraft worden sind, können zum Cavallerie-Dienste als unbrauchbar nicht geschildert werden, daher auch ihre Transferirung zu Infanterie-Regimentern nicht Platz greifen kann, sondern im Gegentheile haben derley Regimenter alle in ihrem Wirkungskreise stehenden Mittel zur Besserung dieser Leute mit Nachdruck anzuwenden, und sie nach und nach zu guten brauchbaren Cavalleristen zu bilden.

Nur dann, wenn ein solcher ungeachtet aller angewendeten Mittel keine Besserung annimmt, ist dem General-Commando die Anzeige zu erstatten, welches sodann die Sache genau zu untersuchen, und das Infanterie-Regiment zu bestimmen haben wird, wohin er zu transferiren ist.

§. 15692.

Wann die Transferirung eines Mannes wegen Vergehungen von solchen Truppenkorpern, wo ein höheres Tractament bestehet, zur Infanterie eintritt.
Hfth. am 31. May 777.
" " 27. Jul. C. 9. N. 2604.

Von der Artillerie, Cavallerie oder von einem sonstigen Corps, wo ein höheres Tractament ausgemessen ist, sollen nur jene Leute zur Infanterie abgegeben werden, welche sich des Vertrauens und der Belassung in dem höheren Tractamente unwürdig gemacht haben.

Das General-Commando bestimmt das Infanterie-Regiment, folglich ist allemahl unter Zulegung der National-Liste die Anzeige dahin zu machen.

In jedem anderen Falle aber kann eine Transferirung niemahls Platz greifen.

§. 15693.

Die Transferirung zur Infanterie von solchen Truppengattungen, wo ein höheres Tractament bestehet, darf nicht kriegsrechtlich erkannt werden.
Hfth. am 20. Feb. 808.

Es darf kein Mann eines begangenen Verbrechens halber durch ein Strafurtheil von einer anderen Truppengattung, wo ein höheres Tractament besteht, an die Infanterie abgegeben werden, sondern ein solches Verbrechen ist mit einer anderen den Umständen und Gesetzen gemäßen Strafe zu belegen, und nur erst nach vollstreckter Strafe, wenn, wie voraus zu setzen ist, die fernere Beybehaltung desselben für den Dienst oder für das höchste Aerarium einen Nachtheil besorgen läßt, mithin der Mann zum Cavallerie-, Artillerie-Dienste &c. &c. nicht angemessen wäre, ist er auf eingehohlte General-Commando-Bewilligung an die Infanterie ohne alle Publicität zu dem jedes Mahl erst bestimmt werdenden Regimente oder Bataillone abzugeben.

§. 15694.

Was bey Transferirungen solcher Leute noch ferner zu beobachten ist.
Hfth. am 81. May 777.
" " 29. Apr. 807.
" " 21. Nov. 807.

Wenn daher ein solcher Mann zur Infanterie abgegeben werden soll, so ist es nicht nothwendig, denselben, falls er ein Inländer ist, zum Werbbezirks-Regimente abzuschicken, sondern er kann gleich zu dem nächstgelegenen Infanterie-Regimente abgegeben werden.

Das Nähmliche hat auch mit dem in diesem Falle vorkommenden Ausländer oder unconscribirten Inländer zu geschehen.

Bey dieser Transferirung ist jedoch auf den Unterschied zwischen den deutschen und ungarischen Regimentern Rücksicht zu nehmen, daß der aus den ungarischen Provinzen Gebürtige nicht zu einem deutschen, und im Gegentheile ein aus den deutschen Erblanden gebürtiger Mann oder ein Ausländer nicht zu einem ungarischen Regimente abgegeben werde.

§. 15695.

Wie dem Verlangen eines Inländers zu einem seinem Geburtsorte näher gelegenen Regimente zu entsprechen ist;

Wenn ein Mann seinem Geburtsorte näher zu seyn wünschet, kann das General-Commando ihn zu dem betreffenden Werbbezirke transferiren lassen.

Wäre es ein Tambour, Gefreyter oder Unter-Officier, so kann die Transferirung nicht eher vor sich gehen, als bis eine derley Stelle beym Werbbezirks-Regimente erlediget wird.

Vor einer solchen Transferirung ist jedoch immer das Angeben der Leute genau zu untersuchen, und wenn die angegebenen Umstände bestätiget werden, die Ortsobrigkeit auch keine besonderen Beweggründe anführt, warum es räthlich wäre, den Mann von seiner Heimath entfernt zu halten, so ist ein solcher Mann sodann erst zu dem seinem Geburtsorte

oder seiner Wirthschaft näher liegenden Regimente mit Einverständniß des betreffenden General-Commando's, wenn dasselbe außer dem Bezirke liegt, dahin zu übersetzen.

§. 15696.

Eine solche Uebersetzung kann nur bey den Infanterie-Regimentern Statt finden.

auf welche Truppengattung sich eine solche Transferirung bloß beziehe;

§. 15697.

Die General-Commanden sollen dabey nicht gestatten, daß ein Mann wegen Wachsthumes oder sonst nicht hinlänglicher Ursachen in dem Gesuche, seinem Geburtsorte näher zu kommen, gehemmet werde, weßwegen bey der Musterung die Nachfrage zu halten ist.

was noch ins Besondere dabey zu beobachten ist.
Hfrb. am 31. May 777.

§. 15698.

Die Transferirung der Ausländer-Recruten kann im Allgemeinen nicht Statt haben, sondern nur in Fällen des gegenseitigen Einverständnisses.

In welchen Fällen eine Transferirung für Ausländer Statt findet.
Hfrb. am 16. Aug. 781. A 941.

§. 15699.

So oft ein Regiment oder Corps den Befehl erhält, eine Anzahl von Mannschaft an ein anderes Regiment oder Corps der nähmlichen oder einer anderen Truppengattung abzugeben, so soll die Auswahl der zu transferirenden Leute nicht der Willkühr des Regiments oder Corps, das solche abgeben soll, überlassen seyn, sondern es sind hierzu jedes Mahl die am spätesten zugewachsenen Leute dergestalt zu widmen, daß die Mannschaft vom neuesten Zuwachse aufwärts in der Ordnung, wie sie unmittelbar auf einander zugewachsen ist, zur Transferirung bestimmt werden muß, und zwar ohne Unterschied, ob die Leute ledig oder verheirathet sind, ob sie eben in loco oder auf Commando sich befinden. Auch dann, wenn nur Leute mit gewissen Eigenschaften, z. B. die des Lesens und Schreibens kundig sind, Leute von einer bestimmten Nation, bloß Ausländer u. dgl., abgegeben werden sollen, müssen die mit diesen Eigenschaften begabten Leute genau nach der nähmlichen Ordnung zur Transferirung bestimmt werden.

Wie sich bey stärkeren Transferirungen zu anderen Regimentern als Ergänzung bey der Auswahl der Leute zu benehmen ist.
Hfrb. am 16. März 809.

Von einer solchen Abgabe sind jedoch Unter-Officiere, wenn solche auch von dem letzten Zuwachse wären, ausgenommen, außer es würde ausdrücklich angeordnet, daß eine bestimmte Anzahl von Unter-Officieren zugleich mit transferirt werden soll, in welchem Falle von der letzten Ernennung hierzu auszuwählen wären.

§. 15700.

Wenn Ausländer-Recruten durch falsche Angaben ihre Assentirung zu einer bestimmten Truppengattung, z. B. zur Cavallerie, erwirkt haben, so sind solche bey Entdeckung der wahren Umstände nicht mit Laufpaß zu entlassen, sondern zu verhalten, daß sie bey jener Truppengattung, wozu sie nach den später erhaltenen Umständen geeignet sind, ihre eingegangene Capitulation ausdienen, zu welchem Ende sie ohne Weiters zu dieser letzterwähnten Truppengattung zu transferiren sind.

Wohin solche Leute, die durch falsche Angaben die Assentirung zur Cavallerie rc. rc. erschlichen haben, zu transferieren sind.
Hfrb. am 11. März 775.
» » 18. Sept. 808.

§. 15701.

Bey der Transferirung der Cavallerie-Mannschaft zu einem anderen Cavallerie-Regimente muß besonders gesehen werden, daß die Leute an dem zu hoffenden Douceur für die zehn Jahre reitenden Dienstpferde nicht verkürzet werden.

Auf was bey Transferirung der Cavallerie-Mannschaft gesehen werden muß;

§. 15702.

In Friedenszeiten kann die Transferirung mit Pferden nicht ohne hofkriegsräthliche Bewilligung geschehen; in Kriegszeiten hingegen ist dem commandirenden General dieselbe, wenn es der Dienst unumgänglich erfordert, dergestalt überlassen, daß über die veranlaßte Transferirung dem Hofkriegsrathe die Anzeige gemacht werde.

wenn die Transferirung derselben mit Pferden geschehen darf.
Hfrb. am 31. May 773.

§. 15703.

Die aus Böhmen und Mähren gebürtige invalide Mannschaft soll in das Prager; jene aus Galizien, Siebenbürgen, Ungarn, aus dem Banate und aus Slavonien, dann Ausländer in das Pester; die aus Inner-Oesterreich, Illyrien und Italien in das Pettauer; die aus Wien, dann Ober-Oesterreich und Salzburg gebürtige in das Wiener Invaliden-Haus transferirt werden.

Wohin die Invaliden nach ihrem Nationale zu transferiren sind.
Hfrb. am 17. Feb. 807. G 703.

Wie die sich meldende taugliche Fuhrwesensmannschaft ihrem Ansuchen gemäß zu behandeln ist.
Hfkb. am 31. May 777.
» » 8. Apr. [illegible]

§. 15704.

Die Fuhrwesensmannschaft, wenn sie sich freywillig meldet, und vollkommen diensttauglich ist, kann mit Begnehmigung des General-Commando's zu ihren Werbbezirks-Regimentern transferirt werden, wobey die Rücksicht zu nehmen ist, daß die fünf Schuh vier Zoll und noch mehr messenden vorzüglich der Cavallerie gewidmet werden sollen.

Wie sich hinsichtlich der zu Regimentern verlangenden Monturs-Milizer zu benehmen ist.
Hfkb. am 31. May 777.

§. 15705.

Die zu einem Regimente verlangenden Monturs-Milizer sind, wenn die betreffende Monturs-Commission nichts Erhebliches einzuwenden findet, ohne vorgehends Anfrage beym Hofkriegsrathe, jedoch mit Bewilligung der General-Commanden, zu übersetzen.

Wer die Transferirungen zum Cordon, zum Fuhrwesen, zur Polizey-Wache, zu den Monturs-Commissionen und zu den Garnisons-Bataillonen zu bestimmen hat.
Hfkb. am 31. May 777.
» » 6. [illegible]

§. 15706.

Die Uebersetzung der invaliden Mannschaft zum Cordon, Fuhrwesen, zur Polizey-Wache, zu den Monturs-Commissionen und zu den Garnisons-Bataillonen ist dem General-Commando überlassen, wenn sich die betreffenden Behörden darum melden.

Was einer solchen Transferirung immer voraus gehen muß;

§. 15707.

Alle Leute, welche zu den erstbefaßten Branschen zu transferiren in Antrag gebracht werden, müssen früher durch das Regiment dem Superarbitrium vorgestellt werden, von welchem sie sodann erst in Anbetracht ihrer Tauglichkeit und der nöthig habenden Eigenschaften dem General-Commando zur Transferirung zu der einen oder anderen dieser Bransche in Vorschlag zu bringen sind.

wer die Uebersetzung zur Trabanten-Leib-Garde und der Hofburgwache bestimmt.
Hfkb. am 31. May 777.

§. 15708.

Wegen Uebersetzung zu der Trabanten-Leib-Garde und der Hofburgwache ist allemahl die Verordnung oder Bewilligung vom Hofkriegsrathe nöthig.

Von wem die Uebersetzung zur ungarischen adeligen Leib-Garde abhängt.
Hfkb. am 26. Apr. 783.

§. 15709.

Zur königlich ungarischen adeligen Leib-Garde kann die Uebersetzung der betreffenden Individuen auf Verlangen des Garde-Capitäns vor sich gehen.

Wer die Transferirung der Milizer und Verpflegsbäcker von einem Lande in das andere zu bestimmen hat.
Hfkb. am 31. May 777.
» » 6. März 780. A 668.

§. 15710.

Die Transferirungen der Monturs-Milizer und der Verpflegsbäcker von einem Lande in das andere werden vom Monturs-Inspecteur und von den Länder-General-Commanden veranlaßt.

Wer die Uebersetzung von der Feld- zur Garnisons-Artillerie zu bestimmen hat.
Hfkb. am 31. May 777.

§. 15711.

Die Uebersetzung von der Feld- zur Garnisons-Artillerie geschieht im Einvernehmen des betreffenden General-Commando's mit dem Artillerie-Hauptzeugamte.

Welche Leute zur Militär-Ansiedelung zuzulassen sind, und was früher mit denselben zu geschehen hat.
Hfkb. am 31. May 777.
» » [illegible]

§. 15712.

Zur Militär-Ansiedelung sind bloß Leute von den Garnisons-Bataillonen abzugeben.

Bevor aber dieses geschehen kann, muß sich vorläufig mit dem Ansiedelungs-Regimente ins Einvernehmen gesetzt werden, damit, im Falle die zum Ackerbaue oder zur Wirthschaft nicht Angemessenen nachher wieder zurück übernommen werden können.

Wohin die galizischen adeligen obligaten Leute transferirt werden können.
Hfkb. am 18. Jul [illegible]

§. 15713.

Die bey den Regimentern sich im Stande befindlichen galizischen adeligen obligaten Leute können als landständische Cadetten zu dem Kaiser-Uhlanen-Regimente, wenn sie es ansuchen, transferirt werden.

Was in der Transferirungs-Liste eines Privat-Dieners besonders zu bemerken ist.
Hfkb. am [illegible]

§. 15714.

In der Transferirungs-Liste eines Privat-Dieners muß immer der Officier benannt werden, bey welchem er eintritt.

Mit welcher Bewilligung k. k. ord. Cadetten transferirt werden können.
Hfkb. am 7. [illegible]

§. 15715.

Die k. k. ordinären Cadetten dürfen ohne Bewilligung des Hofkriegsrathes nicht transferirt werden.

Was jeder Transferirungs-Liste gleich beyzulegen ist.
Hfkb. am [illegible]

§. 15716.

Jeder Transferirungs-Liste ist der Straf-Extract gleich beyzulegen.

§. 15717.

Wenn sich Gefreyte zur Cavallerie melden, und dieselben später auch dahin transferirt werden, so sind deren Stellen nur dann im Regimente zu ersetzen, wenn es sich erweiset, daß er zur Cavallerie die nöthigen Eigenschaften besitzet, weßwegen mit dem betreffenden Cavallerie-Regimente sich dießfalls im Einvernehmen zu erhalten ist.

Was wegen Abgabe der Gefreyten zur Cavallerie zu beobachten ist.
Hfrb. am 25. Jän. 769.

§. 15718.

Die bey einem fremden Regimente sich angebenden oder erkannten Deserteure sind nur in außerordentlichen Fällen, wo sehr viele Combinationen zu deren Aussagen und Confrontationen nöthig sind, einem ohne dieß abgehenden Transporte anzuschließen; im entgegen gesetzten Falle aber, nach dem gepflogenen Einverständnisse beyder Regimenter, zu den Regimentern, wo sie sich befinden, zur Ersparung der Transports-Kosten zu transferiren.

Wie die bey fremden Regimentern als Deserteure erkannten oder sich angebenden Leute in Rücksicht der Transferirung zu behandeln sind.
Hfrb. am 15. May 775.
» » 18. Jun. 768.

§. 15719.

Die Transferirung der Grenadiere kann nur auf einen von Zeit zu Zeit sich ergebenden Abgang Statt finden, jedoch darf sich dieselbe nur auf jene Inländer erstrecken, welche keine lange Dienstzeit verbindet.

Wann den um eine Transferirung ansuchenden Grenadieren solche bewilliget werden kann.
Hfrb. am 13. Jän. 780. B. 34 und 40.

§. 15720.

So kann sie auch von der Cavallerie zur Infanterie, wo es sich um die Beförderung der Beurlaubung handelt, nur in Fällen, wo außerordentliche Umstände eintreten, Statt haben, und es ist hierüber von Fall zu Fall die hofkriegsräthliche Bewilligung einzuhohlen.

Wann die Transferirung von der Cavallerie zur Infanterie Statt finden kann.
Hfrb. am 18. Sept. [illegible]

§. 15721.

Jeder von einem Dominium oder Unterthan eingebrachte Deserteur in den conscribirten Provinzen ist nach seiner Abstrafung sogleich zu einem anderen Werbbezirks-Regimente außer seiner Provinz zu transferiren, und darf während seiner ganzen Dienstzeit, mit Ausnahme besonderer Fälle, die von dem betreffenden Landes-General-Commando zu entscheiden sind, in seine Heimath nicht beurlaubet werden.

Die Transferirung dieser Deserteure hat auf folgende Art zu geschehen.

Die galizischen Deserteure sind zu mährischen und böhmischen Bezirks-Regimentern, die mährischen und böhmischen zu galizischen und niederösterreichischen, die nieder- und innerösterreichischen zu böhmischen und galizischen, und die lombardisch-venetianischen zu illyrisch-innerösterreichischen Regimentern, und zwar zu jenen Regimentern, die am weitesten von ihren Werbbezirks-Regimentern entfernt sind, zu transferiren.

Wie die Deserteure nach ihrem Nationale zu transferiren sind.
Hfrb. am [illegible] Feb. [illegible]

§. 15722.

Die zu anderen Regimentern abgehenden Leute sind vom Tage des Abmarsches aus der Verpflegung zu setzen; die von den Regimentern und Corps zur Artillerie, zum Beschäl- und Remontirungs-Departement oder zu einem Militär-Gestüte, zu dem Mineurs-, Sappeurs-, Pioniers- und Pontoniers-Corps, als Miliz zu den Montours-Commissionen, dann zu dem Fuhrwesen und zur Polizey-Wache zu übersetzenden Leute sind erst dann zu übersetzen, wenn sie von diesen Branschen für angemessen erklärt werden. Daher sind solche Leute in Conto des eigenen Regiments zu verpflegen.

Leute, die als Real-Invaliden in ein Invaliden-Haus transferiret werden, sind bis zum Tage der Uebergabe in das Haus, und eigentlich bis zum erfolgten ersten Löhnungstage in Conto ihrer Regimenter zu verpflegen, und dann erst in Abgang zu bringen. Das Nähmliche gilt auch in Ansehung des Militar-Verpflegsbäcker-Personales und aller Prima-Planisten.

Die in die Invaliden-Versorgung abzugebenden Leute sind daher erst nur mit einer Revisions-Liste in das betreffende Invaliden-Haus abzuschicken, worin zu bemerken ist, ob sich darunter ein Mann befinde, der die goldene oder silberne Medaille, und mit welcher Zulage, zu genießen hat. Erst dann, wenn der die Leute abzugebenden Behörde von dem Invaliden-Hause das Verzeichniß zugekommen ist, daß die Leute daselbst eingetroffen

Von welchem Tage die transferirten Leute bey den abzugebenden Regimentern in Abgang zu bringen sind.
Hfrb. am 3. [illegible]
» » [illegible]
» » [illegible]
» » [illegible]

sind, bis zu welchem Tage sie mit dem Gehalte der Dienstleistenden verpflegt waren, hat das Regiment, Corps oder Verpflegs-Magazin dem Invaliden-Hause die ordentliche Transferirungs-Liste zuzusenden.

§. 15723.

Welche Monturs-Stücke den Transferirten mitzugeben sind.
Hfkd. am 31. May 777.
» » 20. Sept. 786.
» » 16. Jun. 812.

Bey Transferirungen zu einem Regimente oder Corps der nähmlichen Truppengattung ist die Mannschaft in der nähmlichen, und zwar mit der bloßen Leibes-Montur, welche sie bis zu ihrer Transferirung getragen hat, an ihre neue Bestimmung abzuführen, und nur in den strengen Wintermonathen kann den sehr gebrechlichen Leuten der Mantel beygelassen werden, jedoch hat die Verwechselung derselben mit einer schlechten Sorte nicht zu geschehen.

Sollte diese Verwechselung dennoch geschehen, so ist der Schuldtragende zum Ersatze des vollen Monturs-Geldes für jede ausgewechselte Montur zu verhalten. Bey der Transferirung zu einer anderen Truppengattung hingegen ist der Mannschaft bloß die nöthige Montur auf dem Marsche mitzugeben.

§. 15724.

Wer darauf zu sehen hat, daß die transferirt werdenden Leute mit brauchbarer Montur versehen werden.
Hfkd. am 31. May 777.

Daß jeder Mann, welcher transferirt wird, mit guter und brauchbarer Montur versehen werde, darauf haben die Brigadiere und die commissariatischen Beamten bey eigener Verantwortung zu sehen.

C.

Von der halbinvaliden Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

§. 15725.

Bestimmung der Halb-Invalidität.
Hfkd. am 11. Nov. 800.

Ein Halb-Invalide ist der, welcher vermöge seiner aufhabenden unheilbaren Gebrechen zwar zu Feldkriegsdiensten für immer untauglich, aber noch zu anderen Militär-Diensten tauglich ist.

§. 15726.

Verfassung der Halb-Invaliden-Consignation.
Hfkd. am 15. Sep. 816. G 4984.

Die Gebrechen, welche den Mann für den Feldbienst untauglich machen, sind in der nach dem folgenden Formulare zu verfassenden Halb-Invaliden-Consignation genau zu verzeichnen, und die Dienste, zu welchen er nach seinen physischen und moralischen Eigenschaften noch anwendbar ist, zu bemerken.

§. 15727.

Classification der halbinvaliden Mannschaft;

Wie bey dem Arbitrium und Superarbitrium vorgegangen wird, worauf die Commissions-Glieder vorzüglich zu sehen, und wofür sie besonders zu haften haben, dieses enthält das 61. Hauptstück umständlich.

Wenn die Vorstellung geschieht, und bey der ärztlichen Untersuchung die angegebenen Defecte sich vollkommen bestätiget haben, so ist das betreffende Individuum sodann zu classificiren:

a) zu einem Garnisons-Bataillon;
b) zur Monturs-Commission;
c) zum Militär-Fuhrwesen;
d) zur Trabanten-Leib-Garde oder zur Hofburgwache;
e) zur ungarischen Kronwache;
f) zur Polizey-Wache;
g) zum Gränz-Cordon;
h) zu Bedienten und Reitknechten in der Wiener-Neustädter Akademie.
i) zu Heitzer- oder Kanzelley-Diener-Stellen;
k) zum Beschäl-Departement.

§. 15728.

Eigenschaften der
a) zu Garnisons-Bataillonen.
Hfkd. am 28. Jun. 777.

Zu Garnisons-Bataillonen gehören jene, die zu keiner anderen Dienstleistung aus was immer für einem Grunde zu classificiren sind.

Bey Classificirung zum Garnisons-Dienste ist jedoch vorzüglich darauf zu sehen, daß der Mann die zu diesem Dienste erforderlichen Kräfte noch besitze, und wenigstens im Stande sey, den oft weiten Marsch zu seiner Bestimmung ohne gänzliche Entkräftung auszuhalten.

Worauf hierbey Rücksicht zu nehmen ist.
Hfrb. am 16. Jun. 810.

Nachdem außer den Garnisons-Bataillonen keine Branche besteht, zu welche jene bey den Regimentern und Bataillonen vorhandenen Leute übersetzt werden können, die wegen körperlicher Gebrechen nicht zur Infanterie, wegen übler Conduite aber auch weder zum Cordon, noch zu einer anderen eine gute Conduite erfordernden Branche geeignet sind, so haben zwar diese Leute die Classificirung zu den Garnisons-Bataillonen zu erhalten, sind aber bey ihren Regimentern, Bataillonen rc. bis zur eintretenden Musterung oder Revision zu lassen, und erst bey derselben mit aller Genauigkeit und Partheylosigkeit über ihre körperlichen Gebrechen zu untersuchen, der Musterungs-Commission vorzustellen, von derselben, wenn sie wirklich als Halb-Invaliden anerkannt werden sollten, zu den betreffenden Garnisons-Bataillonen zu classificiren, und dann erst dahin abzusenden. Jede einzelne Abschickung solcher Leute hat zu unterbleiben.

Hfrb. am 20. Sep. 810. G 4190.
" " 31. Dec. 810. G 5733.

Uebrigens ist darauf zu sehen, daß die Regimenter und sonstigen Corps sich nicht durch Kriegsrecht der incorrigiblen Leute mit der Bestimmung zu den Garnisons-Bataillonen zu entledigen suchen, indem diese Bataillone nicht als Straforte anzusehen sind, sondern die betreffenden Regimenter und Corps haben diese Leute mit aller Strenge zur Erfüllung ihrer Pflicht zu verhalten.

Von den als halbinvalid superarbitrirten Unter-Officieren sind zu den Garnisons-Bataillonen nur solche zu classificiren, und unter Verantwortung des General-Commando's dahin abzuschicken, welche eine vollkommen gute Conduite besitzen, und von deren Eifer und Thätigkeit sich erwarten läßt, daß sie in dieser Bestimmung noch wirksame Dienste leisten werden, indem die Uebersetzung der mit moralischen Gebrechen behafteten Individuen dieser Charge nur ein wesentlicher Nachtheil für den Dienst der Garnisons-Bataillone seyn kann; solche erwiesener Maßen incorrigible Individuen sind vielmehr bey den betreffenden Regimentern, dann sonstigen Corps nach aller Strenge kriegsrechtlich zu behandeln, zu degradiren, und dann erst, wenn sie wirklich halbinvalid sind, als Gemeine zu den Garnisons-Bataillonen, zu übersetzen.

§. 15729.

Zur Monturs-Commission gehören von Unter-Officieren und Gemeinen solche, die eines Handwerkes kundig oder des erworbenen Vertrauens halber als Handlanger verwendet werden können, und gut auf der Brust sind.

b) Zur Monturs-Commission;

§. 15730.

Zum Militär-Fuhrwesen gehören Unter-Officiere und solche Gemeine, die als Gefreyte dahin übersetzt werden könnten, und die sich durch ihr redliches Betragen ein besonderes Zutrauen erworben haben.

c) zum Militär-Fuhrwesen;

§. 15731.

Zur Trabanten-Leib-Garde werden von der Infanterie Unter-Officiere, und von der Cavallerie Wachtmeister und Estandart-Führer gewählt.

d) zur Trabanten-Leib-Garde und zur Hofkriegswache.
Hfrb. am 28. Jun. 777.

Diese Invaliden müssen aus den k. k. Erblanden gebürtig, der katholischen Religion zugethan, mit keinen ungestalteten Gebrechen behaftet, verdiente Leute, und unverheirathet seyn; ferner müssen sie eine verläßlich gute Conduite besitzen, über 10 Jahre im Militär gedient haben, und sich der Halb-Invalidität nähern, jedoch auch von hinlänglichen Kräften seyn, daß sie wahrscheinlich wenigstens noch 6 Jahre bey der Garde ihre Dienste versehen können; auch müssen sie sich anheischig machen, bey der Garde bis zu ihrer Real-Invalidität zu dienen. Sie müssen der deutschen Sprache kundig seyn, und dürfen nicht unter 5 Schuh 6 Zoll messen. Ueber die Leute, welche zur Garde zu kommen wünschen, ist folgende Eingabe zu verfassen, und dem Hofkriegsrathe einzureichen.

Die zur Trabanten-Leib-Garde Aspirirenden müssen ledig seyn.
Hfrb. am 30. März 810.
" " 20. Oct. 811. L 4319.
" " 16. Jul. 814. M 653.
" " 20. May 815. M 1843.
" " 30. May 818. M 759.

Formular.

Eingabe

über nachbenannte Individuen, welche zur Trabanten-Leib-Garde zu kommen wünschen.

Regiment.	Charge	Nahmen.	Gebürtig von	„ aus	Alter.	Religion.	Profession.	Ledigen Standes.	Verheiratheten Standes.	Mit Kindern	Ohne Kinder	Dienstjahre	Conduite.	Excessen und Defecte.	Ist der deutschen Sprache kundig.	Hat die Tapferkeits-Medaille oder nicht	Maß			Verbindet sich bis zur Real-Invalidität bey der Trabanten-Leib-Garde zu dienen.	Anmerkung.	Köpfe.
																	Schuh.	Zoll.	Strich.			

Sign. N. am . . ten 18 . . N. N., Oberst.

§. 15730.

Welche Chargen zur Hofburgwache gelangen können.
Hfrb. am 20. Oct 811.
„ „ 10. März 815, N. 1165.

Wer zur Hofburgwache vorgemerkt werden will, muß wenigstens 10 Jahre gedient haben, und sich der Real-Invalidität nähern.

Es können nur Gemeine, Gefreyte und Corporale zu dieser Wache aufgenommen werden, alle treten aber als Gemeine bey dieser Hofburgwache ein, jedoch können die Corporale auch bey der Hofburgwache zu Corporalen avanciren. Alle müssen sich verbinden, auf die Capitulations-Wohlthat Verzicht zu leisten, und bis zu ihrer erfolgenden Real-Invalidität in dieser Wache dienen. Es können Ledige und Verheirathete mit und ohne Medaille vorgemerkt werden, nur ist vorzüglich auf eine gute Conduite zu sehen, da diese Hofburgwache aus besonders vertrauten Leuten bestehen muß. Sie müssen hinlänglich deutsch verstehen, um Alles, was in ihrem Dienste vorkommt, zu begreifen, und sich wieder verständlich zu machen. Diejenigen, welche mit solchen Gebrechen behaftet sind, die eine längere Dienstzeit bey der starken Dienstleistung der Hofburgwache unwahrscheinlich machen, so wie diejenigen, welche das 40. Lebensjahr überschritten haben, und daher die erforderliche Brauchbarkeit nicht versprechen, dürfen wegen des dem Aerarium durch ihre bald erfolgende Real-Invalidität verursachenden beträchtlichen Monturs-Aufwandes zu dieser Dienstleistung nicht eingegeben werden.

Das eigentliche Maß ist 5 Schuh 6 Zoll, jedoch wird hierauf bey der Burgwache nicht so genau gesehen.

Die Eingabe über die zur Hofburgwache aspirirenden Individuen ist auf die nähmliche Art zu verfassen, wie solche bey der Trabanten-Leib-Garde vorgeschrieben ist.

Hfrb. am 19. Nov. 810.
„ „ 4. Feb. 811.

Wenn bey den zur Trabanten-Leib-Garde oder zur Hofburgwache vorgemerkten Individuen vor ihrer wirklichen Einbringung eine Veränderung vorfällt, es mag sich solche auf was immer für eine Art ergeben, so ist hierüber dem Hofkriegsrathe vierteljährig ein von dem General-Commando zu verfassender individueller Ausweis vorzulegen.

§. 15733.

e) zur ungarischen Kronwache.
Hfrb. am 18. Jun. 777.

Zur ungarischen Kronwache werden Leute, welche lange und gut gedient haben, und das Grenadier-Maß halten, ohne Unterschied der Religion genommen.

§. 15734.

f) Zur Polizey-Wache.
Hfrb. am 18. Jun. 777.
„ „ 3. Sept. 808, N. 5463.

Zur Polizey-Wache gehören solche, welche noch eine gute Leibes-Constitution haben, gut zu Fuß, guter Sitten, so viel möglich unverheirathet, und größten Theils des

Lesens und Schreibens kundig, dann Inländer, durch 15 Jahre lang gut gediehte Ausländer, sind.

Der zur Polizey-Wache abgegebene Mann darf nicht eher bey seinem Regimente, Bataillon ic. in Abgang gebracht werden, bis derselbe an seiner neuen Bestimmung eingetroffen, und dort in die Verpflegung übernommen worden ist. Hieraus ergibt sich, daß bis zu diesem Zeitpuncte ein solcher Mann in den Acten auf dem Marsche zu der betreffenden Polizey-Wache mit auswärtiger Verpflegung zu führen, mithin auch die ihm während des Transportes erforderliche Verpflegung und andere Vorschüsse auf Rechnung seines Regiments oder Bataillons aufzurechnen sind. Von Seite der Polizey-Ober-Direction wird bey dem Eintreffen der Ergänzungsmannschaft jedes Mahl gleich unmittelbar dem betreffenden Regimente oder Bataillone der Tag des Eintreffens bekannt gegeben werden, damit sodann von demselben über die abgegebene Mannschaft die Transferirungs-Liste verfaßt, der Polizey-Wache zugeschickt, und die Mannschaft gehörig in Abgang gebracht werden kann.

§. 15735.

Zum Gränz-Cordon sind solche Unter-Officiere und Gemeine zu classificiren, welche noch gut zu Fuße sind, kein blödes Gesicht und keine Brust-Defecte haben.

a) Zum Gränz-Cordon. Hfkb. am 18. Jun. 777.

§. 15736.

Dasselbe gilt auch von den Individuen, welche zu Bedienten und Reitknechten in der Wiener-Neustädter Militär-Akademie aufgenommen werden wollen.

b) Zu Bedienten und Reitknechten in der Neustädter Militär-Akademie. Hfkb. am 18. Jun. 777.

§. 15737.

Die unansehnlichen und zum Linien-Dienste nicht vollkommen geeigneten Leute können, wenn sie zum Cordons-Dienste die physische und moralische Angemessenheit haben, zum Cordon übersetzt werden. Wenn aber der Abgang durch derley zum Linien-Dienste minder geeigneten Leute nicht vollständig ergänzt werden könnte, so ist sich an andere General-Commanden zu verwenden, und sich auf gegenwärtige Anordnung zu berufen.

Die zum Linien-Dienste nicht vollkommen geeigneten Leute, wenn sie zum Cordons-Dienste die physische und moralische Angemessenheit haben, sind dahin zu übersetzen. Hfkb. am 13. Jan. 808. R. 109.

§. 15738.

Zu Heitzer- oder Kanzelleydienerstellen gehören solche Unter-Officiere, die von guter Aufführung, vertraut, und im Dienste verläßlich sind.

i) Zu Heitzer- oder Kanzelleydienerstellen;

§. 15739.

Zum Beschäl-Departement sind halbinvalide Gemeine von der Cavallerie zu widmen, welche noch gute Kräfte haben, und deren Gebrechen ihnen bey der Pflege der Beschäler nicht hinderlich fallen. Sie müssen von guter Conduite seyn.

k) zum Beschäl-Departement. Hfkb. am 18. Jun. 777.

Die zu den Beschäl- und Remontirungs-Departements jeweilig nöthigen halbinvaliden Unter-Officiere müssen des Lesens und Schreibens wohl kundig und von untadelhafter Aufführung, auch sehr verläßlich seyn.

§. 15740.

Bey den Superarbitrirungen sind nur halbinvalide Leute zu Privat-Diensten zu classificiren.

Zu Privat-Diensten. Hfkb. am 14. Jan. Deß. 1 800.

§. 15741.

Die Mannschaft von der Feld-Artillerie ist zu den Garnisons-Artillerie-Districten nach Maß, als sich ein Abgang bey denselben zeigt, zu widmen, wegen deren Eintheilung die General-Commanden sich mit dem Artillerie-Hauptzeugamte einzuvernehmen haben.

Zur Garnisons-Artillerie;

§. 15742.

Die Pontoniere, in so weit sie die bey den Schiffämtern in Ungarn vorfallenden Dienste zu versehen im Stande sind, sind dahin zu übersetzen.

zu den Schiffämtern in Ungarn;

§. 15743.

Die Mineure und Sappeure sind zu Schanz-Corporalen, auch zu den in Festungen vorfallenden Aufsichten und zu wenig beschwerlichen Verrichtungen nach Maß der sich ergebenden Erledigungen zu bestimmen.

deßgleichen als Schanz-Corporale und zur Aufsicht in Festungen. Hfkb. am 18. Jun. 777.

N. N. Infanterie-Regiment.

Consignation

über nachbenannte, als Halb-Invaliden angestellte Mannschaft.

Nr. der Muster-Liste.	Compagnie.	Charge.	Tauf- und Zunahme.	Gebürtig		Alter	Religion	Stand	Profession	Kinder		Defecte, und ob er solche in oder außer dem Dienste,	mit oder ohne sein Verschulden erhalten hat.	Conduite	Dienstjahre	Capitulation		Classification zu								Köpfe.
				von	aus					Knaben	Mädchen					mit	ohne	Garnisons-Bataillon	Monturs-Commission	Fuhrwesen	Trabanten-Leib-Garde	Hofburgwache	Polizey-Wache	Gränz-Cordon	Beschäl-Departement	

Sign. N. am . . ten 18 . . N. N., Oberst.

Oben stehende Mannschaft ist von mir mit oben specificirten Defecten behaftet befunden worden. Sign. wie oben.

N. N., Regiments-Arzt.

Die mit den bestätigten Defecten behaftete vorbenannte Mannschaft ist von uns zu der oben specificirten Anstellung für tauglich erkannt worden. Sign. wie oben. N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Superarbitrirt, und oben angeführte Mannschaft nach der ärztlichen Bestätigung zu den von der Brigade angetragenen Anstellungen vollkommen geeignet befunden. Sign. wie oben.

N. N., Ober-Kriegs-Commissär. N. N., Feldmarschall-Lieutenant. N. N., Stabsarzt.

D.

Von der realinvaliden Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

§. 15744.

Die Real-Invaliden theilen sich in zeitliche und beständige.

Eintheilung der Real-Invaliden;

§. 15745.

Ein zeitlicher Real-Invalide ist jener, welcher zwar seiner Gebrechen wegen zu allen Militär-Diensten eine Zeit lang untauglich bleibt, aber gegründete Hoffnung hat, mit der Zeit wieder gänzlich hergestellt zu werden, und somit wieder seine vorige Diensttauglichkeit zu erlangen.

Bestimmung eines zeitlichen und

§. 15746.

Ein beständiger Real-Invalide ist jener, welcher vermöge seiner aufhabenden unheilbaren Gebrechen zu allen was immer für Militär-Diensten untauglich ist, und alle Mittel zu seiner Herstellung fruchtlos versuchet hat.

eines beständigen Real-Invaliden.
Hfkd. am 22. Nov. 800.

§. 15747.

Ueber die in dem einen oder anderen dieser beyden Fälle befindliche Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts wird nach dem folgenden Formulare die Superarbitrirungs-Liste verfaßt, und er mit solcher dem Superarbitrium vorgestellt. Bey den Sinnesverwirrten ist dieser Liste die Krankengeschichte immer zuzulegen.

Verfassung der Superarbitrirungs-Liste.
Hfkd. am 29. März 777.

§. 15748.

Die Vorstellung, Untersuchung und Classification der Gebrechen geschieht auf dieselbe Art, wie solches in dem 6ten Hauptstücke über die Superarbitrirung im Allgemeinen umständlich beschrieben ist.

Vorstellung, Untersuchung und Classification.
Hfkd. am 16. Sep. 816. G 4984.

§. 15749.

Wünscht ein als realinvalid erklärter Mann gegen Renuncirung auf alle Militär-Beneficien und nur gegen Erhalt des Dienst-Gratiales oder auch ohne dasselbe seine Entlassung, so kann derselbe, wenn er als Inländer sich mit einem lebenslänglichen Versorgungszeugnisse, der in dem Inlande verbleiben wollende Ausländer sich aber dahin ausweisen kann, daß er seinen Unterhalt sicher zu hoffen hat, allerdings entlassen werden.

Behandlung derjenigen superarbitrirten Individuen, welche auf die Invaliden-Versorgung renunciren, und entlassen werden wollen.
Hfkd. am 29. März 777.

§. 15750.

Derley Superarbitrirungs-Listen werden allein vom Regiments-Commandanten ausgefertiget. Dann folgt die von dem assistirenden Regiments- oder Oberarzte gefertigte Arbitrirungs-Clausel, welche von dem Brigadier und rücksichtlich Feld-Kriegs-Commissär zu coramisiren ist. So weit Real-Invaliden bey Musterungen vorkommen, müssen solche, auch selbst dann, wenn sie auf die Versorgung gegen Beybringung eines Versorgungszeugnisses renunciren, dem General-Commando ad Superarbitrium vorgestellet werden.

Wer die Superarbitrirungs-Listen unterfertiget;

§. 15751.

Bey der Superarbitrirung der realinvaliden Mannschaft muß vorsichtig zu Werke gegangen, und es dürfen demnach nur solche zur Invaliden-Versorgung angetragen werden, welche zu gar keinen anderen Diensten die Tauglichkeit mehr haben.

Welche Superarbitrirten vorzüglich zur Invaliden-Versorgung geeignet sind.
Hfkd. am 1. Aug. 783.

§. 15752.

Die Superarbitrirungs-Commissionen, besonders aber die assistirenden Stabsärzte, haben unter schwerer Verantwortung mit der pflichtmäßigsten Strenge und Genauigkeit bey der Untersuchung der sich zur Invaliden-Versorgung meldenden Mannschaft vorzugehen.

Obliegenheiten der Superarbitrirungs-Commission in Betreff der Artillerie-Mannschaft.
Hfkd. am 3. Oct. 815. Z 5430.

§. 15753.

In der Rubrik Befund und Anmerkung der Superarbitrirungs-Commission wird gesagt: oder als Real-Invalid zur Entlassung gegen

Was die Rubrik »Befund und Anmerkung der Superarbitrirungs-Commission« enthalten muß
Hfkd. am 16. Sep. 6. 6. G 4984.

obrigkeitliches Versorgungszeugniß, aber zur Versorgung in ein und in welches Invaliden-Haus geeignet befunden worden sey.

Formular Nr. 1. N. N. Regiment.

Superarbitrirungs-Liste

über nachstehende, als realinvalid erkannte und der Invaliden-Versorgung würdig befundene Mannschaft.

Nr. der Muster-Liste.	Compagnie.	Charge.	Tauf- und Zunahmen.	Gebürtig von	» aus	Alter.	Religion.	Stand.	Profession.	Kinder.	Dienstjahre.	Mit Capitulation.	Ohne »	Vermöge Capitulation noch zu dienen.	Angebliche Defecte der Compagnie-Ober-Officiere.	Aerztlicher Befund.	Haben die Defecte erhalten: vor der Assentirung.	mit ihrem Verschulden.	ohne ihr »	Wann und wie die Defecte bekommen, und ob auch alle erforderlichen Mittel zu ihrer Herstellung angewendet wurden.	Verdienst und Conduite.	Befund und Antrag der Superarbitrirungs-Commission.	Köpfe.

Sign. N. am . . . N. N., Oberst.

Vorstehende Real-Invaliden habe pflichtmäßig visitirt, und mit oben specificirten Defecten behaftet befunden.

Sign. N. am . . . N. N., Regiments-Arzt.

Coram nobis

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Superarbitrirt, und oben angeführte Mannschaft wegen oben bemerkter Defecte als realinvalid befunden.

Sign. N. am . . . . N. N., Feldmarschall-Lieutenant.

N. N., Ober-Feld-Kriegs-Commissär. N. N., Stabsarzt.

E.

Von der Entlassung.

§. 15754.

Welche Entlassung den Truppen-Commandanten und den General-Commanden, dann lediglich dem Hofkriegsrathe zu bewilligen zustehet. Hfkd. am 20. Sep. 781.

Die verschiedenen Gattungen der Entlassungswerber, die zur dießfallsigen Bewilligung eingeräumte Befugniß, und die dabey zu erfüllenden Bedingnisse sind in zwey am Ende dieses Abschnittes angehängten tabellarischen Ausweisen enthalten.

So weit hiernach den General-Commanden die Befugniß zur Entlassung eingeräumet ist, haben dieselben in Fällen, wo es sich um die Individuen von der Artillerie handelt, mit dem Artillerie-Hauptzeugamte, dann rücksichtlich des Mineurs- und Sappeurs-Corps mit dem Genie-Hauptamte sich einzuvernehmen; überhaupt aber sind über die nicht durch den Weg der betreffenden Regimenter, sondern etwa gleich höheren Ortes angebrachten Entlassungsgesuche vor der dießfälligen Bewilligung alle Mahl die betreffenden Regimenter und Corps zu vernehmen.

§. 15755.

Wie bey der Entlassung der obligaten Mannschaft vorzugehen ist. Hfkd. am 25. März 808, A 2091.

Alle Entlassungen der obligaten Mannschaft im Concertations-Wege, von welcher Truppengattung oder Branche sie seyn mag, sind durch die Conscriptions-Directionen zu

begutachten, wo sodann ihr Gutachten dem General-Commando zur Entscheidung vorzulegen und die dazu gehörigen Behelfe, nebst dem Familien-Bogen, wieder zurück zu stellen sind.

§. 15756.

Die Entlassung unobligater Mannschaft ist, so wie jene eines derley Prima-Planisten, der Befugniß des betreffenden Regiments-, Corps- oder sonstigen Commandanten einer jeden Branche eingeräumet.

Wem die Entlassung der unobligaten Mannschaft eingeräumet ist.
Hfkr. am 9. Sept. 803, L. 4440.
„ „ 6. Nov. 811, K. 4649.

§. 15757.

Kein vor der Musterung ausgedienter Ausländer-Capitulant kann anders als bey der Musterung entlassen werden. Von den ausgedienten Ausländer-Capitulanten sind nur jene zu entlassen, zu deren Reengagirung keine Hoffnung mehr ist, oder die dienstuntauglich oder sonst übler Conduite sind, welche die Regimenter ohnehin nicht reengagiren möchten, und es muß getrachtet werden, die geschickten und vertrauten Ausländer-Capitulanten, so lange es möglich ist, beyzubehalten.

Wann ausgediente Ausländer-Capitulanten zu entlassen sind.
Hfkr. am 20. Sep. 782.
„ „ 21. Sep. 808.

§. 15758.

Um daher in der Kenntniß zu seyn, wie viele Capitulanten in der gesammten k. k. Armee ihre Dienstzeit vollstrecken und ihre Entlassung ansprechen können, ist alle Jahre ein genauer Ausweis über dieselben nach dem folgenden Formulare zu verfassen, und längstens bis Ende März dem Hofkriegsrathe zu unterlegen.

Hfkr. am 22. Jän 818, K. 387.

In diesem Ausweise sind jene Leute der deutschen und ungarischen Regimenter, sowohl In- als Ausländer, von allen Waffengattungen und Militär-Branschen auf das genaueste ersichtlich zu machen, welche ihre Dienstzeit unter was immer für einem Titel bis letzten October eines jeden Jahres vollstrecken.

Formular.

Ausweis

über alle bis letzten October 18 . . ausgedienten Capitulanten der deutschen und ungarischen Regimenter von allen Waffengattungen und Militär-Branschen in Gemäßheit hohen Rescripts vom 22. Jänner 1818 K. 387.

Truppengattung.	Nahme und Nummer des Regiments.	Gesetzliche Capitulanten,	Contractmäßige Capitulanten, welche ihre Dienstzeit bis letzten October 18.. vollstrecken.		Summe aller bis letzten October 18.. ausgedienten Capitulanten.	Von diesen haben sich bis jetzt reengagiren lassen.		Summa aller bis jetzt Reengagirten.	Folglich bleiben bis letzten October 18.. zur Entlassung berechtiget.	Anmerkung.
		welche ihre Dienstzeit bis letzten October 18.. vollstrecken.	Inländer.	Ausländer.		Inländer.	Ausländer.			

§. 15759.

Ueber die entlassenen oder abgeschafft werdenden untauglichen Recruten muß das Superarbitrium längstens 14 Tage nach der Eintreffung beym Regimente voraus gegangen seyn, welches gewissenhaft zu bestimmen hat, ob der Werb-Officier oder die den Recruten gestellte Partey das Aerarium schadlos zu halten schuldig, das ist: ob Betrug oder Leichtsinn unterlaufen sey.

Was bey Entlassung der untauglichen Recruten zu beobachten ist.
Hfkr. am 20. Sep 780.

§. 15760.

Was bey Entlassung der Halb-Invaliden zu beobachten ist.
Hfdt. am 22. Sep. 781.

Bey Entlassung der Halb-Invaliden zu Civil-Anstellungen oder gegen Offerte ist immer darauf Rücksicht zu nehmen, daß den Regimentern nicht zu viel vertraute Leute entzogen werden, vorzüglich aber muß mit Entlassung solcher Vertrauten und gut conduisirten halbinvaliden Unter-Officiere, welche den jungen Leuten im Dienste und Exercieren und sonst einen guten Unterricht zu geben im Stande sind, mit aller Behuthsamkeit vorgegangen werden.

§. 15761.

Wann die halbinvaliden oder der Real-Invalidität sich nähernden revertirten, attrapirten, reclamirten Deserteurs, dann die zurück gekommenen Kriegsgefangenen entlassen werden können.
Hfdt. am 10. Sep. 781.

Die vollständigen Halb-Invaliden oder der Real-Invalidität sich nähernden revertirten, attrapirten und reclamirten Deserteure, die von der Schanzarbeit Entlassenen und die zurück kommenden Kriegsgefangenen, welche bey fremden Mächten Dienste genommen haben, können auch wider ihren Willen entlassen werden, und sind davon die Inländer in ihre Geburtsorte, die Ausländer aber über die Gränze zu schaffen.

§. 15762.

Was zu beobachten ist, wenn Deserteure im Auslande ihre Entlassung ansuchen.
Hfdt. am 10. Sep. 781.
" " 27. Jan. 796. D 391.
" " 7. Jan. 800. D 3157.

Wenn Deserteure im Auslande sich befinden, so kann denselben die Entlassung nicht ertheilt werden, sondern sie müssen zuerst bey den k. k. Militär-Stellen ihr Gesuch anbringen. Ob alsdann das Regiment ihnen die Desertations-Strafe, wenn kein anderes Verbrechen eintritt, nachzusehen befinde, dieses hängt von dessen Erkenntniß ab. Uebrigens findet gegen einen Gelderlag eine solche Entlassung nicht Statt.

§. 15763.

Was die außer Landes-Beurlaubten zu beobachten haben, wenn sie ihre Entlassung ansuchen;

Eben so müssen die außer Landes Beurlaubten und von den Regimentern Entfernten sich vor ihrer Entlassung bey den dießfälligen Militär-Stellen melden, und es sind nur jene davon ausgenommen, denen es erweislich nicht an Willen, sondern an der Möglichkeit, sich bey dem diesseitigen Militär zu stellen, fehlet.

§. 15764.

die aus dem Feuergewehrstande genommenen Fourierschützen sind nach Endigung eines Krieges nicht zu entlassen;

Die aus dem Feuergewehrstande genommenen, am Ende eines Krieges überzählig werdenden Fourierschützen und Privat-Diener sind nicht zu entlassen, sondern, wenn sie nicht invalid sind, wieder zum Feuergewehrstande zu übersetzen.

§. 15765.

Abfindung wegen des Monturs-Geldes.
Hfdt. am 20. Sep. 781.

Wenn ein vom Regimente austretender Stabs-Officier oder Hauptmann den nicht obligaten Fourierschützen mitnimmt, so muß er sich in Ansehung des Monturs-Geldes mit dem Nachfolger abfinden.

§. 15766.

Wann den zur Antretung einer Wirthschaft oder eines Gewerbes nothwendigen conscribirten Inländern die Entlassung ertheilt werden kann.
Hfdt. am 20. Sep. 781.
" " 18. März 808. O 677.
" " 27. März 810. N 509.
" " 9. März 811. N 1807.

Dem zur Antretung einer Wirthschaft oder eines Gewerbes nothwendigen conscribirten Inländer wird in einem solchen Falle, wenn es erwiesen ist, daß ein Soldat durch Erbschaft, Ankauf oder Heirath, oder auf was immer für eine rechtmäßige Art, in den Besitz einer Wirthschaft kommt, oder zu einem bürgerlichen Gewerbe gelangt, oder aus anderen Rücksichten dem Nahrungsstande unumgänglich nöthig ist, gegen die im Ausweise Nr. 2 angeführten Bedingnisse die Entlassung ertheilt.

§. 15767.

Wann die Entlassung im Concertations-Wege Statt finden könne.
Hfdt. am 4. Jän. 812. O 17.
" " 31. Oct. 810.
" " 4. März 811. N 1940.
" " 19. Sep. 812. N 3460.
" " 19. Nov. 818. K 4188.

Alle diese Verhandlungen im Concertations-Wege müssen, beovr eine solche Entlassung bewilliget werden kann, dem General-Commando unter Zulegung des Familien-Bogens vorgelegt werden.

Das betreffende General-Commando hat sodann, nach vorläufig eingehohltem Gutachten der Conscriptions-Direction zu bestimmen, welche Individuen ihre Entlassung im Concertations-Wege wirklich erhalten können. Dabey ist sich sowohl von dem General-Commando als der Conscriptions-Direction, genau an den Grundsatz zu halten, daß ein Mann im Concertations-Wege nur dann entlassen werden könne, wenn er eine Wirthschaft, welche wenigstens eine Viertel-Bauernwirthschaft ist, eigenthümlich erwirbt, oder wenn er zum eigenthümlichen Besitze eines solchen Gewerbes gelangt, dessen Besitzer in die Rubrik der Bürger und Gewerbsinhaber, somit in eine ganz befreyte Classe zu classificiren ist.

§. 15768.

Die Entlassung im Concertations-Wege zur Unterstützung gebrechlicher Aeltern, welche die Wirthschaften oder Gewerbe selbst zu führen ganz unfähig sind, können nur dann Statt finden, wenn von den Magistraten und den Dominien genau erhoben ist, daß wegen derley Entlassungen, dann wegen Erhaltung der Wirthschaft oder des Gewerbes die absolute Nothwendigkeit hierzu vorhanden ist.

Wann die Entlassung im Concertations-Wege zur Unterstützung gebrechlicher Aeltern Statt finden könne.
Hfkb. am 19. Aug. 818. K 8591.
„ „ 2. Jan. 814. K 95.

§. 15769.

Leute auf erkaufte Wirthschaften können nur dann entlassen werden, wenn sie wenigstens die Hälfte des Kaufschillinges sogleich aus Eigenem zu berichtigen im Stande sind; jedoch ist immer genau darauf zu sehen, daß sich der Entlassungswerber legal ausweise, daß er so viel eigenthümliches Vermögen besitze, um mit diesem eigenthümlichen Vermögen die Hälfte des Kaufschillings sogleich bar bezahlen zu können.

Wann Leute auf erkaufte Wirthschaften entlassen werden können.
Hfkb. am 26. Jän. 813. K 806.

Hierbey muß aber auch das Vermögen der Braut, welche der Entlassungswerber zu ehelichen gesonnen ist, mit in Anschlag gebracht werden, wenn dieselbe ihr Vermögen zur gemeinschaftlichen Erwerbung ausdrücklich bestimmt und widmet. Im Falle jedoch die Braut den Entlassungswerber nach seiner erfolgten Entlassung nicht wirklich ehelichet, ist die Entlassung als erschlichen zu betrachten, und dieselbe auch als nichtig anzusehen.

Hfkb. am 14. Sep. 818. K 3466.

§. 15770.

Wenn sich Soldaten zu einem Eheversprechen mit einer Wirthschaftsbesitzerinn herbey lassen, und auf diese Art die Entlassung zu erwirken suchen, so muß die Entlassung im Concertations-Wege verhandelt werden, und es können dieselben nur auf diese Art ihre Entlassung erhalten, indem ein solcher im Concertations-Wege entlassener Mann, wenn er dem Zwecke seiner Entlassung nicht entspricht, ohne Weiters wieder gestellt werden kann, wodurch jedem Unterschleife vorgebeugt wird, indem sich Fälle ereignen, daß, wenn der Mann die Entlassung gegen Offerte erhalten hat, die Ehe nicht wirklich zu Stande kommt, und der Entlassene bey dem Umstande, daß er selbst die Entlassungsbedingnisse erfüllt hat, vor allen künftigen Stellungen zum Militär befreyet wäre, somit seine Absicht vollkommen erreicht hätte. Eben dieses ist auch bey Entlassung der ungarischen Soldaten in solchen Fällen zu beobachten.

Was hinsichtlich der Entlassung zu beobachten ist, wenn sich Soldaten zu einem Eheversprechen mit einer Wirthschaftsbesitzerinn herbey lassen.
Hfkb. am 5. Aug. 800. K 1064.

Diese Vorschrift, nach welcher alle vom Militär entlassenen Leute, welche die Bedingnisse ihrer Entlassung nicht erfüllen, wieder zum Militär gestellt werden sollen, ist nicht so zu verstehen, daß diese Leute sogleich wieder gestellt werden müssen, sondern daß sie wieder unter die Classe der Stellbaren gehören, und daher im Falle des Bedarfes abermahl gestellt werden können. Nur dann wären solche Leute gleich bey ihrer Entdeckung ad militiam abzugeben, wenn erwiesen ist, daß sie ihre frühere Entlassung betrieglicher Weise erschlichen haben, aber auch in diesem Falle steht es nicht in der Befugniß des conscribirenden Officieres, einen solchen Mann eigenmächtig assentiren zu lassen, welches strenge untersagt wird, sondern der conscribirende Officier, dessen Pflicht es allerdings ist, auf solche Leute bestens wachsam zu seyn, hat davon seinem Werbbezirks-Commando sogleich die Anzeige zu machen, welches dann im Einvernehmen mit der politischen Behörde sein Amt zu handeln hat. Sollte der conscribirende Officier Verdacht haben, daß ein derley Mann mittlerweile flüchtig werden könnte, so kann derselbe die betreffende Obrigkeit ordnungsmäßig angehen, um die erforderliche Vorkehrung dagegen zu treffen.

Hfkb. am 1. May 818. K 1719.
„ „ 10. Jul. 818. K 2617.

§. 15771.

Bey Entlassungsgesuchen auf Fabriken und sonstige gemeinnützige Gewerbsarbeiten ist die obrigkeitliche und kreisämtliche Bestätigung jederzeit nothwendig, daß die Entlassungswerber nicht bloß als Arbeiter, sondern als Werkführer, die durch andere Arbeiter nicht ersetzt werden können, bey dieser Beschäftigung unumgänglich nöthig seyen.

Was bey Entlassungsgesuchen auf Fabriken und sonstige Gewerbe zu beobachten ist.
Hfkb. am 20. Apr. 811. K 1501.

§. 15772.

Jene Leute von Regimentern, welche bloß als Arbeiter in gemeinnützigen Fabriken erwiesener Maßen nothwendig sind, können nur gegen Stellung eines ausgedienten Mannes

Wie jene Leute von Regimentern, welche bloß als Arbeiter in Fabriken nothwendig

dig sind, entlassen werden können.
Hfd. am 25. März 811.

und gegen Erlag des Monturs-Geldes entlassen werden, auch muß in dem Abschiede eines solchen Mannes angemerkt werden, daß der Mann nur so lange von einer weiteren Stellung frey sey, als er in der zu benennenden Fabrik dienen wird.

§. 15773.

Zeitlich Befreyte, welche bereits beym Militär sich befinden, haben auf eine Entlassung keinen Anspruch.
Hfd. am 7. März 812. N. 1807.

Die zeitlich Befreyten sind, so lange sie in jenen Verhältnissen sich befinden, welche zur zeitlichen Befreyung eignen, von der Stellung zum Militär in Friedenszeiten eximirt.

Jene Individuen aber, welche bereits beym Militär sich befinden, wenn sie auch in solche Verhältnisse treten könnten, welche einen noch nicht Gestellten in Friedenszeiten von der Stellung zeitlich befreyen, haben auf eine Entlassung im Concertations-Wege keinen Anspruch zu machen.

§. 15774.

Die Entlassung im Concertations-Wege solcher Soldaten, welche Bauernwitwen mit Kindern heirathen, und die Wirthschaft lediglich bis zur Volljährigkeit des Erstgebornen zu verwalten haben, findet nicht Statt.
Hfd. am 1. Jun. 816.

Die Entlassung im Concertations-Wege solcher Soldaten, welche Bauerswitwen mit Kindern heirathen, und die Wirthschaft lediglich bis zur Volljährigkeit des Erstgebornen zu verwalten haben, findet nicht Statt; auch kann ein solcher Unterthan, wenn er noch kein Soldat ist, unter die Exemten nicht gezählt werden.

§. 15775.

Auf angekaufte Kleinhäusel findet keine Entlassung Statt.
Hfd. am 29. Sep. 810. N. 2610.

Auf angekaufte Kleinhäusel kann bey Entlassungen keine Rücksicht genommen werden, wenn auch der Ankauf vor der Stellung des Mannes geschehen wäre.

§. 15776.

Auf Befugnisse findet keine Entlassung Statt.
Hfd. am 11. Sep. 810.

Eben so finden auch auf Befugnisse keine Entlassungen im Concertations-Wege Statt.

§. 15777.

Bey Entlassung einzelner Söhne ist sich die Ueberzeugung mittelst Familien-Bogens zu verschaffen.
Hfd. am 30. Oct. 811. N. 4551.
" " 9. Sep. 812. N. 3487.

In jenen Fällen, wo bey vorkommenden Entlassungsgesuchen im Concertations-Wege sich berufen wird, daß der zu Entlassende der einzige Sohn seiner Aeltern sey, ist sich jedes Mahl über die Angabe die Ueberzeugung mittelst des Familien-Bogens zu verschaffen; auch ist nebst diesem die Beylage über den Besitzstand derselben einzufordern und mit einzureichen.

§. 15778.

Wann ein Recrutirungs-Flüchtling im Concertations-Wege entlassen werden kann.
Hfd. am 7. Feb. 813. N. 309.
" " 25. Sep. 817.

Vor geendigter Inländer-Capitulation darf kein Recrutirungs-Flüchtling weder im Concertations-Wege, noch gegen Offerte, entlassen werden.

Nur dann kann von dieser Regel eine Ausnahme gemacht werden, wenn einem solchen Manne während der Capitulations-Dauer eine Wirthschaft oder ein bürgerliches Gewerbe durch Erbschaft zufällt, und er zur Aufrechterhaltung derselben dringend nothwendig ist, auch während seiner Dienstleistung sich einer schonenden Rücksicht würdig gemacht hat.

Diese Fälle müssen jedoch immer zur Entscheidung der Hofstelle gebracht werden.

Auf erkaufte und erheirathete Wirthschaften oder Gewerbe darf aber in keinem Falle die Entlassung eines Recrutirungs-Flüchtlinges vor beendigter Inländer-Capitulation Statt finden.

§. 15779.

Wie der Ersatz für die zu Entlassenden zu geschehen hat.
Hfd. am 10. Sep. 782.

Der Ersatz für jeden Entlassenen im Concertations-Wege in den deutschen conscribirten Erblanden geschieht allemahl an das betreffende Werbbezirks-Regiment, es mag der zu Entlassende vom nähmlichen oder von einem anderen Regimente seyn.

Auf gleiche Art wird der Ersatz aus dem ganzen Werbbezirke auch domahls geleistet, wenn das Politicum die Entlassung eines Mannes zum Behufe eines Bergbaues, der Salz- und Eisenwerke, der Schiff-Fahrt, oder einer Fabrik, oder das Militär zur Beförderung der Pulver- und Salniter-Erzeugung, mithin, wo der zu Entlassende keinem Dominium oder keiner Obrigkeit ins Besondere zu gute kommt, unumgänglich nöthig findet.

§. 15780.

Was zu beobachten ist, wenn einer auf eine Wirthschaft in ein nicht conscribirtes Erbland entlassen wird;

Wenn ein aus einem conscribirten Lande gebürtiger Soldat mit Bewilligung seiner Obrigkeit auf einem Gewerbe oder einer Wirthschaft, in einem nicht conscribirten Erblande gegen dem sich seßhaft macht, daß die Herrschaft, wo er sich ansiedelt, einen ihrer Unterthonen dafür stellt, so muß der neu Zuwachsende zu demjenigen Regimente zu stehen kommen,

zu dessen Werbbezirk der erstere gehörig war, falls er auch unter einem Cavallerie- oder anderen Regimente befindlich gewesen wäre.

§. 15781.

Der Ersatz für die im Concertations-Wege entlassene Fuhrwesensmannschaft ist immer zu den betreffenden Bezirks-Regimentern zu leisten.

wie der Ersatz für im Concertations-Wege zu entlassende Fuhrwesensmannschaft zu leisten ist;

§. 15782.

Wird in conscribirten Erblanden ein aus der Zahl der Beurlaubten, er sey von einem Regimente oder vom Fuhrwesen, aus erst erklärter Art entlassen, so ist für ihn ebenfalls ein anderer Unterthan, wenn nicht die Entlassung gegen Vormerkung des Ersatzes besteht, zu stellen.

was bey Entlassungen der Beurlaubten hinsichtlich des Ersatzes zu beobachten ist;

§. 15783

Für einen auf eine Wirthschaft oder sonst aus Rücksicht des Nahrungsstandes zu entlassenden Soldaten kann in conscribirten Erblanden auch ein der Emigration verdächtiger Unterthan gestellt werden.

wann und für wen ein der Emigration verdächtiger Unterthan gestellt werden kann.
Hfd. am 10. Sep. 780.

§. 15784.

Wenn ein Soldat, welcher sich reengagiren ließ, vor Verlauf der Reengagirungs-Zeit im Concertations-Wege entlassen wird, so hat derselbe das empfangene Reengagirungs-Geld für die Zeit, die er noch zu dienen gehabt hätte, zurück zu zahlen, da die Bedingung, unter welcher dieses Reengagirungs-Geld verabfolgt wurde, von dem Entlassungswerber nicht in Erfüllung gebracht wird. Um jedoch bey Berechnung dieses zurück zu zahlenden Reengagirungs-Geldes allen Anstand zu vermeiden, kann diese Zurückzahlung nur dann geschehen, wenn der Entlassungswerber noch mehrere Jahre oder wenigstens noch ein volles Jahr zu dienen hätte. Ein angefangenes Dienstjahr wird in dieser Hinsicht als ein zurück gelegtes volles Dienstjahr angesehen.

Was zu beobachten ist, wenn ein Soldat, welcher sich reengagiren ließ, vor Verlauf der Reengagirungs-Zeit im Concertations-Wege entlassen wird.
Hfd. am 10. März 809. O 757.

§. 15785.

Im Falle Reserve-Männer im Concertations-Wege entlassen werden, darf durch das betreffende Individuum kein Ersatz geleistet werden, weil der durch solche Entlassungen in der Reserve entstehende Abgang seiner Zeit bey der Ergänzung der Reserven mit dem übrigen Abgange auf das Concretum zu repartiren und aus demselben zu ersetzen ist. Da übrigens bey dem Umstande, daß bey Entlassungen der Reserve-Männer im Concertations-Wege kein Ersatz geleistet wird, zu besorgen ist, daß die Dominien leicht auf solche Entlassungen antragen werden, so sind die Regimenter anzuweisen, bey solchen vorkommenden Entlassungsverhandlungen der Reserve-Männer vorzüglich aufmerksam zu seyn, und es ist nur nach erhaltener vollkommener Ueberzeugung der vorhandenen gesetzlichen Erfordernisse auf die Entlassung einzurathen, so wie auch von Seite der Conscriptions-Direction und des General-Commando's, welchem die Entlassungsverhandlungen vorgelegt werden müssen, hierauf eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden ist.

Was bey Entlassung der Reserve-Männer im Concertations-Wege zu beobachten ist.
Hfd. am 9. März 809. O 498.
" " 9. Jän. 813. R 107.
" " 23. Dec. 812.

§. 15786.

Rücksichtlich der wegen Nothwendigkeit bey Provincial-Beschäftigungen einlangenden Entlassungsgesuche ungarischer Soldaten ist Folgendes für Friedenszeiten fest zu setzen befunden worden.

1stens: Kriegs-Capitulanten, wenn auch nach hergestelltem Frieden vermöge besonderer Anordnungen oder allgemeiner Staatsbedürfnisse die alsogleiche Entlassung dieser Leute im Ganzen nicht erfolgt, sind, sobald die Unentbehrlichkeit Einzelner von den Jurisdictionen bestätiget und von der königl. Statthalterey anerkannt ist, ohne allen Ersatz zu entlassen.

2tens: Die nähmliche unentgeldliche Entlassung tritt auch bey denjenigen für die Provincial-Beschäftigung nothwendigen Capitulanten ein, welche auf eine bestimmte Zahl von Jahren entweder gestellt oder angeworben sind, sobald diese bestimmte Dienstzeit verstrichen ist, wenn auch die allgemeine Entlassung dieser Capitulanten noch bis zur Revision oder Musterung verschoben wird.

Wie Entlassungswerber auf steuerbare Wirthschaften ungarischer Nation zu behandeln sind.
Hfd. am 16. Nov. 810. R 3659.
" " 6. May 811. R 995.

§. 15787.

Wenn einem Manne eine Bauernwirthschaft durch Erbschaft zufällt, so ist er unentgeldlich zu entlassen;

3tens: Wenn einem Manne, dessen Dienstzeit noch nicht ausgestreckt ist, eine Bauernwirthschaft oder ein steuerbares Gewerb durch Erbschaft eigenthümlich zugefallen ist, so ist er zu entlassen, ohne Verpflichtung, einen anderen Mann zu stellen; jedoch hat der zu Entlassende das Monturs-Geld zu erlegen, da er mit der nöthigen Kleidung entlassen wird, und ohnehin das Militär-Aerarium die Werbkosten für einen anderen Mann zu tragen hat.

§. 15788.

was zu beobachten ist, wenn ein Mann eine Wirthschaft durch Kauf erhält.
Hfd. am 18. Sep. 810. N 3659.
„ „ 26. Aug. 818. N 3015.

4tens: Wenn ein Mann, dessen Dienstzeit nicht geendet ist, eine Wirthschaft durch Kauf erhält, so ist er nur gegen Stellung eines anderen Mannes und gegen Erlag des Monturs-Geldes zu entlassen.

§. 15789.

Was zu beobachten ist, wenn eine Wirthschaftsbesitzerinn einen nicht ausgedienten Soldaten heirathen will;

5tens: Im Falle einem ungarischen Soldaten, dessen Dienstzeit nicht geendet ist, eine Wirthschaft von seinen Aeltern abgetreten werden wollte, oder daß eine Wirthschaftsbesitzerinn einen noch nicht ausgedienten Soldaten heirathen sollte, wird sich die königl. Statthalterey von allen Umständen genau überzeugen, ob wirklich gegründete Ursachen für die Provincial-Beschäftigung eine solche Entlassung erheischen, als: ob die Aeltern nicht mehr im Stande sind, die Wirthschaft selbst zu verwalten, ob sie nicht noch andere Kinder haben, welche in der Wirthschaft Aushülfe leisten können.

Nur wenn alle diese Umstände befriedigend erwiesen sind, kann die Abtretung an einen Soldaten erfolgen, und dieser auf die Wirthschaft entlassen werden, wobey eben das gilt, was von den Erben einer Wirthschaft gesagt worden ist.

§. 15790.

was bey Heirathen einer Wirthschaftsbesitzerinn mit einem ungarischen Soldaten zu beobachten ist;

Bey Heirathen einer Wirthschaftsbesitzerinn mit einem ungarischen Soldaten ist genau darauf zu sehen, daß nicht solche Heirathen bloß zum Vorwande mißbraucht werden, einen Mann frey zu machen; daher muß in einem solchen Falle entweder ein anderer Mann gestellt, und das Monturs-Geld erlegt werden, oder wenn erwiesener Maßen die Wirthschaft zu gering wäre, um nicht durch Stellung eines anderen Mannes verschuldet und zu Grunde gerichtet zu werden, darf der Abschied nicht eher förmlich ausgefertiget werden, bis die Dienstzeit des Mannes verstrichen ist; jedoch ist derselbe nach vollbrachter Trauung mit der Wirthschaftsbesitzerinn auf Urlaub zu entlassen.

§. 15791.

was zu beobachten ist, wenn ein Mann bey einer Wirthschaft von Aeltern und Verwandten für unentbehrlich erklärt wird.
Hfd. am 19. Nov 810, N 3659.

Wenn ein Mann, dessen Dienstzeit nicht geendet ist, nichts eigenthümlich besitzt, sondern bloß bey einer Wirthschaft von Aeltern und Verwandten für unentbehrlich erklärt wird, so ist selbst bey erwiesener Nothwendigkeit, wenn diese etwa nur zeitlich ist, nicht zur Entlassung des Mannes zu schreiten, sondern mittelst Beurlaubung auszuhelfen.

Wenn jedoch im besagten Falle nach genauer Prüfung die Nothwendigkeit eines Mannes zu Hause erwiesen und fortwährend ist, und auf keine Weise derselbe entbehrlich gemacht werden kann, so kann ein solcher Mann zwar entlassen werden, jedoch nur gegen Erlag des Monturs-Geldes.

Eine solche unerläßliche und fortwährende Nothwendigkeit kann jedoch nur dann angenommen werden, wenn der Vater wegen Alters und Schwäche oder wegen unheilbarer Krankheit keine Hoffnung gibt, daß er seiner Wirthschaft selbst werde vorstehen können, und wenn der Vater keinen anderen Sohn hat, der ihn in der Wirthschaft sogleich oder doch bald unterstützen kann, oder er so unvermöglich ist, daß er seine Wirthschaft durch Andere oder auf eine andere Art nicht betreiben lassen kann.

In allen diesen Fällen hat das ungarische General-Commando, einverständlich mit der königlichen Statthalterey, nach der gegenwärtigen Vorschrift zu entscheiden, und zwar ohne Unterschied, ob das Regiment oder Corps, bey welchem der zu entlassende Mann dienet, in dem Bezirke des ungarischen oder eines anderen General-Commando's dislocirt ist. Nur

wenn sich die Statthalterey und das General-Commando nicht vereinigen, hat letzteres, mit Vorlegung der Verhandlungen, die Entscheidung des Hofkriegsrathes einzuhohlen.

Das in dieser Vorschrift von der Entlassung ungarischer Soldaten Gesagte gilt auch für die Siebenbürger. Hfkd. am 14. Jun. 819. N 1114.

§. 15792.

Es sind daher alle Gesuche um Entlassung ungarischer Soldaten, welche bey was immer für einer Militär-Behörde angebracht werden, wenn die Entlassungen wegen Nothwendigkeit bey Provincial-Beschäftigungen angesucht werden, den Parteyen mit dem Bescheide zurück zu geben, daß sie sich durch ihre vorgesetzte politische Behörde an die königliche Statthalterey zu wenden haben.

Die ungarischen Soldaten haben sich bey ihren Entlassungsgesuchen an die k. Statthalterey zu wenden.
Hfkd. am 18. Nov. 810. N 3669.
» » 16. Aug. 818. N 3204.

§. 15793.

Der von dem ungarischen Entlassungswerber zu stellende Mann ist jedoch nicht auf lebenslänglich zu assentiren, sondern es haben rücksichtlich seiner Dienstesverpflichtungen nachstehende Abstufungen einzutreten:

Wie lange der von den ungarischen Entlassungswerbern zu stellende Mann zu dienen hat.
Hfkd. am 16. Aug. 818. N 3204.

a) Der Stellvertreter eines Mannes, der unter 5 Jahren gedient hat, muß seine Capitulation von 14 Jahren ausdienen.
b) Der Stellvertreter eines Mannes, welcher über 5 bis 8 Jahre gedient hat, aber nur 10 Jahre; endlich
c) Der Stellvertreter eines Mannes, welcher mehr als acht Jahre gedient hat, hat nur 7 Jahre zu dienen.

§. 15794.

Die nähmlichen Modalitäten können auch bey den Soldaten siebenbürgischer Nation angewendet werden.

Diese Modalitäten sind auch bey den Soldaten siebenbürgischer Nation anzuwenden.

§. 15795.

Die Entlassungen der Söhne adeliger Aeltern sind gegen Stellung anderer diensttauglichen Leute und gegen Ersatz des Monturs-Geldes zu bewilligen; die mit Entgeld des Aerariums sich reengagirenden Edelleute haben aber bey der ihnen noch der Hand bewilligten Entlassung, nebst der Stellung eines Mannes, auch das Aerarium in Ansehung des Hand- und Monturs-Geldes zu entschädigen.

Wie die Entlassung der Söhne adeliger Aeltern zu geschehen hat.
Hfkd. am 10. Feb. 801. D 1000.
» » 16. Aug. 818. N 3204.

§. 15796.

Die Entlassung der Adeligen im Tschaikisten-Bataillon nach dem Provincial-Gebiethe findet nur unter der Bedingung Statt, daß dieselben entweder andere zur Uebernahme der Gränzobliegenheiten geeignete und zu solchen für immer sich verpflichtende Familien aus dem Provincial-Gebiethe zu stellen im Stande sind, mit welchen sie sich sodann über den Ablösungspreis der mit allen Rechten an die neuen Ansiedler übergehenden Gränzgründe und Gebäude abzufinden haben, oder aber alle ihre Stammgüter zum Behufe der neuen Ansiedelung unentgeldlich überlassen, und lediglich das Ueberland an Besitzfähige veräußern.

Wie die Entlassung der Adeligen im Tschaikisten-Bataillon zu geschehen hat.
Hfkd. am 24. Nov. 814. B 5657.

In beyden Fällen müssen sie eigene Verzichts-Reverse auf alle Ansprüche auf diese oder andere Gränz-Realitäten einlegen, die beym Stabe aufbewahrt werden müssen.

In so fern sie aber weder die eine noch die andere Bedingung erfüllen wollen, so müssen sie sich für immer zum ferneren Aufenthalte in der Gränze und zur ferneren Erfüllung der Gränzobliegenheiten, ohne Rücksicht auf ihren persönlichen Adel, verpflichten, und auch diese ihre schriftliche Erklärung ist beym Stabe aufzubewahren.

§. 15797.

In so fern die bey den ungarischen Infanterie- und Husarn-Regimentern stehenden Cadetten ex propriis rücksichtlich ihrer Geburt und sonstigen Verhältnisse ohnehin stellungsfrey sind, unterliegt ihre Entlassung, wenn sie dieselbe verlangen, keinem Anstande. Bey denjenigen aber, welche zwar als unobligate Cadetten bey den erwähnten Regimentern stehen, jedoch ihren Verhältnissen zu Folge gewöhnlich der Stellung ad militiam unterliegen, muß bey jedem Gesuche um Entlassung eines solchen Individuums das vorläufige Einvernehmen

Wie die Entlassung der Cadetten bey ungarischen und deutschen Regimentern zu geschehen hat.
Hfkd. am 19. Sep. 801.
» » 21. Dec. 814. N 2638.

mit der betreffenden Jurisdiction gepflogen werden, ob sie den Entlassungswerber nicht allenfalls auf ihr Contigent zu stellen gesinnt sey, und in Folge dieses Einvernehmens ist die Entlassung zu bewilligen, oder abzuweisen.

Die Entlassung der unobligaten und ex propriis Cadetten ist den Regimentern bewilliget.

§. 15798.

Was hinsichtlich der Entlassungswerber bey den Husaren-Regimentern zu beobachten ist, wenn sie supernumeräre Gemeine zählen.
Hfkd. am 20. Sep. 780.

So lange die Husaren-Regimenter supernumeräre Gemeine zählen, müssen die Entlassungswerber andere Leute zur Infanterie unter dasjenige Regiment stellen, in dessen Werbbezirk der gestellt werdende, zur Beurlaubung qualificirte Recrut zu Hause ist, und es haben derley Entlassungswerber das Monturs-Geld für die Husaren zu erlegen.

§. 15799.

Wann die Entlassung im Concertations-Wege auf bloße Vormerkung Statt findet.
Hfkd. am 20. Sep. 780.
» » 10. März 810. R 451.
» » 21. Oct. 816.

So lange bey den Regimentern überhaupt noch Mannschaft über den completten Friedensstand vorhanden ist, kann die unbedingte Entlassung im Concertations-Wege auf ererbte, erheirathete aber gekaufte Wirthschaften und Gewerbe gegen bloße Vormerkung Statt finden, und es hat nur hinsichtlich der Entlassung auf erkaufte und abgetretene Wirthschaften die Beschränkung einzutreten, daß die hierdurch erwirkte Militär-Befreyung nur so lange zu gelten habe, als der Entlassene in dem wirklichen Besitze der erkauften oder abgetretenen Wirthschaft sich befindet, und solche selbst bewirthschaftet, und daß derselbe wieder zum Militär gestellt werden könne, wenn er vor Erreichung des 45. Jahres die Wirthschaft verkauft, verpachtet, oder auf was immer für eine Art einem Anderen zur Bewirthschaftung übergibt.

§. 15800.

Für einen aus dem effectiven Stande Entlassenen ist der Ersatz aus der Reserve zu leisten.
Hfkd. am 5. Feb. 813.

Für die aus dem effektiven Stande im Concertations-Wege Entlassenen ist der Ersatz aus der Reserve zu leisten.

§. 15801.

Vor erfüllter Bedingniß ist kein Mann zu entlassen;

Es ist überhaupt vor erfüllten Bedingnissen kein Mann im Concertations-Wege und gegen Offerte zu entlassen; es hat daher die anstatt der Wirthschaftsbesitzer zu geschehen habende Stellung anderer Leute jedes Mahl, nebst der hierauf erfolgenden Entlassung der Wirthschaftsbesitzer, ohne langen Aufschub vor sich zu gehen, oder, wo solches aus gegründeten Ursachen nicht gleich erfolgen kann, ist der zu entlassende Mann einstweilen auf seine Wirthschaft zu beurlauben.

§. 15802.

was in den Entlassungsgesuchen der steuerbaren Wirthschaftsbesitzer enthalten seyn muß.
Hfkd. am 10. Nov. 781.

In den Entlassungsgesuchen der steuerbaren Wirthschaftsbesitzer müssen die Charge, der Nahme, das National, das Alter und die Dienstjahre des auf eine steuerbare Wirthschaft zu gelangen habenden Mannes angeführt, und dabey bemerkt werden, in was die steuerbare Wirthschaft bestehe, wo dieselbe sich befinde, wie viel Contributionale hiervon das Jahr hindurch abgeführt werde, ob der Mann in wirklicher Dienstleistung oder auf Urlaub sich befinde, ob diejenige Herrschaft, bey welcher er die Wirthschaft anzutreten hat, einen anderen, und welchen Unterthan sich zu stellen erklärt habe, oder ob anstatt des entlassen werdenden Mannes der Ersatz ex concreto des Werbbezirkes geschehe, dann ob die betreffende Herrschaft damit einverstanden sey, wenn sich der entlassene Conscribirte auf einem anderen Dominium oder in einem anderen Lande ansässig macht.

§. 15803.

Wer die Entlassungsgesuche gegen Offerte entscheiden kann, und wie derley Gesuche einzugeben sind.
Hfkd. am 10. Sep. 783.
» » 29. Apr. 807.

Die Entlassungsgesuche gegen Offerte können von den General-Commanden entschieden werden, und es sind derley Gesuche mittelst einer Consignation nach dem Formulare A einzureichen. So weit hiervon in besonderen zweifelhaften Fällen die Bewilligungen vom Hofkriegsrathe abhängen, so sind derley Gesuche immer gleich zu unterlegen.

§. 15804.

Wann Entlassungsgesuche gegen Offerte von dem General-Commando bewilliget werden können.
Hfkd. am 10. März 808. O 600.
» » 19. März 818. R 1127.

Es können auch ferner alle Entlassungen gegen Offerte von dem General-Commando selbst bewilliget werden, wenn von dem Regimente oder Corps auf die Entlassung eingerathen wird, und der Entlassungswerber wenigstens schon volle 8 Jahre gedient hat; es sind

daher alle jene Entlassungsgesuche gegen Offerte, bey welchen alle politischen und militärischen Behörden einverstanden sind, von denselben zu entscheiden, und nur jene Entlassungsgesuche gegen Offerte in die monathlichen Entlassungs-Consignationen einzunehmen, und dem Hofkriegsrathe zur Entscheidung vorzulegen, bey welchen nicht alle politischen und militärischen Behörden einverstanden sind.

§. 15805.

Eben so können die Entlassungen der Halb-Invaliden gegen Offerte auf mindere öffentliche Bedienstungen gleich von dem General-Commando entschieden werden, nur muß die Halb-Invalidität der Entlassungswerber durch das voraus gegangene Superarbitrium bestätiget worden seyn.

Die Entlassung der Halb-Invaliden gegen Offerte kann auch das General-Commando entscheiden.
Hfkd. am 10. Sep. 781.
» » 19. März 808. R 1127.
» » 1. Jun. 808. R 1167.

§. 15806.

Zur Entlassung gegen Offerte sind nur jene Leute geeignet, welche entweder zu Feldkriegsdiensten untauglich, schon 45 Jahre alt sind, oder schon 9 Jahre gedient haben; auch hat es hierbey darauf anzukommen, daß der Mann bey einer Wirthschaft oder bey einem anderen Zweige der Provincial-Beschäftigung unumgänglich nothwendig ist, und nicht etwa durch seine Beurlaubung geholfen werden kann.

Welche Leute zur Entlassung gegen Offerte geeignet sind.
Hfkd. am 13. März 808. O 677.
» » 14. Oct. 810. R 2819.

§. 15807.

Die Entlassung eines Mannes, welcher erst nach seiner Stellung zum Militär eine Wirthschaft angekauft hat, kann gegen Offerte nicht Statt haben, so wie auch nicht zugegeben werden kann, daß jeder, der eigenes Vermögen besitzt, durch Ankauf einer nicht bedeutenden Realität dem Militär-Stande sich entziehe.

Wenn ein Mann erst nach seiner Stellung zum Militär eine Wirthschaft angekauft hat, kann die Entlassung nicht Statt finden.
Hfkd. am 19. Oct. 810. R 1881.

§. 15808.

Die Stellung der Ausländer für inländische Entlassungswerber gegen Offerte findet nicht Statt, und es dürfen nur ausgediente Inländer, welche noch ganz diensttauglich sind, gestellt werden. Dieselben müssen ihre gesetzliche Dienstzeit schon zurück gelegt haben, oder doch schon im laufenden Jahre ihre Entlassung ansprechen können; es können nur dann ausgediente Ausländer angenommen werden, wenn sie vermöge ihrer Conduite verläßlich und vertraut sind, was die Regimenter in der Eingabe anzumerken haben.

Die Stellung der Ausländer für inländische Entlassungswerber findet nicht Statt.
Hfkd. am 9. Sept. 807. D 3645.
» » 10. März 807. D 1119.
» » 5. März 808. O 641.
» » 13. März 808. O 677.
» » 9. März 812. U 116.

§. 15809.

Wenn Leute zu einer Linien-Truppe gestellt werden, so sind solche, wenn das Offert nicht auf einen Dritten, sondern unmittelbar auf ihre Rechnung fällt, und sie nicht ex officio gestellt worden sind, als widerrechtlich gestellt zu entlassen.

Was zu beobachten ist, wenn Leute zur Linien-Truppe gestellt werden, und die Offerte nicht auf einen Dritten, sondern unmittelbar auf ihre Rechnung fällt.
Hfkd. am 11. Aug. 814. R 3567.

§. 15810.

Wenn Entlassungswerber gegen Offerte ausgediente Veteranen statt ihrer stellen oder reengagiren wollen, so ist dem dießfälligen Gesuche jedes Mahl das Nationale des betreffenden Veteranen mit der Äußerung beyzulegen, wie lange derselbe in physischer Hinsicht noch Diensttauglichkeit erwarten lasse.

Was zu beobachten ist, wenn Entlassungswerber gegen Offerte Veteranen statt ihrer stellen.
Hfkd. am 21. März 812.

§. 15811.

Auf die Entlassungsgesuche der Artilleristen gegen Offerte hat das General-Commando keinen Einfluß zu nehmen, mit Ausnahme jener im Concertations-Wege, sondern solche sind der Entscheidung des k. k. Artillerie-Hauptzeugamtes vorbehalten.

Wer die Entlassungsgesuche der Artilleristen zu entscheiden hat.
Hfkd. am 10. Jul. 811. R 2945.
» » 19. März 818. R 1127.

§. 15812.

Für Entlassungswerber von der Artillerie können Leute reengagirt werden, welche binnen 2 Jahren vor der Zeit der Reengagirung ihre Entlassung zu verlangen berechtiget gewesen wären. Falls derley Leute nicht aufgebracht werden sollten, können auch unconscribirte Inländer, welche noch nicht gedienet haben, aber zur Artillerie vollkommen geeignet sind, für Entlassungswerber engagirt werden.

Dagegen kann die Engagirung der conscribirten Unterthanen für derley Entlassungswerber nicht Statt finden; denn der Umstand, daß die Artillerie freye Werbung der conscribirten Unterthanen hat, ändert hier nichts in der Sache.

Welche Leute für Entlassungswerber bey der Artillerie reengagirt werden können.
Hfkd. am 19. Jän. 812. R 309.

Wenn nähmlich ein conscribirter Unterthan für die Artillerie geworben wird, so wächst dem Wehrstande ein Mann zu, den das Land ohnehin zu ersetzen gehabt hätte, und der Bedarf der Recruten ist in Zukunft hierdurch vermindert.

Wenn hingegen ein conscribirter Unterthan für einen Entlassungswerber gegen Offerte engagirt wird, so würde dem Lande ein Mann entgehen, ohne daß der Recruten-Bedarf gemindert würde, da für diesen Engagirten ein bereits verpflichteter Mann seine Entlassung erhielte.

§. 15813.

Wann ausgediente Artilleristen entlassen werden können.
Hfb. am 19. Jän. 811. K 810.

Ausgediente Artilleristen können nur dann entlassen werden, wenn der Entlassungswerber bey der Provincial-Beschäftigung nach kreisämtlicher Bestätigung nothwendig ist. Ferner: wenn derselbe eine permanente Versorgung erhalten kann, und endlich, wenn der Mann Gebrechen halber ohnehin keine lange Dienstzeit mehr verspricht.

§. 15814.

Was bey Entlassung der einen k. k. Civil-Dienst erlangenden Halb-Invaliden zu beobachten ist.
Hfb. am 10. Sep. 784.

Bey Entlassung der einen k. k. Civil-Dienst erlangenden halbinvaliden Unter-Officiere sind die Defecte durch das Superarbitrium zu bestätigen; dann ist mit dem Anstellungs-Decrete oder Attestate der betreffenden Stelle zu erweisen, zu was für einer Civil-Versorgung der Entlassungswerber gelange.

§. 15815.

Außer den halbinvaliden Unter-Officieren können alle Individuen, welche wirkliche Staatsdienste erhalten, entlassen werden.
Hfb. am 11. Feb. 807. D 224.
„ „ 19. März 809 O 495.
„ „ 19. Feb. 811. K 796.
„ „ 19. März 818. K 1107.

Es können außer den halbinvaliden Unter-Officieren alle jene Individuen, welche wirkliche Staatsdienste erhalten, vom Militär entlassen werden, jedoch muß die Erhaltung des Staatsdienstes legal erwiesen seyn. Dieses bezieht sich aber nur auf solche Staatsbedienstungen, welche denjenigen, der solche bekleidet, zum wirklichen Beamten eignen. Im Falle dieselben die ihnen zu Theil gewordene Civil-Anstellung entweder freywillig zurück stellen, oder eigenmächtig verlassen, oder verschiedener Vergehungen wegen vom Dienste entlassen werden müssen, wird ein solcher Mann vom Militär wieder in Empfang genommen.

§. 15816.

Was bey Entlassung der Real-Invaliden vor der Musterung zu beobachten ist;

Wenn besondere Umstände die Entlassung eines oder des anderen Real-Invaliden vor der Musterung nothwendig machen, so ist die vom Regimente und rücksichtlich Campagnie- oder Escadrons-Commandanten, dann vom Regiments-Arzte, vom Brigadiere und Respicirenden gefertigte Superarbitrirungs-Liste, worin die Gattung und die Zeit des zugestoßenen Gebrechens, dann die Conduite genau zu bemerken ist, zuzulegen, und zugleich anzuzeigen, ob der Mann die Invaliden-Versorgung zu erhalten wünschet, und auch derselben würdig sey, oder ob der Mann seine Entlassung gegen die erhaltende Abfertigung erlangen wolle, und ob auf solchen Fall der Ausländer sich in seine Heimath zu begeben, oder in den diesseitigen Landen, und wo er eigentlich sich niederzulassen gedenke, auch daselbst vermöge des producirenden Attestates der betreffenden Obrigkeit sich zu erhalten im Stande sey; dann ob der Inländer zu Hause oder wo hinlängliche Nahrung finde, welches gleich mit seinem Attestate der betreffenden Ortsobrigkeit zu beweisen ist.

§. 15817.

wie die Liste dem General-Commando bey Abschaffung der untauglichen Revertenten oder eingebrachten Deserteure einzureichen ist;

Bey Abschaffung der untauglichen Revertenten oder eingebrachten Deserteure, dann aus der Kriegsgefangenschaft zurück gelangten Leute ist hierüber ebenfalls dem General-Commando die Superarbitrirungs-Liste einzuschicken, worin die Charge, der Nahme, das Nationale, das Alter, die Zeit und Art, wie und wo er sich den Lebensunterhalt verschafft hat, dann die Gattung des Gebrechens anzuführen ist. Diese Superarbitrirungs-Liste ist von dem Regiments-Commandanten, Regiments-Arzte, Brigadier und dem respicirenden feldkriegscommissariatischen Beamten zu fertigen, und darin zugleich anzuzeigen, wohin ein derley Mann zu verschaffen sey.

§. 15818.

Ueber die als untauglich abzuschaffenden Recruten sind ebenfalls die von dem Regiments-Commandanten, Regiments-Ärzte, Brigadiere und kriegscommissariatischen Beamten gefertigten Superarbitrirungs-Listen, worin der Nahme, das Nationale, das Alter, der Tag, die Art und der Ort der Engagirung des betreffenden Recruten, das Regiment, die Charge, der Nahme des Werb- und Uebernahms-Officiers, der Nahme und das Regiment des visitirenden Arztes, dann die Charge und der Nahme des commissariatischen Beamten, welcher ihn assentirt hat, endlich die Gattung und die Zeit, dann die Art des zugestoßenen Gebrechens aufzuführen ist, an das General-Commando einzubegleiten, und zugleich dieser Vorstellung das Pare der Assent-Liste und der commissariatisch gefertigten Berechnung über die dieser Recruten halber aufgelaufenen Werb-, Verpflegs- und sonstigen Unkosten zuzulegen.

wie die Liste über die als untauglich abzuschaffenden Recruten zu verfassen ist;

§. 15819.

So weit Leute die Entlassung verlangen, die von Regimentern abwesend sind, müssen derley Gesuche allemahl dem betreffenden Regimente zur gutächtlichen Berichterstattung und Einreichung der vorgeschriebenen Eingabe zugestellt werden.

von Leuten, die von Regimentern abwesend sind, und die Entlassung verlangen, müssen derley Gesuche dem betreffenden Regimente zugestellt werden;

§. 15820.

Wenn ein aus einem unconscribirten Erblande gebürtiger Inländer von einem deutschen Infanterie- oder Cavallerie-Regimente, von der Artillerie, von den Sappeurs-, Mineurs-, Pontoniers-Corps gegen Stellung eines anderen Mannes entlassen wird, so hat er nach Maßgabe der in den Beylagen Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Bedingnisse den für sich zu stellenden Mann zu demjenigen Regimente, von welchem der Entlassungswerber ist, zu stellen.

was zu beobachten ist, wenn ein unconscribirter Inländer entlassen wird.
Hkrb. am 20. Sep. 780.
Beyl. Nr. 1 und 2.

§. 15821.

Ein obligater Mann, wenn er in einen geistlichen Orden tritt, kann gegen Erlag von 200 fl. entlassen werden; damit aber die Aufnahme in einen geistlichen Orden nicht bloß zum Vorwande dienet, die Entlassung zu erhalten, so ist in derley Fällen der Abschied erst dann auszufertigen, wenn der Mann die Profeß abgelegt hat.

Wie ein obligater Mann, wenn er in einen geistlichen Orden tritt, zu entlassen ist.
Hkrb. am 20. Sep. 780.
» » 4. Jan. 811. R. 90.

§. 15822.

Wenn ein unter einem falschen Nahmen engagirter Recrut in dem Orden, aus welchem er entwichen ist, bereits die höheren Weihen erhalten und die Profeß abgelegt hat, so muß derselbe an seinen Orden zurück gestellt werden, und im Falle das Unvermögen den Ersatz der auf dergleichen Leute an Handgeld, Montur und Verpflegung verwendeten Kosten nicht gestattet, kann auch über diesen Umstand hinaus gegangen werden.

Was zu beobachten ist, wenn engagirte Recruten aus einem Orden entwichen sind.
Hkrb. am 13. Apr. 794.
» » 8. Dec. 799.

§. 15823.

Außer diesem Falle ist die Entlassung gegen einen Gelderlag verbothen; auch ist es nicht erlaubt, einen neu Angeworbenen, wenn er auch noch nicht in den Monath-Acten im Zuwachse erscheinet, oder sonstige Leute, außer den im §. 15818 angeführten untauglichen Recruten, gegen Ersatz der Unkosten oder des Genusses los zu lassen. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann jedoch bey dem einen oder anderen gegen Lösegeld vorkommenden Entlassungsgesuche die Anfrage an den Hofkriegsrath gestellt werden.

Entlassungen gegen einen Gelderlag sind verbothen;

§. 15824.

Nach der Regel ist nur Ein Mann zu stellen. Wenn aber mehrere Leute angetragen werden, so kann das Erbiethen bey Ausländern angenommen werden.

wie viele Leute gestellt werden können;

15825.

Die Stellung mehrerer Leute findet nur bey Ausländer-Entlassungswerbern Statt, und es haben die Inländer-Entlassungswerber in keinem Falle mehr, als Einen Mann, beyzustellen.

die Inländer-Entlassungswerber haben nur einen Mann zu stellen;

§. 15826.

wobey die Leute, welche für die von Garnisons-Bataillonen und Cordons-Abtheilungen zu Entlassenden gestellt werden, zu stellen sind;

Anstatt der von den Garnisons-Bataillonen und von den Cordons-Abtheilungen entlassen werdenden Leute müssen die nach Maßgabe der in den Beylagen Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Bedingnisse zu stellenden Leute unter das nächste Infanterie-Regiment zu stehen kommen.

§. 15827.

Spiel- und Zimmerleute, Privat-Diener, obligate Fourierschützen und Primo-Planisten haben Leute unter das Feuergewehr zu stellen;

Spiel- und Zimmerleute, dann Privat-Diener oder obligate Fourierschützen und derley Primo-Planisten haben Leute unter das Feuergewehr zu stellen.

§. 15828.

Deserteurs einer anderen Macht dürfen nicht angenommen werden;

Außer der bereits vorgeschriebenen Eigenschaft und der vollkommenen Diensttauglichkeit der statt Anderer gestellt werdenden Leute darf bey keinem Cavallerie-Regimente, oder bey keiner Militär-Gattung statt des davon abgehenden Entlassungswerbers ein fremder Deserteur gestellt werden. Der statt eines anderen zu einem Husaren-Regimente gestellt werdende Mann soll kein Ausländer oder Vagabund, sondern ein aus Ungarn gebürtiger und zur Beurlaubung qualificirter Mann seyn.

§. 15829.

was zu beobachten ist, wenn Dominien rc. Leute unter das Militär stellen, die mit solchen Gebrechen behaftet sind, welche bey der Assentirung nicht gesehen werden können;

Sollte ein Dominium, eine Stadt, Obrigkeit oder eine sonstige stellende Partey Leute unter das Militär stellen, die mit solchen Gebrechen behaftet sind, welche bey der Assentirung und chirurgischen Visitation, wie es z. B. mit der fallenden Sucht oder anderen innerlichen Krankheiten geschehen kann, zu entdecken nicht möglich ist, und welche die Obrigkeiten, oder ihre Beamten, oder sonst stellenden Parteyen geflissentlich verschwiegen haben, so ist die betreffende Obrigkeit für derley wieder zu entlassende untaugliche Leute, nebst dem Handgelde und den Monturs-Kosten, auch jene des Brotes, der Löhnung und des Schlafkreuzers dem Aerarium zu ersetzen, außer dem aber für jeden solchen untauglichen einen anderen tauglichen Mann zu stellen schuldig, und die Regimenter müssen den Bedacht nehmen, daß alle dergleichen untaugliche Leute nach ihrer Entlassung, besonders wenn solche nicht in dem nähmlichen Bezirke, wo sie gebürtig sind, sondern in entfernten Gegenden vor sich gehet, einverständlich mit dem Politicum in ihre Geburtsörter zurück verschaffet werden.

§. 15830.

was zu beobachten ist, wenn der Stellende den Inländer für einen Ausländer oder dieser für einen Inländer sich fälschlich angibt;

Wenn ferner der Stellende den Inländer für einen Ausländer, oder dieser für einen Inländer sich fälschlich angäbe, so müßte der daran Schuldtragende ebenfalls den Dienst entschädigen, jedoch ist das Dominium nicht schuldig, den Ersatz der einem gestellten, gleich darauf aber gegen Stellung eines anderen Mannes zurück verlangten Recruten abgereichten Verpflegung zu leisten, wenn es wegen des Nahrungsstandes oder anderer Civil-Ursachen, und mit Beobachtung desjenigen geschah, was bey der Stellung eines Recruten vorgeschrieben ist.

§. 15831.

das Militär hat wahrzunehmen, ob die aus Rücksicht des Nahrungsstandes oder anderer Civil-Ursachen halber entlassenen Leute dazu benutzet werden.
Hfkd. am 10. Sep. 782.

Das Militär hat wahrzunehmen, ob die aus Rücksicht des Nahrungsstandes oder anderer Civil-Ursachen halber entlassenen Leute wirklich dazu benutzt werden, indem dieselben widrigen Falls ohne Weiteres wieder zum Militär zu übernehmen wären, in so weit sie dazu diensttauglich befunden werden.

Würde ein Magistratual- oder anderer obrigkeitlicher Beamter überwiesen werden können, durch ein unwahrhaftes Zeugniß einen Soldaten von der Militär-Pflicht los gemacht zu haben, so hat derselbe für einen solchen Mann einen unconscribirten Ausländer nebst dem Erlage des doppelten Monturs-Geldes zu stellen.

§. 15832.

Was bey Entlassung der Ausländer zu beobachten ist.
Hfkrsam 10. Sep. 783.
" " 18. Apr. 800.
" " 27. März 8 "
" " 19. März 8.8.

Die Entlassung der Ausländer hat das General-Commando gegen Erlag des vorgeschriebenen Pauschales zu entscheiden, wobey zur Richtschnur zu dienen hat, daß in der Regel, besondere Fälle ausgenommen, jene Ausländer-Capitulanten, welche noch nicht die Hälfte

ihrer Dienstzeit erfüllt, das doppelte, jene aber, welche ihre halbe Dienstzeit schon vollstreckt haben, oder noch länger dienen, das einfache Entlassungs-Pauschale erlegen sollen.

§. 15833.

Die Entlassung der Ausländer-Capitulanten kann nur, wie bereits im §. 15747 gesagt worden ist, bey der nächsten Musterung, nach vollendeter Capitulations-Zeit, und in Ermangelung einer Musterung bey der statt der Musterung eintretenden Revision Statt haben, und es haben dieselben bis dahin fortzudienen.

Was zu beobachten ist, wenn es sich um die Entlassung eines realinvaliden Ausländers handelt;

Die Entlassung der Inländer wird jedes Mahl ins Besondere ausdrücklich angeordnet.

§. 15834.

So oft es um die Entlassung eines realinvaliden Ausländers in das Ausland entweder unmittelbar bey einem Regimente, oder erst bey dem Invaliden-Hause zu thun ist, muß ein solcher Mann, damit er bis an die Gränze keinem Mangel an Nahrung ausgesetzt ist, und keinen Anlaß zum Betteln haben könne, einem gelegenheitlichen Mannschafts-Transporte einverleibet, und mit diesem so nahe als möglich gegen die Gränze des Auslandes gebracht, mithin bis dorthin auch regelmäßig verpflegt werden.

was zu beobachten ist, wenn es sich um die Entlassung eines realinvaliden Ausländers in das Ausland handelt.
Hfrh. am 16. Aug. 8.9. D 3366.

Erst zunächst an der Gränze, und nicht früher, dort nähmlich, wo ein Feld-Kriegs-Commissär, oder ein Auditor, oder ein Militär-Verpflegsbeamter seinen Dienstort hat, kann ihm, nebst der weiteren Verpflegung, bis an die nächste Gränze auch das Dienst-Gratiale oder dessen Surrogat, oder das Viaticum, je nachdem ihm eines oder das andere gebührt, verabfolgt werden.

§. 15835.

Bey Entlassung der Juden gegen Stellung eines anderen Mannes ist bey Untersuchung über die Nothwendigkeit derselben bey dem Nahrungsstande vom Politicum und Militär mit desto mehrerer Genauigkeit vorzugehen, weil die Gattung der Geschäfte, welche meistens von den Juden betrieben werden, selten mit einer auf den Rural- oder Industrial-Stand einen bedeutenden Einfluß nehmenden Nothwendigkeit verbunden ist, und weil dieses Volk alle Mittel hervor sucht, um sich dem Militär-Stande, vor welchem es bekanntlich einen großen Abscheu hat, zu entziehen.

Was bey Entlassung der Juden zu beobachten ist.
Hfrh. am 31. Dec. 798. D 8500.

§. 15836.

Wenn ein auf lebenslang engagirter Mann in der Folge entlassen wird, so muß er, so wie es bey allen Entlassungen gegen Offerte der Fall ist, das Monturs-Geld erlegen, und einen anderen Mann ebenfalls auf lebenslang stellen. Von dem empfangenen Handgelde hat ein solcher Mann nichts zurück zu ersetzen.

Wie Leute, welche sich zur Artillerie auf lebenslang haben anwerben lassen, rücksichtlich des erhaltenen Handgeldes in Entlassungsfällen zu behandeln sind.
Hfrh. am 30. Dec. 810.

Anders verhält sich die Sache, wenn ein auf lebenslang zur Artillerie engagirter Mann im Concertations-Wege entlassen wird, wo von der Obrigkeit ohne alles Zuthun des Entlassenen ein anderer Mann, jedoch nur auf die gesetzliche Dienstzeit, und nicht zur Artillerie, sondern zum Werbbezirks-Regimente gestellt wird.

In einem solche Falle hat der zu Entlassende jene Bedingung, unter welcher allein ihm das höhere Handgeld erfolgt worden ist, nicht erfüllt. Derselbe hat daher das empfangene Handgeld auf folgende Art wieder zurück zu erstatten, wenn nähmlich:

a) Der zu Entlassende noch nicht über die gesetzliche Dienstzeit von 14 Jahren gedient hat, so hat er das empfangene ganze Handgeld, mit alleiniger Ausnahme von 3 fl., welche jedem Recruten erfolgt werden, wieder zu erstatten.

b) Wenn der zu Entlassende über die gesetzliche Dienstzeit von 14 Jahren gedient hat, so ist er in Hinsicht des zu vergütenden Handgeldes so zu behandeln, als wenn er ursprünglich vom Lande gestellt worden wäre, und dann nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit sich reengagirt hätte. Einem Artilleristen, welcher z. B. nach 17 Dienstjahren im Concertations-Wege entlassen wird, wären daher für die länger gedienten 3 Jahre zu gute zu rechnen:

1stens: Die jedem ständischen Recruten zu erfolgenden 3 fl.

ztens: Der Betrag des Reengagirungs-Geldes, welches für jene Jahre ausfällt, die der Mann über die gesetzliche Dienstzeit erstreckt hat. Den Ueberrest des empfangenen Handgeldes hat der Entlassende zurück zu ersetzen.

§. 15837.

Behandlung der reengagirten Leute rücksichtlich des empfangenen Reengagirungs-Geldes in Entlassungsfällen.
Hfrh. am 28. März 809, G 787.
" " 30. Dec. 810.

Wenn Leute, welche sich reengagirt haben, in der Folge entlassen werden, sind dieselben, wenn die Reengagirung nur auf bestimmte Jahre geschah, in Rücksicht der Zurückzahlung des Reengagirungs-Geldes und sonst auf folgende Art zu behandeln.

a) Wenn ein auf lebenslang reengagirter Mann, nach zurück gelegter gesetzlicher oder contractmäßiger Capitulations-Zeit entlassen wird, so hat derselbe einen anderen Mann ebenfalls auf lebenslang zu stellen, und das Monturs-Geld zu erlegen, dagegen hat aber eine Zurückzahlung des erhaltenen Reengagirungs-Geldes nicht Statt.

b) Wenn dagegen ein Mann vor Ablauf der gesetzlichen oder contractmäßigen Capitulations-Zeit sich reengagiren läßt, und dann gegen Offerte entlassen wird, ehe er noch auf die Reengagirungs-Zeit zu dienen angefangen hat, so muß das empfangene Reengagirungs-Geld ganz zurück bezahlt werden, da in einem solchen Falle durch die Stellung eines anderen Mannes den Bedingungen der Reengagirung nicht entsprochen wird.

c) Wird dagegen ein auf beständig reengagirter Mann nach Ablauf der ersten Capitulations-Zeit im Concertations-Wege entlassen, so ist ein solcher Mann berechtiget, von dem empfangenen Reengagirungs-Gelde so viel zurück zu behalten, als bey zeitlichen Reengagirungen an gesetzlichem Reengagirungs-Gelde für diejenige Zeit entfällt, die ein solcher Mann über seine erste Capitulations-Zeit gedient hat.

§. 15838.

Wie die Unter-Officiere, welche sich für einen Entlassungswerber reengagiren lassen, zu behandeln sind;

Ein Unter-Officier, welcher sich statt eines Entlassungswerbers reengagiren läßt, ist nur als Gemeiner zu assentiren, jedoch kann er nach dem Ermessen und Gutbefinden des Regiments, in so fern dadurch keine supernumeräre Chargen vorhanden sind, oder entstehen, wieder zu seiner vorigen Charge befördert werden; sind aber supernumeräre Chargen vorhanden, so soll die Bewilligung zur Wiedereinsetzung eines solchen Unter-Officiers in seine vorige Charge, mit Anführung der zureichenden Motive beym Hofkriegsrathe nachgesucht, und auf die Beybelassung der für Entlassungswerber sich reengagirenden Corporale, die zugleich die Eigenschaften für einen geschickten Feldwebel besitzen, worüber sich die Regimenter jedes Mahl zu erklären haben, angetragen werden.

§. 15839.

Daß die für die Entlassungswerber zu reengagirenden Leute müssen ihre gesetzliche Dienstzeit schon zurück gelegt haben.
Hfrh. am 20. Sep. 782.

Die sich für Entlassungswerber reengagirenden Leute müssen ihre gesetzliche Dienstzeit schon ganz zurück gelegt haben, oder doch schon im laufenden Jahre ihre Entlassung ansprechen können. Sie müssen sich auf die ganze gesetzliche Capitulations-Zeit, wie sie für die betreffende Truppengattung vorgeschrieben ist, auf's neue verpflichten, und hiezu die vollkommene Tauglichkeit haben.

§. 15840.

Wie der Ersatz für einen entlassenen Jäger zu leisten ist.
Hfrh. am 11. Oct. 810, R 8916.

Der Ersatz für einen von einem Jäger-Bataillon entlassenen Mann ist nicht zum Werbbezirks-Regimente, sondern zum Jäger-Bataillone zu leisten, weil nicht jeder Infanterist zum Jägerdienste gleich tauglich ist, und die Ersatzleistung zum betreffenden Werbbezirks-Regimente für Leute von den Jägern und sonstigen Extra-Corps nur bey Entlassungen im Concertations-Wege Statt findet.

Der Ersatzmann hat von dem Entlassungswerber selbst das Reengagirungs-Geld auf die Hand zu erhalten, und es unter Mitfertigung des respicirenden kriegscommissariatischen Beamten zu quittiren.

§. 15841.

Wie die Entlassung der Landwehrmänner zu geschehen hat.
Hfrh. am 20. May 811, R 2298.
" " 9. Jun. 808, R 2643.

Die Entlassung jener Landwehrmänner, sowohl der ersten, als zweyten, in das Feld gerückten Landwehr-Bataillone, welche das 45. Lebensjahr vollstreckt haben, hat bis nach

ihrer Rückkehr aus dem Felde in Suspenso zu verbleiben; sie hat aber bey den zweyten Landwehr-Bataillonen, so lange solche nicht in das Feld marschiren, bey solchen Leuten, welche das 45. Lebensjahr zurück gelegt haben, auch während eines Krieges Statt zu finden.

In den Fällen, wovon einem Landwehrmanne wegen vorhabender Uebersiedelung in eine andere Provinz die Entlassung von der Landwehre angesucht wird, darf sie nicht eher Statt finden, als bis der Entlassungswerber die Uebersiedelung in eine andere Provinz im vorgeschriebenen Wege angesucht, und hierzu die Bewilligung erhalten hat.

§. 15842.

Diejenigen Leute, welche von der Infanterie wider ihren Willen zu anderen Truppengattungen übersetzt wurden, sind nach ihrer ursprünglichen kürzeren Capitulation zu entlassen.
Hfth. am 14. Nov. 816.
» » 7. Dec. 816.
» » 27. März 817.

Wenn von der Infanterie zur Artillerie, Cavallerie, zum Mineurs-, Sappeurs-, Pioniers- und Pontoniers-Corps Leute wider ihren Willen übersetzt werden, so haben diese nach Vollstreckung ihrer kürzeren ursprünglichen Capitulation Anspruch auf ihre Entlassung, welche ihnen, im Falle sie sich nicht reengagiren wollen, ohne Weiters zu ertheilen ist.

§. 15843.

Was bey Entlassungsgesuchen der Monturs-Militzer zu beobachten ist.
Hfth. am 20. Oct. 807. N. 334 und 3434.

Wenn Entlassungsgesuche der Monturs-Militzer bey der Monturs-Commission vorkommen, so sind sie durch die General-Commanden der hofkriegsräthlichen Entscheidung zu unterlegen, indem zur richtigen Beurtheilung der Entbehrlichkeit eines Militär-Professionisten die Kenntniß der Standes- und Manipulations-Verhältnisse aller Monturs-Commissionen nothwendig ist.

§. 15844.

Was bey ausgedienter Capitulations-Zeit des Verpflegsbäcker-Handwerks-Personals zu beobachten ist;

Das Verpflegsbäcker-Handwerks-Personal, welches eine Capitulations-Zeit ausgedient hat, und sich bey der commissariatischen Revision oder Musterung um die Entlassung meldet, darf nicht gleich entlassen werden, bevor nicht der mit Ende des Militär-Jahres eingeleitete Ersatz wirklich erfolgt ist, um nicht durch die Entlassung der unersetzten Individuen in den Verpflegs-Manipulations-Arbeiten, wofür sie im Stande erhalten werden, eine Stockung zu verursachen.

§. 15845.

was bey Entlassung der gemeinen Verpflegsbäcker zu beobachten ist.
Hfth. am 14. Feb. 803. A 881.
» » 8. Oct. 819. A 5407.

In Fällen, wo die Entlassung der gemeinen Verpflegsbäcker, des Dienstes unbeschadet, thunlich ist, und auch wegen erheblicher Umstände zu bewilligen nothwendig wird, ist es eben nicht nöthig, daß über das Geschehene eine besondere Anzeige an den Hofkriegsrath erstattet, und die von solchen Individuen eingehobenen Reverse einbefördert werden; denn die in Abgang Gekommenen haben ohnehin im monathlichen, an den Hofkriegsrath einzusendenden gewöhnlichen Bäckerstandes-Ausweise zu erscheinen, und die Verzichts-Reverse sind den an die Hofkriegsbuchhaltung eingeschickt werdenden Bäckerstandes-Ausweisen zuzulegen.

§. 15846.

Was den entlassen werdenden Leuten an Monturs-Sorten beyzubelassen ist;

Die Entlassenen nehmen unter Zurücklassung der Lederwerks- und Rüstungs-Sorten folgende Monturs-Stücke mit sich:

Bey der Infanterie: 1 Röckel, 1 Leibel, 1 Tuchhose, 2 Gattien, 2 Hemden, 1 Paar Kamaschen, 1 Paar Schuhe, 1 Halsbinde sammt Schnalle, 1 Holzmütze, und so nach Verhältniß auch bey der Artillerie, bey den Mineurs und Sappeurs.

Bey der deutschen Cavallerie: 1 Röckel, 1 Leibel, 1 Tuchhose, 2 Gattien, 2 Hemden, 1 Paar Schuhe, 1 Halsbinde sammt Schnalle, die Fouragier-Mütze.

Bey den Husaren: 1 Dollman, 1 Tuchhose, 2 Gattien, 2 Hemden, 1 Kittel, 1 Paar Csismen, 1 Halsflor und 1 Fouragier-Mütze.

Bey den Uhlanen: 1 Kurtka, 1 Leibel, 1 Tuchhose, 2 Gattien, 2 Hemden, 1 Paar Stiefel, 1 Halsflor und 1 Fouragier-Mütze.

§. 15847.

was der auf eine Wirthschaft gelangende Mann an Monturs-Sorten mitbekommt.
Hfth. am 20. Dec. 790.

Der auf eine Wirthschaft in conscribirten Landen gelangende Mann bekommt so viel Montur mit, daß er in seinen Ansiedelungsort vollständig gelangen kann, die übrige Mon-

tur und Rüstung läßt er zurück, und wird der statt seiner vom Dominium Gestellte mit altbrauchbarer Montur versehen.

§. 15848.

Den entlassen werdenden Leuten muß die Montur im brauchbaren Stande mitgegeben werden.
Hfkh. am 20. Sep. 780.
„ „ 18. Jan. 808.

Bey den Leuten, welche in das Ausland mit Abschied entlassen werden, ist immer die Vorsicht zu brauchen, daß sie nicht etwa mit schlechter Montur dahin abgeschickt werden, weil dieses einen üblen Eindruck für den kaiserlich österreichischen Dienst machen würde.

Ueberhaupt muß den entlassen werdenden Leuten die oben bemessene Montur in brauchbarem Stande mitgegeben werden, worauf die Brigadiere und Kriegs-Commissäre zu sehen und strenge zu halten haben.

§. 15849.

Wie das Montur-Geld für von Entlassungswerbern gestellt werdende Leute erlegt werden muß.
Hfkh. am 20. Sep. 780.
„ „ 16. Aug. 818. E 1613.
„ „ 4. Jun. 819. E 1888.

Für die anstatt der Entlassungswerber gestellt werdenden Leute ist in jenen Fällen, wo das Monturs-Geld zu erlegen ist, dieses nach der jeweiligen bestehenden Monturs-Taxe zu berechnen, oder nach dem Ausmaße abzunehmen, das vom Hofkriegsrathe jeweilig bestimmt wird, und dermahl folgender Maßen fest gesetzt.

Verzeichniß

der nach dem Verhältnisse der dermahligen Monturs-Materialien und Macherlohnspreise von den k. k. ordinären Cadetten und von der gegen Stellung anderer Leute entlassen werdenden Mannschaft zu erlegenden Monturs- und Rüstungs-Ersatzgelder.

Gattung der Truppen.		Charge, nach welcher der ausgemittelte Monturs- und Rüstungs-Ersatzbetrag zu erlegen ist, nähmlich für einen		Betrag in Einlösungsscheinen fl.	kr.
Deutsche und italiänische	Grenadier-Bataillone	Unt.-Officiere		103	43
		Gemeine		105	25
Ungarische		Unt.-Officiere		104	38
		Gemeine		105	53
Deutsche und italiänische	Infanterie-Regimenter	Unt.-Officiere	Bemerkung. Der hier ausgesetzte Monturs-Ersatzbetrag eines deutschen Füsiliers hat auch für einen Cordonisten, dann einen deutsch gekleideten Mann der Garnison Bataillone, so wie auch jene des ungarischen Füsiliers für einen ungarisch-gekleideten Mann derselben zu dienen	83	27
		Gemeine		79	40
Ungarische		Unt.-Officiere		83	56
		Gemeine		79	40
Jäger.	Regiment und Bataillone	Unt.-Officiere		84	34
		Gemeine		86	1
Kürassier.	Regiment	Unt.-Officiere		219	58
		Gemeine		220	1
Dragoner.	Regiment	Unt.-Officiere	Auch für die Beschäl und Remontirungs-Departements und Militär-Gestüte in den deutschen Erblanden, in Italien, Galizien, der Bukowina und in Siebenburgen.	217	13
		Gemeine		219	19
Chevauxlegers.	Regiment grün	Unt.-Officiere		208	34
		Gemeine		208	38
	Regiment weiß	Unt.-Officiere		205	4
		Gemeine		207	7
Husaren.	Regiment	Unt.-Officiere	Auch für das Militär-Gestüt zu Mezöhegyes und Babolna.	220	57
		Gemeine		220	22
Uhlanen.	Regiment	Unt.-Officiere		205	59
		Gemeine		209	19
Fuhrwesens.	Corps	Unt.-Officiere	Auch für das Pack-Personal.	117	40
		Gemeine		97	40
		Professionisten		99	35
Mineurs.	Corps	Unt.-Officiere		93	58
		Gemeine		92	5
Sappeurs.	Corps	Unt.-Officiere		98	1
		Gemeine		96	8
Pioniers.	Corps	Unt.-Officiere		91	33
		Gemeine		95	20
Pontoniers.	Bataillon	Unt.-Officiere		98	37
		Gemeine		96	27
Feld- und Garnisons-Artillerie		Unt.-Officiere		87	42
		Gemeine		114	19
Feldzeugamt		Professionisten		95	38
Bombardier- und Feuerwerks-Corps		Unt.-Officiere		90	21
		Gemeine		114	41
Die k. k. Marine.	Infanterie.	Unt.-Officiere		94	51
		Gemeine		88	14
	Artillerie-Handwerker und Feuerlösch-Compagnie	Unt.-Officiere		86	26
		Gemeine		93	11
Matrosen-Kanonier.	Corps	Unt.-Officiere		97	10
		Gemeine		91	52
Monturs-Commission		Unt.-Officiere		72	3
		Gemeine		72	34
		Professionisten		51	11

In jenen Ländern, wo Metallgeld cursirt, und das Monturs-Geld daher auch in dieser Münzgattung bezahlt werden muß, ist von dem obigen Ausmaße immer die Hälfte abzurechnen.

Die Einlage für die erste Monturs-Anschaffung ist von nun an bey einem Gendarme zu Pferde auf 163 fl. 35 kr. und bey einem zu Fuß auf 77 fl. 18 kr. fest gesetzt.

§. 15850.

Bey derley Entlassungen muß der ganze Betrag für Montur und Rüstung dem Aerarium geleistet werden. Hfkb. am 22. Oct. 808. E 3360.

Es muß überhaupt bey allen derley Entlassungen der ganze Betrag für Montur und Rüstung, und bey der Cavallerie auch für die Pferderüstung, dem Aerorium geleistet werden.

§. 15851.

Wie das Monturs-Geld für einen Mann vom Cordon oder von einem Garnisons-Bataillone zu erlegen ist;

Wenn ein Mann vom Cordon oder von einem Garnisons-Bataillone das Monturs-Geld zu erlegen hat, so ist es nach dem Ausmaße der Infanterie abzunehmen, doch mit der Rücksicht, ob der Entlassungswerber deutsch oder ungarisch gekleidet ist.

§. 15852.

wohin das Monturs-Geld abzuführen ist;

Das Monturs-Geld ist zur Kriegs-Cassa abzuführen, und es wird allemahl nach dem Ausmaße des Regimentes bezahlt, wovon der Entlassene austritt.

Wenn demnach der Abgehende von der Cavallerie ist, und der Gestellte zur Infanterie kommt, muß dem betreffenden Cavallerie-Regimente das Monturs-Geld entrichtet werden.

Nur in diesem Falle, wenn der entlassene Husar einen Mann zur Infanterie stellt, wird das Infanterie-Monturs-Geld abgenommen.

Für den solcher Gestalt erlegten Geldbetrag wird dem gestellten Recruten die nöthige Montur und Rüstung vom Aerarium erfolgt.

§. 15853.

der die Entlassung erhaltene Mann verliert den Anspruch auf die Invaliden-Versorgung und auf das Dienst-Gratiale;

Jeder die Entlassung erhaltende Mann verliert dadurch den Anspruch auf die Invaliden-Versorgung, und mit Ausnahme der renuncirenden Real-Invaliden, auch auf das Dienst-Gratiale.

§. 15854.

welchem entlassenen Manne ein Abschied, gegentheilig nur ein Laufpaß gebühret. Hfkb. am 20. Sep. 781.

Jene Leute, welche vom Militär ganz austreten und durch die gute Dienstleistung das Zeugniß ihres Wohlverhaltens verdienen, werden mit Abschied entlassen; diejenigen aber, welche kein gutes Zeugniß verdienen, als die untauglich erkannten Recruten, in so weit sie das Aerarium nicht wissentlich hintergangen haben, und die von der Schanzarbeit Zurückkommenden, dann die aus der feindlichen Kriegsgefangenschaft Zurückgelangten, die beym Feinde gedient haben, wenn sie untauglich sind, sollen Laufpässe erhalten.

§. 15855.

Leute wegen übler Conduite dürfen nicht entlassen werden. Hfd. am 9. Feb. 811. II 629.

Leute bloß wegen übler Conduite dürfen nicht entlassen und denselben kein Laufpaß ertheilt werden, indem sie vielmehr durchaus zur Ausdienung ihrer Dienstzeit zu verhalten, und wegen ihrer üblen Conduite nach den bestehenden Strafvorschriften zu behandeln sind.

§. 15856.

Verbrecher, die schon unter den Händen des Henkers waren, und begnadiget wurden, können mittelst Laufpasses entlassen werden. Hfkb. am 24. Feb. 808. II 181.

Wenn ein Verbrecher begnadiget würde, der schon in den Händen des Henkers gewesen ist, so kann derselbe durch eine bloße politische Verfügung mittelst Laufpasses entlassen werden.

§. 15857.

Kein Mann kann ohne Mitwissen des respicirenden Kriegs-Commissariats entlassen werden;

Jeder Abschied und Laufpaß muß vom respicirenden kriegscommissariatischen Beamten mitgefertiget werden; es kann daher keine Entlassung ohne Mitwissen des respicirenden Kriegs-Commissariats Statt haben.

Vor der Mitfertigung des Abschiedes hat der Respicirende den Leuten, welche nicht als Real-Invaliden entlassen, mithin ohne Invaliden-Versorgung und Gratiale abgefertiget werden, wohl begreiflich zu machen, daß sie allen Anspruch auf die Invaliden-Versorgung und das Gratiale verlieren, welcher Umstand in dem Abschiede, vor der Unterschrift des commissariatischen Beamten, und in der Monath-Tabelle auszudrücken, außer dem aber von derley Leuten einen Revers auf die Invaliden-Versorgung ausstellen zu lassen nicht nöthig ist.

§. 15858.

der commissariatische Beamte muß den Mann genau ausfragen, was er an Monturs-Geld erlegt, und wie viele Leute er gestellt hat. Hfkb. am 10. Sep. 781.

Der commissariatische Beamte muß den Mann genau fragen, ob er außer der mittelst der entlassenen Verordnung anbefohlenen Stellung ein oder mehrerer Leute, und außer dem Betrage des Monturs-Geldes nicht etwa einiges Geld zu erlegen angehalten worden ist, welche unerlaubte Erpressung bey unausbleiblicher, von dem Hofkriegsrathe zu bestimmender Strafe verbothen ist.

Ausweis Nr. 1

über die Entlassungen, welche nicht eigentlich die Antretung einer Wirthschaft oder eines sonstigen Gewerbes innerhalb der Erblande zum Beweggrunde haben.

Gattung der Entlassungswerber.		Wer die Entlassung bewilliget.	Bedingnisse, die zu erfüllen sind.	Sonstige Beobachtungen.	Anmerkungen
K. K. ordinäre Cadetten.		Hofkriegsrath	Unentgeldlich		
Unobligate Regiments-Cadetten ex propriis.		Regiments-Commando	Unentgeldlich.	§. 15797.	
Prima-Planisten	unobligate	Regiments- od. Bataill.-Commandanten		§. 15756.	
	obligate, welche noch nicht Halb-Invaliden sind.	General-Commando	Gegen Stellung eines ausgedienten Inländer-Capitulanten und Erlag des einfachen Monturs-Geldes.		
Inländer-Capitulanten.	deren Zeit bey der Musterung verflossen war.	detto.	Unentgeldlich.	§. 15757.	
	deren Zeit noch nicht verflossen ist.	detto.	Gegen Stellung eines ausgedienten Inländer-Capitulanten und Erlag des einfachen Monturs-Geldes.		
Untaugliche Recruten.		detto.	Von den Schuldtragenden ist der Ersatz einzubehlen, zu welchem Behufe die Assent- und Superarbitrirungs-Liste, nebst dem Parere des Stabsarztes, erforderlich wird.	§. 15758.	
Real-Invaliden.		detto.	Unentgeldlich.	§. 15816.	
Halb-Invaliden.	Unter-Officiere und Prima-Planisten, die einen Civil-Dienst erhalten.	detto.	Unentgeldlich.	§. 15814.	
	eben so auch die, welche eine andere Versorgung erhalten.	detto.	Gegen Stellung eines ausgedienten Inländer-Capitulanten und Erlag des einfachen Monturs-Geldes.	§. 15772.	
	Gemeine Inländer.	detto.	Gegen Stellung eines Inländer-Capitulanten und Erlag des Monturs-Geldes.	§. 15805. §. 15808.	
	Gemeine Ausländer.	detto.	Gegen Erlag des doppelt bemessenen Entlassungs-Pauschales für Ausländer.	§. 15832.	
Der Real-Invalidität sich Nähernde.		detto.	Unentgeldlich.	§. 15760.	
Revertirte, attrapirte, reclamirte Deserteure, von der Schanzarbeit Entlassene, zurück gekommene Kriegsgefangene, die bey fremden Mächten Dienste genommen hatten, und nicht mehr tauglich sind.		detto.	Unentgeldlich.	§. 15760.	
Sonst ganz diensttauglich, welche die Entlassung verlangen, und nicht auf eine Wirthschaft in den k. k. Erblanden kommen.	Inländer.	detto.	Gegen Stellung eines ausgedienten Inländer-Capitulanten und Erlag des einfachen Monturs-Geldes.		
	Ausländer.	detto.	Gegen Erlag des für die Ausländer ausgemessenen Entlassungs-Pauschales.		
Monturs-Miliz.		Hofkriegsrath.	Unentgeldlich.	§. 15843.	

Ausweis Nr. 2.

über die Entlassungen, welche die Antretung einer Wirthschaft, eines Gewerbes, einer Fabrik innerhalb der Erblande zum Beweggrunde haben, oder wo die Entlassungswerber sonst dem Staate nothwendig werden, mithin innerhalb der Erblande verbleiben.

Gattung der Entlassungswerber.			Wer die Entlassung bewilligt.	Bedingnisse, die zu erfüllen sind.	Sonstige Beobachtung.	Bemerkung.
Auf eine Fabrik, Wirthschaft, ein Gewerbe innerhalb der Erblande gelangende oder sonst dem Staate nöthige Leute.	In conscribirten Erblanden.	Conscribirte Inländer	General-Commando.	Das Dominium, welchem der Entlassene zuwächst, oder wo er sich ansässig macht, hat statt desselben, ohne Rücksicht, ob der Entlassene aus diesem oder einem anderen Werbbezirke gebohren sey, einen anderen Mann aus dem Reserve-Stande abzugeben, auf dessen Platz aber sogleich wieder einen tauglichen Reserve-Mann zu ersehen. Wenn das Dominium oder die Obrigkeit keinen entbehren kann, supplirt der ganze Werbbezirk. Der Entlassungswerber muß zu Hause unentbehrlich seyn, welcher Umstand gemeinschaftlich von dem Werbbezirks-Commando mit dem Politicum erhoben, und dießfalls mit aller Genauigkeit vorgegangen seyn muß, über welche das Concertations-Protocoll jedes Mahl einzureichen ist.	§. 15766. §. 15767.	
		Inländer, der nicht die Widmung ad militiam hat, oder aus unconscribirten Provinzen gebürtig ist.	detto.	Gegen Stellung eines ausgedienten Inländer-Capitulanten und Erlag des einfachen Monturs-Geldes, es mag sich der Entlassungswerber in einem conscribirten oder unconscribirten Lande ansässig machen.		
		Ausländer.	detto.	Gegen Erlag des für Ausländer ausgemessenen doppelten Entlassungs-Pauschales.	§. 15833. §. 15832.	
	In unconscribirten Erblanden.	Conscribirte Inländer	detto.	Das Dominium, wo sich der Entlassene ansiedelt, hat einen unconscribirten Inländer ohne Bezahlung des Monturs-Geldes zu stellen; stellt das Dominium keinen Mann, so muß der Entlassene selbst einen ausgedienten Inländer-Capitulanten zu jenem Werbbezirks-Regiments stellen, und das einfache Monturs-Geld erlegen, zu welchem er gehört.	§. 15780. §. 15820.	
		Ungarn und Siebenbürger	detto.	Für wirkliche Wirthschaftsbesitzer bey einem ungarischen National-Regimente oder einzelne Söhne, die den Aeltern zur Wirthschaft nothwendig sind, darf kein anderer Mann gestellt werden, sondern das Monturs-Geld ist lediglich nach der Truppengattung, bey welcher solche Leute dienen, nebst 3 fl. Handgeld zu erlegen.	§. 15766. §. 15791.	
		Ausländer.	detto.	Gegen Erlag des für Ausländer ausgemessenen doppelten Entlassungs-Pauschales.	§. 15805. §. 15832.	

Formular A.

N. N. Regiment.

Consignation

über nachstehende Individuen, welche ihre Entlassung gegen Offerte ansuchen.

Regiment oder Corps.	Charge.	Tauf- und Zunahmen.	Geburtsort.	Geburtsland.	Maß		Alter.	Dienstjahre.	Ob er ein Capitulant sey, oder wie lange er noch zu dienen habe.	Ursache, warum die Entlassung angesucht wird.	Ob der Mann dienstauglich ist, welche körperlichen oder sittlichen Gebrechen er habe.	Bedingnisse, die er anbiethet.	» ob er solche zu erfüllen im Stande sey.	Ob dem Dienste durch die Entlassung ein Vortheil erwachse, oder ob das Regiment dagegen etwas einzuwenden hat.	Wohin der Mann abzugehen gedenket, und ob er sich seines künftigen Lebensunterhaltes halber ausgewiesen habe.
					Schuh.	Zoll.									

Sign. N. den . . 18 . .

N. N., Commandant.

F.

Von den Abschieden.

§. 15859.

Zweck des Abschiedes.
Hfkb. am 19. März 777. D 866.
» » 12. Sep. 810. K 2184.

Der Abschied ist sowohl eine Bestätigung für den Mann rücksichtlich der wirklichen Entlassung, als auch ein Zeugniß seines im Militär-Dienste an den Tag gelegten Betragens.

Es erhalten daher die Abschiede nur solche Leute, welche vom Militär ganz austreten, und durch die gute Dienstleistung das Zeugniß ihres Wohlverhaltens verdienen.

§. 15860.

Verfassung der Abschiede, und was dieselben zu enthalten haben.
Hfkb. am 12. Sep. 810. K 2184.
Form. A.

Es ist daher nothwendig, die Abschieds-Formulare für diese doppelte Bestimmung einzurichten.

Das Formular A zeigt, wie die gedruckten Rubriken nach den jedesmahligen Umständen mit Schrift ausgefüllt werden müssen.

Alles, was in dem zum bloßen Beyspiele ausgefüllten Formulare mit den so genannten durchschossenen Lettern gedruckt erscheint, muß in dem gedruckten Formulare ganz leer bleiben.

In der 1. Rubrik erscheint die Charge sammt Vor- und Zunahmen.

Die 2. Rubrik enthält den Geburtsort und das Land, welche beyden Gegenstände immer genau bezeichnet werden müssen.

Bey Ausländern ist zugleich die Regierung, unter welche sie gehören, mit anzusetzen, z. B. der k. k. öster. Corporal Johann Schwarz, gebürtig von Cöln im königl. preußischen Großherzogthume Nieder-Rhein.

In der 3. Rubrik ist das Alter,

In der 4. Rubrik die Religion,

In der 5. Rubrik der ledige oder verheirathete oder der Witwenstand auszudrücken.

In der 6. Rubrik ist die Profession oder die Kunst, die der Mann vorher getrieben hat, anzusetzen. Hat er nichts dergleichen getrieben, so sind die Worte »ohne Profession« beyzufügen.

Die 7. Rubrik enthält die Dienstzeit des Mannes, nach Jahren, Monathen und Tagen. Es muß in dieser Rubrik stets die ganze Dienstzeit des Mannes ersichtlich gemacht werden.

Hätte ein Mann früher bey einem anderen Regimente oder Corps gedient, so ist dieses vor der Dienstzeit im letzten Regimente oder Corps anzudeuten.

Die 8. Rubrik muß darthun, wie der Mann gedient hat.

Alle Rubriken, hauptsächlich jene, welche auf das Betragen des verabschiedeten Mannes Bezug nehmen, müssen nach der strengsten Gewissenhaftigkeit ausgefüllt werden.

Hat ein Mann nicht treu, redlich und tapfer gedient, so ist diese Rubrik mit einem nicht leicht zu radierenden Striche auszufüllen, so daß bloß das Wort »gedient« stehen bleibt.

Auch kann von den drey Worten treu, redlich und tapfer (wenn nicht alle drey für den verabschiedeten Mann passen) das passende Wort gewählt werden, so daß in einem Abschiede eines oder zwey, oder alle drey Worte, oder auch keines von allen, darin erscheint, je nachdem der betreffende Mann es verdient.

Hat ein Mann die goldene oder silberne Tapferkeits-Medaille oder eine andere auch ausländische Decoration erhalten, so ist dieses in der 9. Rubrik im Abschiede ausdrücklich anzumerken, und im Gegentheile ist der leere Raum so mit Strichen auszufüllen, daß nichts hinein geschrieben werden kann.

In der 10. Rubrik müssen das hofkriegsräthliche Rescript und die General-Commando-Verordnung, in deren Folge die Entlassung geschieht, ersichtlich gemacht werden.

Geschieht die Entlassung nicht auf ein hofkriegsräthliches Rescript, so ist bloß die General-Commando-Verordnung zu citiren. In dieser Rubrik muß zugleich angedeutet seyn, ob der Mann ein Inländer- oder ein Ausländer-Capitulant ist.

Die 11. Rubrik enthält die Clausel der Landwehrpflichtigkeit. Bey allen verabschiedeten Leuten, welche noch landwehrpflichtig sind, muß dieses ausdrücklich bemerkt werden.

Bey jenen Leuten, die ihrer Nationalität nach der Landwehrpflicht nicht unterliegen, als: Ausländer und die nicht conscribirten österreichischen Unterthanen, bleibt diese Clausel ganz weg, und der leere Raum wird mit Strichen ausgefüllt.

In der 12. Rubrik wird die Bestätigung der Entlassung, und, wenn es der Mann verdient, auch die Bestätigung seines Wohlverhaltens ausgedrückt. Die Worte »und zum Zeugnisse seines Wohlverhaltens« sind daher nur in dem Abschiede jener Leute zu setzen, welche dieses belobende Zeugniß verdient haben. Bey jenen, die es nicht verdienen, sind obige Worte ganz weg zu lassen, und der Raum ist auf oben erwähnte Art auszufüllen.

Die Schlußformel ist in allen Abschieden gleich, und immer gedruckt; nur die Charge des Mannes wird mit Schrift angedeutet. Es wird allen Regiments-Commandanten und Militär-Vorgesetzten zur strengsten Pflicht gemacht, darüber zu wachen, damit diejenigen Rubriken, welche auf die Conduite des verabschiedeten Mannes Bezug nehmen, nach Recht und Billigkeit gewissenhaft ausgefüllt werden.

Alles mit Schrift in die Abschiede Gesetzte ist so zu schreiben, daß eine Radierung und Verfälschung nicht leicht möglich wird.

Bey Ausländern, welche nach vollstreckter Dienstzeit oder wegen Invalidität ihren Abschied erhalten haben, hat der kriegscommissariatische Beamte, nebst den Anmerkungen, noch im Abschiede ausdrücklich beyzufügen, daß vorbenannter Mann seinen Abschied freywillig verlangt, und freywillig auf jede Versorgung renuncirt; eben so ausdrücklich zu bemerken, ob der verabschiedete Mann das Armee-Kreuz habe und dasselbe zu tragen befugt ist, um das unbefugte Tragen desselben zu verhindern.

§. 15861.

Auf der Rückseite des Abschiedes erscheint die Personsbeschreibung des Mannes. Diese ist nicht, wie es bisher oft geschehen ist, nur oberflächlich, sondern auf das genaueste zu verfassen, weil dieses am zweckmäßigsten verhindert, daß ein Anderer sich des fremden Abschiedes bediene, wodurch zugleich auch allen Unterschleifen und Unfügen vorgebeugt wird. Bestimmte Ausfüllung der Personsbeschreibung. Hkrb. am 6. Jän. 808. O 90. " " 12. Jän. 808. O 191. " " 12. Sep. 818. K 2284.

Die Rubrik »hat sonstige Kennzeichen« muß auf das vollständigste und sorgfältigste ausgefüllt seyn, und darin jedes besondere Kennzeichen des verabschiedeten Mannes, es sey von Natur oder von erhaltenen Wunden, auf das deutlichste bemerket werden.

§. 15862.

Alle Abschiede sind auf einem ganzen Bogen und in deutscher Sprache zu drucken und auszufertigen. In welcher Sprache die Abschiede zu drucken sind. Hfkrb. am 19. März 777. D 956.

Die Abschiede hat der im Lande angestellte Ober-Kriegs-Commissär auf Kosten des Aerariums drucken zu lassen, sofort die kriegscommissariatischen Beamten mit einem nach Umständen erforderlichen Verlage zu versehen, die demselben alle Monathe auszuweisen sind.

§. 15863.

Wenn ein obligater Mann seine Entlassung erhält, um in einen geistlichen Orden zu treten, so soll ihm der Abschied erst nach abgelegter Profeß ausgefertiget werden. Wann derjenige den Abschied erhält, der in einen geistlichen Orden tritt. Hkrb. am 4. Jän. 811. K 90.

§. 15864.

Wenn ein Soldat eine Wirthschaftsbesitzerinn heirathet, und die Wirthschaft erwiesener Maßen zu gering wäre, so soll ihm der Abschied nicht eher förmlich ausgefertigt werden, bis die Dienstzeit des Mannes verstrichen ist, jedoch ist derselbe nach der Trauung auf Urlaub zu setzen. Wann der Abschied eines Mannes, der eine Wirthschaftsbesitzerinn heirathet, auszufertigen ist. Hkrb. am 18. Nov. 810. " " 7. Jän. 811.

So ist ebenfalls einem obligaten Manne, der eine Wirthschaftsbesitzerinn heirathen will, und dem die Entlassung gegen Offerte bewilliget ist, der Abschied selbst, auch nach er-

füllten Entlassungsbedingnissen, nicht eher auszufertigen, bis die Verehelichung wirklich erfolgt ist.

Wann die in eine entfernte Heimath mit Transport abgehende Mannschaft ihre Abschiede erhalt.
Hfth. am 1. Oct. 817. N 3936 und 3881.

§. 15865.

Den ausgedienten Capitulanten, welche wegen zu entfernter Heimath mit Transporten abgeschickt werden, ist der Abschied erst in ihrer Heimath auszufolgen.

Bey Entlassungen gegen Stellung ist der gestellte Mann in dem Abschiede auszudrücken.
Hfth. am 18. Jul. 777.

§. 15866.

In den Abschieden, welche jene Leute erhalten, die einen anderen Mann stellen, ist der Nahme dessen, der von der Herrschaft für ihn gestellt wird, auszudrücken.

Was den ausgedienten Infanterie- und Cavallerie-Capitulanten in den Abschieden wegen der Landwehre anzumerken ist.
Hfth. am 9. Aug. 810.
» » 10. Aug. 816. N 6631.

§. 15867.

Denjenigen Inländern, welche noch vollstreckter gesetzlicher Dienstzeit ihren Abschied nehmen, ist zu bedeuten, und auf dem Abschiede anzumerken, daß sie auf jedesmahlige Aufforderung in der Landwehre zu dienen haben, und den dießfalls etwa vorzuschreibenden Uebungen beyzuwohnen verpflichtet sind.

So ist auch den ausgedienten Capitulanten der Cavallerie zu erklären, und in dem Abschiede die Clausel einzuschalten, daß sie beym Ausbruche eines Krieges in der Landwehre oder beym Fuhrwesen auf die Kriegsdauer zu dienen verbunden seyen.

Die Beybehaltung des russischen St. Georgen-Kreuzes ist in den Abschieden anzumerken.
Hfth. am 14. Jul. 816. N 5787.

§. 15868.

In den Abschieden jener Leute, welche das russische St. Georgs-Kreuz 5ter Classe besitzen, ist dieses ausdrücklich zu bemerken, auch ist die Ubication der mit Abschied austretenden Leute immer evident zu halten, und die Regimenter und Corps haben einen chorgenweisen nahmentlichen Ausweis der gegenwärtigen sowohl, als der bereits mit Abschied entlassenen Besitzer des nachbenannten Ordens zu unterhalten, welcher das Datum der Betheilung, den Tag der Verabschiedung und die dermahlige Ubication zu enthalten hat.

Was den Leuten, welche zur Handarbeit noch tauglich sind, in ihre Abschiede zu setzen ist.
Hfth. am 30. May 763.
» » 18. Aug. 818. D 3366.

§. 15869.

Den von den Regimentern verabschiedeten Leuten, welche zur Handarbeit noch tauglich sind, ist die Ortschaft, wo sie ihren Nahrungserwerb suchen, in den Abschieden anzumerken.

Den Adeligen, welche ihren Adel nicht legalisiren können, ist die zugebrachte Dienstzeit in ihren Abschieden anzumerken.
Hfth. am 19. Jul. 807. D 3109.

§. 15870.

Alle Adeligen, die ihren Adel nicht legal beweisen können, muß ihre ausgediente sechs- oder achtjährige Capitulation in dem Abschiede genau ausgedrückt werden, damit sie, so weit sie noch zu Diensten geeignet sind, zur Erfüllung der ganzen Inländer-Capitulation wieder ad militiam gestellt werden können.

In den Abschieden jener Leute, welche als zeitlich Befreyte zu einem Regimente übergetreten sind, ist die lebenslängliche Befreyung anzumerken.
Hfth. am 16. Apr. 810. N 617.
» » 8. Aug. 810.

§. 15871.

Bey jenen Leuten, welche als zeitlich Befreyte zu einem Regimente übergetreten sind, ist dieser Umstand in ihren Abschieden mit dem Beysatze anzuführen, daß dieselben von aller Militär-Dienstleistung auf immer befreyet seyen. Dasselbe gilt auch bey jenen Leuten, welche sich zur Cavallerie mit Pferden gestellet haben.

Was den entlassenen Leuten in ihrem Abschiede anzumerken ist, wenn Arbeitgeber die Entlassungsbedingnisse erfüllt haben.
Hfth. am 16. Apr. 810. N 915.
» » 8. Aug. 810.

§. 15872.

Wenn ein Soldat die Entlassung gegen die erfüllten Offerte des Dienst- oder Arbeitgebers erhält, so soll in dessen Abschiede ausdrücklich angemerkt seyn, daß er nur so lange vom Militär befreyet sey, als er sich bey jenem im Dienste oder in der Arbeit befindet.

Ein gegen Offerte auf seine eigenen Kosten entlassener Mann kann auch dann, wenn die Ursache seiner Entlassung aufhört, nicht wieder gestellet werden.

Nur der Real-Invalid hat den Renuncirungs-Revers auszustellen.
Hfth. am 19. Oct. 781. D 4821.

§. 15873.

Es ist nicht nöthig, daß ein anderer, als der Real-Invalid, den Revers auf die Renuntrung aller Militär- und Invaliden-Beneficien und des Dienst-Gratiales ausstelle, sondern es ist genug, wenn der Umstand, daß er die Verabschiedung der Versorgung vorzieht, in der Monath-Tabelle und im Abschiede ausführlich angemerkt ist.

Was der Feld-Kriegs-Commissär in der commissariats-

§. 15874.

Der respicirende Feld-Kriegs-Commissär hat vor der Ausfertigung des Abschiedes dem Manne wohl begreiflich zu machen, daß er dadurch allen Anspruch auf die Invaliden-

Versorgung, auf das Dienst-Gratiale und auf ein sonstiges Militär-Beneficium verliere, welcher Umstand vor der Unterschrift des Kriegs-Commissärs auszudrücken ist.

*schen Clausel des Abschiedes auszudrucken hat.
Hfth. am 7. Aug. 771.
" " 9. Feb. 811.
" " 19. März 777. D 856.*

§. 15875.

So muß jeder Entlassene auch vom Kriegs-Commissär befragt werden, ob er nicht etwa für den Abschied an jemand einiges Geld zu erlegen gehabt hat, und ob er richtig abgefertigt worden sey.

Der kriegscommissariatische Beamte hat ferner vor der Mitausfertigung nachzusehen, ob in den Abschieden die Ursache und Art der Entlassung, dann das Datum und die Nr. der Verordnung, überhaupt Alles, was sie enthalten sollen, auch richtig ausgedrückt sey.

*Vor der Entlassung ist jeder Mann zu befragen, ob er nicht für den Abschied eine Bezahlung habe leisten müssen.
Hfth. am 18. Jun. 780.*

§. 15876.

Wenn die Rubriken des Abschiedes wegen unbekannten Nationales nicht ausgefüllt werden können, so ist die Ausfertigung derselben nicht aufzuhalten, sondern es sind die gefertigten Abschiede der Regiments-Kanzley zur Ausfüllung der Rubriken zuzusenden.

Vorgang bey Ausfertigung der Abschiede, die kein Nationale enthalten;

§. 15877.

Das General-Commando hat aber den Regimentern einen peremtorischen Termin zur Einsendung des monathlichen Ausweises über alle jene Leute, deren Abschiede nicht gehörig ausgefüllt werden können, so wie die ausgefertigten, abzufordern, worauf sodann die Ausfüllung und Einhändigung der Abschiede einzuleiten seyn wird.

*Einsendung eines monatlichen Ausweises über die zu verabschiedenden Leute ohne Nationale.
Hfth. am 14. May 818. B 2401.*

§. 15878.

Die auf Urlaub befindlichen Veteranen, welche sich in größerer Entfernung von ihren Regimentern aufhalten, erhalten ihre Abschiede von dem betreffenden General- oder Bezirks-Commando, in deren Distrikt sie sich befinden, damit ihnen der Weg zum Regimente und die Rückkehr in ihre Heimath ersparet werde.

*Die auf Urlaub befindlichen Veteranen erhalten die Abschiede durch die Ortsobrigkeiten.
Hfth. am 5. Jan. 808. O 28.
" " 22. Jän. 808. O 191.*

§. 15879.

Den Reserve-Männern sind keine Abschiede, sondern Entlassungs-Certificate auszufolgen.

*Den Reserve-Männern gebühret kein Abschied.
Hfth. am 25. Jan. 809. O 212.*

§. 15880.

Den Verpflegsbäckern, welche wegen moralischer Gebrechen entlassen werden, sind keine Abschiede, sondern Laufpässe, zu ertheilen.

*Die unmoralischen Verpflegsbäcker erhalten keine Abschiede.
Hfth. am 1. Apr. 809. A 1997.*

§. 15881.

Die Regimenter, welche Abschiede gegen Quittung vom Feld-Kriegs-Commissär erhalten, füllen dieselben aus, sofort werden sie vom Regiments-Corps- oder Bataillons-Commandanten, welche letztere die Worte »in Abwesenheit des Regiments-Commandanten« beysetzen müssen, ausgefertiget.

Die Bataillone, welche zu weit von ihren Regimentern entfernt liegen, haben die Abschiede für die zu entlassenden Leute nicht mehr vom Regimente abzuwarten, sondern der Bataillons-Commandant fertiget solche, wie bemerkt, mit Beysetzung der Worte »in Abwesenheit oder in Verhinderung des Regiments-Commandanten« aus.

*Wie die Corps- oder Bataillons-Commandanten die Abschiede mitzufertigen haben.
Hfth. am 19. März 777. D 356.*

§. 15882.

Die Abschiede sind nach der von dem betreffenden Regiments-, Bataillons-, Corps- und sonstigen Commandanten einer Branche geschehenen Ausfertigung dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissär zur Mitausfertigung und Einhändigung an den betreffenden Mann zu übergeben, und diese sind nur dann, wenn solches sich durchaus nicht thun läßt, durch den Regiments-Auditor oder einen mit dem Militär-Systeme bekannten Militär-Verpflegsbeamten, welcher das Kriegs-Commissariat suppliert, mitzubestätigen.

Ganz ordnungswidrig ist es, den Fourieren Abschiede für die Mannschaft zur Bestellung an dieselbe zu überlassen.

*Durch wen die Abschiede nach geschehener Ausfertigung noch mitzufertigen sind.
Hfth. am 20. Apr. 811. D 1609.*

Pflicht der Orts- und Grundobrigkeiten gegen verabschiedete Soldaten.
Hfd. am 6. Aug. 780.

§. 5883.

Die Orts- und Grundobrigkeiten haben den verabschiedeten Soldaten Unterstand zu verschaffen, und ihnen, wenn sie Nahrung suchen, nicht hinderlich, sondern vielmehr so viel als möglich dazu behülflich zu seyn.

Formular A.

Personsbeschreibung.

Jenseits benannter Mann ist von . . . . Statur, . . . Haaren, . . . Augen, . . . Nase, . . . Angesichts, ... hat sonstige Kennzeichen, ... spricht Sprachen . . . . Derselbe hat sich um seinen Paß bis in sein Geburtsort (oder bis an die Gränze) bey . . . . zu melden.

Gegeben dto.

A.

Nr. des Rgmts. oder Bataillons. — Nahme des Rgmts. . . . .

Abschieds-Formular.

(k. k. Adler.)

Vorzeiger dieses Abschiedes, der k. k. österreichischen . . . . . ., gebürtig von . . . . ., Jahre alt . . . ., Religion . . . . ., Standes . . . . ., Profession . . . . ., hat bey dem k. k. österreichischen . . . . durch . . . Jahre . . . . Monathe . . . . Tage, als . . . . gedient, ...

Nachdem derselbe in Gemäßheit . . . . seine Entlassung aus den k. k. österreichischen Militär-Diensten . . . . erhalten hat, so wird ihm zur Bestätigung . . . . dieser Abschied ertheilt.

Es wird Jedermann nach Standesgebühr ersucht, diesen Verabschiedeten k. k. österreichischen . . . . aller Orten ungehindert passieren zu lassen, und ihm auf sein Ansuchen allen thunlichen Vorschub zu leisten.

Gegeben dto.

Vidi, mit dem Bemerken, daß derselbe weder auf die Invaliden-Versorgung, noch auf das Dienst-Gratiale oder auf ein sonstiges Militär-Beneficium einen Anspruch zu machen habe, und daher den . . . bey dem Regimente . . . . . ganz außer Stand und Gebühr zu bringen sey.

Sign. N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

Se. k. k. österreichischen apostol. Majestät wirklicher Oberst und Regiments-Commandant ꝛc.

Formular B.

Personsbeschreibung.

Hier sind die Rubriken des Formulars A. genau auszufüllen, je nachdem die vorliegenden Umstände sind.

B.

K. K. Oester. Lin. Inst. Rgmt. Nr. 3. — Erzherzog Carl.

Abschieds-Formular.

(k. k. Adler.)

Vorzeiger dieses Abschiedes, der k. k. österreichische Feldwebel Franz Müller, gebürtig von Krems in Oesterreich unter der Enns, 36 Jahre alt, katholischer Religion, ledigen Standes, Tischler von Profession, hat bey dem k. k. öster. Linien-Infanterie-Regimente Nr. 3. durch 10 Jahre, 4 Monathe, 5 Tage als Gemeiner, Corporal und Feldwebel treu, redlich und tapfer gedient, auch sich wegen seines ausgezeichneten Betragens die goldene Tapferkeits-Medaille erworben.

Nachdem derselbe in Gemäßheit hohen hofkriegsräthlichen Rescripts ddo. . . . . und k. k. General-Commando-Verordnung ddo. . . . . als ausgedienter Inländer-Capitulant seine Entlassung aus k. k. Militär-Diensten (mit Vorbehalt der Landwehrpflicht) erhalten hat, so wird ihm zur Bestätigung und zum Zeugnisse seines Wohlverhaltens dieser Abschied ertheilt.

Es wird Jedermann nach Standesgebühr ersucht, diesen Verabschiedeten k. k. öster. Feldwebel aller Orten ungehindert passieren zu lassen, und ihm auf sein Ansuchen allen thunlichen Vorschub zu leisten.

Gegeben ddo. . . . .

Vidi, mit dem Bemerken, daß derselbe weder auf die Invaliden-Versorgung, noch auf das Dienst-Gratiale, oder ein sonstiges Militär-Beneficium einen Anspruch zu machen habe, und daher den . . . . . . bey dem Regimente . . . . . außer Stand und Gebühr zu bringen sey.

Seiner k. k. öster. apostol. Majestät wirklicher Oberst und Regiments-Commandant rc.

Sig. N. N.

Feld-Kriegs-Commissär.

G.

Von dem Laufpasse.

§. 15884.

Wer mit Laufpässen zu entlassen ist. Geth. am 4. Apr. 777.

Laufpässe erhalten jene Leute:

a. Die kurze Zeit, mithin noch nicht volle 2 Jahre dienen.
b. Die sich ihre Gebrechen vor oder nach der Assentirung durch Selbstverstümmelung, oder
c. durch einen unmoralischen Lebenswandel zugezogen, und
d. ihre Defecte während der Dienstzeit bey einer fremden Macht erhalten haben.

Laufpässe erhalten auch die Verpflegsbäcker.
Hfdh. am 1. Apr. 809. A. 1997.

§. 15885.

Auch die Verpflegsbäcker werden wegen moralischer Gebrechen mit Laufpaß entlassen.

Auch die aus der Kriegsgefangenschaft zurück langenden und sich nicht meldenden oder als Deserteure eingebrachten Leute erhalten Laufpässe.
Hfdh. am 22. Feb. 803. D 288.
" " 8. Apr. 803. D 791.

§. 15886.

Jene Leute, die aus der Kriegsgefangenschaft kommen, und sich nicht melden, oder als Deserteure eingebracht werden, sind mit Laufpaß zu entlassen.

Die Reserve-Männer erhalten keine Laufpässe.
Hfdh. am 26. Jän. 809. O 221.

§. 15887.

Die aus der Reserve tretenden Leute sind nicht mit Laufpässen zu entlassen.

Die übel conduisirten und incorrigiblen Leute sind nicht mit Laufpässen zu entlassen.
Hfdh. am 14. Sep. 782.
" " 9. Feb. 811. R 609.

§. 15888.

Uebel conduisirte und incorrigible Leute können in keinem Falle mit Laufpaß entlassen werden, sondern dieselben sind vielmehr zur Ausdienung ihrer Dienstzeit zu verhalten, und wegen ihrer üblen Conduite nach den bestehenden Strafvorschriften zu behandeln.

Wie der Unkostenersatz bey zu voreiligen Entlassungen mit Laufpaß vom Schuldtragenden zu leisten ist.
Hfdh. am 7. May 806. D 1166.

§. 15889.

Die Regimenter, welche bey der Entlassung der untauglichen Recruten mit Laufpaß zu voreilig waren, haben den Unkostenersatz zu tragen.

Die Ursachen der Entlassungen müssen im Laufpasse ausgedrückt werden.
Hfdh. am 1. Apr. 809. A 1997.

§. 15890.

Die Ursache der Entlassung mit Laufpaß muß in demselben deutlich ausgedrückt seyn.

Wie und von wem der Laufpaß zu untersuchen und auszufertigen ist.
Hfdh. am 4. Apr. 777.

§. 15891.

Jeder Laufpaß muß nach dem folgenden Formulare verfaßt, vom respicirenden kriegscommissariatischen Beamten der Richtigkeit wegen untersucht und mitgefertiget werden.

Wie die mit Laufpaß entlassenen Leute auszuweisen sind.
Hfdh. am 18. Jun. 807. 13398.

§. 15892.

Auch hat der Respicirende darauf zu sehen, daß bey den Musterungen oder Revisionen die Zahl der Entlassenen mit Laufpaß gründlich erhoben, solche in der Dotirung des Abganges der Musterungs- oder Revisions-Listen genau ausgewiesen, im Spiegel der Musterungs- oder Revisions-Tabelle ersichtlich gemacht, und mit Angabe der Ursachen ihrer Entlassung mit Laufpaß umständlich über sie relationiret werde.

Von wem die commissariatischen und Verpflegsbeamten die gedruckten Laufpässe bekommen.
Hfdh. am 1. Apr. 809. A 1997.

§. 15893.

Die gedruckten Laufpässe hat jeder kriegscommissariatische und Verpflegsbeamte vom nächsten Ober-Kriegs-Commissariate gegen Quittung auf Verrechnung zu empfangen.

Formular Nr.

Laufpaß.

Nachdem Vorzeiger dieses N. N., Gemeiner, von — aus — gebürtig, — Jahre alt, — Religion, — Standes, Profession, bey dem N. N. Regimente gedient, und ihm wegen — gegenwärtiger Laufpaß ertheilt worden ist: so wird jedermann nach Standesgebühr ersuchet, denselben aller Orten frey und ungehindert bis an seinen Geburtsort passieren zu lassen, ihm auch auf sein bittliches Ansuchen allen geneigten Vorschub zu ertheilen, welches das N. N. bey aller Gelegenheit zu erwiedern bereitwillig seyn wird.

Sign. den N. N. am

N. N., Oberst.

Vidi, mit dem Bemerken, daß derselbe weder auf die Invaliden-Versorgung, noch auf das Dienst-Gratiale, oder auf ein sonstiges Militär-Beneficium einen Anspruch zu machen habe; daher den . . . . bey dem Regimente außer Stand und Gebühr zu bringen sey. Sign.

N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

II.

Von dem Dienst-Gratiale.

§. 15894.

Das Dienst-Gratiale ist eine Gnade und Abfertigung für wohlverdiente Kriegsleute von allen Regimentern und Corps; daher auch von der Artillerie und den von derselben abhängenden Branschen, von dem Mineurs- und Sappeurs-Corps, und von dem Verpflegsbäckerstande.

Das Dienst-Gratiale gebühret bloß wohlverdienten Leuten.
Hfrb. am 22. Nov. 777. D 3620.
" " 17. Nov. 798. D 7613.
" " 1. Sep. 807.

§. 15895.

Die Dienst-Gratials-Abfertigung für Witwen und Waisen verstorbener Soldaten hat den Zweck: diesen Witwen und Waisen einen einstweiligen Lebensunterhalt zu verschaffen, bis sie irgend ein Unterkommen finden, oder untergebracht werden können.

Unter diesen werden nur solche Soldaten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts verstanden, die ihre Weiber und Kinder bey sich haben. — Da Fälle eintreten, daß Leute mit der Truppe, zu der sie gehören, aus Provinzen, wo nur Metallgeld circulirt, in solche, wo das Papiergeld gesetzlichen Umlauf hat, rücken, und ihre Weiber und Kinder, wenigstens zum Theile, in ersteren Provinzen zurück lassen, auch im Gegensatze Leute aus Provinzen, in denen das Papiergeld das gesetzmäßige Zahlungsmittel ist, in solche Länder zu stehen kommen, wo nur Metallgeld existirt, deren Weiber aber in den ersten Provinzen zurück bleiben müssen, so sind in diesen Fällen die Dienst-Gratialien und sonstigen Abfertigungen in jener Münze zu bezahlen, welche in den Gegenden gesetzmäßig im Umlaufe ist, wo die Witwen und Waisen nach dem Abmarsche der Regimenter, Bataillone und Corps zu verbleiben den Antrag haben.

Was das Dienst-Gratiale der Witwen und Waisen für einen Zweck zu verschaffen hat, und was bey Erfolglassung desselben zu beobachten ist.
Hfrb. am 6. Apr. 815. D 1905.
" " 28. Jul. 815. D 4029.

§. 15896.

Das Ausmaß des einer jeden Charge gebührenden Dienst-Gratiales ist nach den Jahren, wie folgt, bestimmt worden:

Ausmaß des Dienst-Gratiales.
Hfrb. am 22. Nov. 777. D 3620.
" " 8. May 784. O 2476.
" " 1. Jun. 784.
" " 20. März 798. I 1147.
" " 1. Sep. 807.
" " 7. Nov. 808. I 5564.

Dienst-Gratiale für jede Charge.

Regimenter und Corps.	Charge.	Auf die ersten 6 Jahre jährlich fl.	kr.	Vom 7. Jahre an jährlich fl.	kr.
Bey der Infanterie	für den k. k. ordinären Cadetten				
" den Feld-Artillerie-Regimentern und dem Bombardiers-Corps	" " Feuerwerker und Feldwebel				
" dem Mineurs-Corps	" " Feldwebel und Mineur-Meister	9	.	12	.
" " Sappeurs- "	" " Sappeurs-Meister				
" den Jäger-Bataillonen	" " Oberjäger				

Dienst-Gratiale für jede Charge.

Regimenter und Corps.	Charge.	Auf die ersten 6 Jahre jährlich fl.	kr.	Vom 7. Jahre an jährlich fl.	kr.
Bey der Infanterie, Cavallerie und dem Fuhrwesens-Corps » der Artillerie, dem Feld- und Garnisons-Zeugamte » dem Pontoniers-Bataillone » » Verpflegsbäckerstande » den Jäger-Bataillonen	für den Feldwebel, Wachtmeister und Stabstrompeter, Führer, (welche mit letztem October 1808 in diese Charge gestanden sind) » » Munitioneur » » Unter-Feldbrückenmeister und Oberbothsmann » » ordinären Bäckermeister » » Unterjäger	6	.	10	.
Bey den Feld-Artillerie-Regimentern » der Festungs- und Garnisons-Artillerie » dem Mineurs-Corps » » Sappeurs- »	für den Kanonier-Corporal » » Feuerwerker » » Minen-Meister » » Sappeur-Führer	6	.	9	.
Bey der Festungs- und Garnisons-Artillerie » dem Artillerie-Feld- und Garnisons-Zeugamte	für den Feldwebel und Kanonier-Corporal » » Obermeister	5	.	7	30
Bey der Infanterie, Cavallerie und dem Fuhrwesens-Corps » der Infanterie » den Feld-Artillerie-Regimentern und dem Bombardiers-Corps » dem Mineurs-Corps » » Sappeurs- » » » Pontoniers-Bataillon » » Verpflegsbäckerstande	für den Estandarte-Führer, Corporal und den Regiments-Tambour » » Führer, (welche mit 1. November 1808 zu dieser Charge gelangt sind) » » Unter-Kanonier, Corporal, Regiments-Tambour, Kanonier und Bombardier » » Ober-, Alt- und Jung-Mineur, dann Corps-Tambour » » Ober-, Alt- und Jung-Sappeur » » Brücken-Corporal oder Bothsmann » » Oberbäcker	4	-	6	.
Bey der Festungs- und Garnisons-Artillerie » dem Artillerie-Feld- und Garnisons-Zeugamte » dem Oberst-Schiffamte » dem Jäger-Bataillone	für den Unter-Kanonier, Corporal und Kanonier » » Untermeister » » Sellermeist., dann Wagner- u. Schneidermeist » » gemeinen Jäger und Trompeter	3	.	4	30
Bey der Infanterie, Cavallerie und dem Fuhrwesens-Corps » dem Pontoniers-Bataillon	für den Vice-Corporal, Gefreyten und Oberknecht » » Schiffszimmermann	2	30	4	.
Bey der Infanterie und Cavallerie » den Feld-Artillerie-Regimentern » dem Feld- und Garnisons-Artillerie-Zeugamte » der Stuckgiesserey » dem Mineurs-Corps » » Sappeurs- »	für den Spielmann, Zimmermann, Fourierschützen, Gemeinen und Grenadier-Spielmann, Zimmermann und Fourierschützen » » Unter-Kanonier und Gemeinen » » Gesellen und Handlanger-Corporal » die Zeugsbüchsenmacher, dann die Schlosser- u. Zimmergesellen u. die dabey befindlichen Handlanger » den Fourierschützen und Spielmann » » Fourierschützen, Tambour und Gemeinen	2	.	3	.
Bey dem Pontoniers-Bataillon » » Verpflegsbäckerstande » » Pioniers-Corps » » k. k. Militär-Fuhrwesen	für den Pontonier » » gemeinen Bäcker » » gemeinen Pionier » » Spielmann, Gemeinen, Schmid-, Wagner und Sattlergesellen	2	.	3	.
Bey der Festungs- und Garnisons-Artillerie » dem Artillerie-Feld- und Garnisons-Zeugamte	für den Unter-Kanonier und Zimmermann » » Handlanger	1	30	2	.

Anmerkung. Den Militär-Fuhrwesens-Gemeinen, die nicht beständig dienen, gebührt das Dienst-Gratiale und auch ihren Weibern nicht.

Wenn in Kriegszeiten sonstige, hier nicht benannte Militär-Corps errichtet werden, gebühret den darunter befindlichen vermöge ihrer beständigen Dienstleistung des Gratiales fähigen Individuen solches nach Maß ihres mit den eben specificirten Individuen habenden Ranges.

§. 15897.

Die obligate Mannschaft und die Prima-Planisten sind in eintretenden Fällen bey dem Gestüte zu Mezőhegyes mit dem Gratiale gleich den Husaren-Regimentern zu behandeln. Die Handwerker werden in dem Gratial-Ausmaße den Husaren-Schneidern, Riemern und Sattlern gleich gehalten.

Wie die obligate Mannschaft und die Prima-Planisten bey dem Gestüte zu Mezőhegyes mit dem Gratiale zu behandeln sind.
Hfkr. am 18. Apr. 790. D 1903.

§. 15898.

Die Magazins-Diener, wenn sie außer einer Festung angestellt sind, sind eigentlich auf die Art anzusehen, wie ein bey dem Zeugwesen in einer Festung oder in einem Magazine bestellter Binder. Ein solcher Magazins-Diener, er mag von der Feld- oder Garnisons-Artillerie, oder von dem Zeugwesen genommen werden, tritt nicht aus dem obligaten Stande, und wird in Ansehung des Dienst-Gratiales und in anderen derley Fällen wie ein obligater Binder behandelt.

Wie die Magazins-Diener von der Artillerie-Branche hinsichtlich des Dienst-Gratiales zu behandeln sind.
Hfkr. am 8. Apr. 803. K 640.

§. 15899.

Den Witwen der Kreis-Dragoner oder Bothen, die mit den Männern vom Regimente abgegangen sind, gebühret das Gratial auf die Zeit der Dienstleistung beym Regimente. Während der Dienstzeit als Kreis-Dragoner oder Bothen läuft das Gratiale nicht fort, und so haben auch die Witwen, die sich nach dem Austritte des Mannes vom Regimente mit ihm verheirathet haben, das Dienst-Gratiale nicht zu fordern.

Wann den Witwen der Kreis-dragoner oder Bothen ein Gratial gebühret.
Hfkr. am 6. Nov. 788. D 4852.

§. 15900.

Die im Dienste realinvalid werdenden und auf die Versorgung renuncirenden Aerzte, Fouriere und Profoßen von Regimentern und sonstigen Militär-Corps, dann die bey der Fortification angestellten Ober-Schanz-Corporale, wie auch die Thierärzte vom Fuhrwesen, bekommen per Pausch 50 fl., wovon jedoch die pensionsfähigen Stabs-Fouriere ausgenommen sind. Die Schmiede, Sattler, Schneider, Riemer und ordinären Schanz-Corporale, dann die Schmied- und Wagnermeister vom Fuhrwesens-Corps erhalten 30 fl.

Ausmaß des Dienst-Gratiales für sämmtliche Prima-Planisten.
Hfkr. am 22. Nov. 777. D 8620.
" " 1. Sep. 807.

§. 15901.

Die Witwen und Waisen der in der Dienstleistung stehenden Unterärzte und Fouriere haben nur alsdann auf das Dienst-Gratiale per 50 fl. Anspruch, wenn ihre Männer wenigstens sechs Jahre gut gedient haben.

Wann die Witwen und Waisen der Aerzte und Fouriere auf das Dienst-Gratiale per 50 Gulden Anspruch haben.
Hfkr. am 26. Sep. 790. D 5264.
" " 16. März 805. I 2379.
" " 30. März 811. I 2176.

§. 15902.

Die selbst Rechnung legenden Ober-Fouriere machen bey ihrer erfolgten Invalidität in Ansehung der Invaliden-Versorgung, so wie auch nach ihrem Ableben, mit dem Dienst-Gratiale gegen die ordinären Fouriere keinen Unterschied.

Die rechnungslegenden Ober-Fouriere machen mit dem Dienst-Gratiale gegen die ordinären Fouriere keinen Unterschied.
Hfkr. am 25. Dec. 788. G 1274.
" " 18. März 798. D 1431.

§. 15903.

Der Witwe und Waise eines solchen Unterarztes, der erweislich an einer im Spitalsdienste ererbten Krankheit verstorben ist, kann auch, wenn der Verstorbene aus dem Civil-Stande zugewachsen ist, und noch nicht volle 6 Jahre im Militär gedient hat, das Dienst-Gratiale erfolgt werden. Es wird daher in Hinkunft dem vorkommenden Gesuche einer solchen Witwe und Waise jedes Mahl das legale Zeugniß, daß ihr Gatte oder Vater an einer in der Spitalsdienstleistung ererbten Krankheit gestorben ist, beyzulegen seyn.

Ob das Dienst-Gratiale der Witwe und Waise des an einer erweislich ererbten Krankheit verstorbenen Unterarztes, welcher noch nicht 6 Jahre diente, zu erfolgen ist.
Hfkr. am 9. Dec. 813. I 6676.

§. 15904.

Die Witwen der verstorbenen Escadrons-Schmiede haben auf das so genannte Surrogat keinen Anspruch, weil das Surrogat nur Witwen solcher Männer, die in der Invaliden-Versorgung nach Verlauf des ersten Jahres gestorben sind, gebührt. Auf die Abfertigungen per 30 fl. haben nur jene Witwen der verstorbenen Schmiede einen Anspruch, deren Männer wenigstens sechs Jahre gut gedient haben.

Nur in der besonderen Rücksicht, wenn das Regiment bestätiget, daß der Escadrons-Schmid wirklich an einer Ansteckung gestorben ist, die er sich durch Operation eines mit bösartigen Geschwüren behafteten Dienstpferdes zugezogen hat, werden solchen Witwen, deren Männer weniger als 6 Jahre gedient haben, 30 fl. als eine Unterstützung bewilliget.

Wie die Witwen der verstorbenen Escadrons-Schmiede hinsichtlich des Gratiales zu behandeln sind.
Hfkr. am 31. May 813. D 2268.

§. 15905.

Wann einem Militär-Gränzer oder dessen Witwe das Gratial erfolgt werden darf. Hfd. am 16. März 783.

Für einen Militär-Gränzer gebührt das Dienst-Gratiale auf den Fall nicht, wenn der Verstorbene in dem Regiments-Bezirke ein ordentlich angesessener Gränzer gewesen ist, und es ist hiernach dessen Witwe und Gränzhaus bloß nach dem Gränz-Systeme zu behandeln; dagegen kann, wenn er nähmlich unpossessionirt, und folglich als ein Extraneus anzusehen ist, einer solchen Witwe die Gratial-Abfertigung mit 50 fl. nach dem Normale unbedenklich entworfen und abgereicht werden.

§. 15906.

Wie die zu dem deutsch-banatischen Ansiedelungs-Regimente abgegebenen Soldaten und deren Weiber und Kinder einsichtlich des Dienst-Gratiales zu behandeln sind. Hfd. am 22. Nov. 777. D 3600.
„ „ 26. Jän. 799. U 133.

Die zu dem deutsch-banatischen Ansiedelungs-Regimente abgegebenen Soldaten, so lange sie nicht ansiedeln, als Ackersmann oder Professionist mit einer Wirthschaft und Gründen dotirt sind, werden in Ansehung des Dienst-Gratiales für Weib und Kinder der Mannschaft von den Linien-Regimentern gleich gehalten; sobald aber ein solcher Mann mit Militär-Gründen dotirt ist, cessirt diese Abfertigung.

Die Witwen der undotirt gewesenen Militär-Ansiedler, wenn die Forderung und das Gratiale nur ein Geringes beträgt, und der Mann mit seinem vom Regimente mitgebrachten Weibe vor seiner Gelangung zur Ansiedelung beym Invaliden-Institute gestanden ist, haben sich statt dessen auch des Invaliden-Gratiales, und zwar, wenn sie keine Kinder haben, mit 20 fl., und wenn sie Kinder haben, mit 30 fl. zu erfreuen.

Die übrigen Witwen der undotirten Militär-Ansiedler, die mit ihren Männern gerade vom Regimente zur Ansiedelung gekommen sind, werden mit dem Dienst-Gratiale nach der Dienstzeit ihrer Männer behandelt, es möge sich der Abgelebte noch bey dem Regimente oder erst nachher verehelichet haben, welches sich auch auf die Witwen der bey einem Linien-Regimente verstorbenen Leute versteht.

§. 15907.

Beobachtungen überhaupt bey Erfolglassung des Dienst-Gratiales; jedoch sind die Capitulanten ausgeschlossen. Hfd. am 22. Nov. 777. D 3600.

Von der im §. 15896 ausgemessenen Gnade und Abfertigung sind die Ausländer-Capitulanten ausgeschlossen, und es wird solche einzig und allein den Inländer-Capitulanten und den beständig obligaten, des Dienstes halber realinvalid werdenden Leuten, die der beständigen Versorgung zwar würdig wären, derselben aber freywillig entsagen, mit der im Invaliden-Normale enthaltenen Beobachtung abgereichet. Nach dem in der Dienstleistung erfolgten Absterben der obligaten Mannschaft kommt das Gratiale ihren hinterlassenen Witwen und rechtmäßigen Kindern zu Statten, wovon aber jene Weiber, welche sich beständig außer der Regiments-Re. aufhalten müssen, und zur Civil-Jurisdiction gehören, sammt ihren Kindern ausgeschlossen sind. Es ist noch zu bemerken, daß lediglich jene Witwen und Waisen der im §. 15900 bemerkten Parteyen auf das per Pausch bestimmte Gratiale einen Anspruch machen können, deren Männer wenigstens 6 Jahre gut gedient haben, dieselben mögen nun in solcher Zeit auch als Gemeine, Unter-Officiere oder beständig in einer der vorberührten Charge gestanden seyn.

§. 15908.

Wie die Regiments-Cadetten in Ansehung des Gratiales zu behandeln sind. Hfd. am 22. Nov. 777. D 3600.

Die ex propriis gestellten Regiments-Cadetten werden in Ansehung des Dienst-Gratiales, nebst ihren Weibern und Kindern, der übrigen obligaten Mannschaft gleich gehalten.

§. 15909.

Was hinsichtlich des Dienst-Gratiales bey transferirten Leuten von den Feld-Regimentern rc., dann bey jenen, welche aus der Invaliden-Versorgung wieder angestellt werden, zu beobachten ist. Hfd. am 22. Nov. 777. D 3600.
„ „ 9. Feb. 815. E 966.

Bey den Linien-Infanterie- und Cavallerie-Regimentern, Grenadier-Compagnien, der Kronwache, bey dem Deserteurs-Cordon, bey den Unter-Officieren und Handlangern von den Monturs-Commissionen, und bey dem Fuhrwesens-Personale läuft das Dienst-Gratiale, wenn die dießfällige Mannschaft von Feld-Regimentern zu derley Corps, oder von einer der vorbesagten Anstellungsarten zu den anderen gelanget ist, continuirend fort, weil dieselbe nicht zu dienen aufhöret; bey jenen aber, welche aus der Invaliden-Versorgung zu einer solchen Dienstleistung angestellt werden, reversiret nicht nur das bey den Regimentern verdiente und in das Invaliden-Haus mitgebrachte Gratiale, sondern

sie bekommen es auch von der Zeit an, wo sie von der Invaliden-Versorgung zu einer der vorbenannten Anstellungsarten gelanget sind, wo es jedoch bey den eröffneten Anstellungsarten wieder nur von den ersten 6 Jahren, wie bey den neu zuwachsenden Leuten, seinen Anfang nehmen kann, weil sie in der Zwischenzeit, wo sie im Invaliden-Hause waren, nicht gedient haben, und darnach verpfleget worden sind. Die Dienstleistung eines Invaliden bey einem Feldspitale muß als eine wirkliche Wiederanstellung angesehen werden.

§. 15910.

Wie die Mannschaft bey dem Beschäl- und Remontirungs-Departement zu behandeln ist.
Hfth. am 21. Oct. 792. D 5397.

Die Mannschaft bey dem Beschäl- und Remontirungs-Departement in den deutschen Ländern ist in Ansehung des Gratiales nach der allgemeinen Vorschrift, und so auch die aus den Invaliden-Häusern dazu kommende nach dem §. 15909 des Gratials-Normales zu behandeln.

§. 15911.

Wie die Witwen und Waisen der Verpflegsbäcker mit dem Gratiale zu behandeln sind.
Hfth. am 18. May 796. A 1584.

Die Witwen und Waisen der obligaten oder auf eine unbestimmte Zeit gedienten, das ist: solcher Verpflegsbäcker, die ihre Entlassung nicht, wie es ihnen gefällt, verlangen können, sich aber im Gegentheile solche gefallen lassen müssen, wenn sie für den Dienst entbehrlich werden, sind allerdings zum Dienst-Gratiale geeignet; davon sind aber die Capitulanten ausgenommen, die auf gewisse Jahre engagirt und assentirt werden, mithin auch nach ausgedienter Capitulation ihren Abschied verlangen können, und solchen erhalten.

§. 15912.

Wie ein Mann, der wegen Leibesgebrechen entlassen, und nach der Hand wieder zu einem Feld-Regimente hergestellt wird, mit dem Dienst-Gratiale zu behandeln ist.
Hfth. am 3. Sept. 780.

Bey einer mit Renuncirung auf das Invaliden-Institut und mit Hinausbezahlung des Dienst-Gratiales vom Militär wegen Leibesgebrechen entlassenen und nach der Hand wieder zur Militär-Dienstleistung bey einem Feld-Regimente hergestellt werdenden und dazu gelangenden Mann nimmt das Dienst-Gratiale von dem Tage seinen Anfang, wo er wieder zu dienen anfängt. Derselbe ist auch zur Invaliden-Versorgung qualificirt, wenn er bey der zweyten Anstellung sich die Real-Invalidität zuzieht, welches auch in Ansehung der vom Militäre auf diese Art zum Bancale übergetretenen und nun wieder zur Dienstleistung beym Militär-Cordon zurück kehrenden Leute zu geschehen hat.

Die vorhin beym Bancal-Cordon und gar nicht beym Militär-Cordon gestandenen, derzeit aber in den obligaten Stand Getretenen, haben sich des Dienst-Gratials und nach Umständen auch der Invaliden-Versorgung zu erfreuen.

§. 15913.

Was mit dem Dienst-Gratiale für die beym Gränzmauth-Cordon angestellt Werdenden zu beobachten ist.
Hfth. am 20. Nov. 777. D 3610.
" " 2. Sep. 807.

Den bey dem Gränzmauth-Cordon angestellt werdenden Unter-Officieren und Gemeinen wird bey dem Austritte von den Regimentern das Gratiale nicht zu Handen gegeben, sondern gegen Ausstellung des Invaliden-Versorgungs-Reverses in die Bancal-Administrations-Cassen der betreffenden Länder erleget, und diese Bescheinigungen werden den Leuten zu ihrer Versicherung zugestellet.

Die sonst beym Bancale oder Camerale eine Anstellung erhaltenden Individuen verlieren eben so, wie die Leute, welche wegen steuerbarer Wirthschaften, deren Besitzer sie sind, aber aus anderen Ursachen entlassen werden, allen Anspruch auf das Dienst-Gratiale.

§. 15914.

Wie die Weiber und Kinder der im verheiratheten Stande zum Cordon gelangenden Mannschaft mit dem Dienst-Gratiale zu behandeln sind.
Hfth. am 4. Jun. 803. D 1058.

Die Weiber und Kinder der im verheiratheten Stande nach der ersten Art zum Cordon gelangenden Mannschaft, dann die Kinder der beym Cordon sich verheirathenden Leute haben sowohl das Gratiale, als auch die Militär-Verpflegung zu genießen. Es kann sich aber beym Cordon noch ein anderer Fall ergeben, nähmlich jener, daß auch Leute zum Cordon transferirt werden, die schon bey den Regimentern und Corps nach der zweyten Art verheirathet waren.

In Ansehung des Gratiales und anderer Prärogativen für die Weiber und Kinder solcher Leute bleibt es bey der in Ansehung der Weiber und Kinder der nach der zweyten Art verheiratheten Soldaten im Allgemeinen bestehenden Normal-Vorschrift, und die Kinder solcher Leute, wenn die Väter zum Cordon transferirt oder angestellt werden, treten deß-

wegen nicht in jene Befugnisse, welche den Kindern der bey dem Cordon verheiratheten Leute zugesprochen worden sind.

Ob die Weiber eines vom Militär- zu einer Civil-Dienstleistung übertretenen Mannes auf das Dienst-Gratial Anspruch machen können.
Hfth. am 5. Aug. 813. I 5094.

§. 15915.

Die Weiber erhalten auf keinen Fall ein Dienst-Gratiale, wenn ihre Männer vor Verlauf einer zehnjährigen Dienstleistung im Civile sterben, weil noch den im Civile bestehenden Grundsätzen für diesen Fall jeder zu keiner Pension oder Provision geeigneten Witwe ein dreymonothlicher Betrag des von ihrem Gatten bezogenen Civil-Gehaltes als Abfertigung gebühret.

Hiernach kann bloß für Witwen solcher Leute, welche in die Invaliden-Versorgung zurück getreten sind, und in dieser Versorgung sterben, von Erhaltung des Dienst-Gratiales die Rede seyn, welches auf die vom Versterbenen im Militär zugebrachten Jahre, wenn er noch kein volles Jahr im Invaliden-Hause sich befand, außer dem aber mit dem im Invaliden-Systeme statuirten Surrogate hinaus zu zahlen keinem Anstande unterliegt, wenn die Witwen übrigens zur Erlangung eines Dienst-Gratiales oder Surrogats geeignet sind.

Was für ein Dienst-Gratiale Weiber und Kinder, deren Männer und Väter in einer Anstellung sterben, wo sie aus der Categorie der Regiments-Parteyen gekommen sind, ansprechen können.
Hfth. am 5. März 783.

§. 15916.

Wenn ein Individuum durch seine Anstellung ganz aus der Categorie jener Regiments-Parteyen gekommen ist, welche auf das Dienst-Gratiale einen Anspruch haben, so kann auch den Witwen oder Kindern der Gratial-Betrag nur nach dem Charakter der vor dem Ableben versehenen Stelle die Abfertigung zugewendet werden.

Ob die Mannschaft der Wiener Polizey-Wache auf das Dienst-Gratiale Anspruch hat.
Hfth. am 21. Nov. 777. D 3620.

§. 15917.

Bey den Leuten, welche zur Wiener Polizey-Wache angestellt werden, hört das Dienst-Gratiale von dem nähmlichen Tage auf, wo dieselben von ihren Regimentern oder sonstigen Militär-Corps austreten, und kann erst dazumahl wieder seinen Anfang nehmen, wenn derley Leute beym Militär noch ein Mahl in Zuwachs kommen, zu welchem Ende in Betreff dieser Leute die Gratial-Ausweise der Polizey oder Administration zu übergeben sind, und es wird bey dem Austritte oder Absterben derselben die normalmäßige Abfertigung von Seiten des n. ö. General-Commando's veranlaßt.

Beobachtungen bey dem Dienst-Gratiale für Kriegsgefangene.
Hfth am 20. Nov. 777. D 3600.
" " 6. May 791. G 2539.
" " 1. Sep 807.

§. 15918.

Die Kriegsgefangenen haben sich des Dienst-Gratiales zu erfreuen, welches ihnen auf die Zeit der Gefangenschaft, wenn sie die cartelmäßige Ranzionierung mit Beobachtung der geschwornen Treue, ohne zu desertiren oder fremde Dienste zu nehmen, abwarten, oder sich selbst zu ihren Regimentern wieder stellen, nachzutragen ist; die in die feindliche Kriegsgefangenschaft gerathenen, und daselbst, es sey nun gezwungen oder ungezwungen, dienstnehmenden Leute verlieren das Dienst-Gratiale völlig, weil solche Mannschaft in die Classe der Deserteure gestellt wird.

Wie das bey Monturs-Commissionen angestellte Personale mit dem Dienst-Gratiale behandelt werden soll.
Hfth. am 21. Nov. 777. L 3610.
" " 20. Nov. 790.

§. 15919.

Die bey den Monturs-Commissionen angestellten Unter-Officiere und beständigen Militär-Handlanger, welche von den Regimentern dahin gekommen sind, werden mit dem Gratiale wie andere Unter-Officiere und Gemeine von der Infanterie behandelt, und bekommen sowohl auf die bey den Regimentern, als bey den Monturs-Commissionen geleisteten Dienste das gebührende Gratiale.

Den in den Miliz-Etat übertretenden Professionisten gebühret das Gratiale vom Tage des Austrittes bey den Regimentern und Corps nicht mehr weiter, und nur in Rücksicht ihrer vormahls geleisteten Kriegsdienste haben dieselben, im Falle sie als Real-Invaliden austreten, und der Versorgung entsagen, oder nach ihrem Tode ihre Weiber und Kinder das beym Regimente ins Verdienen gebrachte Gratiale zu empfangen.

Das Jung-Miliz-Personale erfreuet sich weder für sich, noch für ihre Weiber und Kinder, dieser Abfertigung, weil derley Inländern zum Viaticum 2 fl., und den Ausländern, die ohnehin überall bey den Handwerkern in Arbeit kommen, nur 1 fl. 30 kr. (wenn sich

der eine oder andere wohl verhält) verabreicht werden, welches von den Monturs-Commissionen ohne Anfrage und Unterschied geschehen kann, es mögen die Milizer als Real-Invaliden oder sonst gehörig entlassen werden.

§. 15920.

Wie die Küffenmacher mit dem Dienst-Gratiale zu behandeln sind.
Hfth. am 6. Aug. 800.

Die Quasi-Küffenmacher sind keine eigenen Chargen, sondern werden hierzu von den Regimentern oder von der Armee-Pack-Reserve creirt, und haben eine Zulage zur Erreichung des Corporals-Tractaments.

Diese haben das Gratiale nach dem Ausmaße auf die Charge zu empfangen, in welcher sie beym Uebertritte in die Stelle eines Quasi-Küffenmachers gestanden sind.

Die wirklichen Küffenmacher werden in Kriegszeiten von den Regimentern aus den geschicktesten Packknechten dazu befördert, oder von der Haupt-Pack-Reserve verlangt. Für diese ist die Invaliden-Versorgung und das Dienst-Gratiale, wie den Sattlern vom Fuhrwesen, ausgemessen, wobey es fortan zu verbleiben hat.

Ereignen sich Fälle, daß ein Küffenmacher stirbt, der vorhin durch eine längere Zeit bey einem Regimente in einer Unter-Officiers-Charge oder auch als Gemeiner gedient, folglich schon vorher sich eines höheren Gratials-Betrages verdienstlich gemacht hat, als jener ist, der für einen Küffenmacher ausgemessen ist, so kann mit Anführung der Umstände wegen Abfertigung der Weiber und Kinder von Fall zu Fall die Anfrage gemacht werden; jedoch ist dabey die Rücksicht zu nehmen, daß ein wirklicher Küffenmacher monathlich 9 fl. an Tractament bezieht, folglich durch längere Zeit vielleicht den höheren Gehalt genossen hat.

§. 15921.

Wie die Witwen der bey den Leib-Garden zu Fuß sterbenden Mannschaft mit dem Gratiale zu behandeln sind.
Hfth. am 22. Nov. 779. D 3620.

Die Witwen der bey der Leib-Garde zu Fuß sterbenden Mannschaft erhalten 30 fl. zu ihrer Abfertigung aus dem Garde-Fonde, ohne Rücksicht, ob sie ihre Männer bey den Regimentern oder bey der Garde geheirathet haben, wodurch sodann ihr Gratiale beym Militär von selbst aufhört; die verwaiseten Kinder hingegen werden ohnehin nach Umständen in ein Waisenhaus oder auf eine andere Art versorget.

§. 15922.

Wie die Capitulanten mit dem Gratiale zu behandeln sind.
Hfth. am 22. Nov. 779. D 3626.
" " 9. Oct. 806. D 3582.
" " 14. Jän. 807. D 203.
" " 1. Sep. 807.

Die Ausländer-Capitulanten haben sich erst von dem Zeitpuncte an des Gratials zu erfreuen, als sie sich dem Militär-Dienste für beständig widmen. Das von einem Manne auf die Hand empfangene Reengagirungs-Geld ist in das Dienst-Gratiale einzurechnen, und von demselben abzuziehen. Auf die nähmliche Art ist sich mit der Abfertigung der Witwen und Waisen der Verstorbenen zu benehmen.

§. 15923.

Ob einem vorhin unbestimmt Beurlaubten oder dessen Witwe das Dienst-Gratiale gebührt.
Hfth. am 27. May 780.
" " 1. Sep. 807.

Die Witwe eines vorhin unbestimmt Beurlaubten, welcher ein diensttauglicher Mann war, der bey dem Werbbezirks-Regimente aus dem Stande völlig austritt, und einem anderen Entlassenen so lange gleich zu halten war, konnte, bis das Regiment ihn wieder zum Dienste zu widmen befand, das Gratiale nicht fordern, und da der Regel nach ein Mann, der nicht als Invalid die Entlassung erhält, und nach der Hand wieder in die Dienste tritt, des Gratiales auf die Zeit der vorigen Dienstleistung nicht fähig ist, so kann einem unbestimmt Beurlaubten auch die Zeit, die er vor der Beurlaubung gedient hat, nicht zu Statten kommen.

§. 15924.

Was mit dem Dienst-Gratiale bey jenen Leuten von der Artillerie, welche sich auf bestimmte Jahre reengagiren lassen, zu beobachten ist.
Hfth. am 27. März 801. R 1871.

Den auf bestimmte Jahre reengagirten Leuten von der Artillerie wird das Reengagirungs-Geld nach der bisherigen Anordnung à Conto des Dienst-Gratiales verabfolgt, den sich auf beständig reengagirten aber kann dasselbe unbedingt ausbezahlt, und ihnen dereinst, wenn sie realinvalid werden, und auf die Invaliden-Beneficien Verzicht leisten, die ganze Dienst-Gratials-Gebühr verabreicht werden.

Das bey der Artillerie-Branche nunmehr erhöhte Handgeld ist keinesweges als ein Vorschuß auf das Dienst-Gratiale zu betrachten, und hat auf dieses gar keinen Bezug.

§. 15925.

Was den Witwen und Waisen der auf lebenslänglich reengagirten Artillerie-Mannschaft an Dienst-Gratiale zu verabreichen ist.
Hfth. am 6. Jun. 817. K 2291.

Den Witwen und Waisen der auf lebenslänglich reengagirten, in der Dienstleistung sterbenden Artillerie-Mannschaft ist das gauze Dienst-Gratiale ohne Abzug des Reengagirungs-Geldes zu verabreichen.

Der Abzug des Reengagirungs-Geldes bey Erfolglassung des Dienst-Gratiales an die Witwen ader Waisen findet nur dann Statt, wo ersteres à Conto des letzteren ausbezohlet wurde, mithin nur in Hinsicht der auf bestimmte Jahre reengagirten Artillerie-Mannschaft. Bey diesen Leuten ist das Reengagirungs-Geld als ein gewöhnlicher Vorschuß zu betrachten, und daher lediglich der empfangene einfache Betrag desselben van der mir den Procenten-Zuschüssen zu entwerfenden ganzen Gebühr des Dienst-Gratiales abzuziehen.

§. 15926.

Ob das von dem Manne empfangene Reengagirungs-Geld von dem Dienst-Gratiale in Abzug zu bringen ist.
Hfth. am 16. May 817. 15553.

Das Reengagirungs-Geld jener Leute, welche sich vor Erscheinung des Finanz-Patentes auf eine bestimmte Anzahl Jahre reengogirten, und nach Verlauf der halben contractmäßigen Dienstzeit eine lebenslängliche Dienstesverpflichtung eingehen, ist nach der Scala desjenigen Johres, in welchem sie sich das erste Mahl reengagirten, zu berechnen, und der nach dieser Berechnung entfallende Betrag von dem zu bezahlenden neuen Reengagirungs-Gelde in Abzug zu bringen, das heißt: es ist diesen Leuten nur der Mehrbetrag des für lebenslängliche Reengagirung fest gesetzten, über das frühere in Papiergeld empfangenen, nach der Scala reducirten Reengagirungs-Geldes, und zwar in jenen Ländern, in denen Papiergeld cursirt, in Einlösungsscheinen, dann in jenen Provinzen, wo bloß Metollgeld im Umlaufe ist, in Conventions-Münze zu erfolgen. Jene Leute hingegen, welche nach der Erscheinung des Finanz-Parentes auf eine bestimmte Anzahl Jahre reengagirt wurden, und sich nach Verlouf der halben contractmäßigen Dienstzeit das zweyte Mahl auf beständig reengagiren lassen, haben nur den Mehrbetrag des höheren auf das in Einlösungsscheinen oder Conventions-Münze, je nachdem Metall- ader Papiergeld im Umlaufe ist, zu erhalten.

Nach der Analogie des Gegenstandes ist daher auch das Nähmliche bey Erfolglossung des Dienst-Gratiales rücksichtlich des in Abzug zu bringenden, van dem Manne früher empfangenen Reengagirungs-Geldes zu beobachten.

§. 15927.

Was bey Erfolglassung des Dienst-Gratials an die Witwen eines vermißten Soldaten zu beobachten ist.
Hfth. am 13. Nov. 806. 16070.

Wenn über einen vermißten Salbaten alle möglich' angestellten Nachforschungen unbefriedigend ausfallen sallten, mithin ein legaler Beweis oder eine Gewißheit in Hinsicht seiner Existenz nicht zu erlangen wäre, sa kann dem Eheweibe eines solchen übrigens zum Dienst-Gratiale geeigneten Mannes das Dienst-Gratiale unter der Vorsicht abgereicht werden, wenn der Mann mit seinem Weibe gut gelebt, und vorzüglich, wenn er sie mit Kindern zurück gelassen hat, worüber van dem Regiments- oder Corps-Commando die gewissenhafte Bestätigung ertheilt werden muß. Endlich darf diese Gnade auch auf jene Weiber ausgedehnt werden, welche, unbekannt mit dem Schicksale ihrer Männer, von ihnen unwillkührlich verlassen worden sind, sa wie auf wirkliche Witwen, die ihr Leben kümmerlich zubringen, und Alters halber oder wegen sanstiger körperlicher Gebrechen in dem gebührenden Dienst-Gratials-Betrage Mittel finden würden, sich damit einen vielleicht lebenslänglichen Nahrungserwerb zu verschaffen. Ueber alle solche vorkommende Gratials-Absertigungsgesuche muß auf die gegenwärtig erklärte Art die Entscheidung vom Hofkriegsrathe eingehohlt werden.

§. 15928.

Dienst-Gratiale für die Deserteure.
Hfth. am 11. Nov. 777. D 3600.
" " 17. Nov. 797.
" " 1. Sep. 807.

Die Deserteure oder nach gerichtlichem Erkenntnisse sich eines Deserteurs-Complottes schuldig gemachten Urheber, dann die von der Schanzarbeit befreyten oder begnadigten Leute werden des Gratials auf die vergangene Zeit verlustig. Das nachherige Melden auf General-Pardon macht keine Ausnahme, und sie fangen erst vom Tage der Reaertirung, oder Attrapirung, oder vom Tage der Befreyung an, wieder in die Gebühr des Dienst-Gratiales einzutreten; und da die Complottisten, wenn sie nicht wirklich desertirt sind, bey den Regimentern und Corps

nicht in Abgang gebracht werden, so müssen in der Monath-Tabelle, wie auch in der Muster-Liste, die von dem Kriegsrechte als Urheber befundenen Complottisten allemahl verläßlich angemerkt werden, um hierauf bey Ausmessung des Gratiales den Bedacht nehmen zu können.

Bey einem von einem anderen Regimente reclamirten Deserteure hat das Dienst-Gratiale nicht vom Tage seiner anderweitigen Engagirung bey dem anderen Regimente, sondern erst vom Tage, wo er nach geschehener Reclamirung bey dem ersten Regimente wieder in Zuwachs gebracht worden ist, den Anfang zu nehmen. Bey der Garnisons-Artillerie wird der Deserteur, wenn er revertirt oder attrapirt wird, des Dienst-Gratiales auch für das künftige unfähig.

§. 15929.

Was mit dem Dienst-Gratiale bey justificirten oder sich selbst ermordeten Leuten für ihre hinterlassenen Witwen zu beobachten ist;

Wenn Leute wegen begangener Missethaten justificirt werden, so gebührt der Witwe und den Kindern kein Gratiale, weil solches nur auf jene, deren Männer und Väter sich wohl verhalten, ausgemessen ist; jedoch schließet der Selbstmord die nothwendigen Erben hiervon nicht aus, besonders wenn das Weib von anständiger Aufführung und gutem Betragen gegen ihren Mann gewesen, und die That mehr einem Kleinmuthe oder einer Sinnesverwirrung beyzumessen ist.

§. 15930.

zu was das Dienst-Gratiale nicht verwendet werden darf;

Das Gratiale darf niemahls zur Entschädigung eines Diebstahles oder zur Bezahlung der von dem Manne gemachten Schulden verwendet werden.

§. 15931.

was mit dem Dienst-Gratiale bey Beförderungen zu beobachten ist.
Hfkb. am 21. Nov. 777. D 3620.
" " 1. Sep. 807.

Bey dem Avancement hat niemand ein Recht, das Dienst-Gratiale zu verlangen, denn den zu Ober-Officiers-Stellen Gelangenden wird ohnehin ein anderweitiger Equipirungs-Beytrag bewilliget. Fouriere, Aerzte, Regiments-Profoßen, Schanz-Corporale und sonstige im §. 13559 bemerkte Parteyen, welche aus dem obligaten Stande dazu gelangen, können erst dann auf die Abfertigung, wie die übrigen Unter-Officiere und Gemeinen, einen Anspruch machen, wenn sie Real-Invaliden geworden sind, und der Versorgung entsagen, wobey ihnen nur eine per Pausch mit 50 fl. und rücksichtlich für die ordinären Schanz-Corporale per 30 fl. ausgemessene Abfertigung gebühret, da die dazu befördert werdenden Individuen durch den höheren Gehalt ohnehin in wenigen Monathen mehr erhalten, als etwa der Unterschied des höheren Gratiales betragen dürfte, welches sie als Unter-Officiere und Gemeine ins Verdienen gebracht haben.

§. 15932.

Dienst-Gratials-Behandlung, wenn ein Feldwebel zum Fourier oder ein Fourier zum Feuergewehrstande übersetzt wird.
Hfkb. am 10. März 798. D 1467.

Für einen Feldwebel kann das Gratiale bis zum Tage, als er vom Feuergewehre zum Fouriere übersetzt worden ist, und von dem Tage an, wo er vom Fouriere wieder zum Feuergewehre übertreten ist, wie einem neu Zuwachsenden entworfen werden. Auf die Zwischenzeit, während er das Tractament als Fourier genossen hat, gebührt ihm nichts am Dienst-Gratiale.

§. 15933.

Wie die Witwen solcher Leute, welche höhere Chargen interimal fungirt haben, mit dem Dienst-Gratiale zu behandeln sind.
Hfkb. am 23. Apr. 0:3. I 1862.

Die Witwen solcher Leute, welche zur Zeit ihres Ablebens höhere Chargen interimal fungirt haben, können dadurch, daß ihre Männer auch den höheren Sold der fungirten Charge genossen haben, auf einen höheren Dienst-Gratials-Antheil keinesweges Anspruch machen, indem nur die wirklich bekleidete, und nicht die bloß zeitlich fungirte Charge oder der damit genossene Gehalt bey Bemessung des Dienst-Gratiales zum Maßstabe angenommen werden muß.

§. 15934.

Wie die Aufrechnung des Dienst-Gratiales zu geschehen hat, und was bey Beförderungen und Degradirungen zu beobachten ist.
Hfkb. am 21. Nov. 777. D 3620.
" " 6. Jun. 789.
" " 1. Sep. 807.

Das Dienst-Gratiale ist von der Zeit des Zuwachses, nach den Dienstjahren und stufenweise nach den bekleideten Chargen halbmonathlich zu berechnen, so, daß der Mann, welcher vor dem 15. zuwächst, in das Gratiale vom 1., der aber nach dem 15. zuwächst, erst vom 1. des künftigen Monathes in dasselbe eintritt, und so ist, umgekehrt, dem Individuum, welches vom 1. bis 15. des Monathes in Abgang kommt,

die Gebühr bis Ende des vorher gehenden Monathes, und dann, wenn der Abgang vom 16. an erfolget ist, solche bis Ende des nähmlichen Monathes zu entwerfen, was auch bey Beförderungen und Degradirungen zu beobachten ist. Nur ist bey Beförderung in höhere Unter-Officiers-Chargen noch zu bemerken, daß der Beförderte jederzeit bey der erhaltenen Charge und nach der für solche ausgemessenen Gebühr die ersten sechs Jahre anzufangen habe, wenn er gleich in den vorher gehenden Chargen sechs und mehrere Jahre gedient hätte.

Wenn ein Unter-Officier oder wer immer eine höhere Gebühr beziehet, zum Gemeinen degradirt wird, so verbleibt zwar dessen Gratiale bis zum Tage seiner Herabsetzung in dem bestimmten Ausmaße, er muß aber alsdann wieder als ein neu zugewachsener Mann auf die ersten sechs Jahre anfangen; demjenigen aber, der nur zeitlich degradirt wird, läuft die Gratial-Gebühr seiner Charge immer fort, so als wenn er nie degradirt worden wäre.

Den Fourieren und anderen Prima-Planisten, welche degradirt werden, wenn es nicht wegen eines Desertions-Falles geschieht, ist das Gratiale bis zum Tage, wo sie avancirt sind, zu entwerfen; wo hingegen auf die Zwischenzeit, während welcher sie das Tractament als Fourier, Trompeter, Schmiede rc. genossen haben, ihnen kein Gratiale gebühret.

§. 15935.

Wie die italiänischen Regimenter und Corps mit dem Dienst-Gratiale zu behandeln sind.
Hfkd. am 9. Jän. 817. I 274.

Bey den italiänischen und sonstigen Regimentern, Bataillonen und Corps, bey welchen sich Italiäner befinden, darf auch die für die Erfolglassung des Dienst-Gratiales bestehende Vorschrift, jedoch dergestalt angewendet werden, daß die Dienstzeit dieser Individuen erst von dem Tage an gerechnet werden könne, an welchem sie in die k. k. österreichische Dienstleistung übernommen worden oder getreten sind.

Die vergangene Zeit, wo sie der bestandenen italiänischen Regierung Dienste leisteten, ist bey der Entwerfung und Berechnung des Dienst-Gratiales nicht zu berücksichtigen, und gibt dem Manne, dessen zurück gelassener Witwe oder den Kindern keinen Anspruch auf ein Dienst-Gratial.

§. 15936.

Von dem Dienst-Gratiale dürfen keine Anschaffungen geschehen.
Hfkd. am 21. Nov. 777. D 3610.

Es haben zwar für die Leute de ordinario à Conto des Gratiales keine Anschaffungen zu geschehen.

Im Falle jedoch einem Manne jene Stücke, die er sich sonst selbst anschafft, durch Unglücksfälle zu Grunde gingen, und zur Anschaffung der höchsten Nothdürfte, die er sich von dem Handgelde oder von der Löhnung anschaffen muß, demselben ein Vorschuß à Conto des Gratiales zu leisten befunden würde, so ist dieser bey der Auszahlung desselben wieder in Abzug zu bringen; daher ein derley à Conto des Gratiales hinaus bezahlter Betrag von den Regimentern allemahl in der Rechnung gehörig in Ausgabe gestellet, und dieses von Jahr zu Jahr in der Muster-Liste bey dem betreffenden Manne angemerket werden muß. Die Ausländer-Capitulanten haben ohne weiteren Zuschuß für die Herbeyschaffung ihrer durch Unglücksfälle verlornen Bedürfnisse zu sorgen.

Wenn einem Deserteure a Conto des Dienst-Gratiales etwas angeschafft worden ist, so hat bey dessen Revertirung oder Attrapirung seine dießfallsige Schuld wieder aufzuleben, und ist à Conto des künftigen Gratiales gehörig vorzumerken. Bey der Artillerie, wo der Deserteur auch für die Zukunft des Gratiales verlustig wird, hat zwar dessen oben berührter Maßen à Conto des Gratiales gemachte Schuld auf sich zu beruhen, er muß aber hiernach wegen Herbeyschaffung seiner durch Unglücksfälle zu Grunde gegangenen nöthigen Sachen eben so, wie die Ausländer-Capitulanten, selbst sorgen. Ein Anderes ist es vor dem Feinde, wenn ein Unter-Officier etwas verlieret, und dieser Verlust gründlich erwiesen ist, in welchem Falle ihm solcher von der Oekonomie-Commission ersetzt werden kann.

§. 15937.

Auf das Dienst-Gratiale sind auch Procenten-Zuschüsse bewilligt.
Hfkd. am 14. Sep. 816. D 5843.
" " 7. Dec. 816. I 7070.
" " 13. Nov. 817. I 7873.

Da das Dienst-Gratiale eine systemmäßige Gebühr ist, welche der Soldat oder dessen zurück gelassene Witwe und Waise für seine geleisteten Dienste erhält, so ist der auf das Dienst-Gratiale in Papiergeld bemessene Procenten-Zuschuß auf die ganze Summe des gewöhnlichen Dienst-Gratials zu berechnen; das erfolgte Reengagirungs-Geld, in so fern

es in Abzug gebracht werden muß, von der einschlüssig des Procenten-Zuschusses ausfallenden Gratial-Gebühr abzuschlagen, sofort die hiernach entfallende Summe an die Witwe und Waise oder an den damit abzufertigenden Mann zu erfolgen.

Z. B. das ganze Dienst-Gratiale beträgt in Papiergeld . . .	100 fl.
Der Procenten-Zuschuß, so lange er bewilliget ist, wäre hierauf	150 fl.
So ist die ganze Summe	250 fl.
Davon kommt in Abzug das bereits empfangene Rengagirungs-Geld mit	70 fl.
So verbleibt Rest	180 fl.

welcher Betrag dem betreffenden Individuum zu erfolgen ist.

Wenn Dienst-Gratiale aber in der Zeit vom 1. November 1814 bis Ende Junius 1815 zur Gebühr erwachsen sind, so müssen 100 Procente, für den Fall aber, als sie seit dem 1. Julius 1815 zur Gebühr geworden sind, 150 Procente als Zuschuß erfolgt werden.

§. 15938.

Wie die Auszahlung des Dienst-Gratiales zu geschehen hat.
Hfkr. am 22. Nov. 777. N 8620.
" " 1. Sep. 807.

Das Dienst-Gratiale wird von den Regimentern vermöge des Formulares N. 1. auf kriegscommissariatischen Entwurf nach den vorn angeführten Grundsätzen den betreffenden Parteyen ohne allen Abzug und ohne Abfahrtsgeld hintan bezahlt, und der dießfällige Betrag in der Rechnung mit Zulegung des kriegscommissariatischen Entwurfes und der Percipienten-Quittung, worin die Summa des bezahlten Gratiales allemahl wohl ausgedrückt seyn muß, verausgabet.

Die Auszahlung des Dienst-Gratiales muß in Beyseyn eines kriegscommissariatischen Beamten, oder in dessen Ermangelung in Gegenwart des Auditors, und in Abwesenheit dessen in Beyseyn eines anderen Officiers oder des Adjutanten, den Parteyen auf die Hand geschehen, und die dießfälligen Quittungen müssen von dem, der aus ihnen zugegen ist, coramisirt werden.

Es ist sich nebstdey rücksichtlich der auf das Invaliden-Beneficium Renuncirenden auch dasjenige gegenwärtig zu halten, was von dem Reverse bey der Abtheilung der Real-Invaliden vorgeschrieben wird. Auf die nähmliche Art ist das Gratiale auch jenen Individuen in den Häusern hinaus zu bezahlen, welche ihrer Abfertigung halber dahin gelangen, und hierzu qualificirt sind.

§. 15939.

Den Weibern ist über das zu viel empfangene Brot von dem Gratiale kein Abzug zu machen.
Hfkr. am 26. Feb. 789.

Den Weibern, wenn ihnen gleich das Brot über die Tage des Ablebens der Männer abgereicht wird, ist nach der Hand bey Bezahlung des Dienst-Gratiales hierauf kein Abzug zu machen.

§. 15940.

Die Quittungen über das Dienst-Gratiale sind stämpelfrey.
Hfkr. am 26. Feb. 803. I 976.

Die Quittungen über das den Witwen und Kindern zufallende Dienst-Gratiale ihrer verstorbenen Gatten und Väter sind von dem Stämpel befreyet.

§. 15941.

Wie die Invaliden und deren Weiber in den Invalidenhäusern mit dem Gratiale zu behandeln sind.
Hfkr. am 20. Nov. 777. D 3603.
" " 11. Feb. 803.

Alle in der Invaliden-Versorgung ihre Abfertigung verlangenden Real-Invaliden erhalten solche durchgehends vor Verfließung des ersten Jahres auf eben die Art, wie ihnen solche gleich bey ihren respective Regimentern und Corps zu Statten gekommen wäre.

Nach Verfließung eines Jahres bekommen alle Real-Invaliden, welche abgefertiget werden wollen, durchgehends und ohne Unterschied der Unter-Officiere, Gemeinen, dann der Prima-Planisten oder sonstigen kleinen Parteyen, das institutmäßige Surrogat per 36 fl. und ihre Witwe jenes von 30 fl., aber, wenn sie keine oder schon versorgte Kinder haben, jenes von 20 fl.

In so fern nun die Abfertigungen mit dem ganzen Dienst-Gratiale zu geschehen haben, müssen die Häuser-Commissionen in den Fällen, wo sie die Gratial-Gebühr aus den bey ihnen vorhandenen Documenten nicht legal erheben können, auf kurzem Wege unmit-

telbar an die betreffenden Regimenter oder durch das Ober-Kriegs-Commissariat an die respicirenden kriegscommissariatischen Beamten sich wenden, um die ordentlichen Gratial-Entwürfe zu erlangen.

Das vorn erwähnter Maßen bestimmte Jahr wird vom ersten Tage, wo der Mann im Stande des Invaliden-Hauses geführt zu werden angefangen hat, gerechnet, er mag sich nun wirklich in der Invaliden-Versorgung befunden haben, oder cum reservatione beneficii entlassen worden seyn.

Die aus den Invaliden-Häusern Desertirenden, oder die auf dem Lande angewiesenen Leute, welche sich aus dem Aufenthaltsorte ohne Legitimation in fremde Länder entfernt haben, sind von oben besagtem Surrogate ausgeschlossen.

§. 15942.

Was die kriegscommissariatischen Beamten bey Anweisung des Gratiales für Invaliden zu beobachten haben.
Hfrh.am 18. Aug. 810. R 1985.

Die kriegscommissariatischen Beamten haben bey der Anweisung darauf Rücksicht zu nehmen, daß nur jene Invaliden ihre Abfertigungen oder ihr Dienst-Gratiale erhalten sollen, welche sich über ihren künftigen Unterhalt hinlänglich answeisen können.

§. 15943.

In welcher Münze den Patental-Invaliden die Gratial-Gebühr, die auf denjenigen Provinzen haftet, welche wieder abgetreten wurden, zu erfolgen ist.
Hfrh.am 19. Feb. 815. D 1001.

Die Abfertigungen und Gratials-Beträge der Patental-Invaliden, und jener vormahls österreichischen Pensionisten, deren Gebühren auf den abgetretenen und nun wieder zurück gekehrten Provinzen haften, sind in derjenigen Münze anszubezahlen, die in dem Lande, wo ihnen der Patental-Invaliden-Gehalt gebührt, cursirt.

§. 15944.

Nähere Erläuterungen, wie die Witwen und Waisen, die nach dem Tode ihrer Männer oder Väter bey den Regimentern oder Corps hinterbleiben, mit dem Gratiale zu behandeln sind.
Hfrh.am 10. Nov. 777. D 3610.
" " 1. Sep. 807.

Bey Abfertigung der zum Gratiale geeigneten Witwen und Waisen, die nach dem Tode ihrer Männer und rücksichtlich Väter bey den Regimentern oder Corps hinterblieben sind, ist sich rücksichtlich des Dienst-Gratiales folgender Maßen zu benehmen.

Witwen, die entweder gar keine oder solche Kinder haben, deren Erziehung und Versorgung ihnen obliegt, bekommen den ganzen Gratial-Betrag hinaus. Wenn das Gratiale nicht mehr als 20 fl. ausmacht, so ist solches der Witwe ebenfalls ganz hinaus zu geben, und nur das Superplus über die 20 fl. bis einschlüssig 40 fl. unter die Kinder zu vertheilen. Wenn das Gratiale über 40 fl. beträgt, so ist der Witwe die Hälfte, und der Rest den großjährigen Kindern zu erfolgen.

Ergibt sich der Fall, daß eine Witwe, nebst den erwachsenen oder versorgten Kindern, auch noch unmündige Kinder bey sich in der Erziehung hat und behielte, so ist ihr billig die nicht 40 fl. ausmachende Summa des Gratiales darum ganz abzureichen, weil ihr die Erhaltung und Erziehung des unmündigen Kindes zur Last bleibet; übersteiget aber das zur Abfertigung ausmachende Gratial die Summa per 40 fl., so ist der Witwe der Antheil derjenigen Kinder, welche sie selbst erziehet, zu dem ihrigen zu schlagen und erfolgen zu lassen, folglich nur allein die den erwachsenen oder versorgten Kindern zukommende Summa bis zu ihrer Großjährigkeit zu reserviren, und wenn die Gebühr 20 fl. und mehr beträgt, zu den Invaliden-Geldern abzuführen, und hiervon das General-Commando zu verständigen, welches solche Gelder ad fructificandum zu bringen hat, auf welche nähmliche Art auch die vater- und mutterlosen Waisen bey erfolgender Abfertigung mit dem Gratiale zu behandeln sind.

§. 15945.

Normal-Alter für Söhne und Töchter wenn sie zum Dienst-Gratials-Erwerbe für fähig anerkannt werden.
Hfrh. am 1. Sep. 807.

Um allen üblen Folgen vorzubeugen, wird fest gesetzt, daß dasselbe Alter, welches schon bey Provisionen für Militär-Kinder als Norm gilt, nähmlich das erreichte vierzehnte Lebensjahr für Söhne, und das erreichte zwölfte Lebensjahr für Töchter als Normal-Alter zu betrachten ist, in welchem die Kinder in den Fällen der Abfertigung mit dem Dienst-Gratiale ihrer Väter als zum Erwerbe fähig und außer der mütterlichen Versorgung angesehen werden sollen.

§. 15946.

Was mit dem Dienst-Gratiale, den Witwen und Waisen, deren Männer in der Invali-

Das Invaliden-Gratiale gebührt allen Weibern und Waisen der in der Versorgung verstorbenen Männer und rücksichtlich Väter, die solche von Regimentern oder sonstigen Militär-Corps

in die Invaliden-Häuser mitgebracht haben; wogegen die Bräute der in der Versorgung Heirathenden auf das Gratiale renunciren müssen, und die Invaliden, welche sich ohne Erlaubniß verheirathen, dadurch für sich, ihre Weiber und Kinder die Invaliden-Versorgung und alle anderen Militär-Beneficia verlieren.

den-Versorgung sterben, zu beobachten ist.
Hfth. am 22. Nov. 777. D 3610.

Alle Witwen, deren Männer vor Verfließung des ersten Jahres in der Invaliden-Versorgung verstorben sind, erhalten die Abfertigung auf eben die Art, wie ihnen solche bey den Regimentern gebührt hätte; nach Verfließung eines Jahres aber bekommen alle Witwen, welche abgefertigt werden, durchgehends und ohne Unterschied, ihre Männer mögen Unter-Officiere, Gemeine, Prima-Planisten oder sonstige kleine Parteyen gewesen seyn, wenn sie nicht Kinder in ihrer Versorgung haben, die Abfertigung mit 30 fl., und wenn sie keine Kinder haben, mit 20 fl. aus dem Invaliden-Fonds. Wenn aber die Kinder solcher Witwen wissentlich versorgt sind, kommt denselben das Gratiale nur mit 10 fl. zu Statten, weil das Invaliden-Gratial lediglich für die Witwen ausgemessen ist.

§. 15947.

Der Witwe eines im Garnisons-Spitale verstorbenen Feldwebels der Landwehr-Bataillone, der früher schon von einem Regimente als ausgedienter Inländer-Capitulant mit Abschied entlassen worden ist, kann für dessen Dienstzeit kein Gratiale zugestanden werden, weil er seine Entlassung nicht als Real-Invalid vom Regimente erhalten hat, und weil der Mannschaft der Landwehr-Bataillone, und somit auch nach ihrem Ableben für ihre Witwen und Kinder kein Dienst-Gratiale bemessen ist.

Ob der Witwe eines im Garnisons-Spitale verstorbenen Feldwebels von der Landwehre, welcher früher schon von einem Regimente mit Abschied entlassen worden ist, das Dienst-Gratial gebührt.
Hfth. am 10. May 816. F 2050.

§. 15948.

Das Gratiale der minderjährigen Kinder ist allemahl nutznießlich anzulegen. Den Kindeskindern, wie auch den Collateral-Erben, gebühret niemahls ein Gratiale.

Was mit dem Gratiale der minderjährigen Kinder zu geschehen hat. Den Kindeskindern gebühret kein Gratial.
H'th am 22. Nov. 777. D 3610.
» » 8. Sep. 807.

§. 15949.

Für die Richtigkeit des gebührenden Gratiales und desselben normalmäßige Ausrechnung haben die kriegscommissariatischen Beamten zu haften, und sowohl bey dem Abgange des Mannes, als im Transferirungs-Falle auf die begangene Desertion, die dießfälligen Complette, auf die Revertirung von der Schanzarbeit und auf die beständige Reengagirungs-Zeit des Capitulanten die Rücksicht zu nehmen, und deßwegen in den ausfallenden Gratial-Entwürfen noch vorher durchgegangenen Monaths-Tabellen und Muster-Listen die nöthigen Anmerkungen zu veranlassen.

Wer für die Richtigkeit und die normalmäßige Ausrechnung des Gratiales zu haften hat.
Hfth. am 22. Nov. 777. D 3610.

Formulae Nr. 1.

Dienst-Gratial-Aufsatz.

Was der hinterlassenen Witwe des unter dem . . November 18 . . vor dem Feinde gebliebenen Corporals . . . . zur Gnade und Abfertigung gebührt.

. . . Corporal, — Stand — aus — Jahre alt — Religion — Stand — ist den . . Junius 18 . . assentirt, niemahls desertirt.

Sign. N. am . . ten . . . . 18 . . N. N., Oberst.

	Betrag.	
	fl.	kr.
Nach obiger Beschreibung gebühren der Witwe:		
Vom 1. Jänner 17 . . bis letzten December 17 . . auf die ersten 6 Jahre 2 fl.		
Vom 1. Jänner 17 . . bis letzten May 17 . . auf . Jahe und . . Monath à 3 fl. jährlich		
Vom 1. Junius 17 . . bis letzten November 17 . . als Gefreyter à 2 fl. 30 kr. jährlich auf . Jahe und . . Monathe		
Zusammen		

Sage: — Gnlden — kr., welche vorstehender Maßen der Witwe zur Gnade und Abfertigung gebühren.

Sign. N. am . . ten . . . 18 . . N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Revers-Formular.

Nachdem mir gefertigten Witwe des bey dem — Regimente durch — Jahre, — Monathe gedient habenden und unter dem — zu — verstorbenen Gemeinen das gnädigst ausgemessene Dienst-Gratiale mit — sage — fl. — kr. aus der Regiments-Cassa richtig erfolgt worden ist, so verbinde ich mich wohlbedächtig, daß ich auf eine anderweitige Versorgung niemahls einen Anspruch unter was immer für einem Vorwande machen wolle; zu dieser Bekräftigung ich diesen Revers in Gegenwart nachgesetzter Zeugen, weil ich des Lesens und Schreibens unkundig bin, mit einem Kreuzzeichen bestätiget habe.

Sign. N. N., Witwe.

Quittungs-Formular.

Ueber — fl. — kr., sage Gulden — kr. —, welche ich Gefertigte als das gnädigst ausgemessene Dienst-Gratiale für einen unter dem — verstorbenen — (oder vor dem Feinde gebliebenen Gemeinen) — aus der — Regiments-Cassa bar und richtig empfangen zu haben hiermit quittire.

Sign. N. N., Witwe.

I.

Vom Viaticum.

§. 15950.

Entlassene oder Beurlaubte, die mit Transport in ihre Heimath gehen, erhalten kein Viaticum.
Hfkr.am 10. März 806. I 1461.
= = 1. Feb. 809. O 264.
= = 6. May 816. II 2106.
= = 7. Jun. 819. II 2040.

Die in entfernte Provinzen beurlaubte und bey Auflösung der vier Reserve-Bataillone, Landwehre und anderer Corps als überzählig ausfallende Mannschaft, so wie die sonst ausgedienten Capitulanten, wenn sie entlassen werden, erhalten für den Rückweg in ihren

Wohnort für drey Meilen eine Eintägige Infanterie-Löhnung sammt Brot und den zur Zeit bestehenden Fleisch- und Subsistenz-Beyträgen, in Geld angeschlagen. Hat der Mann nur zwey Meilen zurück zu legen, so erhält er zwey Drittel, für eine Meile aber nur ein Drittel des oben bemerkten Viaticums. Für eine noch geringere Entfernung ist ihm jedoch nichts zu erfolgen. Diese nähmliche Gebühr haben derley Leute auch dann zu erhalten, wenn sie zum Dienste einberufen werden.

§. 15951.

Solchen Leuten, die Handwerker sind, so wie allen anderen, die nach der Abrichtung nicht den bestimmten Ort, wo sie Arbeit oder Dienst finden, werden angeben können, ist die Verpflegung auf zwey Tagereisen als Viaticum zu verabreichen.

Was der Ergänzungsmännern, welche Handwerker sind, zu bemerken ist.
Hfkh. am 8. Jun. 806.

§. 15952.

Einem in das Ausland beurlaubten oder vom Urlaube zurück kehrenden Gemeinen wird kein Viaticum verabreicht.

Wem kein Viaticum gebühret.
Hfkh. am 16. März 761. D 1152.

§. 15953.

Der als dienstuntauglich entlassenen, ganz hülfsbedürftigen Militär-Mannschaft werden für Zehrung auf die Zeit ihrer Heimreise per Meile 2 kr. als Viaticum verabreicht.

Den als dienstuntauglich Entlassenen ist ein Viaticum bemessen.
Hfkh. am 10. Oct. 814. L 4976.

§. 15954.

Da die im Dienste realinvalid gewordenen Capitulanten von der lebenslänglichen Versorgung nicht ausgeschlossen sind, und nur gegen Renuncirung der Versorgung entlassen werden, so ist ihnen statt des nicht gebührenden Dienst-Gratiales folgendes Reisegeld als Viaticum zu erfolgen:

Viaticum für die realinvaliden Capitulanten.
Hfkh. am 19. März 777. D 995.

Jedem Ausländer 4 Gulden, dem Inländer aber nach folgender Classification entweder 2 Gulden, oder wie einem Ausländer 4 Gulden.

In Anbetracht der Inländer sind die gesammten Erblande in 4 Theile zu classificiren. Nach dieser Classification hatte Böhmen, Mähren, Unter-, Ober- und Inner-Oesterreich und Tyrol den ersten, Ungarn cum annexis nebst dem Banate und Siebenbürgen den zweyten, Galizien und Lodomerien den dritten, und Italien den vierten Theil auszumachen.

Wird nun ein realinvalider Capitulant in einer von obigen 4 Abtheilungen entlassen, in welcher er zugleich seine Heimath hat, so werden demselben 2 fl. Reisegeld verabreicht; ist aber der Entlassene in einer anderen Abtheilung zu Hause, als in derjenigen, in welcher er entlassen wurde, so ist ihm der nähmliche Betrag, wie einem Ausländer, zu verabfolgen, welcher aus dem Recrutirungs-Fonde bestritten wird.

§. 15955.

Die aus den Invaliden-Häusern Beurlaubten erhalten nach Maß der Entfernung in ihre Heimath eine ein- oder zweymonathliche Löhnung als Viaticum; bey den Inländern ist noch besonders darauf zu sehen, daß, wenn sie auf bestimmte Zeit mit Patent- oder Reservations-Urkunde abgehen, sie das einfache Viaticum von 4 bis 12 kr. nach Verschiedenheit der Entfernung zu erhalten haben.

Beurlaubten Invaliden ist ein Viaticum bemessen.
Hfkh. am 16. März 781. D 1151.
„ „ 9. Feb. 816. D 412

§. 15956.

Wenn nach beendigtem Kriege die vom Militär-Fuhrwesens-Corps und der Verpflegs-Branche als überzählig ausfallenden Handwerker entlassen werden, und einzeln in ihre Heimath abgehen, so erhalten sie als Ausländer 4 fl., als Inländer aber 2 fl. als Viaticum, wenn sie aus Dienstesrücksichten entweder abgefertiget oder beurlaubt, keineswegs aber freywillig ausgetreten sind.

Handwerker, welche entlassen werden, erhalten ein Viaticum.
Hfkh. am 16. Jän. 819. A 165.

§. 15957.

Fremden Deserteuren, wenn sie mit Laufpaß entlassen werden, oder in ihre Heimath durch diesseitige Staaten ziehen, und wirklich dürftig sind, kann ein Viaticum von täglich 6 kr. verabfolgt werden.

Auf den Pässen muß genau bemerkt werden, wie lange die Verabreichung der täglichen 6 kr. zu dauern hat.

Wann fremden Deserteuren ein Viaticum gebühret.
Hfkh. am 14. Jun. 816. E 2490.

§. 15958.

Miliger erhalten ein Viaticum.
Hfdr. am 22. Nov. 777. D 3610.

Da die Jung-Miliger weder für sich, noch für ihre Weiber und Kinder die Abfertigung des Dienst-Gratiales ansprechen können, so erhalten sie als Inländer 2 fl. und als Ausländer 1 fl. 30 kr. Viaticum.

§. 15959.

Witwen und Kinder der Invaliden, welche Dienste leisteten, und mit Tod abgingen, erhalten ein Viaticum.
Hfdr. am 9. März 779.

Den Witwen und Kindern jener Invaliden, welche im Kriege zu Spitals-Diensten oder in Garnisonen verwendet werden, und mit Tod abgehen, kann, wenn sie vermöge eingelegten Reverses nicht geeignet waren, ein Abfertigungs-Gratiale zu empfangen, ein Viaticum zu Statten kommen.

K.

Von den unwissend Verlornen.

§. 15960.

Von den unwissend Verlornen:

Sobald ein Mann durch längere Zeit unbekannt wo abwesend ist, so hat sich das Regiment oder Corps um dessen Erhebung zu bewerben, und nach Umständen auch die Mitwirkung des General-Commando's nachzusuchen.

Erst dann, wenn jede Nachforschung fruchtlos ist, kann ein solcher Mann auf eine vorher eingehohlte Bewilligung des General-Commando's als unwissend verloren außer Stand gebracht werden.

L.

Von den in die Kriegsgefangenschaft Gerathenen.

§. 15961.

von den in die Kriegsgefangenschaft Gerathenen:

Wenn ein Mann in die Kriegsgefangenschaft geräth, so ist er entweder unter Zulegung eines Rapportes, oder des Monaths-Extracts, oder eines sonstigen Documents, mit Bezug auf die Affaire, bey welcher er in die Kriegsgefangenschaft gerathen ist, in Abgang zu bringen.

M.

Von den auf Schanzarbeit Verurtheilten.

§. 15962.

von den auf Schanzarbeit Verurtheilten:

Die zur Schanzarbeit Verurtheilten sind vom Tage der Publication des kriegsrechtlichen Sentenzes bey den betreffenden Regimentern, Branchen und Corps außer Stand und Gebühr zu bringen.

N.

Von der per errorem in Zuwachs und wieder in Abgang gebrachten Mannschaft.

§. 15963.

von der per errorem in Zuwachs und wieder in Abgang gebrachten Mannschaft.
Hfdr. am 7. Jan. 781.

Wenn ein Mann per errorem in Zuwachs und wieder in Abgang kommt, so muß das Datum der Monaths-Tabelle, in welcher und auf was für eine Art er in Zuwachs gebracht wird, beygesetzt, und die Ursache umständlich aufgeklärt werden, warum er wieder in Abgang gebracht wird.

O.

Von den Deserteuren in den Erblanden.

§. 15964.

Was zu geschehen hat, wenn man von der Desertion eines Mannes vergewissert ist.
Hfkr. am 1. Oct. 798.
" " 10. März Ges. C 248.

Um die Desteteure desto leichter ausfindig zu machen, einzubringen, und zur wohlverdienten Strafe ziehen zu können, so hat jeder Compagnie-, Escadrons- oder Posto-

Commandant, sobald er von der Desertion eines Mannes vergewissert ist, eine Meldung zweyfach nach dem Formular A. zu verfassen, diese nebst den übrigen in loco befindlichen Officieren, einschlüssig des Feldwebels oder Wachtmeisters, und eines anderen Unter-Officiers zu unterfertigen, und darin aufrichtig anzuzeigen, an welchem Tage der Mann mit oder ohne Feuergewehr, dann Bayonnett entwichen sey, dann was er an Monturs- und Rüstungs-Sorten mitgenommen, und ob er sich sonst eines Verbrechens schuldig oder verdächtig gemacht habe.

Diese Meldungen sind dem Regiments- oder Corps-Commandanten so schnell als möglich zuzusenden, welcher eine davon dem Regiments- oder Corps-Auditor zu behändigen, die andere aber in die Rechnungs-Kanzelley zu übergeben hat.

§. 15965.

Damit die Civil-Behörden bey Exportirung der im Inlande betretten werdenden Ausländer-Vagabunden ihr Amt mit mehr Sicherheit handhaben können, und nicht besorgen dürfen, unter derley Müßiggängern wirkliche k. k. Soldaten außer Land zu schaffen, so haben sämmtliche Regimenter, Corps und Militär-Branschen von Fall zu Fall die Personsbeschreibung eines jeden entwichenen Ausländers den nächsten Landgerichten, Magistraten, Polizey-Directionen und Gränz Cordons-Commanden unaufgehalten zuzusenden.

Wohin die Personsbeschreibungen über desertirte Ausländer zu senden sind.
Hfkr. am 6. Jun. 805.

§. 15966.

Wenn ein Fuhrwesensmann entweicht, so ist jedes Mahl von demselben sogleich nach verübter Desertion das species facti dem Fuhrwesens-Corps-Commando, von welchem er übernommen wurde, zuzumitteln.

Was bey Entweichung eines Fuhrwesensmannes zu geschehen hat.
Hfkr. am 16. Jun. 816. R 1065.

§. 15967.

Jeder Transports-Führer hat, wenn ihm ein Mann entweicht, demselben auf der Stelle nachsetzen zu lassen, zu welchem Behufe er auch die Ortsobrigkeit unter Bekanntmachung der Personsbeschreibung des Entwichenen um Hülfe anzusprechen hat.

Soll der Flüchtling ungeachtet dieser Vorkehrung nicht wieder auf der Stelle eingebracht werden können, so hat sich der Transports-Führer immer durch die Obrigkeit die Bestätigung geben zu lassen, daß er keine Mühe gesparet habe, des Flüchtlinges habhaft zu werden.

Diese Bestätigung ist sonach zu seiner Legitimation, nebst einem Pare der Deserteurs-Beschreibung, der zu legen habenden Rechnung beyzugeben, so wie das zweyte Pare, da die Deserteurs-Beschreibung zweyfach zu verfassen ist, gleich recte nach verübter Desertion durch den Weg des Feld-Kriegs-Commissariats dem betreffenden Regimente, Corps oder der Bransche, von welchem der Entwichene war, zuzusenden ist.

Was die Transports-Führer in Entweichungsfällen der beyhabenden Mannschaft zu beobachten haben.
Hfkr. am 16. Oct. 777. D 3357.
" " 10. Nov. 813. R 1246.

§. 15968.

So oft Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister an, ohne Ober-Officiere, sowohl durch eine Stadt, einen Markt, ein Dorf, oder einen Ort, als auch in der Nähe vorbey gehet, so haben die Obrigkeiten und Beamten sowohl in den Städten, als auf dem Lande, so auch jede Civil-Person oder jeder Landesinwohner, wo der Soldat immer durchpassieret, und ihnen begegnet, denselben um seinen Paß oder seine Marsch-Route mit Art zu befragen, und wenn er den Paß nicht vorzeiget, anzuhalten, oder, wenn solches über ihre Kräfte wäre, es der nächsten Obrigkeit ohne die geringste Verweilung anzuzeigen, welche unter ihrer Verantwortung alle nur mögliche Anstalt zu treffen hat, um derley Soldaten anzuhalten, oder einzuhohlen, und solche dem nächsten Militär-Commando einzuliefern.

Was bey Durchpassierungen der Soldaten ohne Begleitung eines Officiers von dem Civile zu beobachten ist.
Hfkr. am 5. Feb. 778.
" " 16. Feb. Bd. 1 794.

§. 15969.

Wenn an den Gränzen Anzeigen von Deserteuren geschehen, so ist ungesäumt eine Streifpartie vorzunehmen, und falls es sich zeigen sollte, daß die Deserteure bereits die Gränze passiret hätten, so ist unverweilt dem benachbarten Beamten, in dessen District dieselben entflohen sind, die Nachricht zu ertheilen, und er um deren Anhaltung freundschaftlich anzugehen, damit sie sodann ausgeliefert werden können.

Was zu geschehen hat, wenn an den Gränzen Anzeigen von Deserteuren einlangen.
Hfkr. am 16. May 749.
" " 17. Apr. 769.
" " 5. Feb. 778.
" " 16. Feb. Bd. 1 794.

§. 15970.

Wie sich der nach Ungarn flüchtenden Landwehr- und Reserve-Männer zu versichern ist.
Hfkzd. am 16. Jän. 818. N. 203.

Es ist von Zeit zu Zeit mit der ungarischen Statthalterey von Seite der General-Commanden das Einvernehmen zu pflegen, damit die nach Ungarn flüchtig gewordenen Landwehr- und Reserve-Männer dort angegriffen und unter guter Aufsicht an ihre Depots abgegeben werden.

§. 15971.

Wer in unconscribirten Ländern auf die Einbringung der Deserteure ein vorzügliches Augenmerk zu richten hat;

Deßgleichen haben auch die Militär-Comandanten in unconscribirten Ländern, so wie Ungarn eines ist, auf die Einbringung solcher im vorstehenden Paragraphe bemeldeten Deserteure ihr vorzüglichstes Augenmerk zu richten, dieselben mit Hülfe der politischen Behörden ergreifen, und an die Depots-Divisionen ihrer Bezirks-Regimenter abliefern zu lassen.

§. 15972.

wen die General-Commanden bey einer einreißenden Desertion verantwortlich zu machen haben.
Hfkzd. am 26. Nov. 807. N. 1669.

Es haben die General-Commanden sämmtliche Divisions- und Regiments-Commandanten, dann die Brigadiere bey einer einreißenden Desertion strenge zu verhalten, und sie unter persönlicher Verantwortung anzuweisen, daß sie alle mögliche Aufmerksamkeit verwenden, und solche zweckmäßige Maßregeln ergreifen lassen, womit dem eingerissenen Desertions-Uebel auf das thätigste vorgebauet, und solches hintan gehalten werde.

Vorzüglich sind die Brigadiere anzuweisen, daß sie von Zeit zu Zeit von den wieder zurück langenden Deserteuren die Ursachen zu erforschen suchen, welche dieselben zur Entweichung verleitet haben, damit sodann am leichtesten jene Mittel ergriffen werden, die dieses Uebel hemmen können.

§. 15973.

Welche Mittel der Furcht, die der Landmann wegen verschiedener Drohungen, deren sich der durch ihn ergriffene Deserteur bedient, etwa bekommen könnte, als Präservativ entgegen zu stellen sind.
Hfkzd. am 7. März 816. N. 1050.
" " 11. Feb. 818. N. 648.
" " 18. Nov. 819. N. 3677.

Um eines Theils die Furcht, die sich des Landmannes durch Drohungen aller Art, welche aufgegriffene Deserteure wider ihn ausstoßen, etwa bemächtigen könnte, als auch anderen Theils die hierdurch dem Dienste unausweichlich entspringen müssenden Nachtheile, die sich dadurch offenbaren würden, daß der Landmann, besorgt für sein Eigenthum, und noch mehr für sein Leben, sich diese Drohungen zu Gemüthe führen, und eben dadurch sich die Gefahr, in der er bey deren Rückkehr zu schweben glaubt, schon als verwirklichet darstellen, welche ihn sodann nicht nur bloß seiner Pflichten, deren im §. 15968 erwähnt wurde, vergessen, sondern auch zur Verheimlichung der Deserteure selbst verleiten lassen würde, hintan zu halten: so haben die General-Commanden fortan in stäter Publicität zu erhalten, daß nähmlich jeder von einem Dominium oder Unterthan eingebrachte Deserteur in den conscribirten Provinzen nach seiner Abstrafung sogleich zu einem anderen Werbbezirks-Regimente, welches am weitesten von seiner Provinz entlegen ist, transferirt, und während seiner ganzen Dienstzeit, außer es treten ganz besondere Fälle ein, welche jedoch von dem betreffenden General-Commando im Einverständnisse mit der politischen Behörde genau zu untersuchen, und nur dann zu bewilligen sind, wenn es sich zeiget, daß er seinem Geburtsorte nicht gefährlich werde, und überhaupt in ihm keine böse Absicht verborgen liege, nie in seine Heimath beurlaubt werden wird. Künftig sind auch solche durch die erwiesene Mitwirkung der Dominien oder der Unterthanen überhaupt, ferner auf die bloße Anzeige der letzteren eingebrachte Deserteure zu entfernten Regimentern nach ihrer Abstrafung zu transferiren.

§. 15974.

Wohin die vom Lande eingebrachten Deserteure zu transferiren sind.
Hfkzd. am 7. März 816. N. 1050.
" " 16. Jän. 818. N. 247.
" " 11. Feb. 818. N. 648.

Zu dem Ende sind die galizischen Deserteure zu mährischen und böhmischen Bezirks-, die mährischen und böhmischen zu galizischen und niederösterreichischen, die von nieder- und illyrisch-innerösterreichischen zu böhmischen und galizischen, und die lombardisch-venetianischen aber zu illyrisch-innerösterreichischen Regimentern, und zwar so zu transferiren, daß sie stets von ihrem vorigen Regimente am entferntesten zu liegen kommen.

§. 15975.

Wie bey Entweichungen der Officiere, Stabs-Parteyen, Militär-Beamten und unobli-

Wider einen Officier, welcher desertirt, ist der Edictal-Prozeß einzuleiten. Die Auditore, Rechnungsführer, Regiments- und Oberärzte, so wie die übrigen unobligaten Prima-

Planisten, als: Fouriere, Unterärzte, Schmiede, Sattler ꝛc., machen sich durch Entweichung schon an und für sich selbst ihrer Charge verlustig; wenn sie aber nicht zur Fahne geschworen haben, so hat die Vermögens-Confiscation, so wie die Erbloserklärung, wider diese nicht Statt. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Militär-Beamten, welche, sobald sie entweichen, sich ihrer Charge von selbst begeben.

gaten Prima-Planisten vorzugehen ist.
Hfth. am 30. Nov. 778.
" " 16. May 797.
" " 1. Oct. 798.
" " 26. Aug. 819. R 1875.

§. 15976.

Um bey vorkommenden Desertionen k. k. öst. Officiere in das Gebieth solcher auswärtigen Mächte, mit denen Cartels-Conventionen bestehen, ein gleichmäßiges Benehmen zu gründen, ist von den betreffenden Regiments- oder Corps-Commandanten, bevor von denselben in Bezug auf die Reclamirung derselben etwas Anderes veranlaßt wird, immer sogleich die Personsbeschreibung der entwichenen Officiere mit genauer Angabe der Ursache ihrer Entweichung und des Gebiethes, in welches sie sich geflüchtet haben, an das General-Commando einzusenden, und in allen Fällen, wenn eigenmächtig entwichene Officiere solcher Mächte, mit denen Cartels-Conventionen bestehen, auf diesseitigem Gebiethe entdecket werden, solche, so fern sie nicht zur k. russischen und k. pohlnischen Armee gehören, nicht sogleich an die betreffende Macht auszuliefern, sondern lediglich unter Aufsicht zu stellen, dem General-Commando ungesäumt die genaue Personsbeschreibung dieser Officiere unter Anzeige der von ihnen bey ihrer Anhaltung angegebenen Ursachen ihrer Entweichung gleichfalls einzusenden, welche Anzeigen ungesäumt zur wiederhohlten Entschließung an den k. k. Hofkriegsrath zu unterlegen sind. Rücksichtlich der zur k. russischen und k. pohlnischen Armee gehörigen Officiere ist sich jedoch pünctlich an den Wortlaut des mit Rußland bestehenden Cartels zu halten, mithin sind dieselben bey ihrer Habhaftwerdung auch ohne erfolgte Reclamation ohne Weiters an ihre Behörde auszuliefern.

Was bey österr. Officieren, welche in das Gebieth solcher auswärtigen Mächte desertiren, mit denen Cartels-Conventionen bestehen, zu beobachten ist.
Hfth. am 30. Nov. 776.
" " 16. May 797.
" " 1. Oct. 798.

In Fällen, wo ein Buchhaltungs-Individuum oder ein in Geldverrechnung stehender Beamter sich heimlich entfernen sollte, bevor noch eine von demselben verübte betriegerische Handlung entdeckt wird, sind hiervon alle Cassen und Behörden, nebst Mittheilung der Personsbeschreibung, zu ihrer Warnung unverzüglich zu verständigen.

Was sogleich zu geschehen hat, wenn ein buchhalterisches Individuum oder ein in Geldverrechnung stehender Beamter entwichen ist.
Hfth. am 20. Jan. 808. C 73.

§. 15977.

Der Edictal-Proceß fängt an mit der Citation des flüchtigen Thäters, continuiret mit der vollständigen Untersuchung der That und ihrer Umstände, und endiget sich mit dem Urtheile.

War eine Schuldenlast des Flüchtlings die eigentliche Triebfeder seines treulosen Ausreißens, so ist mit den Gläubigern die ordentliche Liquidation ihrer Forderungen aufzunehmen und den Acten beyzulegen.

Wie der Edictal-Proceß eines entwichenen Officiers oder flüchtigen Thäters zu führen ist.
Hfth. am 30. Nov. 775.
" " 15. May 797.
" " 1. Oct. 798.

§. 15978.

In Fällen, wo der entwichene gemeine Soldat nicht nach den Kriegs-Artikeln behandelt werden kann, und seine Edictal-Citation vom Militär zu erlassen für nothwendig befunden wird, so ist nach dem fruchtlos verstrichenen Termine von dem betreffenden Militär-Gerichte selbst das Erkenntniß zu schöpfen, und nur nach Beschaffenheit der Umstände wegen Exequirung desselben sich an die betreffenden Civil-Behörden zu verwenden.

Wie die Edictal-Citation in Fällen, wo es nöthig wird, für einen Gemeinen geschehen muß.
Hfth. am 20. Oct. 807. F 961.

§. 15979.

Um der Desertion der auf Urlaub sich befindlichen jüdischen Soldaten vorzubeugen, so ist jedem zu beurlaubenden Manne jüdischer Nation vor seinem Abgange nachdrücklichst einzuschärfen, sich nicht jüdisch zu kleiden, aber die Haare und den Bart nach jüdischer Art wachsen zu lassen.

Auch sind sie nicht früher auf Urlaub abgehen zu lassen, bis sie nicht von den Juden-Vorstehern verlangt werden.

Wie der Desertion der jüdischen Beurlaubten vorzubeugen ist.
Hfth. am 8. Feb. 805. D 310.

§. 15980.

Der bis zur Exercier-Zeit Beurlaubte ist nur damahls als ein wirklicher Deserteur anzusehen, wenn er über die geschehene Einberufung bis zur nten Musterung bey dem Re-

Wie sich in Betreff der übrigen vom Urlaube entwichenen Soldaten zu benehmen ist.
Hfth. am 1. Oct. 798.

giments nicht eintrifft, oder die Ortsobrigkeit, wohin er beurlaubet worden ist, verläßlich erhoben hat, daß der bestimmte Beurlaubte wirklich entwichen ist, wornach wider ihn mit der Vermögens-Confiscation, und, wenn er eingebracht wird, mit der Bestrafung, wie gegen einen anderen Deserteur vorzugehen ist. Der bis zur Einberufung Beurlaubte hingegen ist als ein Deserteur zu betrachten, wenn er ohne Erlaubniß in ein unconscribirtes oder auswärtiges Land übertritt.

§. 15981.

Wohin die als Deserteure betretenen Verpflegsbäcker zu transferiren sind.
Hfd. am 16. Jän. 808. C 403.

Um den vom Militär-Verpflegsbäcker-Stande betretenen Deserteuren die Gelegenheit zur ferneren Entweichung zu erschweren, so sind derley Deserteure auf den Fall, als sie sich nicht etwa selbst gemeldet hätten, stets nach ihrer Abstrafung wegen der leichteren Aufsicht bloß in feste Plätze zur Dienstleistung zu transferiren.

§. 15982.

Ob das jus asyli auf die Deserteure in Anwendung gebracht werden kann.
Hfd. am 19. Oct. 775.
" " 13. Dec. 776.

Kein in die Kirche oder in sonstige heilige Oerter sich flüchtende Deserteur hat sich des Jus asyli zu erfreuen, da solches bereits aufgehört hat.

Ein solcher ist demnach unverweilt von den Kirchenvorstehern, ohne besonderes Aufsehen zu erregen, zu verlangen, und heraus zu nehmen.

§. 15983.

Jenen Deserteuren, die nicht zurück kehren, kann, wenn sie um die Entlassung ansuchen, keine Begünstigung zugestanden werden.
Hfd. am 7. Jun. 800. D 2167.

Meineidig ihre Fahne verlassenden Soldaten ist weder ein General-Pardon, noch die Entlassung, noch eine sonst was immer für Nahmen habende Begünstigung, so lange sie in der Entfernung und in fremden Staaten verbleiben, zuzugestehen.

§. 15984.

Was mit jedem zurück langenden Deserteur gleich zu geschehen hat.
Hfd. am 1. Oct. 798.
" " 10. Jun. 807. D 2428.
" " 19. Dec. 807. O 214.

Ueber jeden sich selbst meldenden, attrapirten und reclamirten Deserteur muß ein summarisches Constitut verfaßt, sonach der Mann dem Feld-Kriegs-Commissariate vorgestellet werden. Auch muß der Deserteur, wenn er eingebracht wird, mit dem Einbringer confrontirt, und, wenn es sich bestätiget, daß er wirklich aufgegriffen worden ist, und sich nicht selbst gestellet hat, muß dem Einbringer der zur Erhebung der Taglia nöthige Uebernahmsschein ohne Anstand ausgefolgt werden.

§. 15985.

Was insbesondere der Kriegs-Commissär hierbey zu beobachten hat.
Hfd. am 1. Oct. 798.

Wenn dem kriegscommissariatischen Beamten ein Deserteur zur Präsentirung vorgestellet wird, so hat er vorzüglich darauf zu sehen, ob in der mitgebrachten Präsentirungs-Liste der Inhalt mit demjenigen, was in Ansehung des Tages der Entweichung und der allenfalls mitgenommenen Montur erhoben ist, überein stimme, und bey Befund von Widersprüchen oder ungleichen Angaben ist das Wahre zu erheben, und auf der Stelle abändern zu lassen.

§. 15986.

Wie jene Individuen zu behandeln sind, die sich fälschlich als Deserteure angeben.
Hfd. am 1. Oct. 798.
" " 6. Nov. 808.
" " 24. May 816. R 2224.

Jene Individuen, welche sich als Deserteure fälschlich angeben, sind im Tauglichkeitsfalle als freywillig Engagirte zu betrachten.

Als Inländer sind sie zu ihrem Werbbezirks Regimente auf die gesetzliche Dienstzeit, als Ausländer hingegen mit 6jähriger Capitulation zu dem nächsten Infanterie-Regimente zu assentiren.

Die untauglichen sind unverweilt an die politischen Behörden zu übergeben, und es ist sich bey der Abgabe derselben gleich der Ersatz über die von denselben dem Militär-Aerarium verursachten Kosten leisten zu lassen.

§. 15987.

Wann die in Kriegsgefangenschaft gerathenen Soldaten als Deserteure zu behandeln sind.
Hfd. am 4. März 799.

Alle in die Kriegsgefangenschaft gerathenen Soldaten, die bey der erfolgten Auswechselung nicht zurück kommen, und daselbst sich niederlassen, sind als Deserteure zu betrachten, und als solche zu behandeln.

§. 15988.

Wie die untauglich zurück gelangten Deserteure gleich bey ihrem Einbruche zu behandeln sind.
Hfd. am 19. May 777.
" " 10. Jun. 778.

Die untauglichen zurück gelangten Deserteure sind gleich bey ihrem Einbruche in die k. k. Staaten oder aber bey ihrer Habhaftwerdung mit Laufpaß zu entlassen.

Bevor aber solche zu entlassen sind, so ist erst zu eruiren, und an das Regiment zu schreiben, ob sie mit keinem anderen Verbrechen, als jenem der Desertion, behaftet sind. Im Falle, als der eine oder andere mit einem Verbrechen behaftet wäre, so ist er an sein Regiment unter guter Aufsicht abzuschicken.

§. 15989.

Alle aus fremden Diensten zurück langenden Inländer sind gleich bey ihrem Einbruche in die k. k. Staaten ärztlich zu untersuchen. Die durch das Superarbitrium als untauglich Anerkannten sind dem Politicum zur Beförderung in ihr Vaterland zu übergeben, die Diensttauglichen aber auf ihre betreffenden Werbbezirks-Regimenter zu präsentiren, und in deren Conto verpflegen zu lassen.

Wie die aus fremden Diensten zurück langenden Inländer gleich bey ihrem Einbruche in die k. k. Staaten zu behandeln sind.
Hfrb. am 6. Nov. 806. U 3941.

§. 15990.

Sobald ein Entlassungswerber seinen Mann gestellt hat, und dieser vom Militär übernommen war, so unterlieget dessen Entlassung auch dann keinem Anstande, wenn der statt seiner gestellte Mann vor seiner Assentirung desertirte, da es nicht seine Schuld ist, daß der gestellte Mann vom Militär nicht besser bewahret wurde.

Die von Entlassungswerbern gestellten und sodann desertirten Leute fallen denselben nicht zur Last.
Hfrb. am 13. Nov. 810. K 3370.

§. 15991.

Ueber jene Deserteure, deren Regimenter, Corps und Bataillons bereits aufgelöset sind, sind gleich an dem Orte, wo sie sich melden, von dem Feld-Kriegs-Commissariate, Regiments-, Transports- oder Werb-Commando förmliche Standesausweise zu verfassen, die sodann der Präsentirungs-Liste zuzulegen sind. Die Deserteure sind noch dieser in Conto ihrer Behörde zu verpflegen.

Wie sich hinsichtlich der zurück gelangten Deserteure, deren Regimenter und Corps bereits aufgelöset sind, zu benehmen ist.
Hfrb. am 20. Jun. 802. L 2556.

Diesen Standesausweisen ist im Falle der Entlassung die Bemerkung beyzurücken, wie, wann und auf wessen Veranlassung diese Leute aus der Militär-Pflicht getreten seyn.

Wenn hingegen der Mann an ein anderes Regiment oder zur Invaliden-Versorgung geeignet befunden wird, so ist die Transferirungs-Liste beyzulegen, damit die Hofkriegsbuchhaltung auch in diesem Falle in die Kenntniß gesetzet werden könne, was mit dem Manne geschehen ist.

§. 15992.

Derley documentirte Standesausweise sind an das General-Commando von Monath zu Monath bis zur geschehenen Classificirung dieser Leute einzusenden, welches sie an die Hofkriegsbuchhaltung zu übergeben, und die sie dem Reductions-Acte der betreffenden Branche oder des Regimentes zuzulegen hat.

Wohin die Standesausweise solcher zurück gelangten Deserteure, deren Regimenter und Corps bereits aufgelöset sind, eingesendet werden müssen.
Hfrb. am 20. Jun. 802. L 2556.

§. 15993.

In Ansehung der Fuhrwesens-Deserteure, welche sich selbst melden oder eingebracht werden, ist der Unterschied zwischen jenen, die während des Krieges, und denen, die nach dem Kriege und beziehungsweise von dem dienstleistenden Stande entwichen sind, zu machen.

Wie sich in Ansehung der Deserteure vom Fuhrwesen, welche sich selbst melden oder eingebracht werden, zu benehmen ist.
Hfrb. am 6. Apr. 808. D 791.

Die ersteren sind zur Vermeidung eines längeren Aufenthaltes und der hieraus erwachsenden ärarischen Unkosten gleich von der nächsten Gerichtsbarkeit, nach vorherigem Einvernehmen mit dem Fuhrwesens-Corps, ob sie in keinem anderen, als dem Desertions-Verbrechen, befangen sind, abzuurtheilen, und hiervon die untauglichen oder sonst nicht geeigneten mit Laufpaß zu entlassen, die Diensttauglichen aber auf unbestimmten Urlaub zu übersetzen.

Die letzteren hingegen sind nach ihrer Selbstmeldung oder Einbringung zum Corps zu transportiren, wo sie abzuurtheilen, und zum Dienste zu verwenden sind, weil sonst, wenn alle eingebrachten Deserteure ohne Unterschied mit Laufpaß entlassen würden, zu besorgen wäre, daß die Fuhrwesensgemeinen häufiger desertirten, da sie die Desertion für ein Mittel ansehen möchten, sich vom Dienste und überhaupt vom Militär-Stande los zu machen.

§. 15994.

Alle Monathe muß von jedem Regimente, Bataillone oder sonstigen Militär-Corps über die desertirte Mannschaft eine Beschreibung nach dem Formulare B. dem vorgesetzten General-Commando überreicht werden.

Verfassung und Einsendung der an das General-Commando einzureichenden Deserteurs-Beschreibungen.
Hfrb. am 1. Oct. [illegible]
" am 11. Jul. 804. D 1788.

§. 15995.

Was die Comitate bey Einbringung der Deserteure zu befolgen haben.
Hfrd. am 9. Oct. 793. C 1449.

Die von den Comitaten eingebrachten Deserteure dürfen nicht über die Zeit in den Comitats-Kerkern angehalten, sondern müssen unverweilt mit einem gründlich verfaßten species facti an das nächste Militär-Commando übergeben werden. So auch dürfen die Deserteure während des Aufenthaltes in den Comitats-Gefängnissen zu keiner Arbeit verwendet werden, und es ist bey Befund eines solchen unerlaubten Vorfalles nicht bloß der Vice-Gespan zum Ersatze der Löhnung und des Brotgeldes zu verhalten, sondern es ist hierüber auch an den Hofkriegsrath zur weiteren Rüge die Anzeige zu erstatten.

§. 15996.

Auf welche Art die von fremden Deserteuren verlangt werdenden Ehrenzeichen und Medaillen auszufolgen sind.
Hfrd. am 3. Feb. 815. N 411.

Wenn von einer oder der anderen fremden Macht von den in die diesseitigen Staaten übergegangenen Soldaten die von denselben mitgenommenen Ehrenzeichen oder Medaillen verlangt würden, so sind solche nur dann derselben auszuliefern, wenn sie die gleiche Reciprocität zu befolgen sich herbey läßt.

§. 15997.

Wohin die zurück gelassene Medaille eines Deserteurs abzuführen ist.
Hfrd. am 26. Dec. 794.

Jede von einem diesseitigen Deserteur zurück gelassene Medaille ist an die nächste Kriegs-Cassa abzuführen.

§. 15998.

In welchem Falle die Ehen der zurück gelangten Deserteure gültig oder ungültig sind.
Hfrd. am 13. Apr. 807.

Die Ehen der zurück gelangten Deserteure, welche im Auslande geschlossen wurden, sind gültig, wenn sie bona fide; ungültig, wenn sie in fraudem legis eingegangen wurden.

Zur ersteren Gattung gehören, wenn der Deserteur nicht aus Ursache einer früher abgeschlagenen Heirathsbewilligung, sondern aus ganz anderen Ursachen die Entweichung veranlaßte, und in der Folge außer Landes mit einer dem Regimente oder Corps ganz unbekannten Person, wo er sich an die in den k. k. Staaten bestehenden Gesetze nicht mehr gebunden glaubte, zur Ehe geschritten ist.

Jedoch ist immer der Trauschein hierüber als Beweis zu verlangen.

Zur zweyten Gattung gehören solche, welche, nachdem sie die nachgesuchte Heirathsbewilligung mit einer bestimmten Weibsperson von ihrem vorgesetzten Commando nicht erhielten, entweichen, und nachher mit einer und der nähmlichen Person wieder verehelicht zurück kommen.

§. 15999.

Was den Civil-Gerichten zum Ersatze der verabreichten Verpflegung für Militärs zu erfolgen ist.
Hfrd. am 31. Aug. 816. N 1065.
» » 30. Nov. 816. N 6924.
» » 29. Aug. 819. N 2880.
» » 28. Sep. 819. N 3299.

Für jene Deserteure, welche bey Civil-Criminal-Gerichten verhaftet sind, ist zum Ersatze der ihnen verabreichten Verpflegung, von dem Tage an, als sie sich meldeten, oder eingebracht wurden, bis zum Tage der wirklich erfolgten Uebergabe an das Militär die Arrestanten-Verpflegung in Conto der betreffenden Regimenter oder Corps zu vergüten.

§. 16000.

Vergütung der Verpflegskosten für Deserteure, welche Soldaten zu seyn läugnen.
Hfrd. am 29. Aug. 819. N 2880.
» » 28. Sep. 819. N 3299.

In jenen Fällen, wenn angebliche Deserteure von den politischen Behörden deßwegen, weil sie Soldaten zu seyn verläugnen, bis zur einlangenden Bestätigung ihrer Eigenschaft als wirkliche Deserteure in der Haft behalten werden müssen, sind demnach derley Individuen, wenn durch die eingeleitete Vernehmung des betreffenden Corps oder Regiments der Beweis, daß sie wirkliche Deserteure sind, hergestellt wird, von der nächsten Militär-Behörde sogleich zu übernehmen, und den politischen Behörden für die Zeit der politischen Haft die auf diese Leute verwendeten Verpflegsunkosten nach der für Civil-Verbrecher bestehenden Verköstigung zu vergüten. Eine anderweitige Vergütung findet in keinem Falle Statt.

§. 16001.

Was hinsichtlich der bey einem Civil-Justiz-Amte oder bey einem Criminal-Gerichte sich freywillig gemeldeten Deserteure zu beobachten ist.
Hfrd. am 29. Jun. 807. N 2041.
» » 2. Nov. 814. N 1145.

Bey freywillig bey einem Civil-Justiz-Amte oder Civil-Criminal-Gerichte als Deserteure sich Angebenden ist zu entscheiden, ob eine solche Angabe gegründet ist, oder nicht; weil nur im ersteren Falle für den dergestalt Inhaftirten, von dem Tage an, an dem er sich als Deserteur meldete, bis zum Tage der möglichst zu beschleinigenden Uebergabe an das Militär die in Conto verabreichte Verpflegung zurück vergütet werden dürfe;

wogegen, wenn sich eine solche Meldung als Deserteur nicht bestätigen würde, das Militär-Aerarium dießfalls in ein Mitleid nicht gezogen werden kann.

§. 16002.

Wenn Deserteure eingebracht werden, die weder selbst wissen, noch auch sonst erkannt oder in Erfahrung gebracht werden kann, zu welchem Regimente oder Corps sie gehören, und in die Verpflegung genommen werden müssen, so sind solche Leute nach dem Befunde des General-Commando's zum nächsten Regimente oder Corps, und dort vom Tage der Präsentirung in Stand und Gebühr zu nehmen.

Wie sich in Betreff der Deserteure, die weder selbst wissen, noch auch sonst erkannt werden kann, zu welchem Regimente oder Corps sie gehören, zu benehmen ist.
Hfd. am 4. May 799. B 1440.

§. 16003.

Der durch den Landmann eingebrachte Deserteur kann nur von dem Tage, an welchem er dem Militär übergeben und präsentirt wird, in die Militär-Verpflegung treten, daher die Einbringer der Deserteure von der Taglia, die sie für einen jeden Mann, den sie selbst aufgebracht haben, bekommen, ihn bis zur Uebergabe an das Militär erhalten müssen.

Von welchem Tage der durch den Landmann eingebrachte Deserteur in die ärarische Gebühr tritt.
Hfd. am 1. Oct. 798.
» » 29. Apr. D:3. K 1656.

§. 16004.

Wenn, statt wirklicher Deserteure, Vagabunden eingebracht worden sind, so ist der Ersatz der bey dieser Einbringung gehabten Auslagen von demjenigen Dominium herein zu bringen, zu welchem die eingebrachten Vagabunden vermöge ihres Nationals gehören; jedoch müssen diese Leute auf dessen Rechnung zum Werbbezirks-Regimente assentirt werden.

Wer die Unkosten zu tragen hat, wenn, statt wirklicher, Deserteure-Vagabunden eingebracht werden;

§. 16005.

Solche, statt Deserteure, eingebrachte Vagabunden, wenn sie zum Bezirks-Regimente in Conto der künftigen Stellung assentirt werden, sind nur von dem Tage an, von welchem sie assentirt wurden, in die Militär-Verpflegung zu nehmen.

von welchem Tage die statt Deserteure eingebrachten Vagabunden in die Militär-Verpflegung treten.
Hfd. am 29. Apr. D:3. K 1656.

§. 16006.

Wenn ein desertirter Officier sich selbst stellet, oder eingebracht wird, bevor er noch über abgeführten Edictal-Prozeß durch publicirten kriegsrechtlichen Sentenz cassirt worden ist, so wird ihm bis zum Ausgange seines Prozesses die gewöhnliche Gage, jedoch in Kriegszeiten nur noch der Friedens-Gebühr, verabreicht; es wäre denn, daß demselben wegen sonstiger etwa zu leisten habender Entschädigungen nur ein gewisser Alimentations-Betrag zu verabfolgen befunden werden sollte; ist er aber durch publicirten kriegsrechtlichen Sentenz schon cassirt worden, und er wird erst nachher auf eine oder die andere Art zu Handen gebracht, so wird er, auf den Fall, daß er sich bis zum Ausgange seines neuerdings zu reassumirenden Prozesses ex propriis nicht verpflegen könnte, lediglich mit der gemeinen Arrestanten-Gebühr vom Militär-Aerarium verpflegt.

Wie die als Deserteure zurück gelangenden Officiere zu verpflegen sind.
Hfd. am 1. Oct. 798.

§. 16007.

Alle auf was immer für eine Art zurück langenden Deserteure sind nur von dem Tage an, als sie der kriegscommissariatischen Präsentirung vorgestellt, und von derselben präsentirt wurden, in die Militär-Verpflegung zu nehmen.

Es ist auch, wenn sich der Fall ergibt, daß der Mann zwischen dem Geld- und Fassungstage zurück kommt, und das Mitgenommene bereits verzehret hat, derselbe, ungeachtet des bereits Empfangenen, dennoch wieder vom Tage der Stellung, und bezugsweise Präsentirung, zu verpflegen.

Wie die zurück langenden Deserteure in die ärarische Verpflegung zu treten haben.
Hfd. am 1. Nov. 798.

§. 16008.

Jeder als Deserteur eingebrachte Mann vom Feldwebel oder Wachtmeister an, wozu auch die Primo-Planisten gehören, erhalten, wenn sie als Deserteure bereits in Abgang gebracht worden sind, auf die Zeit ihres Arrestes bloß die Arrestanten-Gebühr.

Welche Gebühr jeder als Deserteur eingebrachter Mann zu erhalten hat.
Hfd. am 1. Oct. 798.
» » 14. Nov. 798. B 533.

§. 16009.

Alle Deserteure, sie mögen zurück kommen, oder nicht, sind des Dienst-Gratiales verlustig, worunter jedoch die in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathene und allda dienstnehmende Mannschaft nicht verstanden ist, wenn es wahrscheinlich befunden würde, daß

Ob die Deserteure sich des Dienst-Gratiales erinnern dürfen.
Hfd. am 1. Oct. 798.
» » 22. März 777. D 915.

sie zur Annehmung fremder Dienste gezwungen worden ist, und die Gelegenheit, sich davon los zu machen, nicht habe finden können.

§. 16010.

Ob dem Werb-Officiere für die nach der Hand als k. k. Deserteure anerkannten Recruten bey befundener Schuldlosigkeit etwas zur Last fallen könne.
Hfrd. am 1. Jul. 776.

Für die nach der Hand als k. k. Deserteure anerkannten Recruten, wenn bey denselben dem Werb-Officiere nichts zur Last gelegt werden kann, wovon das 6te Hauptstück bereits handelte, ist nur der Ersatz der über die Gebühr eines Arrestanten mehr betragenden Unkosten bis zum Tage des erfolgten Anerkenntnisses von dem Besagten dem Militär-Aerarium zu leisten, und erweislich in Anschlag zu bringen.

§. 16011.

Vorsicht, welche bey Transportirung der Deserteurs zu zu gebrauchen ist.
Hfrd. am 16. Oct. 777.

Bey Transportirung der Deserteure haben die Transports-Commandanten besonders die Vorsicht zu gebrauchen, daß sie dieselben gut bewachen lassen, so wie auch der Wachmannschaft genau einzuprägen ist, daß sie auf das Thun und Lassen derselben besonders wache, und bey verdächtigem Befunde ist zur allsogleichen Anzeige an die Commandanten zu schreiten, so wie in den Unterkunftsörtern für ein gutes und wohlverwahrtes Locale auch zu sorgen ist, um dadurch in jeder Hinsicht dem Deserteure die Mittel zur ferneren Flucht zu benehmen.

§. 16012.

Wie im Winter die Transportirung derselben vor sich zu gehen hat.
Hfrd. am 18. Jän. 777. E 477.

In den rauhesten Wintermonathen, im November, December, Jänner und Februar, sind, wenn es nicht unumgänglich nöthig werden sollte, keine Deserteure, so wie auch überhaupt gar keine Transporte abzuschicken.

In den übrigen Monathen sind sie alle zwey Monathe zu transportiren.

§. 16013.

Wer als Deserteur bestraft werden kann.
Hfrd. am 1. Oct. 798.

Es kann nur derjenige als ein Deserteur bestraft werden, welcher wirklich zur Fahne geschworen und die Kriegs-Artikel vernommen hat, sodann aber meineidig entwichen ist.

§. 16014.

Wem das Recht zustehe, die Desertion für einreißend zu halten, und deßwegen das Standrecht publiciren zu lassen.
Hfrd. am 1. Oct. 798.
„ „ 12. Apr. 803. H 281.
„ „ 28. May 811.

Wann und unter welchen Umständen die Desertion für einreißend zu halten sey, hängt nicht von der Beurtheilung und Bestimmung des Kriegsrechtes oder des Auditors, sondern lediglich von dem mit dem Jus gladii begabten Regiments-Commandanten ab, welcher sodann auch das Standrecht publiciren und vollziehen lassen kann. Wenn bey einem Regimente oder Corps wegen einreißender Desertion das standrechtliche Verfahren kundgemacht, und ein nach dieser Kundmachung entwichener Mann eingebracht wird, dieser aber sich als Deserteur eines anderen Regiments ausgibt, kann ein solches Vorgeben weder das standrechtliche Verfahren hemmen, noch seine Ueberlassung an das Regiment, wovon er früher entwichen ist, nach sich ziehen, sondern es ist wider ihn, wenn sonst kein rechtliches Bedenken eintritt, mit der Todesstrafe vorzugehen, und lediglich das Regiment, bey dem er früher gedient hat, davon in die Kenntniß zu setzen.

§. 16015.

Wie die Justiz-Pflege in Desertions-Fällen zu handhaben ist.
Hfrd. am 15. Oct. 808.
„ „ 31. Aug. 813. H 617.

Die Landwehr-, so wie die Reserve-Männer, sind sowohl vom Officiere, als vom Feldwebel abwärts, wenn sie aus der Dienstleistung entweichen, oder aber zur Dienstleistung zusammen gerückt sind, und den Diensteid abgelegt haben, in Desertions-Fällen gleich der übrigen regulären Mannschaft zu behandeln.

§. 16016.

Wie ein desertirter obligater Fourier nach seiner Einlangung zu bestrafen ist.
Hfrd. am 1. Jul. 817. H 2619.

Ein desertirter obligater Fourier ist bey seiner Habhaftwerdung als Gemeiner zu seinem Werbbezirks-Regimente, wenn er ein Inländer war, als Ausländer aber auf das Regiment, von welchem er desertirt ist, zu assentiren.

§. 16017.

Wie die durch Gendarmerie eingebrachten Deserteure zu bestrafen sind.
Hfrd. am 17. Aug. 817. H 774.

Jene Deserteure, welche durch die Gendarmerie eingebracht werden, sind so zu behandeln, als wenn sie durch das Militär eingebracht worden wären.

§. 16018.

Von welchen Branchen die Individuen bey ihrer Wieder-

Das Bäcker- und Fuhrwesens-Personale, dann die Packknechte, sind wegen der Desertion nach ihrer Leibesbeschaffenheit arbitrarisch gelinder zu bestrafen.

Deßgleichen sind auch die Monturs-Militzer nur mit einer angemessenen Leibesstrafe zu belegen.

einbringung als Deserteure arbitrarisch gelinder zu bestrafen sind;

§. 16019.

Bey Individuen, welche zu dem Stande der Unobligaten gehören, kann, wenn sie auch desertirt sind, nie eine Leibesstrafe Platz greifen.

bey welchen Individuen, wenn sie gleich desertirt sind, eine Leibesstrafe nie eintreten dürfe;

§. 16020.

Die aus den Invaliden-Häusern entweichenden Invaliden werden, wenn sie auch auf General-Pardon sich melden sollten, des Invaliden-Beneficiums auf immer verlustig.

was die aus den Invaliden-Häusern entweichenden Leute bey ihrer Wiedereinbringung verlieren;

§. 16021.

Jene, welche von Regimentern und Corps entweichen, und während der Desertion invalid geworden sind, werden, wenn sie sich auch auf General-Pardon melden, des Invaliden-Beneficiums immer verlustig.

wessen die von Regimentern und Corps entweichenden und bey ihrer Wiedereinbringung invalid gewordenen Leute verlustig werden.
Hfd. am 1. Oct. 798.

§. 16022.

Die Strafen der Desertion sind nur auf jene Leute von den abgetretenen Ländern oder Landes-Districten anzuwenden, welche sich zu österreichischen Diensten freywillig verbunden haben. Auf andere aus gedachten Ländern oder Districten gebürtige Leute, welche eine solche freywillige Verbindlichkeit nicht haben, ist diese nicht auszudehnen, sondern sie sind im Falle der Entweichung als ausgediente Capitulanten, die sich der Entweichung schuldig machen, zu behandeln.

Wie die Deserteure aus den abgetretenen Provinzen zu bestrafen sind.
Hfd. am 21. May 810. R 492.

§. 16023.

Jeder Deserteur von dem Bäcker-Personale ist mit hinlänglicher Ueberzeugung inquiriren zu lassen, und niemahls zu gestatten, daß ein solcher Bäcker, bevor nicht das betreffende Verpflegsamt seiner Aufführung und sonstigen Umstände wegen gehörig vernommen wurde, wieder zu Diensten angestellt werde.

Was bey einem desertirten Bäcker vor seiner Anstellung zu untersuchen ist.
Hfd. am 1. Feb. 777. A 142.

§. 16024.

Diejenigen Deserteure, welche von der Polizey-, oder den Stadtwachen, dann den Zoll- und Bancal-Cordonisten, oder von fremden Unterthanen cartelmäßig ausgeliefert werden, sind als solche zu behandeln, die vom Landmanne eingebracht werden.

Wie sich in Betreff der von der Polizey rc. attrapirten und eingelieferten Deserteure zu benehmen ist.
Hfd. am 1. Oct. 798.

§. 16025.

In allen conscribirten Ländern, außer den illyrischen und italiänischen Provinzen, dann in Tyrol, hat die Confiscierung des ganzen, dem Ueberläufer oder Deserteur eigenthümlich zu gehörigen Vermögens Statt, und er wird, so lange sein Verbrechen fortdauert, mithin er nicht gestellt, eingebracht und bestraft, oder von der Strafe losgezählt ist, zu allen Erbanfällen unfähig.

In welchen Ländern die Vermögens-Confiscation für Deserteure eintritt.
Hfd. am 1. Oct. 798.
» » 18. Oct. 806.

§. 16026.

In Ungarn, Siebenbürgen, so wie im Provinciale von Croatien und Slavonien, hat die Vermögens-Confiscation für einen Deserteur nicht Statt, sondern es sind bloß dem Militär-Aerarium aus dessen Vermögen, wenn er ein Infanterist ist, 70 fl., und wenn er ein Cavallerist ist, 180 fl. als Entschädigung dergestalt zu leisten, daß in Betreff der freywillig zurück gekehrten Deserteure, die in dem gedachten Panschale mit eingerechnete Taglia bey der von demselben zu leistenden Entschädigung nicht in Anschlag gebracht werden darf.

In welchen Ländern für einen Deserteur statt der Vermögens-Confiscation nur eine Entschädigung zu leisten ist.
Hfd. am 1. Nov. 798.
» » 16. Dec. 807.
» » 30. Sep. 810.

§. 16027.

Wenn der Deserteur eines solchen Landes, wo er der Vermögens-Confiscation nicht unterliegt, bey dem wirklichen Ausbruche eines Krieges oder während des Krieges in feindliche Dienste getreten ist, so wird er in diesen beyden Fällen, gleich jenen Ländern, wo die Vermögens-Confiscation eintritt, zu behandeln seyn.

In welchem Falle auch in Ländern, wo sonst gewöhnlich den Deserteur keine Vermögens-Confiscation trifft, dieselbe doch eintritt;

§. 16028.

Bey allen Confiscations-Fällen ist nicht das Land, in dem das Regiment oder Corps liegt, sondern das Land, in dem der Deserteur geboren wurde, zur Richtschnur zu nehmen.

Was bey Confiscations-Fällen zur besonderen Richtschnur zu nehmen ist.
Hfd. am 1. Oct. 798.

Was zur Entschädigung des Aerariums von dem Vermögen des desertirten Fuhrwesens-Personale herein zu bringen ist.
Hfkd. am 1. Oct. 798.
" " 6. Jul. 815. A 4311.
" " 6. Jan. 816.

§. 16029.

Von dem Vermögen eines desertirten Fuhrwesensgemeinen werden, ohne Rücksicht, aus welchem Lande er gebürtig ist, so oft er entweicht, 30 fl. für das Aerarium zur Entschädigung eingezogen.

Wie sich in Betreff der auf General-Pardon zurückkehrenden Deserteure hinsichtlich der Vermögens-Confiscation zu benehmen ist.
Hfkd. am 1. Oct. 798.
" " 31. Jul. 814.

§. 16030.

Bey jenen Deserteuren, welche während eines General-Pardons zu ihrem Regimente oder Corps zurück kehren und zu Feldkriegsdiensten nicht mehr tauglich sind, doch aber zu anderen Dienstleistungen, wozu mansgewöhnlich halbinvalide Leute noch verwendet, gebraucht werden können, findet die Vermögens-Confiscations-Nachsicht Statt; hingegen sind jene Deserteure, die während eines General-Pardons zurück kehren, und bey ihrer Rückkehr realinvalid, folglich zu aller Militär-Dienstleistung untauglich erkannt werden, von der Vermögens-Confiscations-Nachsicht ausgeschlossen.

Wie die Ausforschung der Deserteure und die Confiscirung ihres Vermögens im kürzesten Wege einzuleiten ist.
Hfkd. am 1. Oct. 798.
" " 30. Sep. 813.
" " 16. Sep. 816.

§. 16031.

Zur Vermeidung der Schreiberey sind die Einleitungen wegen Ausforschung der Deserteure und Confiscirung ihres Vermögens bloß zwischen den betreffenden Werbbezirks-Regimentern und den Kreisämtern zu treffen, und nur in streitigen Fällen ist den höheren Behörden die Anzeige zur höheren Entscheidung zu machen.

Wer die Ausweise über die durch Deserteure in deutschen Erblanden dem Aerarium verursachten Kosten zu verfassen hat, und an wen sie einzureichen sind.
Hfkd. am 28. Jul. 810. E 2496.
" " 30. Sep. 813.
" " 30. Sep. 818. E 2110 und 2186.

§. 16032.

In denjenigen Desertions-Fällen der aus den deutschen Erblanden gebürtigen Soldaten, bey denen eine Confiscation des Vermögens einzutreten hat, und von welchen das Militär-Aerarium für alle durch den Deserteur verursachten Kosten entschädiget werden muß, ist unverweilt die Anzeige an das Politicum zur Einziehung des Vermögens unter Zulegung des **Entschädigungsausweises** für das Aerarium zu machen.

In diesen Ausweis sind aufzunehmen:

a) Diejenigen Monturs-, Armaturs- und Rüstungsstücke, welche der Deserteur mit sich genommen hat.

Diese Gegenstände müssen immer nach den dießfalls bestehenden vollen Anschaffungspreisen mit Hinzuschlagung von 15 Procenten Regie-Kosten angesetzt und verrechnet werden.

b) Wenn ein Mann mit dem Pferde entweicht, so ist sowohl das Pferd selbst, als die mitgenommene Pferderüstung, in Anschlag zu bringen.

Letzteres ist nach der dießfalls bestehenden Taxe, für die Pferde selbst aber sind jeweilig folgende Beträge in Aufrechnung zu bringen:

Für 1 Kürassier-Pferd . . . . . . 260 fl.
" 1 Draganer-Pferd . . . . . . 240 fl.
" 1 Pferd von der leichten Cavallerie und
den Stabs-Dragonern . . . . 190 fl.

Für andere zur Armee gehörige Aerarial-Pferde, und zwar für ein schweres 200 fl. ein leichtes Pferd 150 fl. W. W. per Stück.

c) Ferner ist in Aufrechnung zu bringen: das im voraus erhaltene und somit noch nicht ins Verdienen gebrachte Tractament.

d) Alles dasjenige, was der entwichene Mann sonst an Aerarial-Gut mitgenommen hat.

e) Alle diejenigen Auslagen, welche rücksichtlich eines Deserteurs etwa noch ins Besondere gemacht worden sind.

f) Was die Taglia betrifft, so kann nicht zum voraus bestimmt werden, ob eine Taglia, und welche, seiner Zeit zu entrichten seyn wird.

Um jedoch die Ausgleichung zwischen dem Militär-Aerarium und dem Invaliden-Fonde nicht zu lange zu verschieben, so ist für jeden einzelnen Fall an der Stelle der Taglia bey der Berechnung der Militär-Entschädigung der Betrag von 12 fl. jeweilig

in Antrag zu bringen, und zwar ohne Unterschied, ob eine Taglia bereits bezahlt wurde oder nicht, dann ob eine Civil- oder Militär-Taglia bezahlt worden ist.

Die Engagirungs-, so wie die etwa bereits empfangenen Reengagirungs-Gelder, dürfen bey dieser Berechnung nicht in Anschlag gebracht werden, da diese Gelder im Allgemeinen von den Provinzen bestritten und rücksichtlich dem Militär-Aerarium erfolgt werden.

Jene 30 fl., welche in Desertions-Fällen der Fuhrwesens-Mannschaft von dem Vermögen der Deserteurs als Entschädigung dem Militär-Aerarium zufließen, sind gleichfalls mit in diese Berechnung aufzunehmen, da diese nicht als ein confiscirtes Vermögen, sondern als eine Pauschal-Entschädigung des Militär-Aerariums zu betrachten sind.

§. 16033.

Das confiscirte Vermögen eines Deserteurs ist nach Abzug der Entschädigung aller dem Aerarium verursachten Kosten an den Invaliden-Fond abzuführen.

Wohin das confiscirte Vermögen eines Deserteurs abzuführen ist.
Hfth. am 14. Jän. 813. N 161.
» » 18. Aug. 813. D 3531.
» » 30. Sep. 813.

§. 16034.

Bey Ablesung der Kriegs-Artikel ist dem Deserteur der Verlust seines Vermögens zu republiciren.

Die bestimmte Strafe der Vermögens-Confiscation auf die Desertion soll allemahl mit der Ablesung der Kriegs-Artikel republicirt werden.
Hfth. am 14. Jan. 813.

§. 16035.

Die Vermögens-Confiscation erstreckt sich nur auf jene Individuen, welche zur Fahne geschworen haben. Daher in Fällen, wo ein Verpflegsbäcker oder ein sonstiges Individuum desertirt, obwohl es den Eid der Treue abgelegt hat, die Vermögens-Confiscation für dasselbe nicht eintreten kann.

Nur dann, wenn ein solches Individuum zum Feinde überläuft, wird es als ein Verbrecher der beleidigten weltlichen Majestät zu behandeln, folglich sein in den Erblanden befindliches Vermögen vom Fiscus für das Aerarium einzuziehen seyn.

Wann den Individuen, welche den Diensteid abgelegt, aber nicht zur Fahne geschworen haben, bey ihrer Desertion das Vermögen confiscirt werden kann.
Hfth. am 18. Feb. 797. K 181.
» » 8. Jun. 813. K 1867.

§. 16036.

Die Capitulations-Verlängerung muß in dem Urtheile, wodurch dem Deserteure das Verbrechen der Desertion schuldig zuerkannt wird, ausgedrückt werden.

Sollte dieses aber aus Versehen des Richters gegen einen Deserteur, welcher in dem Urtheile der Desertion schuldig erkannt wurde, unterblieben seyn, so ist daraus keine Folge zu ziehen, als wenn der Deserteur die Capitulation nicht zu verlängern hätte, sondern es ist sich nach dem *sechsten Hauptstücke*, laut welchem die Capitulations-Verlängerung für jeden Deserteur, der zur Fahne geschworen hat, einzutreten habe, genau zu benehmen.

Wie die Capitulations-Verlängerung bey zurück gelangten Deserteuren eintritt.
Hfth. am 1. Oct. 798.
» » 4. Dec. 811. K 5056.
» » 8. Jän. 814. K 88.

§. 16037.

Jene Soldaten, welche während des Krieges ihre Capitulations-Zeit vollendet haben, und dessen ungeachtet bis zum Ende des Krieges fortdienen müssen, sind in jenem Falle, wenn sie ohne erhaltenen Abschied entweichen, niemahls zur Erneuerung oder Fortdauer gewisser Jahre zu verurtheilen, sondern dieselben haben nur, so lange der Krieg währet, fortzudienen.

Wie die bereits ausgedienten Capitulanten, wenn sie im Kriege entweichen, mit ihrer Dienstespflicht zu behandeln sind.
Hfth. am 1. Oct. 798.

§. 16038.

Wenn ein Inländer-Capitulant das erste Mahl desertirt, so hat er im ersten Betretungsfalle, wenn er als wirklicher Deserteur anerkannt wird, nebst der gesetzlichen noch eine halbe Capitulation nachzudienen; im 2ten Betretungsfalle ist dem Deserteur der Capitulations-Schein abzunehmen, und derselbe auf Lebenszeit zu assentiren. Diese Anordnung erstreckt sich auf sämmtliche conscribirte Provinzen des österreichischen Staates.

Was hingegen die Ausländer-Capitulanten betrifft, welche während ihrer Dienstzeit desertiren, so treten bey ihrer Wiedereinbringung folgende Grundsätze ein, und zwar:

a) Derjenige Mann, welcher auf eine bestimmte Zeit capitulirt hat, ist bey der ersten Desertion mit der Erneuerung der Capitulation zu bestrafen.
b) Bey der 2ten Desertion aber, wenn sich von ihm wenigstens eine zehnjährige Dienstzeit versprechen läßt, mit der Abnahme der Capitulation zu bestrafen; sollte aber der Dienst an der Abnahme der Capitulation nichts gewinnen, so muß ein solcher nur mit

Wie sich in Betreff der Erneuerung und Verlängerung der Capitulation bey In- und Ausländern in Desertions-Fällen zu benehmen ist.
Hfth. am 1. Oct. 798.
» » 4. May 801.
» » 30. Oct. 817.

der sonst üblichen und nach Verhältniß eines jeden Desertion gleich dem Inländer eintretenden Leibesstrafe gezüchtiget werden.

c) Jene, welche sich bey den Pioniers und Feldjägern befinden, und nicht auf bestimmte Jahre, sondern auf die Zeit des Krieges capitulirt haben, sind für den Fall, als sie während des Krieges desertiren, und die gesetzmäßige Todesstrafe nicht Platz greift, nach ausgestandener Leibesstrafe an die Infanterie abzugeben, wo ihnen die Capitulation auf die Dauer des Krieges zu erneuern ist.

Desertirt einer von diesen während des Krieges auch von der Infanterie, so wird auf den Fall, wenn keine andere Strafe wegen eintretender Umstände Platz hätte, nebst einer eintretenden Leibesstrafe, die Capitulation auch auf Friedenszeiten, und zwar auf die bey der Infanterie für Ausländer gewöhnlichen sechs Jahre erweitert. Desertirt er endlich zum dritten Mahle, so wird er, wenn auch damahls nach den bestehenden Grundsätzen keine geschärfte Strafe Platz greifen kann, am Leibe gestraft, und ihm die Capitulation gänzlich abgenommen. Endlich sind

d) auch jene bey den Regimentern sich befindenden solchen Leute, die sich nur auf die Dauer des Krieges engagirt haben, sich aber neuerdings, und zwar noch während des Krieges gegen eine sechsjährige auf die Friedenszeit geltende Capitulation reengagirten, wenn sie noch während des Krieges desertiren, und wieder eingebracht werden, vom Tage der Desertion bis zum Tage der Wiedereinbringung die zur Nachdienung der Intercalar-Zeit auch nach geendigtem Kriege zu verhalten, weil nach solcher erst die zweyte sechsjährige Capitulation für die Friedenszeiten den Anfang zu nehmen hat.

§. 16039.

Ob bey den desertirten und wiedereingebrachten Verpflegsbäckern eine Capitulations-Verlängerung Statt finde. Vtlb. am 8. Jun. 813. II 2357.

Bey einem desertirten und wieder eingebrachten Verpflegsbäcker findet eine Capitulations-Verlängerung und bezugsweise Abnahme der Capitulation nicht Statt.

§. 16040.

Bey welchen Individuen, wenn sie desertiren, bey ihrer Wiedereinbringung eine Capitulations-Verlängerung und Abnahme der Capitulation Statt finde. Gtlb am 4. May 802. " " 8. Jun. 813. II 2357.

Es kann nur jenen Inländer-Deserteuren bey ihrer Wiedereinbringung die Capitulation verlängert und bezugsweise abgenommen werden, welche nach den früheren Maximen lebenslänglich zu dienen hatten, mithin in die Classe des wirklichen Militärs gehören.

Was endlich die Ausländer-Capitulanten betrifft, so versteht es sich von selbst, daß sie, sie mögen auf eine bestimmte Zeit oder nur auf die Dauer des Krieges Dienste genommen haben, im Betretungsfalle einer Desertion nach Verhältniß ihrer mehreren oder wenigeren Desertionen der Capitulations-Verlängerung und rücksichtlich Abnahme der Capitulation unterliegen.

§. 16041.

Wie ein freywillig zurück gekehrter Deserteur in Rücksicht seiner Dienstespflicht zu behandeln ist. Hlcb. am 9. Dec. 803. D 3649.

Ein freywillig zurück gekehrter Deserteur ist zwar von Seite der körperlichen Strafe, gelinder, als der attrapirte, in Rücksicht der verlängerten Dienstzeit aber mit demselben ganz gleich zu behandeln, außer er wäre auf einen, im kundgemachten General-Pardon bestimmten Termin zurück gekehrt, in welchem Falle durchaus keine Strafe, somit auch die Verlängerung einer Dienstzeit nicht Statt finden kann.

Indessen wird auch bey einem solchen die zwischen Desertion und die bis zum Wiedereintritte verflossene Zeit nicht zu seinen Dienstjahren zu zählen seyn.

§. 16042.

Wie die bey anderen Regimentern Dienstnehmenden und nachher auf General-Pardon zurück kehrenden Deserteure in Betreff der Dienstespflicht zu behandeln sind. Hflb. am 17. März 804. D 689. " " 28. März 804. D 746.

Wenn ein nach seiner Desertion wieder in k. k. Militär-Dienste getretener Mann während eines künftigen General-Pardons sich selbst entdeckt, so hat derselbe nur die Nachsicht auf die Strafe des Desertions-Verbrechens und der damit verbundenen Wiederhohlung oder Erneuerung der Capitulation zu hoffen; dagegen hat er aber die durch die Desertion unterbrochene erste Capitulation zu vollenden, so auch dem zweyten Engagement Genüge zu leisten.

§. 16043.

Ob den In- und Ausländer-Deserteuren, wenn sie nach Vollendung der zu erne-

Sowohl die In- als die Ausländer, welche vermöge kriegsrechtlichen Sentenzes wegen Desertion zur Strafe ihre Capitulation erneuern müssen, und dann nach Vollendung dieser

Capitulation ohne Einrechnung der voraus gegangenen Dienstzeit sich reengagiren, sind zur Erhaltung des Distinctions-Zeichens, weil der zurück gelangte Deserteur durch die Erneuerung seiner Dienstzeit sein Verbrechen büßet, und hierin nicht wohl doppelt gestraft werden kann, berechtiget; dagegen können jene Ausländer und Inländer, welche wegen wiederhohlter Desertion der Capitulation ganz verlustig sind, des Distinctions-Zeichens nie theilhaft werden.

ern gehaltenen Capitulation sich reengagiren, auch das Distinctions-Zeichen erfolgt werden dürfe.
Hfkd. am 18. Apr. 807. D 1566.

§. 16044.

Da öfters Leute von der Artillerie in der Absicht entweichen, um sodann als unvertraut zu ihren Bezirks-Regimentern übersetzt zu werden, von welchen sie leichter auf Urlaub zu kommen hoffen, als dieses bey der Artillerie geschehen kann, so muß bey einem solchen eintretenden Falle der in dieser Absicht entwichene Artillerist, zum abschreckenden Beyspiele Anderer, nicht zu seinem Bezirks-Regimente, sondern zu einem anderen Regimente transferirt und von demselben nie auf Urlaub gelassen, sondern zum Loco-Dienste verwendet werden.

Wohin die Artilleristen, welche aus der Absicht entweichen, um zu ihren Bezirks-Regimentern übersetzt werden zu können, zur Vereitelung derselben transferirt werden.
Hfkd. am 24. Apr. 817. U 1727.

§. 16045.

Jene Leute, welche von der Cavallerie, dem Fuhrwesen, oder von anderen Branschen, mit Ausschließung der Artillerie, sich durch Desertion unvertraut gemacht haben, sind nur zu jenen Infanterie-Regimentern zu transferiren, aus dessen Werbbezirk sie gebürtig sind, mithin rechtmäßig dahin gehören.

Wohin jene Leute, welche von der Cavallerie 2c., ausschließig der Artillerie, wegen eines Desertions-Verbrechens zur Infanterie übersetzt werden, zu transferiren sind.
Hfkd. am 10. Oct. 781.
„ „ 15. Feb. 785.
„ „ 1. Oct. 798.
„ „ 17. März 817.
„ „ 20. März 817.

§. 16046.

Die Veliten-Mannschaft darf, wenn sie entweicht, nicht mehr bey der Cavallerie beybehalten werden, sondern sie ist nach der erfolgten Abstrafung zur Infanterie abzugeben.

Wohin die Veliten-Mannschaft, wenn sie entweicht, zu transferiren ist.
Hfkd. am 25. Nov. 813. H 5460.

§. 16047.

Jene Leute, welche von der vorigen italiänischen Regierung übernommen wurden, und später aus den diesseitigen Diensten entwichen sind, haben vom Tage ihrer Wiedereinbringung acht volle Jahre zu dienen.

Bey einer zweyten Desertion hingegen sind sie nach der Vorschrift zu behandeln.

Wie die exitalianischen Soldaten, wenn sie aus dem österreichischen Dienste entweichen, zu behandeln sind.
Hfkd. am 31. Dec. 816.
„ „ 30. Oct. 817.

§. 16048.

Diejenigen Leute, welche während der Zeit ihres Dienstes bey der italiänischen Armee entwichen sind, später eingebracht, nach den Gesetzen der vorigen Regierung abgeurtheilt und verpflichtet wurden, vom Tage der neuen Eintheilung acht Jahre zu dienen, haben die von der exitaliänischen Armee mitgebrachte verlängerte Dienstesverpflichtung auch hier zu erfüllen, da über die Capitulation im Allgemeinen die Gesetze der vorigen Regierung als geltend anerkannt und in Ausführung gebracht werden.

Wie die Leute, welche während ihrer Dienstzeit bey der exitaliänischen Armee entwichen sind, bey ihrer Eindringung in die österreichische zu behandeln sind.
Hfkd. am 31. Dec. 816.

§. 16049.

Jedes Regiment kann seinen Deserteur da, wo es ihn findet, reclamiren, und das Regiment, bey welchem er sich engagirt haben dürfte, ist schuldig, ihn sogleich auszuliefern; im Verweigerungsfalle aber hat sich das betreffende Regiment an das General-Commando zu wenden, welches auf diese Auslieferung feste Hand zu halten hat.

Ob jedes Regiment seine Deserteurs reclamiren kann.
Hfkd. am 22. May 793. G 5245.
„ „ 1. Oct. 798.

§. 16050.

Ein einem anderen Regimente überlassener Deserteur muß bey dem Regimente, wo er desertirt ist, ordentlich in Zuwachs und als transferirt in Abgang kommen. Es ist um so nöthiger, weil er sonst bey jenem Regimente, von welchem er entwichen ist, immer als ein Deserteur fortgeführt würde, und bey einer Nachfrage keine andere als diese Auskunft ertheilet werden könnte.

Wie ein einem anderen Regimente überlassener Deserteur in den Acten zu behandeln ist.
Hfkd. am 1. Oct. 798.

§. 16051.

Die Uebersetzung der Deserteure von ungarischen Cavallerie-Regimentern ist zu denjenigen Infanterie-Regimentern zu veranlassen, welche in Festungen oder in rückwärtigen Garnisonen liegen.

Wohin die Uebersetzung eines von der ungarischen Cavallerie entwichenen Mannes Platz greifet.
Hfkd. am 30. Oct. 801. D 6257.
„ „ 8. Jun. 791. D 2692.

Ob die Transferierungen zur Infanterie von solchen Truppengattungen, wo die von denselben entwichenen Leute wegen Unvertrautheit aus Rücksicht des Dienstes nicht verbleiben dürfen, kriegsrechtlich anerkannt werden könne.
Hfth. am 10. Feb. 808.
» » 26. Sep. 816.

§. 16052.

Es darf kein Mann eines Desertions-Verbrechens wegen durch ein Strafurtheil von einer anderen Truppengattung an die Infanterie abgegeben werden, sondern ein solches Vergehen ist mit einer anderen den Umständen und Gesetzen angemessenen Strafe zu belegen, und nur nach vollstreckter Strafe ist er auf eingeholte General-Commando-Bewilligung an die Infanterie-Regimenter ohne alle Publicität abzugeben.

Wegen einer bloßen Desertion dürfen die Leute von der Cavallerie oder einem sonstigen Corps nicht zur Infanterie abgegeben werden.
Hfth. am 10. Oct. 781. D 3421.
» » 6. Feb. 788.
» » 10. Feb. 808.

§. 16053.

Wegen einer bloßen Desertion von der Cavallerie oder von einem sonstigen Corps dürfen die Leute nicht zur Infanterie abgegeben werden; außer es ließe sich aus deren Beybehaltung für den Dienst oder für das Aerarium ein Nachtheil besorgen, in welchen Fällen sie sodann zu transferiren sind.

Wie lange derley transferirte Leute zu dienen haben.
Hfth. am 9. Nov. 808.

§. 16054.

Dergleichen Leute haben die bey ihrem vorigen Regimente oder Corps festgesetzte Dienstzeit auch bey der Infanterie zu vollstrecken.

In welchem Falle die desertirten Verpflegsbäcker zu ihren Werbbezirks-Regimentern als Gemeine zu assentiren sind.
Hfth. am 8. Jun. 813. K 1367.

§. 16055.

Verpflegsbäcker, wenn sie Inländer sind, können für den Fall, als sie zum Feuergewehrstande geeignet, und nicht etwa bey der Verpflegs-Branche gerade nothwendig sind, weßwegen früher immer sich mit den betreffenden Behörden in's engste Einvernehmen zu setzen ist, wegen des begangenen Desertions-Verbrechens als Gemeine zu ihren Werbbezirks-Regimentern auf die gesetzliche Dienstzeit assentirt werden.

In welche Charge die als Deserteure zurück gelangten k. k. ordinären Cadetten wieder eintreten können.
Hfth. am 1. Oct. 798.

§. 16056.

Die k. k. ordinären Cadetten können, wenn sie desertiret sind, nie wieder bey einem Regimente in dieser Eigenschaft, wohl aber als Gemeine eintreten.

Ein bey den Jägern in Zuwachs kommender Deserteur kann nie mehr die ehemahls gehabte höhere Löhnung ansprechen.
Hfth. am 26. Sep. 816.

§. 16057.

Ein bey dem Kaiser-Jäger-Regimente oder bey einem der zwölf Jäger-Bataillone in Zuwachs kommender Deserteur kann nicht mehr die vorige mit täglich 9 kr. genossene Verpflegung ansprechen, weil er nach seinem Austritte aus dem Arreste nur die Infanterie-Verpflegung erhalten kann; wogegen den als unwissend verlorenen und in Abgang gebrachten oder aus der Kriegsgefangenschaft wieder einrückenden Jägern, wenn sie die Schuldlosigkeit ihres Ausbleibens vollkommen erweisen, das vorhin genossene höhere Tractament von täglich 9 kr. nach Billigkeit nicht entzogen werden kann.

Wie die Aburtheilung der Deserteure zu geschehen hat.
Hfth. am 18. Jun. 807. H 453.

§. 16058.

Wenn nicht besondere Umstände eintreten, die zum Ganzen unumgänglich nothwendig sind, so muß wo möglichst die Aburtheilung der Deserteure beschleuniget, und es kann daher nicht der im ganz einfachen Verbrechen der Desertion Befangene in mehreren Wochen, ja sogar auch Monathe aus dem unstatthaften Beweggrunde des Auditors im Arreste herum gezogen werden, weil die Assent-Liste oder Präsentirungs-Liste nicht sogleich zu Handen gebracht werden kann, oder wohl gar in Verlust gerathen ist, und dadurch einen Mangel im Corpus delicti veranlaßt; sondern es hat in einem solchen Falle die bey der erfolgten Desertion eines solchen Mannes immer gleich von der Compagnie oder Escadron einzusendende Deserteurs-Meldung und Species facti dazu zu dienen, daher solche Verbrecher in drey, höchstens vier Tagen abzuurtheilen sind.

Wann es dem Regimente zustehet, die fest gesetzte Strafe für einen Deserteur aufzuheben:

§. 16059.

Außer dem Landesfürsten stehet niemanden die Befugniß zu, einem Deserteur die Nachsicht der Strafe rechtsgültig zuzusichern; wenn sich aber Deserteure von der k. k. Armee, die sich im Auslande befinden, bey dem Cordons-Commandanten an den Gränzen melden, und gegen Nachsicht der Desertions-Strafe zurück zu kehren wünschen, so sind sie in Verpflegung zu nehmen, und mit Beygebung eines vertrauten Commandirten und des Verpflegszettels, dann eines Empfehlungsschreibens an das nächste Militär-Commando, und so weiter an ihre Regimenter zu senden, welche solchen Deserteuren, wenn sie sonst bey ihrer Ent-

weichung kein die Desertion überwiegendes Verbrechen begangen haben, die kriegsrechtlich anerkannte Strafe in via gratiae nachsehen können.

Mit den Deserteuren, welche sich im Auslande bey den k. k. Gesandtschaften auf eben diese Art melden, und von da mit Pässen an ihre Regimenter gelangen, ist sich auf eben diese Weise zu benehmen.

§. 16060.

Ein General-Pardon kann sich auf die Person eines entwichenen Officiers oder auf dessen confiscirtes Vermögen nicht erstrecken.

ob der General-Pardon sich auch auf einen Officier sowohl auf seine Person, als auf dessen Vermögens-Confiscation beziehen könne.
Hfrh. am 1. Oct. 798.

§. 16061.

Die im Auslande aufgestellten k. k. Gesandtschaften haben besonders nach einem Kriege immer zu trachten, daß die dort umher irrenden diesseitigen Leute (wenn sie gleich nur rancionirte Kriegsgefangene und nicht unmittelbar aus den Reihen entwichen wären, sich aber dadurch, daß sie zwecklos umher irren, und sich bey den im Auslande aufgestellten Militär-Commanden nicht melden, die Absicht vermuthen lassen, daß sie vorsätzlich sich in die Categorie der wirklichen Deserteure begeben wollen; daher der Zweck der Wiedereinbringung bey solchen eben so wichtig als bey den wirklichen Deserteuren ist) durch Versprechungen aller Art gewonnen, und mit Pässen versehen an die ersten österreichischen Militär-Commanden abgegeben werden.

Was die im Auslande aufgestellten k. k. Gesandtschaften besonders zu berücksichtigen haben.

§. 16062.

Wegen der durch Deserteure entwendeten Feuergewehre muß von Fall zu Fall die Passierung nachgesucht werden.

Was zu beobachten ist, wenn durch Deserteure Feuergewehre entwendet werden;

§. 16063.

Wenn ein Feuergewehr durch einen Deserteur entwendet, und dasselbe in einem fremden Lande eingelöset wird, so ist die Bewilligung, um diesen Betrag aufrechnen zu dürfen, bey dem Hofkriegsrathe nachzusuchen.

von wem die Bewilligung über ein durch den Deserteur entwendetes und im Auslande eingelöstes Gewehr zur Aufrechnung einzuhohlen ist;

§. 16064.

Ein solches eingelösetes Feuergewehr ist bey der nächsten Musterung in der zu legenden Feuergewehrs-Eingabe ersichtlich aufzuführen.

wo ein solches eingelöstes Feuergewehr ersichtlich zu machen ist.
Hfrh. am 17. Nov. 773.

§. 16065.

Die Deserteure von ungarischen Regimentern sollen nie mit deutschen Monturs-Sorten versehen, sondern ihnen nur Hemden, Gattien und Csismen verabreicht werden. In schlechter Witterung und im Winter sind ihnen auch Mäntel, Hosen und Leibel, dann Röckel zu geben. Was hingegen die von deutschen Regimentern attrapirten Deserteure betrifft, so haben sie bey guter warmer Witterung, nähmlich im Sommer, nur Gattien, Hemden und Schuhe zu erhalten, bey schlechter Witterung und im Winter nebst diesen noch die Tuchhosen und Kamaschen, das Leibel und Röckel, dann die Holzmütze.

Diese Sorten müssen aber wo möglichst nur von alter und brauchbarer Gattung seyn, was jedoch in der Revisions-Liste eines jeden genau zu bemerken ist.

Mit welchen Monturs-Sorten die deutschen und ungarischen Deserteure zu versehen sind.
Hfrh. am 19. Jun. 773.

§. 16066.

Es kann den Commandanten der an den Gränzen gelegenen Truppen überlassen werden, mit den Commandanten der außer der Gränze gelegenen fremden Truppen das Uebereinkommen zu treffen, daß wechselseitig die von den Deserteuren mitgebrachten Pferde, Rüstungen und andere ärarischen Sorten zurück gegeben werden, ohne jedoch, so lange kein Cartel besteht, die Deserteure selbst auszuliefern.

Es ist jedoch ein derley Uebereinkommen bloß als eine Personal-Sache von dem diesseitigen dem fremden Commandanten, mit welchem diese Uebereinkunft getroffen wird, darzustellen, wovon die Staatsverwaltung keine Kenntniß nimmt.

Was die Commandanten der an der Gränze gelegenen Truppen mit den Commandanten der fremden Truppen für ein Uebereinkommen treffen können.
Hfrh. am 18. Feb. 810 K. 315.

§. 16067.

Die wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure mit auswärtigen Mächten bestehenden Cartels oder sonstigen Verträge müssen nach dem buchstäblichen Inhalte genommen werden.

Deserteurs-Cartels mit auswärtigen Mächten.
Hfrh. am 1. Oct. 798.

In dieser Hinsicht sind die von Zeit zu Zeit ergehenden Verordnungen über solche Uebereinkommen besonders zu Gedächtniß zu führen.

Das Weitere ist im acht und dreyßigsten Hauptstücke enthalten.

§. 16068.

Gegen welchen Preis an die Transports-Commandanten die benöthigten Schließeisen für Deserteure abzugeben sind. Hfkr. am 11. Feb. 817.

Die Schließeisen, welche die Transports-Commandanten für Deserteure, die sie aus Stabsstockhäusern zur ferneren Transportirung übernehmen müssen, benöthigen, können nur gegen Vergütung des jeweilig bestimmten Betrages überlassen werden.

§. 16069.

Was die Regimenter und Corps bey jeder Musterung auszuweisen müssen. Hfkr. am 11. Feb. 796.

Die Regimenter und Corps müssen sich jedes Mahl bey den Musterungen ausweisen, was sie in Betreff der von einer zur anderen Musterung desertirten Mannschaft vorgekehrt haben.

Ob sie nähmlich in Betreff der Vermögens-Confiscationen mit dem Politicum sich genau einvernommen, und was etwa dießfalls noch zu veranlassen wäre; ob sie auch jedem Deserteure, er sey In- oder Ausländer gewesen, immer auf die bestimmte Distanz gleich nachsetzen ließen; dann ob und welche Mittel in Betreff der Einbringung der ersteren mit dem Werbbezirks-Commandanten und der politischen Behörde veranlaßt wurden.

§. 16070.

Wie sich in dem Falle zu benehmen ist, wenn für einen entlassenen Soldaten ein Mann gestellt worden wäre, der späterhin als Deserteur erkannt wird:

Wenn für einen entlassenen Soldaten ein Mann gestellt worden wäre, der späterhin als Deserteur erkannt wird, so sind immer nachstehende Puncte sich zu vergegenwärtigen, weil ohne diese nie ein bestimmtes Urtheil mit Grund gefällt werden kann.

a) Hat der Entlassungswerber den Mann gestellt, ohne daß das Regiment hierauf Einfluß nahm, so ist der Entlassungswerber verpflichtet, noch einen Mann zu stellen, weil ihm die Entlassung nur gegen Stellung eines nicht schon in Militär-Diensten stehenden Mannes bewilliget worden ist, jedoch bleibt ihm der Regreß dafür an dem Deserteur, welcher sich für ihn engagiren ließ.

b) Hat aber der Entlassungswerber dem Regimente einen Pauschal-Betrag übergeben, dieses dafür dessen Verbindlichkeit in Rücksicht der Stellung übernommen, und einen Deserteur engagirt, so ist der Entlassungswerber seiner Verbindlichkeit enthoben, und kann zu keiner Ersatzleistung mehr verhalten werden.

§. 16071.

Wie sich hinsichtlich der Dienstesverpflichtung eines solchen als Deserteur erkannten Mannes zu benehmen ist. Hfkr. am 23. Feb. 806.

Was die Dienstesverpflichtung des für den Entlassenen eingestandenen Deserteurs betrifft, da kommt es darauf an, ob dieser Einstandsmann früher auf lebenslänglich oder auf eine bestimmte Anzahl Jahre dienstpflichtig war. Im ersten Falle muß er ohnehin so lange dienen, als er tauglich ist; im zweyten Falle ist zu unterscheiden, ob der Deserteur von dem Entlassungswerber oder von dem Regimente engagirt worden ist. Hat ihn der Entlassungswerber gestellt, so hat er nebst seiner früher bestandenen Capitulation nur noch die wegen der Desertion ihm etwa zuerkannte Capitulations-Verlängerung auszudienen. Hat ihn aber das Regiment engagirt, so muß er, nebst seiner früheren Capitulation und der als Strafe ihm zuerkannten Verlängerung, auch die neu eingegangene Dienstesverpflichtung erfüllen.

§. 16072.

Was die aus den italiänischen, illyrischen u. tyrolischen Provinzen gebürtigen und desertirten Leute als Ersatz der dem Aerarium verursachten Kosten aus ihrem Vermögen zu leisten haben. Hfkr. am 23. Oct. 815. „ „ 16. Sep. 816.

Für die Deserteure, welche aus den italiänischen und illyrischen Provinzen, dann aus Tyrol gebürtig sind, findet keine Vermögens-Confiscation Statt, sondern es sind aus dem etwannigen Vermögen der Deserteure zur Entschädigung des Militär-Aerariums nur die mitgenommenen Monturs-, Rüstungs- und Lederwerks-Sorten zu ersetzen.

Formular A. | N. N. Regiment oder Corps. | N. N. Compagnie

Deserteurs-Beschreibung

über nachstehenden aus der Station N. N. entwichenen Mann.

Charge.	Tauf- und Zunahmen.	Geburts-				Alter.	Religion.	Stand.	Profession.	Sind angeworben zu .... oder von der, und welcher Grundobrigkeit gestellt worden.	Assentiert worden zu ... den ..	Vorher gedient.	Gesichtsbildung und andere kennbare Zeichen.	Maß			Hat an Montours-, Rüstungs- und Lederwerks-Sorten mit sich genommen.
		Ort.	Herrschaft.	Kreis.	Land.									Schuh.	Zoll.	Strich.	

Sign. N. am .. N. N., Ober-Lieutenant. N. N., Compagnie oder Escadrons-Commandant. N. N., Feldwebel.

N. N., Gemeiner. N. N., Corporal. N. N., Gefreyter.

Beschreibung

der im Monathe N. N. 18 .. von dem Regimente oder Corps entwichenen Mannschaft.

Charge.	Tauf- und Zunahmen der Deserteure.	Gebürtig		Jahre alt.	Religion.	Ledig oder verheirathet.	Profession.	Wo angeworben oder von welchem Dominium gestellt.	Wo und an welchem Tage assentiert.	Hat vorhin gedient.	Personsbeschreibung.	Maß			Ist allein oder im Complotte entwichen.	Ob es die erste Desertion oder ob er schon mehrmahl und wie oft entwichen sey.	Wie er der früheren Desertionen oder anderer Verbrechen wegen bestraft worden ist.	Ob er sich nebst der Desertion eines anderen und welchen Verbrechens verdächtig oder schuldig gemacht habe.	Was er an Löhnung, Montor, Armatur und Rüstungs-Sorten mit genommen hat.
		in welchem Orte mit Beysatz der Grundherrschaft.	in welchem Lande, Kreise oder Comitate.									Schuh.	Zoll.	Strich.					

P.

Von den Deserteuren in der Militär-Gränze.

Wann der Gränzer als Deserteur sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten anzusehen ist.
Hfth. am 17. Dec. 788.
» » 6. Oct. 798.
» » 8. Oct. 807. B 848.

§. 16073.

In Friedenszeiten ist der Gränzmann nur dann als ein wirklicher Deserteur anzusehen, wenn er zu den Türken übergehet, sonst aber nur als ein Emansor oder Emigrant zu betrachten.

In Kriegszeiten hingegen ist jeder Gränzer, wenn er sich von seiner Truppe auf was immer für eine Art ohne Vorwissen seines Commandanten entfernet, so auch wenn er Krankheit halber in das Spital abgegeben wird, und aus solchem eigenmächtig entweicht, als Deserteur anzusehen.

Was wider die Desertion zu handhaben ist.
Hfth. am 8. Oct. 807. B 848.
» » 1. Aug. 810. B 1356.
» » 27. Aug. 810. B 1577 und 1578.

§. 16074.

Alle Hausgenossen (Communion) sind strenge zu verhalten, daß sie die Abwesenheit oder Entfernung eines ihrer Mitglieder, wenn nicht eine rechtliche Ursache davon bekannt ist, immer sogleich dem Stations-Commandanten anzeigen, der die schlennige Meldung dem Compagnie-Commandanten zu erstatten hat, welcher sodann dem Abwesenden durch die in dem Compagnie-Bezirke und den benachbarten Districten anszusendenden Umlaufschreiben gleich auf der Stelle nachspüren, und sich die Wiedereinbringung des Flüchtlings besonders angelegen seyn lassen muß.

Was ferner in Betreff der Desertion zu befolgen ist.
Hfth. am 1. Aug. 810. B 1356.

§. 16075.

Um mittellosen Gränzern unter dem Vorwande, daß sie in der Militär-Gränze nicht zu subsistiren vermögen, keinen Anlaß zur Desertion zu geben, so sind solche Gränzer anderen wohlhabenden, an arbeitsamen Personen Mangel leidenden Haus-Communionen als Knechte zuzutheilen, oder zur ärarischen Arbeit gegen Bezahlung statt jener, die ihre Arbeitsschuldigkeit haben, zu verwenden.

Durch welche Mittel die ins türkische Gebieth sich begebenden Deserteurs zu bekommen sind.
Hfth am 22. Dec 814. B 674.

§. 16076.

Um die Mittel zu erlangen, die in das türkische Gebieth sich begebenden Gränzer mit leichterer Mühe, da auf eine förmliche Auslieferung mit der Pforte in Anbetracht ihrer Religion kein Antrag gemacht werden kann, zu bekommen, so kommt es vorzüglich darauf an, daß die Gränz-Commandanten gleich die Entweichung eines jeden Gränzers, unter namentlicher Andeutung und Beschreibung, verbunden mit der wirklichen Anszahlung der verheißenen Taglia, an die türkischen Gränzbewohner zur allgemeinen Kenntniß gelangen lassen, um hierdurch die bekannte Geldgier der Türken, von der sich Alles hoffen läßt, zu reitzen, und auch dieselben bey Ergreifung des Flüchtlings in der wahren Person desselben nicht irre zu führen, mithin alles dasjenige zu beseitigen trachten, was nur entfernet zur ferneren Auslieferung abgeneigt machen könnte.

Zu dem Ende ist es nöthig, daß zu wiederhohlten Mahlen die Personsbeschreibungen eines jeden flüchtig gewordenen Gränzers an dieselben ergehe, und immer in solchen genau ausgedrückt werden müsse, daß demjenigen gleich bey dem Einbringen und rücksichtlich der Auslieferung ohne Widerrede die verheißene Taglia erfolgt werde.

Wann die Deserteurs-Eingaben einzusenden und von wem sie zu fertigen sind.
Hfth. am 21. Apr. 806.

§. 16077.

Jedes Gränz-Regiment hat über die vorfallenden Desertionen alle Monathe die dießfälligen Consignationen zu verfassen, welche an den Brigadier und von demselben allein, ohne daß sie von dem kriegscommissariatischen Beamten vidirt werden, an das General-Commando einzusenden sind.

Wie die Vermögens-Confiscation eines Desertirten vor sich zu gehen hat.
Hfth. am 8. Nov. 788. B 1464.
» » 21. Aug. 793.

§. 16078.

Wenn eine ganze Gränz-Familie desertirt, und ihr Haus und ihre Gründe, folglich ihr eigenthümliches Militär-Darlehen meineidig verläßt, auch nach Verlauf längerer Zeit und über vorgängig ordnungsmäßige Citation nicht zurück kehrt, so ist mit der Confiscirung

des Vermögens und, mit Zutheilung der eigenthümlich gehabten Session an ein anderes grundbedürftiges Gränzhaus ohne Weiteres vorzugehen.

Ergibt sich aber der Fall, daß nur ein oder der andere Mann, oder auch ein Theil des sonstigen Personals aus einem Gränzhause entweicht, so hat zwar die Einziehung des Vermögens zur Gränz-Fiscalitäts-Cassa, in so weit der Deserteur an dem Vermögen der zurück gebliebenen Familie rechtlichen Antheil nimmt, und sie an der Entweichung desselben Schuld trüge, einzutreten; wo aber dem Hause und der Familie des Deserteurs keine Schuld an dessen Entweichung zur Last fällt, dasselbe durch die Confiscation an dem Vermögen zu dienen oder die Gränz-Taxen zu zahlen, geschwächet würde, da kann nur jenes Vermögen des Entwichenen, welches derselbe an barem Gelde, Vieh und Habschaften allein und ohne Theilnehmung der übrigen Hausgenossen eigentlich besessen und hinterlassen hat, durch Confiscation den Gränz-Cassen zugewendet werden.

Diese beyden Fälle sind daher, bevor die Vermögens-Confiscation eintreten zu lassen ist, immer genau zu untersuchen, und fände sich, daß die Schuld der Desertion nur einiger Maßen auf die zurück gebliebene Familie fällt, so muß auch, nebst dem, dem Deserteur eigenthümlich ganz allein zugehörigen Vermögen, die Confiscation des an dem Hause habenden Antheiles eintreten, mithin dessen Theil als eine Gränz-Realität eingezogen, oder nach Umständen des Hauses der Betrag des der Confiscation unterliegenden Theiles nach und nach in Baarem reluiret werden. Für jenen Gränzer, welcher in Kriegszeiten zum Feinde übergeht, tritt nicht nur allein die Confiscirung seines ihm eigenthümlich zugehörigen Vermögens, sondern auch die Confiscation des an dem Hause rechtlich habenden Antheiles ein.

§. 16079.

Diejenigen Gränzer, welche sich nach hergestelltem Frieden auf General-Pardon melden, und sich während des Krieges ihrer vorzüglichen Bestimmung entzogen haben, sind im politischen Wege auf einige Jahre an die Linien-Infanterie-Regimenter abzugeben. Jedoch kann sich die Rücksicht nur auf jene erstrecken, die sich nach Verlauf jener kurzen Zeitfrist melden.

Die Deserteure der beyden Wallachen-Regimenter sind von jedem General-Pardon ausgeschlossen.

Wie die auf General-Pardon sich meldenden Gränzer zu behandeln sind.
Hfkb. am 27. Jän. 814. B 480.
" " 10. Feb. 816. B 776.

§. 16080.

Die Execution der durch die Türken ausgelieferten Deserteure hat entfernt von der Gränze zu geschehen, damit zwar das Regiment, aber nicht die Türken eine sichere Nachsicht von deren Bestrafung erfahren, und nicht in der Folge von dieser Auslieferung hierdurch abgehalten werden.

Wo die Execution der durch die Türken ausgelieferten Deserteure vorzunehmen ist.
Hfkb. am 8. Dec. 792. G 11864.

§. 16081.

Die bey Gelegenheit des Ausmarsches entwichenen und wieder eingebrachten Leute sind nach überstandener Strafe sogleich den abgerückten Feld-Bataillonen zum Ersatze des sich nach und nach ergebenden Abganges nachzuschicken.

Wohin die eingebrachten Deserteure der ausmarschierenden Gränz-Regimenter nach überstandener Strafe abzuschicken sind.
Hfkb. am 6. May 813. B 1212.
" " 19. May 816. B 2491.

§. 16082.

Jeder Gränzer, welcher in Friedenszeiten desertirt, ist nach seiner Einbringung nach der überstandenen körperlich gesetzlichen Strafe auf eine bestimmte Zeit an ein Linien-Regiment, oder nach Maßgabe seiner körperlichen Eigenschaften im politischen Wege zum Fuhrwesen oder zu Garnisons-Bataillonen abzugeben. Was die Abgabe jener zum Fuhrwesen betrifft so ist jedes Mahl zu untersuchen und Rücksicht zu nehmen, daß nur Vertraute dahin abgegeben werden.

Wohin in Friedenszeiten die abgestraften Deserteure abzugeben sind.
Hfkb. am 1. Aug. 812. B 2356.
" " 24 Nov. 812. B 3412.
" " 23 März 817. B 1260.

§. 16083.

Jene Deserteure, welche bey einem Ausmarsche oder während des Krieges entweichen, um sich dem Militär-Dienste zu entziehen, können selbst dann die Aufsicht in dem Hause nicht übernehmen, wenn sie nach ausgestandener Strafe oder erhaltenem Pardon Beweise der Besserung geben; es wäre denn, daß außer ihnen gar kein Hausgenosse dazu fähig wäre.

Ob die während eines Krieges entweichenden Gränzer zur Hausvatersstelle nach ihrer Wiedereinbringung zugelassen werden können.
Hfkb am 5. Oct. 807. B 3480.

Holz- und Quartier-Geld für die zu Jassy und Bukarest wegen Auslieferung der Deserteurs commandirten Unter-Officier.
Hkrd. am 6. Jän. 816. I 3999.

§. 16084.

Den zu Jassy und Bukarest wegen Auslieferung der Deserteurs commandirten Unter-Officieren sind jeweilig monathlich 2 fl. 30 kr. Quartier- und 3 fl. Holzgeld bewilliget.

Wie die Complottisten in der Gränze zu bestrafen sind.
Hkrd. am 6. Oct. 807.
" " 1. Aug. 812.
" " 4 Nov. 812.

§. 16085.

Jeder Complottist ist gleich den wirklichen Deserteuren zu bestrafen, wenn auch die Desertion verhindert wurde, oder das Complott nicht ausgeführet werden konnte.

Bey einem zweyten Vergehen ist ein solchereingreifender, als der Deserteur, zu bestrafen.

Q.

Von den Deserteurs-Verhehlern in den Erblanden.

Wessen man sich schuldig machen müsse, um für einen Deserteurs-Verhehler zu gelten.
Hkrd. am 16. May 749.
" " 22. Feb. 751.
" " 3. May 775.
" " 18. May 776.
" " 6. Feb. 778.
" " 1. Oct. 798.
" " 22. Jän. 808.
" " 16. Feb. 808.

§. 16086.

Jeder, der einen Soldaten, welcher zur Fahne geschworen hat, oder einen zu dem Militär-Körper gehörigen Dienstmann zur Entweichung aus dem Dienste beredet, oder ihm dazu mit Rath und That an die Hand gehet, oder wer einem Ausreißer durch Abkaufung seiner Montur oder seines Gewehres, durch Anweisung des Weges, oder durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bey sich gegebenen Aufenthalt oder sonst auf eine Art hülfliche Hand biethet, wodurch die Ausreißung erleichtert, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschweret wird, macht sich des **Verbrechens eines Deserteurs-Verhehlers** schuldig.

Wer darauf zu sehen hat, daß die Patente gegen die Deserteurs-Verhehler in stäter Wirksamkeit verbleiben.
Hkrd. am 1. Oct. 798.

§. 16087.

Jedes General-Commando hat von Zeit zu Zeit mit der politischen Stelle das Einvernehmen zu pflegen, daß die gegen die Deserteurs-Verhehler bestehenden Strafgesetze erneuert im Lande in Erinnerung gebracht werden. So hat auch das General-Commando bey seinen unmittelbar unterstehenden Körpern ein Gleiches zu bewerkstelligen.

Hkrd. am 7. März 816. K 1060.

§. 16088.

Jeder, der sich die im §. 16086 aufgestellten Vergehungen zu Schulden kommen läßt, muß, nebst dem, daß er für einen Ausreißer von der Infanterie 50 fl. und für einen von der Cavallerie 100 fl. an die Kriegs-Cassa zu zahlen hat, noch über dieß zu einem Arreste zwischen 6 Monathen und Einem Jahre, er mag weltlichen oder geistlichen Standes, adelig oder nicht adelig seyn, angehalten werden. Kann er die Zahlung an die Kriegs-Cassa nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen, oder zu verschärfen, und es kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden ist, an der Anwendung des Gegenwärtigen nichts ändern. Nur in dem Falle, wenn der Ausreißer ein Fuhrwesensgemeiner ist, bestehet der in die Kriegs-Cassa abzuführende Betrag in 2 fl. 30 kr.

Remuneration für einen solchen, der die Deserteurs-Verhehler anzeigt.
Hkrd. am 7. Jun. 749.
" " 26. Nov. 792.
" " 1. Oct. 798.

§. 16089.

Die Remuneration für ein Individuum, das einen Deserteurs-Verhehler anzeigt, bestehet in 12 Gulden.

In welchem Falle sie nicht gebühren könne.
Hkrd. am 26. Nov. 792.
" " 1. Oct. 798.

§. 16090.

Wenn ein Unter-Officier erst beym Nachsetzen oder Aufsuchen eines Deserteurs auf die Verhehlung gekommen ist, so hat er keine Remuneration anzusprechen, weil in diesem Falle es die Schuldigkeit des Unter-Officiers ohne dieß mit sich bringt, die ihm beym Nachsetzen bekannt werdende Verhehlung anzuzeigen.

R.

Von den Deserteurs-Verhehlern in der Gränze.

Wer darauf zu sehen hat, daß jede Verhehlung in der Geburt erstickt werde.
Hkrd. am 6. Oct. 807.
" " 1. Aug. 812.
" " 4. May. 812.

§. 16091.

Jeder Compagnie- und Abtheilungs-Commandant hat sich in seinem Bezirke oder in seiner Station unter eigener Verantwortung angelegen seyn zu lassen, die Hausväter jeder Communion besonders zu verhalten, daß sie keinem entwichenen Gränzer den Aufenthalt unter ihnen gestatten. In dieser Hinsicht, um die Hausväter stets in ihrer Pflicht zu erhal-

ten, und sie auch zu prüfen, ob sie derselben genau nachgehen, haben sich die Commandanten von Zeit zu Zeit um ihre häuslichen Umstände zu bekümmern, und sie zu ungewöhnlichen Stunden in Person zu überraschen, um durch zweckmäßige Einleitungen jeden scheinbaren Desertions-Anschlag in der Geburt ersticken, als auch jene zur Communion nicht gehörigen Leute gleich in Verhaft nehmen, und die an dieser Verhehlung Schuldtragenden der gesetzlichen Strafe überliefern zu können.

§. 16092.

Wie, die Verhehler zu bestrafen sind.
Hfrh. am 1. Aug. 812.
» » 4. Nov. 812.
» » 27. Jän. 814. N 480.
» » 14. Jun. 816. B 2212.

Von jenen Gränzhäusern, bey welchen ein entwichener Gränzer wahrgenommen oder unterstützt wird, sind bloß die Hausväter, und auch jene Gränzer, die den Aufenthalt eines solchen Flüchtlinges entdecken, und nicht sogleich die Anzeige zur Arretirung machen, nach den Kriegs-Artikeln, keineswegs aber mit Abnahme von Grundstücken zu bestrafen.

S.

Von der Desertions-Taglia in den Erblanden.

§. 16093.

Wann die Taglia von dem Einbringer in Anspruch genommen werden kann.
Hfrh. am 6. Jun. 778.
» » 21. Jul. 781.
» » 12. Sep. 781.
» » 13. Sep. 794.
» » 1. Oct. 798.
» » 16. Jun. 807. D 2468.
» » 26. Oct. 808. O 2824.
» » 23. März 810. K 544.

Jeder Deserteur muß an das nächste Militär, wenn auch nur ein Unter-Officier da stünde, gegen Abgabs-Recepisse übergeben werden.

Die nachstehenden Puncte liefern die gesetzlich bestimmten Fälle, nach welchen die Deserteurs-Taglia den Einbringern erfolgt werden könne.

a) Jeder Deserteur, er mag durch das Civile oder durch das Militär eingebracht worden seyn, muß, bevor dem Einbringer die Taglia erfolgt werden kann, mit demselben confrontirt werden, und nur dann, wenn das erhobene Resultat zu Gunsten des Einbringers ausfällt, ist die Taglia demselben, gegen Einziehung des Abgabs-Recepisses, zu erfolgen.

b) In zweifelhaften Fällen, wo es sich vermuthen läßt, daß der Deserteur, bloß um die Linderung der Strafe zu erzwecken, vorgeschützt hat, daß er sich selbst gemeldet habe, wenn anders die Einbringer des Ungrundes ihrer Angaben nicht rechtlich überwiesen werden können, ist die volle Taglia zu erfolgen.

c) Wenn ein Soldat vom Landmanne wegen eines anderen Verbrechens eingebracht würde, und sich nach der Hand im Verhöre entdeckte, daß derselbe ein Deserteur und an das Militär auszuliefern wäre, so gebühret ebenfalls die Taglia.

d) Wenn der bestimmte Aufenthalt eines Deserteurs durch den Landmann entdecket, und dem Militär angezeiget, sodann der Deserteur eingebracht wird, so gebühret demselben die Taglia.

e) So gebühret auch dem Landmanne bey Einbringung eines Deserteurs, wenn er dem Militär, oder dieses jenem Hülfe geleistet hat, und der Deserteur auch wirklich eingefangen wird, die Taglia.

Dieselbe muß allemahl nach dem für das Civile fest gesetzten Fuße bezahlet werden. Hieran haben alle Individuen, die zur Anhaltung des Deserteurs beygetragen haben, ohne Unterschied des Militär- oder Civil-Standes, nach Köpfen gleichen Theil.

f) Auch in jenen Fällen, wenn Leute, welche von einem Regimente oder Corps entwichen sind, bey einem anderen Regimente oder Corps sich wieder engagiren lassen, und in der Folge sodann als k. k. Deserteure entdeckt werden, kann die Taglia erfolgt werden.

g) Endlich kann die Taglia für die Einbringung eines Falschwerbers erst nach dem standrechtmäßigen Verfahren oder nach vollzogenem Urtheile bestimmt werden; daher die betreffenden Acten dem Ermessen des Hofkriegsrathes früher unterlegt werden müssen, bevor die Taglia ausbezahlet werden kann.

§. 16094.

Ausmaß der Deserteurs-Taglie;

Das Ausmaß der Deserteurs-Taglia für die sämmtlichen Truppen des österreichischen Kaiserstaates bestehet, wie folget:

	Für das Civile				Für das Militär				Hofkriegsräthliche Verordnung.
	Conventions-Münze,		Einlösungs-scheine,		Conventions-Münze,		Einlösungs-scheine,		
	wo solches gesetzlich im Umlaufe ist, und zwar in Reichslanden nach dem 24-Gulden-Fuße								
	per Kopf								
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Für die Linien-, Cavallerie- und Artillerie-Regimenter, dann für die verschiedenen Corps u. Branschen, ausschlüßig des Militär-Fuhrwesens-Corps in allen Ländern, außer der Lombardie . .	24	.	24	.	8	.	8	.	Hfkh. am 21. Aug. 793. D 4364. » » 10. März 798. » » 1. Oct. 798. » » 31. März 804. M 306. » » 12. Aug. 804. H 6201. » » 31. Oct. 804. » » 30. Oct. 805. M 1991. » » 15. Oct. 808. O 2302. » » 5. Feb. 813. L 212. » » 25. Nov. 813. K 5460. » » 9. Dec. 813. K 5698. » » 22. Jän. 814. » » 2. Apr. 814. K 1572. » » 7. Apr. 814. K 1638. » » 16. Sept. 814. D 4693. » » 26. Feb. 815. M 563. » » 6. Jun. 815. I 3821. » » 10. Jun. 815. K 2779. » » 25. Jan. 816. K 439.
Für eben dieselben, wenn sie in der Lombardie dislocirt sind . . .	22	18	.	.	8	.	.	.	
Für das Militär-Fuhrwesens-Corps und die Packknechte in allen Ländern	6	.	6	.	6	.	6	.	
Für die Sanitäts- und Cordons-Compagnien in allen Ländern	8	.	8	.	8	.	8	.	
Für die Marine-Unter-Offiziere, Cadetten und Matrosen der 1., 2. und 3. Classe in allen Ländern	24	.	24	.	8	.	8	.	
Für die Militär-Verpflegsbäcker	6	.	6	.	6	.	6	.	
Für die Marine-Schiffszungen .	6	.	6	.	6	.	6	.	
Für die Nachzügler, sie mögen von was immer für einem Regimente, Corps oder von was immer für Branschen seyn, welche 2 Meilen von der Armee entfernt aufgegriffen werden .	6	.	6	.	6	.	6	.	
Für die Krankenwärter . . .	6	.	6	.	6	.	6	.	
Für die Kriegsgefangenen . . .	6	.	6	.	6	.	6	.	
Für die Festungs-Arrestanten, aus welchem Lande immer sie entweichen	22	18	24	.	8	.	8	.	
Für die Landwehr- und Reserve-Bataillone, dann Veliten-Divisionen auf die Zeit ihrer Activität in allen Ländern, außer der Lombardie	24	.	24	.	8	.	8	.	
Für dieselben, wenn sie in der Lombardie liegen	22	18	.	.	8	.	.	.	
Für einen Falschwerber, Ausspäher, in welchem Lande er betreten wird, mit 100 Ducaten, das ist:	450	.	450	.	450	.	450	.	
Für einen mit dem Pferde eingebrachten Mann in allen Ländern, wo Papiergeld circulirt. Wo Conventions-Münze im Umlaufe ist, gebühret für einen solchen nicht mehr, als für einen Infanteristen.	.	.	40	.	.	.	.	.	

§. 16095.

Für einen als realinvalid bereits anerkannten Mann, welcher zwar auf dem Marsche in das Invaliden-Haus begriffen, aber noch nicht im Stande desselben ist, da ein solcher erst von dem Tage, als er vom Invaliden-Hause übernommen, von seinem Regimente oder Corps in Abgang kommt, und bis dahin immer nach dem Fuße eines dienstthuenden Mannes verpflegt wird, gebühret, wenn er desertirt, bey der erfolgten Wiedereinbringung die nähmliche Taglia, wie für einen aus der wirklichen Dienstleistung entwichenen Mann.

Für einen zum Stande des Invaliden-Hauses gehörigen Mann, wenn er desertirt und dann eingebracht wird, gebühret dem Einbringer keine Taglia.

In welchem Falle für einen Invaliden die Taglia gebühret.
Hfth. am 16. März 781.
" " 22. May O.S. R. 1932.

§. 16096.

Wenn das zum Nachsetzen eines Deserteurs ausgeschickte Militär zwar nicht den eigentlichen, dem es nachgesendet worden, sondern einen anderen Deserteur einbringet, gebühret demselben die Taglia nicht; jedoch kann ex speciali ein Douceur von dem gleichen Betrage, als die Taglia ausmacht, abgereicht werden.

Taglia, wann statt des Deserteurs, welchem nachgesendet wird, das Militär einen Anderen einbringt.
Hfth. am 17. Dec. 784.

§. 16097.

Einer Schildwache, welche auf ihrem Posten einen Deserteur angehalten oder erschossen hat, gebühret die Taglia nicht, weil zwischen einem Deserteur, der von dem nachsetzenden Militär eingebracht, und zwischen einem solchen, der von einer Schildwache angehalten oder erschossen wird, ein Unterschied ist, da sie, in dem sie sich des Deserteurs auf eine oder die andere Art zu bemächtigen sucht, nur ihrer Schuldigkeit Genüge geleistet hat.

Ob einer Schildwache, welche einen Deserteur anhält oder erschießt, eine Taglia gebühret.
Hfth. am 17. May 775.

§. 16098.

Wenn ein von dem Deserteur mitgenommenes Pferd demselben nicht mit Gewalt abgenommen, und er mit solchem nicht zugleich eingebracht, sondern, als in dem Walde getroffen, von den Bauern eingeliefert wird, so kann von einer Taglia keine Rede seyn, wohl aber gebühret der Unterhaltungsaufwand, nebst einer von dem General-Commando jedes Mahl erst zu bestimmenden Remuneration für denselben.

Welche Taglia für ein durch den Landmann eingebrachtes Pferd gebühret.
Hfth. am 5. Sep. 781.

§. 16099.

Für jeden eingebrachten Ausreißer, welcher zur Zeit seiner Entweichung bereits assentirt gewesen ist, kann die Taglia erfolgt werden, wenn derselbe auch nicht die Kriegs-Artikel gehöret hat.

In welchem Falle für einen eingebrachten Ausreißer, welcher die Kriegs-Artikel nicht gehöret hat, die Taglia erfolgt werden könne.
Hfth. am 28. Oct. 808.

§. 16100.

Es kann nur für die Mannschaft vom Feldwebel abwärts, worunter auch die vom kleinen Stabe und die sonstigen Parteyen, als Fouriere, Feldärzte, Trompeter, Schmiede, Sattler, Riemer, Fourierschützen, Monturs-Miliz und Verpflegsbäcker, dann die bey den Comitaten in Ungarn angestellten Sicherheits-Wachen gehören, die Taglia erfolgt werden.

Für welche Individuen, wenn sie als Deserteure eingebracht werden, eine Taglia bezahlt werden kann.
Hfth. am 1. Oct. 798.
" " 20. März O.S. R. 1137.

§. 16101.

Die als Deserteure eingebrachten Prima-Planisten und Stabsparteyen haben die dem Unterthane oder dem Militär für sie bezahlte Taglia und andere Unkosten, die dabey vorfallen können, dem Aerarium von ihrem Gehalte nach und nach mittelst Abzuges, und zwar der Monturs-Miliz von seinem Macherlohnsbetrage, und der Verpflegsbäcker von seiner Löhnung zu ersetzen.

Welche Deserteure die für sie bezahlte Taglia und die sonstigen Unkosten aus Eigenem zu bezahlen haben.
Hfth. am 1. Oct. 798.

§. 16102.

So haben auch die k. k. Marine- und die wirklichen ex propriis Cadetten, dann die Mannschaft von der Marine, wenn sie als Deserteure eingebracht werden, die für sie bezahlte Taglia und sonstigen Unkosten dem Aerarium zu ersetzen.

Wer ihnen ferner gleich zu stellen ist.
Hfth. am 1. Oct. 799.
" " 31. März 804.
" " 13. Aug. 804.

§. 16103.

Die Regimenter, Bataillons, Corps, Monturs-Commissions-Commandanten und die Verpflegsbeamten haben den Abzug dergestalt anzuordnen, daß der Mann, und besonders der Bäcker, bey dem Ueberreste seinen Dienst versehen kann.

Wie dieser Abzug einzuleiten ist.
Hfth. am 1. Oct. 798.

§. 16104.

Wie den Einbringern sowohl vom Militär, als vom Civile die Taglia abzureichen ist.
Hfd. am 6. März 777.
» » 8. Jän. 814. N. 963.
» » 8. Sep. 819. N. 3024.
» » 10. Sep. 819. N. 3179.

Die Militär-Taglia wird nur einem wirklichen Soldaten, durch welchen der Deserteur unmittelbar eingebracht wird, verabreicht; in allen anderen Fällen, es mag der Mann durch das Civile oder durch solche Individuen, die zwar zur Militär-Jurisdiction gehören, aber nicht vom streitbaren Stande sind, eingebracht werden, gebühret die Civil-Taglia.

Es darf demnach von Seite der Militär-Behörden für die vom Landmanne aufgebrachten Deserteure außer der bemessenen Taglia keine was immer für Nahmen habende anderweitige Vergütung geleistet werden; daher weder die Einlieferungs- noch Transportirungs-Kosten zu vergüten sind.

§. 16105.

Wie die Auszahlung der Taglia an den Landmann zu leisten ist.
Hfd. am 1. Oct. 798.
» » 13. Oct. 812. N. 4476.

Wenn die Deserteure ungarischer Nation als solche wirklich anerkannt werden, so ist den Jurisdictionen unverweilt die Bestätigung zu übermachen, und den Einbringern dieser Deserteure die Taglia, ohne den Comput abzuwarten, aus der Contributions-Cassa zu erfolgen.

In allen übrigen Ländern hingegen hat gleich jedes Regiment, Bataillon oder Corps, dann jede Branche aus ihren Verpflegsmitteln, wenn die Fälle des §. 16093 eintreten, solche zu bezahlen, und dem Aerarium zu verrechnen.

§. 16106.

Welche Taglia für einen cartelmäßig ausgelieferten fremden Deserteur erfolgt werden kann.
Hfd. am 1. Oct. 798.

Welche Taglia für einen eingebrachten Deserteur, der an eine fremde Macht, mit welcher ein Cartel bestehet, ausgeliefert wird, zu erfolgen ist, dieses bestimmt jedes Mahl der abgeschlossene Vertrag.

§. 16107.

Wie die Taglia eingebrachter Deserteure, deren Regimenter und Corps nicht ausfindig gemacht werden können, in Aufrechnung zu bringen ist.
Hfd. am 1. Oct. 798.
» » 21. Sep. Hofk. O. 1195.

In jenen Fällen, wo nach unrichtiger Angabe und Aussage eines als Deserteur eingebrachten Mannes das Regiment oder Corps, zu welchem derselbe gehöret, nachher nicht sollte ausfindig gemacht werden können, soll die bezahlte Taglia dem Militär-Fonde extraordinär aufgerechnet werden, da ein solches Individuum als Vagabund zum Militär zu übernehmen ist.

§. 16108.

Welche Individuen überhaupt eine Taglia ansprechen können.
Hfd. am 1. Oct. 798.
» » 10. Dec. 817.

Auf eine Taglia können nur allein, und zwar beym Civile unmittelbar der Bürger oder Landmann, die Polizey-Wache und die vom Politicum und den verschiedenen Stellen aufgestellten Sicherheitswachen, so auch die beym Bancale und bey den Zollämtern angestellten Aufseher, überhaupt jene unter die Classe der minderen Diener Gehörigen einen Anspruch machen. Beym Militär hingegen erstreckt sich die Verabreichung derselben bloß auf die Mannschaft vom Feldwebel abwärts, worunter auch die zwar zum Militär-Stande gezählten, aber nicht unter die Classe der Streitenden gehörigen kleinen Stabs-Parteyen und Prima-Planisten gehören.

§. 16109.

Ob Staatsbeamte auf eine Deserteurs-Taglia Anspruch machen dürfen;

Wirkliche Staatsbeamte haben auf die Auszahlung der Taglia für einen eingebrachten Deserteur keinen Anspruch; was aber die bey der Polizey angestellten betrifft, diesfalls hat die Polizey-Hofstelle erklärt, daß auch selbst die minderen Polizey-Beamten auf die Taglia keinen Anspruch machen dürfen, weil die Einbringer eines Deserteurs lediglich ihre Pflicht erfüllen, und dafür wohl von ihrer vorgesetzten, aber von keiner anderen Behörde eine Belohnung erhalten können.

§. 16110.

ob dem zum Nachsehen oder Aufsuchen beordert werdenden Commando eine Taglia gebühre;

Wenn der Deserteur von dem zum Nachsuchen oder Nachsetzen eigens beorderten Militär eingebracht wird, so gebühret einem solchen Commando keine Taglia.

§. 16111.

Wer die Unkosten zu tragen hat, wenn ein Soldat aus Ursache mangelhafter Documente als Deserteur eingebracht wird.
Hfd. am 1. Oct. 798.

Im Falle ein vom Urlaube Abgehender ohne gedruckten Paß, oder mit einem radierten Passe, und ein Commandirter ohne Marsch-Route von dem Militär oder dem Landmanne betreten würde, so hat die Bezahlung der Taglia und aller sonstigen Kosten derjenige zu leisten, der an dieser Unterlassung Schuld trägt.

T.

Von der Deserteurs-Taglia in der Militär-Gränze.

§. 16112.

Die Deserteurs- oder Räuber-Taglia in der Militär-Gränze kann nur in nachstehenden Fällen ausbezahlt werden:

In welchen Fällen die Taglia ausgezahlt werden kann.
Hfth. am 14. Jul. 791.
» » 22. Nov. 791.
» » 14. Aug. 798.
» » 20. März 799.
» » 17. Aug. 811. B 1577 und 1578.
» » 20. Nov. 811. B 3571.
» » 22. Dec. 814. B 5742.

a) Für einen enrolirten oder nicht enrolirten Gränzer kann nur dann, wenn er in das türkische Gebieth übergegangen ist, und von den türkischen Unterthanen zurück geliefert wird, die Taglia verabfolget werden.

In allen anderen Fällen, wo der Mann entweder von einem Gränzmanne oder aber in Ungarn selbst aufgegriffen wurde, bestehet keine Taglia.

b) Was hingegen die Räuber betrifft, so kann die Taglia

1stens: für einen lebendig oder todt eingebrachten Räuber, wenn er der Beschreibung vollkommen entspricht;

2tens: jenem, der den bestimmten Aufenthalt eines Räubers angibt, und zu dessen Verhaftnehmung Vorschub leistet;

3tens: selbst auch jenem, der am Raube oder Diebstahle Theil genommen hat, wenn er anders nicht erwiesener Maßen weder Rädelsführer, noch Verleiter oder Anführer gewesen ist, und

4tens: auch im Denunciations-Falle, wenn er voraus gesetzt, an der Verhaftung Antheil nimmt; ferner auch der zum Räubertriebe kommandirten Mannschaft, da sie gleich den übrigen in derselben Gefahr ist, zugewendet werden.

§. 16113.

Für einen jeden enrolirten Gränzer, wenn er in das türkische Gebieth übergehet, und von da ausgeliefert wird, besteht die Taglia in 2 Ducaten oder 9 fl.; für einen ausgelieferten nicht enrolirten Gränzer hingegen ist sie nur mit 1 Ducaten oder 4 fl. 30 kr. zu verabfolgen. Wird doch ein enrolirter Gränzer mit Pferd und Rüstung ausgeliefert, so besteht die Taglia für einen solchen in 6 Ducaten oder 27 Gulden.

Ausmaß der Deserteurs-Taglia.
Hfth. am 14. Jul. 790.
» » 11. Aug. 791.
» » 8. Dec. 791.
» » 1. Apr. 793. G 3768.
» » 9. May 803. D 1173.
» » 29. Oct. 806. D 3867.
» » 14. Sep. 807. B 3137.

§. 16114.

Für einen jeden lebendig eingebrachten Räuber sind 100 fl., für einen jeden als todt eingelieferten hingegen 50 fl. zur Belohnung dermahl fest gesetzt. Außer dem gebühret noch demjenigen, welcher den Aufenthalt eines Räubers angibt, und zu dessen Verhaftung Vorschub leistet, nebst dem verhältnißmäßigen Antheile an der Taglia, ein Douceur von 50 fl.; wenn aber ein solcher bloß den Aufenthalt des Räubers entdeckte, ohne zu dessen Einbringung mitzuwirken, so bekommt er, nebst diesem Douceur, nur eine Zulage von 10 fl. als Entschädigung des Antheiles der Taglia.

Ausmaß der Räuber-Taglia.
Hfth. am 14. Aug. 798.
» » 20. März 799.
» » 17. Aug. 811. B 1577 und 1578.
» » 20. Nov. 811 B 3571.
» » 22 Dec. 814. B 5742.

§. 16115.

Die Regiments-Commandanten können bey besonders nachtheiligen und öfters wiederhohlten Diebstählen für die Entdeckung und Einbringung des Diebes eine Belohnung von 25 bis 50 fl. bestimmen.

Welche Befugniß den Regiments-Commandanten in Betreff des Entdeckungs-Douceurs eingeräumet ist.
Hfth. am 17. Aug. 811. B 1577 und 1578.

§. 16116.

In Fällen, wo sich die türkischen Unterthanen nur dann des Geschäftes der Auslieferung unterziehen wollen, wenn sie die ihnen verheißene Taglia in Conventions-Münze erhalten, hänget eine solche Bestimmung nicht von dem Regimente, sondern von dem General-Commando ab; weßwegen durch die Regiments-Commandanten schon früher mit den besagten Unterthanen zu unterhandeln ist, und im Falle sie von dieser Forderung nicht abstünden, und in keinem Falle bewogen werden könnten, die Taglia in Papiergeld anzunehmen, so ist deßhalb, um das Geschäft der Auslieferung nicht zu hemmen, unverweilt die Anzeige an das General-Commando zu machen.

Wann dem Regimente die Zusicherung einer Taglia in Conventions-Münze zustehet.
Hfth. am 14. Sep. 807. B 3137.
» » 22. Dec. 814.
» » 21. März 815. B 1026.

Damit aber auch bis zur Zeit der einzulangenden Bestimmung vom General-Commando keine Hemmung verursacht werde, oder, aber was noch mehr seyn würde, wenn eben dadurch die Türken von diesem Geschäfte ganz abgezogen werden könnten, so kann, um diesem vorzubeugen, einstweilen von dem Regiments-Commandanten gegen nachher zu bewirkende Passierung eine Taglia, welche jedoch für einen enrollirten nur 8 fl., und für einen nicht enrollirten Gränzer nur 4 fl. betragen darf, verabreicht werden. Was endlich die Räuber-Taglia betrifft, welche, wenn es sich um die Auslieferung des Räubers vom fremden Gebiethe handelt, so kann dieselbe wohl den jenseitigen Unterthanen in dieser Münze zugesichert werden, jedoch ist sie nicht eher, als bis die Bewilligung hierzu vom General-Commando einlangt, auszubezahlen.

Zulage und Belohnung für die zum Auslieferungsgeschäfte verwendeten Unter-Officiere.
Hfkd. am 11. Aug. 792.
» » 1. Apr. 793. G 8765.
» » 9. Mai 800. D 1123.
» » 14. Sep. 804. B 3130.
» » 17. Aug. 808. G 1996.

§. 16117.

Die beym Auslieferungsgeschäfte in der Moldau und in der Wallachey verwendeten Unter-Officiere erhalten für jeden enrollirten Gränzer eine Belohnung von 2 fl., und nebstdem eine Zulage von 30 kr. täglich, da sie sich selbst ein Pferd ankaufen müssen.

Wer die Taglia in der Gränze zu tragen hat.
Hfkd. am 10. März 799.
» » 8. Jan. 803. U 12.
» » 20. Nov. 811.

§. 16118.

Die Taglia und das Douceur für Deserteure hat unmittelbar der Gränz-Proventen-Fond zu tragen. Jene für die Räuber hingegen ist, wenn das Vermögen des Räubers hinreicht, entweder von diesem, oder, wenn es nicht zulangt, aus der Provincial-Cassa der hieran fehlende Theil zu ersetzen.

Im Falle aber der eingefangene wirkliche Räuber kein Vermögen besitzet, so hat die Provincial- und Proventen-Gränz-Cassa die Taglia gemeinschaftlich, deßgleichen auch das Douceur zu tragen.

U.

Von dem Complotts-Entdeckungs-Douceur.

Wer sich des Verbrechens der Complotts-Stiftung schuldig mache.
Hfkd. am 1. Oct. 798.

§. 16119.

Jeder, der einen seiner Cameraden beweget, mit ihm zu desertiren, oder aber denselben allein zur Desertion verleiter, oder zu verleiten sucht, macht sich in dieser Hinsicht eben so des **Verbrechens eines Complotts-Machers** schuldig, als wenn er mehrere zur Desertion beredet oder zu bereden getrachtet hätte.

Strafen.
Hfkd. am 4. Oct. 775.
» » 1. Oct. 798.
» » 30. März 801. A 829.

§. 16120.

Der Urheber eines Deserteurs-Complottes ist wie ein wirklicher Deserteur zu bestrafen, wenn auch die Entweichung nicht erfolgt, und das Desertions-Vorhaben vor dem Vollzuge entdecket worden ist.

Ausmaß des Entdeckungs-Douceurs.
Hfkd. am 1. Oct. 798.
» » 31. März 804.
» » 26. Feb. 815. K 563.

§. 16121.

Wenn ein Deserteurs-Complott von einer Civil-Person entdeckt wird, so sind derselben ohne Unterschied, wie viel Köpfe in dem Complotte verfangen gewesen sind, 36 fl. nach den in jedem Lande gesetzlich im Umlaufe befindlichen Geldsorten zu erfolgen. Wird es aber durch eine Militär-Person entdeckt, so sind höchstens 16 fl. nach Maß der im Complotte verfangen gewesenen, und zwar, wenn das Complott aus 2 Mann bestanden hat, mit 8 fl., und so weiter, zu erfolgen.

Gebühr desselben;

§. 16122.

Das Complotts-Entdeckungs-Douceur gebühret erst dann, wenn es durch den kriegsrechtlich geschöpften Sentenz sanctionirt wird; daher es nicht früher ausbezahlt werden kann.

wer auf das Entdeckungs-Douceur Anspruch machen kann;

§. 16123.

Auf das Complotts-Entdeckungs-Douceur hat kein Unter-Officier Anspruch, sondern bloß die gemeine Mannschaft, welcher Grundsatz sich auch auf die Marine beziehet.

§. 16124.

Wenn mehrere Individuen zugleich das Complott entdecken, so ist das Douceur zu gleichen Theilen unter sie zu theilen, da in diesem Falle ein Mehreres nicht abgereicht werden kann.

wie sich zu benehmen ist, wenn mehrere zugleich das Complott entdecken;

§. 16125.

Für die Entdeckung eines zu desertiren gesinnten Individuums wird demjenigen, der durch dasselbe aufgefordert worden ist, wenn er es gleich auf der Stelle anzeigt, ein Geschenk von 4 fl. bestimmt, welches nach der in jedem Lande gesetzlich cursirenden Münze zu bezahlen ist.

Douceur für die Entdeckung eines einzelnen zu desertiren gesinnten Mannes.
Hfkd. am 1. Oct. 798.
» » 21. März 804.

§. 16126.

Das Complotts-Entdeckungs-Douceur gebühret, außer der Militär-Gränze, für jeden Militäristen in allen übrigen Staaten des österreichischen Kaiserhauses.

Für welche Länder das Complotts-Entdeckungs-Douceur bemessen ist.
Hfkd. am 1. Oct. 798.

V.

Von der Vermögens-Confiscation.

§. 16127.

Die Confiscation des Vermögens ist eine Strafe der Desertion.

In allen conscribirten Erblanden mit Ausnahme des nachfolgenden §. 16128, hat die Confiscirung des ganzen dem Ueberläufer oder Deserteure eigenthümlich zugehörigen Vermögens einzutreten, und es hängt die Nachsicht derselben bloß von der Gnade des Landesfürsten ab.

Vermögens-Confiscation.
Hfkd. am 1. Oct. 798.

§. 16128.

In Ungarn, Siebenbürgen, so wie im Provinciale von Croatien und Slavonien, Tyrol, Illyrien und Italien, hat die Confiscation des Vermögens nur damahls Statt, wenn es richtig erhoben ist, daß der Deserteur bey dem wirklichen Ausbruche des Krieges in feindliche Dienste getreten ist; außer diesen Fällen werden dem Militär-Aerarium für einen Infanteristen 70 Gulden, und für einen Cavalleristen 180 Gulden von des Deserteurs eigenthümlichem Vermögen als eine Entschädigung vergütet.

In welchen Provinzen sie nicht Statt findet.
Hfkd. am 1. Oct. 798.
» » 26. Oct. 807.
» » 27. Oct. 816, R 5149.
» » 17 Sep. 817, R 4319.

§. 16129.

Bey allen diesen Confiscations-Fällen ist nicht das Land, in dem das Regiment oder Corps liegt, sondern das Land, in dem der Deserteur geboren wurde, zur Richtschnur zu nehmen.

Auf was in Confiscations-Fällen zu sehen ist;

§. 16130.

Der Gränzmann ist zu Friedenszeiten nur dann als ein Deserteur anzusehen, wenn er in das türkische Gebieth übergeht, sonst aber wird er nur als ein Emansor oder Emigrant betrachtet.

wann der Gränzer als Deserteur anzusehen ist.
Hfkd. am 1. Oct. 798.

§. 16131.

Gränzverfassung in Hinsicht der Vermögens-Confiscation.

Gränzverfassung in Hinsicht der Vermögens-Confiscation.
Hfkd. am 8. Nov. 788. R 1466
» » 28. Aug. 799.

a) Wenn eine ganze Gränz-Familie desertirt, und ihr Haus und ihre Gründe, folglich ihr eigentliches Militär-Darlehen meineidig verläßt, und nach Verlauf längerer Zeit und nach vorgängig ordnungsmäßiger Citation nicht zurück kehrt, so wird mit der Confiscation des Vermögens vorgegangen.

b) Im Falle daß nur ein wirklich enrolirter Mann oder auch ein Theil des sonstigen Personals aus einem Gränzhause entweicht, so hat nach der Strenge der Gesetze und der Gränzverfassung, in so weit als die Desertirten an dem Vermögen der zurück gebliebenen Familie rechtlichen Antheil nehmen, dessen Einziehung zur Gränz-Fiscalitäts-Cassa ebenfalls einzutreten, damit die Zurückgebliebenen von der Desertion ihrer Hausgenossen nicht Vortheil ziehen können.

c) Wenn aber dem Hause und der Familie des Deserteurs keine Schuld an dessen Entweichung zur Last fällt, dieselbe aber doch durch die Confiscation an dem Vermögen zu

dienen oder die Gränztaxen zu zahlen geschwächt würde, so kann nur jenes Vermögen des Entwichenen, welches derselbe an barem Gelde, dann an Vieh und Habschaften allein und ohne Theilnehmung der übrigen Hausgenossen eigentlich besessen und hinterlassen hat, durch Confiscation der Gränz-Cassa zugewendet werden. Im Falle aber die Zurückgebliebenen des Desertions-Falles beschuldiget werden können, so wird von denselben zur Warnung Anderer ihr ganzes Vermögen eingezogen.

§. 16132.

Was von dem Vermögen eines Fuhrwesensgemeinen zu confisciren ist.
Hfkd. am 8 Nov. 788 N 1466.

Von dem Vermögen eines Fuhrwesensgemeinen werden im Desertions-Falle ohne Unterschied, ob er ein conscribirter oder unconscribirter Inländer sey, jedes Mahl 30 Gulden für das Aerarium zur Entschädigung eingezogen.

§. 16133.

Wann bey Deserteuren keine Vermögens-Confiscation Statt findet.
Hfkd. am 11. Jul. 814. K 2244.

Bey jenen Desertenren, welche während eines General-Pardons zu ihrem Regimente oder Corps zurück kehren, und zu Feld- und Kriegsdiensten nicht mehr tauglich, wohl aber zu anderen Dienstleistungen, wozu man gewöhnlich halbinvalide Leute verwendet noch geeignet befunden werden, findet die Vermögens-Confiscations-Nachsicht allerdings Statt.

Dagegen sind jene Deserteure, welche bey ihrer Rückkehr realinvalid, folglich zur Militär-Dienstleistung untauglich erkannt werden, von der Vermögens-Confiscations-Nachsicht ausgeschlossen.

§. 16134.

Wann bey ex propriis Gestellten in Desertions-Fällen die Vermögens-Confiscations-Nachsicht Statt findet.
Hfkd. am 10 Jun. 780 G 3176.

Bey sich freywillig als ex propriis Gestellten findet nur dann die Vermögens-Confiscations-Nachsicht Statt, wenn es erwiesen ist, daß die Desertion aus jugendlichem Leichtsinne geschehen ist, die Aufführung früher ohne Tadel war, und der Mann sich bey seinem Regimente wieder selbst meldet.

§. 16135.

Bey Stabsparteyen und Prima-Planisten findet keine Vermögens-Confiscation Statt.
Hfkd. am 18. Feb. 797.

In Desertions-Fällen der Auditore, Rechnungsführer, Regiments- und Oberärzte, überhaupt aller Primo-Planisten, dann bey dem Verpflegs-Personale findet, indem sie zur Fahne zu schwören nicht verpflichtet sind, überhaupt keine Confiscation Statt; nur bey letzteren kann, wenn sie in Kriegszeiten desertiren, und zu dem Feinde oder auch in fremde Länder übertreten, das Vermögen confisciret werden.

§. 16136.

Beym Beschälwesen findet die Vermögens-Confiscation Statt.
Hfkd. am 30. März 811. K 809.

Bey einem Deserteure von dem Beschälwesen, wenn er kein gebürtiger Ungar ist, findet die Confiscirung des ganzen in den k. k. Erblanden befindlichen Vermögens Statt.

§ 16137.

Wann von desertirten Urlaubern das Vermögen confiscirt werde.
Hfkd. am 1. Oct. 798.
„ „ 9. Dec. 807. O 84.
„ „ 15. Dec. 808. O 2502.

Bey Veteranen und bis zur Exercier-Zeit Beurlaubten tritt die Vermögens-Confiscation erst dann ein, wenn sie nach vorher gegangener Einberufung nicht einrücken, und auch von der Ortsobrigkeit nicht eruirt werden können. Ein Urlauber bis zur Einberufung ist dann als Deserteur zu betrachten, wenn er ohne Erlaubniß in ein fremdes oder unconscribirtes Land abgeht; es sind ihm sodann, wenn er Vermögen besitzt, 18 Gulden zur Strafe abzuziehen, und an den Invaliden-Fond abzuführen.

§. 16138.

Was hinsichtlich der Caution bey einem im Auslande Beurlaubten, wenn er desertirt, zu geschehen hat.
Hfkd. am 13. Nov. 794.

Wenn ein Mann im Auslande beurlaubt ist, und desertiert, bevor noch die Cation für ihn erlegt wurde, und das Geld nicht sein Eigenthum ist, so kann dasselbe nicht confiscirt werden.

§. 16139.

Wann die Vermögens-Confiscation nicht Statt findet.
Hfkd. am 16. May 785. U 1686.

Bey allen Deserteuren überhaupt, welche noch nicht zur Fahne geschworen haben, findet keine Confiscation Statt.

§ 16140.

Auf welches Vermögen die Confiscation Bezug hat.
Hfkd. am 17. Oct. 791. G 11107.
„ „ 17. Sep. 783. G 8116.

Die Vermögens-Confiscation kann nur auf das in Erblanden befindliche Vermögen verhängt werden, auch unterliegt jener Vermögenszuwachs der Confiscation, welchen der Deserteur während der Desertion wissentlich oder unwissentlich erworben hat, so wie jene For-

derungen, welche er schon früher an das Aerarium zu machen hatte, weil sie schon als ein Eigenthum desselben zu betrachten sind.

§. 16141.

Dasjenige Vermögen aber, welches der Deserteur während der Desertion durch eigenen Erwerb gesammelt hat, kann nur dann confiscirt werden, wenn keine gesetzlichen Erben vorhanden sind, und es wird sodann nur depositirt: auch kann jenes Vermögen, welches nicht sein, sondern das Vermögen seines Weibes und seiner Kinder ist, in keinem Falle confiscirt werden.

Wann das Vermögen confiscirt wird, welches sich die Deserteure während der Desertion sammeln.
Hfd. am 17. Sep. 783. G 5116.

§. 16142.

In so lange ein Deserteur nicht eingebracht, oder gestellt und bestraft oder von der Strafe los gesagt ist, wird von keinem eine Erbeserklärung angenommen, und er kann auch in diesem Falle keinen Quasi-Contract schließen.

In der Zeit des Desertions-Verbrechens kann der Deserteur nicht erben.
Hfd. am 21. Aug. 793.
» » 1. Oct. 798.

§. 16143.

Das während der Desertion im Handel und Wandel erworbene und in die k. k. Erblande herein geschickte Vermögen überhaupt unterliegt der Confiscation, es mag der Deserteur eingebracht worden oder noch flüchtig seyn.

Welches Vermögen ferner der Confiscation unterliegt.
Hfd. am 21. Oct. 799.

§. 16144.

Von dem confiscirten Vermögen eines Deserteurs gebühret der Herrschaft kein Abfahrtsgeld, in dem sie die Recruten zu stellen, daher treue und verläßliche Leute, und keine Vagabunden dazu auswählen soll; nur dann kann einer Obrigkeit ein Abfahrtsgeld zu Statten kommen, wenn er in ein fremdes Land abgeht.

Von dem confiscirten Vermögen bekommt die Herrschaft kein Abfahrtsgeld.
Hfd. am 30. Jan. 763.

§. 16145.

Die Republication der Vermögens-Confiscations-Strafe hat gleich mit der Ablesung der Kriegs-Artikel zu geschehen, das confiscirte Vermögen hingegen, nach Abzug, der Entschädigung für das vom Deserteur mitgenommene Militär-Aerarial-Gut, oder für die sonst von demselben dem Aerarium gemachten Unkosten ist an den Invaliden-Fond abzuführen.

Republication der Vermögens-Confiscations-Strafe.
Hfd. am 14. Jan. 813. N 161.
» » 2. Jan. 816. N 27.

§. 16146.

Der Ueberschuß von dem Deserteurs-Pönale der entwichenen Fuhrwesensmannschaft, welcher sich nach Abzug des Betrages für die mitgenommene Montur, Rüstungsstücke, dann Ersetzung aller sonstigen Unkosten an das Militär-Aerarium ergibt, hat in den Invaliden-Fond der betreffenden Länder eben so einzufließen, wie dieses rücksichtlich des confiscirten Vermögens der Deserteure von den Linien-Regimentern geschieht.

Wohin das Deserteurs-Pönale abzuführen ist.
Hfd. am 8. Jul. 816. N 3401.

§. 16147.

Das nach Abschlag aller Unkosten von Deserteuren der Landwehre oder von galizischen Reserve-Bataillonen übrige Vermögen wird zu dem Landwehr- und rücksichtlich Reserve-Fonde abgeführt.

Welches Vermögen zu der Landwehre und Reserve abgeführt wird.
Hfd. am 19. Jän. 814. N 967.

§. 16148.

Die Verhandlung wegen Ausforschung der Deserteure und Confiscirung ihres Vermögens ist unmittelbar mit dem betreffenden Kreisamte zu pflegen; nur in jenen Fällen ist eine höhere Entscheidung einzuhohlen, wenn sich das Regiment und das Kreisamt nicht vereinigen können.

Mit wem die Verhandlung der Vermögens-Confiscation zu pflegen ist.
Hfd. am 10. Oct. 816. N 1961.

§. 16149.

Es muß daher jeder Fall, worauf die Vermögens-Confiscation eines Deserteurs erkannt wird, dem Landes-Gubernium zur Einziehung des verwirkten Vermögens angezeigt, und mit demselben wegen der in der höchsten Entschließung bemerkten Entschädigung des Militär-Aerariums das nöthige Einvernehmen gepflogen werden; es haben daher die Regimenter und Corps von Desertions-Fällen, wo die Vermögens-Confiscation einzutreten hat, sogleich dem General-Commando jener Provinz, in welcher sich das Vermögen des Deserteurs befindet, die Anzeige zu machen, und demselben zugleich den Ausweis der vom Militär-Aerarium anzusprechenden Entschädigung beyzuschließen.

Was in Hinsicht der Vermögens-Confiscation zu geschehen hat.
Hfd. am 14. Jän. 818. N 180.
» » 30. Sep. 818. N 4438.

§. 16150.

Das confiscirte Deserteurs-Vermögen in Obligationen ist sammt einem Verzeichnisse an den Hofkriegsrath einzusenden.
Hfd. am 10. Aug. 813. D 3531.

Das zu den Kriegs-Cassen in Staats-Obligationen bestehende, eingehende confiscirte Deserteurs-Vermögen ist mittelst Verzeichnisses, worin ersichtlich seyn muß, wie weit die Interessen darauf erhoben worden sind, an den Hofkriegsrath einzusenden, und so damit von Fall zu Fall, wie die Obligationen eingehen, fortzufahren, ohne einen besonderen Auftrag deßwegen abzuwarten, indem die Staats-Obligationen, welche das confiscirte Vermögen betreffen, bey dem Universal-Zahlamte im Cassa-Journale durchgeführt, und an die hofkriegsräthliche Depositen-Administration zur Aufbewahrung abgegeben werden müssen, und die weiteren Interessen durch das Universal-Kriegszahlamt zu erheben, und in Empfang zu stellen sind.

§. 16151.

Was Recrutirungs-Flüchtlinge von ihrem Vermögen zu ersetzen haben.
Hfd. am 15. Jan. 816. R 416.

Da der Platz eines wegen Stellung flüchtigen Inländers immer mit einem anderen zu besetzen ist, so ist, im Falle man sich eines solchen Flüchtlinges habhaft machen kann, aller bey der Entlassung des in der Zeit auf seinem Platze Gewesenen sich ergebende Unkostenaufwand zum Besten des Aerariums von dem Vermögen eines solchen Recrutirungs-Flüchtlinges zu ersetzen, im Falle ein solcher aber nach vorher gegangener Citation nicht zurück kehrt, wäre er wie ein Auswanderer oder Emansoe zu behandeln.

§. 16152.

Falschwerbern wird das Vermögen confiscirt.
Hfd. am 10. Nov. 794.

Im Falle jemand des falschen Werbens wegen angeklagt wird, und sich diese Anklage bestätiget, ist das eigentliche Vermögen eines solchen Falschwerbers zu confisciren.

V.

Von den Verstorbenen.

§. 15153.

Ausstellung der Todtenscheine über die vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts verstorbene Mannschaft im Regiments-Bezirke.
Hfd. am 7. Jan. 781.

Alle Todesfälle der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche sich im Bezirke der Truppenabtheilungen ergeben, wozu der Mann gehört, sind mit Todtenscheinen des Regiments-Capellans oder Ortsgeistlichen zu bestätigen, und mit den nähmlichen Beobachtungen, wie für die Ober-Officiere, zu verfassen.

§. 16154.

Ausstellung der Todtenzeugnisse über die auswärts verstorbene Mannschaft.
Hfd. am 19. Feb. 780.

Ueber die auswärtig Abgegangenen muß jedes Mahl ein glaubwürdiges Zeugniß beygebracht werden, ohne welches kein Mann als verstorben in Abgang gebracht werden kann, und wo ein Zweifel obwaltet, muß eine genaue Erörterung der Umstände erhoben werden, indem die Außerachtlassung in Ehe- und Erbschaftssachen von schädlichen Folgen seyn könnte.

Bey solchen Leuten, die verheirateten Standes verstorben sind, und zur Militär-Jurisdiction gehören, ist in der Monath-Tabelle immer gleich beyzusetzen, was das Dienst-Geratiale beträgt, und wie viel hiervon der Witwe und den Kindern bezahlt worden ist.

§. 16155.

Benehmen bey der auf Urlaub sterbenden Mannschaft.
Hfd. am 21. Oct. 779. D 5518.
„ „ 16. März 781. D 481.
„ „ 29. Aug. 803.

Wenn ein Mann auf Urlaub stirbt, so hat dem nächsten Militär davon die Meldung zu geschehen, und an dasselbe müssen der Paß, Urlaubszettel, Todtenscheine und die Monturs-Sorten mit einer Specification übergeben, und von diesem dem Regimente, zu welchem der Mann gehört, Nachricht ertheilet werden.

§. 16156.

Atteslate über die bey Transporten verstorbenen Leute.
Hfd. am 26. Oct. 777. D 8867.

Ueber die während des Transportes unter Weges verstorbene Mannschaft sind Atteste vom Pfarrer und der Ortsobrigkeit zu nehmen.

§. 16157.

Nachsicht von Verstorbenen, deren Weiber im Brotgenusse stehen.

Bey erfolgtem Tode des Mannes, dessen hinterlassenes Weib das Brotgeld oder das Brot in natura empfängt, hat das Regiment, Bataillon oder Corps alsogleich dem betref-

fenden General-Commando des Landes, aus welchem das Regiment ausmarschirt, und wo das Weib zurück geblieben ist, hiervon die Nachricht, mit Zusendung der nöthigen Documente, in der Absicht mitzutheilen, damit die Abgabe des Brotes in natura oder das Relutum sistiren gemacht und solche Weiber abgefertigt werden können.

Hfkb. am . Oct. 778. L 6740.
» » 9. Feb. 789.
» » 26. Feb. 790.

§. 16158.

Wie sich zu benehmen ist, wenn man über den Tod des Mannes keine Gewißheit hat.
Hfkb. am 6. Jul. 791. G 7084.

In den Fällen, wo die Ausstellung der Todtenscheine über verstorbene Regiments-Mannschaft nicht mit Gewißheit vorgenommen werden kann, so daß der Mann vielleicht eher gestorben ist, als in dem Spitale, wo er sich aufgehalten hat, eine ordentliche Aufnahme der Kranken eingeleitet war, oder in sich sonst ergebenden möglichen Fällen, die Cameradschaft es aber mit einem Eide beschwören kann, daß der Mann gestorben sey, ist sich folgender Maßen zu benehmen:

Die Mannschaft der Compagnie muß vor das Gericht berufen, und in oben erwähnten Angaben eine gerichtliche Aussage genommen werden; wenn sie dann solche beschworen haben, so ist durch den Regiments-Capellan ein ordentlicher Todtenschein; auf den Fall hingegen, wenn der Capellan die Ausstellung desselben beanständigen würde, ein Certificat des Regiments-Gerichtes auszufertigen, damit die Witwen und Waisen darnach allenthalben zu behandeln seyen.

§. 16159.

Einsendung der Todtenscheine von Zuchthaus- und Schanzarbeits-Arrestanten.
Hfkb. am 28. May 806. H 460.
» » 27. Jan. 809. H 62.

Die Todtenscheine der verstorbenen Schanzarbeits-Arrestanten und Zuchthaus-Sträflinge sind stets sogleich einzusenden.

§. 16160.

Benehmen bey ausgestellten Todtenscheinen fremder Mächte.
Hfkb. am 30. Sep. 795. G 11637 und 11670.

Alle von fremden Mächten ausgestellten Todtenscheine über verstorbene Regiments-Mannschaft sind von den Regiments- und Corps-Commandanten den Matrikeln beyzulegen, und gut aufzubewahren, von den Capellänen hingegen nach den legalen Zeugnissen von Seite der fremden Macht förmliche Todtenscheine auszufertigen.

§. 16161.

Welche Clauseln den Todtenzeugnissen der Buchhaltung beyzusetzen sind.
Hfkb. am 12. Jun. 794. D 306.

Den Todtenzeugnissen, welche von der Buchhaltung ausgestellt werden, da dieselben keinen Rechtsbeweis abgeben können, ist die Clausel beyzusetzen: »daß die um die Existenz eines Mannes sich meldende Parthey auf den Fall des Ablebens des besagten Individuums sich noch immer um den legalen Todtenschein beym Regimente zu melden habe,« welches allein, da er aus der Todten-Matrikel ausgezogen wird, den vollen Beweis liefern kann.

§. 16162.

Beobachtungen hinsichtlich des Stämpels bey Todtenscheinen.
Hfkb. am 22. Jän. 804. I 294.

Hinsichtlich der Stämpel für die Todtenscheine der verstorbenen obligaten Mannschaft dienet Folgendes zur Richtschnur:

a. Sind dieselben vom Stämpel befreyet, wenn sie nur zum Gebrauche innerhalb des Regimentes dienen.

Beym Gebrauche innerhalb des Regimentes.
Hfkb. am 15. Jän. 785. G 209.

b. Dann, wenn dieselben zur Legitimation von den nicht mehr beym Regimente befindlichen Soldatenweibern und Kindern angesucht werden, können sie von den Feld-Capellänen stämpelfrey ausgefertiget, und an das General-Commando jener Provinz, wo sich die Impetranten befinden, gesendet, dann von diesem an die Landesbehörde, und von letzterer an das Taxamt sammt den darüber zu erlassenden Expeditionen zur Zustellung an die betreffende Partey abgegeben werden.

Weitere Beobachtungen.
Hfkb. am 22. Jän. 804. I 294.

c. Nachdem aber Todtenscheine in die Categorie jener Urkunden gehören, welche vermöge des 15. Abschnittes des 48. Hauptstückes der Stämpelordnung entweder nach der Eigenschaft des Erb-Lassers, des Vaters oder des Gatten gestämpelt seyn müssen, haben die Taxämter diese dreyerley Urkunden, wenn sie Parteyen gehören, die in Provinzen wohnen, wo das Stämpelgefäll eingeführt ist, ehe sie den Parteyen zugestellet werden, mit dem für gemeine Soldaten und Unter-Officiere im §. 12977 vorgeschriebenen Stäm-

pel per 6 kr. bey dem Stämpelamte bezeichnen zu lassen; jedoch ist für diese nachträgliche Bezeichnung immer nur die einfache Stämpelgebühr von 6 krn. abzunehmen.

d. Auf gleiche Art ist sich auch zu benehmen, wenn Todtenscheine von Regimentern, die entweder im Auslande oder in solchen Provinzen wohnen, wo das Stämpelgefäll bestehet, ausgefertiget, und eingesendet werden; wenn jedoch diese Parteyen in Ungarn, Siebenbürgen oder in anderen Provinzen wohnen, wo das Stämpelgefäll nicht besteht, und wenn diese Parteyen zu ungarischen National-Regimentern gehören, so sind solche Scheine in jeder Rücksicht stämpelfrey zu expediren, und eben so unterliegen diese in Ungarn, Siebenbürgen und in anderen Provinzen, wo kein Stämpel existirt, (es wäre denn, daß sie in einem Lande, wo der Stämpel eingeführt ist, zur Legitimation beygebracht werden müssen, in welchem Falle sie nachträglich mit der einfachen Stämpeltaxe per 6 kr. zu belegen sind), keinem Stämpel.

e. Die wegen Ausstellung der Todtenscheine aufgelaufenen Correspondenzen sind ganz stämpelfrey zu behandeln.

§. 16163.

Einrichtung der Sterb- und Kranken-Liste durch den dirigirenden Stabsarzt.
Hfkb. am 10. Aug. 806. L 4167.
" " 10. May 807.

Der in jedem Lande dirigirende Stabsarzt hat alle Monathe eine Sterb- und Kranken-Liste dem General-Commando einzureichen, welches diese Liste der Landesstelle zu übermachen hat. In dieser Liste sind der Krankenstand, was hievon reconvalescirt und gestorben ist, dann das Mortalitäts-Verhältniß zur Reconvalescirung, wie auch der Charakter und die Anzahl der Kranken, dann an welchen Krankheiten eigentlich die Soldaten verstorben sind, auszuweisen.

§. 16164.

Beobachtung bey Einschreiten eines Soldatenweibes um die Ehe.
Hfkb. am 9. Jun. 803. C 718.

Wenn das hinterlassene Weib eines Soldaten zur zweyten Verehelichung aus dem Grunde wirbt, weil es den ersten Mann vermöge dessen längerer unbekannter Abwesenheit für todt hält, so ist vorher das für verstorben gehaltene Individuum in der Wiener Zeitung edictaliter zu citiren, wobey zu berücksichtigen ist, daß:

1stens: Solche Einberufungs-Edicte zwar deutlich, jedoch mit der möglichsten Kürze abgefaßt, auch da, wo es sich thun läßt, mehrere solcher Einberufungen in einem Edicte veranlaßt werden.

2tens: Wird die Einrückung dieser Edicte jenen Parteyen, deren Vermögensumstände diese Kosten nicht gestatten, und worüber sie ein Amtszeugniß des betreffenden Judicii delegati militare mixti beyzulegen haben, unentgeldlich zugestanden.

3tens: Sind solche Edicte nie an Agenten, sondern an das hierländige Judicium delegatum militare mixtum einzusenden, welches die Einrückung derselben in die Wiener Zeitung zu besorgen hat.

§. 16165.

Weitere Beobachtung.
Hfkb. am 11. Jul. 803.

Jedes solche Gesuch ist von Fall zu Fall dem betreffenden Landrechte, oder wo keines besteht, einem anderen Defensori matrimonii wegen Vertretung des Abwesenden dahin, daß er noch am Leben seyn könne, aufzutragen, würde sodann das Landrecht oder die gehörige Instanz auf die Bewilligung eines solchen Gesuches einrathen, und hierüber im ordentlichen Wege, die allerhöchste Genehmigung einhohlen zu dürfen, erhalten, so hat die Partey noch vorher die dießfallsigen Gründe des apostolischen Vicarius der Armee zur Einsicht und gutächtlichen Aeußerung, ob in Ansehung des Sacraments oder evangelischen Vertrages wider einen neuen Civil-Vertrag kein Bedenken obwalte, mitzutheilen.

§. 16166.

Grundsätze bey Gesuchen zweyter Ehe.
Hfkb. am 16. Sep. 803. C 1094.

Wie sich beym Militär über vorkommende Gesuche dieser Art zu benehmen ist, zeigen folgende Grundsätze:

a. Jedes der katholischen oder nicht unirten griechischen Religion zugethane Individuum, welches zu einer zweyten Ehe schreiten will, und den Tod des Ehegatten nicht durch

einen Todtenschein oder durch zwey beeidete, bey dem Absterben des Abwesenden selbst persönlich gewesene Zeugen zu erweisen vermag, hat sich anfänglich an das betreffende Regiment oder an die betreffende Branche zu verwenden.

b. Ist es alsdann die Sache der Regimenter, solchen Individuen, durch eidliche Abhörung derjenigen Ober- und Unter-Officiere, dann Gemeinen, die unter der Compagnie des Abwesenden oder Vermißten gedient haben, mithin in eben der feindlichen Vorfallenheit, wo er geblieben oder vermißt worden ist, gestanden, deßgleichen, die mit ihm allenfalls in die Gefangenschaft gerathen, oder in das Spital abgegeben worden sind, über alle ihnen von dem Abwesenden bekannte Umstände an Handen zu gehen und zu trachten, daß entweder der Tod des Abwesenden gehörig erwiesen, oder wenigstens wohin er in die Gefangenschaft abgeführt worden, oder wo er sonst hingekommen sey, möglichst erhoben werde. Zeiget sich, daß:

c. Der Ort seiner Gefangenschaft oder sein dortorts erfolgten Tod eruirt werden würde, so ist sich an den Hofkriegsrath zu verwenden, um von da aus das Weitere durch die k. k. Gesandtschaft erheben zu können.

d. Hat die Partey die zu diesem Zwecke dienenden Beweise in Händen, so ist das ganze Gesuch an das Judicium delegatum militare mixtum anzubringen, wo ein Defensor matrimonii aufgestellt, und das, was Rechtens ist, vorgekehrt werden wird.

e. Die Militär-Gränzer, wenn ihnen nach der in a, b, c gegebenen Belehrung zur Herbeyschaffung der nöthigen Beweise an die Hand gegangen worden ist, haben sich an ihre betreffende Diöcesan-Consistorien in dieser Hinsicht zu wenden, da sie denselben in geistlichen Sachen unterstehen.

f. In Absicht auf ähnliche Gesuche der augsburgischen und helvetischen Confessions-Verwandten haben allenthalben die Judicia delegata militaria mixta einzuschreiten, und sich nach dem bestehenden Ehe-Patente zu benehmen.

§. 16167.

Das Begräbniß ist wegen Armuth des Verstorbenen nicht aufzuhalten, und die todten Körper sind nicht zu lange liegen zu lassen, sondern das Begräbniß hat durch die Ortspfarrer unentgeldlich zu geschehen.

Die Todten sind sogleich zu begraben.
Hfth. am 18. Jun. 774.
» » 16. Jul. 779. B 1756.

§. 16168.

Dem verstorbenen Manne werden 1 Hemd, 1 Gattie und 1 Paar Schuhe in das Grab mitgegeben, und es ist derselbe in den Feldspitälern von den dort befindlichen Krankenwärtern zu beerdigen, wofür sie eine tägliche Zulage genießen.

Was dem Manne in das Grab mitzugeben, und von wem er zu beerdigen ist.
Hfth. am 1. May 781.
» » 6. Feb. 804. L 439.

§. 16169.

Die Gräber sind 7 Schuh tief und 6 Schuh in der Länge und Breite zu graben, und in ein Grab nicht mehr als 4 oder 5 Leichen zu legen, welche mit ungelöschtem Kalke bestreuet werden müssen.

Maß der Gräber.
Hfth. am 17. Feb. 789. G 1780.

§. 16170.

Was bey den verstorbenen Officieren in Ansehung der Ausstellung und der Legalisirung der Todtenscheine und Unterhaltung des Sterbe-Registers gesagt ist, gilt auch bey der Mannschaft.

Ausstellung und Legalisirung der Todtenscheine, dann Unterhaltung des Sterbe-Registers.
Hfth. am 13. März 802. D 2696.
» » 8. Jul. 784. B 1193.
» » 16. März 804. L 1500.

III. Abschnitt.

Von dem Abgange an Pferden.

A.

Von den im Regimente transferirten Pferden.

§. 16171.

Befugniß der Regiments-Commandanten bey Transferirungen im Regimente;

Die Uebersetzung oder Transferienng der Dienstpferde von einer Escadron zu der anderen kann von dem Regiments-Commandanten nach Maß, wie es der Dienst erfordert, ohne weitere Anfrage veranlaßt werden, worauf der Brigadier zu sehen hat, daß kein Mißbrauch daraus entstehe.

§. 16172.

worauf bey Transferirung der Pferde im Regimente Rücksicht zu nehmen ist.
Hfrh. am 31. May 777. D 1510.

Bey solchen Transferirungen ist besonders zu berücksichtigen, daß die Leute deßhalb an dem zu hoffenden Douceur für die Pferde, welche sie 10 Jahre reiten, nicht verkürzet werden.

§. 16173.

Wann eine Transferirung der Depot-Pferde mit Pferden der Feld-Escadronen gestattet wird.
Hfrh. am 28. Aug. 810. D 6018.

Bey jenen Cavallerie-Regimentern, welche Depots haben, darf eine Austauschung der Depots-Pferde mit jenen der Feld-Escadronen nicht geschehen, und nur, wenn ein Dienstpferd in der Feld-Escadron ganz erblindet, umsteht oder vertilgt werden muß, darf ein Depot-Pferd dagegen in den Stand der Feld-Escadron übersetzt werden, und zwar immer nur nach vorheriger Erkenntniß des Brigadiers.

B.

Von der Abgabe der Pferde.

§. 16174.

Wer die Abgabe der Dienstpferde zu veranlassen hat;

Die Abgabe der Dienstpferde zu anderen Regimentern kann nicht anders, als mittelst hofkriegsräthlichen Befehles, geschehen; nur die Pferde, welche dem Fuhrwesen von Zeit zu Zeit abgängig werden, können die General-Commanden, ohne vorläufige Anfrage beym Hofkriegsrathe, mit den bey den Regimentern zum Ausmustern pränotieten Pferden ersetzen lassen.

§. 16175.

Wem die Abgabe der Dienstpferde im Kriege überlassen ist;

In Kriegszeiten ist dem commandirenden General die Transferirung der Pferde zu anderen Regimentern, so weit es der Dienst erfordert, überlassen.

In Friedenszeiten hingegen kann außer den vorn bemerkten Fällen niemahls eine Transferirung ohne hofkriegsräthliches Vorwissen vor sich gehen.

§. 16176.

Formulare zur Verfassung der Uebergabs-Listen;
Form. A.

Ueber die Pferde, welche zu anderen Regimentern transferirt werden, sind ordentliche Uebergabs-Listen zu verfassen, wobey das nachfolgende Formular A zur Richtschnur zu dienen hat.

Diese Listen sind dem Monath-Acte zuzulegen, und geben den Grund zur Richtigkeit des Standes.

§. 16177.

Auf welches Regiment oder Corps die Fourage für abgegebene Pferde zu quittiren ist.
Hfrh. am 31. May 777. D 1510.

Die zu anderen Regimentern abgehenden Pferde sind vom Tage des Abmarsches aus der Verpflegung zu setzen, folglich dem Transports-Führer zu bedeuten, daß die unter Weges empfangende Fourage in Conto des Regiments oder Corps, wo dieselben hinziehen, zu quittieren sey.

§. 16178.

Die Cavallerie-Regimenter und Stabs-Dragoner-Divisionen haben die an die Officiere des General-Quartiermeister-Stabes und jene bey demselben vom Ingenieurs-Corps zugetheilten, abgegebenen Dienstpferde in ihrem Stande als überzählig zu führen, die Mannschaft aber zur Ergänzung des completten Standes mit anderen Dienstpferden zu versehen.

Die aus der Felddienstleistung tretenden derley Officiere haben über diese Dienstpferde die Beschreibung dem General-Commando zu überreichen, welches, nach voraus gegangener Superarbitrirung, ihre Abgabe und Transferirung an das nächste Cavallerie-Regiment oder Cavallerie-Depot mit den vorgeschriebenen Abgabs-Listen anordnet.

Wie die von Cavallerie-Regimentern, und Stabs-Dragoner-Divisionen, an den General-Quartiermeister-Stab abgegebenen Pferde im Stand zu führen sind.
Hfkb. am 7. Oct. 813. I 8317.

§. 16179.

Den Cavallerie-Regimentern wird nicht gestattet, Dienstpferde unter dem Maße oder mit solchen Defecten behaftet, daß sie noch bey der Reserve-Escadron oder beym Depot anwendbar sind, zum Fuhrwesen oder sonst wohin anzutragen.

Beobachtungen bey Abgabe der Pferde.
Hfkb. am 31. Jän. 799. D 687.

C.

Von der Uebersetzung und Auswahl zu Officiers-Dienstpferden.

§. 16180.

Im Falle den Cavallerie-Regimentern der Abgang an Officiers-Dienstpferden von den Remontirungs-Commanden nicht ersetzt werden könnte, das heißt: wenn unter den Remonten keine zu Officiers-Dienstpferden geeigneten wären, so können die Regimenter für solche Officiere die Dienstpferde aus Reihen und Gliedern auswählen.

Wann die Uebersetzung der ordinären zu Officiers-Dienstpferden Statt findet;

§. 16181.

Diese Pferde sind dem Brigadier und Feld-Kriegs-Commissär bey Musterungen vorzuführen, welche, nebst einem Oberschmiede, die Pferde zu untersuchen haben, ob sie ihrer künftigen Bestimmung als Charge-Pferde entsprechen, und nur in besonderen Fällen kann dieses außer derselben Zeit geschehen.

diese Pferde sind der Musterungs-Commission vorzuführen;

§. 16182.

Hierzu sind Uebersetzungs-Consignationen nach dem Formulare B zu verfassen, welche vom Brigadier, Regiments-Commandanten, Feld-Kriegs-Commissär und einem Oberschmiede zu unterfertigen und zu bestätigen sind.

Formulare zu Uebersetzungs-Consignationen aus dem ordinären Dienststande zu Officiers-Dienstpferden;
Form. B.

§. 16183.

Auf gleiche Art ist sich mit der Uebersetzung zu benehmen, wenn Officiers-Dienstpferde aufhabender Gebrechen wegen in den ordinären Dienststand zurück zu setzen, und für dieselben andere aus dem ordinären Dienststande zu übersetzen sind.

Die Uebersetzung defectvoller Officiers-Dienstpferde in den ordinären Dienststand geschieht auf gleiche Art;

§. 16184.

Diese Uebersetzung in den ordinären Dienststand geschieht mittelst einer Consignation nach Formular C.

Formular zu Uebersetzungs-Consignationen der Officiers-Pferde zu ordinären Dienstpferden;
Form. C.

§. 16185.

Bey Auswahlen zu Officiers-Dienstpferden ist Rücksicht zu nehmen, daß der Mann am Reit-Douceur nicht verkürzet werde; daher demselben, wenn er ein Pferd, welches er der Officiers-Charge überlassen muß, 5 Jahre ununterbrochen geritten hat, die Hälfte des Reit-Douceurs zu entrichten ist.

worauf bey derley Auswahlungen Rücksicht zu nehmen ist.
Hfkb. am 7. Jän. 781.

D.

Von den vor dem Feinde verlornen Dienstpferden.

§. 16186.

Hierunter sind alle begriffen, welche bey feindlichen Affairen vom Feinde todtgeschossen oder gefangen worden sind.

Welche Pferde unter den vor dem Feinde verloren gegangenen verstanden werden

§. 16187.

wie sie in den Monath-Tabellen in Abgang zu bringen sind;

Zur Revidirung der Monath-Tabellen sind zur Einsicht des controllirenden commissariatischen Beamten bloß die monathlichen Standes-Rapporte und Escadrons-Eingaben nothwendig, welche nach genommener Einsicht und Combinirung des Pferde-Nationales mit der Muster-Liste den Abgang bestätigen.

E.

Von den entlaufenen Pferden.

§. 16188.

Behandlung der entlaufenen Pferden in den Monath-Acten. Hfkb. am 7. Jan. 781. Form. D.

Ueber diese ist nach dem Formulare D eine Consignation zu verfertigen, welche zum Belage des Monath-Actes zu dienen hat.

§. 16189.

Remuneration für entlaufene und wieder eingebrachte Dienstpferde. Hfkb. am 27. März 811. R 1819. " " 13. Jun. 812. R 2271.

Für solche wieder eingebrachte Ærarial-Pferde sind dem Einbringer aus dem Civil-Stande 2 fl. per Stück zu erfolgen, welcher Betrag aus dem Regiments-Unkosten-Fonde der betreffenden Regimenter zu entrichten ist.

F.

Von dem Verkaufe der Pferde.

§. 16190.

Den Verkauf der Pferde bestimmt die Superarbitrirungs-Commission;

Welche Pferde an den Meistbiethenden zu verkaufen sind, wird von der Superarbitrirungs-Commission bestimmt.

§. 16191.

welche Pferde außer der jährlichen Musterung und Revision abzuschaffen sind. Hfkb. am 31. May 797. D 1607. " " 26. Jul. 811. R 2102.

Außer den jährlichen Musterungen und Revisionen sind nur ganz blinde Pferde auszumustern und an das Fuhrwesen abzugeben; auch keine anderen Pferde abzuschaffen, als die der aufhabenden Defecte wegen todtgestochen werden müssen, worüber, wie es bey den umgestandenen Pferden vorgeschrieben ist, die Atteslate zur Belegung der Monath-Acten auszufertigen sind.

§. 16192.

Wie die untauglichen Pferde aufzunehmen sind. Hfkb. am 31. May 797. D 1607.

Vor der Musterung muß jeder Escadrons-Commandant seinem Divisions-Commandanten die Individual-Beschreibung der untauglichen Dienstpferde überreichen, welcher letztere seines Ortes solche zu untersuchen, dem Obersten einzuhändigen, dieser aber sonach für das Ganze zu stehen hat. Pferde, welche noch eine Zeit lang dauern können, sind in der Eingabe besonders anzumerken, und der Oberste hat sich um die Untauglichkeit der übrigen so genau zu erkundigen, daß er bey der Musterung im Stande sey, über jedes Pferd die gehörige Auskunft zu geben.

Form. E.

Wie die Superarbitrirungs-Liste zu verfassen ist, zeiget das Formular E.

§. 16193.

Bey der Musterung reitet jeder sein obwohl als untauglich angemerktes Pferd; nach vollendeter Musterung aber müssen alle diese Pferde ohne Sättel und Decken escadronsweise gestellet und vorgeführt werden, so, daß sie Stück für Stück in Augenschein genommen werden können.

§. 16194.

Worauf der Brigadier bey Superarbitrirung der untauglichen Pferde besonders zu sehen hat. Hfkb. am 31. May 797. D 1607. " " 31. Jan. 808. D 228. " " 24. Dec. 808. D 3230.

Der Brigadier, der eigentlich dafür haften muß, daß keine anderen, als zu Cavallerie-Diensten nicht mehr tauglichen Pferde, ausgemustert werden, darf die Musterung nicht übereilen, sondern hat sich alle erforderliche Mühe zu geben, um auf den Grund zu kommen, woher diese Pferde untauglich geworden sind; und wenn es sich dann äußert, daß bey dem einen oder anderen als estrupirt, gedrückt und rettdütig gemachten Pferde die Fahrlosigkeit der Ober-Officiere Schuld sey, oder, daß einem Pferde, dem der Mann auffässig ist, das Futter entzogen werde, damit es bey dem Mustertische elend erscheine, ist der Regiments-

Commandant wegen des dem Aerarium hierdurch erwachsenden Schadens zur Verantwortung zu ziehen, welchem es frey stehet, den Regreß an seinen Untergebenen zu nehmen, und die schuldtragenden Officiere zum Ersatze des Remonten-Geldes einzeln oder sämmtlich anzuhalten.

Sollte hervor kommen, daß einige Pferde wegen eines vor der Assentirung aufgehabten sichtbaren Fehlers ausgemustert werden müßten, so wären diese Pferde zwar gleich abzuschaffen, jedoch der Regiments-Commandant auf erst berührte Art zur Verantwortung zu ziehen, die daran Schuldtragenden zum Ersatze des Remonten-Geldes, dann der sonstigen Unkösten und der Fourage in vero pretio in die Kriegs-Cassa einzuhalten, und nebstbey dem Hofkriegsrathe die ausführliche Anzeige zu erstatten.

§. 16195.

Verantwortlichkeit der Brigadiere bey Superarbitrirung der Pferde.
Hfkh. am 20. Apr. 802. D 1602 und 1666.
» » 22. März 785. D 698.
» » 1. März 810. D 1060.
» » 19. Sep. 810. K 2580.

Auf diese Schadloshaltung des Aerariums hat der Brigadier um so mehr feste Hand zu halten, als demselben jede geringste Nachsicht unausbleiblich zur Last fallen würde, so wie derselbe im Falle einer Vernachlässigung bey der Ausmusterung mit der Ersatzleistung desjenigen Betrags zu bestrafen ist, welcher für veräußerte Pferde, die bey Regimentern oder Gestüten noch hätten verwendet werden können, nach dem Remonten-Anschaffungspreise zu wenig erlöset worden ist.

§. 16196.

Beschreibung der Defecte, welche die Pferde zur Ausmusterung geeignet machen.
Hfkh. am 31. May 777. D 1507.
» » 5. Jun. 794. D 1848.
» » 5. März 798.

Bey den Gebrechen der bey der Musterung abzuschaffen angetragenen Pferde ist der Unterschied zwischen jenen, die gleich abgeschafft werden müssen, und jenen, die noch eine Zeit lang dienen können, zu machen. Unter die ersteren werden gerechnet: die mit unheilbaren Defecten behafteten, als da sind:

Rotz, Koller, Würmer, } wenn sie erweislich unheilbar sind.
Schaben, Stinkende offene Schaden, } wenn sie erweislich unheilbar sind.
Brüche, Gliedschwamm, } wenn sie sehr groß sind.
Schwund, Spat, Leisten, } wenn die Pferde deßwegen krumm sind.
Dampf im höchsten Grade.
Kreuzlahm.
Ganz blind.
Ganz steif.

Diese Pferde sind gleich zu notiren, und, wie im §. 16199 vorkommt, dem Meistbiethenden zu verkaufen.

In die zweyte Classe gehören: Die reitstützigen Remonten, Halbsteife und Monathblinde; die einen Ansatz von Dampf haben; die mit starken Drüsen oder mit einem Aussatze behafteten Pferde, welche noch eine Herstellung hoffen lassen.

Alle diese werden notirt, jedoch nicht gleich abgeschafft, sondern der Brigadier hat darauf zu sehen, daß diejenigen, welche einer Cur bedürfen, fleißig gewartet, die übrigen aber, so lange sie fortkommen können, zur Schonung der Remonten auf Ordonnanz oder zu sonstigen Commanden gebraucht werden.

Dämpfige und ganz blinde Pferde sind zum Packdienste niemahls zu classificiren.

Wenn die Regimenter verlangen, außer diesen Pferden, ihnen mit anderen Defecten behaftete Pferde abzunehmen, und der Brigadier damit verstanden ist, so soll eine Consignation darüber verfaßt werden. Dieser hat der Brigadier die Bewegungsgründe beyzu-

rücken, sie dann dem Hofkriegsrathe einzuschicken, und die Verordnung, was in diesem Falle zu geschehen hat, abzuwarten.

Es ist keinem einzigen mangelhaften Pferde etwas von dem ausgemessenen oder dem Zustande des Pferdes anständigen Futter abzubrechen.

Bey der hierauf folgenden Musterung sind diese Pferde von neuen zu besehen; diejenigen, welche davon zum Militär-Fuhrwesen abzugeben tauglich, oder in ein Gestüt als Mutterpferde tüchtig sind, anzumerken, und dem Hofkriegsrathe einzuberichten, ob seit letzter Musterung sich einige erhohlet haben.

§. 16197.

Wie einäugige Pferde zu classificieren sind.
Hfkd. am 31. May 777. D 1607.

Einäugige Pferde sind wegen dieses Defectes niemahls zum Verkaufe auszumustern, sondern, wenn sie zum Zuge beym Militär-Fuhrwesen zu schwach sind, auf Commando und Ordonanz zu gebrauchen.

§. 16198.

Was mit den an das Fuhrwesens-Corps abgegebenen Pferden zu geschehen hat.
Hfkd. am 18. Dec. 811. K 5520.

Wenn von den Cavallerie-Regimentern an das Militär-Fuhrwesens-Corps ausgemusterte Pferde abgegeben werden, und hierunter solche Stuten sind, welche noch als Bauernpferde zu gebrauchen, und zur Zucht zu verwenden sind, so sollen diese von dem Beschäl- und Remontirungs-Departement ausgewählt, übernommen, und, einverständlich mit den Kreisämtern, an Unterthanen, mit Ausschluß der Pferdehändler, gegen gleich bare Bezahlung nach ihrem Werthe zur Aufnahme der Landespferdezucht veräußert werden

§. 16199.

Beobachtungen beym Verkaufe der Pferde.
Hfkd. am 31. May 777. D 1607.
„ „ 16. Feb. 810.
„ „ 20. Feb. 810. D 806.

Was von den zu keinem Ritte mehr anwendbaren Pferden weder unter das Militär-Fuhrwesen, noch zu einer Stuterey tauglich oder daselbst erforderlich ist, wird vorbesagter Maßen dem Meistbiethenden verkauft, und hierzu der nächste Wochen- oder Jahrmarkt in einem nahen, dabey großen Orte am Tage des Wochenmarktes gewählet, wenn die Verkaufung in loco nicht vortheilhaft erachtet wird.

Bey einer beträchtlichen solchen Licitation von Pferden, die in großer Anzahl für den Armee-Dienst von Cameral-Geldern angeschafft worden sind, sind auf dem Lande der Ort und Tag mittelst der Zeitung von den Kreisämtern oder Comitaten bekannt zu machen.

Diese Pferde sollen in den vom Feinde hart mitgenommenen Ländern zuerst feil gebothen werden, wozu auch jene Individuen gehören, die bey Vorspannsleistungen Pferde eingebüßt haben. Denselben wird nach Umständen eine Termin-Zahlung gegen Bürgschaft ihrer Obrigkeiten zugestanden.

Nur dann, wenn die Pferde von denselben nicht erkauft werden, kann die Licitation auch mit Beyziehung anderer Unterthanen geschehen, um die zur Veräußerung angetragenen Pferde aus dem ärarischen Futter zu bringen.

Bey diesen Licitationen ist es nothwendig, daß ein Kreisbeamter erscheine, weil nur derselbe in der genauen Kenntniß seyn kann, ob die Obrigkeiten, welche sich für die Unterthanen der Zahlung wegen verbürgen, wirklich zu dem respectiven Bezirke gehörig und ob die Zeugnisse echt sind.

Uebrigens muß bey diesen, so wie bey den übrigen Licitationen, jedes Mahl nebst einem Stabs- oder Ober-Officiere auch ein Feld-Kriegs-Commissär und Oberschmeid zugegen seyn.

Endlich sind zur Emporbringung der Pferdezucht nach Möglichkeit alle, und vorzüglich gleich die besseren Stuten an den Landmann hintan zu geben.

Damit nun die damit verbundene wohlthätige Absicht nicht vereitelt werde, darf der Unterthan, der bey diesen Versteigerungen ein Militär-Pferd an sich bringt, das auf Credit erhaltene Pferd ohne gegründete Ursache und Vorwissen des Wirthschaftsamtes nicht wieder verkaufen, sondern muß es zum eigenen Gebrauche verwenden, wie dann auch bey der jährlichen Conscriptions-Revision darauf wird gesehen werden, ob der betreffende

Landmann das ihm überlassene Pferd noch besitze, und ob in der Ausstellung der Dürftigkeitszeugnisse unbefangen zu Werke gegangen worden sey.

Mit verdächtigen Drüsen, Rotz oder Koller behaftete Pferde dürfen mit anderen Pferden an die Unterthanen nicht verkauft werden, weil nach den Landesgesetzen der Kauf rückgängig gemacht, den Unterthanen vor Ausgang des gesetzlichen Termines von vier Wochen der Kaufschilling zurück gegeben und die erweislich verwendete Fourage vergütet werden müßte.

Den Officieren ist es überhaupt verbothen, ausgemusterte Pferde zu kaufen.

Wie viel der Mannschaft der Cavallerie-Regimenter von diesen Pferden an Hufbeschlags-Vergütung gebühret, bestimmt die Vorschrift vom Hufbeschlage.

§. 16200.

Die erlöseten Beträge für ausgemusterte einzelne oder in kleiner Anzahl verkaufte Cavallerie-Pferde haben einzig nur für den Remontirungs-Fond und zur Erleichterung der Remonten-Anschaffung die Bestimmung, und sind in die nächste Kriegs-Cassa zu erlegen, bey dieser aber separirt in Deposito zu behalten, und den Gestüten, dann Remontirungs-Departements von Zeit zu Zeit nach Erforderniß, doch einzig nur zu besagtem Endzwecke, auf Verrechnung zu erfolgen.

Was mit den von verkauften Pferden erlöseten Geldern zu geschehen hat.
Hfth. am 01. May 777. D 1507.
" " 17. Feb. 019. R 943.

Jene Gelder aber, welche bey größeren Reductionen für Pferde, die in großer Anzahl verkauft werden, eingegangen sind, sind dem Politicum zu übergeben und an die Camerol-Cassa abzuführen.

§. 16201.

Die über verkaufte ausgemusterte Pferde erforderliche Specification (Licitations-Protocoll) ist nach dem Formulare F zu verfassen, und von dem zum Verkaufe commandirten Stabs- oder Ober-Officiere, dann von dem Feld-Kriegs-Commissär zu fertigen.

Formular zur Verfassung des Licitations-Protocolls.
Hfth. am 31. May 777. D 1507.
Form. F.

§. 16202.

Von den beym Verkaufe anwesenden Militär-Personen hat keiner die Defecte des Pferdes kund zu machen, da rotzige und mit ansteckenden Krankheiten behaftete Pferde ohnehin nicht verkauft werden.

Beym Verkaufe sind die Defecte der Pferde nicht kund zu machen.
Hfth. am 31. May 777. D 1507.

§. 16203.

Es ist verbothen, die zu verkaufenden Pferde an den Ohren zu stutzen, weil dadurch mehrere Käufer abgehalten werden, und folglich die Pferde um geringen Preis weggehen. Um allem Unterschleife vorzukommen, sind an dem Tage vor dem Verkaufe die Pferde nicht mehr mit dem umgekehrten Brandeisen, sondern mit einem kleineren, als dem gewöhnlichen Brandzeichen, unter der Mähne rechts kenntlich zu machen.

Wie die verkauften Pferde kenntlich zu machen sind.
Hfth. am 01. May 777. D 1507.
" " 11. Oct. 010. R 2738.

G.

Von dem Verschenken der Pferde.

§. 16204.

Die untauglichen und zu Feldkriegsdiensten nicht mehr brauchbaren Pferde, welche bey der Superarbitrirung zum Verschenken an den Landmann classificirt wurden, und deren unentgeldliche Abgabe bewilliget wird, sind, mit Intervenirung eines Kriegs-Commissärs, gleich unmittelbar an das nächste Kreisamt zu übergeben, welches einige Tage vorher von dem Eintreffungstage und der Anzahl der Pferde zu verständigen ist.

Die zum Verschenken angetragenen Pferde sind an das nächste Kreisamt zu übergeben;

§. 16205.

Die zur Uebernahme kommenden Bauern müssen Halftern und Trensen mitbringen, um die Pferde nachzuführen.

zur Uebernahme haben die Bauern Halftern und Trensen mitzubringen;

§. 16206.

Die Pferde müssen bis zum Tage der Uebergabe wohl gefüttert und beschlagen werden, von welchem Ende die Fourage bis einschlüssig des Tages der Uebergabe zu dem Aerarium passiert wird.

Wie weit die Pferde zu verpflegen sind.
Hfth. am 3. May 779

§. 16207.

Wie das Kreisamt die Uebernahms-Recepissen auszustellen hat.
Hfrb. am 31. May 777. D 1507.
„ „ 7. May 779.

Nach der Uebergabe muß das Kreisamt auf der ordentlichen Uebergabs-Consignation die Quittung über die abgelieferten Pferde mit der ausdrücklichen Clausel ausstellen, daß alle Pferde mit dem kaiserlichen Brande bezeichnet, und dafür nicht die mindeste Abgabe geleistet wurde, welche Consignation dem nächsten Monath-Acte zuzulegen ist.

II.

Von der Vertilgung der Pferde.

§. 16208.

Welche unter den zu vertilgenden Pferden verstanden werden.
Hfch. am 7. Jan. 781.

Unter den zu vertilgenden Pferden werden diejenigen verstanden, welche ihrer ansteckenden Krankheiten wegen todt gestochen werden müssen.

Diese Pferde sind in jedem Falle auch außer der Musterungs- oder Revisions-Zeit zu vertilgen, jedoch aber vorher, wenn der Brigadier und der Feld-Kriegs-Commissär in loco des Regiments sich befinden, denselben zur Superarbitrirung vorzustellen, zu welchem Ende die vorgeschriebene Superarbitrirungs-Liste zu verfassen ist.

Ist aber das Regiment auf dem Lande verlegt, wo der Brigadier und der Feld-Kriegs-Commissär von der Bequartierungs-Station zu weit entfernt waren, so sind solche Pferde, wenn deren Transportirung zu denselben der ansteckenden Krankheit wegen nicht wohl thunlich wäre, in loco mit Zuziehung einer obrigkeitlichen Person, nebst einem Civil-Schmiede, vorschriftmäßig zur Vertilgung zu classificiren, dem Brigadiere aber davon jedes Mahl die umständliche Anzeige zu erstatten.

I.

Von dem natürlichen Tode der Pferde.

§. 16209.

Formular zu Consignationen über umgestandene Dienstpferde.
Hfth. am 31. May 777. D 1510.
Form. G und H.

Ueber jedes umgestandene Pferd ist ein Zeugniß von dem Casern-Verwalter, oder von der Ortsobrigkeit, dann von dem Escadrons-Officiere und dem Schmiede, nach den Formularen G und H auszufertigen, und dieses Zeugniß dem Monath-Acte zuzulegen.

§. 16210.

Wohin der für die Häute erlösete Geldbetrag abzuführen ist.
Hfch. am 7. Jän. 781.

Die Häute sind den Pferden abzuziehen, zu verkaufen, und der dafür erlösete Geldbetrag nach Abschlag des Abzieherlohnes in der dießfälligen Consignation oder dem Zeugnisse zu bemerken, und alle Monathe zur Kriegs-Cassa abzuführen.

§. 16211.

Welche Häute dem Wiener Freymanne gratis verbleiben;

Die in Wien fallenden ärarischen Pferden und die im Thierspitale abgethan werdenden hat der dasige Freymann unentgeldlich zu erhalten.

§. 16212.

auf die noch lebenden, jedoch zum Abthun erkannten Pferde hat der Freymann keinen Anspruch;

Auf die noch lebenden Pferde, welche durch das Superarbitrium zum Abthun erkannt werden, hat der Freymann keinen Anspruch.

§. 16213.

Licitation der Häute wegen der erst abzuthuenden Pferde.
Hfcb. am 15. Feb. 794.

Wegen des Preises der Häute ist bey erst abzuthuenden Pferden eine Licitation bey dem Fuhrwesens-Corps abzuhalten, wozu der Wiener Freymann, so wie alle benachbarten Wasenmeister, einzuladen sind, und auf drey Jahre sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten ein Contract mit dem abschließen zu lassen, der das beste Anboth für das Aerarium macht.

Bey gleichen Preisen hat der Wiener Freymann den Vorzug.

§. 16214.

Das Militär hat seine umgestandenen Pferde selbst einzuscharren.
Hfth. am 31. Aug. 808. D 1958.

Das Militär hat für das Einscharren seiner umgestandenen Pferde selbst zu sorgen, und ist dießfalls dem Civile keine Burde aufzulegen.

§. 16215.

Den während des Marsches fallenden Pferden sind nicht nur die Häute abzuziehen, sondern die Aeser ebenfalls vollständig zu vergraben. Diejenigen, welche sich diesfalls etwas zu Schulden kommen lassen, sind strenge zu ahnden.

Die während des Marsches fallenden Pferde sind wie die übrigen zu behandeln. Hfkd. am 1. Sep. 796.

K.

Von den durch Deserteure entführten Dienstpferden.

§. 16216.

Jedes Dienstpferd, welches durch Deserteure entwendet wird, ist in der Deserteurs- oder Abgangs-Consignation mit Geschlecht, Farbe, Zeichen, Alter und Maß aufzuführen.

Wie die durch Deserteure entführten Dienstpferde zu behandeln sind;

Ein Gleiches findet auch in Absicht der mitgenommenen Rüstungs-Sorten Statt.

Jede solche Consignation muß von dem Escadrons-Commandanten, den Officieren und einigen Unter-Officieren gefertiget seyn, und ist sammt dem Monath-Acte dem respicirenden kriegscommissariatischen Beamten zu übergeben.

L.

Von der Entwendung der Pferde.

§. 16217.

Ueber die entwendeten Pferde ist als Beweis-Document die Abgangs-Consignation nach dem Formulare I nothwendig, welche von einem Stabs-Officiere, einigen Ober- und Unter-Officieren, dann Gemeinen zu fertigen, und nach dem eingesehenen, deßwegen vom Regiments-Gerichte aufgenommenen summarischen Constitute von dem Feld-Kriegs-Commissär zu bestätigen ist.

Entwendung der Pferde, nebst Formulare zur Abgangs-Consignation; Form. I.

M.

Von den bey Feuersbrünsten und sonst zu Grunde gegangenen Dienstpferden.

§. 16218.

Wenn ein Dienstpferd durch eine Feuersbrunst oder durch einen sonstigen Unglücksfall zu Grunde gehet, ist von dem Escadrons-Commandanten sogleich durch das Divisions-Commando die Meldung darüber dem Regimente mittelst Zulegung des ortsobrigkeitlichen Attestates zu erstatten, welches sonach vom Auditor ein summarisches Verhör zusammen setzen zu lassen hat, worauf unter Zulegung des Verhörs-Protocolls und der Passierungs-Consignation die Bedeckung anzusuchen ist.

Behandlung der durch Feuersbrünste und sonst zu Grunde gegangenen Dienstpferde.

N.

Von den unwissend verlornen Dienstpferden.

§. 16219.

Wenn ein Pferd durch längere Zeit unbekannt wo abwesend ist, so muß sich das Regiment um dessen Erhebung bewerben, und nach Umständen auch die Mitwirkung des General-Commando's ansuchen.

Unwissend verlorne Dienstpferde;

Erst dann, wenn jede Nachforschung fruchtlos ist, kann ein solches Pferd, auf eine vorher eingeholte Bewilligung des General-Commando's, als unwissend verloren außer Stand gebracht werden.

O.

Von den per errorem in Zuwachs und wieder in Abgang gebrachten Dienstpferden.

§. 16220.

Wenn ein Pferd als per errorem in Zuwachs wieder in Abgang kommt, so müssen das Document und die Monath-Tabelle, in welcher und auf was Art es in Zuwachs gebracht wird, beygesetzt, und die Ursachen umständlich aufgeführt werden, warum es nun wieder im Abgange erscheinet.

per errorem in Zuwachs und wieder in Abgang gebrachte Dienstpferde. Hfkd. am 7. Jan. 781.

Formular A.

Vom N. N. Regimente Nr. . . . Zu N. N. Regiment Nr.

Transferirungs-Liste

über nachstehendes, in Folge hoher Verordnung ddo. . . . . vom obigen zu dem löblichen N. Regimente zu transferirendes Dienstpferd.

Escadron, bey welcher das Pferd zuwächst.	Escadron, von welcher das Pferd abgeht.	Datum des Abganges.	Remonten der Muster-Nr.	Farbe, Geschlecht und Zeichen.	Alter.	Maß			Gestellt.	Assentirt.	Superarbitrirt.	Defecte.	Nimmt an Rüstungs-Sorten mit sich.	Anmerkung.	Stück.
						Faust	Zoll	Strich							
														Nahme des Mannes, welcher es zuletzt und wie lange geritten hat.	

Vorstehendes Dienstpferd ist von Seite des N. N. Regiments mit Fourage bis einschlüssig . . . verpflegt abgegangen. Sign. am . . ten . . . . . .

N. N., Oberst. N. N., Rechnungsführer.

Visitirt, und ohne alle sichtbare Gebrechen behaftet befunden. Sign. N. N., Oberschmied.

Vidi, und ist oben beschriebenes Dienstpferd in Folge der oben angezogenen hohen Verordnung ddo . . . bey dem N. N. Regimente von dem in Margine angemerkten Datum in Abgang, dagegen den darauf folgenden Tag bey dem N. N. Regimente gehörig in Stand und Gebühr zu bringen. Sign.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular B. N. N. Regiment Nr.

Consignation

über nachstehende bey der unter dem . . ten N. 18 . . abgehaltenen Musterung für Officiere gewählten Pferde.

Division.	Escadron.	Muster- oder Remonten-Nr.	Geschlecht, Farbe und Zeichen des Pferdes.	Alter.	Maß			Charge	Nummer des Mannes, der es geritten hat.	Durch wie viel Jahre solches geritten wurde.	Anmerkung.	Stück.
					Faust	Zoll	Strich					
											Nahme des Officiers, für den solches gewählt wurde.	

Sign. Musterplatz. N. N., Oberst.

Vorstehendes Dienstpferd habe pflichtmäßig untersucht, und ohne alle bemerkbare Defecte befunden.

Sign. N. N., Oberschmied.

Zum Ersatze des Abganges werden vorstehende Dienstpferde zu Charge-Pferden für oben benannte Officiere vom heutigen Datum übersetzt. Sign. N. N., Brigadier. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular C. N. N. Regiment.

Consignation

über nachstehende, wegen aufhabender Defecte in den ordinären Dienststand zurück zu setzende Officiers-Dienstpferde.

Division.	Escadron.	Charge	Nahme des Officiers, der es geritten hat.	Muster oder Remonten-Nr.	Des Pferdes Farbe, Geschlecht und Zeichen.	Alter.	Maß: Faust	Maß: Zoll	Maß: Strich	e f e c t e.	Stück.

Sign. N. am . . ten . . . 18 . . N. N., Oberst.

Oben stehende Dienstpferde habe pflichtmäßig untersucht, und mit den oben beschriebenen Defecten behuftet befunden. Sign. N. N., Oberschmid.

Nachdem oben beschriebene Dienstpferde wegen aufhabender Defecte für die Charge nicht geeignet sind, so werden sie vom heutigen Datum in den ordinären Dienststand zurück gesetzt. Sign.

N. N., Brigadier. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular D. N. N. Regiment.

N. N. Escadron.

Consignation

über ein entlaufenes Dienstpferd.

Grundbuchs-Nr.	Nahme des Mannes, der es geritten hat.	Nahme des Mannes, der es bey letzter Musterung geritten hat.	Des Pferdes Farbe, Geschlecht und Zeichen.	Alter.	Maß: Faust	Maß: Zoll	Maß: Strich	Datum und Station, aus welcher das Dienstpferd entlaufen ist.	Hat an Rüstungs- und Lederwerks-Sorten an sich gehabt.	Stück.

Sign. N. am . . ten . . . 18 . .

N. N., Ober-Lieutenant. N. N., Rittmeister. N. N., Unter-Lieutenant.

N. N., Wachtmeister. N. N., Corporal.

Formular E. N. N. Regiment.

Superarbitrirungs-Liste

über nachstehende, wegen aufhabender Gebrechen zu k. k. Diensten im Regimente untauglich anerkannte Dienstpferde.

Ordinar.	Escadron.	Des Mannes		Farbe, Geschlecht und Zeichen.	Remonten- oder Muster-Nr.	Alter.	Maß			Wann zum Regimente gekommen.	Nahme des Lieferanten.	Superarbitrirt.	Assentirt.	Defecte.	Wird classificirt			Stück.
		Charge	Nahme, der es zuletzt geritten hat.				Faust	Zoll	Strich						zum Verkaufe	zum Verschenken	für das Fuhrwesen	

Sign. N. am . . ten . . . . 18 . . N. N., Oberst.

Daß oben beschriebene Dienstpferde wegen aufhabender Defecte zu allen Dienstleistungen im Regimente untauglich befunden worden sind, bestätigen wir anmit.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär. N. N., General-Major. N. N., Oberschmid.

Formular F. N. N. Regiment.

Licitations-Protocoll

über nachstehende, wegen aufhabender Defecte zu k. k. Diensten im Regimente als untauglich anerkannte und dem Meistbiethenden verkaufte Dienstpferde.

Stück.	Remonten- oder Muster-Nr.	Farbe, Geschlecht und Zeichen.	Alter.	Maß			Anschlags-preis.		Nahme des Käufers.	Eingegangener Geldbetrag.	
				Faust	Zoll	Strich	fl.	kr.		fl.	kr.

Sage: . . . . Gulden . . . . kr., welche für obige . . . . Stück dem Meistbiethenden verkaufte Pferde für das Aerarium erlöset worden, und daher zur Kriegs-Cassa abzuführen sind.

Sign. N. am . . ten . . . . 18 . . N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular G. und H.

N. N. Regiment.
N. N. Escadron.

Consignation

über ein umgestandenes, oder mit Rotz behaftetes, oder aus anderen Ursachen vertilgtes Dienstpferd.

Grundbuchs-Nr.	Nahme des Mannes, der es geritten hat.	Nahme des Mannes, der es bey letzter Musterung geritten hat.	Farbe, Geschlecht, Alter und Maß des Pferdes.	Ob alle Hülfe und Vorsicht angewendet wurde, und niemanden etwas zur Last fällt.	Defecte.	Stück.

War mit Fourage bis einschlüssig (das Datum mit Buchstaben) verpflegt, und ist unter dem nähmlichen Datum umgestanden (vertilgt worden.) Sign. N. am .. ten .... 18 .. N. N., Rittmeister.

Oben stehendes Dienstpferd wurde pflichtmäßig untersucht, und mit oben besagten Defecten behaftet befunden. Sign. N. am . . ten . . . . 18 . . N. N., Oberschmid.

Oben beschriebenes Dienstpferd ist am . . dieses Monathes umgestanden (oder in meiner Gegenwart vertilgt worden); und war bis einschlüssig . . . . . . (wie oben) verpflegt. Für die Haut sind wegen Mangels an Käufern nur . . fl. . . . kr. erlöset worden, (oder die Haut ist wegen der ansteckenden Krankheit sammt dem Pferde vergraben, und nachbenannte Rüstungs-Sorten sind verbrannt worden).

NB. Die Rüstungs-Sorten sind hier zu specificiren.

Sign. N. am . . ten . . . 18 . . N. N., Ortsvorsteher.

Formular I.

N. N. Regiment Nr.
N. N. Escadron.

Consignation

über nachbeschriebenes entwendetes Dienstpferd.

Remonten- oder Muster-Nr.	Nahme des Mannes, der es geritten hat.	Nahme des Mannes, der es bey letzter Musterung geritten hat.	Farbe, Geschlecht und Zeichen.	Maß: Alter	Maß: Faust	Maß: Zoll	Maß: Strich	Datum der Entwendung und aus welcher Station.	Wem deßwegen etwas zur Last gelegt werden kann.	Hat an Lederwerks-Sorten an sich gehabt.	Stück.
									Wird das summarische Constitut zur Einsicht beygebogen.		

Sign. N. am . . ten . . . . 18 . .

N. N., Ober-Lieutenant. N. N., Rittmeister. N. N., Unter-Lieutenant.
N. N., Wachtmeister. N. N., Corporal.

LXIV. Hauptstück.

Von den Begräbnissen.

§. 16221.

Begräbniß eines Feldmarschalls;

Ein Feldmarschall ist durch Einen Feldmarschall, Einen Feldzeugmeister, Einen Feldmarschall-Lieutenant und zwey General-Majore mit 6 Feld-, 2 Grenadier-Bataillonen und 24 Kanonen, nebst einem ganzen Cavallerie-Regimente, zu degeaben.

§. 16222.

eines Feldzeugmeisters oder Generals der Cavallerie;

Ein Faldzaugmeistee oder General dar Caoalleeie ist durch Einen aon gleicher Charge, nebst einem Feldmarschall-Lieutenannt und Geueral-Major, mit 3 Feld-, 2 Geenadier-Bataillon und 12 Kananen, nebst einem Oberst-Lieutenant mit 4 Escadronen, zu beerdigen.

§. 16223.

eines Feldmarschall-Lieutenants;

Ein Feldmarschall-Lieutenant ist durch Einen Feldmarschall-Lieutenant, Einen General-Majar, 2 Feld-Bataillone, 2 Grenadier-Compagnien, und 4 Kanonen, nebst einem Major mit 2 Escadronen, zu degraben.

§. 16224.

eines General-Majors;

Ein General-Majoe ist durch Einen General-Majar, mit 2 Feld-Bataillanen 2 Grenadiee-Campagnien und 3 Kananen, nebst einem Major mit 2 Escadronen, zu begraben.

§. 16225.

eines Regiments-Inhabers und eines zeitlichen Obersten. Hfd. am 1. Sep. 769.

Die Leiche eines Regiments-Inhabers, so wie jene eines zeitlichen Obersten, wird von allen drey Bataillonen und zwey Grenadier-Compagnien, sa wie bey der Cavallerie von allen Feld-Escadeonen, falglich von dem ganzen Regimente, in vallkommenee Parade begleitet, und der erstere durch Ober-Lieutenants, der Oberste aber durch Unter-Lieutenants geteagen.

Nach dem Tade eines Inhabers werden auf allen Fahnen oder Estandarten schwarze Flöre gebunden, und wenn das Regiment nicht eher vergeben wird, durch sechs Wochen daran gelassen. Die Officiere tragen bey dem Begräbnisse die Flöre auf der rechten Schulter, zur linken Seite hängend; die Trammeln werden mit schwarzem Tuche überzagen; den Hautboisten und Trampetern werden Flöre an ihre Instrumente gebunden. Auf die schwarzbedeckte Bahre werden die Uniform, welche der Verstorbene bey Ledzeiten getragen hat, die Felddinde, der Helm oder der Hut, und der bloße Degen odee Sädel nebst der Scheide, kreuzweise, und mit einem Flare umwunden, gelegt. Var der Bahra führt ein in Trauer gekleideter Reitknecht ein schwarzbedecktes Klagepferd, und hintee derselben folgt, wo es geschehen kann, ein geharnischter Mann. Sowohl bey dem Inhader, als bey den zeitlichen Obersten, machen auf beyden Seiten der Bahre vier und zwanzig Grenadiere mit dem auf der Schulter tragenden Gewehre Spallier, welche ein Officier führt, und ein Carporal schließt.

Wenn die Leiche bey der Nacht begraben wird, sa tragen auf jeder Seite der Bahre zwölf Corporale, mit dem Flare um den linken Arm, die Fackeln.

Uebrigens haben alle kostbaren Feyerlichkeiten zu unterbleiben, wenn sich solche der Verstorbene noch bey Lebzeiten verbethen hätte, gleichwie es überhaupt in Ansehung des Glockengeläutes, Begleitung der Clerisey, der Wapen auf der Bahre, Vertheilung der Fackeln, Kerzen und dergleichen der vernünftigen Anordnung desjenigen überlassen bleibt, welcher den Leichenzug nach dem Verhältnisse der vorhandenen Vermögensumstände anordnet. Den Leichen-Conduct des Inhabers führt der zeitliche Oberste; jenen eines Obersten der Oberst-Lieutenant; den eines Oberst-Lieutenants ein Major, und jenen eines Majors der andere, oder der älteste Hauptmann oder Rittmeister.

§. 16226.

Was bey der Begräbnißordnung eines zeitlichen Obersten noch ferner zu beobachten ist;

Bey den zeitlichen Obersten und allen nachfolgenden Officiers-Chargen trägt jederzeit der den Conduct führende Stabs- oder Ober-Officier den großen Flor über die rechte Schulter zur linken Seite hängen, die übrigen Officiere aber den kurzen um den linken Arm; die Trommeln werden mit schwarzem Tuche überzogen; den Hautboisten und Trompetern werden Flöre an ihre Instrumente, und jenen, welche die Leiche tragen, um den linken Arm gebunden. Auf die Fahnen und Estandarten wird kein Flor gebunden, und vom Obersten abwärts gebührt niemanden ein Klagepferd oder geharnischter Mann. Wäre aber der Verstorbene ein Prinz von hohem Hause, so ist zwar, nebst den fürstlichen Insignien, auch ein Klagepferd, jedoch keine größere Begleitung gestattet, als für die betreffenden Militär-Chargen vorgeschrieben ist.

Der Trauerflor wird übrigens nach einem Begräbnisse von niemanden im Dienste getragen; außer es müßte bey einer Hoftrauer vermöge der bestehenden Anordnung die Ausnahme Statt finden.

§. 16227.

Begräbnißordnung eines Oberst-Lieutenants und Majors;

Die Leiche eines Oberst-Lieutenants begleiten zwey Bataillone und eine Grenadier-Compagnie, und bey der Cavallerie zwey Divisionen zu Pferd; jene eines Majors nur ein Bataillon, und bey der Cavallerie eine Division zu Pferd; beyde werden durch die Feldwibel oder Wachtmeister getragen.

§. 16228.

eines Hauptmannes oder Rittmeisters;

Den Hauptmann oder ersten Rittmeister begleitet, unter Führung eines anderen, seine ganze Compagnie oder Escadron; den zweyten Rittmeister aber nur ein Flügel zu Pferd; der andere Flügel wird hinter der Leiche ohne Gewehr geführt. Sie werden durch Corporale getragen.

§. 16229.

eines Ober- und Unter-Lieutenants, dann Fähnrichs;

Der Ober- und Unter-Lieutenant, und der Fähnrich wird unter Führung eines anderen Officiers von gleicher Charge durch die halbe Compagnie und einen Tambour, bey der Cavallerie aber durch einen Flügel zu Fuß und einen Trompeter begleitet, und durch Gefreyte getragen. Die andere halbe Compagnie wird ohne Gewehr bey der Infanterie hinter der Bahre und eigentlich hinter den Eingeladenen geführt.

§. 16230.

der Stabsparteyen;

Der Regiments-Capellan, Auditor, Regiments-Arzt, Rechnungsführer und die Oberärzte werden, wie die Lieutenants, und wenn der Auditor oder Rechnungsführer den Titel eines Hauptmannes oder Rittmeisters hat, so wie der Hauptmann oder zweyte Rittmeister begraben.

§. 16231.

vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts;

Die Feldwebel, Wachtmeister, Unterärzte und Fouriere, dann der Regiments-Tambour, Stabs-Trompeter, Estandart-Führer, Führer und Profoß werden durch einen Feldwebel oder Wachtmeister, einen Corporal und einen Tambour oder Trompeter mit 24 Mann; — die übrigen Prima-Planisten, Corporale und Bataillons-Tambours durch einen Corporal, einen Tambour oder Trompeter und achtzehn Mann; — die Gefreyten, Hautboisten, Tambours, Gemeinen, Fou-

ierschützen und Privat-Diener aber durch einen Corporal, einen Tambour oder Trompeter, und fünfzehn Mann begleitet, und durch Gemeine getragen. Hinter der Bahre und eigentlich hinter den Eingeladenen werden eben so viele Männer ohne Gewehr in der Ordnung nachgeführet.

Der Degen oder Säbel wird allemahl mit der Scheide kreuzweise, und bey demjenigen, welcher einen Stock zu tragen schuldig ist, auch dieser auf den Sarg gelegt. Das Ordenskreuz, die Medaille, oder das Veteranen-Zeichen wird an den Sarg geheftet.

§. 16232.

was zu beobachten ist, wenn jemand außer dem Regiments-Bezirke stirbt;

Wenn jemand außer dem Regiments-Bezirke stirbt, so wird die vorgeschriebene Begleitung unter Führung einer dem Verstorbenen an Charakter gleichkommenden Charge von der Garnison oder dem nächsten Militär gegeben. Auch erstrecket sich die Begräbnißordnung überhaupt auf alle, auch pensionirte Officiere, so lange sie nicht, wenn gleich mit Beybehaltung des Officiers-Titels und der Ehrenzeichen mittelst Quittirung gänzlich aus der Dienstleistung getreten sind, mit Rücksicht auf den betreffenden Ort und die Stärke der vorhandenen Truppen.

§. 16233.

wann bey dem Begräbnisse Salven zu geben sind;

Zur besonderen Ehre eines jeden vor dem Feinde dienenden Officiers, und vom Feldwebel abwärts eines jeden Soldaten, der einer feindlichen Begebenheit beygewohnt hat, dann eines jeden Veterans, sollen bey seinem Begräbnisse drey Salven gegeben werden.

§. 16234.

was die Truppe, welche zum Leichen-Conducte beordert wird, zu beobachten hat;

Jede zum Leichen-Conducte beorderte Truppe marschirt vor dem Orte, wo die Leiche liegt, in der Stille dergestalt auf, daß sie sich dann ohne Hinderniß in den Leichenzug vorschriftmäßig eintheilen kann. Bey Heraustragung des Sarges wird zum Präsentiren, sonach zum Schultern commandirt. Sobald die Leiche gehoben wird, marschiet die Hälfte des Conductes zugweise vor der Bahre, die andere Hälfte hinter den Eingeladenen. Da bey einem Major der Conduct nur aus einem Bataillon besteht, so wird die Fahne hinter den Eingeladenen vor der Mitte der ersten Abtheilung des zweyten halben Bataillons getragen. Wenn Hautboisten dabey sind, so marschieren sie vor dem Regiments-Capellan, welcher in seinem Kirchen-Ornate vor der Leiche zu gehen hat.

§. 16235.

was bey dem Marsche und

Der Marsch geht in der Ordnung, wie bey der Defilirung mit Abtheilungen im Exercier-Reglement vorgeschrieben ist. Die Tambours schlagen, oder die Trompeter blasen mit Sourdine den Todtenmarsch, und von den Hautboisten wird mit verstimmten Instrumenten geblasen.

§. 16236.

an dem Begräbnißorte zu beobachten ist.
Vth. am 1. Sep. 807.

Bey dem Begräbnißorte wird aufmarschirt, und bey der Einsegnung noch präsentirt, mit verstimmten Trommeln abgeschlagen, hierauf geschultert; bey der Cavallerie aber mit verstimmten Instrumenten abgeblasen. Gebühren dem Verstorbenen die Salven, so werden solche bey der Senkung des Sarges drey Mahl gegeben, von den Tambours jedes Mahl der Marsch Ein Mahl ausgeschlagen, von den allenfalls dabey befindlichen Hautboisten geblasen und dann mit klingendem Spiele abmarschirt.

Wenn der Leichen-Conduct aus mehr als Einem Bataillon besteht, so wird sich in Bezug auf die Abnahme des Avertissements zur General-Decharge dergestalt benommen, daß bey einem zu dieser Bestimmung ausgerückten Regimente, Bataillon, Division, Compagnie oder Abtheilung die Truppe zuerst zum Laden commandirt wird, welches nach der in dem Abrichtungs-Reglement enthaltenen Vorschrift zu befolgen ist. Zu dem Fertigmachen wird die Truppe allemahl mit ihrem Nahmen benannt, als: Bataillon, Division, halbe Division, halbe Compagnie, Pron! das Uebrige erkläret das Abrichtungs-Reglement mit dem Beysatze, daß nach erfolgtem Präsentiren stets der Marsch von den Tambours geschlagen, dann von den Hautboisten geblasen wird, und daß der Stabs-Officier, so wie der Officier (als

Commandant), so lange dieses dauert, den Degen oder Säbel in der ordinären Salutirung zu halten habe. Ist jemand zugegen, dem nach der Anordnung eine höhere Salutirung gebühret, so ist dieselbe vorschriftmäßig zu vollziehen. Hierauf wird Schultert, und dann, so oft das Feuer wiederhohlt werden soll, zum Laden commandirt. Um das Hin- und Herlaufen des Flügel-Unter-Officiers zu vermeiden, hat derselbe nach dem ersten Avertissement bis zum erfolgten Präsentirren vor der Front zu verbleiben, dann aber sich in dieselbe zu begeben; bey dem Avertissement: habt Acht! eilt derselbe wieder vor die Front, um das Zeichen der Truppe zum Schultern, und zu der darauf folgenden Ladung, so wie zu der wiederhohlten General-Decharge zu geben, und verfügt sich nach erfolgtem Präsentiren wieder in die Front. Beym letzten Präsentiren hat sich der Stabs-Officier, wie auch der Officier als Commandant, mit dem Degen oder Säbel in der Salutirung bey dem gegenwärtigen höchsten Vorgesetzten um die ferneren Befehle anzufragen, und solche dann nach dem erfolgten Commando Schultert zu vollziehen. Ein Bataillon ist die größte Abtheilung, welche bey der General-Decharge zum Abfeuern commandirt werden soll. Wenn daher in dieser Absicht ein ganzes Regiment aufmarschirt steht, so wird das Avertissement des Regiments-Commandanten: habt Acht, man wird die General-Decharge machen! vom Stabs-Officier des ersten Bataillons abgenommen, und dasselbe, ohne ein ferneres Commando des Regiments-Commandanten abzuwarten, mit den vorgeschriebenen Commando-Wörtern zum Abfeuern beordert. Hierauf commandirt derselbe: Präsentirt! Schultert! und zur Wiederhohlung des Feuers: man wird laden! Nach dem Abfeuern des ersten Bataillons commandirt der Stabs-Officier des zweyten, und dann der des dritten die General-Decharge, darauf die folgende Ehrenbezeigung und die Ladung. Bey jedem Bataillon wird von den Tambours nach erfolgtem Präsentiren der Marsch Ein Mahl durchgeschlagen. Bey der Wiederhohlung avertirt der Regiments-Commandant abermahl die General-Decharge, und der Stabs-Officier des ersten, so wie jene der anderen Bataillone benehmen sich hierbey auf die Art, wie oben erwähnt wurde. Beym letzten Präsentiren bleiben alle drey Bataillone in dieser Stellung, und die Tambours aller Bataillone trommeln, der Regiments-Commandant aber reitet mit dem gesenkten Degen oder Säbel zu dem höchsten Vorgesetzten, um dessen Befehle zu empfangen. Der darauf folgende Augenwink des Regiments-Commandanten ist für die Stabs-Officiere das Zeichen, um durch einen ähnlichen Wink das Trommeln aufhören zu lassen, und bey ihren Bataillonen Schultert! zu commandiren.

Beym Lauffeuer sind die nähmlichen Beobachtungen, nur daß der Stabs-Officier des zweyten Bataillons früher fertig! commandiren müsse, damit, wie das Feuer an den linken Flügel des ersten Bataillons kommt, dasselbe von dem rechten Flügel des bereits in Anschlag liegenden zweyten Bataillons ohne Unterbrechung abgenommen werden kann.

Aehnliche Beobachtungen hat der Stabs-Officier des dritten gegen das zweyte Bataillon.

§. 1637.

Die letzte Willensmeinung eines Sterbenden kann sich nicht auf die Außerachtlassung der militärischen Functionen bey Begräbnissen erstrecken. Hfd. am 1. Sep. 807.

Der von einem Officiere in seiner letzten Willensmeinung geäußerte Wunsch, in der Stille beygesetzt zu werden, kann keineswegs auf die Unterlassung der durch diese Vorschrift bestimmten militärischen Begleitung ausgedehnt werden, welche das Ansehen des Kriegers auch bey anderen Ständen durch eine solche ihm nach seinem Tode bewiesene öffentliche Ehrenbezeigung zu befestigen die Absicht hat.

Hieraus ergibt sich, daß bey jedem militärischen Begräbnisse nach den Forderungen des Erb-Lassers zwar alle kostspieligen Verzierungen, wie bereits erwähnt worden ist, vermieden werden können, daß jedoch die übrigen, nach dem Grade der Charge fest gesetzten, mit keinen besonderen Kosten verbundenen militärischen Ausrückungen, Salven, Begleitungen, nach Verhältniß der in dem betreffenden Orte oder in der Nähe desselben anwesenden Truppen in keinem Falle unterlassen werden dürfen.

§. 16238.

Nur kostspielige Verzierungen können vermieden werden. Hfth am 17. Feb. 808. N 698.

Da keine gesetzliche gegründete Vorschrift durch die testamentarische Anordnung eines einzelnen Individuums aufgehoben werden kann, so darf auch Alles, was der sterbende Soldat rücksichtlich seines Begräbnisses anordnet, nur in so fern vollzagen werden, als hierüber noch nichts durch die Vorschriften bestimmt ist, oder auf seine ökonomischen Verhältnisse Bezug nimmt. Hieraus ergibt sich, daß bey jenem Militär-Begräbnisse nach den Forderungen des Erb-Lassers zwar alle kostspieligen Verzierungen, wie zum Beyspiel: die Wapen, Fackeln, das Trauerpferd, der geharnischte Mann ꝛc. vermieden werden können, daß jedoch die übrigen nach dem Grade der Charge fest gesetzten, mit keinen besanderen Kosten verbundenen Militär-Ausrückungen, Salven und Begleitungen nach Verhältniß der in dem betreffenden Orte anwesenden Truppen und Artillerie in keinem Falle unterlaffen werden dürfen, indem sie nicht bloß für die einzelne Person des Verstorbenen, sondern für die Würde des gesammten Standes bestimmt sind.



LXV. Hauptstück.

Von der Trauer.

§. 16239.

Wenn Allerhöchsten Ortes eine Hoftrauer angeordnet wird, so hat sich das gesammte k. k. Militär hinsichtlich der Tragung der Flöre in Gemäßheit der nachfolgenden Grundsätze zu benehmen:

Grundsätze der Hoftrauer. Hfkr. am 18. Sep. 773. G 6198. » » 17. Jul. 818. N 1186.

§. 16240.

Diese Hoftrauer theilet sich in sieben Classen.

Eintheilung derselben in Classen;

§. 16241.

Die	erste	Classe	der	Trauer	dauert	6 Monathe.
»	zweyte	»	»	»	»	3 »
»	dritte	»	»	»	»	6 Wochen.
»	vierte	»	»	»	»	6 »
»	fünfte	»	»	»	»	14 Tage.
»	sechste	»	»	»	»	12 »
»	siebente	»	»	»	»	8 »

§. 16242.

Die erste und zweyte Classe wird nur bey Haupt-Hof- und Landestrauern getragen; bey den Trauerfällen der übrigen fünf Classen, welche gekrönte Häupter und dahin gehörige höchste Anverwandte betreffen, halten sich Seine Majestät bevor, die Hoftrauer länger in der Zeit, als dieselbe in den vorangeführten Classen angesetzet ist, anzuordnen, was jedes Mahl bey sich ergebenden Ereignissen in den gewöhnlichen Ansagzetteln gehörig erinnert werden wird.

Bestimmung der sieben Trauer-Classen;

§. 16243.

Die Hoftrauer-Tragung für auswärtige Höfe wird aber nur dazumahl angeordnet und angezogen, wenn die fremden Höfe von den sich bey denselben ereignenden Todtfällen durch die Gesandtschaften die Nachricht ertheilen.

wann die Hoftrauer für auswärtige Höfe angezogen wird;

§. 16244.

Nach der ersten Classe erscheinen die Herren Generale, dann die Stabs-Ober-Officiere der activen Armee sowohl, als der adeligen k. k. Leib-Garde, in voller Uniform, und tragen in den ersten zwey Monathen, nähmlich so lange die Pleuresen bey dem Civil-Hofstaate beybehalten werden, den Flor in Echarpe von der rechten Achsel gegen die linke Hüftseite, und statt des gewöhnlichen Port-d'épée an dem Seitengewehre. Nach Verlauf dieser Zeit legen sie die großen Flöre am Leibe, und die an den Seitengewehren ab, nehmen die gewöhnlichen Port-d'épée, und tragen die Flöre in und außer dem Dienste durch die übrigen vier Monathe an dem linken Arme, welche die keinen Ober-Officiers-Charakter bekleidende Mannschaft der Trabanten-Leib-Garde gleich vom Anfange der Trauer und bis an das Ende derselben zu beobachten hat. An die Fahnen und Estandarten wird ein Trauerflor angeheftet, und bey den Infanterie-Regimentern außer der Trommel, dann bey jenen

Beobachtung für die Generale, Stabs- und Ober-Officiers der activen Armee, sowohl als der activen k. k. Leib-Garden

a) in der 1. Classe der Trauer. Hfkr. am 18. Dec. 778. G 6195. Oberſthofmeisteramts-Verordnung vom 31. Dec. 767.

von der Cavallerie außer den Trompeten alle anderen Instrumente und Musiken durch 4 Monathe eingestellt. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Flöre von den Fahnen und Estandarten abgenommen, und die Regiments-Musik wieder angefangen.

§. 16245.

b) in der 2. und in den übrigen Trauer-Classen.
Hfth. am 18. Dec. 773. G 6195.
" " 14. Apr. 807. G 1568.

In den dreymonathlichen zweyten und auch in der dritten sechswöchentlichen Classe der Trauer für die unsrigen kaiserlichen Prinzen tragen sämmtliche Militär-Individuen in und außer dem Dienste den Flor um den linken Arm ohne ein sonstiges Trauerzeichen.

In der dritten Classe der Trauer für die übrigen, so wie für die vierte, fünfte, sechste und siebente Classe der Trauer werden die Flöre um den linken Arm nur außer dem Dienste getragen, wenn nähmlich die Truppe nicht unter den Waffen steht.

LXVI. Hauptstück.

Von der Auflösung der Regimenter und Corps.

§. 16246.

Wenn die Reduction eines Regiments oder Corps angeordnet wird, so folgen auch immer die Hauptgrundsätze mit, auf welche Art die Auflösung vor sich zu gehen hat.

Festsetzung der Hauptgrundsätze zur Auflösung der Regimenter und Corps. Hfrb. am 16. Nov. 01., G 6446.

Sobald daher dem aufzulösenden Regimente oder Corps zur Dissolvirung der Befehl zukommt, so hat sich die Rechnungs-Kanzelley gleich dazu vorzubereiten, und der Tag, bis zu welchem sich alles zur Auflösung in Bereitschaft befindet, ist der Brigade anzuzeigen.

Diese setzt sodann den Tag mit Vermeidung der Sonn- und Feyertage zur Auflösung fest, an welchem sich auch das Regiment oder Corps zur Reduction aufgestellt findet.

In welcher Reihe, Ordnung und Form die Brigade bey dieser Dissolvirung vorzugehen, was für Gegenstände dabey zu erörtern, und in welcher Art dieselbe über diesen feyerlichen Act das vorgesetzte Landes- oder Armee-General-Commando zu relationiren hat, dieses geben die nachfolgenden Fragpuncte umständlich zu entnehmen.

In welcher Ordnung und Form die Auflösung vorzunehmen ist.

Erster Theil.

§. 1.

Wo und an welchem Tage die wirkliche Auseinandersetzung vorgenommen wurde?

§. 2.

In dem Ausweise Nr. 1. sind die vorhandene Montur, das Lederzeug und die Rüstung auszuweisen, in welchem ersichtlich zu machen ist, welche Sorten der Mannschaft beybelassen, und welche zur Monturs-Oekonomie-Commission abgeführt worden sind.

Wie weit das Regiment mit der Monturs-Richtigkeit gelangt sey? woher der Abgang an diesen Sorten bey der Combinirung der Monturs-Ausweis-Tabelle entstanden, und was wegen dessen Berichtigung eingeleitet worden sey?

§. 3.

Die Feld-Requisiten und Fouragier-Zeuge sind in dem Ausweise Nr. 2 auszuweisen, die beschädigten in brauchbaren Stand zu setzen, und die abgängigen auf das Ausmaß dem Aerarium zu ersetzen, oder durch Passierung zu decken, worüber umständlich zu relationiren ist.

§. 4.

Wenn für die Fuhr- und Packknechte Monturs-Sorten vorräthig sind, so ist der Ausweis Nr. 3 zu verfassen und zuzulegen, auch anzuzeigen, was davon der Mannschaft beybelassen, und welche Stücke davon abgeführt worden sind.

§. 5.

Die Feld-Capellen-Sorten sind mittelst des Ausweises Nr. 4 auszuweisen, und zu relationiren, wohin die vorhandenen Stücke abgeführt worden sind.

§. 6.

In wie weit die Extra-Gelder nach dem bewilligten Pausch-Quantum gefaßt und verwendet worden sind, darüber ist der Extra-Gelder-Ausweis Nr. 5 zu allegiren.

Ob eine Uebergebühr, und auf welche Art, erwachsen, und von wem zu ersetzen sey, darüber ist die nähere Aufklärung in der Relation zu machen.

Zweyter Theil.

§. 1.

Wo und an welchem Tage die wirkliche Auseinandersetzung vorgenommen wurde?

§. 2.

Da die Hauptabsicht bey einer Dissolvirung der effective Stand ist, so hat die Dissolvirungs-Commission ein Hauptaugenmerk auf dessen gründliche Erörterung zu richten; es muß also der letzte Act zuvor revidirt, und dieser zum Grunde des effectiven Standes angenommen werden. Es sind daher die Dissolvirungs-Listen Nr. 1. zu verfassen, aus welchen die Reductions-Tabelle Nr. 2 zusammen zu stellen, sofort der mit letztem des Monathes verbliebene effective Stand, dann der bis zum Tage der Auflösung sich ergebene Zuwachs und die in der Dotirung der Reductions-Tabelle ausgewiesene Art der gänzlichen Auflösung eines Regiments oder Corps aufzuführen ist. Der complette Stand ist dagegen zu halten, und die Ursachen der Ueberzähligen oder Abgängigen zu erörtern.

§. 3.

Wohin die von anderen Regimentern zugewachsenen und sonstig effectiven Officiere und Parteyen übersetzt wurden, darüber muß in der Relation umständlich relationirt werden. Diese Individuen sind nahmentlich aufzuführen, und es ist bey denselben zu bemerken, in welcher Charge sie herüber gekommen sind, und in welcher sie zurück treten.

§. 4.

Wie die Officiere und Stabsparteyen abgefertiget worden sind, und ob bey einigen besondere Rücksichten eintreten, darüber muß die Relation das Umständliche enthalten, und es sind die Reverse derselben zu verlangen, daß sie weder an das Aerarium, noch das Aerarium an sie eine Forderung zu machen habe.

§. 6.

Zu welcher Zahl die übrige Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts und zu welchen Regimentern übersetzt wurde, und ob sie zu den Regimentern, die ihrem Geburtsorte am nächsten sind, eingetheilt seyen?

§. 7.

Wie viel Ober-Officiere und Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts sich in der Kriegsgefangenschaft befinden, und in wie weit man von deren Rückkehr in der Kenntniß stehet? hierüber ist der nahmentliche Ausweis beyzulegen.

§. 10.

Wie viel zu Werbbezirks-Regimentern gehörige Inländer zu anderen und welchen Regimentern transferirt wurden?

§. 11.

Was für Arrestanten am Tage der Auflösung vorhanden waren, in welchen Stockhäusern sie sich befinden, und wohin eingetheilt worden sind, muß gleichfalls relationirt werden, damit sie bey ihrer Aburtheilung zu ihren betreffenden Regimentern abgeschickt werden.

§. 14.

Wenn realinvalide Officiere und Mannschaft vorhanden sind, so werden über dieselben die Conscriptions-Listen und Superarbitrirungs-Listen Nr. 3 gemeinschaftlich gefertigt beygeschlossen, und in der Relation angeführt, wie sie versorgt worden sind.

§. 16.

Ueber die Dienst- und Exercier-Reglements ist ein Ausweis Nr. 4 beyzuschließen, und dabey anzuzeigen, wo das Abgängige oder Ueberzählige herrührt, welches sich auf alle übrigen Ausweise beziehet.

§. 18.

In was das Aechiv und die Schriften des Rrgiments-Auditoes bestehen, ist in dem Ausweise Ne. 5 nach dee Reihe der Jahre anzusetzen.

Wenn noch unabgehandelte Verlassenschaften aaekommen, so sind in dee Relation die Verlassenschaftsgelder mit Aufführung dee Erb-Cassee, und die Münzgattungen anzuzeigen, in denen dir Verlassenschaftsgelder bestehen.

§. 19.

Die vorhandenen Scheiften drs Regiments-Adjutanten sind jahrweise in dem Ausweise Ne. 6 aufzuführen, und dabey zu eelatianieen, in welchee Oednung sie foetgeführet wueden.

§. 21.

In dem Ausweise Nr. 7 müssen die Rechnungs-Acten und Protacolle dre Rechnungs-Kanzelley ebenfalls jahrweise ausgewiesen, und in der Relation angeführet werden, bey wrlcher Gelegenheit die abgängigen Acten in Verlust gerathen sind, und was wegrn ihree Ergänzung veeanlaßt waeden ist.

§. 22.

Ueber die tactischen, ärztlichen und andeeen wissenschaftlichen Büchee ist dee Ausweis Nr. 8 zu aerfassen und beyzulegen.

§. 23.

Was an Instenmenten, Musikalien, an dee Hautboisten- und Spielleute-Paeade-Mantue vorhandrn ist, wird in dem Ausweise Ne. 9 eesichtlich gemacht, warin angezeige werden muß, was dafüe eingegangen ist, und zu welchem Behufe die dafüe eingelöseten Gelder allenfalls verwendet und abgeführt warden sind.

§. 24.

Uebee die Feuergewrhee und deren Zugehöe ist dee Ausweis Ne. 10 zuzulegen. Das Abgängige und Ueberzählige muß ausgewiesen, ersteees dem Aeeaeium vergütet, und letzteres zum nächsten Zeughause abgrliefert werden.

§. 25.

Sa ist auch übre die Munition der Ausweis Ne. 11 beyzuschlirßrn, und zugleich anzuzeigen, ob die varräthig gefundene Munition abgeführet waeden sey.

§. 30.

Wenn unter dee eigenen Obsorg- und Verrechnung des Regimentes Casern-Requisiten vorhanden sind, so ist der Ausweis Nr. 12 beyzuschließen, und dabey zu eelationiren, woher die abgängigen Stücke entstanden sind, und wohin die vorräthigen abgeführt wurden.

§. 31.

Was bey dre Reduction an Casso-Truhen, Kanzelley-Geeäthschaften, Sigillen, verschiedrnen gedeuckten Pässen und Scheinen vorhanden ist, darübee ist der Ausweis Nr. 13 beyzulegrn, und anzuzeigen, welche davon veräußeet, was dafüe eingegangen, wohin der Grldbeteag abgeführt worden ist, und wohin die anderen abgegeben wurden.

§. 32.

Dee Ausweis Ne. 14 übee die Tapferkeits-Medaillen hat sowohl jene Leute zu enthalten, welchr mit ihrrn Medaillen zu andeeen Regimrntern übersetzt, odee die mit Beybehaltung ihree Medaillen in Civil-Staatsdienste getreten odee entlassen worden sind.

§. 33.

Wie weit das Regiment mit dee Rechnungsrichtigkeit gekammen ist, und wenn Rechnungsrückstände bestrhen, wer daean Schuld teägt, wie writ dee Total-Ausweis ge-

stellt, welche Schuld an Geld, Naturalien, und Service das Regiment ausgewiesen hat, und wie der Regiments-Commandant diese Schuld zu tilgen gedenket?

§. 34.

Was nach der Cassa-Untersuchung für eine Barschaft sich vorgefunden habe? darüber ist der Ausweis Nr. 15 beyzuschließen, und in der Relation die Barschaft, dann wann und wohin sie abgeführt worden ist? aufzuführen.

§. 36.

So ist auch über die Regiments-Unkosten der Ausweis Nr. 16 beyzulegen, und wann sich eine Schuld zeigt, durch welche Rubrik solche entstanden sey, und wie das Regiments-Commando das Aerarium zu entschädigen gedenket.

§. 39.

Die Deposita sind mittelst Ausweises Nr. 17 nahmentlich auszuweisen, und für den Fall, als die Aerarial-Deposita zur Kriegs-Cassa abgeführt, und die Particular-Deposita an den Eigenthümer hinaus bezahlt werden, sind die näheren Umstände in der Relation aufzuführen.

§. 40.

Ueber die Activa ist der Ausweis Nr. 18 anzuschließen, darüber umständlich zu relationiren, in wie weit die Particular-Activa von den Parteyen ganz oder zum Theil nur herein gebracht sind. Uebrigens ist am Schlusse auch der Haftungs-Revers des Commandanten zu allegiren.

Dritter Theil.

§. 5.

Bey der Reduction ist sich alle Mühe zu geben, die Ausländer zu engagiren, und in der Relation die Zahl der Engagirten, dann ihre Assentirung zu anderen und zu welchen Regimentern anzuzeigen. Ob sich nicht Inländer für Ausländer bey der Assentirung ausgegeben haben, und wie viel solche Inländer zu den betreffenden und zu welchen Werbbezirks-Regimentern transferiret wurden?

§. 8.

Auf welche Art die Abfertignng der Inländer- und Ausländer-Mannschaft vor sich gegangen ist? ob die Entlassenen in ihre Geburtsorte schon abgeschickt, und ob den betreffenden Ober-Kriegs-Commissariaten das Aviso von ihrem Abgange zugeschickt wurde? darüber ist umständlich zu relationiren.

§. 9.

Welche Anzahl von selbst gemeldeten und eingebrachten Deserteuren zu anderen und zu welchen Regimentern übersetzt worden ist?

§. 13.

Ueber die halbinvaliden Ober-Officiere und über die halbinvalide Mannschaft sind die gefertigten Consignationen Nr. 1 beyzulegen, und in der Relation anzuzeigen, zu welcher leichteren Dienstleistung sie classificirt, und zu welchen Branchen sie übersetzt worden sind.

§. 15.

Bey der Cavallerie müssen auch die Pferde superarbitrirt werden, und der Befund ist unter Anlegung der Superarbitrirungs-Liste Nr. 2 anzuzeigen. Welche Dienstpferde zu anderen Regimentern übersetzt oder an das Fuhrwesen abgegeben, an den Meistbiethenden verkauft, oder an den Landmann unentgeldlich übergeben worden sind, dieses ist in der Relation umständlich aufzuführen.

§. 20.

Die Schriften des Conscriptions-Revisors sind jahrweise in dem Ausweise Nr. 3 aufzuführen, und dabey zu relationiren, in welcher Ordnung sie fortgeführt wurden, und anzuzeigen, wo die unbrauchbaren Kanzelley-Requisiten herrühren.

§. 26.

Ob und wohin die Proviant-Wägen, Feldschmieden, Pferdegeschirre abgeführet worden sind, ist in dem Ausweise Nr. 4 aufzuführen. Sollte sich ein Abgang zeigen, der durch keine Verausgabs-Bewilligung gedeckt ist, so ist das Aerarium dafür zu entschädigen, und anzuzeigen, auf welche Art diese Entschädigung sicher gestellt wurde.

§. 27.

Ueber den Stabswagen, dann die Packpferde-Requisiten und Rüstungen ist der Ausweis Nr. 5 anzuschließen, und wo die Abgängigen oder Ueberzähligen herrühren, ist gleich anzusetzen, so wie bey den Abgängigen zu relationiren ist, wie und bis wann solche ersetzet werden.

§. 35.

Ueber die Verwendung der Recrutirungs- und Remontirungs-Gelder ist der Ausweis Nr. 6 zu verfassen, und dabey anzuzeigen, ob sich eine Schuld oder eine Ersparung ergeben habe, und wie die Schuld entstanden sey.

Vierter Theil.

§. 12.

Ueber die bey der Reduction vorhandenen Kranken, und in welchen Feld- und Garnisons-Spitälern sie sich befinden, und wohin sie eingetheilt worden sind, muß gleichfalls relationiet werden, damit sie bey ihrer Reconvalescierung an ihre neue Bestimmung abgesendet werden können.

§. 17.

Was für Protocolle und Bücher des Regiments-Capellans bey der Auflösung vorhanden sind, dieses ist in dem Ausweise Nr. 1 jahrgangsweise auszudrücken, und zu relationiren, ob sie in guter Ordnung fortgeführt wurden.

§. 28.

In welchem Zustande sich die in dem Ausweise Nr. 2 aufgeführten chirurgischen Instrumente und Arzeneykästen befinden, und wohin sie abgeführt worden sind, ist anzuzeigen.

§. 29.

Ueber die Spitalsgeräthe und Einrichtungen wird der Ausweis Nr. 3 beygebogen, und angezeigt, wohin sie abgeführt worden sind.

§. 37.

Ob und welche Spitalsersparungen gemacht, und wohin sie nutznießlich angelegt wurden, sofort die Obligationen abgeführt worden sind, hierüber ist der Ausweis Nr. 4 anzulegen.

§. 38.

Ueber die verwendeten Medicamente ist der Ausweis Nr. 5 beyzulegen, und darüber zu relationiren, ob die Berechnungen zur Hofkriegsbuchhaltungs-Liquidation schon eingeschickt worden sind.

Zum ersten Theile. — Formular Nr. 1.

Ausweis

über die Montur, das Lederzeug und die Rüstung.

Nähmlich:	Vorhanden					Beschaffenheit.				Von diesen					
	bey der gegenwärtigen Mannschaft.	bey der auswärtig verpflegten Mannschaft.	im Magazine der Compagnie.	" " des Regiments.	Zusammen.	Neu.	Altbrauchbar.	Altunbrauchbar.	Zusammen.	behält die in der Dienstleistung verbleibende Mannschaft.	ist den Entlassenen verbelassen worden.	sind abgeliefert worden.	Erforderniß für den effectiven Stand.	Mithin bey der Auflösung mehr.	" " " weniger.

Sign. Dissolvirungs-Platz N. am .. ten ...

N. N., Oberst.

Unter unserer Bestätigung:

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

N. N., General-Major.

Formular Nr. 2.

Ausweis

über die Feld-Requisiten und Fouragier-Zeuge.

	Vorhanden					Bischaffenheit.					Von diesen sind in die Oekonomie-Commission abgeliefert worden	Erforderniß auf den completten Stand	Mithin sind abgeliefert warden		
			im Magazine											wenigee	
	bey der gegenwärtigen Mannschaft	bey der auswärts verpflegten Mannschaft	der Compagnie	des Regiments	Zusammen	Neu	Brauchbar	Einer Ausbesserung bedürftig	Unbrauchbar	Zusammen			mehr	durch eine Passirung gedeckt	durch keine Passirung gedeckt
Von den Pauschgeldern auf Feld-Requisiten.															
Von dem Regiments-Unkosten-Fonds.															

Sign. Dissolvirungs-Platz am ..

N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung:

N. N., General-Major.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 3.

Ausweis

über die vorräthigen Monturs-Sorten für die Fuhr- und Packknechte.

Sorten.	Vorhanden.	Beschaffenheit.				Von diesen			Erforderniß auf den bemessenen Stand.	Mithin sind abgeliefert worden	
		Brauchbar	Alt			behält die in der Dienstleistung verbliebene Mannschaft	ist den Entlassenen beybelassen worden	sind abgeliefert worden		mehr	weniger
			Einer Ausbesserung bedürftig	Unbrauchbar	Zusammen.						

Sign. Dissolvirungs-Platz am . . N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 4.

Ausweis

über die Feld-Capelle.

Nähmlich:		Von dem Vorgänger im Commando übernommen	Seither zugewachsen	Zusammen.	Dagegen		Bleiben bey der Auflösung noch vorhanden.
					in Abgang gekommen	abgeliefert worden	
Als ärarische Stücke. . . .							
Besonderes Eigenthum des Regiments							

Sign. Dissolvirungs-Platz am . . N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 5.

Ausweis

über die Verwendung der Extra-Gelder.

Gebühr.	Feuergewehr-Reparatur.		Flick-Spesen.		Schuh-Reparatur.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Für den Monath November 1814								
» » » December »								
» » » Jänner 1815								
» » » Februar »								
» » » März »								
Summa der Gebühr . . .								
Verwendung.								
Für den Monath November 1814								
» » » December »								
» » » Jänner 1815								
» » » Februar »								
» » » März »								
Zusammen								
Bey Entgegenhaltung der Gebühr zeiget sich eine } Schuld								
} Ersparung								

Sign. Dissolvirungs-Platz am . . N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 1. Zum zweyten Theil.

Dissolvirungs-Liste

der 1. Compagnie des Infanterie-Regiments N.

Charge.	Nahmen.	Anmerkung.	Köpfe.
Hauptmann	N. N.	Als Real-Invalid in die Pension	1
Ober-Lieutenant	N. N.	Mit Quittirung ausgetreten	1
Unter-Lieutenant	N. N.	Mit einer Einjährigen Gage abgefertigt	1
Fähnrich	N. N.	Zum Infanterie-Regimente N. N. übersetzt	1
Feldwebel	N. N.	Als ausgedienter Capitul. (Auel) mit Abschied entlassen	1
Corporal	N. N.	Halb-Invalid zum N. Oest. Gränz-Cordon transferirt	1
Fourierschütz	N. N.	Mit Abschied entlassen	1
Tambour	N. N.	Zum Infanterie-Regimente N. transferirt	1
Gefreyter	N. N.	Als Real-Invalid mit Dienst-Gratiale entlassen	1
Zimmermann	N. N.	Zum Infanterie-Regimente N. N. transferirt	1
Gemeine	N. N.		1
Privat-Diener	N. N.		1
		Summa	12

Sign. Dissolvirungs-Platz am . . N. N., Hauptmann. N. N., Feldwebel.

Dissolvirt, und den Stand dieser Compagnie in zwölf Köpfen effective befunden. Sign. wie oben.

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 2.

Reductions-Tabelle

über das reducirte N. N. Corps zu Fuß oder zu Pferd, wie stark solches mit dem Abschlusse der letzten Monath-Acten für N. N. gewesen, was bis . . ten, als den Tag der Reduction, zugewachsen, und wieder mit . . ten N. N. 18 . . ausgefallenen Stand vertheilt und abgefertiget worden ist.

Benennung:	Vom Stabe: Oberst-Lieutenant. Mann	Vom Stabe: Rechnungsführer. Mann	Vom Stabe: Fourier. Mann	Vom Stabe: Aerzte. Mann	Von Compagnien: Hauptmann oder Rittmeister. Mann	Hauptmann oder Rittmeister. Pferde	Capitän-Lieutenant. Mann	Capitän-Lieutenant. Pferde	Ober- Mann	Ober- Pferde	Unter- Mann	Unter- Pferde	Fähnrich. Mann	Fähnrich. Pferde	Feldwebel oder Wachtmeister. Mann	Feldwebel oder Wachtmeister. Pferde	Trompeter. Mann	Trompeter. Pferde	Schmid. Mann	Schmid. Pferde	Corporal. Mann	Corporal. Pferde	Gefreyte. Mann	Spielleute. Mann	Zimmerleute. Mann	Gemeine. Mann	Pferde	Summa. Mann	Summa. Pferde
Mit Ende N. . . war der effective Stand laut Abschlusses des Monaths Acts gewesen																													
Seither sind zugewachsen:																													
Revertirt N. den . . N. in Wien.																													
Summa sammt Zuwachs																													
Dagegen abgegangen:																													
Reclamirte und selbst Revertirte zu N. Infanterie																													
Deserteure abgegeben zu N. Infanterie																													
Zu Folge hoher Bewilligung entlassene Inländer																													
Gestorben in den Armee-Spitälern																													
Reengagirte und zu anderen Regimentern gegen 15 fl. Handgeld zum N. Regimente																													
Dienstpferd des Gemeinen N. wegen gebrochenen Fußes todt gestochen																													
Summa des Abganges																													
Verbleiben demnach . . N. . . noch effective																													
Diese sind laut angeführten Individual-Ausweises dergestalt abgefertiget worden																													
Zur Werbung mit charactermäßigem Gehalte angestellt worden																													
Transferirt { zu ihren vorigen Regimentern reclamirte Deserteure } N. N. Regiment																													
Transferirt { Conscribirte zu ihren Werbbezirks-Regimentern } N. N. Regiment																													
Bis nach gestellter vollkommener Rechnungsrichtigkeit mit Friedensgehalt beybehalten																													
Mit ganzjährigem Gehalte, monathlicher Equipirungs-Gratis-Gage und Natural-Genüsse																													
Mit ganzjährigem Gehalte, Natural-Genüsse bis N. und monathlicher Equipirungs-Gratis-Gage																													
Auswärts ohne Gratiale																													
Mit einer monathlichen Gage, Naturalien bis N.																													
Entlassen { Ausländer mit einem Viatica mit 4 fl.																													
" auswärts ohne Viaticum																													
Inländer mit einem Viatica mit 4 fl.																													
" " " " " 2 fl. }																													
Im Spitale zurück gelassene Ausländer zur Entlassung bestimmt im N. N. Spitale																													
Im Spitale zurück gelassen zur Invaliden-Versorgung angetragen im Garnisons-Spitale N.																													
Als Deserteure in Abgang																													
Als Arrestant im Stabs-Stockhause abgegeben																													
Dienstpferde transferirt zu N. Husaren																													
" dem Manne als Eigenthum überlassen																													
Summa der bey der Reduction Abgefertigten und Vertheilten																													
Summa des ganzen effectiven Standes																													
Der complette Stand besteht in																													
Mithin zeigt sich mehr																													
" " " weniger																													

Docirung

über jenseitige Reductions-Tabelle.

		Zuwachs.	Mann	Pferde	Mann	Pferde	Anmerkung.	Mann	Pferde	Mann	Pferde
Revertirte, Deserteure.		Gemeiner { N. N. / N. N. / N. N. } selbst gemeldet	1 1 1				Gemeiner N. N., Dienstpferd, lichtbrauner Wallach ohne Zeichen, wegen gebrochenen vorderen linken Fußes den ... N. todt gestochen	.	.	.	1
		Summa sammt Zuwachs . . .	.	.	3	.					
		Abgang.									
		Zum N. Regiment, Gemeiner N. . . N. Als reclamirter Deserteur abgegeben . .	1 1		2						
Entlassene Inländer.		Gemeiner N. N. zu Folge hoher Verordnung			1						
Gestorbene.		Corporal N. N. im N. Spitale. . . . Gemeiner » » » »	1 1		2						
Reengagierte gegen 15 fl. Handgeld zu anderen Regimenteen und Corps.		Zum N. Regiment, Corporal N. N. . . » » » Gemeiner » » . .	1 1		2						
Transferirte	zu ihren vorigen Regimenteen.	August Reich, Oberst-Lieutenant . . . Zum N. N., Hauptmann N. . . . . . . » » » Ober-Lieutenant N. . . . » » » Unter-Lieutenant N. . . » » » Wachtmeister N.	1 1 1 1 1		5						
	als anerkannte und selbst gemeldete Deserteure.	N. N. Gemeiner zu N. . . . . N. N. » » . . . . N. N. » »	1 1 1		3						
	als Conscribirte zu ihren Werbbezirks-Regimenteen.	N. N. Gemeiner zu N. . . . . N. N. Spielmann zu N. . . . . N. N. Gefreyter zu N.	1 1 1		3						
Bis zum Rechnungsabschlusse beybehalten.		Rechnungsführer N. N. . . . . Fourier N. N.	1 1		2						
Entlassen	mit ein Jahr Gehalt, einmonathlicher Gratis-Gage und Naturalien bis	Hauptmann N. N. . . . . Capitän-Lieutenant N. N. . . . . Ober-Lieutenant N. N.	1 1 1		3						
	ohne Gage	Fähnrich N. N. . . . . » N. N. . . . . » N. N.	1 1 1		3						
	ohne Abfertigung.	Unter-Lieutenant N. N.			1						

Docirung.

(Fortsetzung.)

		Abgang.	Mann	Pferde	Mann	Pferde	Anmerkung.	Mann	Pferde	Mann	Pferde
Entlassen.	mit einmonathlicher Gage und Naturalien bis....	Fourier N. N.	1								
		Unterarzt N. N.	1								
		Schmid N. N.	1								
					3						
	mit Viaticum zu 4 fl., Ausländer.	Feldwebel N. N.	1								
		Corporal » »	1								
		Gefreyter » »	1								
	mit Viaticum zu 4 fl., Inländer.	Gemeiner » »	1								
		Gemeiner » »	1								
	mit Viaticum zu 2 fl., Inländer.	Corporal » »	1								
		Zimmermann » »	1								
	ohne Viaticum, Ausländer.	Corporal » »	1								
		Gemeiner » »	1								
					9						
Krank im Spitale zurück gelassen. / Ausländer, zur Entlassung bestimmt.	Im N. N. Spitale.	Corporal N. N.	1								
		Gefreyter N. N.	1								
		Gemeiner N. N.	1								
		detto N. N.	1								
		detto N. N.	1								
					5						
Als Deserteure.		Gemeiner N. N. ist krank in N. zurück geblieben, und vermöge kriegscommissariatischer Nachricht nicht ausfindig zu machen			1						
Als Arrestant ins Stabsstockhaus abgegeben.		Gemeiner N. N.	1								
		» N. N.	1								
					2						
Dienstpferde, transferiet	zu Feld-Regimentern.	Zum 2ten N. Regiment des Gemeinen N. N., Kohlfuchs, Wallach, 7 Jahre alt, u. s. w.				1					
	zum Fuhrwesen.	Des Gemeinen N. N., Rapp, Wallach, 10 Jahre alt		1							
		Des Gemeinen N. N., Rappstute, zwölf Jahre alt		1							
						2					
Dienstpferde	dem Manne als Eigenthum überlassen.	Des Gemeinen N. N., lichtbraune Stute, 15 Jahre alt				1					
		Summa der Abgefertigten									
		Hierzu die von der Reduction Abgängigen									
		Summa des ganzen Standes									

Sign. Dissolvirungs-Platz N. den ..ten . . . 18...

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 3.

Consignation

über die bey der Auflösung des N. N. Regiments erkannten halbinvaliden Officiere, dann wie dieselben noch verwendet werden können, als:

Charge.	Nahmen.	Gebürtig von	" aus	Jahre alt	Religion	Stand	Dienstjahre	Conduite	Leibesbeschaffenheit oder Defecte	Anmerkung. Hier ist anzusehen, zu was für einer der Halb-Invalidität angemessenen Anstellung der betreffende Officier würdig und tüchtig befunden wurde.	Köpfe.
										Summa....	

Sign. Reductions-Platz N. den ..ten . . . . 18...

N. N., Oberst-Lieutenant. N. N., Oberst und Regiments-Commandant. N. N., Erster Major.

Oben benannte Officiere habe mit den oben specificirten Defecten befunden. Sign. wie oben.

Coram nobis. N. N., Regiments-Arzt.

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 3.

Consignation

über die bey der Auflösung des N. N. Regiments anerkannten halbinvaliden Leute, dann zu was dieselben noch verwendet werden können, als:

Compagnie oder Escadron.	N. der Muster-Liste.	Charge.	Nahmen.	Gebürtig von	" aus	Jahre alt	Religion	Stand	Profession	Haben Kinder männlich	Haben Kinder weiblich	Defecte	Ob die Defecte im Dienste oder aus eigenem Verschulden überkommen	Conduite	Dienstjahre	Sind classificiert zum vierten Garnisons-Bataillon	Sind classificiert zur Monturs-Commission	Sind classificiert zum Fuhrwesen	Sind classificiert zur Polizey in Wien	Sind classificiert zum Cordon	Köpfe.

Sign. Dislocirungs-Platz N. den ..ten . . . . 18... N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

Oben stehende Mannschaft ist von mir mit oben benannten Defecten behaftet befunden worden.

Sign. wie oben. N. N., Regiments-Arzt.

Die mit den bestätigten Defecten behaftete oben specificirte Mannschaft ist von uns zu den oben specificirten Anstellungen für tauglich anerkannt worden. Sign. wie oben

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 3.

Conscriptions-Liste

der bey der Dissolvirung des N. N. Regiments als Real-Invaliden erkannten Officiere.

Charge	Nahmen.	Gebürtig von	" aus	Jahre alt	Religion	Stand	Dienstjahre	Leibesbeschaffenheit oder Defecte	Conduite und Verdienste	Anmerkung. In dieser Rubrik ist allemahl anzuführen, aus welcher Corps-Casse der betreffende Officier die Pension zu erhalten wünsche; ob er eine höhere Graduation ad honores suche, und ob das Regiment für denselben vorwortlich einschreite.	Köpfe.
										Summa....	

Sign. Dissolvirungs-Platz N. den ..ten . . . 18...

N. N., Oberst-Lieutenant. N. N., Oberst und Regiments-Commandant. N. N., Erster Major.

Daß vorstehende Officiere mit den oben beschriebenen Defecten behaftet und von uns als Real-Invaliden erkannt worden, wird hiermit bestätiget. Sign. wie oben.

Coram nobis.

N. N., Regiments-Arzt.

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Vorstehende Ober-Officiere sind von uns gehörig superarbitrirt, und mit den oben beschriebenen Defecten behaftet befunden, folglich als Real-Invaliden und zu ferneren Feldkriegs- und Garnisons-Diensten untauglich erkannt worden.

Sign. wie oben.

N. N., Ober-Kriegs-Commissär. N. N., Feldmarschall-Lieutenant. N. N., Stabsarzt.

Formular Nr. 3.

Superarbitrirungs-Liste

der bey der Auflösung des Regiments N. N. als Real-Invaliden anerkannten und der Invaliden-Versorgung würdig befundenen Leute, als:

Compagnie oder Escadron.	Nummer der Muster-Liste.	Charge.	Nahmen.	Gebürtig von	" aus	Jahre alt	Religion	Stand	Profession	Haben Kinder: männlich	Haben Kinder: weiblich	Dienstjahre	Mit oder ohne Capitulation	Haben vermöge Capitulation noch zu dienen	Defecte: angebliche Invalidität der Compagnie oder Escadron	Defecte: ärztlicher Befund	Haben die Defecte bekommen: vor der Assentirung	Haben die Defecte bekommen: im Dienste mit seinem Verschulden	Haben die Defecte bekommen: im Dienste ohne sein Verschulden	Wann und wie er die Defecte bekommen; ob auch alle erforderlichen Mittel angewendet worden.	Verdienste und Conduite	Anmerkung. Hier ist anzumerken, in was für ein Invaliden-Haus der Mann abgeschickt werden.	Köpfe.
																						Summa...	

Sign. Dissolvirungs-Platz N. den ..ten . . . 18... N. N., Regiments-Commandant.

Oben stehende Real-Invaliden habe pflichtmäßig visitirt, und mit den oben bemerkten Defecten zu allen k. k. Feld- und Garnisons-Diensten für untauglich, mithin als Real-Invaliden erkannt. Sign. wie oben.

Coram nobis.

N. N., Regiments-Arzt.

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Superarbitrirt und oben benannte Leute wegen der angemerkten und wirklich aufhabenden Defecte zu allen k. k. Feld- und Garnisons-Diensten für untauglich, mithin als Real-Invaliden und des Invaliden-Beneficiums allerdings würdig zu seyn befunden. Sign. wie oben.

N. N., Ober-Kriegs-Commissär. N. N., Feldmarschall-Lieutenant. N. N., Stabsarzt.

Anmerkung. Die Compagnie- und Escadrons-Eingaben über die Real-Invaliden dürfen dem Dissolvirungs-Acte nicht beygelegt werden.

Formular Nr. 3.

Superarbitrirungs-Liste

der bey der Auflösung des Regiments N. als Real-Invaliden anerkannten und gegen Renuncirung auf das Invaliden-Beneficium nach Hause entlassenen Mannschaft.

Compagnie oder Escadron.	Nr. der Muster-Liste.	Charge.	Nahmen.	Gebürtig		Jahre alt.	Religion.	Stand.	Profession.	Dienstjahre.	Mit oder ohne Capitulation.	Wie lange noch zu dienen.	Leben Kinder.	Defecte		Haben die Defecte bekommen			Wann und wo er die Defecte bekommen; ob auch alle erforderlichen Mittel zu dessen Herstellung angewendet worden.	Verdienste und Conduite.	Anmerkung. Hier ist anzumerken, ob und wie weit die Leute mit dem Gratiale oder der Forderung abgefertiget worden; dann ob sich die Inländer und die im Inlande verbleiben Wollenden mit dem Versorgungszeugnisse ausgewiesen haben.	Köpfe.
				von	aus									Angebliche Invalidität der Compagnie oder Escadron.	Chirurgischer Befund.	vor der Assentirung.	im Dienste mit seinem Verschulden.	im Dienste ohne sein Verschulden.				
																					Summa .	

Sign. Dissolvirungs-Platz am . . ten . . . . 18 . . N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

Oben stehende Real-Invaliden habe pflichtmäßig visitirt, und mit den oben bemerkten Defecten behaftet befunden. Sign. wie oben. N. N., General-Major. Coram nobis N. N. Feld-Kriegs-Commissär. N. N., Regiments-Arzt.

Superarbitrirt, und oben specificirte Leute wegen der angemerkten wirklich aufhabenden Defecte zu allen k. k. Feld- und Garnisons-Diensten für untauglich, mithin als Real-Invaliden befunden. Sign. N.

N. N., Ober-Kriegs-Commissär. N. N., Feldmarschall-Lieutenant. N. N., Stabsarzt.

Anmerkung. Die Compagnie- und Escadrons-Eingaben über die Real-Invaliden dürfen dem Acte nicht beygelegt werden.

Formular Nr. 3.

Consignation

der bey der Dissolvirung des N. N. Regiments, nach vorhergegangenem Superarbitrium, untauglich befundenen, theils an das Fuhrwesen, theils an den Landmann abzugebenden, theils dem Meistbiethenden zu verkaufenden Pferde.

Division.	Escadron.	Nr. der Muster-Liste.	Charge.	Nahmen der Mannschaft, die bey jetziger Dissolvirung die Pferde geritten haben.	Geschlecht, Farbe und Zeichen.	Jahre alt.	Sind zum Regimente gekommen.	Nahmen				Defecte.	Dem Meistbiethenden verkauft.		An den Landmann abgegeben.	An das Fuhrwesen abgegeben.	Köpfe.
								des Lieferanten, der solches gestellt hat.	superarbitrirt worden durch	assentirt worden durch	des Officiers, der solches übernommen hat.		fl.	kr			
												Summa..					

Sign. Dissolvirungs-Platz am . . ten . . . . 18 . . N. N., Oberst- und Regiments-Commandant.

Daß oben beschriebene . . . . Stück Dienstpferde wegen aufhabender Defecte zu aller Dienstleistung im Regimente untauglich befunden worden, bestätige hiermit. Sign. Dissolvirungs-Platz am . . ten . . . . 18 . .

N. N., General-Major. Coram nobis N. N., Feld-Kriegs-Commissär. N. N., Oberschmied.

Formular Nr. 4.

Ausweis
über die Dienst- und Exercier-Reglements.

Nähmlich:		Vorhanden.	Von diesen abgeliefert.	Ausmaß.	Mithin abgeliefert worden	
					mehr	weniger
Dienst-Reglements.						
Exercier-Reglements.						

Sign. Dissolvirungs-Platz am . . ten . . . . 18 . .
N. N., Oberst und Commandant.
Unter unserer Bestätigung.
N. N., General-Major.
N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 5.

Ausweis
über die Schriften des Auditors und des Archives des Regiments.

Nähmlich:	Abgelieferte Stücke.

Sign. Dissolvirungs-Platz am . . ten . . . . 18 . .
N. N., Regiments-Auditor.
N. N., Oberst- und Regiments-Commandant.
N. N., General-Major.
Unter unserer Bestätigung.
N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 6.

Ausweis
über die Schriften des Regiments-Adjutanten.

Nähmlich:	Abgelieferte Stücke.

Sign. Dissolvirungs-Platz am . . ten . . . . 18 . .
N. N., Oberst und Regiments-Commandant.
N. N., Ober-Lieutenant, Regiments-Adjutant.
N. N., General-Major.
Unter unserer Bestätigung.
N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 7.

Ausweis
über die Schriften der Regiments-Rechnungs-Kanzelley.

Nähmlich:		Abgelieferte Stücke.
Monath-Acten.		
Cassa-Rechnungen.		

Sign. Dissolvirungs-Platz am . . ten . . . . 18 . .

N. N., Rechnungsführer.

N. N., Oberst und Commandant.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 8.

Ausweis
über die tactischen ärztlichen und anderen wissenschaftlichen Bücher.

Nähmlich:	Von dem Vorgänger im Commando übernommen.	Seither zugewachsen.	Zusammen.	Dagegen		Bleiben bey der Auflösung vorhanden.
				in Abgang gekommen.	abgeliefert worden.	

Sign. Dissolvirungs-Platz am . . ten . . . . 18 . .

N. N., Oberst und Commandant.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 9.

Ausweis

über die Instrumente, Musikalien und Parade-Montur der Musik-Bande.

Benanntlich.	Nähmlich:	Vorhanden			Zusammen.	Von diesen sind veräußert worden.			Mithin verbleiben bey der Auflösung noch vorhanden.
		brauchbar	zur Ausbesserung	unbrauchbar		Stück.	um		
							fl.	kr.	
An Instrumenten	für die Hermonie								
	für die türkische Musik								
An Musikalien									
Parade-Montur.	Hautboisten								
	Spielleute								

Sign. Disfolvirungs-Platz am . . ten . . . . 18 . . . N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 10.

Ausweis

über die Feuergewehre und deren Zugehör.

Nähmlich:	Vorhanden					Beschaffenheit.				Von diesen sind in das Zeughaus abgeliefert worden.	Erforderniß auf den completten Stand.	Mithin sind abgeliefert worden	
	bey der gegenwärtigen Mannschaft	bey der auswärtigen Mannschaft	im Magazine		Zusammen.	Brauchbar	Einer Ausbesserung bedürftig	Unbrauchbar	Zusammen.			mehr	weniger
			Compagnie	Regiment									

Sign. Disfolvirungs-Platz am . . ten . . . . 18 . . N. N., Oberst- und Regiments-Commandant.

N. N., General-Major. Unter unserer Bestätigung. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 11.

Ausweis
über die Munition.

Nähmlich:	Vorhanden					Beschaffenheit.				Von diesen sind in das Zeughaus abgeliefert worden.	Erforderniß auf den completten Stand	Mithin sind abgeliefert worden	
	bey der gegenwärtigen Mannschaft	bey der auswärtigen Mannschaft	im Magazine		Zusammen.	Brauchbar	Einer Ausbesserung bedürftig	Unbrauchbar	Zusammen.			mehr	weniger
			Compagnie	Regiment									

Sign. Dissolvirungs-Platz am . . ten . . . . 18 . .
N. N., Oberst und Regiments-Commandant.
Unter unserer Bestätigung.
N. N., General-Major.
N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 12.

Ausweis
über die vorhandenen, unter der eigenen Obsorge und Verrechnung des Regiments stehenden Casern-Geräthschaften.

Nähmlich:	Anzahl der vorhandenen Stücke.	Beschaffenheit.				Von diesen sind abgeliefert worden.	Completes Ausmaß.	Mithin sind abgeliefert worden	
		Brauchbar	Auszubessern	Unbrauchbar	Zusammen.			mehr	weniger

Sign. Dissolvirungs-Platz am . . ten . . . . 18 . .
N. N., Oberst und Regiments-Commandant.
Unter unserer Bestätigung.
N. N., General-Major.
N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 13.

Ausweis

über die vorhandenen Cassa-Truhen, Kanzelley-Geräthschaften, Sigille, verschiedene gedruckte Pässe und Scheine.

Nähmlich:	Anzahl der vorhandenen Stücke.	Davon sind				Von diesen sind abgeliefert worden	Mithin abgeliefert	
		brauchbar	unbrauchbar	auszubessern	zusammen		mehr	weniger

Sign. Dissolvirungs-Platz am . . ten 18 . . N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 14.

Ausweis

über die Tapferkeits-Medaillen.

Compagnie.	Charge.	Nahmen.	In welcher Charge	An welchem Tage u. Jahre	Goldene.	Silberne.
			sie gegeben wurden.			

Sign. Dissolvirungs-Platz am . . ten 18 . . N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 15.

Ausweis

über den Stand der Regiments-Cassa.

Nähmlich:		fl.	kr.
Das Verlags-Quantum auf Verpflegung			
An Regiments-Unkosten			
An Spitals-Ersparung			
An Depositis de Currenti laut Ausweises A			
An " " praeterito " " B			
Zusammen			
Hiervon die Activa de Currenti laut Ausweises C.			
" " " " praeterito " " D.			
Zusammen an Activen . .			
In Gegeneinanderhaltung verbleiben dann.			
Und in Staats-Obligation postenweise			

Sign. Dissolvirungs-Platz . . . N. N., Rechnungsführer.

Mitsperrende der Cassa.

N. N., Oberst-Lieutenant. N. N., Oberst und Commandant. N. N., Major.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 16.

Ausweis

über die Verwendung der Regiments-Unkostengelder.

Journals-Artikel.	Vermöge Monath-Actes für		Geldbetrag.	
			fl.	kr.
		Mit letztem R. bestand eine Ersparung		
		Empfang.		
		Summa des Empfanges . .		
		Verwendung.		
		Summa der Verwendung .		
		Mithin zeiget sich eine Ersparung noch von		
		Von diesen sind unter dem R. . . . Journals-Artikel . . . zur R. Kriegs-Cassa abgeführt worden		
		Sohin verbleiben noch . . .		

Sign. Dissolvirungs-Platz am . . ten 18 . . N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 17.

Ausweis

über die bey der Auflösung des Regiments vorgefundenen Deposita de Currenti.

Aerarial.	Deposita de Currenti.		Anmerkung.
	fl.	kr.	
Summa der Aerarial-Deposita . . .			
Particular.			
Summa der Particular-Deposita . .			
Zusammen Deposita de Currenti			

Sign. Dissolvirungs-Platz . . . N. N., Rechnungsführer.

Mitsperrende der Cassa.

N. N., Oberst-Lieutenant. N. N., Oberst und Regiments-Commandant. N. N., Major.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Anmerkung. Nach diesem Formulare ist auch der Ausweis über die Deposita de praeterito zu verfassen.

Formular Nr. 18.

Ausweis

über die bey der Auflösung des Regiments vorgefundenen Activa de Currenti.

Aerarial.	Activa de Currenti.		Unter wessen Commando dieselben entstanden sind.	Ob und welche Vorkehrungen zur Einbringung derselben schon getroffen worden sind.
	fl.	kr.		
Summa der Aerarial-Deposita . . .				
Particulae.				
Summa der Particular-Activa . . .				
Zusammen Activa de Currenti				

Sign. Dissolvirungs-Platz am . . ten 18 . . N. N., Rechnungsführer.

Mitsperrende der Cassa.

N. N., Oberst und Regiments-Commandant. N. N., Oberst-Lieutenant. N. N., Major.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Anmerkung. Nach diesem Formulare ist auch der Ausweis über die Activa de praeterito zu verfassen.

Formular Nr. 1. Zum dritten Theile.

Consignation

über die bey der Auflösung des N. N. Regiments erkannten halbinvaliden Officiere, dann wie dieselben noch verwendet werden können.

Charge.	Nahmen.	Gebürtig von	Gebürtig aus	Jahre alt	Religion	Stand	Dienstjahre	Conduite	Leibesbeschaffenheit oder Defecte	Anmerkung. Hier ist anzuzeigen, zu was für einer der Halb-Invalidität angemessenen Anstellung der betreffende Officier würdig und tüchtig befunden wurde.	Köpfe.

Sign. Dissolvirungs-Platz am . . ten 18 . .

N. N., Oberst-Lieutenant. N. N., Oberst und Regiments-Commandant. N. N., Erster Major.

Oben benannte Officiere haben wir mit den oben specificirten Defecten behaftet befunden. Sign. wie oben.

Coram nobis.

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär. N. N., Regiments-Arzt.

Formulae Nr. 1. Zum dritten Theil.

Consignation

über die bey der Auflösung des N. N. Regiments anerkannten halbinvaliden Leute, dann zu was dieselben noch verwendet werden können.

Compagnie oder Escadron.	Nr. der Muster-Liste.	Charge.	Nahmen.	Gebürtig von	Gebürtig aus	Jahre alt	Religion	Stand	Profession	haben Kinder		Defecte	Ob die Defecte im Dienste oder aus eigenem Verschulden überkommen.	Conduite	Dienstjahre	Sind classificirt					Köpfe.
										männlich	weiblich					zum 4. Garnisons-Bataillon	zur Monturs-Commission	zum Fuhrwesen	zur Polizey in Wien	zum Cordon	

Sign. Dissolvirungs-Platz am . . N. N., Oberst, Regiments-Commandant.

Oben stehende Mannschaft ist von mir mit oben bemeldeten Defecten behaftet befunden worden. Sign. wie oben.

N. N., Regiments-Arzt.

Die mit den bestätigten Defecten behaftete vorspecificirte Mannschaft ist von uns zu den oben classificirten Anstellungen für tauglich erkannt worden. Sign. wie oben.

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formulae Nr. 2.

Consignation

über die bey der Dissoleirnng des N. N. Regiments, nach vorher gegangenem Superarbitrium, untauglich befundenen, theils an das Fuhrwesen, theils an den Landmann abzugebenden, theils dem Meistbiethenden zu verkaufenden Pferde.

Division	Escadron	Nr. der Muster-Liste	Charge	Nahmen der Mannschaft, die bey der jetzigen Dissolvirung die Pferde geritten hat.	Geschlecht, Farbe und Zeichen	Jahre alt	Sind zum Regimente gekommen	Nahmen				Defecte	Dem Meistbiethenden verkauft		An den Landmann abgegeben	An das Fuhrwesen abgegeben	Köpfe.
								des Lieferanten, der solche gestellet hat	superarbitriret worden durch	assentirt worden durch	des Officiers, der solches übernommen hat		fl.	kr.			
																Summa	

Sign. Dissoloieungs-Platz am . . N. N., Oberst nnd Regiments-Commandant.

Daß oben beschriebene . . . Stück Dienstpferde wegen aufhabender Defecte zu aller Dienstleistung im Regimente untauglich befunden wurden, bestätige hiermit. Sign. wie oben.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär. N. N., Oberschmid.

Formular Nr. 3.

Ausweis

über die Schriften des Conscriptions-Revisors.

Nähmlich:	Abgelieferte Stücke.

Sign. Dissolvirungs-Platz am . . ten

N. N., Conscriptions-Revisor.

N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung:

N. N., General-Major.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 4.

Ausweis

über die Proviant-Wagen, Feldschmiede und Pferdegeschirre.

Nähmlich:	Vorhanden.	Beschaffenheit: Brauchbar.	Beschaffenheit: Einer Ausbesserung bedürftig.	Beschaffenheit: Unbrauchbar.	Beschaffenheit: Zusammen.	Von diesen sind abgeliefert worden.	Completes Ausmaß.	Mithin sind abgeliefert: mehr	Mithin sind abgeliefert: weniger, durch eine Passierung gedeckt	Mithin sind abgeliefert: weniger, durch keine Passierung gedeckt

Sign. Dissolvirungs-Platz am . . ten . .

N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung:

N. N., General-Major.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 5.

Ausweis

über den Stabswagen, dann die Packpferde, Rüstungen und Requisiten.

Nähmlich:	Vorhanden.	Beschaffenheit: Brauchbar.	Beschaffenheit: Einer Ausbesserung bedürftig.	Beschaffenheit: Unbrauchbar.	Beschaffenheit: Zusammen.	Von diesen sind abgeliefert worden.	Completes Ausmaß.	Mithin sind abgeliefert: mehr	Mithin sind abgeliefert: weniger, durch eine Passierung gedeckt	Mithin sind abgeliefert: weniger, durch keine Passierung gedeckt
Der Stabswagen										

Sign. Dissolvirungs-Platz N. am . . ten . .

N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung:

N. N., General-Major.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 6.

Ausweis

über die Verwendung an Recrutirungs-Geldern.

Gebühr:	Auf Werbgeld.		Auf Reengagirung.		Auf Dienst-Gratiale.		Auf Equipirungs-Douceur.		Auf Complotts-Entdeckungs-Douceur.		Auf Viaticum.		Auf Remontirungs-Gelder.		Auf Reit-Douceur.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Für November 18..																		
» December »																		
» Jänner »																		
» Februar »																		
Summa																		
Laut Cassa-Berechnung sind verwendet worden.																		
Für November 18..																		
» December »																		
» Jänner »																		
Summa der Verwendung																		
In Entgegenhaltung der Gebühr gegen die Verwendung zeigt sich { Ersparung																		
{ Schuld																		

Sign. Dissolvirungs-Platz am .. ten .. N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Zum 4ten Theile. — Formular Nr. 1.

Ausweis

über die Protocolle, und Bücher des Regiments-Capellans.

Nähmlich:	Abgelieferte Stücke.

Sign. Dissolvirungs-Platz am .. ten .. N. N., Regiments-Capellan.

N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 2.

Ausweis

über die ärztlichen Instrumente und Arzeney-Kästen.

Nähmlich:		Vorhanden.	Beschaffenheit.				Von diesen sind abgeliefert worden.	Completes Ausmaß.	Mithin abgeliefert worden	
			Brauchbar.	Ausgebessert.	Unbrauchbar.	Zusammen.			mehr.	weniger.
Instruments.	Erster Kasten									
	Zweyter Kasten									
	Dritter Kasten									

Sign. Dissolvirungs-Platz am . . ten . . N. N., Regiments-Arzt.

N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 3.

Ausweis

über die Spitalsgeräthe und Einrichtungen.

Nähmlich:	Vorhanden.	Beschaffenheit.				Von diesen sind abgeliefert worden.	Completes Ausmaß.	Mithin sind abgeliefert	
		Brauchbar.	Auszubessern.	Unbrauchbar.	Zusammen.			mehr	weniger

Sign. Dissolvirungs-Platz am . . ten . .

N. N., Oberst und Regiments-Commandant. N. N., Regiments-Arzt.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 4.

Ausweis

über die Verwendung der Spitalsgelder.

Journals-Artikel	Vermöge Monath-Artes für	Benanntlich:			Beret Geld		Obligationen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Mit letztem October ... bestand eine Ersparung . . .						
		Empfang.						
		Summa des Empfanges . . .						
		Verwendung.						
		Summa der Verwendung . . .						
		Mithin zeigt sich auf diese Zeit eine Ersparung von . . . . . Summa der ganzen Ersparung . . .						
		Von diesen sind unter dem .. Journals-Artikel zur Kriegs-Cassa abgeführet worden						
		Verbleiben noch . . .						

Sign. Dissolvirungs-Platz am .. ten ..   N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major.   N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 5.

Ausweis

über die Verwendung der Medicamenten-Gelder.

Laut Cassa-Berechnung sind verwendet worden:	Geldbetrag.	
	fl.	kr.
Für den Monath November 18..		
» » » December »		
» » » Jänner »		
Zusammen		

Sign. Dissolvirungs-Platz am .. ten ..   N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major.   N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

B.

Von der Diſſolvirung der Gränz-Regimenter.

§. 16247.

Die Diſſolvirung oder Zurückſetzung von dem Kriegsfuße auf den Friedensſtand findet nach Beendigung eines Krieges Statt, und faßt in ſich: Was die Diſſolvirung in ſich begreift;

a) Die Herabſetzung des Standes der zwey Feld-Bataillone von dem Kriegsfuße auf den Friedensfuß.

b) Die Auflöſung des Reſerve-, ſo wie jene

c) des Landes-Bataillons, und bey dem Tſchaikiſten-Bataillon, dann dem Szekler Huſaren-Regimente der Reſerve- und Landes-Diviſion.

Dieſer Act iſt jederzeit im Stabsorte des betreffenden Gränz-Regiments, wo ſelbſt gewöhnlich der Brigadier und der Feld-Kriegs-Commiſſär anweſend ſind, vorzunehmen. Bey Entfernung des Brigadiers oder in deſſen Verhinderungsfalle hat das General-Commando hiezu den nächſten penſionirten Oberſten zu delegiren.

Die aus dem Felde oder aus den Garniſonen zurück kehrenden Gränztruppen, ſie mögen bataillons-, diviſions- oder compagnieweiſe, oder in einzelnen Abtheilungen im Regiments-Stabsorte eintreffen, müſſen jederzeit ſogleich oder ſpäteſtens den folgenden Tag nach dem Eintreffen die Reviſion vor dem General und Brigadier, dann Kriegs-Commiſſär paſſiren, ſofort ſogleich zu ihren Gränzhäuſern entlaſſen werden.

Befindet ſich das Reſerve-Bataillon mit dem Landes-Bataillon zugleich im Lande zur inneren Gränzdienſtleiſtung, ſo hat die Auflöſung jedes dieſer Bataillone immer unverzüglich dann zu erfolgen, wenn die zwey Feld-Bataillone den inneren, ſo wie den Dienſt am Cordon, wozu die Einleitung unverweilt getroffen werden muß, bereits übernommen haben.

§. 16248.

Die Abſicht der Diſſolvirung iſt, um die in der ärariſchen Verpflegung bisher geſtandene Mannſchaft aus derſelben zu bringen, und den für die Kriegsdauer beſtandenen Stand auf jenen für den Friedensſtand herab zu ſetzen. Zweck derſelben;

Aus Urſache deſſen haben:

1ſtens: Geſammte aus dem Felde zurück kehrende Gränztruppen, wenn nichts Anderes befohlen wird, von dem Tage an, als ſie in die betreffende Gränze einrücken, und rückſichtlich die kriegscommiſſariatiſche Reviſion paſſiren, aus dem Kriegs-Tractamente im Gelde zu treten, und die Chargen, welche die Kriegs-Naturalien bezogen haben, ſolche von eben dieſem Tage an nicht weiter, als noch durch vier Wochen, zu empfangen.

2tens: Bey jener Mannſchaft, welche mit der Friedensgebühr aus Garniſonen zurück eintrifft, höret mit dem Reviſions-Tage der Bezug eben dieſer Gebühr ſammt allen bezogenen Beyträgen auf.

3tens: Mit eben dieſem Monathe, in welchem die Reviſion abgehalten wird, erlöſcht bey der Mannſchaft des Reſerve- und Landes-Bataillons die Gebühr des Dienſt-Conſtitutivums und der einfachen Arbeitsbefreyung, bey der aus dem Felde zurück gelangten Mannſchaft aber das für die Zeit des Krieges hieran beſtandene dießfällige Ausmaß.

§. 16249.

Gleich nach vollendeter Reviſion haben ſich alle Gränz-Infanterie-Regimenter, das Tſchaikiſten-Bataillon und das Szekler Huſaren-Regiment auf den vor Ausbruch des Krieges feſt geſetzt gehabten Friedens- oder auf jenen Stand zu ſetzen, welcher in Folge allerhöchſter Entſchließung von dem k. k. Hofkriegsrathe beſtimmt werden dürfte. Grundſätze der Regulirung des Standes, von dem Kriegsfuße auf den Friedensfuß. Hfkd. am 10. Dec. 809. N. 6189. » » 6. Jun. 814. N. 2767.

Dieſem zu Folge ſind:

Nicht nur die aus der Penſion zeitlich angeſtellten Officiere alſogleich wieder in den Penſions-Stand zu übernehmen, ſondern auch jene ſtets fortdienenden Officiere, welche

Gebrechen halber nicht zur Feldkriegsdienstleistung angemessen waren, und daher im Lande gelassen werden mußten, obgleich sie die Tour zum Ausmarsche getroffen hätte, dem General-Commando-Superarbitrium darstellen, und eben auch als zeitliche Real-Invaliden in die Pension übernehmen zu machen. Ueber derley Officiere ist durch den Weg der Gränz-General-Commanden dem k. k. Hofkriegsrathe die Qualifications-Eingabe einzusenden, um jeden derselben nach seinen Eigenschaften bey sich ergebender Gelegenheit wieder zur activen Dienstleistung verwenden zu können.

Vermöge bestehender Vorschrift ist hierbey nothwendig, daß die Moralität und Brauchbarkeit der Gränz-Officiere, bey der Wichtigkeit des Cordons-Dienstes, auf das genaueste geprüfet, und darüber, ohne einem mißverstandenen Schonungsgefühle Gehör zu geben, ausführlich relationirt werde, welche moralische und körperliche Gebrechen sie haben, und in wie fern sie zur Wiederanstellung die Eigenschaften besitzen.

Sollte in der Folge der eine oder andere dieser Officiere wieder die Angemessenheit selbst zu Feldkriegsdiensten erlangen, so kann derselbe, nach vorausgegangener Re- und Superarbitrirung, zur Wiederanstellung in Vorschlag gebracht werden, welche jedoch erst nach Einbringung aller Supernumeräre in die Wirklichkeit erfolgen kann.

Die supernumeräre ausfallenden Stabs- und Ober-Officiere, dann Prima-Planisten, sind nach jenen Anordnungen zu behandeln, welche in Absicht solcher Individuen zur Nachachtung für die ganze Armee von Fall zu Fall ergehen werden.

Die des Krieges wegen aufgenommenen Feld-Capelläne aller Religions-Parteyen sind mit einer dreymonathlichen Gage abzufertigen und zu entlassen.

Der überzähligen Unter-Officiere und Gefreyten, Spiel- und Zimmerleute, Gemeinen, Fourierschützen und Privat-Diener ist sich durch Ausrolirung zu entledigen, und sie sind zu ihren Gränzhäusern zu entlassen.

In der Regel hat die dießfällige Entlassung bey den Officieren und Gefreyten diejenigen, welche sie wünschen, bey allen aber solche Leute zu treffen, die am wenigsten diensttauglich, oder welche bey ihren Gränzhäusern zur Aufrechterhaltung der Wirthschaften am meisten nöthig sind.

Nur bey den Unter-Officieren haben nachstehende Bemerkungen und bezugsweise Rücksichten einzutreten:

§. 16250.

Behandlung der Unter-Officiere.
Hfkd. am 11. Apr. 816 N. 1341.

Vermöge bestehenden Hauptgrundsatzes haben bey jedem Gränz-Regimente und dem Tschaikisten-Bataillon jene Unter-Officiere, welche die Aeltesten im Range sind, in der Wirklichkeit zu bleiben, und zwar ohne Unterschied, ob sie während des Krieges entweder bey den Einen Körper mit dem Regimente gebildeten Feld-Bataillonen, oder bey den Reserve-Bataillonen eingetheilt, und daselbst in der Wirklichkeit waren. Hiervon sollen nach dem oben aufgestellten Grundsatze vor allen jene Unter-Officiere ausgeschieden werden, die entweder bey ihren Wirthschaften nöthig sind, oder die ihre Ausrolirung selbst wünschen, oder Gebrechlichkeit halber zur Feldkriegsdienstleistung nicht vollkommen geeignet sind.

Alle übrigen Unter-Officiere, die nach dem completten Friedensstande hiernach noch überzählig ausfallen, sind nach ihrem Range, jene aber, die nach dem eingetretenen Frieden von anderen Regimentern, Bataillonen und Corps bey den Gränz-Regimentern wieder einrücken, ohne Rücksicht auf ihren Rang auszuscheiden.

Die Einbringung aller ausgeschiedenen Unter-Officiere in die Wirklichkeit hat nach der Rangs-Tour und in der Art zu erfolgen, daß die von anderen Regimentern, Bataillonen und Corps ausgeschiedenen dann einzubringen sind, wenn jene des eigenen Regiments bereits eingebracht sind. So lange daher ausgeschiedene Unter-Officiere vorhanden sind, soll eine neue Beförderung von Unter-Officieren nicht Statt finden.

Hfkd. am 18. Sep 816. N. 4170.
„ „ 2. Dec. 816. N. 2480.

Wenn aber in Fällen, wo der überzählige Unter-Officier ohne Unterschied der Charge, den die Reihe zur Unterbringung in die Wirklichkeit trifft, in eine fremde Compagnie über-

setzt zu werden nicht wünscht, so soll die erledigte Stelle durch Beförderung ersetzt, der betreffende Unter-Officier aber ganz ausgeschrieben werden.

Sollten endlich unter den überzählig ausfallenden sich gut conduisirte, vollkommen diensttaugliche Unter-Officiere befinden, welche nicht ausrolirt zu werden wünschen, so sollen solche beybehalten, dagegen aber minder fähige und minder diensttaugliche Unter-Officiere aus der Wirklichkeit rolirt werden. Hfd. am 4. März 810. N 893.

Nach vollendeter Auflösung und der hieraus hervor gehenden Zurücksetzung von dem Kriegsfuße auf den Friedensstand darf kein supernumerärer Unter-Officier oder Gefreyter ausfallen. Die Feld-Kriegs-Commissariate haben auf die Befolgung zu sehen, die Obersten und Regiments-Commandanten aber im Nichtbefolgungsfalle dem Aerarium den Ersatz der Verpflegung, der Schuhe, der Pauschal-Gelder, des Dienst-Constitutivums und der Arbeitsbefreyung zu leisten. Hfd. am 19. May 811. N 1680.

§. 16251.

Weiter sind alle von Kriegs-Epochen und Märschen sich herleitende Kranke ganz außer Stand zu bringen, in ein besonderes Protocoll zu verzeichnen, deren Existenz-Erruirung aber unausgesetzt zu betreiben. Behandlung der unevidenten Mannschaft. Hfd. am 8. Jun. 816. N 3491. „ „ 19. Feb. 818. N 748.

Ueber den Befolg ist sich bey jeder Conscription oder Musterung gegen die Brigade und das Feld-Kriegs-Commissariat auszuweisen. Für solche unevidente Kranke, blessirte und vermißte Mannschaft gebühret den Gränzhäusern weder das Dienst-Constitutivum, noch die Arbeitsbefreyung.

§. 16252.

Da das für die Militär-Gränze fest gesetzte Reserve- und Landwehr-System unverändert zu bleiben hat, so hat zu Folge der aufgestellten Grundsätze die Einschreibung der zu den Reserve- und Landes-Bataillonen, dann zu den Tschaikisten-, Reserve- und Landes-Divisionen bestimmten Mannschaft unverzüglich wieder zu geschehen, wozu jedoch auch die als überzählig zu ihren Häusern entlassenen Unter-Officiere, Gefreyten und Spielleute in der Art einzutheilen sind, daß sie, wie bereits gesagt, bey den gewöhnlichen Ausrückungen zum Exercieren, wovon jedoch die hinlänglich abgerichtete Mannschaft öfter verschonet werden kann, nach ihren Chargen eintreten, ohne auf eine Verpflegs- oder Dienst-Constitutio-Gebühr Anspruch zu haben; wogegen sie aber auch außer den Waffenübungen zu keinem anderen Dienste, weder am Cordon, noch in einem des Regiments, verwendet werden dürfen. Einschreibung der Mannschaft zu den Reserve- und Landes-Bataillonen. Hfd. am 20. Aug. 815. N 3490. „ „ 20. Dec. 809. N 3189. „ „ 6. Jun 814. N 2767.

§. 16253.

Der aus dem Felde oder aus Garnisonen in die Gränze zurück eintreffenden Mannschaft bleiben gemäß der Gränzgrundgesetze die ärarischen Montours-Stücke und Tornister, welche sie mitbringen, eigenthümlich, und ohne Bezahlung, gegen die Bedingniß, daß sie diese Montur im guten Stande erhalten, sich derselben nur bey Ausrückungen bedienen, und daß, wenn binnen der gewöhnlichen Dauerzeit ein Ausmarsch erfolget, die Gränzer schuldig seyn sollen, wieder mit solcher auszumarschiren, ohne dafür vom Aerarium eine Vergütung zu nehmen. Behandlung der Montur;

Die Regiments- und Compagnie-Commandanten haben auf die gute Erhaltung dieser Monturs-Stücke stets zu sehen, welches nicht nur allein in Ansehung derjenigen Mannschaft, welche in der Dienstleistung bleibt, sondern auch bey denjenigen, die den Reserve- oder Landes-Bataillonen zugetheilt, oder ganz ausrolirt wird, zu beobachten ist.

Ueber die auf diese Art der Mannschaft verbleibenden ärarischen Monturs-Stücke und Tornister sind **Ausweise** zu verfassen, mittelst deren zugleich bey jeder Monturs-Gattung die Dauerzeit, wie lange sie noch getragen werden muß, anzumerken, und auch in der Folge die Vormerkung hierüber zu unterhalten ist.

§. 16254.

der Schuhe;

Die für die Schuhe und Husaren-Czismen für die Zeit des Krieges bestehende verkürzte Dauerzeit endet sich mit demjenigen Monathe, in welchem die Mannschaft aus dem Felde zurück gekommen ist, wornach von dem darauf folgenden Monathe die für die Schuhe der Gränzer fest gesetzte Einjährige und für die Husaren-Czismen bestimmte zweyjährige Friedens-Dauerzeit den Anfang nimmt.

Nach dem nähmlichen Grundsatze ist auch in Ansehung derjenigen ärarischen Schuhe vorzugehen, welche die aus den Garnisonen in die Gränze zurück eintreffende Mannschaft mit sich bringt.

Zur Berechnung, wie lange diese Fußbedeckung bey Antretung der Friedens-Categorie zu dauern habe, ist als Grundsatz anzunehmen, daß für jeden abgelaufenen Monath der Kriegs-Categorie 2 Monathe, und 1 ½ Monath für jedes in der Garnisons-Dienstleistung oder auf dem Marsche zurück gelegte Monath von der fest gesetzten Friedens-Dauerzeit abzurechnen seyen.

Die Gränz-General-Commanden haben hierzu den Categorie-Termin, von welchem die Friedens-Dauerzeit anzufangen hat, für die gesammten Truppen allgemein fest zu setzen.

Sollten gegen die Bestimmung des Termins zur künftigen allgemeinen Categorie, der verschiedenen Zwischenempfänge wegen, Anstände sich ergeben, so sind solche dem k. k. Hofkriegsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

Uebrigens ist von den Brigadieren, den Regiments-Commandanten und Feld-Kriegs-Commissariaten darauf zu sehen, daß die Compagnie- und Escadrons-Commandanten, welche ohne dieß die Reparations-Gelder bis einschlüssig des Eintreffungsmonathes beziehen, die Mannschaft mit gut reparirten Schuhen und Czismen zu ihren Gränzhäusern abschicken, um bis zur eintretenden Gebühr das Auslangen finden zu können.

§. 16255.

Behandlung der Feuergewehre, Monturs- und Lederwerks-Sorten;

Sämmtliche Feuergewehre, dann sonstige Armatur- und Lederwerks-Sorten sind beyzubehalten, und damit nicht nur die Feld-Bataillone nach dem Friedensstande, sondern auch die zu den Reserve- und Landes-Bataillonen eingeschriebene Mannschaft vom Feldwebel abwärts zu versehen. Sollte demnach in einigen Stücken eine Ueberzahl verbleiben, so ist solche in den Regiments-Magazinen gut aufzubewahren, und zum Ersatze des in der Folge sich ergebenden Abganges zu verwenden, der allenfällige Abgang aber von dem nächsten Zeughause und den nächsten Monturs-Commissionen zu empfangen.

Alles desjenigen, was unbrauchbar ist, muß sich, nach vorheriger, von dem Brigadier und Feld-Kriegs-Commissär vorzunehmenden Untersuchung und bewirkten Classificirung, entlediget, und alle Erz-Sorten, und was des Transportes werth ist, müssen in das nächste Zeughaus oder in die nächste Monturs-Oekonomie-Commission abgegeben werden.

Das Szekler Husaren-Regiment wird die auf den Friedensstand allenfalls überzählig ausfallenden Feuergewehre, Armatur- und Rüstungs-Sorten abzugeben, und der Reserve-Anstalt wegen nur jene von der Reserve-Escadron beyzubehalten haben.

Ferner sind die Compagnie- und Escadrons-Commandanten zu verhalten, daß von dem für die ausmarschirten Gränztruppen bezogenen Feuergewehre-Reparations-Pausch-Quantum die Gewehre in vollkommen gutem Stande hergestellt werden.

Bey dieser Gelegenheit sind auch die bey der Population vorhandenen ärarischen Feuergewehre jeder Art, deßgleichen das vorhandene Gränzgeschütz und die Geschütz-Munition auszuweisen.

§. 16256.

der Feld-Requisiten;

Die Feld-Requisiten, welche die einrückenden Truppen mitbringen, haben die Commandanten, die hierauf das Pauschgeld bezogen haben, in vollkommen gutem Stande zu übergeben.

Von dem guten Zustande derselben haben sich die Brigadiere und respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate zu überzeugen, welche dafür verantwortlich bleiben, daß weder reparationsbedürftige, noch unbrauchbare Feld-Requisiten auf die in Verrechnung stehende Zahl in die Regiments-Magazine übernommen werden.

Erst alsdann, wenn mit Intervenirung der Brigade die Untersuchung geschehen ist, übernimmt das Aerarium die fernere Unterhaltung derjenigen Feld-Requisiten, deren guter Zustand bestätiget ist.

Das Ausmaß der Feld-Requisiten ist jenes für den completten Kriegsstand der zwey Feld-Bataillons mit Einschluß der Trommeln für die Reserve- und Landes-Bataillone.

Was auf dieses Ausmaß abgehet, muß entweder von der Ueberzahl eines anderen Regiments ersetzet, oder aus der Monturs-Commission empfangen werden; wogegen Zelte und Gewehrmäntel bis auf weitere Anordnung nicht abzufassen sind. Die Feld-Capellen, dann die auf den Friedensstand der Gränztruppen überzähligen Medicin- und chirurgischen Instrumenten-Kasten sind gelegenheitlich an die nächsten Monturs-Oekonomie-Commissionen abzuführen.

§. 1625?.

Die vorhandenen ärarischen Bücher und so auch die Verhaltungs- und Exercier-Reglements sind auszuweisen, wobey das Ausmaß, dann die Ueberzahl und der Abgang evident zu machen sind. ärarischen Bücher;

§. 16258.

Die Pack-Requisiten sind bloß für die zwey Feld-Bataillone beyzubehalten, und in den Regiments-Magazinen gut aufzubewahren, die übrigen aber abzugeben. Pack-Requisiten;

Die Commandanten, welche das Unterhaltungs-Pauschale bezogen, sind gehalten, dieselben in vollkommen gutem Zustande zu übergeben, worauf die Brigadiere und Feld-Kriegs-Commissariate eben so, wie es in Ansehung der Feld-Requisiten verordnet wurde, zu sehen haben.

§. 16259.

Wenn nichts Anderes befohlen wird, sind die Proviant-Fuhrwesenswagen, Feldschmieden, Stabswagen, dann die Zuggeschirre und Requisiten auf den completten Stand bey den Feld-Bataillonen beyzubehalten, und der Rest, so wie die Fuhr- und Packpferde, sammt dazu gehöriger Mannschaft an die nächsten Fuhrwesen-Depots abzugeben. Wagen- und Zuggeschirre.

§. 16260.

So wie nach diesen aufgestellten Grundsätzen die Dissolvirung und bezugsweise Zurücksetzung von dem Kriegsfuße auf den Friedensstand zu bewirken, und die Mannschaft, welche zu den zwey Feld-Bataillonen, dann jene, die zu den Reserve- und Landes-Bataillonen gehören, zu bestimmen seyn wird, eben so hat auch die Formirung des aufzustellenden Friedensstandes mit Intervenirung der Brigade und des Feld-Kriegs-Commissariats zu erfolgen. Intervenirung der Brigade bey Aufstellung des Friedensstandes und Relations-Erstattung. Hfkr. am 10. Dec. Bog. B 3189. » » 6 Jun. Bog. B 2767.

Da alle in der Gränze zurück eintreffenden Gränztruppen sogleich bey ihrem Einrücken vorgesagter Maßen von der Brigade und dem Feld-Kriegs-Commissariate revidirt werden müssen, so sind über jede solche Revision förmliche Revisions-Acten, und über diese eine Haupt-Relation zu verfassen, mittelst deren insbesondere über den Vollzug dieser Anordnungen relationirt und durch die Standes-Tabellen und übrigen Ausweise evident gemacht werden muß, wie sich von dem Kriegsstande auf den Friedensfuß gesetzt wurde, in wie weit der letztere armirt und mit allen sonstigen Erfordernissen versehen sey, in welchem Zustande

alle diese Erfordernisse sind, und was endlich nach vollständiger Armirung und Ausrüstung des Friedensstandes überzählig oder abgängig ausfälle.

Mit der Haupt-Relation ist zugleich ein nahmentliches Verzeichniß der supernumerären Stabs- und Ober-Officiere einzusenden.

Die Gränz-General-Commanden sind gehalten, diese Relationen der Regimenter und des Tschaikisten-Bataillons zu prüfen, und mit den nöthig zu machenden Bemerkungen dem k. k. Hofkriegsrathe vorzulegen.



Inhalt.

LXII. Hauptstück. Von den Versorgungsanstalten.

LXIII. Hauptstück. Von dem Abgange überhaupt.

